This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 451863

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

B 23

Springfield.

JN
325(
.E7
H8

20220

Geſchichte

des

Urſprungs der Stände

in

Deutſchland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Erſter Theil.

Frankfurt an der Oder.
In der Akademiſchen Buchhandlung.
1806.

oft sehr abweichenden, Richtungen, die eine Constitution in ihrer Entwickelung nimmt, durch den veränderten Gang und die Erweiterungen des Gewerbes bestimmt; vorausgesetzt, daß die Nation ihre Selbstständigkeit im völkerrechtlichen System behauptet, nicht unter den vormundschaftlichen Zwang einer benachbarten mächtigern geräth. Von den Haupt-Arten des Erwerbes, die, ausschließlich und rein, oder in mehrfacher Mischung, einem Volke sein Auskommen, oft große Reichthümer, gewähren, können blos Handel oder Landwirthschaft das ursprüngliche Geschäft der Bewohner, also die Grundlage des gesellschaftlichen Systems, gewesen seyn; da der Fabrikfleiß kein origineller, für sich bestehender, Erwerbquell ist, sondern immer als Arm von einem der beiden ersten erscheint.

Die Geschichte sowohl des Alterthums, als der mittlern Jahrhunderte, enthält verschiedene Beyspiele von Staaten in der Nähe des Meeres, oder doch in Gegenden, durch welche zur Zeit ihrer Entwickelung eine Hauptstraße des damahligen Welthandels lief. Durch die Lage aufgefordert, häufig auch durch Seeräubereyen, eigene oder fremde, aufmerksam gemacht, ergriffen entweder die bisherigen Bewohner des Landes, oder fremde Colonisten, die der Speculationsgeist dahin gezogen hatte, den angebotenen Zweig des Verkehrs, und fingen an, sich bürgerlich auszubilden. Die Verfassung solcher Staaten neigte sich überall zum Republikanismus: kaufmännische Bewohner eines

Staats, ſobald ihr Geſchäft zu der Wichtigkeit geſtiegen iſt, daß ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten entſcheidend wird, werden keine andere, als eine kaufmänniſche, Conſtitution einführen. Der Geiſt des Handels iſt ein Geiſt der unaufhörlichen Spekulationen, der ungehinderten allgemeinen Concurrenz, der freyen Verhandlungen; Staaten, von Handelsleuten eingerichtet, ſind alſo Freyſtaaten; ihr Grundcharakter iſt der Widerſchein des Gewerbes der Urheber; der Staatsrath iſt eine Börſe im Großen. Republikaniſch conſtituirten ſich die Phönicier zu Karthago; die Griechen in Unter-Italien; die Athener, ſeitdem ſie, zum Verkehr aufgemuntert, das Hirtenleben verließen; die Korinther, bey denen wenigſtens, als ſie ebenfalls durch die Nähe der Straße des Welthandels zur Theilnahme geweckt wurden, an die Stelle der bisherigen Hirtenfürſten und Oberfeldherrn, ariſtokratiſche Vorſteher traten, nicht unähnlich den Venetianiſchen Nobili, den Nürnbergſchen Patricіern; die Römer bey entſtehender Bekanntſchaft mit dem Gewerbe; die Hetruſken, bey der Befreyung von dem Joche der fremden Ueberwinder, von denen ſie den Handel gelernt hatten; die Venetianer, durch die Noth zuerſt vereinigt, durch die Ausſicht auf Handel und Verkehr zuſammengehalten; die Lombardiſchen Städte, und die Reichsſtädte in Deutſchland, von dem Geiſte des Handels auf den Geiſt einer kaufmänniſchen Regierung geführt, und durch die öffentlichen

Zerrüttungen begünſtigt. Es wird aber das urſprüngliche Weſen des geſellſchaftlichen Syſtems der Handelsſtaaten je länger, deſto mehr, verändert, ſowohl durch die raſtloſe Bewegung eines Freiſtaates in ſeinem Innern, als durch das vielfache Treiben eines Handelsſtaats nach Auſſen, ſo wie dadurch, daß die Maſchine des bürgerlichen Lebens immer zuſammengeſetzter und künſtlicher wird, indem Kunſtfleiß und Landwirthſchaft, durch Handelsreichthum aufgeregt, immer höher ſteigen. Je mehr ſich die Reichthümer, erworben durch Großhandel, anhäufen; je mehr die urſprüngliche Einfachheit des Gewerbes in eine Miſchung vielfacher Berufs-Arten übergeht; je weiter ſich dabey die äuſſere Herrſchaft des Freiſtaates verbreitet; je mehr die Zahl der Colonien zunimmt u. ſ. w.: deſto gröſſer wird die Zerſetzung in der Maſſe der Nation; und dieſe Vermehrung der Stände, dieſe bürgerliche Scheidung, die Verſchiedenheit des Intereſſe, die ſteigende Ungleichheit des Eigenthums, alſo der Macht und des öffentlichen Einfluſſes, verſcheuchen immer mehr den Gemeingeiſt, der die Stifter belebte. Solche Staaten haben das Schickſal der meiſten, zum Behufe des geſelligen Vergnügens errichteten, geſchloſſenen Geſellſchaften im Privatleben. Die Stifter und erſten Mitglieder vereinigt das Band der Herzlichkeit und innigen Theilnahme; in demſelben Verhältniſſe aber, als dieſe abſterben oder austreten, erſtirbt auch der Geiſt der Offenheit, des Frohſinns, und der Genügſamkeit; un-

ter Mißtönen der Eigenſucht und des Neides werden die Mitglieder, die ſpäter ſich anſchloſſen, blos durch Genüſſe des Gaumens zuſammengehalten; bis endlich die Geſellſchaft ſich völlig auflöſet, ein Körper, längſt ohne Seele. Vorbereitet wird der Untergang der Freiſtaaten überall auf gleiche Weiſe; dringend überall aus einerley Urſachen die Nothwendigkeit, daß bey dem ſteigenden Durchkreutzen des Intereſſe wegen zu vieler Schattirungen im gewerblichen Leben, bei der zunehmenden Verwickelung der öffentlichen Verhältniſſe, alle Stralen der bürgerlichen Macht ſich in dem Brennpunkte einer oberſten Gewalt, meiſtentheils einer monarchiſchen, vereinigen, um die Haltung und Einheit in dem Ganzen zu retten. Der Untergang ſelbſt aber, die Auflöſung des Ueberreſtes von ſelbſtſtändiger republikaniſcher Verfaſſung, wird ſowohl durch den Umfang des erlöſchenden Freiſtaats, als durch eine Summe obwaltender äuſſern und innern Umſtände beſtimmt. Zweyerley Fälle pflegen hier Statt zu haben. In einigen Republiken ſtürzt das Gebäude der Conſtitution in ſich ſelbſt zuſammen, und nach langen und blutigen Kämpfen der mächtigſten Bürger gelingt es endlich Einem, ſich des Platzes zu bemeiſtern, und ein neues in monarchiſcher Form daſelbſt aufzuführen. In andern, von kleinerm Umfange, durch Ungleichheiten aller Art zerrüttet, und der Uebermacht eines andringenden herrſchſüchtigen Staates nicht länger gewachſen, wird das Gebäude der bürgerlichen Verfaſſung

als Nebengebäude zu dem benachbarten des Siegers gezogen.

Völlig verſchieden iſt zwar die Grundbildung und die Entwickelung ſolcher Staatsgeſellſchaften, die im Schooße eines Binnenlandes von Menſchen geſtiftet wurden, unter denen ſich noch kein anderes Geſchäft, als die Landwirthſchaft, im Gange befand; aber, — was den Mittelpunkt dieſer Vorgedanken ausmacht, — die Bildung und veränderte Richtung des ſtaatsrechtlichen Zuſtandes nach Analogie des jedesmahligen, — einfachern oder zuſammengeſetztern, Zuſtandes der bürgerlichen Beſchäftigungen, iſt hier eben ſo unverkennbar. So lange in Staaten, auf Landwirthſchaft und Grundherrlichkeit gebauet, noch aller kaufmänniſche Verkehr, alles Kunſtgewerbe, mangelt, herrſcht unter den Bewohnern deſſelben eine ſchwer zu überwindende Schläfrigkeit, weil die wirkſamſte Triebfeder der Emſigkeit fehlt: Concurrenz. Wenig Berührungspunkte unter den freyen Hausvätern; keiner bedarf des andern in gewerblichen Angelegenheiten: jeder erzeugt ſo viel, als für den kleinen Staat ſeines Gehöfdes erforderlich iſt, aber auch nur ſo viel; die nöthigen Kleidungsſtücke und Geräthſchaften werden von Leibeigenen verfertigt. Abgemeſſen, einfach, und öde, iſt das Geſchäftsleben, gleich dem Haushalte ungeſelliger und kinderloſer Alten. Begreiflich iſt die Grundverfaſſung ſolcher Staaten der Abdruck der Lebensart ihrer erſten Bewohner; unter Landwirthen und Grundherrn, als Urhebern eines Staats,

wird keine andere Conſtitution entſtehn, als eine ſolche, die der Verwaltung eines weitläuftigen Landweſens ähnlich, ein ins Große erweitertes Syſtem der Grundherrlichkeit, iſt. Monarchiſch iſt die Verfaſſung eines grundherrlichen Gehöfdes, doch wird, von dem Hausvater und Hofherrn das Gutachten der Wirthſchafter eingeholt; monarchiſch bildet ſich alſo die Form der, auf Landwirthſchaft gegründeten, Staaten; der Staatsrath iſt, nach vergrößertem Maßſtabe, eine Verſammlung der Vorwerks-Verwalter und Wirthſchaftsbeamten um die Perſon des Erbherrn, zur Verhandlung wirthſchaftlicher Angelegenheiten. Der einzige Maßſtab des bürgerlichen Werthes iſt der Umfang des Landeigenthums; die Grundherrn, mit dem Erſten ihres Gleichen, dem Könige, ſind die einzigen Staatsbürger, die urſprünglichen Edeln, von denen noch nicht ein Mahl geſagt werden kann, daß ſie den gemeinen Haufen verachten, da noch keine Vergleichung mit den leibeigenen Knechten, bloßen Arbeitsthieren, Statt findet. Dieſer trübe Zuſtand der Verfaſſung dauert, bis in irgend einer Himmelsgegend, oder in einigen zugleich, der Nebel zerfließt, und ein Lichtſtrahl des Handels durchdringt. Immer lebhafter und bunter wird nun das Farbenſpiel. Ein herrlicher Tag iſt für die Landwirthſchaft angebrochen. Nun erſt erhebt ſich dieſelbe über den eigenen Bedarf der gutsherrlichen Familie; nun erſt fangen die Grundherrn an, ihre Schätze kennen zu lernen, und den Landbau zu würdigen, dieſe unver-

gängliche Grundkraft der Staaten. Schon die Nachfrage der Kaufleute, der eröffnete Markt, wird ein Reitzmittel für die Landwirthe, ihre Produkte zu vermehren und zu veredeln; noch mehr aber wird dies die ewige Urheberinn so vieler Betriebsamkeit, das Bedürfniß. Der Kaufmann hat die altväterlichen, einfachen, deshalb aber nicht immer liebenswürdigen, Sitten der Hofherrn erschüttert; er hat diese Ackerfürsten in fremde Genüsse eingeweiht, sie nach den Natur- und Kunst-Erzeugnissen des üppigen Morgenlandes lüstern gemacht. In ihren Feldern, ihren Heerden, ihren Waldungen, finden sie die ergiebigsten Quellen zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse. Bald erwacht auch der Kunstfleiß. Verarmte Freye entschließen sich, durch Verarbeitung der ländlichen Produkte, durch Zubereitung zum unmittelbaren Gebrauche, den Werth derselben zu erhöhn, und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen. Durch diese Erweiterung des Gewerbes, diese entstandene Mischung von ländlicher und städtischer Industrie, wird die Kraft des staatsrechtlichen Herkommens gebrochen; die ökonomischen Aristokraten, bisher die einzigen Stimmgeber in öffentlichen Angelegenheiten, vermögen nicht länger, die Halle der Gesetzgebung ausschließend zu behaupten; sie müssen den mächtig andringenden Bürgerstand darin aufnehmen. Den irdischen Göttern ist jeder Tag, eben weil sie Götter sind, ein Festtag, an dem sie in Vorrechten schwelgen, und das Mark der Erde als Opfer annehmen; die mittlere Klasse der

Menſchen, mit Rechten und Beſitzungen ausgeſtattet, aber auch Verbindlichkeiten unterworfen, von allen die glücklichſte, erhebt viele Tage zu Feſten; in der unterſten Klaſſe endlich, dem Fußgeſtelle der übrigen, regt ſich blos an den heiligſten Tagen des Jahres, durch die Weihe der Religion zu feierlichen Hochfeſten geworden, eine Ahnung von Menſchenwürde, von Anſprüchen auf Menſchenrechte. Je mehrfach ſich ländliche und ſtädtiſche Betriebſamkeit unter einer Nation entfalten, deſto mehr wird der Geiſt der bürgerlichen, nicht mißverſtandenen, Freyheit, entbunden, deſto mehr der Niedere gehoben; auch das Volk erringt endlich ſeine Rechte, die ein Jahrtauſend ihm vorenthalten hatte; Religion, im vollwichtigen Sinne, bringt in die Verfaſſung, verleiht Feſttage dem Volke. Leben und freye Wirkſamkeit iſt überall; die Theilung der bürgerlichen Geſchäfte und der Klaſſen der Staatsbürger geht immer weiter, und eben damit die Verſchiedenheit der Anſprüche, des Intereſſe. Bei einem ſo verwickelten und künſtlichen Zuſtande der öffentlichen Verhältniſſe, wo die Reibungen ſo vielfach und ſtark ſind, ſo viele Stände ſich gegenſeitig die Fehde anſagen, muß ſich die Verfaſſung immer mehr zur unbeſchränkten Monarchie zuſpitzen. Um jede Abtheilung der Staatsbürger zu befriedigen, aber auch alle gegenſeitig zu zügeln, ſieht die Regierung ſich genöthigt, tiefer in das Privatweſen einzudringen, mehr Gegenſtände in ihren Wirkungskreis zu ziehn. Wie kann ſie aber feſt ſtehn, und mit Nach-

drucke das zuſammengeſetzte Ganze leiten, wenn ſie ferner das Spiel der Wogen ſtändiſcher Widerſprüche ſeyn ſoll! Mit dem heißen Gebete muß aber die Entwickelung der Völker ſich enden, daß den Thron, — wohlthätig und nöthig, weil von ihm herab auch der Kleinſte, auch der Letzte, geſehn werden kann, — immer ein Fürſt von wahrhaft fürſtlichem Gemüthe einnehme; und daß ihn erleuchtete, edle, über kleinliche Leidenſchaften erhabene, Räthe, umgeben!

So vielfach die Krümmungen der bürgerlichen Verfaſſung von Deutſchland ſeit anderthalb Jahrtauſenden geweſen ſind; ſo wunderbar der Kreislauf von dem urſprünglichen blos völkerrechtlichen Fürſten-Föderalismus beinah bis wieder zu einem ſolchen in der neueſten Periode: ſo iſt doch der Grundcharakter des Syſtems, der landwirthſchaftliche, bei jeder neuen Ordnung der Dinge kenntlich geblieben. Seßhafte Lebensart und feſtes Landeigenthum herrſchte bereits von der Elbe bis an den Rhein und die Alpen, um die ſtürmiſche Zeit, als das Römiſche Reich in Weſten von Germaniſchen Völkern zertrümmert wurde. Schon aus der politiſchen damahligen Geſtalt von Europa ergiebt ſich, daß die Völkerſchaften im Norden der Oberdonau, und im Oſten des Mittel- und Nieder-Rheins, unmittelbar gränzend an Römiſche Provinzen, an feſte Wohnplätze ſich gewöhnen mußten. Hätten auch die Vortheile der ſeßhaften Lebensart und des Ackerbaues, die ſie in der Nähe kennen lernten, keinen

Eindruck auf ſie gemacht, ſie nicht zur Nachahmung ermuntert, ſo war doch bisher das nachdrücklich vertheidigte Römiſche Gebiet ein Damm gegen die Wogen der Völker. Je näher dem Reiche der kultivirten Römer, deſto mehr entſagten die Germaniſchen Stämme dem unſteten Hirtenleben. Für Europa iſt ſeit der dunkelſten Vorzeit das Morgenland die vorzüglichſte Pflanzſchule der Völker geweſen; von Morgen nach Abend, gleich dem Laufe des belebenden Sonnengeſtirns, haben von jeher die auswandernden Horden ihre Züge gerichtet, um in kühlern Himmelsſtrichen ihre Kräfte zu erhöhn. So begann die gröſte von allen Völker-Erſchütterungen, durch welche zuletzt die abendländiſchen herrlichen Flügel des ſtolzen Römergebäudes einſtürzten, unmerklich ſeit dem Anfange des vierten Jahrhunderts am öſtlichen Rande von Hoch-Aſien: ein rohes Hirtenvolk, das in der Geſchichte ſchnell auftritt, und ſchnell verſchwindet, Topa oder Soteu genannt, bis dahin umherziehend im Norden von China, regt ſich kriegeriſch, drängt ſeine weſtlichen Nachbarn, die Sjenpi, weiter nach Weſten; dieſe verdrängen in gleicher Richtung die ihrigen, die Hunnen. Der Völker-Stoß, allmählig durch ganz Mittel-Aſien fortgeſetzt, erreicht endlich in dem letzten Viertheile des bewußten Jahrhunderts Europa; die Hunnen, über die Wolga geſchoben, vertreiben die Gothen aus ihren Sitzen, und die Gothen geben das Zeichen zur groſen Germaniſchen Völkerwanderung. Verzweifelung und Härte auf Germani-

ſcher Seite; politiſche und körperliche Entkräftung auf Römiſcher: wie hätte der Römer in dem ungleichen Kampfe ſein Gebiet länger behaupten können? Ewig iſt das Geſetz der Ebbe und Fluth auch in der Herrſchaft der Völker. Anderthalbtauſend Deutſche Meilen, von der Nordgränze des entlegenen China, bis an die Säulen des Herkules, erſtreckte ſich der größte aller Völkerzüge. Von den Germanen, die der Umfang der Revolution erreichte, waren die meiſten ziemlich gleichgültig gegen die bisherige Heimath: alle, die vor dem Ausbruche der Völkerwanderung entfernter von den Römiſchen Gränzen ſich aufgehalten hatten, die, bloße Nomaden, mit ihren Heerden in den weiten Ebenen des heutigen ſüdlichen Europäiſchen Rußlands, der Moldau und Wallachey, jenen trefflichen Weidegegenden, umhergezogen waren, ſtets reiſefertig als Hirtenvölker, überließen der Uebermacht andringender Feinde die Heimath, und ſuchten ſich eine neue weiter in Weſten. Ganz anders hingegen die kleinere Zahl derer auf dem Schauplatze der großen Völkerwanderung, die unmittelbar neben den Römern, am linken Ufer der Nieder-Donau, gewohnt, und Ackerbau getrieben, hatten. Dieſen war die Heimath über Alles theuer, Grund-Eigenthum ein überwiegender Umſtand. An den Boden gefeſſelt, auf den ſie Kräfte verwandt hatten, entſchloſſen ſich dieſe Oſtgothiſchen Völker, Hunniſche Unterthanen zu werden, da die meiſten ihrer Stammgenoſſen, in deren Vereine ſie bisher Schutz und Vertheidigung ge-

funden hatten, davon zogen. Doch behielten sie, unter Vergünstigung der Sieger, ihre Stammfürsten.

So waren auch weiter oben an der Donau, und in den Gegenden des Rhein-Gebietes, die Völkerschaften, die auf heutigem Deutschen Boden zu den ältesten des Frankenstaates gehörten, um die Zeit der Stiftung dieses Staats ohne Ausnahme seßhaft und ackerbauend: die Franken, Ripuaren, Alemannen, Bayern, Thüringer. Auſſer der angedeuteten politischen Gestalt des damahligen Europa, beurkunden diese Lebensart auch die Gesetze jener Völker, uralte Rechtsgewohnheiten, wenn gleich erst ungefehr anderthalb Jahrhunderte nach dem Ursprunge des Frankenstaats in schriftliche Sammlungen gebracht, seitdem mit dem Christenthume Männer, in der Schreibkunst geübt, in diese Gegenden kamen. Die öffentliche Verfaſſung der genannten Alt-Deutschen Völkerschaften hatte sich ebenfalls nach Maßgabe des Nationalgewerbes zur Zeit der entstehenden bürgerlichen Verbindung gebildet; eine erweiterte und veredelte Nachbildung der innern Verfaſſung eines großen damahligen Gehöfdes. Eine besondere Sicherheits-Anstalt in den Zeiten der ersten Anlage der bürgerlichen Gesellschaft, enthielt das Gebiet einer Alt-Deutschen gutsherrlichen Familie, auſſer den Leibeigenen, verkäuflichen Sachen, die nicht wesentlich zu dem Grundstücke gehörten, viele abhängige Unterſaſſen. Sämmtlich auf dem Grunde und Boden der Gutsherrschaft ansäſſig, dinglich unfrey, verrichteten

dieſelben für die Nutzung einiges Landes, deſſen Ertrag zum Unterhalte der Ihrigen hinreichte, und für den Schutz, den ſie in der Mitgliedſchaft des kleinen Staats der Grundſaſſen fanden, verſchiedene Dienſte im herrſchaftlichen Hauſe, auf dem Hofe, und bey den verſchiednen Zweigen der Wirthſchaft; führten auch die Waffen zur Vertheidigung des Hofes und aller Zugehörungen, und begleiteten ihre Herrn auf Kriegszügen.

Leute: ſo hießen allgemein dieſe grundherrlichen unfreyen Unterthanen ſowohl der gemeinen Landeigenthümer, als der vornehmern, in deren Familie die Stammfürſtenwürde erblich war; eine Benennung, die ſo häufig vorkömmt, und den bürgerlichen Verhältniſſen der älteſten Germaniſchen Gutsunterthanen ſo genau entſpricht, daß die Ausmittelung der eigentlichen Bedeutung derſelben zu den Gegenſtänden der einleitenden Unterſuchungen gehören muß. Aus vielen Stellen in den Geſetzen und Urkunden abzunehmen, ſcheint *Pflicht und Treue* die Grundbedeutung des Ausdruckes Leudum, Leudis, Leodis, geweſen zu ſeyn. Unter den aufbehaltenen älteſten Formularen landesherrlicher Verordnungen befindet ſich eins, wie der König den Kreis-Grafen aufgiebt, ihre Kreis-Saſſen zu entbieten, um ſeinem Sohne in Gegenwart eines auſſerordentlichen königlichen Bevollmächtigten die Landes-Huldigung zu leiſten; mit der Ueberſchrift: »ut *Leudesamia* promittantur re-

gi.« [1]) — *Samia* ist wahrscheinlich verunstaltet aus *Sacramenta;* denn in einer ähnlichen Sammlung, die das angeführte Formular ebenfalls, und mit derselben Ueberschrift, enthält, folgt unmittelbar darauf das Formular des Huldigungs-Eides, mit der Ueberschrift: »*sacramentum fidelitatis.*« [2]) Vielleicht ist daher die Vermuthung nicht allzu gewagt, das bekannte Laudemium sey nicht von Laus, sondern wieder verderbt aus Laudesamium, Laudesmium. Ursprünglich ist wohl unter Laudemium die Lehn-Huldigung selbst, das Versprechen der Lehntreue, verstanden worden, gleichbedeutend mit Homagium, (wie Leudis mit Homo); wie aber häufig die Gebühren, die bei gewissen Gelegenheiten bezahlt werden müssen, im Mittelalter den Namen der Sache selbst, auf welche sie sich beziehn, angenommen haben, so ist die Benennung Laudemium auf die Geld-Abgabe übergegangen, die in den bekannten Fällen bei der Lehnhuldigung geleistet werden muß. Lehnwaare ist verunstaltet von Lehn-Währ, d. i. Lehn-Gewährung, Zusicherung des Lehns von Seiten des Lehnherrn, gegen gewisse Gebühren von Seiten des Lehnmannes. Zusicherung nämlich, Verbürgung oder Gewährschaft, (Warantie, Guarantie) ist eine abgeleitete Bedeutung des Wortes Leud; daher wird das bekannte Währgeld, d. i.

1) Marculf. I. 40.
2) Lindenbrogii form. 40.

die Satisfactions-Summe, für welche, bei einem Morde, oder andern Verbrechen, zufolge der Criminalrechts-Verfaſſung der Germaniſchen Vorzeit, die Familie des Mörders ſolidariſch der Familie des Ermordeten Gewährſchaft leiſten mußte, häufig in den Geſetzen genannt Leudum, Leudis, Leodis. [1]) Iſt die angeführte Grundbedeutung von Leud, dem allgemeinen Namen der Altgermaniſchen Gutsunterthanen (im Gegenſatze der Leibeigenen), richtig, ſo ſind Leute, d. i. Verpflichtete, und Getreue, völlig gleichbedeutend.

Der Hofherr war Geſetzgeber und Richter dieſer Hinterſaſſen; beides jedoch ſehr natürlich blos der Form nach. An den Verfügungen in Wirthſchafts- und Polizey-Angelegenheiten hatten die Hof- und Haus-Officianten großen Antheil: je unwiſſender

der

---

1) Lex Salica, tit. 38. l. 7; et Pactus legis Salicae, tit. 37. l. 8: „*leudum* non solvat.“

Ibid. tit. 43. l. 11. "unusquisque secundum modum „*leudis* suae componatur.“ — l. 12. "medietatem *leu*„*dis* ejus componat.“

Appendix Marculfi, form. 23. 51. ap. Baluz. T. II. p. 449. 464.

Caroli M. Cap. V. a. 803, c. 12.

Ludovici pii Cap. Wormat. tit.: de honore ecclesiarum etc. ap. Baluz. I. 669: „*leudem* interfecti, et „insuper bannum nostrum solvere cogatur.“

Caroli calvi Capp. tit. 14. c. 5. — tit. 45. c. 2.

Lotharii imperat. dipl. a. 854. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 136.

der und schwächer der Mensch, desto abhängiger von dem Urtheile derer, die ihn umgeben. Der Grundherr war also keineswegs eigentlicher Selbstherrscher, — überhaupt blos eine staatsrechtliche Idee; — eben so wenig alleiniger, unabhängiger Richter. Es ist dem Menschen so natürlich, in seinen Händeln sich auf Zeugen zu berufen; auch verläugnet selbst die roheste Menschen-Natur nicht alles Gefühl von Gerechtigkeit: der Hof- und Gerichts-Herr fällte demnach das Urtheil blos nach Maßgabe der Aussage von Zeugen, doch nur solchen, die keine Leibeigene waren; mit Rücksicht auf die Meinung der vorzüglichsten Hof- und Haus-Beamten. Von dieser Verfassung eines ländlichen Privatgebiets war die älteste Constitution des Staatsgebiets, die Ur-Verfassung der ackerbauenden Altdeutschen Völkerschaften, eine veredelte, und im Großen ausgeführte, Nachbildung. Ein bloßer Inbegriff ländlicher Grundstücke und einzelner Wirthschaftshöfe, war jedes der kleinen Reiche nicht viel mehr, als ein großes Landgut mit vielen selbstständigen Vorwerken. Der reichste Landeigenthümer, als solcher der angesehenste, war das Haupt des Grundherrn-Vereins: er befehligte in Nationalkriegen, hatte den Vortrag in den Volks-Versammlungen, und führte die Aufsicht bei der Selbstgerichtsbarkeit der Staatsbürger. Blos darin unterschieden sich Copie und Original, daß in jener die Mitglieder der Gesellschaft auf eigenem Grunde und Boden saßen, also völlig

frey waren, in dieſem aber auf dem Grundſtücke der Herrſchaft, alſo dinglich unfrey. Noch genauer war daher die beſondere Fränkiſche Conſtitution der urſprünglichen Verfaſſung eines Altdeutſchen Gehöfdes nachgebildet: hier wurden ſogar die wirthſchaftlichen Privatbeamten des Königs zu Reichsbeamten, die bisherigen blos grundherrlichen Hinterſaſſen zu landesherrlichen, erhoben; wie die folgende Ausführung darthun wird.

Landwirthſchaft, insbeſondere Ackerbau, als einziges Gewerbe der Völker des Fränkiſchen Staats um die Zeit der Entſtehung deſſelben, hatte auch einige Milderung der Sitten und des geſellſchaftlichen Zuſtandes bewirkt, wodurch ſich die Fränkiſchen Unterthanen von den, weiter in Oſten einheimiſch geweſenen Stammverwandten, bloßen Hirtenvölkern, unterſchieden. Es iſt der Grundſtein zur bürgerlichen Kultur, zur Selbſtſtändigkeit und Stärke eines Volks, wenn daſſelbe das unſtete Jagd- und Hirten-Leben verläßt, ſich an feſte Wohnſitze gewöhnt, und das Feld zu bauen anfängt. Die Einförmigkeit des bloßen Geſchäfts der Viehzucht; der beſtändige Aufenthalt unter dem Vieh, und der Müſſiggang derer, die es hüten; die zerſtreuete Lage der Zelte und Hütten, alſo die ſeltne Gelegenheit zu geſellſchaftlichen Reibungen; die ſchwache Bevölkerung; der Mangel an Nacheiferung; der geringe Umfang der Bedürfniſſe; die Leere des Lebens: alles vereinigt

ſich, die Hirtenvölker in dem Zuſtande der Ungelenkigkeit, Trägheit, Rohheit, und thieriſchen Abſpannung, zu erhalten. Mehr Bedürfniſſe und Geſchäfte bei einer, durch Ackerbau erweiterten, Landwirthſchaft, mehr Wechſel in den Beſchäftigungen, mehr Gemeinſchaft unter ſeßhaften, feldbauenden Völkern, mehr Berührungspunkte, ſtärkere Bevölkerung, ſpornen zur Thätigkeit an, wecken viele Kräfte aus dem Schlummer, und wirken dadurch wohlthätig ſowohl auf den innern Menſchen, als auf die Sitten und geſellſchaftlichen Formen.

Obgleich aber, mit den rohern nomadiſchen Germanen verglichen, die älteſten Bewohner des Fränkiſchen Deutſchlands, ackerbauend und ſeßhaft, die erſte Stufe der bürgerlichen Kultur erſtiegen hatten; ſo ſtanden ſie doch, für ſich ſelbſt betrachtet, zur Zeit der Gründung des Frankenſtaats noch tief genug, um in die Reihe der rohen Völker geſetzt werden zu müſſen; und dieſe Periode der Kindheit des bürgerlichen und geſellſchaftlichen Zuſtandes dehnte ſich aus durch viele Jahrhunderte. Eine vollſtändige Vorſtellung von dem öden, der Thierheit noch ziemlich verwandten, Zuſtande, geben die Beſchaffenheit und die Summe der gangbaren Verbrechen, die aus den älteſten Strafgeſetzen erhellen; die unaufhörlichen Kriege, in welche die einzelnen Völkerſchaften, gleich den älteſten Griechen, verwickelt waren; und die wilde allgemeine Sitte vor dem Urſprunge des Frankenſtaats, daß große Landeigenthümer, beſonders Stamm-

fürſten, verführt durch das Recht der Waffen, als Unternehmer von Kriegszügen auftraten, ihre Leute oder Getreuen, vorzüglich deren erwachſene Söhne, bewaffneten, und an der Spitze derſelben nahe und fern auf Raub und Beute auszogen.

Solche räuberiſche Einfälle der verwegenen Saliſch-Fränkiſchen Häuptlinge aus den Gegenden der Nieder-Maas in das benachbarte Nord-Galliſche Gebiet der Römer, haben die Gründung des fränkiſchen Staats veranlaßt. Nichts von den Umſtänden bei der Anlegung dieſes merkwürdigen Staatsgebäudes, des Muſters für die landwirthſchaftlichen Europäiſchen Staaten, die in den beiden Angeln aller neuern Verfaſſung, Hierarchie und Lehnweſen, laufen; nichts von dem Getümmel der Räuberzüge, Schlachten, Siege, Niederlaſſungen der Abenteurer in Römiſchen Provinzen; nichts von der Folgereihe der Regenten des neugeſtifteten Reichs; nichts endlich von der Erweiterung und Theilung deſſelben; Dingen, ohne Einfluß auf die Anlage und Bildung der Stände Deutſchlands; überdies ſchon oft genug vorgetragen. In dem vielfachen Gewebe der Fränkiſchen Geſchichte ſoll hier blos der Faden der Umſtände und Ereigniſſe verfolgt werden, die von weſentlichem, unverkennbarem Einfluſſe auf den Urſprung der verſchiednen Stände in Deutſchland geweſen ſind.

Die erſte und vorzüglichſte Aufmerkſamkeit gebührt den merkwürdigen ſogenannten Leuten, mit denen drey auf einander folgende Saliſch-Fränkiſche

Stammfürſten, gleich Räuberhauptleuten an der Spitze ihrer Horde, den Stamm des Frankenreichs gründeten, und die folgenden Könige die Erweiterung bewirkten. Als Guts-Unterthanen, die das nutzbare Eigenthum eines Grundſtückes des Erſten unter den Landherrn inne hatten, waren die königlichen Leute oder Getreuen, wie die Hinterſaſſen aller andern Gutsbeſitzer, dinglich abhängig von dem Grundherrn, und demſelben zu Haus- Hof- und Kriegs-Dienſten verpflichtet. Sie, oder mehrentheils ihre erwachſenen Söhne, unruhige, übermüthige Jünglinge, die daheim in der Jagd nicht Abſatz genug für das Uebermaß ihrer Kräfte fanden, und die unmittelbaren ländlichen Arbeiten, das Werk der leibeigenen Knechte ihrer Väter, für erniedrigend hielten, fanden ihre Ehre, ihren Genuß, darin, das Kriegsgefolge, die Haustruppen, des mächtigſten Landeigenthümers auszumachen. Wie ſtreng ſie dem Unternehmer der Züge unterworfen waren, welchen Despotismus derſelbe beſonders in Dienſtſachen über ſie ausübte, läßt ſich aus der bekannten Erzählung Gregors von Tours abnehmen, die, obgleich ausgeſchmückt, doch der Hauptſache nach als richtig anzunehmen iſt. Es war ein alter Nationalgebrauch der Germaniſchen Völker, Alles, was bei öffentlichen Plünderungen, räuberiſchen Einfällen in fremde Gebiete, feindlichen Landungen ꝛc. erbeutet ward, unter öffentlicher Autorität in Looſe zu vertheilen, über welche ſich dann die Mitglieder der Räuberbande vertrugen; ein Ge-

brauch, der lange noch bei den Skandinavischen Horden, die unter Anführung eines Fylkisprinzen auf Plünderung zur See und zu Lande auszogen, und bei den berüchtigten Normannen fortgedauert hat; ja, den noch heute gewisse Europäische See-Völker beibehalten, die, in gehässigem Widerspruche mit sich selbst, dem übrigen Europa in der gesammten Kultur vorzuleuchten sich einbilden, und doch in Kriegen, dem Völkerrechte, der Menschheit, zum Hohne, das Privat-Eigenthum anzufallen, Seeräuberey zu treiben, sich nicht entblöden. Diesem Nationalgebrauche gemäß, sollte einst, nach dem entscheidenden Siege Ludwigs des Ersten über den Römischen Feldherrn Syagrius, wodurch der Römischen Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht wurde, eine große Beute-Verloosung bei der Stadt Soissons vor sich gehn. Es war unter andern ein schön gearbeitetes Kirchengefäß aus Rheims geraubt worden, das der Bischof dieses Sprengels, Remigius, durch Vermittelung des jungen Königs wieder zu erhalten wünschte. Geneigt, diesen Wunsch zu erfüllen, machte der Sieger den versammelten Leuten den Antrag, dieses Gefäß nicht mit zu verloosen, sondern es ihm, über seinen Antheil, ausserordentlich zu bewilligen. Einen einzigen ausgenommen, bezeugten sich alle übrige Kriegsgenossen unbedingt bereitwillig, unter Aeusserungen, die mehr als bloße Höflichkeit gegen den Feldherrn, die eine starke, auf rechtliche Verhältnisse gegründete, Unterwürfigkeit verrathen. »Ruhmvoller König,« so

läßt der Geſchichtſchreiber die Haustruppen ihren Herrn, den erſten Fränkiſchen Monarchen, anreden, »Alles, was vor uns liegt, iſt dein; wir ſelbſt ſind dei»ner Herrſchaft unterworfen; thue, was dir gefällt; »Niemand vermag, deinen Befehlen zu widerſtreben.« Blos jener einzige, ein unbeſonnener, eigennütziger Menſch, ſtieß mit dem Gewehr in das Gefäß, und rief: »Nichts über dein Loos!« — Alle erſtaunten. Der König hielt an ſich. Der bewußte Nationalgebrauch vermochte ſo viel über den ſtürmiſchen Jüngling, daß er die Rache bis zur Muſterung im nächſten Frühjahre unterdrückte. Dann aber ergriff er die Gelegenheit, im Dienſte dem Unbeſcheidenen anzukommen. Er fand die Rüſtung deſſelben durchaus ſchlecht; er riß ihm die Streit-Axt aus den Händen, und warf ſie zu Boden; und indem ſich der Franke bückte, ſie wieder aufzunehmen, ſpaltete er ihm den Kopf. »So machteſt du es,« rief er, »mit dem »Gefäße bey Soiſſons.« [1])

Je mehr die Fränkiſchen Regenten von Ludwig dem erſten bis zu Karln dem Großen, vermittelſt der immer zahlreichern ſtehenden Haus- und Reichs-Truppen, die Monarchie erweiterten, deſto mehr Ländereyen, und darunter ſehr weitläuftige, fielen den Siegern zu. Keinesweges aber waren dies Beſitzungen von Privatperſonen, angemaßt von der Willkühr

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. II. c. 27.
jusd. hist. epitomata per Fredegar. c. 16.

der Eroberer. Die Lüsternheit der ersten Räuberhorden wurde am meisten durch bewegliche Schätze gereizt; und weiterhin, als der überglückliche Erfolg der, auf Fang und Raub unternommenen, Züge, auf Ansprüche und Plane führte, lag bei den Kriegsunternehmungen Begierde nach Oberherrschaft zum Grunde.

Bei aller Rohheit der Gesinnungen, allem Mangel an Rechtsgefühle, ließen daher die Fränkischen Regenten das Privat-Eigenthum der unterjochten Völker unangetastet; selbst die besiegten Römer, nicht ein Mahl Stammverwandte der Sieger, behielten ihr Eigenthum. [1]) Blos die Güter der besiegten einzelnen Stammfürsten in Deutschland, lauter Familien-Güter derselben, eigneten sich die Fränkischen Regenten zu, sobald diese kleinern oder größern Volkshäupter vertilgt oder abgesetzt wurden; — ein Schicksal, das die Fürsten des Franken-Bundes sogleich bei der Unterjochung erfuhren, [2]) die Thüringischen im Jahre 530, [3]) die Allemannischen im Jahre 745, [4]) die

---

1) Lex Salica, tit. 44. l. 15: „Romanus homo *possessor*, id est, qui *res* in pago, ubi remanet, *proprias* possidet.

2) Gregor. Tur. l. II. cc. 27. 40. 41. 42.
Ejusd. hist. epit. per Fredegar. cc. 26. 28.

3) Gregor. Tur. l. III. cc. 7. 8.

4) Continuat. Chron. Fredegar. P. III. c. 113.: „revocato sibi ducatu etc.“
Appendix gestor. regum Franc. ap. Chesnium, T. 1. p. 720.
Annal. Mettens. a. 745.

Bayerſchen im Jahre 788. [1]) Eben ſo nahmen die Fränkiſchen Sieger alle die Orte am Rhein entlang, und an der Donau, in Beſitz, die der Römiſche Staat, einſt Beherrſcher der Deutſchen Provinzen im Weſten des Rheins und im Süden der Donau, zu Militairplätzen eingerichtet hatte. Nur in zweyen Fällen haben die Fränkiſchen, auch nachher die Deutſchen, Könige, Privateigenthum eingezogen, und zu ihren Gütern geſchlagen: wenn ſich die Eigenthümer großer Verbrechen ſchuldig gemacht hatten; [2]) und wenn die Familie ausgeſtorben war; [3]) einige wenige Umgriffe abgerechnet. [4])

Fiskaliſche Ländereyen oder Villen: ſo werden ſowohl die alten Stamm- und Familien-Güter

---

1) Eginhard. vita Caroli M. c. XI. a. 788: „neque Provin„cia, quam tenebat, ulterius duci, sed comitibus ad „regendum commissa est.“
Ejusd. Annal. de gestis Caroli M. a. 788.

2) Gregor. Tur. l. III. c. 24. a. 534. — l. V. c. 5. a. 576. Annales Nazariani. a. 786.
Caroli M. dipl. a. 797. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 51.
Ejusd. dipl. a. 807. ibid. p. 60.
Ludovici pii dipl. a. 819. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 65.
Ejusd. dipl. a. 839. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 97.
Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Hontheim. T. I. p. 304.

3) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37. et ap. Hontheim. I. p. 551: „defuncto bonae „memoriae Wilhelmo, palatino comite, omnia ejus al„lodia justis modis in regni proprietatem jure deve„nerunt.“

4) Fredegar. Chron. c. 80. a. 638.

der Merovingiſchen und Karolingiſchen Dynaſtie, ſeitdem dieſe nach einander zur Landesherrſchaft gelangt waren, als die, in den Beſitz der Ueberwinder gekommenen Erbgüter der bisherigen Stammhäupter, allgemein von den Geſchichtſchreibern und Concipienten der Urkunden jener Jahrhunderte genannt, [1]) von Männern, die mit Römiſchen Begriffen und Kunſt-Ausdrücken bekannt waren. Unter Fiskus verſtand man überhaupt das Vermögen öffentlicher Perſonen und Korporationen, beſonders alſo freilich des Landesherrn, aber auch das, der geiſtlichen Stiftungen. [2]) In den Zuſammenfluß jener beiden tief eingedrungenen Gewohnheiten der ackerbauenden Alt-Deutſchen Völker: daß viele Parcellen von dem Grunde und Boden der größern Landeigenthümer als nutzbares Eigenthum an dienſtpflichtige Hinterſaſſen ausgethan waren, und daß dieſe ſogenannten Leute, wann ſie mit ihren Herrn auf Plünderung auszogen, Theil an der Beute nahmen, — muß die Grundveranlaſſung des Reichslehnweſens geſetzt werden. Bewogen durch dieſe Nationalgewohnheiten, traten die Fränkiſchen Könige ihren Leuten und Kriegsgenoſſen angemeſſene Theile von den angemaßten Ländereyen ab; in der

---

1) Gregor. Tur. l. VI. cc. 32. 45. aa. 583. 584. Charta pactionis, a. 587. ap. Baluz. T. I. p. 15.
Caroli M. Cap. de villis, cc. 4. 6. 52.

2) Marculf. l. I. form. 2.
Eginhardi Abbatis epist. VIII. ap. Bouq. T. VI. p. 371.

damahligen Kanzleysprache, der lateiniſchen, am häufigſten Beneficien, oft aber auch fiskaliſche Güter, genannt, da der König, an die Stelle der bisherigen Eigenthümer getreten, immer das Eigenthum behielt, und den Leuten blos den Beſitz und die Nutzung auf Lebenszeit, oder auf Wiederruf, einräumte. Wären die königlichen Leute nicht dem Urſprunge nach grundherrliche oder Privat-Unterthanen des Königs geweſen; hätten ſie alſo nicht zu demſelben in einem Verhältniſſe der Abhängigkeit geſtanden, wovon die Aeuſſerung der Truppen bei Soiſſons, und der Gewaltſtreich des tyranniſchen Ludwigs bei jener Frühjahrsmuſterung, die deutlichſten Beweiſe abgeben; wären im Gegentheile die Kriegsgefährten lauter Freywillige geweſen: ſo hätten ſie vielleicht die, ihnen zufallenden, Güter, eigenthümlich und erblich erhalten, und der alte Gebrauch, die Beute zu theilen, wäre überwiegend geweſen. Rechtmäßig erblich ſind dieſe fiskaliſch-adlichen Güter, (im Gegenſatze der fiskaliſch-königlichen, oder der Domainen), dieſe Fränkiſchen Reichslehen, niemahls geweſen. Genug Beiſpiele ſind aufbehalten, theils, wie die Lehngüter, bei dem Tode der zeitigen Beſitzer, an den König zurückgefallen, [1]) theils, wie ſie zur Strafe für Ver-

1) Theoderici dipl. a. 660. ap. Mabillon, de re dipl. l. VI. p. 471: „villa, nuncopanti Latiniaco, — qui — — post „discessum ipsius Warratune, in fisco nostro fuerat re„vocata.“

Childeberti III. dipl. a. 694. ap. eund. p. 476: „vil-

gehungen, den Leuten entzogen worden sind, [1]) theils endlich, wie die Besitzer sie zu verlieren befürchtet haben. [2]) Sie glichen demnach den heutigen Komthureygütern des Johanniterordens. Die fiskalischen Güter, welche die Könige zuweilen ihren Lieblingen als Eigenthum, also mit dem Rechte der Erblichkeit, schenkten, [3]) dürfen nicht mit erblichen Lehngütern verwechselt werden.

In so fern die königlichen oder Reichs-Lehnmannen, eine veredelte, im Großen ausgeführte, Nachbildung der Alt-Deutschen gutsherrlichen Unterfassen, das nutzbare Eigenthum fiskalischer Güter inne hatten, hießen sie Vassen des Königs oder des Reichs, d. i. Veste, auf königlichem Grunde und Boden Ansässige. In so fern sie aber beständig zu dem Könige in dem Verhältnisse der Privat-Unter-

---

„la, noncopante Napsiniaco — quem — de fisco in„lustri viro Pannichio fuit concessum, et post discess„sum praedicto Pannichio ad parte fisci nostri fuit „revocatum."

1) Gregor. Tur. l. V. c. 5: „villas, quas ei rex a fisco in „territorio Suessionico indulserat, abstulit." — — l. IX. c. 38: „privati a rebus, quas a fisco meruerant." Caroli Martelli dipl. a. 726. ap. Bouq. IV. p. 705. Annal. Bertin. a. 866.

2) Eginhardi epist. 26. 27. 28. ap. Bouq. VI. p. 374. 375.

3) Marculf. 1. form. 17: „Rex, parens noster, villam, quam „antea ad fisco suo adspexerat, et ille (vir illustris) te„nuerat pro fidei sui respectu, — — eidem concessit." — — „Ipse et posteritas ejus eam teneant et posside„ant, et cui voluerint ad possidendum relinquant."

würfigkeit blieben; demſelben, auſſer den Kriegsdienſten, fortdauernd, als ihren Grundherrn, auch zu gewiſſen Haus- und Hof-Dienſten verpflichtet waren, wie es das Alt-Deutſche Syſtem der Grundherrlichkeit mit ſich brachte: werden ſie in den Urkunden, Geſetzen und hiſtoriſchen Werken, nach dieſem Verhältniſſe benannt: nämlich entweder mit dem Deutſchen Ausdrucke Leute, [1]) oder mit dem gleichbedeutenden Lateiniſchen Miniſterialen, oder auch Getreue, Trauten, [2]) verunſtaltet Antruſtionen; [3]) oder endlich königliche Familie, königliches Haus.

---

1) Charta pactionis in conventu apud Andelaum, a. 587. ap. Balus. I. 14. 15: „*Leudes* illi, qui domno Gunthcramno sacramenta primitus praebuerant.“

Chlotarii edictum a. 615, c. 17. ibid. p. 23: „quae „unus de *fidelibus ac leodibus*, suam fidem servando „domino legitimo, interregno faciente visus est perdi„disse etc.“

Gregor. Tur. l. III. c. 23. „(Theudebertus rex) a „*leudibus* suis defensatus est.“ — l. VIII. c. 9.

Fredegarii Chron. sive Appendix ad S. Gregorii hist. cc. 1. 27. 41. 54. 56. 79. 87: „jussu Sigiberti omnes „*leudes* Austrasiorum in exercitu gradiendum bannitis „sunt.“

Fredegar. continuat. jussu Nibelungi, a. 768.

Theoderici dipl. a. 723. ap. Mabillon, l. VI. p. 489.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 27. c. 4: „sine solatio et comi„tatu *Drudorum* atque vassorum.“

3) Marculf. 1, form. 18.

Lex Sal. tit. 32. c. 20. — tit. 74. c. 2. — tit. 76. c. 1 — 3 ap. Bouq. T. IV. p. 142. seq.

Der Begriff der Dienſtbarkeit ward in den mittlern Jahrhunderten ſo herrſchend, durchdrang ſo allgemein die angränzenden Verhältniſſe, daß auch Vaſſal, das Diminutiv von Vaſſe, alſo geringerer Veſter, und Dienſtmann, gleichbedeutend wurden, [1]) daher denn Vallettus, [2]) wieder das Diminutiv von Vaſſall (Vassallettus, Vasletus, Valet,) die Bedeutung Diener angenommen hat. Je höher die Fränkiſchen Könige durch das Glück der Waffen, und durch die Tapferkeit der abgehärteten, beſtändig in Uebung erhaltenen, Leute, gehoben wurden; je mehr ſich der Umfang der eroberten Länder erweiterte: deſto gröſſer ward die Zahl der fiskaliſchen Grundſtücke, deſto ſtärker die Schaar der abhängigen Leute, denen ſie zur Nutzung eingeräumt wurden; deſto heftiger die Eitelkeit der Könige. Es bildete ſich ein zahlreicher und glänzender Hofſtaat, dem Urſprunge und Weſen nach die Alt-Deutſchen grundherrlichen Haus- und Hof-Leute, nur in weit gröſſerm Stile, denn je mehr ſich der König erhob, deſto höher ſtiegen auch ſeine Leute. Sie wurden Reichsminiſterialen genannt, Miniſterialen, die für die Nutzung reichsläſſiger Gü-

---

1) Hincmar. epist. de ordine palatii, c. 28. Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 26.

2) Friderici II. imp. Salvus conductus pro Gerardo de Sinzich, a. 1223. ap. Guden. Cod. dipl. T. II. p. 934: „Gerardum de Sinzehe, *Vallettum et fidelem* nostrum.“

ter dem Könige als Reichsoberhaupte dienten; zum Unterschiede von den Privatministerialen, die sich alle Gutsherrn, auch der König auf seinen Villen, und die königlichen und Reichs-Leute auf ihren Lehngütern, hielten. [1])

In Jahren des Friedens lebten die meisten Immediat-Leute oder Reichsministerialen, wenn sie nicht zugleich erbeigenthümliche Grundstücke besaßen, auf den, ihnen zugetheilten, fiskalischen Gütern, [2]) und bewirthschafteten dieselben mit Hülfe verschiedener unfreyen Hintersassen und erkaufter Leibeignen. Sie thaten blos Hof-Dienste, wann der König in die Provinz kam, welches freilich fast jährlich geschah, bei der lange anhaltenden Gewohnheit der Fränkischen und nachher auch der Deutschen Könige, beständig mit ihrem Gefolge durch das Reich zu ziehn, und sich abwechselnd auf denjenigen ihrer Villen aufzuhalten, welche mit Pfalzen, d. i. mit geräumigen Wohngebäuden, versehn waren, und davon Haupt-Villen (villae capitaneae) hießen. [3]) Viele andere Reichsministerialen lebten zwar auch auf Lehngütern in den Provinzen zerstreut, thaten aber beständig Dienste. Dies waren die Staatsbeamten. In

---

1) Hincmar. l. c. C. 33: „de minoribus vero, vel proprie „palatinis, *non generaliter ad regnum pertinentibus*, „sed specialiter ad personas quasque respicientibus ac."

2) Pactio apud Andelaum, a. 587. ap. Baluz. I. p. 14.

3) Caroli M. cap. de villis, c. 29.

einem Zeitalter nämlich, wo man die Hofdienerſchaft und die Militairperſonen von Staatsbeamten noch nicht zu unterſcheiden verſtand, wurden auch die Staatsämter mit Männern beſetzt, die zum königlichen Hofſtaate gehörten. Manche Reichsminiſterialen endlich hatten die beſtändige perſönliche Bedienung des Königs und der Familie deſſelben; dieſe konnten ſich alſo nur ſelten auf ihren Lehngütern aufhalten, und mußten dieſelben verwalten laſſen.

Nach Alt-Deutſcher grundherrlicher Hof-Verfaſſung hatte das Hof-Geſinde einen Vorſteher aus ſeiner Mitte, einen Wirthſchafter, in der Folge Mayer genannt, der die Polizey innerhalb des Gehöfdes, und auf dem Felde, handhabte, und die ökonomiſchen Beſchlüſſe des Gutsherrn zur Ausführung brachte. Wie ſeit der Stiftung des Frankenſtaats die ehemahligen Grundſaſſen des Königs allmählig zu bedeutenden Reichsſaſſen heranwuchſen, wiewohl mit beibehaltnen, blos veredelten, Dienſtverhältniſſen zu dem Könige: eben ſo ward aus dieſem Hofmayer des Königs ein mächtiger Reichsmayer mit dem erſten Range nach dem Könige, doch unter Fortdauer des Namens major domus palatii, [1]) auch princeps domus, [2]) und rector oder praefectus palatii. [3])

Im

1) Fredegar. Chron. &c. 24. 84. — Continuat. c. 91.

2) Chronicon Besuense, ap. Acher. T. II. p. 404.

3) Vita S. Arnulfi, episc. Metens. ap. Bouq. T. III. p. 307.

In den frühern Zeiten verdankte er seine Stelle der Wahl seiner Mit-Leute; [1]) nachher aber ward das Major-Domat in der herrschsüchtigen, durchgreifenden Familie der Pipine erblich; und der letzte Besitzer der Würde, schon lange bei weitem mehr als bloßer Sub-Regulus, [2]) fügte zur bisherigen Ausübung aller königlichen Rechte auch den Königsnamen hinzu.

Die ganze Schaar der Reichsministerialen zerfiel in zwey Klassen: in ordentliche und ausserordentliche.

1) Die ordentlichen Reichsministerialen sonderten sich wieder in Pfalz-Ministerialen, die sich gewöhnlich in königlichen Pfalzen, besonders in solchen, aufhielten, die zur Zeit das Hoflager waren; und in Provinzial-Ministerialen, die, in Staatsgeschäften angestellt, in ihren Provinzen auf Lehngütern, wohl auch, wenn sie zugleich Landeigenthümer in ihrer Provinz waren, auf Erbgütern, wohnten.

a) Die Pfalz-Ministerialen werden, von ihrem gewöhnlichen Aufenthalte in königlichen Pfalzen, ja um die Person des Königs und die, der Mitglieder des königlichen Hauses, nicht selten schlecht-

---

Eginhard. vita Caroli M. c. 1. 3.
Chron. Moissiac. ap. eund. T. V. p. 67.

1) Fredegar. Chron. cc. 54. 89. — Continuat. c. 95. 98. 105.

2) Vita S. Arnulfi, l. c.

hin Palatini, [1]) oder Domestici, [2]) genannt. Ein Theil davon begleitete den König auf seinen Reisen durch das Reich; ein anderer blieb sowohl dann, als in Kriegszeiten, zur Bedienung und Beschützung der königlichen Familie zu Hause, [3]) d. i. in derjenigen von den königlichen Pfalzen, die, von dem gewöhnlichen Wohnsitze der Familie des Königs, die Residenz heissen konnte. So war unter andern das bleibende Hoflager der Austrasischen Könige zu Metz, [4]) und weiterhin das, der Familie Karls des Großen, zu Aachen. Vorzugsweise wird diese Residenz häufig Sacrum palatium genannt. [5]) Viele von den Pfalz-Ministerialen, die am Hoflager Dienste thaten, oder den König begleiteten, waren vorzüglich zu Mi-

---

1) Monach. San. Gall. l. I. c. 4. 5. Hincmar c. 32.

2) Gregor. Tur. l. VI. c. XI. a. 581.
Chlodovei III. dipl. a. 693. ap. Mabillon. VI. p. 475.
Childeberti III. dipl. a. 697. ibid. p. 479.

3) Caroli M. Cap. de ministerialibus palatinis, ap. Baluz. l. 341. c. 1: „ministeriales dilectae conjugis nostrae, „vel filiorum."

4) Gregorii Tur. hist. epitomata per Fredegar. c. 30.
Fredegar. Chron. c. 16. 75.

5) Caroli M. Cap. Francofurdiense, a. 794. c. 1. Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Mabillon l. c. p. 513: „Abbas „Monasterii S. Dionysii, *sacri palatii* summus Capel„lanus; — conf. Caroli M. dipl. a. 777. ap. eund. p. 499. 500: „Abbas S. Dionysii, et Capellanus palatii. — Actum *Aquis palatio*.
Frotharii epist. 22. ap. Bouq. VI. p. 395. Hincmar. c. 16.

litairdienſten angeſtellt, machten alſo die königliche Leibwache aus, eine berittne Noble-Garde, [1]) ſeitdem ſich ein gewiſſer Glanz, die Folge der Macht und der Reichthümer, über den Hof verbreitet hatte. Die Benennungen palatini *proceres*, [2]) *primores*, palatini, [3]) unter welchen dieſe beſondern Kriegsminiſterialen erwähnt werden, geben den hohen Rang derſelben hinlänglich zu erkennen. — Ein anderer Theil der Pfalzminiſterialen verrichtete ökonomiſche Dienſte. Zur Haushofdienerſchaft in engerm Sinne, großentheils nachgeahmt dem Römiſchen Kaiſerhofe, gehörten vorzüglich folgende Perſonen: der Kämmerer, der, unter Concurrenz der Königinn, als der Hausfrau, die Privat-Oekonomie des Königs verwaltete; [4]) — der Seneſchal oder Haushofmeiſter, der für die Lebensmittel am Hofe, für die königliche Küche und Tafel, ſorgte; [5]) — der Marſchall,

---

1) Hincmar. c. 27.

2) Monach. San. Gall. 1. 20: „ditissimorum *militum* co„hortibus septus (episcopus), in quorum comparatione „Palatini, hoc est, invictissimi Caroli *Proceres*, vilissi„mi viderentur."
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. 1. p. 682.

3) Ibid.

4) Hincmar. c. 22.

5) Id. c. 23: „eo, quod omnia cetera, praeter potus vel „victus caballorum, ad Senescalcum perspicerent."
Monach. San. Gall. II. 9: „magister mensae regiae."
Annal. Fuld. a. 786: „Autulfus *Senescalcus*."
Eginhard. Annal. de gestis Caroli M. a. 786: „Audul„fus *regiae mensae praepositus*."

Aufſeher über den Marſtall, Marescalcus, comes stabuli; [1]) — der Falkenmeiſter und die Oberjäger; [2]) — die Kellerbeamten, Buticularii, [3]) mit einem Oberſchenken, magister oder princeps pincernarum; [4]) — die Kammerherrn, Cubiculariі, mit einem Ober-Kammerherrn, [5]) ſämmtlich von bedeutendem Range, Beyſitzer in den Fürſtenrechten, [6]) nicht ſelten Befehlshaber von Truppen, [7]) und Vertraute des Königs; [8]) — endlich der Ober-Thürhüter, (ostiariorum magister, [9]) summus Ostiarius,) nicht minder ein Mann von Anſehn und Einfluſſe, [10]) — und der Quartiermeiſter, Mansionarius, der auf Reiſen die nöthigen Einrichtungen zu treffen hatte. [11])

Regionis Chron. a. 786: „Odulphus *princeps co-*
„*corum.*“

1) Hincmar. c. 16. 23.

2) Id. c. 16. 24.

3) Id. c. 16. 23.

4) Annal. Franc. a. 781. ap. du Chesne II. 32.
Vita S. Boniti, a. 634 ap. eund. T. 1. p. 684.

5) Monach. San. Gall. II. 9: „repererunt *cubicularios*
„imperatoris circa *magistrum* suum.“
Marculf. l. 1. form. 25.

6) Marculf. l. c.

7) Fredegar. Chron. c. 28.

8) Gregor. Tur. l. X. c. 10.

9) Eginhard. Annal. de gestis Ludovici pii. a. 822.

10) Frotharii epist. 23. ap. Bouq. VI. p. 395.

11) Hincmar. c. 23

Vorzügliche Aufmerksamkeit unter den Pfalz-Ministerialen verdient der Pfalzgraf, ein wichtiger Beamter, von einem Theile seiner Geschäfte nicht unschicklich Cabinetsrath zu nennen. Von allen weltlichen Sachen der Provinz, in denen man sich unmittelbar an den König wenden wollte, mußte man zuvor an den Pfalzgrafen berichten, damit derselbe beurtheilte, ob sie wichtig genug wären, an die höchste Behörde gebracht zu werden. In den, dazu geeigneten, Fällen, hatte er dann den Vortrag bey dem Könige. [1]) Dabey war ihm eine Gerichtsbarkeit beigelegt: in den Streitsachen der Domainen-Unterthanen entschied er ohne weiteres, ein für alle Mahl beauftragt; und in den Austrägalgerichten der Magnaten führte er häufig den Vorsitz, an der Stelle des Königs, doch jedes Mahl vermöge einer ausdrücklichen Vollmacht desselben. [2]) Er war demnach zugleich Hofrichter der Provinz. Daß nämlich für das ganze Reich nur Ein Pfalzgraf gewesen sey, der sich also beständig um die Person des Königs auf-

---

1) Id. c. 19.
Eginhardi epist. 9. ap. Bouq. VI. p. 371: „Geboino, „glorioso comiti palatii, Eghinardus in domino salu„tem. Rogo dilectionem vestram, ut hunc pagensem „nostrum, nomine David, necessitates suas tibi referre „volentem, exaudire digneris; et si causam ejus ratio„nabilem esse cognoveris, locum ei facias, ad domi„num imperatorem se reclamare "

2) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.
Hincmar. c. 21.

gehalten, und denſelben auf alle Villen, in deren Pfalzen abwechſelnd das Hoflager war, begleitet habe, iſt eine irrige Vorſtellung. Das Fränkiſche Reich war früh in gewiſſe Militair-Statthalterſchaften abgetheilt, von denen die Grenzen und der Haupt-Ort nicht überall mehr bekannt ſind. In jeder war, auſſer dem Statthalter, ein Hofrichter oder Pfalzgraf angeſetzt. Wenn der Herzog oder Militairgouverneur, großentheils ein reicher Landeigenthümer der Gegend, in einigen Provinzen ſogar, als in Thüringen, Allemannien, Bayern, in der frühern Zeit ein Mediat-Stammfürſt, auf ſeinen Erbgütern wohnen blieb; ſo war der Sitz des Pfalzgrafen in einer von den Haupt-Pfalzen der Provinz, wo der König mit ſeinem zahlreichen Gefolge auf längere Zeit den Aufenthalt zu nehmen pflegte. Dahin gehörten unter andern in den Gegenden der Nieder-Maas und des Nieder-Rheins, dem nachherigen Nieder-Lothringen, Aachen, Jupil, Herſtall und Nimegen; am Mittel-Rhein Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Worms; im heutigen Franken Saal oder Salz; in den obern Gegenden des Rheins und der Maas, Thionville, Metz, Straßburg, Selz. Kleinere Fälle von denen, die in den Wirkungskreis des Pfalzgrafen gehörten, that dieſer Beamte allein ab, und ohne Verzug; die Erledigung der gröſſern wurde verſpart, bis der König in die Provinz kam. So lange das Hoflager in dem Departement eines Pfalzgrafen war, lebte derſelbe um die Perſon des Königs, und arbeitete mit ihm

in Angelegenheiten der Provinz. Es fanden demnach mehrere dieſer Hof- und Staats-Aemter Statt; welches theils aus dem Weſen des Amtes von ſelbſt folgt, theils durch verſchiedene hiſtoriſche und urkundliche Angaben beſtätigt wird. In den Jahren 692 und 693 werden drey Pfalzgrafen in dreyen Pfalzen erwähnt: Answald zu Captunak (Chatou an der Seine), Marso zu Lusarche, und Audram zu Valenciennes; [1]) in einer Urkunde vom Jahre 750 kommen die Worte vor: »unſre Pfalzgrafen und »übrigen Rechtsverſtändigen«; [2]) — im Jahre 838 werden zwey neben einander genannt, Gebau und Ruodhart; [3]) um dieſelbe Zeit zwey andere, Adalhard und Gebuin. [4])

Auf gleiche Weiſe verhielt es ſich mit den Referendarien, nicht minder bedeutenden Pfalzminiſterialen während der Merovingiſchen Dynaſtie. Es waren ihrer ebenfalls mehrere; [5]) ſo daß dieſe Stelle wenigſtens in einigen Pfalzen Statt fand, wo ſich

1) Chlodovei III. dipl aa. 692 et 693. ap. Mabillon, l. c. N. XVII. XVIII. XIX. p. 474. 475.

2) Pipini, majoris domus, dipl. circa a. 750. ap. Bouq. IV. 717.

3) Charta a. 838. ap. Schannat, Tradd. Fuld. p. 172.

4) Eginhardi epist. XI. ap. Bouq. VI. 371: „cum Adalhardo et Gebuino, *comitibus palatii*."

5) Chlodovei III. dipl. a. 693. ap. Mabillon, l. c. p. 475: „cum Vulfolaico, Aiglo, Chrodeberctho, Waldramno, „*Referendariis*."
Marculf. l. I. form. 15: „*Referendariis* illis etc."

die Könige am häufigſten aufhielten, und dieſer Beamten alſo am meiſten bedurften. Der Referendarius, zuweilen auch Ober-Referendarius genannt, [1]) weil einige im Leſen und Schreiben geübte Männer unter ihm arbeiteten, war geheimer Hofſchreiber, und hatte in dieſer Eigenſchaft die Verordnungen, die während der Anweſenheit des Königs in der Provinz gegeben, und die Urkunden über Privilegien, Schenkungen ꝛc., die alsdann ertheilt wurden, theils auszufertigen, [2]) oder wenigſtens durchzuſehn, [3]) und zu unterſchreiben, [4]) theils zu unterſiegeln. [5])

---

1) Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. 1. p. 681, Glossa.

2) Ibid. Text.: „Aulicus scriba, conditor regalium privile-„giorum, et gerulus annuli regalis, qua eadem signa-„bantur privilegia.“

3) Hildrici I. dipl. a. 583. ap. Bouq. IV. p. 625: „ego „Eltricus, palatinus scriptor, recognovi.“

4) Gregor. Tur. l. X. c. 19: „Otto, qui tunc Referenda-„rius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur, „adfuit, negat, se subscripsisse; conficta enim erat ma-„nus ejus etc.“

5) Id. l. V. c. 3: „Siggo, Referendarius, qui annulum re-„gis Sigeberti tenuerat etc.“
Aimoin. de gestis Franc. c. 41. ap. Bouq. III. 138: „Referendarius ideo est dictus, quod ad eum univer-„sae publicae deferrentur conscriptiones, ipseque eas „annulo regis sive sigillo, ab eo sibi commisso, muni-„ret seu firmaret.“
Vita S. Ansberti, l. c.
Vita S. Boniti, ap. Chesn. T. 1. p. 684. 685.
Theodorici III. dipl. a. 685. ap. Bouq. IV. p. 663: „Bonitus obtuli, scripsi et subscripsi.“
Siegbert. Gemblac. a. 637.

Manche wurden auch zur Anfertigung von Steuer-Catastern gebraucht. [1]) Es gelangten zu diesem Amte lauter Weltliche; bis endlich die Geistlichkeit sich zudrängte, und seit dem achten Jahrhunderte das System der Hierarchie weiter ausgearbeitet wurde.

Von der Zeit an gingen die Geschäfte der Referendarien von den Weltlichen an die Geistlichen über; eben damit verlor sich der Name Referendarius, und der Hofkanzler trat an die Stelle; doch kömmt noch einige Mahl im neunten Jahrhunderte ein Referendarius vor. [2]) Um allen Zweifeln gegen die historische Behauptung zu begegnen, daß die Referendarien-Würde, so lange sie unter diesem Namen bestand, von lauter Weltlichen bekleidet worden sey, sollen einige dieser Beamten, die offenbar während des Amts keine Geistlichen gewesen sind, namentlich angeführt werden.

Siggo verließ die Dienste des Königs Hildrich, und verlor deshalb die, zu seinem Amte gehörenden, fiskalischen Güter. [3])

Marcus, der sich als Steuer-Commissarius sehr bereichert hatte, ließ sich erst am Ende seines Lebens, im Zustande der Krankheit, als Mönch einkleiden,

---

1) Gregor. Tur. l. V. c. 29.

2) Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 647.
Odonis, Francorum regis, dipl. a. 890. ap. Balus. II. appendix actorum veterum, p. 1520.

3) Gregor. Tur. l. V. c. 3.

um, der herrschenden Vorstellung zufolge, eines bessern Empfanges in der andern Welt gewärtig zu seyn. [1])

Karmer ergriff den geistlichen Stand erst nach der Wahl zum Bischofe von Verdün. [2])

Gallomagnus hatte mit einem Stallmeister an einer Verschwörung Theil genommen: beide wurden des Landes verwiesen, und ihrer fiskalischen Güter beraubt. [3])

Ansbert faßte erst als Hofschreiber den Entschluß, in den geistlichen Stand zu treten. [4])

Bonitus war zuerst Oberschenk, worauf er Hofschreiber, und dann Statthalter einer Provinz, ward. Das letzte Amt verwaltete er mit solcher Milde, daß er keine Gerichtsperson, sondern ein Geistlicher, zu seyn schien. [5]) Daher ward er zum Bischofe gewählt, und trat nun erst in den geistlichen Stand.

Chadoindus war zugleich ein berühmter Feldherr. [6])

Audoenus oder Dado, aus einer schwärmerisch-frommen Familie, war einige Zeit Hofschreiber,

---

1) Id. l. VI. c. 28.

2) Id. l. IX. c. 23. — Historia episcoporum Virdunensium ap. Acher. II. 236.

3) Id. l. IX. c. 38.

4) Vita S. Ansberti, l. c: „seculum relinquere et ad mo„nasteria declinare curabat."

5) Vita S. Boniti l. c. p. 685.

6) Fredegar. Chron. c. 78.

verließ aber den weltlichen Stand, und ward Geistlicher. [1])

Mehrere Referendarien wählten demnach den Geistlichen Stand, weil sie, als wissenschaftlich gebildete Männer, damahls Neigung dazu fassen mußten.

b) Die Provinzial-Ministerialen, ihrer Haupt-Eigenschaft nach öffentliche und Staats-Beamte, daher auch Staatsministerialen genannt, [2]) galten immer zugleich als persönliche und Privat-Dienstmannen des Königs, zufolge der fortdqurenden wesentlichen Pflichtverhältnisse Alt-Deutscher Leute. Selbst die höchsten Reichsbeamten übernahmen die persönliche Aufwartung bei dem Könige, wenn er in ihre Provinz kam. [3]) Dessen ungeachtet werden sie als Vorsteher ganzer Provinzen, oder einzelner Kreise, sämmtlich und früh schon Fürsten, *Principes*, genannt. [4]) Die obern Staatsbeamten, als die Patricier, Herzoge, und Markgrafen, waren durch das

---

1) Vita S. Audoeni, ap. Bouq. III. p. 611.

2) Cap. excerpta ex lege Longobard. c. XI. ap. Baluz. 1. 350.

3) Monach. San. Gall. l. 1. c. 12: „comedente Carolo, „ministrabant duces et tyranni, vel reges diversarum „gentium."

4) Gregor. Tur. l. V. c. 5. a. 576: „sacerdotibus multis, „cum *saecularibus principibus*."
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. 1. 683.
Lex Alam. tit. 24: „sicut dux aut *principes* populi „judicaverint."

Prädikat **Optimaten** vor den **mittlern** und **niedern**, den Gaugrafen und deren Unterbeamten, ausgezeichnet. 1)

Patricier, bekanntlich eine von Conſtantin dem Großen errichtete Würde, die den erſten Rang nach dem Kaiſer verlieh, ward, ſeit dem Eindringen feindlicher Völker in Italien, der Amtstitel zweyer Griechiſchen Generalſtatthalter, angeſtellt zur Beſchützung der Theile Italiens, welche Römiſch geblieben waren. Dann pflegten die Oſt-Römiſchen oder Griechiſchen Kaiſer dieſen Titel, mit dem man ſeit der Zeit den Begriff von **Generalſtatthalterſchaft** verband, ſolchen Prinzen roher benachbarten Völker zu ertheilen, die, aus ihrer Heimath verjagt, an den Hof der damahls noch ziemlich mächtigen Kaiſer flüchteten. Eine gewiſſe Politik lag hierbey zum Grunde. Die

---

Othlonis vita S. Bonifacii, l. I. cc. 10. 15. 18. 23. ap. Caniſ. III. 343. 345. 346. 348.

Ludovici pii decretum a. 822. ap. Baluz. 1. p. 630: „pene omnes Germaniae *principes* subscripserunt.“

Hincmar. l. c. c. 35.

Caroli III. Constitutio de expeditione romana, a. 881. ap. Goldast. Const. imp. T. 1. p. 207: „constituimus „— cum consensu tam spiritualium quam secularium „*principum*.“

Theotmari, episc. Juvav., literae ad summum pontif. circa a. 890. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. 1. p. 31: „Rex noster -- cum omnibus regni sui *principibus*.“

1) Chlodovei III. dipll. aa. 692. 693. ap. Mabillon. l. VI. p. 474. 475.

Childeberti III. dipl. a. 697. ap. eund. p. 479.

Völker, deren Prinzen, durch Aufruhr vertrieben, ſich nach Conſtantinopel begaben, waren faſt lauter ſolche, die ſich gewaltſam auf Römiſchem Boden niedergelaſſen hatten. Nicht ſtark genug mehr, ſie wieder in ihre vorigen Grenzen zurückzutreiben, glaubten die Kaiſer wenigſtens ihre Anſprüche zu retten, wenn ſie durch Ernennung von Generalſtatthaltern über ſolche verlorne Provinzen, ihr Anrecht in Erinnerung brächten. Es kömmt ſogar ein Fall vor, daß ein Griechiſcher Kaiſer einen, von dem Fränkiſchen Könige Guntram nach Conſtantinopel geſchickten, Staatsbeamten, die bewußte Würde von ihm anzunehmen beredete. [1]) Unter Patricius ward um dieſe Zeit ſchon überhaupt ein Generalſtatthalter mit ausgedehnter Gewalt über ſolche Provinzen verſtanden, deren Beſitz nicht ſicher genug war; auch im Fränkiſchen Reiche führten ſolche Oberbefehlshaber dieſen Titel, [2]) namentlich die, über Ripuarien, [3]) Burgund, [4]) die Provence. [5]) Ihnen war die Ober-Aufſicht über die

1) Fredegar. Chron. c. 6.

2) Marculf. l. 1, form. 8. 35.
Gregor. Tur. l. IV. c. 24.
Fredegar. Chron. cc. 2. 18. 42.
Chlodovei regis dipl. a. 653. ap. Mabillon. l. c. p. 467.
Theuderici regis dipl. a. 678. ap. eund. p. 469.

3) Lex Ripuar. tit. 50. l. 1.

4) Gregor. Tur. l. IV. c. 42.
Fredegar. Chron. c. 24. 29. 58. 78. 89. 90.

5) Fredegar. l. c. C. 5.

Militair- Polizey- und Finanz-Verwaltung ihrer Provinz anvertrauet; sie hatten demnach über alle Anstalten der öffentlichen Vertheidigung, und des besondern Schutzes einzelner Personen und Klassen von Unterthanen, zu wachen, und die königlichen Einkünfte zur Ablieferung an das Hoflager zu heben. [1]) Der hohe Rang, der seit dem Ursprunge des Namens dieser Würde, damit verbunden war, blieb es auch im Fränkischen Staate: wenn die Patricier, dem Major-Domus nachstehend, nicht die erste Stelle nach dem Könige einnahmen, so hatten sie doch den Rang vor den Herzogen. [2]) Seitdem die Anmaßung der Römischen Bischöfe die Fränkischen Könige Pipin und Karln den Großen zu Römischen Patriciern ernannt, und die Eitelkeit dieser Fürsten den Titel angenommen hatte, ward kein Fränkischer Befehlshaber mehr zum Patricier ernannt; um so weniger, da Karl der Große, sicher genug in Behauptung seiner Länder, die meisten Generalstatthalterschaften, also auch fast alle Herzogthümer, auflöste, und die Central-Aufsicht über ganze Provinzen durch aufferordentliche Bevollmächtigte führen ließ.

Herzoge waren, so lange diese Würde bestand, Oberbefehlshaber von Provinzen in Militair- Poli-

---

Commemoratorium circa a. 780. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. 1. p. 41.

1) Marculf. ll. cc.

2) Lex Ripuar. l. c.

zey- und Finanz-Sachen, wie die Patricier, nur ohne dieſen im Range und in der Gewalt völlig gleich zu ſeyn. Oft rückten zwar Grafen in dieſen wichtigen Poſten ein; nicht ſelten aber gelangte auch ein Hofbeamter, Günſtling des Königs, unmittelbar dazu. [1])

Markgrafen oder Grenzgouverneurs, hatten vorzüglich die Polizey- und Militair-Verwaltung einer Mark oder Grenzprovinz. [2]) Zu denen, die am früheſten als Markgrafen eines namentlich angegebenen Grenzlandes vorkommen, gehören die, der Bayerſchen Mark, eines Theils vom heutigen Oeſtreichſchen. [3])

Grafen endlich, Mittel-Beamte, unter den aufgeführten drey Oberbefehlshabern, den Patriciern, Herzogen, und Markgrafen, und über den untern und Lokal-Beamten, den Vicarien [4]) (Vicegrafen), Cen-

---

1) Gregor. Tur. l. VI. c. XI: „Gundulfum, ex domestico „ducem factum.“

Vita S. Arnulphi, episc. Metens., ap. Bouq. T. III. p. 507: „effectus est omnium primus, qui dudum pae „ne cunctorum ultimus videbatur; ita, ut sex provin„ciae, quas et tunc et nunc totidem agunt domestici, „sub illius administratione solius regerentur arbitrio.“

2) Vita Ludovici pii, c. 4. a. 781. ap. Bouq. T. VI. p. 89: „relictis tantum marchionibus, *qui fines regni tuentur* „etc.“

Caroli M. Cap. ap. Baluz. I. p. 529. c. 5.
Hincmar. l. c. C. 30.

3) Annalium Fuldens. continuatio, aa. 893. 895.

4) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. 250.

tenarien [1]) (Centgrafen), und Dekanen [2]) (Thungkinen, [3]) Thyng-Grafen), — machten bei weitem die gröſste Zahl der Staatsbeamten aus. Ihre Stelle ſcheint, wenigſtens in den frühern Zeiten, nicht für beſtändig, ſondern bloſs auf gewiſſe Jahre, verliehn worden zu ſeyn, nach deren Ablaufe ſie die Erneuerung durch Geſchenke bewirkten. [4]) Zu den königlichen Leuten gehörten alle Grafen weſentlich. Viele hatten am Hoflager ſelbſt gelebt; waren wohl gar zu geringern perſönlichen Dienſten angeſtellt geweſen, und verdankten dieſer Verbindung ihre Stelle. [5]) Einige beſaſsen ſo ſehr die Gunſt des Hofs, daſs ſie, unabhängig von dem Departements-Her-

zoge,

---

1) Childeberti decret. circa a. 595. c. 9.
Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 15.
Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 3. 7.
Ejusd. Cap. III. a. 812. c. 4.
Lex Alam. tit. 36. l. 3.
Lex Sal. tit. 47. l. 1: de Reipus. – tit. 49. – tit. 63. l. 1.

2) Hincmar. epist. IV. ad episcopos Franciae c. 15.

3) Lex Sal. ll. cc.

4) Gregor. Tur. l. IV. c. 42: „Peonius – comitatum rege„bet. Cumque *ad renovandam actionem muneris* re„gi per filium misit etc.“

5) Lex Sal. tit. 57. l. 2: „Si quis Gravionem occiderit, „qui *puer regius* fuerat.“
Lex Ripuar. tit. 53: „si quis judicem fiscalem, quem „comitem vocant, interfecerit, 600 Solidis multetur; „quod *si regius puer ad eum gradum ascenderit*, 300 „S. multetur.“

zoge, unmittelbar unter dem Könige ſtanden.[1]) Daß der Wirkungskreis der Grafen, in jener Periode der Kindheit der Regierungskunſt, wo man von Trennung der Verwaltungszweige noch nichts ahnete, alle öffentliche Angelegenheiten umfaßte; daß dieſe Beamten richterliche Perſonen waren, und in dieſer Eigenſchaft in den Schöppengerichten den Vorſitz führten; daß ſie ferner die Landespolizey verwalteten; auch Militair-Befehlshaber der, in ihrem Kreiſe anſäſſigen, königlichen Leute waren; daß ſie endlich das Finanzweſen beſorgten, unter andern über die Zölle[2]) über die königlichen Forſten,[3]) über die Domainen oder königlichen Villen,[4]) und über das Verpflegungsweſen des Hoflagers,[5]) geſetzt waren: dies alles braucht hier nicht ausgeführt, ſondern nur ſummariſch angeführt, zu werden.

2) Die **auſſerordentlichen Reichsminiſterialen**, oder diejenigen königlichen Leute und Reichsvaſallen, die blos zu militairiſchem Behufe in Dienſt

---

1) Fredegar. Chron. c. 78: „exceptis comitibus plurimis, „*qui ducem super se non habebant.*“

2) Sigiberti regis dipl. a. 681. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 7. 8.

3) Eginhardi epist. VII. ap. Bouq. VI. p. 370.
Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 22. ap. Baluz. 1. p. 617.

4) Marculf. 1. form. 39.
Vita Ludovici pii, c. 6. a. 795.

5) Gregor. Tur. l. X. c. 28.

genommen waren, und den gröſsten Theil der ſtehenden Truppen ausmachten, lebten auf ihren Lehngütern im Reiche zerſtreut, [1]) und waren beurlaubt, ſo lange es Friede blieb. Wenn gleich aber im Kriegsdienſte ihr Hauptberuf beſtand, ſo waren ſie doch, als Leute des Königs, ihres Grundherrn, demſelben, nach Altdeutſcher Verfaſſung, auch zu perſönlichen und Haus- Hof- Dienſten verpflichtet, ſo oft er in die Provinz kam. [2]) Sie mußten oft ziemlich weite Reiſen deshalb machen; und verſäumten ſie es, die Pflicht der perſönlichen Aufwartung zu erfüllen, oder, nach heutigem Ausdrücke, bei der Cour zu erſcheinen, ſo ſtanden ſie in Gefahr, von der Zahl der königlichen Leute ausgeſchloſſen zu werden, und ihr Lehn zu verlieren. Dies befürchtete unter andern noch in der erſten Hälfte des neunten Jahrhunderts ein Reichsvaſall Frumold, der ein mäſsiges Lehngut in der Gegend von Genf bewohnte. Gepeinigt vom Podagra, konnte er einſt die Reiſe an das Hof-

---

1) Fredegar. Chron. c. 58. a. 629: „Pontifices, et proce„res, — seu et *ceteros leudes*.“

Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui — „in longinquis regionibus sua habent beneficia.“

2) Ludovici pii Cap. a. 821. c. 2. ap. Baluz. I. p. 622: „carris — sive aliis quibuslibet vehiculis eorum, qui „nobis assidue in palatio deserviunt.“

Ejusd. Cap. a. 823. c. 24: „vassi et vassalli nostri, „nobis famulantes.“

Hincmar. l. c. C. 28: „qui semper eundo et rede„undo palatium frequentabant.“

lager nicht unternehmen. Um ſeines Lehns dadurch nicht verluſtig zu gehen, wandte er ſich an den bekannten Abt Eginhard, der von ſeinem ehemaligen Aufenthalte am Hofe noch Verbindungen daſelbſt hatte. Der gefällige alte Mann ſchrieb an zwey Hofleute, und bat ſie, den Kranken bei dem Könige zu entſchuldigen, damit ihm ſein Lehn nicht entzogen werde. [1]) In dieſen außerordentlichen Reichsminiſterialen beſteht der Keim des privilegirten Standes der adelichen Gutsbeſitzer, beſonders des ſo zu nennenden mittlern Adels, deſſen Entwickelung in die zweite Periode dieſer Geſchichte fällt.

Wenn Nobiles durch Edle zu überſetzen iſt, ſo beſtand der älteſte Fränkiſch-Deutſche Adel in den ſämmtlichen gröſsern Gutsherrn ohne Unterſchied: den Reichsminiſterialen als Inhabern königlicher Lehngüter, und den gröſsern Reichsfreyherrn als Eigenthümern von Erbgütern. Denn das Prädikat Adelingi, [2]) Nobiles, [3]) Nobiliores, [4]) wird

1) Eginhardi epist. 26. 27. ap. du Chesne, T. II. p. 700 et ap. Bouq. T. VI. p. 374. 375: „timet illud (bene„ficium) *perdere*, — eo quod prae infirmitate, qua „premitur, *ad palatium venire non potest.*“ — „Cum „primum potuerit, veniet *ad servitium* imperatoris.“

2) Lex Angliorum et Werinorum, tit. 1 — 5. ap. Leibnitz. Scriptt. Bruns. T. I. p. 82.
Godefried. Viterb. Chron. a. 776. ap. Pistor. II. p. 306.
Nithart. hist. l. IV. c. 2.

3) Nithart. l. c.

4) Caroli M. Cap. Sax. a. 797. c. 3.

im ſiebenten, achten und neunten Jahrhunderte häufig theils den Reichsminiſterialien beigelegt, und zwar den niedern wie den höhern, z. B. einem bloßen Reichsvaſallen; [1]) einem königlichen Domainen- und Forſt-Beamten; [2]) dem Ober-Thürhüter am Hoflager zu Aachen; [3]) dem Herzoge von Lothringen; [4]) — theils den größern Allodialbeſitzern in allen Gegenden von Deutſchland, unter andern in Sachſen, [5]) am Rhein, [6]) in Bayern, [7]) in Oeſtreich. [8]) Füglich können daher in dieſer Periode die Reichsbeneficial- und die Allodial-Gutsherrn unter dem Namen des Adels zuſammengefaßt werden. Uebrigens darf man aber in den Ausdruck Nobiles nicht mehr legen, als in den Jahrhunderten dieſer Periode darin gelegen haben kann; er bezeichnete damahls, ohne auf einen beſondern bürger-

---

1) Historia brevis episcoporum Virdunensium, tempore Caroli Martelli, ap. Acher. II. 236.

2) Vita S. Richarii. c. 12. ap. Bouq. III. p. 515.

3) Frotharii epist. 4 et 23. ap. eund. T. VI. p. 387. 395.

4) Chron. Senoniens. l. II. c. 7. ap. Acher. T. II. p. 614.

5) Annal. Franc. a. 782. ap. Chesn. T. II. p. 22.
Caroli M. Cap. Saxonum. a. 797. c. 3.
Nithart. hist. l. IV. c. 2.

6) Eginhardi epist. 32. ap. Bouq. VI. p. 377.

7) Chron. Senoniens. l. I. c. 11. p. 607.
Conf. Hund. Metrop. Salisburg. T. I. p. 125.
Charta a. 804. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. II. p. 91.

8) Annal. Franc. a. 786. l. c.

lichen Unterſchied zu deuten, überhaupt denjenigen Stand, welcher allein in der Periode der Kindheit des gewerblichen Lebens, wo Landwirthſchaft das einzige Geſchäft war, Anſehn und Rang verlieh: den Stand der Beſitzer eines größern Landweſens. Auch kann von einem hohen Adel noch nicht die Rede ſeyn, da noch kein niedrer vorhanden war. Es beſtand von der geſellſchaftlichen Verfaſſung erſt der allgemeine Umriß und die dürftige Anlage. Die Bequemlichkeit der Familien-Namen im bürgerlichen Leben war noch unbekannt; Kirchenbücher wurden ſo wenig geführt, als Geſchlechtsregiſter: der Adel konnte daher noch kein perſönlicher Geburtsſtand ſeyn. Auf der Stufe der Kultur und des Gewerbes, die das Deutſche Volk in der Fränkiſchen Periode einnahm, waren Grundſtücke der einzige Grabmeſſer des bürgerlichen Werthes; wiewohl in der Anwendung deſſelben manche Verſchiedenheit Statt hatte, ſo daß, nach Maßgabe der Vorſtellungen von Größe einer Länderey, mancher Landeigenthümer bei einigen Zeitgenoſſen als *Nobilis* galt, der von andern zu den gemeinen Freyſaſſen gerechnet wurde; ein Umſtand, deſſen Berückſichtigung nothwendig iſt, um manche, in dieſer Hinſicht vorkommende, ſcheinbare Widerſprüche zu heben.

Wenn irgendwo in dieſer hiſtoriſchen Ausführung von dem Namen und dem Stande der Baronen gehandelt werden muß, ſo ſcheint dazu hier der ſchicklichſte Ort zu ſeyn. Um aber den Gegenſtand nicht

zu zerstückeln, sondern auf ein Mahl zu umfassen, damit die Erklärung, die davon versucht werden soll, mehr Eingang gewinne, ist ein Verstoß gegen die Zeitrechnung unvermeidlich. Man muß die Gränze der gegenwärtigen Periode überschreiten, und ziemlich tief in das Mittelalter hinabsteigen, um die Bedeutungen von Baro aus mehrern Jahrhunderten zusammen zu stellen, und daraus die Grundbedeutung abzuziehn. Der Verfasser erklärt aber zum voraus, daß er bei diesem Versuche den Leser durch Anführung und Widerlegung der verschiednen, von ältern und neuern Geschichtforschern darüber vorgetragenen, Meinungen, nicht zerstreuen, sondern blos die seinige in aller Kürze vorlegen, wird.

Baro oder *Barus* [1]) ist das, mit einer lateinischen Endung versehene, Deutsche Wort Bauer, vormahls geschrieben *Bawr*, in Oberdeutschland ausgesprochen *Bar* oder *Par*. Ein Beleg dazu ist unter andern das Wort Nachbar, welches augenscheinlich nichts anders, als Nach-Bauer, heißt. Bauer hatte aber in den Jahrhunderten des Mittelalters nicht die heutige enge Bedeutung, sondern es war ein allgemeiner Ausdruck, mit dem überhaupt jeder Landmann, dem der Besitz und die Nutzung eines fremden Grundstücks zustand, bezeichnet wurde. Als besondere Bedeutungen sind folgende fünf zu unterscheiden.

1) Lex Alam. tit. 76. 95.

1) Guts-Bauern, die bekannten Colonen, unter welchen nicht ausschließlich solche Landleute verstanden wurden, denen der Anbau und die nachherige Nutzung wüster Felder überlassen war, und die in Ansehung ihres bürgerlichen Zustandes in zwey Klassen zerfielen. Die erste begriff die große Zahl der freyen Familien, die, blos mit einem kleinen Eigenthum versehn, dessen Ertrag zu ihrem Unterhalte nicht zureichte, entweder Grundstücke der reichbegüterten Stifter und Klöster, oder Parcellen von den Ländereyen königlicher Villen, häufig auch Hinterfelder größerer Landeigenthümer, in Zeit- oder Erb-Pacht, oder vermöge Erbzins-Vertrags, besaßen, wofür sie den Canon in Arbeit und gewissen Naturalien leisteten. Dies sind die freyen Colonen oder Freybauern. Die zweyte Klasse enthält die unfreyen Leute, die, ohne Eigenthum, ihren Unterhalt blos durch die Nutzung eines fremden Grundstücks gewannen, wofür sie der Gutsherrschaft streng-unterwürfig waren, und unter deren Mundschaft standen. Dies sind die hörigen Bauern. Die weitere Ausführung folgt unten.

Vorzüglich erhellt die angegebene Bedeutung von Bar oder Par aus der Vergleichung zweyer Stellen Alemannischer Schenkungsurkunden aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts: 1) in der ersten

1) Ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. N. 39. p. 51. N. 41. p. 52.

werden, auſſer dreyen Leibeigenen, vier Bauern (Patronen) verſchenkt, in der zweyten ein Bauer (Colon) mit ſeinem Lande. Zum Unterſchiede von den ſogenannten Adelſchalken, d. i. Edel-Leuten, (in der Vorausſetzung, daß Leud und Schalk von einerley Grundbedeutung ſind), alſo den Reichs-Bauern, oder Nutzungsbeſitzern einer unmittelbaren Länderey, hießen die vielen kleinen Landwirthe, die ſich das nutzbare Eigenthum mittelbarer Grundſtücke erworben hatten, in Bayern vorzugsweiſe und in engerm Sinne Barſchalken, Parſchalken, d. i. Bauer-Leute oder Dienſtbauern! [1]) Noch in einer Zuſammenſetzung wird das bewußte Wort angetroffen: in dem Ausdrucke *Bargilda*, [2]) welches demnach ſo viel iſt als Bauerſchaft, Bauer-Gemeinde oder Gilde. Die bekannten Stellen in den Ripuari-

---

1) Charta traditionis a. 825. ap. Meichelbeck hist. Frising. T. I. P. II. p. 255: „liberi homines, qui dicuntur „*Barscalci*, — ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium.“

Liber cenaualis Monasterii S. Emmerani, a. 1031. in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 68. — p. 69: *parcalchi* habent II. hobas, a quibus solvunt II. oves, modios X. avenae, et I. parafridos.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 32: „ut vicini comites in una die-mallum non teneant, propter *Francos homines et Advocatos*, qui ad utraque malla non „possunt occurrere; (sed comes) sic mallum suum teneat, ut *Bargildi ejus et Advocati*, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere „possint.“

schen und Alemannischen Gesetzen, in denen Baro und Barus vorkommen, sind vollkommen deutlich, wenn unter Bar ein gutshöriger Bauer oder unfreyer Colon, identisch mit Lidus, verstanden wird. — Im Ripuarischen Rechte: »wer einen freygelassenen kö»niglichen Guts-Unterthan, sowohl einen Bauer, »als eine (Bauers-) Frau, der Mundschaft des Kö»nigs entzieht; desgleichen, wer eine freygelassene »Guts-Unterthanin der Geistlichkeit, oder auch: »einen Bauer, aus der Mundschaft der Kirche ent»führt: ist eine Strafsumme von 60 Sol. schuldig.« [1] Im Alemannischen Rechte werden eine Lida oder unfreye Coloninn, und eine Leibeigene, dann ein Bauer und ein Leibeigener, von einander unterschieden. [2]

2) Gerichtsbauern. — Der bekannte Altdeutsche Gerichtsgrundsatz: jeder privatrechtlich-freye Mann wird von seines Gleichen gerichtet, erscheint so früh als herrschend, und hat die Reichs- wie die Territorial-Verfassung Deutschlands mit solcher Allgemeinheit durchdrungen, daß er zu den Charakterzügen der Constitution gezählt werden kann. In Sachen der gemeinen Freyen entschieden demnach schon in den ältesten Zeiten sogenannte Nachbürger, Heimbürger, seit Karln dem Großen Schöffen genannt; sämmtlich von dem Stande des Verklagten;

1) Lex Rip. tit. 58. l. 12. 13.

2) Lex Alam. tit. 95.

in England noch vorhanden in den bekannten Geschwornen. War der Verklagte insbesondere ein Freybauer, und die Klage betraf ein Pacht-Grundstück, so wurden zu seinen Richtern ebenfalls Freybauern gewählt, d. i. solche, die nicht bloße Colonen oder Pachtbauern waren, sondern zugleich ein eigenes Grundstück besaßen; da, vermöge der Grundlage des Staatsgebäudes von Deutschland, der Landwirthschaft und Grundherrlichkeit, und vermöge des, damit zusammenhängenden, angegebenen Gerichtsgrundsatzes, Freye ohne Eigenthum in Realklagen nicht ein Mahl als Zeugen zulässig waren. [1]) Solche zeitige Schiedsrichter in Sachen verklagter Freybauern hießen Sachbauern, Sagebarones, Sachibarones, Sacebarones, [2]) d. i. Gerichtsbauern. Daß die Rechtshändel Sachen genannt wurden, Sachbauer demnach so viel ist, als Gerichtsbauer, oder Nachbürger in Streitfällen verklagter freyer Colonen, ergiebt sich theils aus dem Worte Gasachio, [3]) unverkennbar dem heutigen Worte Gegensacher, Widersacher, theils aus dem Umstande, daß die Gerichtsmannen, die an den Mahlbergen, d. i. den Gerichtsplätzen, erschienen, bald überhaupt Nachbürger ge-

---

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 6. ap. Balus. T. I. p. 671.

2) Lex Sal. tit. 57. l. 2 — 4. ap. Bouq. IV. 154.

3) Ibid. tit. 53. l. 2. p. 152.

nannt werden, [1]) bald insbesondere Sachbauern.[2]) Noch in spätern Zeiten kommen Beispiele vor, daß Bauern (in der ursprünglichen Bedeutung) zu gerichtlichen Handlungen zugezogen wurden. [3]) Der Graf, bloßer Vorsitzer im Gerichte, mußte den Ausspruch der Sachbauern gelten lassen, und denselben vollstrecken, wenn er nicht ungerecht und partheiisch war. [4]) Diese Geschwornen hatten sogar, während des Gerichtstags, mithin so lange ihre Würde dauerte, gleichen Rang mit dem Grafen: ein Sachbauer von reiner Freyheit galt das Währgeld eines Grafen von reiner Freyheit, nämlich 600 Sol; [5]) nur die Hälfte der Summe aber wurde erlegt, wenn der Sachbauer und der Graf von befleckter Freyheit waren, [6]) d. i. wenn sie sich in der Jugend am Hoflager zu geringern Diensten erniedrigt hatten.

3) Reichsbauern (Barones regni), die königlichen oder Reichs-Vasallen und Leute, im Besitze fiskalischer oder reichs-unmittelbarer Güter. In denselben Jahrhunderten, wo die Colonen oder Nutzungsbesitzer von Privatgrundstücken, Baronen genannt wer-

---

1) Ibid. tit. 60. l. 1.

2) Ibid. tit. 57. l. 4.

3) Chronicon Andrensis monasterii, ap. Acher. T. II. p. 790: „hoc — donum *ante Barones* renovatum est.“

4) Lex Sal. tit. 57. l. 4.

5) Ibid. l. 1. et 3: „Saeebaronem, qui ingenuus est.“

6) Ibid. l. 2: „Sagbaronem, qui puer regius fuerat.“

den, kommen unter diesem allgemeinen Namen auch die reichsunmittelbaren Nutzungsbesitzer königlicher Güter vor: — »die Baronen von Burgund, sowohl die Bischöfe, als die übrigen Leute« [1]; — »die Könige, Herzoge und Baronen hatten Anverwandte in den Stifts- und Kloster-Schulen« [2]; — »nach Pipins Tode vertrugen sich die Baronen »mit den beiden Brüdern (Karln dem Großen und »Karlmann) so gut ꝛc.« [3]; — «königliche Verordnungen unter Zustimmung der wichtigsten Männer »und staatsklugen Baronen« [4]; — »die Baronen und Kriegsmannen von Frankreich« [5]; — »in Verbindung mit dem Erzbischof von Mainz, dem »Herzoge Bernhard, dem Bischofe von Hildesheim, »und andern Fürsten und Baronen« [6]; — »in »Gegenwart aller Fürsten, Prälaten, Baronen, »Kriegsmannen ꝛc.« [7]; — »mit Zustimmung der

1) Fredegar. Chron. c. 41. 55.

2) Fragmentum historicum de libertate domorum Canonicorum, tempore Ludovici pii; ap. Bouq. VI. p. 446.

3) Hincmar. epist. 1. c. 6.

4) Consilium episcoporum, Carolo calvo datum, a. 856, ap. Baluz. II. 77.

5) Consuetudines, apud Pamias stabilitae, a. 1212. c. 15. ap. Mart. et Dur. thesaur. T. I. p. 833.

6) Chronicon Stederburgense, a. 1187, ap. Leibnitz. scrippt. Bruns. T. I. p. 861. 862.

7) Rudolphi I. decretum a. 1275. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 311.

»Fürſten, Grafen, Baronen, und anderer Getreuen »des Reichs.« [1])

4) Territorialbauern; (Barones terrae, Landherrn): die Vaſallen und anſäſſigen Miniſterialen der geiſtlichen und weltlichen Fürſten, von dem Nutzungsbeſitze landesherrlicher Güter ſo genannt. Daß unter den landſäſſigen ſogenannten Baronen ſolche, von dem Landesherrn als Dienſt- und Lehn-Herrn abhängige, Gutsbeſitzer, nicht aber, der gemeinen Meinung nach, Alodialbeſitzer oder Territorialfreyherrn, zu verſtehn ſind, fällt in die Augen, ſobald man einige Stellen, die der Landesbaronen Erwähnung thun, genauer prüft. Bekanntlich gehörte unter andern die Beſatzung in den Burgen und auf den Schlöſſern der entſtehenden einzelnen Landesherrn zu den Miniſterialen und Vaſallen derſelben; die Lehngüter, zur Beſoldung ihnen eingeräumt, hießen Burglehne, und die Beſitzer, als Mitvaſallen, machten eine Genoſſenſchaft aus, unter dem Namen Pares castelli. Wenn nun mit dieſer Benennung der Ausdruck Baron als gleichbedeutend angegeben wird: [2]) ſo bleibt über die Bedeutung von Baro kein Zweifel übrig. Um auf einem andern Wege zu demſelben

---

1) Caroli IV. dipll. a. 1358. ap. Hund. metrop. Sal. T. II. p. 30. 32.

2) Chronicon Andrensis monasterii, a. 1114. ap. Acher. T. II. p. 794; „*Barones* omnes, qui *Pares castelli* vo„cantur.“

Schluſſe zu gelangen, darf man nur erwägen, daß der weltliche landſäſſige Adel blos dadurch allmählig landtagsberechtigt geworden iſt, daß er zu dem Landesherrn in Dienſt- und Lehn-Verhältniſſen ſtand, und wegen dieſer Verbindung von demſelben bey den meiſten öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen wurde. Wenn alſo Baronen als landesherrliche Rathgeber angeführt werden, noch dazu mit Dienſtmannen zuſammengeſtellt: [1]) ſo läßt ſich dabey wohl nicht an Alodialherrn, wenigſtens nicht als ſolche, denken.

5) Titularbauern. — Unläugbar iſt aber auch, daß Erb-Eigenthümer von Herrſchaften, die zu Niemand in dem Verhältniſſe als Lehnleute ſtanden, ſeit dem vierzehnten Jahrhunderte Baronen geheißen haben. [2]) Wie läßt ſich dieſes mit dem oben aufgeſtellten Grundbegriffe von Baro vereinigen? Zuerſt in Frankreich und den Niederlanden, darauf auch in Deutſchland, nahm unter den Alodial-Gutsherrn die ſonderbare Titelſucht überhand, daß ſie, die ſich übrigens ſo viel auf ihre Freyheit, d. i. darauf zu Gute thaten, auf eigenem Grunde und Boden zu wohnen, alſo dem Könige nicht zu Hof- und Lehn-

---

1) Philippi, Rom. regis, dipl. a. 1205. ap. Hund. Metrop. Sal. T. 1. p. 155: „meliorum terrae, *Baronum et Mi-*„*nisterialium*, consilio.“

2) Petrus de Andlo, de imp. Rom. Germ. l. II. c. 12. Ed. Freher. p. 117.

Dienſten verbunden zu ſeyn, und überhaupt, bei der Schwäche der Lehnregierung, wenig von dem Landesherrn abzuhängen, — ſich doch durch die Beilegung eines Prädikats geehrt glaubten, das auf Dienſtverhältniſſe und Lehnsabhängigkeit hindeutete; eine Zweiheit, die nur dadurch erklärlich wird, daß ſie den Uebergang zum allgemeinen Miniſterialen- und Vaſallen-Weſen des Mittel-Alters ausmacht. Die größern von jenen, nicht völlig mehr Alt-Germaniſch unbefangenen, ſondern ſchon von der Hofluft ergriffenen, neumodig eiteln, Alodialherrn, legten ſich den Amtstitel Grafen bei, zumahl da ſie ſich in ihrer Alodial-Herrſchaft faſt alle die Rechte anmaßten, die bisher der Graf in ſeinem Kreiſe verwaltet hatte; die kleinern, denen dieſer Schritt zu gewagt ſchien, die auch nur einzelne Güter beſaßen, nannten ſich wenigſtens Reichsbarone, d. i. Reichsbauern, um doch einen öffentlichen Charakter zu haben. Baron kann demnach keineswegs durch Freiherr, d. i. Alodialbeſitzer, überſetzt werden; weit entfernt, identiſch zu ſeyn, iſt eins vielmehr gerade das Gegentheil von dem andern; und liber Baro iſt zwar kein Pleonasmus, aber ein Widerſpruch, wenn liber hier auf Alodialbeſitz deuten ſoll.

II.

Reichsfreyherrn.

Freyheit der Staatsbürger: anerkannt einer der wichtigſten, gehaltreichſten Begriffe, der den Freund der Menſchheit begeiſtert, den Freund des Vaterlandes zu bewundernswürdigen Aufopferungen ſtärkt, aber den Freund und Forſcher der Geſchichte unſers Geſchlechts in tiefes Nachdenken, ja, bis zu gewiſſen Grenzen verfolgt, in einige Verlegenheit, ſetzt. Worin beſtand die ſtaatsrechtliche Freyheit der Vorzeit, dies Kleinod, in welches die Völker, die ſich auf dem Schauplatze der Kulturgeſchichte ein Denkmahl errichtet haben, in ihrer jugendlichen Periode einen ſo hohen Werth ſetzten? Hiſtoriſch, wie die Frage, muß die Beantwortung ſeyn. Das Weſen der öffentlichen Freyheit, wie es in unſern Tagen der philoſophiſche Politiker beſtimmt, iſt entweder blos theoretiſcher Natur, oder doch das Werk einer veredelten, dem Geiſte des Zeitalters entſprechenden, Staatsverfaſſung; kann alſo den Staaten des Alterthums, und der Deutſchen Verfaſſung des Mittel-Alters, nicht untergelegt werden. Der Verfaſſer hat oben in einer kurzen Entwickelung darzuthun verſucht, daß ſich die Grundform eines Staats nach Maßgabe des vorherrſchenden und Haupt-Gewerbes der Stifter bilde, und daß von den bürgerlichen Gewerben blos Handel oder Landwirthſchaft Grundlage

des

des bürgerlichen Systems zu werden pflegen. Zweyerley Grundformen der Staaten, die merkantilisch-republikanische, und die ökonomisch-monarchische: zweyerley Umstände als Wesen der Nationalfreyheit.

Die Entstehung der Freystaaten des Alterthums ist größtentheils die Folge der Niederlassung von See-Abenteurern, in denen durch gemeinschaftlich bestandne Gefahren, durch die Ansprüche aller Raubgenossen auf Antheil an der Beute, überhaupt durch eine gewisse, auf Reisen unvermeidliche, größere Gemeinschaft der Mitglieder eines Zugs, auch durch einige Bekanntschaft mit Handel und Verkehr, der Geist der Gleichheit geweckt und lebendig erhalten wurde. Den Eingebungen dieses Geistes gemäß ward das System der bürgerlichen Verbindung angelegt und ausgebildet. Staatsbürgerliche Freyheit war demnach in diesen Staaten nichts anders, als: Gleichheit der Staatsbürger, und allgemeine Theilnahme derselben an den öffentlichen Angelegenheiten. Bewegung und Fortbildung sind das oberste Gesetz der Staaten; Stillstand ist nothwendig Verfall. Die meisten Freystaaten des klassischen Alterthums, von innen und aussen in rastloser Bewegung, schritten unaufhaltsam fort; begünstigt durch ein seltenes Zusammentreffen äusserer Umstände, haben sie der Nachwelt ein glänzendes Beyspiel hinterlassen, welche Stufe der gesammten Ausbildung ein Volk ersteigen könne, dem

es gelingt, ſich durchzuarbeiten, und die Feſſeln abzuwerfen, die aus dem thieriſchen Ur-Stande der bürgerlichen Geſellſchaft herrühren. In gleichem Verhältniſſe aber, als ſie in der geſammten Entwickelung vorrückten, nahm die Form der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten die Richtung von der urſprünglichen Volksherrſchaft zur oligarchiſchen Verfaſſung. Wie bei der zunehmenden Zerſetzung in der Maſſe der Staatsbewohner, als nothwendiger Folge der ſteigenden geſellſchaftlichen Kultur, die Zahl der Armen ſich jährlich vergrößert, während die Reichthümer bei einigen ſich häufen: ſo verarmen die meiſten Bewohner der Freyſtaaten, je länger, deſto mehr, an ſtaatsbürgerlicher Freyheit, indem ſich die Staatsgewalt unaufhaltſam zur Oligarchie neigt, und ſich endlich auf irgend eine Weiſe in Monarchie zuſammenzieht. Die öffentlichen Beamten wirken hierbei auf entſcheidende Weiſe mit. Je mehr der Baum ſich nach allen Richtungen ausdehnt, je mehr Aeſte und Nebenzweige er treibt, deſto zuſammengeſetzter das Ganze; je weiter ſich die bürgerliche Geſellſchaft entfaltet, deſto größer wird der Umfang der Gegenſtände, um die ſich die Staatsregierung bekümmern muß, und deſto bedeutender und ſchwieriger werden dieſe Gegenſtände. Dazu kömmt folgender wichtige Umſtand. Das hohe Ziel der Nationen, das große Eine, dem allein ſie näher rücken müſſen, wenn ein wahrhaftes Fortrücken Statt haben ſoll · Aufklärung, nicht mißverſtandene Aufklärung: ſie iſt kein dürfti-

ges, kleinliches Kerzenlicht, das einen beſchränkten Kreis erhellt; ſie iſt ein großes, herrliches Geſtirn, deſſen wohlthätiges Licht über alle Theile des Nationalgebiets ſich ausbreitet, und in gewiſſer Abſtufung ſelbſt in die verborgenſten Klüfte dringt. Wenn Aufklärung und geſammte Kultur in einem Lande zunehmen, ſo erſtrecken ſich die Folgen auch auf das heiligſte der bürgerlichen Geſellſchaft: auf das Rechtsgefühl; daſſelbe wird allgemeiner und zarter. Die niedern und mittlern Staatsbeamten werden gewiſſenhafter; ſcheuen ſich, Angelegenheiten von einiger Bedeutung kurz und eigenmächtig abzuthun. Bei den immer häufiger vorkommenden ſchwierigen Fällen, nehmen ſie immer häufiger Anſtand, ſelbſt zu entſcheiden; um nicht verantwortlich zu ſeyn, fragen ſie bei den Oberbehörden an. Alle Angelegenheiten der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt hängen zuletzt von einigen wenigen ab, die an der Spitze ſtehn. Iſt es in einem Freyſtaate bis dahin gekommen, ſo trägt er einen veralteten Namen. Die Nation iſt nicht mehr frey; was unter ſtaatsbürgerlicher Freyheit verſtanden wird, Gleichheit der Staatsbürger und allgemeine Theilnahme wenigſtens an der geſetzgebenden Gewalt, iſt allmählig verſchwunden.

See-Abenteurer und Großhändler hängen nicht ſonderlich an Grunde und Boden; in Staaten, von ihnen geſtiftet, mußte ein andrer Grundbegriff von öffentlicher Freyheit entſtehn, als unter den blos landwirthſchaftlichen, mit Handelsverkehr und Reiſen völ-

lig unbekannten, älteſten Deutſchen, bei denen Grund und Boden der wichtigſte Gegenſtand, die erſte National-Angelegenheit war. Der Geiſt des bürgerlichen Lebens unſrer früheſten Vorfahren, und eine Vergleichung vieler Theile der ältern Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte, führen auf den Begriff der älteſten ſtaatsrechtlichen Freyheit von Deutſchland, wobei Grund und Boden weſentlich in Betracht kömmt. Wenn in den Freyſtaaten des Alterthums, gegründet auf ein Syſtem der Gemeinheit und des Verkehrs, der Patriot ſeinen Stolz in die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ſetzte; ſo hatten die Begriffe von Ehre und Freyheit eine ganz verſchiedene Richtung im alten Deutſchland, einem Lande, deſſen öffentliche Verfaſſung urſprünglich ein Syſtem der landwirthſchaftlichen Abgeſchiedenheit war, da ſich die einzelnen Gehöfde, kleine Familienſtaaten, unter einander blos im genauern völkerrechtlichen Zuſtande befanden, wo alſo, genau genommen, die Begriffe: Staatsgeſetzgebung, Nation, Mitbürger, Gemeingeiſt, fremd waren. Auf erblichem Grunde und Boden zu wohnen, und ein eigenes Gebiet zu beſitzen; alſo keine Gnadengüter dem Könige zu verdanken, und daher zu demſelben nicht in dem Privatverhältniſſe der Miniſterialität zu ſtehn: dies war das Weſen der ſtaatsrechtlichen Freyheit im älteſten Deutſchland. Immer ſeltner ward jedoch dieſe Freyheit, je mehr durch Precarien-Weſen und Lehns-Uebertragungen

die freywillige Begebung in dingliche Dienſtbarkeit zunahm; bis endlich, als Vaſallenſchaft und Miniſterialität Alles durchdrungen hatten, die ſogenannte Freyheit zur Sage vom goldnen Zeitalter der Deutſchen geworden iſt.

Hier iſt es, wo der Begriff: ſtaatsbürgerliche Freyheit, auf einen Augenblick den Freund der Kulturgeſchichte der Völker in Verlegenheit ſetzen kann. Betritt er den klaſſiſchen Boden des herrlichen Alterthums, ſo bemächtigen ſich ſeiner die zornigen Patrioten, die ſich durch Ausbrüche der Verzweiflung über den Untergang der Freyheit, über das Unglück des Vaterlandes, allgemeine Theilnahme erzwingen, und die Einbildungskraft erhitzen. Wandelt er in den dunkeln, verworrenen Gängen des Deutſchen Mittelalters, ſo hört er von vielen Seiten Lobreden auf die Freyheit, Schelten auf deren Verräther, Klagen über den Verluſt. Soll er ſich hingeben den Männern, die das Alte für ein ewiges, auf alle Generationen berechnetes, Schema, betrachten, und ſich gegen die Gewalt des Zeitalters zu ſtemmen verſuchen? Soll er von ihnen ſein Urtheil beſtechen laſſen? Oder ſoll er, parteilos, von welthürgerlichem Geiſte beſeelt, auf eine Anhöhe ſteigen, wo ein weiter Geſichtskreis uns umfängt; wo deutlich zu ſehen iſt, wie republikaniſche Freyheit nur zu oft in Volks-Deſpotismus, den gehäſſigſten und drückendſten, ausartet; wie Altdeutſche patriarchaliſche Lebensweiſe und Freyheit ein bloßer Flittergedanke iſt, ein Deckman-

tel jenes öden, barbariſchen Zuſtandes, der den meiſten Menſchen das erhebende, veredelnde Gefühl des Eigenthums und der Selbſtſtändigkeit verſagte, und ohne Verhältniß viele Hunderte der Willkühr eines einzigen Herrſcherlings, des Grundherrn, unterwarf; — wo zu ſehen iſt, wie Monarchismus ſo gut, als Republikanismus, das Baugerüſte menſchlicher Kultur ſeyn kann; wie die Social-Freyheit der alten Welt, und die Territorial-Freyheit der Deutſchen Vorzeit, nächtliche Geſtirne ſind, die vor dem Tageslichte der Aufklärung weichen müſſen; wie die ſchönſten Früchte der alten Kultur reifeten, gerade als die Freyheit unterging, und wie der Dickicht des Altdeutſchen bürgerlichen Lebens anfing lichter zu werden, und Durchgänge zu geſtatten, als das Lehnweſen allgemein ward, das Grab der Altdeutſchen Freyheit, aber die heilſame Grundlage einer geſellſchaftlichen Ordnung, und einer, durch dieſe allein möglich gewordenen, mit der antiquariſchen Freyheit unverträglichen, ſinnlichen und moraliſchen Ausbildung.

Neben dem neuen Herrenſtande, der ſich in den königlichen Leuten gebildet hatte, beſtand noch lange Zeit der uralte National-Herrenſtand der abſolut-freyen Reichsſaſſen oder Landeigenthümer, die durchaus Niemand dienſtpflichtig waren. Die Beſitzungen derſelben, faſt unabhängige Hausſtaaten, waren von ſehr verſchiednem Umfange: weitläuftige Herrſchaften, großentheils durch Erbtöchter zuſammengebracht, oder

Alodialherrn zugehörend, die von nachgebohrnen Söhnen ehemahliger Stammfürsten abstammten; Gebiete von mittlerer Größe; einzelne Villen, ja zuweilen bloße Antheile an der Feldmark einer Villa, wenn häufige Theilungen in der Familie vorgefallen waren. Die Eigenthümer der letztern verschwanden fast alle in der verzehrenden hierarchisch-militairischen Periode seit Karln dem Großen. Die Territorien der größern Landeigenthümer, die in der Folge sogenannten Dynastien, blieben seit der Fränkischen Herrschaft noch geraume Zeit in ihrem alten Zustande beinah unverändert: kleine, fast unabhängige, Staaten, blos mit der Verbindlichkeit theils gewisser Abgaben an den König, theils eines angemessenen Contingents zur Landmiliz. Lange hat es in Deutschland gedauert, bis die Maschine des Staats in ihren feinern Theilen ist ausgearbeitet worden. Jeder bedeutende Landeigenthümer unterhielt eine Heermannschaft (Arimannie), d. i. eine angemessene Zahl von bewaffneten unfreyen Leuten, einen Hofstaat im Kleinen, [1]) Patrimonial-Ministerialen, [2]) die für

---

1) Lex Alam. tit. 79. c. 3. 4: „alicujus *seniscalcus*, qui servus est, et dominus ejus duodecim vassos infra domum habet etc.“ — „*mariscalcus*, qui super duodecim caballos est; — *coquus*, qui juniorem habet.“ Chronicon Weingart. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. 1. p. 781: „ministeria *dapiferi*, *pincernae*, *marschalci*, „*camerarii*, *signiferi* etc.“

2) Ibid. p. 784.

den Genuß eines Grundſtücks dem Gutsherrn Haus- und Hof-Dienſte, und zur Beſchützung des Gebiets, Polizey- und Militair-Dienſte, verrichteten. Dem Geiſte der Altdeutſchen Verfaſſung zufolge, übte der Hofherr die Patrimonialgerichtsbarkeit über alle, auf ſeinem Grunde und Boden anſäſſige, perſönlich freye und unfreye, Leute, in deren Rechtsſachen unter ſich ſelbſt. [1]) Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Zugehörung der Grundherrlichkeit war, ergiebt ſich unter andern daraus, daß dieſelbe mit erworben wurde, wenn Jemand ein Landgut als Erb-Eigenthum an ſich brachte. [2]) Erhoben ſich Streitigkeiten zwiſchen einem Gutsunterthan und einer andern, nicht zum Gebiete gehörenden, Perſon, ſo konnte jener, als unmündig, nicht ſelbſt vor Gerichte erſcheinen, ſondern der Grundherr vertrat ihn als Verklagten, wie als Kläger. Die berühmten Welfen, eine der mächtigſten Reichsfreyherrnfamilien, thaten ſo vornehm, daß ſie in ſolchen Fällen die competenten Gerichtshöfe nicht ſelbſt beſuchten, ſondern ſich

---

1) Lotharii imp. Cap. tit. V. c. 23: „de liberis homini„bus, qui super alterius terram resident, — constitui„mus, *ut secundum legem, patroni eorum eos ad pla„citum adducant.*“

2) Marculf. l. 1. form. 17: „villam — in integra emuni„tate, *absque ullius introitu judicum*, quam *jure proprie„tatis* possidere videtur, — ipse et posteritas ejus eam „teneant et possideant, et cui voluerint, ad possiden„dum relinquant.“

einen Vogt dazu hielten. [1]) Es wird ſogar von ihnen erzählt, ihr Gebiet ſey in dem Grade geſchloſſen geweſen, daß ſie das Recht des Aſyls ausgeübt haben. [2])

Was den Gerichtsſtand der abſolut-freyen Landeigenthümer anbetrift, ſo galt auch hier jener altherkommliche Gerichtsgrundſatz: jeder privatrechtlich Freye wird von ſeines Gleichen gerichtet. In Sachen der kleinern Freyſaſſen ſprachen die gewöhnlichen Schöffen, unter Aufſicht des Kreisgrafen. Die Pares, Richter eines größern Reichsfreyſaſſen, waren vermuthlich Austräge, und der Pfalzgraf führte bei der Entſcheidung im Namen des Königs die Aufſicht (ſ. oben). Das Fürſtenrecht kann nicht Gerichtshof eines Dynaſten geweſen ſeyn, eben jenes Grundſatzes wegen; da ein ſolches aus lauter königlichen Leuten beſtand, die nicht ſeines Gleichen waren.

Die Güter, auf denen die Familie der freyen Landeigenthümer entweder für immer, oder doch abwechſelnd, ihren Sitz hatte, führten gewöhnlich den Namen Salgüter, d. i. herrſchaftliche Wohngüter. Daß der Ausdruck Sal (Hall) eine herrſchaftliche Wohnung bezeichne, identiſch mit Pfalz, ergiebt ſich theils aus der Vergleichung mehrerer urkundlichen

---

1) Chron. Weingart. l. c. p. 781.

2) Ibid.

Stellen, in denen er vorkömmt, [1]) theils aus der bekannten Bedeutung einiger, mit Sal zuſammengeſetzten Wörter, als: Salbuch, ein Verzeichniß der Feuerſtellen eines Bezirks; Salgraf, ſo viel, als Pfalzgraf; Königsſal, eine königliche Pfalz. Die Salhufen oder das Sal-Land (terra salica), identiſch mit Alod, [2]) waren demnach diejenigen Grundſtücke, welche die Herrſchaft ſich unmittelbar vorbehalten hatte, und ſelbſt bewirthſchaften ließ; Hof-Aecker; im Gegenſatze derer, die an hörige anſäſſige Leute, an Freybauern, an Kriegsminiſterialen, an Geiſtliche ꝛc. zur Nutzung überlaſſen wurden. [3])

---

1) Charta traditionis a. 777. ap. Schannat. N. 54. p. 29: „aream, in qua ego commanere videor, cum *Sala* de„super stabilita.“

Breviarium Caroli M. ap. Leibnitz. collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 325: „invenimus in illo fisco do„minico *Salam* regalem, ex lapide factam.“

Charta Alam. a. XXXV. Ludovici regis; ap. Goldast. T. II. P. I. p. 68. N. 74: „tam Marchis, quam aedifi„ciis, excepta *domo Salica*.“

Praeceptum Caroli calvi pro monasterio SS. Emeterii et Genesii, ap. Baluz. II. p. 1481: „ipsas *Salas*, „seu ejus palaciolum.

2) Lex Sal. tit. 62: „de Alodis,“ c. 6: „de terra salica.“

3) Charta Alam. a. 802. ap. Goldast. l. c. p. 46. N. 28: „cum *salica terra*, et hobis, quae canonicis pertine„bant,“

Charta Alam. ibid. p. 68. N. 74: „quod habemus „in Maingas, excepta *salica terra*, nisi quatuor juge„ra ex ipsa.“

Adalberti, archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1128. ap. Guden. I. p. 69. 70: „viginti mansos, annuum censum

Salknechte werden in den alten Grundbüchern die Knechte auf dem herrschaftlichen Hofe, nebst den Deputanten, genannt; [1]) sie erhielten, nach der Weise des Mittelalters, ebenfalls ein kleines Stück Land, meistentheils, um sich Flachs zu bauen. Salweiber waren freygebohrne Frauen und Mädchen, die auf herrschaftlichem Grunde und Boden, zum Theil in herrschaftlichen Gebäuden, wohnten, und dafür Schutzgeld bezahlten, wohl auch ein Stück Leinwand oder Wollenzeug weben mußten. [2]) Zur Bestätigung der vorgetragenen Erklärung von Salhufen, Salknechten, folgen hier einige Stellen aus dem ältesten Grundbuche des Regenspurgschen Klosters S. Emmeran. [3])

In Inningen: 6 Hufen Sal-Acker; 8½ Hufen Unterthanen-Land, mit Leistungen; 3 Hufen hat der Wirthschafter; 15 Morgen haben die Salknechte; 2 Morgen andere Dienstleute.

„solventes, cum salica terra. — viginti jugera — *salice terre*, et duos mansos *a colonis possessos*.“

Caesarii Heisterbac. glossae ad registrum Pramiense §. 4. ap. Hontheim. T. I. p. 662: „*agri curtae*, quos vulgariter appellamus *Selguut* sive *Atten* (Ad. Od).“

1) Liber censualis monasterii S. Emmeran. In Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 74: „*Forstarii et alii servi salici* habent unam hobam.“ Ibid. p. 67. 69. 71. 76.

2) Ibid. p. 73; „ad Sigonhovun — *Salicae foeminae XII*, „dant LX denarios;“ conf: „de Pheringe — *Censuales* „*Knulieres* dant C denarios.“

3) Ibid. p. 71 — 76.

In Chefburen: 5 Hufen Sal-Acker, nebſt dem Zehent von der Dorf-Mark; 76½ Hufen haben die Parſchalken; eine Hufe der Schaffer (Actor, villicus, Wirthſchafter); eine der Ausrufer; — eine haben zwey Förſter; 3 Hufen die Fiſcher. Die Parſchalken ſind zu folgenden Leiſtungen verpflichtet ꝛc.

In Emhoven 3 Hufen Sal-Acker; 12 Morgen hat der Wirthſchafter; 4 Hufen Unterthanen-Land, von denen 2 dies leiſten, die 2 andern das ꝛc.; — 1 Hufe und 20 Morgen haben die Salknechte.

In Stabilvis 5 Hufen und 9 Morgen Sal-Acker, nebſt dem Zehent; 2 Morgen hat der Wirthſchafter; 40 Morgen haben die vier Salknechte; 9 Hufen Unterthanen-Land.

In Egilsprunn 4½ Hufen Sal-Acker; 12 Morgen die Salknechte; 8 Hüfner.

Reiche Ländereybeſitzer, die, bei vielem, an Vaſallen abgetretenen, Lande, noch viele und weitläuftige ſelbſt verwaltete Güter beſaßen, und ſich daher durch großen Aufwand auszeichnen konnten, galten als die vornehmſten Adlichen, und hießen vorzugsweiſe Salherrn (*Salici*); [2]) ein Name, mit welchem der bekannte Volksname der Salier nichts gemein hat, als den Laut. Ihre Freiheit hatte die meiſte Ausdehnung, daher wird ihnen in der Folge bisweilen das Prädikat: *egregia libertas*, beige-

2) Ottonis Frising. Chronicon, l. IV. c. 32. ap. Urstis. p. 98: „nobilissimi Francorum, qui *Salici* dicuntur.“

legt. [1]) Alle eigenthümliche Grundstücke der größern, wie der kleinern, Ländereybesitzer, wurden bey dem Tode des Hausvaters unter die Kinder getheilt. [2]) Altherkommlich aber hatten die Söhne oder deren Söhne den Vorzug vor den Töchtern, und erhielten, mit Ausschlusse derselben, alle unbewegliche Güter. [3]) Blos in Ermangelung von Söhnen und Enkelsöhnen fiel den Töchtern die Erbschaft auch der Ländereyen zu; [4]) da nun die Söhne, bei der wilden Lebensart

---

1) Chronicon montis sereni, temp. Ottonis I., ap. Meuken T. II. p. 307.
Siegbert. Gembl. a. 1024.
Annalista Saxo a. 1126. ap. Eccard. T. I. p. 660: „princeps, qui nunquam alicui, nec ipsi imperatori, „*pro aliquo beneficio* se subdidit dominio."

2) Lex Alam. tit. 35. c. 2: „Fratres inter se dividant hereditatem patris eorum."
Marculf. l. II. form. 12: „diuturna, sed impia, inter „nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores „cum *fratribus* portionem non habeant."

3) Marculf. l. c.
Appendix Marculfi, form. 49. ap. Baluz. T. II. p. 463: „dulcissima filia — omnibus non habetur incog„nitum, quod, sicut lex Salica continet, de res meas, „quod mihi ex alode parentum meorum obvenit, apud „germanos tuos, filios meos, minime in hereditate suc„cedere potebas."
Lex Sal. tit. 62. c. 6.
Lex Saxonum tit. VII. c. 1. et 6. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 80.

4) Lex Alam. tit. 57: „si duae sorores absque fratre re„lictae post mortem patris fuerint, et ad ipsas heredi„tas paterna pertingat etc."
Lex Saxon. tit. VII. c. 4. l. c.

und den beſtändigen Kriegen, oft vor dem Vater, und unverheirathet, ſtarben, ſo waren die Fälle begüterter Erbtöchter, und mütterlicher Erbſchaften, nicht ſelten, z. B. in Sachſen, [1]) im heutigen Franken (im ſüdlichen Hennebergſchen und nördlichen Wirzburgſchen), [2]) in Schwaben. [3]) Der Verfaſſer beſchränkt ſich hier auf die Erbſchaftsfälle, wo Kinder und Kindeskinder des Erblaſſers da waren, als auf die gewöhnlichſten und leichtigſten. Bei der Allgemeinheit und dem Alter der geltenden Erbſchaftsgewohnheit, bey der Sicherheit, mit der die Söhne und Enkel, die Töchter und Enkelinnen, die Brüder und Brudersſöhne ꝛc., auf ihren künftigen Antheil an der Verlaſſenſchaft rechneten, mußten zwey Neuerungen, durch die Geiſtlichen veranlaßt, großes Aufſehn und heftigen Widerſpruch erregen: Schenkungen an die Geiſtlichkeit, und Teſtamente. Daß in dem merkwürdigen Kampfe zwiſchen der Römiſchen und Germaniſchen Natur des Landeigenthums, alſo zwiſchen der Römiſchen und Germaniſchen Erbſchaftsverfaſſung, die

---

1) Epistola reclamatoria ad Ludovicum pium, ap. du Chesne, T. II. p. 724.

2) Emhildae donationis et traditionis Chartae, aa. 783. et 800. ap. Pistor. T. III. d. 561. 563: „propriae haereditatis meae terram, in diversis videlicet locis, tam „paterno, quam et de *materno jure* ad me pertinentem."

3) Cotavinae Charta trad. sec. VIII. ap. Goldast. T. II. P. I. p. 36.
Beatae Charta trad. ap. eund. l. c. p. 50. N. 39.

erstere sich, wenigstens in Beziehung auf die Privatpersonen, siegend behauptet hat, ist nicht zu verwundern, da ihre Sache von den Geistlichen geführt wurde, von Männern, in Waffen und Mitteln den unbehülflichen Deutschen allzu sehr überlegen. Im südlichen Deutschland beginnt dieser Kampf wenigstens schon seit dem achten Jahrhunderte. Um durchzusetzen, daß Veräusserungen an Stifter und Klöster erlaubt, und der Widerspruch der empörten, in ihrem Erbhoffnungsrechte beleidigten, Verwandten, unkräftig seyn sollte, benutzten die Geistlichen zuvörderst den höchst günstigen Umstand, daß sie allein es waren, denen die schriftliche Sammlung und Umarbeitung der alten Rechtsgewohnheiten konnte anvertrauet werden. Sie eilten, von dem Einflusse Gebrauch zu machen, der ihnen damit eingeräumt war: sogleich der erste Titel im Alemannischen, wie im Bayerschen Rechte, handelt von dieser, den Concipienten so wichtigen, Angelegenheit; setzt fest, jeder Landeigenthümer soll befugt seyn, Grundstücke an die Geistlichkeit zu schenken, wobei jedoch das Bayersche Recht den Söhnen einen Pflichttheil bedingt; [1]) kein Staatsbeamter, selbst nicht der König, soll dies untersagen; sobald über die Schenkung eine Urkunde in Gegenwart von Zeugen aufgesetzt worden, soll auch kein Anverwandter Einspruch wagen, und wer dies gleichwohl

1) Lex Bajuwar. tit. I. C. I: „postquam cum filiis suis partivit.“

verſucht, ſoll in die, in der Urkunde feſtgeſetzte, Strafe verfallen. Darin beſtand nämlich ein zweites Mittel der Geiſtlichen, den Sätzen des Römiſchen Rechts über Veräuſſerung der Güter Eingang zu verſchaffen, und die Altdeutſche Rechtsgewohnheit des Familien-Eigenthums zu erſchüttern, daß ſie die Anverwandten durch gewiſſe, in die Urkunde eingerückte, Drohungen, ſchreckten. Die Formulare der Schenkungsdocumente waren ſo gefaßt, daß ſich die Eigenthümer, welche ein Stück Landes an eine geiſtliche Stiftung abtraten, das Anſehn gaben, als ſtände es bei ihnen, eigenmächtig Strafen zu beſtimmen. »Wer ſich erdreiſtet,« ſo lautet die gewöhnliche Formel, »die Ver»äuſſerung des Grundſtücks für ungültig zu erklären, »und daſſelbe in Anſpruch zu nehmen, der ſoll in »göttliche und menſchliche Strafe verfallen, zur Hölle »verdammt, in den Kirchenbann gethan, und zu einer »ſchweren (beſtimmt angegebenen) Geldbuße an die »Geiſtlichkeit und an den Fiſkus verurtheilt ſeyn«. [1]) Man glaubte ſicherer zu gehn, wenn man die Könige in das Intereſſe zöge. Doch hatten, ungeachtet der vielfachen hinzugefügten Drohungen und Formuln der Abſchreckung, daß der Schutzheilige des Stiftes oder

1) Chartae Alam. sec. VIII. ap. Goldast. l. c. N. 34 — 84. p. 48 — 74.
Charta donat. a. 764. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 128.
Chartae donat. ap. Herrgott. T. II. p. 2. seqq.
Charta tradd. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 7. seq.

oder Klosters gegen den auftreten sollte, der die Schenkung anfechten würde, [1]) daß ein solcher Vermessener das Schicksal Judä, des Verräthers, haben sollte, [2]) manche Anverwandte den Muth, die Schenkung anzutasten, und zwar nicht blos gerichtlich, sondern häufig mit dem Degen in der Hand. Die Versuche der Geistlichen, gewisse, ihnen günstige, Römische Rechtssätze in Ansehung des Eigenthums, unter den Deutschen einzuführen, hatten bald zur Folge, daß auch das herkommliche System der Intestat- und der Mannsstamm-Folge untergraben wurde; zumahl da in den Donau- und Rhein-Gegenden das Römisch-Theodosische Recht seit der Römischen Herrschaft sich hier und da erhalten hatte. [3]) Daß in Gallien schon im sechsten Jahrhunderte Testamente vorkommen, [4]) ist wegen der vielen, daselbst ansässigen, Römer, die ihr National-Recht behielten, zu erwarten; aber auch in Deutschland finden sich frühe Beispiele, nicht nur überhaupt von Testamenten, sondern auch insbesondere von Vermächtnissen unbeweglicher Güter an Töchter, bei vorhandenen Söhnen;

1) Charta trad. a. 808. in diplomatario Benedicto-Burano, in Monument. Boic. Vol. VII. p. 83.

2) Charta trad. a. 799. in diplomatario Schledorf. ibid. Vol. IX. p. 15.

3) Caroli M. praeceptum pro monasterio Prumiensi, a. 797. ap. Martene et Dur. ampl. coll. T. I. p. 52: „secundum quod lex romana edocet."

4) Gregor. Tur. l. VI. c. 46. a. 584.

namentlich in den Niederlanden, [1]) wo doch das Salische Recht ausdrücklich das Gegentheil verordnete. Merkwürdig ist unter andern das Testament eines niederländischen Grafen Eberhard vom Jahre 867, worin derselbe die Güter, die er in der Lombardei und dem benachbarten Alemannien besaß, seinem ältesten Sohne bestimmt, die ansehnlichen niederländischen Besitzungen aber unter die drey jüngern Söhne, und drey Töchter, vertheilt, namentlich das Gut Heilsheim im südöstlichen Brabant seiner Tochter Judith vermacht. [2])

So lange der älteste Nationalzustand der seßhaften und ackerbauenden Deutschen dauerte, war keine Aussicht zur bürgerlichen und sittlichen Entwikkelung. Die zerstreut liegenden Gehöfde lauter kleine monarchische Staaten; die rohen Güterbesitzer Despoten ihrer unfreyen Hintersassen; wenig Berührungspunkte unter den, in Abgeschiedenheit lebenden, stolzen Ackerfürsten; wenig Nacheiferung; wenig Polizey und Rechtspflege: ein loser, ein durchaus öder, Zustand! Lange durfte er nicht unverändert bestehn in einem Lande, das, im Herzen von Europa gelegen,

---

1) Marculf. l. II. form. 12: „per hanc epistolam te, dul„cissima filia mea, contra germanos tuos, filios meos, „in omni hereditate mea aequalem et legitimam esse „constituo heredem, ut *de alode paterna* — cum filiis „meis, germanis tuis, — dividere debeas."

2) Testamentum Evrardi comitis, ap. Miraeum, Opp. dipl. T. I. p. 19. 20.

zum Mittelpunkte der Europäiſchen Cultur auserſehn war. Ein wohlthätiges Element kam unter die kalten, ſelbſtgenügſamen, Landherrn, durch welches allmählig angezogen, die Stoffe ſich miſchten und in Gährung geriethen. Jener neue Herrenſtand der königlichen Leute, anfänglich und lange Zeit ein Aergerniß für die ungelenken, von National-Vorurtheilen eingenommenen, Reichsfreyſaſſen, führte doch allzu viel Schmeichelhaftes mit ſich, um nicht bei einigen den ſtörriſchen Freyheitsdünkel zu beſiegen, und Lüſternheit zu erregen. Königliche Leute waren es, die, als die einzigen Staatsbeamten, alle öffentliche Herrſchaft ausübten; königliche Leute, die allein Gelegenheit hatten, ſich Kriegsruhm zu erwerben; königliche Leute, die zum Genuſſe fiskaliſcher Güter gelangten. Ein neuer Richtpunkt der Ehre, von dem alten ſehr abweichend, war entſtanden, der die Blicke immer ſtärker anzog. Auf der Leiter des bürgerlichen Ranges ſtanden die königlichen Getreuen ſehr hoch, aus der Summe ihres Wärgeldes zu ſchließen. [1]) Der Schimmer des Hofs, die Reitze der Theilnahme an dem königlichen Hofſtaate und der Reichsminiſterialität, ließen die Allodialherrn nicht ungerührt. Viele traten über, und wurden unter die Leute oder Getreuen des Königs aufgenommen, dadurch, daß ſie demſelben mit ihren Haustruppen, ihrer Heermann-

1) Lex Sal. tit. 44. l. 4.
Marculf. I. form. 18.

ſchaft oder Heermannie (Arimannie), den Eid der Treue leiſteten, [1]) d. i. gleich den übrigen königlichen Leuten ſich zu Kriegs-Dienſten verbindlich machten, (zur Fahne ſchworen). [2]) Zu ihren Erbgütern, die ſie in jeder Hinſicht unverändert beibehielten, [3]) bekamen ſie nun fiskaliſche Ländereyen zur Nutzung; wurden auch meiſtentheils zu den öffentlichen Stellen ihrer Provinz befördert, da ſie die einheimiſchen Rechtsgewohnheiten, beſondern Bedürfniſſe, und örtlichen Umſtände, von Jugend auf kannten. Von Karln dem Großen wurden z. B. in Sachſen verſchiedne einheimiſche Edle zu Grafen ernannt; [4]) namentlich erhielt ein gewiſſer Trautmann, zu deſſen Salgütern Dortmund (aus Trautmann verunſtaltet) gehörte, von dieſem Könige eine Beſtallung als Graf im ſüdlichen alten Sachſen, in der

---

1) Marculf. l. 1. form. 18.

2) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 7. ap. Baluz. I. p. 672: „missi nostri illos describant, qui in *exercitu* „*lem* ire possunt *expeditionem*; — et qui necdum *fide*„*litatem* nobis promiserunt, cum sacramento nobis fi„delitatem promittere faciatis.“

3) Gregor. Tur. l. IX. c. 38.
Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Bouq. IV. p. 706: „monasterium Murbach, in Alodo fidele nostro, Eber„hardo comite.“
Capitularium l. IV. c. 4: „de vassis nostris, qui — „in longinquis regionibus sua habent beneficia, vel „*res proprias*.“

4) Annal. Franc. a. 782. ap. du Chesne, T. II. p. 22.

Gegend von Dortmund. [1]) Solche Reichsministerialen, obwohl zugleich Besitzer von Erbgütern, mußten sich doch, wie die andern, auch zu Hofdiensten verstehn, wann der König in die Provinz kam. Auch war in Ansehung ihres Gerichtsstandes die Eigenschaft der Reichsministerialität vorherrschend; das Fürstenrecht war ihr competenter Gerichtshof. Bekannte Beispiele sind hier Tassilo von Bayern, und Rastiz von Mähren. Dadurch, daß diese Mediatfürsten, von den Siegern geschont, dem Schicksale der meisten übrigen vormahligen Stammfürsten entgingen, und ihre Erbgüter, nebst denjenigen Verwaltungsrechten, die in andern Provinzen Herzoge ausübten, behalten durften, traten sie nothwendig in die Vasallenschaft des Königs, [2]) und in die Reichsministerialität, und mußten, wie vormahls die Alemannischen Fürsten, [3]) an der Spitze einer angemessenen Zahl von bewaffneten Leuten für den König im Felde erscheinen. Daher mußten sie auch, obgleich von den Freyen des Landes unter mehrern Prinzen des Stammfürstenhauses gewählt, in ihrer Würde von dem Könige anerkannt und bestätigt werden. [4]) Sehr erklärlich sprachen mithin die Mitglieder des Fürsten-

---

1) Caroli M. praeceptum pro Trutmanno comite, a. 789. ap. Baluz. I. p. 249.

2) Annal. Franc. Nazar. a. 787.

3) Lex Alam. tit. 35. c. 1.

4) Lex Bajuwar. tit. 2. c. 1.

rechts, für deren Pares die genannten Mediatfürſten galten, unter Vorſitze des Königs, Criminal-Urtheile über dieſelben: über Taſſilo im Jahre 788 zu Ingelheim, [1]) über Raſtiz im Jahre 870 zu Regensburg. [2]) Manche Reichsfreyſaſſen gingen noch einen Schritt weiter; ſie ſchickten ihre Söhne frühzeitig an das Hoflager, und ließen ſie daſelbſt Hof- und Kammer-Junkerdienſte verrichten; [3]) damit ſie in Verbindungen kämen, durch die ſie Gelegenheit fänden, ebenfalls in der Provinz zu einem Amte, und einem damit verbundenen Beneficialgute, befördert zu werden. [4]) Andere ließen ſich ſelbſt als Hofbeamte an-

---

1) Annal. Franc. Metenſ. a. 788: „rex congregavit synodum in praefata villa (Ingelheim) et ibi venit Tassilo. — Ab omnibus dijudicatus est ad mortem; et cum omnes capitalem sententiam proclamarent, rex, misericordia motus, eo, quod consanguineus ejus esset, obtinuit ab ipsis dei et suis fidelibus, ut non moreretur.“

2) Annal. Franc. Fuld. a. 870. conf. Annal. Franc. Bertin. a. eod: „Ludovicus rex cum suis colloquium habens, Rasticen, gravi catena ligatum, sibi praesentari jussit, eumque Francorum judicio, et Bojoariorum, nec non Sclavorum, — morte damnatum, luminibus tantum oculorum privari praecepit.“

3) Chronicon Fontanell. c. 1. ap. d'Achery, T. II. p. 264: „idem vir, adolescentiae dum polleret aetatis in annis, atque in aula gloriosissimi regis Dagoberti nobilissime militaribus negociis ac aulicis disciplinis educaretur, ab eodem rege comes palatii constitutus.“

4) Lex Sal. Tit. 57. l. 2: „gravionem, qui puer regius fuerat.“

ſtellen, z. B. als Referendarien, Stallmeiſter, um neben ihrem Eigenthume fiskaliſche Beneficialgüter zu erhalten. [1]) Es finden ſich auch ſchon frühe Spuren von erkünſtelten Lehngütern, von der, in der Folge ſo häufigen, Uebertragung des Eigenthums, Verwandlung deſſelben in Beneficium; wodurch die erblichen Beſitzer, wann keine Gelegenheit zu gegebenen Beneficialgütern in der Nähe ihrer Feldmark da war, ſich künſtlich an die königlichen Leute anſchloſſen, um die, daraus erwachſenden, für ſie lockenden, Vorzüge, zu theilen. [2])

Verräthereyen an der Freyheit, nach altväterlichen Begriffen! Anſtößig für die übrigen Hofherrn, die noch eiferſüchtig ihre alte Unabhängigkeit behaupteten, und ſich mit dem neuern Zeitgeiſte nicht befreunden konnten! Bekannt genug iſt die Erzählung von dem Bayerſchen Dynaſten Eticho, aus dem Welfſchen Hauſe, Schwager Ludwigs des Frommen. Der Sohn deſſelben, Heinrich, reiſete wider Wiſſen des Vaters zu Ludwig, ſeinem Oheim, erhielt von dieſem 4000 Morgen fiskaliſcher Ländereyen in Oberbayern als Lehn, und trat dafür in die Dienſte des Königs. Der Vater, ein Altdeutſcher Freyheitsſchwärmer, war auſſer ſich vor Gram und Zorn über dieſe Erniedrigung, und wollte den Sohn nicht mehr

---

1) Gregor. Tur. l. IX. c. 38.

2) Marculf. l. 1. form. 15.

ſehn. [1]) Vergebens war jedoch alles Sträuben der Altgläubigen; der Baum der Deutſchen Ur-Verfaſſung war an der Wurzel angegriffen.

---

1) Chronic. Weingart. Monach. de Gwelfis, c. 3. ap. Leibnitz. scriptt: Bruns. T. 1. p. 782.

Zweiter Abſchnitt.

Geiſtlichkeit.

I.

Als Grundherrſchaften.

Plato, der tiefſinnige Forſcher, aber auch der ſchwärmeriſche Aſcet, hat durch die, von Pythagoras adoptirte, Lehre: »der Menſch müſſe ſtreben, die Seele »von dem Körper zu entfeſſeln, um ſie in nähere »Verbindung mit der Gottheit, ihrem Urſprunge, zu »ſetzen, das Leben müſſe eine beſtändige Vorbereitung »zum Tode ſeyn,« — einen wirkſamen Funken in das leicht entzündliche Gemüth der morgenländiſchen Hypochondriſten geworfen. Wie ſich die Religionslehre meiſtentheils der herrſchenden Weisheitslehre unterordnet, ſo bequemte ſich auch das Chriſtenthum in Aegypten nach dem aufkommenden Neuplatoniſchen Syſtem, in welchem jener Gedanke des Griechiſchen Dichterphiloſophen zu den Fundamentalſätzen gehörte. Das merkwürdige Dogma war ein Saatkorn, das hier ſeinen entſprechenden Boden fand. Aegypten iſt die uralte finſtre Heimath des freudenloſen Pietismus; ſeit den früheſten Zeiten erlag es unter dem Joche kleinlich-deſpotiſcher, lichtſcheuer, kalter Hierarchen; Muſik, Wein, und Fröhlichkeit, waren verbannt aus dieſem Kerker; durch die unnatürliche Entbeh-

rung alles Lebensgenuſſes ſeit ſo vielen Jahrhunderten, waren die Bewohner, Gefangne von Geburt, ſo erſtarrt, daß ſelbſt der belebende Geiſt der Griechen ſie nicht erwärmen konnte. Bei dieſer altnationalen Stimmung der Aegypter, verbunden mit der Empfänglichkeit der Morgenländer für Schwärmerey, iſt es begreiflich, wie in kurzer Zeit viele der dortigen Chriſten von dem verführeriſchen Satze mächtig ergriffen würden; und aus dem Klima des Landes, der ſitzenden Lebensart der Gelehrten, und der immer tiefer in das Chriſtenthum eindringenden Myſtik, wird erklärlich, wie ſogar die Griechiſchen Geiſtlichen in Aegypten der um ſich greifenden aſcetiſchen Schwärmerey nicht widerſtanden. Lebhafte Schüler gehn immer einige Schritte weiter, als der Lehrer. Der Pythagoriſch-Platoniſche Satz wurde dahin ausgedehnt: alle Sinnlichkeit müſſe ertödtet, alles Weltliche verachtet, werden; nur ein ſtilles, beſchauliches Leben ſey der Gottheit gefällig. Dies führte natürlich auf den Einfall, der geräuſchvollen, geſellſchaftlichen Welt zu entſagen, und in die Einſamkeit zu gehn. Mit Schnelligkeit verbreitete ſich der Hang zur Abgeſchiedenheit und zum Quietismus; bis jenſeit der Land-Enge nach Syrien und Paläſtina erſtreckte ſich in kurzem die Grillenkrankheit. Klüfte und Einöden, Gräber und Hölen, waren bald mit chriſtlichen Anachoreten beſetzt. Eifrige Propagandiſten flößten früh auch den Bewohnern von Gallien und Italien Geſchmack an der einſamen aſcetiſchen

Lebensart ein; nur waren im Europäiſchen Klima die Ausbrüche der Schwärmerey weniger wild. Hier ließen ſich die Mönche, um von der Welt abgeſchieden zu ſeyn, zwar auch in einſamen, wüſten Gegenden nieder; aber nicht in thieriſcher Unthätigkeit, ſondern überall zum herrlichſten Gewinn für die Landeskultur. Denn, Bewohner eines kältern Himmelsſtrichs, wo mehr Lebensbedürfniſſe Statt finden, und mehr Fleiß erforderlich iſt, dieſelben zu befriedigen; und, ſeit dem ſechsten Jahrhunderte, größtentheils Ordensbrüder von der Regel des hochverdienten Benedict, der den Feldbau zu einer vorzüglichen ſtatutenmäßigen Pflicht erhoben hatte, — ſchufen die Mönche, wo ſie ſich ſchwärmeriſch-fromm niederließen, aus Wüſteneyen kultivirte Gegenden, rodeten Waldungen aus, verbreiteten Acker- und Wein-Bau: erneuerte beglückende Reiſen der Ceres und des Dionyſos. Mißverſtandne Frömmigkeit hat vormahls viele Hindus, denen die Braminiſche Religion den Ackerbau zur heiligen Pflicht macht, auf wüſte Inſeln geführt, dieſelben urbar zu machen; mißverſtandne Frömmigkeit trieb viele Europäiſche Chriſten in die entlegenſten, wildeſten Gegenden; Niederlaſſungen, die zwar nicht in jener Abſicht der Hindus geſchahen, aber doch nothwendig dieſelbe Folge hatten. [1]) So

1) Taſſilonis ducis dipl. a. 769. in diplomatario Schledorf. in Monument. Boic. Vol. IX. p. 9: „quia ipsa loca „(monachis concessa) ab antiquo tempore inanem atque „inhabitabilem (sic) esse cognovimus.“

gleicht der intellectuelle Auswurf, wohin falſche Religioſität gehört, zuweilen dem materiellen: es geht edle Früchte daraus hervor. Die Miſanthropen des Mittelalters, die ſich der Welt entzogen, ſind der Welt nützlicher geworden, als ſie ſelbſt gewollt haben.

Der tiefe Zuſtand des äuſſern Friedens, der Mangel an Zerſtreuungen, die Entfernung aller Veranlaſſungen, die das Feuer wilder Leidenſchaften entzünden, die Befreyung von häuslichen Sorgen, die viele Muße: lauter günſtige Umſtände, durch welche die Kloſterbewohner auf wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen geführt werden mußten. Einige Bildung des Geiſtes, dadurch erworben, verbunden mit den vortheilhaften Folgen der regelmäßigen Lebensart, der Unterweiſung der Jugend, und der täglichen Beſchäftigung mit Gegenſtänden der Religion, mußte in der Nacht des Mittelalters die Klöſter als lichte Punkte auszeichnen, eine hohe Meinung von den Ordensgeiſtlichen erregen, und bewirken, daß deren Lebensart als nachahmungswerth betrachtet ward. Vorzüglich wurde unter den, zu einem Domſtifte gehörenden, Geiſtlichen, eine, der klöſterlichen ähnliche, Verfaſſung eingeführt; zumahl, da die Kloſterbewohner für geiſtliche Perſonen erklärt waren.

Klöſter und Domſtifter waren das Hauptmittel, die chriſtliche Religion unter rohen Völkern, namentlich unter den Deutſchen, zu gründen und zu erhalten. Man eilte mit der Anlegung dieſer geiſtlichen Schanzen und Warten. Wie lange würden,

ohne dieſe Maßregel, die Dickichte von Schwaben, Franken, Heſſen, Thüringen, noch unzugänglich geblieben ſeyn; wie lange noch der Boden für Getreidebau unbenutzt, ein todtes Capital für die Nation! Wo Stifter und Klöſter angelegt wurden, da eröffneten ſich günſtige Ausſichten für die Landwirthſchaft, dieſe Hauptquelle des dauerhaften öffentlichen Wohlſtandes. Das Bedürfniß, und die Vorſchrift des großen Urhebers der abendländiſchen Mönchsverfaſſung, bewogen zuerſt die Kloſtergeiſtlichen, den Feldbau in der Nähe ihrer Niederlaſſung zu treiben, und den Boden dazu vorzubereiten. Manche Beſchäftigung, anfänglich das Werk des Bedürfniſſes und der Berufspflicht, wird allmählig zur Liebhaberey, zur Leidenſchaft. Die Kloſterbrüder gewannen nicht blos Geſchmack an der Wirthſchaft; ſie gingen bald weiter. Sie, die ſich aller irdiſchen Beſchäftigungen, alles Phyſiſchen, entſchlagen, ihr Daſeyn blos dem Umgange mit der Gottheit widmen, wollten; die ſich deshalb von der Welt und ihren Zerſtreuungen zurückgezogen hatten; verloren bald dieſen Zweck aus dem Auge, vergrößerten auf vielerley Wegen das Kloſtergebiet, trachteten, durch Mittel von verſchiednem Gehalte, daſſelbe zu arrondiren, und erweiterten die Kloſterwirthſchaft auſſerordentlich: eine von den tauſend Inconſequenzen, die in ihren Folgen wohlthätig für das Menſchengeſchlecht werden.

Der Hang zum Eigenthum ſteigt mit der Befriedigung. Die Biſchöfe und Aebte, nie geſättigt im

Beſitze von Ländereyen, wurden von den Königen, wie von den Privatperſonen, mit beiſpielloſer Freygebigkeit überraſcht. Es giebt eine gewiſſe unwillkührliche Huldigung, die der Kultur überall von der Unwiſſenheit und Rohheit geleiſtet wird. In Vergleichung mit den rohen Fränkiſch-Deutſchen Magnaten, die von veredelnden, geiſtigen Beſchäftigungen nichts ahneten, waren die Ordensgeiſtlichen allerdings die Gebildeten der Nation, die einzigen, die im ſtillen Selbſt-Umgange das Feld der Einbildungskraft anbaueten, ein Feld, das zu dem großen Gebäude der Kultur eines Volks die erſten und wichtigſten Materialien liefern muß. Das Opfer, das die Bewohner des Fränkiſchen Staats, bloße Landwirthe, im natürlichen Gefühle der geiſtigen Subordination, den Stifts- und Kloſter-Geiſtlichen darbrachten, beſtand in Ländereyen, dem einzigen, oder doch vorzüglichſten, Beſitzthume. Bei den Königen ward die Bereitwilligkeit zu Schenkungen, zu auſſerordentlichen Vergünſtigungen, durch eine gewiſſe Politik vermehrt, die ihnen eingab, Männer von ſo großem Einfluſſe auf das Volk, von der Natur ihnen zu Mitregenten geſetzt, an ſich zu feſſeln.

Die vielen und weitläuftigen Ländereyen, mit denen die Könige während einer Reihe von Jahrhunderten die Stifter und Klöſter bereicherten, [1])

1) Concil. Aurelian. a. 511. c. 5. ap. Labbeum, T. IV. p. 1405: „de oblationibus vel agris, quos domnus noster „rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est.“

wurden daher selten als vollständiges Eigenthum an dieselben veräussert; in welchem Falle dies in der Schenkungs-Urkunde ausdrücklich bemerkt wurde. [1]) Meistentheils behielten sie die fiskalische Eigenschaft, und werden deshalb Beneficien genannt. [2]) Das Interesse der Könige verlangte zwar, daß sie den Ordensgeistlichen eingeräumt wurden, aber auch, daß sie königliche Beneficialgüter blieben: ein Umstand von

---

Gregor. Tur. l. V. c. 3: „villas, quas ei rex a *fisco* „indulserat, abstulit, et basilicae contulit S. Medardi."

Ludovici I. (Chlodovaei) dipl. circa a. 508. ap. Bouquet T. IV. p. 616: „concedimus quidquid est *fisci* „*nostri* etc."

Hildberti I. dipl. a. 528. ap. eund. p. 617: „dedi- „mus de *fisco* nostro etc.

Ejusd. dipl. a. 558. ap. eund. p. 622: „cedimus nos „*fiscum* largitatis nostrae etc."

Dagoberti I. dipl. a. 632. ap. eund. p. 629: „quali- „ter *ad fisco nostro* praesente nunc tempore in dei „nomine possidetur, ex indulgentia nostra ad ipsa san- „cta basileca concessa."

Siegberti III. dipl. a. 651. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. p. 8: „Nos loca ipsa ad ipsa monasteria „aedificanda *ex foresta nostra* (Arduennensi) concessi- „mus."

Theodorici III. dipl. a. 690. ap. Mabillon. de re di- pl. p. 471: „nos ipsa villa *de fisco nostro* ad mo- „nasthirio — pro remedium animae nostri — visi fui- „mus concessisse."

Marculf. l. I. form. 15: „villa, quam usque nunc „*fiscus noster* tenuit, promptissima devotione cum om- „ni integritate visi fuimus concessisse."

1) Hildeberti III. dipl. a. 706. ap. Mabillon. l. c. p. 481: „jure proprietario, sub emunitatis nomine etc."

2) Theodorici IV. dipl. a. 721. ap. Bouq. IV. p. 698. 699.

Wichtigkeit, Grund der meiſten Verhältniſſe der Prälaten und der Stifts- und Kloſter-Güter zum Könige. Als Haupt einer geiſtlichen Corporation, der die Nutzung fiskaliſcher Grundſtücke abgetreten war, gehörte jeder Prälat zur Klaſſe der königlichen Leute und Miniſterialen; und über die, im Beſitze der Stifter und Klöſter befindlichen, fiskaliſchen Güter, übte der König, wenigſtens lange Zeit, alle die Rechte, die er ſich über die fiskaliſch-adlichen Güter, als Ober-Eigenthümer, vorbehalten hatte, und die auch die Privat-Allodialherrn über ihre Unterſaſſen altherkömmlich ausübten; wovon im Verlaufe dieſer Geſchichte Beiſpiele vorkommen werden. Daher wird der König Senior der Prälaten genannt. [1]) Daß die Biſchöfe und Aebte, aus der angeführten Urſache, geradehin zu den königlichen Leuten gerechnet worden ſind, erhellt aus mehrern unzweideutigen Ausdrücken der Geſchichtſchreiber. [2]) Eben ſo unzweifelhaft iſt es, daß ſie, in dieſer Eigenſchaft, dem Könige zu Kriegs- [3]) und Hof-Dienſten verpflichtet waren, gleich den weltlichen Reichsminiſterialen. Die Unter-Vaſallen der Biſchöfe und Aebte,

1) Frotharii, episc. Tull., epist. XXIV. ap. Bouq. VI. p. 395.

2) Fredegar. Chron. c. 41. a. 613: „Burgundiae Barones, „tam episcopi, quam ceteri leudes.“
C. 76. a. 634: „pontifices, ceterique leudes.“

3) Hetti, Archiepisc. Trev., Mandatum ad Frothar. episc. Tullens. a. 817. ap. Hontheim. T. I. p. 169.

Aebte, unter der Hauptbedingung der Kriegsdienste angesetzt, mußten zu allen Zeiten die Geldstrafe erlegen, die auf die Vernachlässigung des Dienstes gesetzt war. [1]) Die Geschichte liefert schon in dieser ersten Periode viele Beispiele, daß mehrere Prälaten sogar persönlich ihr Contingent angeführt haben, und zu Felde gezogen sind; untreu jenem Vorsatze, der sie in die Abgeschiedenheit geführt hatte, uneingedenk der wiederholten kirchlichen und landesherrlichen Verbote der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen. Ein Bischof Anepos führte im Jahr 712 ein Truppenkorps an, in einem Feldzuge gegen die Sueven; [2]) zwey Bischöfe geriethen in einem Treffen gegen die Normannen i. J. 880 in die Gefangenschaft, [3]) oder verloren gar das Leben; [4]) auch ein Abt Hugo war in diesem Treffen; [5]) zwey andere, Walo und Bertolf, erschienen im J. 882 im Felde; [6]) Sunzo, Erzbischof von Maintz, im J. 891; [7]) Arn oder Arndt, Bischof von Wirzburg, blieb in einem Tref-

1) Gregor. Tur. l. V. c. 27.
Eginhard. epist. 17. et 22. ap. Bouq. VI. p. 373. 374.

2) Adonis, Archiepisc. Viennens., Chron. ap. Bouquet. II. 670.

3) Hermann. contract. ad. a. 880.

4) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 7.

5) Annal. Vedastini, a. 880 ap. Bouq. VIII. p. 81.

6) Regino ad a. 882.

7) Id. ad a. 891.

fen gegen die Wenden im J. 892; [1]) drey Biſchöfe, Ansgis, Goſſelin, und Abbo, fochten im J. 925 gegen die Normannen. [2]) Verſäumten die Stifter und Klöſter, ihr Contingent zu ſtellen, ſo hatte dies zuweilen die nachtheilige Folge, daß ſie ihre Unmittelbarkeit verloren. [3]) Blos einige, von den Königen vorzüglich begünſtigte, Abteyen, wurden von der Verpflichtung zu Kriegs-Contingenten freygeſprochen, z. B. Corvey; [4]) auch einige am Rhein und in Bayern. [5])

Die Hof-Dienſte der Prälaten zerfielen, wie bey den weltlichen Reichsminiſterialen, in ordentliche und auſſerordentliche; von denen die erſtern ſich auf Dienſte in den königlichen Capellen und Kanzleyen beſchränkten, die zweiten von allen Biſchöfen und Aebten geleiſtet werden mußten, ſo oft der König in die Provinz kam.

---

1) Id. ad a. 892.
Annal. Metens. a. eod.

2) Frodoardi Chron. a. 925. ap. Bouq. VIII. p. 182.

3) Chronicon Senonienſe, l. I. c. 16. ap. Acher. II. p. 609.

4) Arnolfi dipl. a. 887. ap. Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 72: „nec abbas, ejusque successores, in hostem ire co„gantur, sed *sicut antea eis a predecessoribus nostris „concessum fuit, omnes suos vasallos nobiles secum „in patria, ab expeditionibus vacantes, habeant.*“

5) Ludovici pii Notitia de monasteriis, quae nec dona, nec militiam dare debent; a. 817. ap. Balus. I. 591.

Univ. of Michigan

Ordentliche Hofdienste der Prälaten.

1) Dienste in den Hofcapellen.

Bey der Festigkeit, mit der alle Völker auf mittlerer und niedrer Stufe der Ausbildung unter andern an den Religions-Gebräuchen und Symbolen der Väter hängen, würde die ziemlich schnelle Ausbreitung des Christenthums zu den größten Räthseln der Geschichte gehören, wenn sich dasselbe nicht so genau an den Griechisch-Römischen Cultus angeschmiegt hätte, wenn die sinnlichen Theile desselben, die Aussendinge, nicht bloße Modificationen der bisherigen Volksreligionen gewesen wären. In dem Griechisch-Römischen System befand sich keine Kluft zwischen den Göttern und Menschen; den Uebergang machten Heroën und Halbgötter, näher verwandt der menschlichen Natur. Sie gingen, dem Wesen nach, in das christliche System über: sogenannte Heilige milderten hier den Abstand zwischen Gott und den Menschen, Untergottheiten, Mittelwesen, zugänglicher, als die allzu erhabne Gottheit. Nur in Ansehung der Eigenschaften und Thaten, die zum olympischen Bürgerthume berechtigten, waren die alten Heroen von den neuen verschieden: die alten gymnastische Helden, die neuen, moralische: eine Folge des männlichen Zeitalters und der monarchischen Regierungen. Die alten verloren sich im Dunkel der Vorzeit; bloße Volkssagen hatten sich von ihnen erhalten, keine sinnliche Ueberbleibsel; die neuen waren der

Geſchichte erreichbar, und dem frommen Sinne war jeder körperliche Gegenſtand heilig, der zu einer chriſtlichen Halbgottheit in näherer Beziehung geſtanden haben ſollte. Das Reliquienweſen hatte im Frankenſtaate alles durchdrungen. Eidſchwüre wurden nicht anders, als auf Reliquien, abgelegt; [1]) Verfolger wurden zurück gehalten, Feinde beſiegt, wenn man ſich Reliquien vortragen ließ. In hohem Rufe ſtand beſonders ein Gewand (Cappa, Capella) des heiligen Martins, vormahligen Biſchofs von Tours; ein Haupt-Reliquienſtück, Sanction der feyerlichſten Eide, [2]) vorgetragen in Feldzügen. [3]) Die Geiſtlichen, Träger des Kleinods, hießen davon Capellane, und der Tempel, der in Zeiten des Friedens das Heiligthum verſchloß, Capelle. [4]) Auf den meiſten Pfalzen der Fränkiſch-Deutſchen Könige wurden frühzeitig Kirchen erbauet, [5]) (Sacella regis); [6]) die Hauptſorge war dahin gerichtet, dieſelben durch Reliquien zu weihen. Bald wurden ſie, nach dieſem Umſtande, ebenfalls Capellen, und die Geiſtlichen daran Capellane, genannt. [7]) Am berühmteſten von al-

1) Lex Alam. tit. VI. c. 7.

2) Marculf. 1. form. 38.

3) Monach. San. Gall. de gestis Caroli M. l. I. c. 4.

4) Ibid.

5) Capit. de villis, c. 6.

6) Pipini Capitulare Metense a. 756. c. 6.

7) Caroli M. Cap. Francofurd. a. 794. c. 30.
Cap. de villis. c. 6.

len Hofcapellen war die, zu Aachen; [1]) die herrliche Marienkirche, [2]) von Karln dem Großen angelegt, und mit goldenen und ſilbernen Gefäßen, mit ehernen Gittern und Thoren, mit Marmorſäulen aus Italien, geſchmückt, [3]) mit Blei gedeckt, [4]) ein Wunder der Baukunſt jener Zeit. Eine ſchöne Capelle war auch zu Gondreville, einer königlichen Pfalz in Lothringen. [5]) An der Spitze der zahlreichen Geiſtlichkeit jeder Hofkirche ſtand ein Ober-Capellan, [6]) der auch vorzugsweiſe den Namen Capellan führte. [7]) Der wichtigſte Theil ſeines Amts be-

---

Capitularium l. V. c. 334: „capellae in palatio no„stro.“

Ludovici pii Cap. a. 828. c. 1. ap. Baluz. I. p. 653: „de decimis, quae ad capellas dominicas dantur.“

1) Caroli M. Cap. Francofurd. a. 794. c. 1: „in sacri pa„latii *capella* recondendum.“

Eginhard. Annales de gestis Ludovici pii, a. 829: „sanctae dei genetricis Basilicam, quam *capellam* vo„cant.“

Annal. Fuld. a. 881.

2) Ibid.

Ejusd. vita Caroli M. c. 17.

3) Ibid. c. 26.

4) Eginhard. de gestis Ludov. pii, l. c.

5) Frotharii, episc. Tullens., epist. XI. ap. Bouq. VI. p. 390.

6) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Mabillon. l. c. p. 513.

7) Hincmar. epist. de ord. palatii, cc. 14. 16. 19. 32: „omnem clerum palatii sub cura et dispositione sua „regebat.“

ſtand darin, daß er zugleich Kirchenrath der Provinz, [1]) alſo Reichsminiſterial, und in dieſer Eigenſchaft das Seitenſtück zu dem Pfalzgrafen, war. Alle Kirchenſachen und geiſtliche Angelegenheiten des Pfalzdepartements mußten an ihn gelangen: in den geringern entſchied er allein; die wichtigern trug er dem Könige vor, wann derſelbe auf die Pfalz kam. [2])

2) Dienſte in den Hofkanzleyen.

Bei den ſpätern Römern wurden die niedern Gerichtsperſonen, von den Schranken (cancellis) in den Gerichten, an denen ſie ihre Geſchäfte vollzogen, Kanzler genannt. Im Fränkiſchen Staate ward dieſer Name auf die Notarien, meiſtentheils Geiſtliche, übergetragen, die in Gegenwart von Zeugen, deren Zahl gewöhnlich durch die Geſetze beſtimmt war, Urkunden abfaßten, z. B. Teſtamente, Kauf-

---

1) Ibid. c. 13: „Apocrisiarius, id est Responsalis negotio„rum ecclesiasticorum.“

2) Ibid. c. 19. 20: „Praecipue duo, id est *Apocrisiarius, qui vocatur apud nos Capellanus*, vel palatii custos, „de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris eccle„siae, et *Comes palatii* de omnibus secularibus causis „vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut „nec ecclesiastici, nec seculares, prius dominum regem „absque eorum consultu inquietare necesse haberent, „quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut cau„sa ante regem merito venire deberet. — Apocrisiarius „pro ecclesiasticis necessitatibus sollicitudinem habe„ret, et ea tantummodo de externis regem adirent, „quae sine illo plenius definiri non potuissent.“

briefe,[1]) Schenkungsdocumente, Freylaſſungsbriefe;[2]) wofür ihnen gewiſſe Gebühren,[3]) ſogar ein ſtarker Antheil an der Straſſumme, bewilligt wurde, wenn Jemand dem Inhalte der Urkunde zuwider handelte.[4]) Vermuthlich befand ſich auf jeder Haupt-Pfalz des Königs, oder auf jedem Domainen-Amte, wo der Sitz eines Pfalzgrafen war, eine ſo zu nennende Hofkanzley, eine Ausfertigungs-Anſtalt, beſtehend aus Schreibern und Regiſtratoren,[5]) ebenfalls unter dem Namen Cancellarien.[6]) Vorſteher und Haupt-Beamter einer ſolchen Anſtalt war in den frühern Zeiten der Departements-Referendarius, auch Geheimſchreiber[7]) genannt, oder vorzugsweiſe Hofſchreiber,[8]) ein Weltlicher, nach der obigen

---

1) Lex Ripuar. tit. 59. c. 2. seqq.

2) Capitularium l. III. c. 43.

3) Lotharii imp. Capitt. tit. III. c. 24.

4) Lex Ripuar. tit. 59. c. 3.

5) Hincmar. l. c. C. 16: „summo cancellario erant subje-„cti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui prae-„cepta regia — scriberent, et secreta fideliter custodi-„rent.“

6) Gregorius de Miraculis S. Martini, l. IV. c. 28: a. 591. ap. Bouq. II. p. 470: „Claudius quidam ex Cancella-„riis regalibus etc.“

7) Hincmar. l. c. C. 16: „*summus cancellarius*, qui *a Se-„cretis* olim appellabatur.“

8) Hildrici I. dipl. a. 583. ap. Bouq. IV. p. 625: „*pala-„tinus scriptor.*“
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. l. p. 681: „*aulicus scriba.*“

Ausführung. Als aber um die Mitte des achten Jahrhunderts auch unter den Layen von Römischer und Gallischer Abkunft die letzten Reste wissenschaftlicher Bildung verschwanden, aus der barbarischen Sprache der Urkunden abzunehmen, hörten die Referendarien auf. Seit dem achten Jahrhunderte traten Oberkanzler [1]) an ihre Stelle, vorzugsweise Kanzler genannt; ohne Ausnahme Geistliche, meistentheils Bischöfe oder Aebte der Gegend. Wie vormahls der Referendarius, so hatte nun der Hofkanzler folgende Amtsgeschäfte. In der Eigenschaft als Geheimschreiber des Königs führte er dessen Privat-Correspondenz; besorgte die Ausfertigung der königlichen Verordnungen und Urkunden, legte dieselben dem Könige zur Unterschrift vor, und contrasignirte.[2]) Wenn das Siegel in Verwahrung des Pfalzgrafen blieb, [3]) da dieser Beamte seinen gewöhnlichen Sitz auf dem Domainen-Amte hatte, der Kanzler hingegen blos Dienste that, so lange der König anwesend war, übrigens in seinem Stifte oder Kloster lebte; so gehörte doch zu den Geschäften des Kanzlers, die Urkunden mit dem königlichen Siegel zu versehn. Er mußte ferner die Publikation der königlichen Verord-

1) Hincmar. l. c.

2) Vita Caroli M. per Monachum Engolismensem descripta, ad a. 769. ap. Bouq. V. p. 185.

3) Caroli Calvi Capp. tit. LII. (perperam LIII.) c. 17. ap. Baluz. II. p. 265.

nungen beſorgen; [1]) endlich, als Archivar, die Aufſicht über deren Sammlung führen. [2]) Da die Hof-Archive, der Sicherheit wegen, gewöhnlich in den Capellen angelegt waren, weshalb die Geſchichtſchreiber des Mittelalters zuweilen ſogar den Ausdruck Capelle gebrauchen, wenn ſie die Kanzley und das Archiv bezeichnen wollen: [3]) ſo lag der Gedanke ſehr nahe, die Würden eines Ober-Capellans und eines Hofkanzlers hier und da in Einer Perſon zu verbinden. Dies war unter andern der Fall bei dem Erzbiſchofe Hildebald von Cölln, der unter Karln dem Großen Capellan und Kanzler zu Aachen war. [4]) Doch ward die Vereinigung dieſer Würden nicht Regel; vielmehr wird ausdrücklich angegeben, daß beide gewöhnlich getrennt geweſen ſind. [5]) Die zweyte

---

1) Ludovici pii Cap. a. 823. c. 24.
Caroli calvi Capp. l. c. p. 267: „jussit Gauzlenum „cancellarium, ut haec sequentia capitula in populum „recitaret.“

2) Caroli calvi Capp. tit. XIV. c. XI: „missi capitularia „accipiant de scrinio nostro vel a cancellario nostro.“ Tit. XXXIII: „commendatio nostra *ex more* in no„stro palatio apud cancellarium retineatur.“

3) Monach. San. Gall. l. I. c. 4: „quendam optimum di„ctatorem et scriptorem in capellam suam assumpsit.“

4) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. 250: „Hildebal„dus, Archiepiscopus Coloniensis, et sacri palatii *Ca„pellanus, recognovi.*“

5) Hincmar. l. c. C. 16: „Apocrisiarius vel Capellanus, „*cui sociabatur* summus cancellarius; post *eos* palatium „disponebatur etc.“

Hälfte des achten Jahrhunderts iſt die Epoche der ſchnell fortrückenden Ausbildung des hierarchiſchen Syſtems; da ſeit Pipin und Karln dem Großen genauere Verbindungen mit Rom geſchloſſen wurden. Das Ganze des Kirchenregiments gewann immer mehr an Einheit und Haltung, ſtrebte immer mehr, ſich in Einen Hauptpunkt zuzuſpitzen, während das Ganze des Staatsregiments, ſeit dem Tode Karls des Großen, immer zerrütteter ward, immer mehr aus einander ging, aufgelöſet durch die Entartung des Lehnweſens. Wie ſeit dieſer Zeit über die Biſchöfe mehrere Erzbiſchöfe emporſtrebten, ſo erhob ſich über die Ober-Capellane der ſämmtlichen Haupt-Pfalzen ein Erzcapellan, und über die Hofkanzler in ganz Deutſchland ein Erzkanzler. Seitdem die einzelnen Hofkanzler ein Oberhaupt hatten, fügte am Schluſſe der Urkunden der Hofkanzler, Concipient oder wenigſtens Revident derſelben, häufig die Formel hinzu: die Schrift ſey an der Stelle des Erzkanzlers von ihm durchgeſehn und unterſchrieben; [1]) ſo wie es üblich war, daß, wenn in Abweſenheit des

1) Caroli calvi dipl. a. 861. ap. Mabillon. p. 534: „Gauzlenus, regiae dignitatis cancellarius, ad vicem Hiudovici, recognovit et subscripsit.“

Caroli crassi dipl. a. 886. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 164: „Amalbertus Cancellarius, ad vicem Luithardi, Archicancellarii, recognovi.“

Ottonis I. dipl. a. 963. ap. Maibom. T. I. p. 747: „Luitgerius cancellarius, ad vicem Vidonis, episcopi „et archicancellarii, recognovi et subscripsi.“

Hofkanzlers, ein Unterkanzler oder Notarius die Reviſion der Urkunde übernahm, dies ebenfalls bemerkt wurde. [1]) Der Erzkanzler betrachtete ſich zugleich als Groß-Siegelbewahrer; daher iſt das Reichsſiegel das Abzeichen deſſelben geworden. Wie der Ober-Capellan in manchen Pfalzen zugleich Hofkanzler, ſo war in der Folge zuweilen die Erz-Capellan- mit der Erzkanzler-Würde in der Perſon eines vornehmen Prälaten verbunden; in welchem Falle gewöhnlich der erſte von beiden Amtstiteln vorherrſchte. [2])

---

1) Caroli calvi dipl. a. 857. ap. Bouq. VIII. p. 550: „Adal„garius, notarius, *ad vicem Gauzleni* (cancellarii), re„cognovit.“

Ejusd. dipl. a. 864. ibid. p. 594: „Hildeboldus, no„tarius, ad *vicem Hludovici* (Archicancellarii), recogno„vi.“

2) Ludovici regis dipl. ap. Kulpis. A. p. 112: „Helarhar„dus, cancellarius, ad vicem Luitberti, Archicapellani, „recognovi.“

Ejusd. diplomata a. 877. ap. Harenberg. hist. Gandersheim. dipl. p. 584. 585: „Wolfherius, cancellarius, „ad vicem Luitbert, Archicapellani, recognovi.“

Arnolfi regis dipl. a. 887. ap. Hund. Metrop. Sal. T. 1. p. 165: „Aspert, cancellarius, ad vicem Archica„pellani, recognovi.“

Ejusd. dipl. a. 888. in Cod. dipl. Lauresham. T. 1. p. 91: „Aspertus, cancellarius, ad vicem Theotmari, „Archicapellani, recognovi.“

Ejusd. dipl. a. 890. ibid. it.

Ludovici regis dipl. a. 906. ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. p. 37: „Ernustus, cancellarius, ad vicem The„otmari, Archicapellani, recognovi.“

Ottonis I. dipl. a. 950. ap. Maibom. T. I. p. 744.

Aufferordentliche Hofedienste der Prälaten.

Zur Erhöhung des Glanzes bei der Gottesverehrung wurden oft die Prälaten der nächsten Stifter und Klöster bei feyerlichen Gelegenheiten an das Hoflager entboten, um in der Capelle, Statt der gemeinen Capellane, Dienste zu verrichten. Namentlich hatte einst der Bischof Frothar von Toul, unter Ludwigs des Schwachen Regierung, Befehl erhalten, zu diesem Behufe sich in Aachen einzufinden; durch Geschäfte und andere Umstände an der Reise verhindert, wandte er sich an den damahligen Erzcapellan, den Abt Hilduin von St. Denys, [1]) als competenten Oberbeamten, mit der angelegentlichen Bitte, ihn für dieses Mahl frey zu sprechen. [2]) Gewandte und ge-

---

„Brun, cancellarius, a. v. Heroldi, Archicapellani, re„cognovit."

Ejusd. dipl. a. 952. ibid: „Ludolfus, cancellarius, ad „vicem Brunonis, Archicapellani, recognovi."

Ejusd. dipl. a. 956. ap. Erath. Cod. dipl. Quedlinburg. p. 9: „Liudulphus, cancellarius, a. v. Brunonis, Archicapellani, r."

1) Flodoardi hist. Remens. ap. Bouq. T. VI, p. 216: „in „monasterio S. Dionysii sub Hilduino abbate; — prae„memoratus Hilduinus abbas, imperatoris Ludovici Ar„chicapellanus etc."

2) Frotharii epist. XI. ap. eund. T. VI. p. 390. 391: „prae„cipitur, ut in Aquis palatio operemur, et laboribus ibi„dem peragendis insudemus. — A praedicto servitio „nos liberare ne pigeatis; — hoc onus *curae pastora„lis* a mo submoveatis."

schäftskundige Prälaten wurden, überdies von den Königen häufig zu politischen und gesandschaftlichen Geschäften gebraucht; in die entferntesten Gegenden des Reichs, oder in das Ausland, geschickt; besonders von Karln dem Großen und seinem Nachfolger zu den ausserordentlichen Bevollmächtigten gewählt, die zu unbestimmten Zeiten gewisse Provinzen bereiseten, um den gesammten Zustand derselben zu untersuchen, und darüber an den König zu berichten. Der eben genannte Frothar befürchtete einst, von dem Könige mit Aufträgen in die Spanische Mark geschickt zu werden; ein Brief an den Oberthürhüter Gerung sollte dies abwehren. Erst sucht der Bischof den Hofmann durch die Erzählung zu gewinnen, daß er fleißig im Gebete seiner gedenke, und nur kürzlich hundert Messen für ihn gelesen, und funfzig Psalter für ihn habe singen lassen; dann tritt er mit der Bitte hervor, daß der Magnat seinen Einfluß gebrauche, um den Befehl von ihm abzuwenden. [1]) Unter den Briefen des bekannten Abts Eginhard sind einige, die sich ebenfalls auf die Verpflichtung der Prälaten beziehn, ausserordentliche Dienste für den König und dessen Familie zu übernehmen. Der ängstliche alte Mann äussert große Besorgniß darüber, daß er dem Befehle der Königinn, ihr von Aachen nach

1) Ejusd. epist. XXIV. ibid. p. 395: „si in partes Hispa„niae propter custodiam et sollicitudinem mei *senior* „*noster* isto hieme futuro destinare voluerit etc.“

Compingen zu folgen, nicht sogleich habe nachleben können, da er unterwegs von einer schmerzlichen Krankheit befallen worden sey. [1])

Allgemein aber, und ein für alle Mahl bestimmt, war die Verbindlichkeit der Prälaten, als Vorsteher von Körperschaften, die im Besitze fiskalischer Güter waren, dem Könige aufzuwarten, so oft derselbe in der Diöces war; [2]) oder zu gewissen Zeiten an das bleibende Hoflager nach Aachen zur Aufwartung zu reisen. [3]) Vernachlässigte Jemand diese Lehnpflicht, so hatte er Strafe zu befürchten. [4]) Die Reise geschah zu Pferde. [5]) Eben so mußten die Prälaten, schon gegenwärtig, wann der König auf die Pfalz kam, denselben einholen: [6]) ein Beweis, daß selbst in den Formalitäten das Lehnwesen meistentheils schon zu Karls des Großen Zeit ausgebildet war, und daß die Prälaten den weltlichen Reichsvasallen fast durchaus gleich gestellt wurden; weshalb sie, wie diese,

---

1) Eginhard. epist. 40 — 42. ibid. p. 379. 380.

2) Frotharii epist. XI. l. c: „nostis enim, quia ipse dom„nus Imperator sequenti anno *locum nostrum vult vi„sitare*, et tunc illi *servire* non potero, sicut cupio etc.“

3) Hincmar. de ord. pal. c. 14: „episcopi, tempore com„petenti palatium visitantes.“
Eginhard. epist. 23. l. c. p. 374.

4) Ejusd. epist. 14. p. 372: „hortaris, immo consilium das, „ut — palatium petam, cum mihi septem dierum ab„sentia *poenalis* futura denunciata sit.“

5) Ejusd. epist. 40. 42. p. 379. 380.

6) Ejusd. epist. 41. l. c.

frühzeitig Fürſten genannt werden. [1]) Daher mußten ſie auch, und zwar auf eigene Koſten, im Gefolge des Königs, während der Reiſe deſſelben durch die Provinz, bleiben; beſonders wenn bei dieſer Gelegenheit Fürſtenrechte oder Reichstage gehalten wurden. [2]) Zu den Lehn- und Hof-Leiſtungen der Prälaten gehörte endlich die jährliche Abführung eines Lehncanons an den Reichslehnhof, großentheils beſtehend in einer gewiſſen Zahl von Pferden. [3])

Die fiskaliſchen oder Reichslehn-Güter der Stifter und Klöſter waren jedoch bei weitem nicht deren einzige Ländereyen. Wenn die Prälaten, als Beneficial-Beſitzer, zu den Reichsminiſterialen gehörten, ſo waren ſie, als Allodial-Beſitzer, zugleich bedeutende Reichsfreyherrn. Vermächtniſſe waren der erſte von den Wegen, auf denen die Geiſtlichen zu Allodien gelangten; [4]) Vermächtniſſe, beſonders von Klo-

---

1) Excerptum ex vita S. Balthildis, reginae Francorum, a. 656. ap. Bouq. III. p. 572.
Caroli III. constitutio de expeditione Romana, a. 881. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 207: cum consensu tam *spiritualium*, quam saecularium, *principum*."

2) Lupi, abbatis Ferrariensis, epist. ad Marcwardum, abbatem Prumiensem. In bibliotheca patrum, T. IX. p. 844.

3) Wendeboldi regis praeceptum de immunitate ecclesiae Trevirensis, d. a. 898. ap. Hontheim. I. p. 237: „exceptis sex equis, qui per singulos annos ex eodem „episcopio *solito more* — nobis debent exhiberi."

4) Lotharii I. constitutio a. 560. c. 10. ap. Baluz. I. p. 8: „oblationes defunctorum, ecclesiis deputatae."

ſter- und Stifts-Geiſtlichen, von Frauen, und Erbtöchtern. [1]) Von den letztern ſo wenig, als von den erſtern, zu verwundern. Das chriſtliche Religionsſyſtem, in keinem Theile martialiſch, ein Syſtem des Wohlwollens und der Sanftheit, empfahl ſich dem rein-weiblichen Charakter; befreyete das weibliche Geſchlecht von der morgenländiſchen Willkühr der Männer; beſchenkte daſſelbe mit beglückenden Rechten: wie natürlich daher Aufwallungen der Inbrunſt, der Dankbarkeit, ausgedrückt durch Schenkungen an Religionsanſtalten! Je anſehnlicher aber der Umfang der fiskaliſchen und eigenthümlichen Grundſtücke, deſto größer die Anſprüche der Prälaten. Die Feldmarken der Stifter und Klöſter wurden bald ſo ausgedehnt, daß ſie nicht mehr von einer Wirthſchaftsbehörde überſehn, nicht mehr vom Stifte oder Kloſter aus bewirthſchaftet, werden konnten. Die entlegnern Grundſtücke mußten verpachtet werden. Von einigen überließ man die Nutzung an Colonen auf deren Lebenszeit, oder auch erblich; gegen die Leiſtung gewiſſer landwirthſchaftlichen Dienſte und gewiſſer Quoten des Ertrags. Andere wurden in kleinern Parcellen unter dem, von den Römern entlehnten, aber in erwei-

Gregor. Tur. l. VII. c. 7: „testamenta defunctorum, „qui ecclesias heredes instituerant."

1) Cotawinae cujusd. Charta trad. ap. Goldast. Alam. T. II. P. I. p. 36.
Beatae cujusd. Charta trad. ap. eund. l. c. p. 50.

weiterter Bedeutung angewandten, Namen Precarien, anfänglich auf kurze Zeit, weiterhin auf längere, [1]) an benachbarte kleine Landeigenthümer verpachtet. Die Concurrenz bei dieſen Verpachtungen ward für die Geiſtlichen ein fruchtbares Mittel, ihre Beſitzungen zu vergrößern. Die weitläuftigſten und ergiebigſten Grundſtücke, und die Verlängerung der Pachtung auf Lebenszeit, bewilligten ſie ſolchen Landwirthen, die ihnen ein Stück eigenthümlichen Landes gerichtlich verſchrieben, das den bisherigen Eigenthümern, höchſtens noch den Kindern, zur Nutzung überlaſſen bleiben ſollte, weshalb der Name Precarien darauf übergetragen wurde; nach dem Tode der Beſitzer ſolcher erkünſtelten Pachtſtücke aber der geiſtlichen Corporation anheimfiel; [2]) ein Verfahren, das in der Folge ſogar vom Staate öffentlich erlaubt wurde. [3]) Oel in die Flamme der Habſucht der

1) Marculf. l. II. form. 5.

2) Marculf. l. II. form. 39.

Charta traditionis a. 799. in diplomatario Schledorf. in Monument. Boic. Vol. IX. p. 14. 15.

Charta traditionis a. 879. ap. Herrgott. Cod. probatt. geneal. dipl. Habsburg. P. II. p. 48: „post meum obi„tum omnia ex integro tam illa, *quae dedi*, quam ip„sa, *quae accepi a monasterio*, ad coenobium et ad „rectores ejusdem redeant perpetualiter possidenda.“

3) Caroli M. Cap. VIII. a. 803. ap. Bal. I. p. 411: „ipsi „*proprias* et utiles *res* eisdem ecclesiis legaliter *tradant*, „et sic — precariae renoventur.“

Caroli calv. Capp. tit. VII. c. 22: „precariae a ne„mine de rebus ecclesiasticis fieri praesumantur, nisi,

Prälaten. Wenn angränzende Grundstücke durch ihre Lage die Lüsternheit der geistlichen Herrn entzündeten, so nöthigten diese, zudringlich, mit geistlichen und weltlichen Zwangsmitteln versehn, die Eigenthümer, ein Stück Landes vom Stifte oder Kloster unter jener Bedingung in Pacht zu nehmen, damit sie auf diesem Umwege zum Ziele gelangten. [1]) Kauf oder Tausch waren die seltnern Arten der Erwerbung. Den größten Zuwachs erhielten die Ländereyen der Geistlichkeit durch das berüchtigte, mit beispiellofer Allgemeinheit in ganz Deutschland einreissende, für die innere Verfassung in seinen Folgen so wichtige, Traditionswesen. Frömmeley war freylich oft die Triebfeder, wenn kleinere Landeigenthümer, ohne Anspruch auf die Pachtung eines Stücks von den Kirchenländereyen, doch unter jenen Bedingungen bei Precarien-Gütern, ihr väterliches Erbe an eine geistliche Anstalt hingaben. Bei weitem aber nicht immer war verirrte Religiosität Ursache dieser Sorglosigkeit in Ansehung der Nachkommen. Der Sprache in den Uebertragungs-Urkunden ist nicht zu trauen; Geistliche waren es, die die Urkunden ausfertigten, nach Formularen, von Geistlichen abgefaßt. Geberdenspiel

„quantum de qualitate convenienti *datur ex proprio*, „*duplum accipiatur ex rebus ecclesiae.*“

1) Ibid.: „A nulla potestate quis *cogatur*, facere precariam „de rebus, proprie deo et sanctis illius dicatis, cum ratio „et usus obtineat, neminem, cui non vult, contra utilitatem „et rationem, *praestitum de proprio facere beneficium.*“

heiliges Sinnes, erzwungene Freundlichkeit bei verbiſſenem Schmerze, herrſchten nur zu oft von Seiten des gedrängten Hausvaters, der das theure Eigenthum fortgab. Für die kleinen Grundherrn näherten ſich Zeiten, wie ſie jetzt den kleinen Landesherrn drohn; das Privatleben gewann das rauhe Anſehn, wie jetzt das Völkerleben: zunehmendes Verlieren der kleinern Maſſen in den größern; gieriges allgemeines Auflauern; gegenſeitige Anſtrengung der Stärkern, einander zu verſchlucken: mißliche Zeiten der ſtehenden Haustruppen des Adels, mißliche Zeiten der ſtehenden Reichstruppen der Regenten! Umgriffe, Erpreſſungen, Gewaltthätigkeiten der Staatsbeamten und ihrer Miniſterialen, ſtürzten die meiſten kleinen Landeigner in Sorgen und Noth; zur Verzweiflung brachte ſie der ausſaugende Kriegsdienſt ſeit Karln dem Großen, einem Fürſten, der, zur Behauptung des zweydeutigen Ruhms, unter den Fürſten Europens über die größte Zahl von Geviertemeilen zu gebieten, neben den Lehntruppen die Landmiliz übertrieben vergrößerte, und eine Ueberſpannung der Kräfte erzwang, deren Folge eine völlige Erſchlaffung ſeyn mußte. Von allen Seiten beſtürmt, unfähig, ſich länger zu behaupten, entſchloſſen ſich allmählig viele der kleinen freyen Hausväter, die Mundſchaft eines mächtigen Prälaten durch jene ſchmerzliche Aufopferung zu erkaufen. Im ſüdlichen [1]) und mitt-

1) Codex Tradd. S. Emmeranenſium, ap. Pez. thesaur. T. I. P. III. p. 81. seq.

lern, [1]) wie im nördlichen, [2]) Deutſchland, kommen unzählige Beiſpiele von Guts-Uebertragungen vor, die, wenn auch aus dringender Noth vorgenommen, doch freywillige Traditionen zu nennen ſind. Sie waren aber die Vorläufer von erpreßten. Daß man ſich gewiſſe Ungerechtigkeiten ebenfalls erlauben könne, ſobald uns andere, mit denen wir uns gleich ſtellen, das Beiſpiel geben: dieſer elende Wahn der Schwachſinnigen, dieſe vorgebliche Entſchuldigung der Unedeln, deren legales Betragen nicht die Folge eigener Moralität iſt, mag vorgeherrſcht haben, wenn die Vorſteher geiſtlicher Anſtalten mit den gefühllo-ſen Grafen und deren Unterbeamten in Unterdrückung und Beraubung des gemeinen Mannes Schritt hielten: [3]) Schandflecke, ſelbſt durch die glänzendſten

---

Instrumenta Tradd. Frising. ap. Meichelbeck. hist. Fris. T. I. P. II. p. 33. seqq.

Tradd. Alam. ap. Goldast. T. II. P. I. p. 52 — 71.

Charta Tradd. ap. Herrgott. T. II. p. 7. seqq.

Chartae Tradd. aa. 768. 784. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 40. 53.

1) Chartae Tradd. Prumienſ. ap. Hontheim. l. c. T. I. p. 127. 131.

Tradd. Laureshamenses, in Cod. dipl. Laresh. T. II. p. 49. seq.

2) Tradd. Fuldd. Ed. Schannat.

Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schottgen. et Kreys. T. I. p. 15: „Colonos (Fuldenses), propriae heredita-„tis agros, deo et sanctis ejus traditos, usufructuario, „*ut fieri moris est*, in beneficio tenentes.

3) Caroli M. Cap. III. a. 811. c. 2. 3: „Pauperes se re-„clamant, expoliatos esse de eorum proprietate. Et

Verdienſte der Geiſtlichkeit um die Ausbildung Europens nicht zu vertilgen. Des hohen Berufes vergeſſen, in der Nacht jenes Zeitalters die Reſte des Lichtes zu retten, das Göttliche im Menſchen nicht erſterben zu laſſen, benutzten viele Prälaten die Finſterniß, an die Rotte der Räuber ſich anzuſchließen. Nicht durch eingewanderte Eroberer iſt der große Haufe in Deutſchland unterjocht worden; die ſeine Väter und Vormünder ſeyn ſollten, die Depoſitairs ſeiner Religion und ſeiner Rechte, wurden ſeine Feinde, traten ihn zu Boden. Da hat er ein Jahrtauſend gelegen. Sonſt hat die Ungerechtigkeit ihr Maß, und die Urne der Duldung ihren Boden; im Deutſchen Mittelalter nicht. Vergeblich waren die oft wiederholten landesherrlichen Befehle, den gemeinen Mann nicht zu drücken, ihn vielmehr zu ſchützen und zu vertheidigen. Zweyerley Waffen führten rohe Prälaten, die auf Plünderung ausgingen: Gewalt, wenn ſie die untere Volksklaſſe anfielen; Trug, wenn es auf fiskaliſche Grundſtücke abgeſehn war. Es würde ſchwer ſeyn, zu glauben, daß Männer, von denen man annehmen ſollte, daß Beruf und Lebensart wohlthätig auf ihr Rechtsgefühl gewirkt haben werden, unverſchämt genug ſeyn konnten, fiskaliſche Ländereyen heimlich zu ihren Feldmarken zu ziehn, [1]) und

„hoc aequaliter clamant super *episcopos et Abbates*, „et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios.“

1) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 71. circa a. 566.

falſche Schenkungs-Urkunden, mit nachgemachten Unterſchriften, abzufaſſen, wenn nicht Beiſpiele, durchaus unverdächtig, vorhanden wären;[1]) wenn nicht überdies viele Nachrichten übereinſtimmten, daß ſich die Biſchöfe und Aebte bei weitem nicht immer in der feyerlichen Stille des Kloſters, unter wiſſenſchaftlichen und kirchlichen Beſchäftigungen, vorbereitet, ſondern oft im Getöſe der Welt, bis unmittelbar zu dem Antritte der geiſtlichen Würde, auf der Jagd und im Kriege herumgetrieben, hatten.

Verwandſchaften, vielfache Verbindungen in der Layenwelt, kamen den Prälaten zu Statten, das Ziel der Habſucht immer weiter zu ſtecken. Nicht zufrieden mit dem bedeutenden Umfange ergiebiger Ländereyen, ſtrebten ſie, mittelbar die Reichthümer zu vermehren. Bei der vielfachen und tiefen Verflechtung der Hierarchie mit dem bürgerlichen Leben erlangten ſie ohne Schwierigkeit Bekanntſchaften in der königlichen Familie, unter den Günſtlingen am Hofe. Pri-

---

ap. Bouq. II. p. 467: „Insurgit Childericus, atque im„properans criminibus exacerbatum episcopum, quod „res, fisci ditionibus debitas, iniquo ordine retineret, „extrahi eum vi judicio jubet; et tentum, ablata per „judicium praesentium villa, trecentis aureis condem„navit.“

1) Gregor. Tur. l. X. c. 19. a. 590: „Otto, qui tunc Re„ferendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata te„nebatur, negat, se subscripsisse; *conficta enim erat* „*manus ejus* in hujus praeceptionis scripto. In hac „igitur causa *episcopus fallax repertus est.*“

vilegien wurden erſchlichen; auch beſonnene Könige überraſcht. Unverhohlen erklären die letztern in zahlloſen Urkunden, daß die Königinn, die Schweſter, der Erbprinz, ein Magnat, ſie zu der Privilegirung vermocht habe. Frühzeitig ward faſt allen Kirchen der Zehent bewilligt, ſelbſt von den königlichen Gütern; [1]) eine Abgabe, um ſo drückender, da ſie vom rohen Ertrage geleiſtet wird. Frühzeitig ward den Geiſtlichen das Recht der unentgeldlichen Schweinemaſt in den öffentlichen Waldungen eingeräumt. [2]) Ein gewiſſes Wohlleben in den Stiftern und Klöſtern war die natürliche Folge der zunehmenden Reichthümer; die Zufuhr ausländiſcher Lebensmittel zum eigenen Bedarfe vermehrte ſich: Befreyung von Zöllen war daher eins von den Vorrechten, nach denen die geiſtlichen Anſtalten, und mit Erfolge, [3]) trachteten. Je ſtärker das Prieſterthum und je ſchwächer das Königthum ward, deſto weiter gingen die Prälaten in ihren Forderungen; die Könige ertagen

---

1) Cap. de villis, c. 6.

2) Lotharii constitutio a. 560. c. XI. ap. Baluz. I. p. 8.
Caroli calvi Capp. tit. VI. c. 2.

3) Pipini regis dipl. a. 752. ap. Miraeum, T. I. p. 641.
Caroli M. dipl. a. 808. ap. Zylles. P. III. p. 13.
Ludovici pii dipl. a. 814. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. p. 22.
Lotharii imp. dipl. a 844. ap. Hontheim. T. I. p. 183.
Arnolfi dipl. a. 898. ap. Meichelbeck. T. I. P. I. p. 147.

dem Andrange; tauſende von ſogenannten Immunitäts-Privilegien wurden erbeten, ertrotzt, vermöge deren die Stifter und Klöſter faſt von allen öffentlichen Laſten und Leiſtungen, von Steuern, Natural-Lieferungen, Einquartirung, Vorſpann, Landfrohnen ꝛc. völlig freygeſprochen wurden, blos die Verpflichtung zu Kriegs-Contingenten ausgenommen; eine Vollendung ihres Staates im Staate, von der erſt nach einer hiſtoriſchen Ausführung über die Jurisdictions-Gerechtſame der Prälaten, vollſtändig gehandelt werden kann. Bei weitem nicht ſo begünſtigt, wie die geiſtlichen Körperſchaften, waren die Patronatkirchen mit einzelnen Geiſtlichen; deren es jedoch erſt wenige gab. Die Ländereyen, von denen der Unterhalt des Pfarrers beſtritten wurde, waren oft blos nutzbares Eigenthum, mit Abgaben und Dienſten an die Grundherrſchaft. Einem Befehle Ludwigs des Schwachen zufolge ſollte bei jeder Pfarrkirche wenigſtens Eine Hufe freyes Kirchenland ſeyn. [1])

Auf Koſten der übrigen Staatsbürger, hauptſächlich auf Koſten der Staatskaſſe, häuften ſich die Schätze in den geiſtlichen Anſtalten. »Seht, unſer »Fiskus iſt verarmt; unſer Vermögen iſt in den Be»ſitz der Kirche gekommen:« ſo äuſſerte ſich ſchon in der zweyten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts Hild-

1) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 10.

rich der erſte, [1]) ein Schwelger, ein Barbar, aber einer von den wenigen hellen Köpfen der erſten Fränkiſchen Dynaſtie; wenn er gleich, in dem Netze der Hierarchie verſtrickt, keinen praktiſchen Gebrauch von ſeiner Einſicht machen konnte. Lüſtern und ſcheel ſahen die weltlichen Magnaten nach den Reichthümern der Geiſtlichen. Die religiöſe Demuth, die Ehrerbietung für den Clerus, ſehr zweydeutig und bedingt, vermochte nicht, die Regungen der Mißgunſt zu unterdrücken, die Anfälle auf die Beſitzungen der Geiſtlichkeit zurück zu halten.

Dem Genius des Deutſchen Volks gefiel es, den Kampf gegen den Prieſterſtand lange dauern zu laſſen. Die Gegner der Layen, und mittelbar doch ihre Wohlthäter, waren im Beſitze allzu vieler Vortheile, um nicht Jahrhunderte lang die Oberhand zu haben. Schon dadurch gewannen ſie einen Vorſprung, daß wenigſtens ein Theil von ihnen, groß genug, um eine Regel zu begründen, im Beſitze eines gewiſſen, in den Zeiten der allgemeinen Dürftigkeit nicht unbedeutenden, Vorrathes von Kenntniſſen war, erlangt in den Stifts- und Kloſter-Schulen, in denen ſie erzogen waren. Ihrer Hauptbeſtimmung nach ſollten die Schulen Bildungsanſtalten für die Geiſtlichkeit ſeyn; [2]) Karl der Große aber, der erlauch-

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 46.

2) Additio secunda capitularium, c. 5. ap. Baluz. I. p. 1137: „decrevimus, ut unusquisque episcoporum in

teſte Fürſt des Mittelalters, lebendig überzeugt von dem Adel wiſſenſchaftlicher Bildung, und mit eigener Würde, mit Nachdrucke und Ueberlegenheit des Geiſtes, ausgerüſtet, um auf den rohen Haufen der weltlichen Magnaten wirken zu können, ſuchte den vornehmen Layen, um ſie einiger Maßen für die Studien zu gewinnen, von einer Seite beizukommen, wo der Eindruck am wenigſten fehlſchlägt: er ſuchte den Eigennutz und das Ehrgefühl derſelben ins Spiel zu ziehn. [1]) Iſt es ein Mahl hoch am Tage der Aufklärung eines Volks, ſo wird die Regierung, überzeugt, daß die Staatsgeſellſchaft, obgleich dem Haupt-Zwecke nach eine Sicherheitsanſtalt, doch zur Wohlfahrts- und Kultur-Anſtalt benutzt werden müſſe, ihre Maßregeln der Beförderung moraliſcher und wiſſenſchaftlicher Aufklärung darauf beſchränken dürfen,

---

„scholis habendis, et *ad utilitatem ecclesiae militibus „Christi praeparandis et educandis*, abhinc majus stu„dium adhiberet.“

Ludovici pii Cap. a. 823. c. 5: „Scholae sane ad „filios et ministros ecclesiae instruendos vel edocendos „ordinari non negligantur.“

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 3: „vos nobiles, vos primo„rum filii, vos delicati et formosuli, in natales vestros „et possessiones confisi, mandatum meum et glorifica„tionem vestram postponentes literarum studiis, luxu„riae, ludo, et inertiae, vel inanibus exercitiis indulsi„stis. Per regem coelorum, non ego magnipendo nobi„litatem et pulchritudinem vestram, licet alii vos ad„mirentur. Et hoc procul dubio scitote, quia, nisi ci„to priorem negligentiam vigilanti studio recuperaveri„tis, apud Carolum nihil unquam boni acquieritis.“

neu aufſteigende Gewölke abzuhalten, im Entſtehn zu zerſtreuen. Deſto mehr aber kann ſie poſitiv verfahren, ſo lange der Nebel das Morgenlicht zurückhält. Aus dem Beiſpiele jenes hochverdienten Fränkiſchen Königs erhellt, wie viel der edle Eifer eines hellſehenden und wohlwollenden Regenten vermöge. Wirklich verbreitete ſich gegen das Ende ſeiner Regierung einiger Sinn für wiſſenſchaftliche Bildung, der, durch ſich ſelbſt, unter den nächſtfolgenden fortdauerte. Jünglinge aus den vornehmſten Familien beſuchten die Stifts- und Kloſter-Schulen, unterwarfen ſich der ſtrengſten Zucht der Geiſtlichkeit. [1]) Fulda, St. Gallen, Osnabrück ꝛc. waren ſchon um dieſe Zeit ſtark beſuchte Lehr-Anſtalten. Daß manche weltliche Große Geſchmack an Literatur gewonnen hatten, iſt unter andern aus dem Bücher-Verzeichniſſe eines Niederländiſchen Grafen Eberhard abzunehmen, der um die Mitte des neunten Jahrhunderts, zu einer Zeit, lebte, wo noch keine Bücher aus Eitelkeit aufgeſtellt wurden. Es werden darin theologiſche, juriſtiſche, hiſtoriſche und naturwiſſenſchaftliche Schriften aufgezählt, [2]) ſämmtlich in der Capelle aufbewahrt, die gewöhnlich zur Bibliothek, wie zum Archiv, benutzt wurde. Doch war dieſes Kunſtwerk Karls des

1) Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi, ap. Bouq. T. VI. p. 446.

2) Testamentum Evrardi comitis a. 867. ap. Acher. T. II. p. 877.

Großen, einiger Sinn mancher weltlicher Staatsbeamten für wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen, ein vorübergehender Lichtſtrahl, der ſich bald wieder in der zunehmenden Dunkelheit verlor. Lange hat es gedauert, bis dem Deutſchen Volke das Glück ward, daß die Männer, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, die Erhaltung des Gemeinwohls im weiteſten Sinne, anvertrauet iſt, die alſo, gemäß dieſer ehrwürdigen Beſtimmung der Theilnahme an der Nationalvormundſchaft, zu den Unterrichtetern und beſſern der Nation gehören ſollen, wirklich dieſe Erforderniſſe erfüllten; daß die öffentlichen Beamten zum Gelehrtenſtande gehörten, und durch Beſchäftigung mit den Wiſſenſchaften, in der Regel, einigen Adel der Seele gewannen. Nicht ohne Beſorgniß denkt der Menſchenfreund in dieſer Hinſicht an die Zukunft Deutſchlands; nicht ohne Grund befürchtet er, daß, wie einſt, bei dem Urſprunge der Univerſitäten, der Stand der Geiſtlichen und der Gelehrten aufhörte, identiſch zu ſeyn, bald eine Scheidung zwiſchen dem Stande der Staatsbeamten und der Gelehrten vorgehn dürfte; wenn theils, wie im Byzantiniſchen Reiche, wo auf dieſe Weiſe der wiſſenſchaftliche Geiſt erloſch, alle theoretiſche Vorbereitung die beſchränkte Richtung zum praktiſchen Gebrauche nimmt, theils, bei der zunehmenden Erweiterung des Wirkungskreiſes der Staatsregierung, der Drang der Berufsgeſchäfte von dem Umgange mit den Muſen ab-

hält, ja, dagegen verſtimmt, und blos Ergötzungen der Sinne zuläßt.

Mehr noch, als durch den Vorzug einiger wiſſenſchaftlichen Bildung, war die Geiſtlichkeit den Layen dadurch überlegen, daß ſie die Auſſendinge der Religion handhabte, und durch dieſes Mittel immer tiefer in das bürgerliche Leben einzugreifen verſuchte. Zuvörderſt war das Impoſante des Gottesdienſtes darauf berechnet, diejenigen, die ihn leiteten, in der Meinung des Haufens zu heben; ein ſonderbares Gemiſch von erborgten, modificirten Theilen des Griechiſch-Römiſchen Cultus, und von neuern, originellen Verzierungen: die Meſſen, veredelte Opfer-Feyerlichkeiten; die Prozeſſionen, veredelte Formen der alten Religionstänze; das Weihwaſſer, auch von den Griechen entlehnt; der berauſchende Weihrauch; das ſchauerliche Helldunkel in den Capellen, und nachherigen Gothiſchen Tempeln; die Fackeln; die Pracht der goldnen und ſilbernen Gefäße und Geräthſchaften; das Glockengeläute; der feyerliche Chorgeſang; der Zauber der Orgel, eines Inſtruments, das zur Erhöhung der Kirchen-Feyerlichkeit ſehr vieles beitrug, und wovon das erſte Exemplar ſich unter den Geſchenken befand, die der Griechiſche Kaiſer Conſtantin im J. 757 dem Könige Pipin machte; [1])

1) Chronici Fredegariani continuatio, jussu Nibelungi scripta, c. 123. a. 757.
Annal. Nazar. a. 757.

lange das einzige im Fränkiſchen Reiche, da erſt gegen ſiebenzig Jahre nachher, unter Ludwig dem Schwachen, ein Prieſter aus Venedig, Georg, zu Aachen, eine Waſſer-Orgel für die dortige Hofcapelle bauete. [1]) — Die hohe Weihe des Gottesdienſtes veranlaßte die heilige Unverletzlichkeit des Orts, wo er gehalten ward: frühzeitig legten es die Geiſtlichen darauf an, ein Recht des Aſyls für die biſchöflichen und Kloſter-Kirchen zu gründen; [2]) welches jedoch, als für die öffentliche Sicherheit nachtheilig, durch Karln den Großen dadurch eingeſchränkt wurde, daß er ſolchen, in die Kirchen geflüchteten, Verbrechern, die nach den Geſetzen des Todes ſchuldig waren, namentlich Mördern, Lebensmittel zu reichen verbot. [3]) Auch der Glaube an die Heilkraft der Reliquien, [4])

Annal. Tilian. a. 757.
Annal. Metens. a. 757.
Eginhardi Annal. de gestis Pipini regis, a. 757.

1) Ejusd. liber de translatione SS. martyrum Marcelli et Petri, ap. Chesn. T. II. p. 652.
Herrmann. contract. a. 826.
Vita Ludovici pii, c. 40. a. 826. ap. Bouq. VI. p. 107.

2) Gregor. Tur. l. IV. c. 18. a. 557. — l. V. c. 2. a. 576. c. 50. a. 580. — l. X. c. 10. a. 590.
Lex Alam. tit. 3. c. 1.
Eginhardi epistolae VII. XV. XVI. XVIII. XXV.

3) Caroli M. Capit. a. 779. c. 8.

4) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 95. ap. Bouq. II. p. 468.

von den Geiſtlichen ſorgfältig unterhalten und verbreitet; und die, in Umlauf geſetzte, Meinung von dem Gräßlichen der Ausſchließung von aller Kirchengemeinſchaft; verbunden mit dem Triumpfe des Clerus, wenn ſich ein Ausgeſtoßener, überwunden von der Macht der öffentlichen Meinung, zur Kirchenbuße bequemte, wovon das Beiſpiel des ſchwachen Ludwigs alle andere hinter ſich läßt, [1]) — gaben den Hierarchen ein ſtarkes Uebergewicht über die weltlichen Staatsbewohner. Große Fortſchritte in Bekämpfung, Unterjochung, der Layen machten die Biſchöfe durch die rechtliche Begründung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, [2]) die ſich bald zur weltlichen erweiterte; [3]) und die geſammte Geiſtlichkeit verſchaffte ſich dadurch immer mehr nachdrückliche Waffen, daß ſie den kirchlichen Wirkungskreis mit raſtloſer Anſtrengung erweiterte, viele Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens in den Umfang deſſelben zu ziehn wußte. Eheſachen,

1) Acta exauctorationis Ludovici pii a. 833. ap. Chesn. T. II. p. 332. 334: „coram omni multitudine judicium „sacerdotale, more poenitentis, susciperet; quod et non „multo post factum est. — Prostratus in terram super „cilicium ante sacrosanctum altare; — „coram sacerdotibus vel omni populo, cum lacrymis confessus, et „in cunctis se deliquisse, protestatus est.“

2) Pipini Cap. a. 755. c. 3: „ut unusquisque episcoporum „potestatem habeat, in sua parochiatam de clero, quam „de regularibus, vel *secularibus*, ad corrigendum et „emendandum secundum ordinem canonicum spirituallem, ut sic vivant, qualiter deo placere possint.“

3) Capitularium. VI. c. 366.

Teſtamente, Wucherpolizey, Ordalien, Ausfertigung der gerichtlichen Erkenntniſſe: lauter Gegenſtände, deren ausſchließliche Verwaltung für den Clerus eine Handhabe zur Beherrſchung der Nation ward.

Angenehm konnte die Unterjochung durch die Prieſter keineswegs auf die Gefühle der Layen wirken. Soll ein Volk Moralität, Religioſität, ihrer ſelbſt willen hochſchätzen; ſoll die Achtung für die Religionslehrer auf die lebendige Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der Lehre ſelbſt gegründet ſeyn: ſo wird ein Grad der Nationalkultur vorausgeſetzt, der die Entſtehung einer Prieſterherrſchaft unmöglich macht. Die Herrſchaft der Geiſtlichkeit des Mittelalters war bloße Benutzung eines Zuſammentreffens von Zeitumſtänden; die Unterwürfigkeit der Layen — unwillige Fügung in die Nothwendigkeit. Die Religion ſelbſt, was damahls dieſen Namen führte, war ein Formenweſen, deſſen Wirkung ſich blos auf die Sinnlichkeit erſtreckte, und durch ſtärkere Aufwallungen der Sinnlichkeit unterdrückt wurde; die Religionsdiener, großentheils in ihrem praktiſchen Leben von den Weltlichen gar nicht verſchieden, weil viele den geiſtlichen Stand erſt in ſpätern Jahren ergriffen, wo nicht mehr die Lebensweiſe, blos die Kleidung, verändert wurde, waren bei weitem nicht immer geeignet, durch ihr Beiſpiel den Gemüthern Ehrfurcht für das Weſentliche der Religion einzuflößen. Sittenlos und roh kamen die meiſten in die Klöſter und Stifter; Cölibat, Reichthümer, Müſſiggang, Un-

ab-

abhängigkeit, beförderten die Sittenlosigkeit: wildes Herumschwärmen auf der Jagd und im Kriege, Saufen, Schwelgen, Hurerey, Frevel, Bestechlichkeit, Glücksspiele, abgeschmackte Possen, Zänkereyen, Haß und Verläumdung, Nepotismus, fielen einer großen Zahl von Stifts- und Kloster-Geistlichen zur Last. [1])

---

1) Bonifacii epist. ad Zachariam papam a. 742. ap. Bouq. IV. p. 92. (perperam 94): „Inveniuntur etiam quidam „inter eos episcopi, qui, licet se fornicarios et adulteros dicant non esse, sunt tamen ebriosi vel venatores, et pugnant in exercitu armati, et effundunt propria manu sanguinem hominum, sive paganorum, sive christianorum."

Monach. San-Gall. l. I. c. 5: „Dapibus praegravatus (episcopus), mero injurgitatus, vinoque sepultus, „nocte illa sanctissima ad nocturnas vigilias venire neglexit."

Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 2: „venationes „et silvaticas vagationes cum canibus, omnibus servis „dei interdiximus. Similiter ut accipitres et falcones „non habeant."

Pipini Cap. a. 744. c. 3: „clerici fornicationem non „faciant, nec habitum laicorum portent, nec habeant „canes, ut venationes faciant, nec accipitres portent."

Caroli M. Cap. a. 769. c. 3.

Ejusd. Cap. III. a. 789 c. 15: „ut Episcopi et Abbates et Abbatissae cupplas canum non habeant, nec „falcones, nec accipitres, nec joculatores.

Capitularium l. V. c. 376: „Admonemus episcopos „et Abbates, ut per praemia beneficia hominibus suis „nec auferant, nec donent; quia multae reclamationes „et querelae de hac causa ad nostras aures solent pervenire." — l. VI. c. 203: „quod Episcopus, Presbyter, et diaconus aleator et ebrius esse non debeat." — l. VII. c. 270. (de ebrietate clericorum etc.)

Additio tertia capitularium c. 41. ap. Baluz. I. p.

Wenn Feindſeligkeiten, Raub, Meineid, Fluchen, Gotteslästerungen bei Gelagen und öffentlichen Zuſammenkünften, wildes Leben auf der Jagd und im Kriege, Spielwuth, Völlerey, niedrige Ausſchweifungen ꝛc. die Haupt-Züge in dem Sittengemälde der weltlichen Stände ausmachten: [1]) ſo ergiebt ſich aus der Zuſammenſtellung derſelben mit jenen, der Geiſtlichkeit vorgeworfenen, Laſtern, daß die Layen in vielen Gliedern der geiſtlichen Anſtalten keineswegs Vorbilder eines moraliſchen Lebens ehren konnten. Die Biſchöfe ſollten, wie es die Natur ihres Amtes verlangte, aus der Geiſtlichkeit genommen werden; je mehr ſich aber die Beſitzungen der Stifter anhäuften, je mehr die biſchöfliche Pfründe ein üppiges Leben gewährte, deſto mehr drängten ſich mächtige Weltliche zu, und brachten durch Begünſtigung des Königs [2]) und der höchſten Staatsbeamten, [3]) oft auch durch Beſtechun-

---

1163: „ut Episcopi et Abbates ante se joca turpia fa„cere non permittant.“

1) Pipini Cap. a. 744. c. 4.
Caroli M. Cap. III. a. 789. c. 10.
Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 35.

2) Marculf. l. I. form. 5.

3) Gesta episc. Trevir. a. 713. ap. Bouq. III. p. 649: „Ca„rolus (Martellus) tyrannus laicis episcopatus dedit.“
Bonifacii epist. ad Zachariam papam, l. c: „maxima „ex parte episcopales sedes traditae sunt laicis cupidis „ad possidendum, vel clericis scortatoribus et publica„nis.“
Hincmar. epist. VI. ad. episc. diöces. Remens. c. 19.

gen, [1]) die Stellen an ſich. Wie hätten ſolche Layenbiſchöfe den Weltſinn, die rohe Gemüthsart, verläugnen können! Nicht wenige Biſchöfe hatten zwar ſchon geraume Zeit vor Beſteigung des biſchöflichen Stuhls im geiſtlichen Stande gelebt, waren aber, aus anderm Grunde, ſittenloſe, verworfene Menſchen. Ob es gleich durch Staatsgeſetze verboten war, unfreye, hörige Leute in den geiſtlichen Stand aufzunehmen, weil nicht ſelten entlaufene Hörige ſich auf dieſe Weiſe der Dienſtbarkeit entzogen; [2]) obgleich auch die Geiſtlichen dies längſt auf einer Kirchen-Verſammluag beſchloſſen hatten: [3]) ſo gaben doch oft die Biſchöfe, ohne Rückſicht auf dieſen Concilienſchluß und jenes landesherrliche Geſetz, Unfreyen die Prieſterweihe. [4]) Mehrere von dieſen trugen die Maske, gelangten auf Schleichwegen zu biſchöflichen

---

1) Gregor. Tur. l. III. c. 2: „oblatis multis muneribus, „in episcopatu successit.“ — l. VIII. c. 22: „Desiderius ex laico successit. Cum jurejurando enim rex „pollicitus fuerat, se nunquam ex laicis episcopum ordinaturum. Sed quid pectora humana non cogat auri sacra fames!“

Caroli M. Cap. I. a. 803. c. 2: „episcopi, — remota munerum acceptione, — eligantur.“

2) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 6.

3) Concil. Aurelian. a. 511. Can. 8. ap. Labbeum, T. IV. p. 1406.

4) Monach. San-Gall. l. I. c. 8.

Epistola reclamatoria ad Ludovicum pium ap. Chesn. T. II. p. 723: „ego indignus Presbyter, *de nativitate „mea servus vester sum.*“

Pfründen; kaum hatten sie aber dies Ziel erreicht, so offenbarten sie ihren gemeinen Sinn, zeigten sich als Knechte, die, in eine bessere Lage versetzt, dieselbe nicht ertragen können. [1]) Seit der kriegerischen Periode Karls des Großen, der die Verpflichtung zur Landmiliz so sehr erweiterte, daß er die kleinern Freyen zur Verzweiflung brachte, traten viele derselben in den geistlichen Stand, um dem Militairdrucke zu entgehn: [2]) in der Regel ebenfalls unwürdige Glieder des, in der Noth ergriffenen, Standes. Aus der häufigen Uebereinstimmung der Sitten in den Stiftern und Klöstern mit denen, in der Layenwelt, wird erklärlich, woher so viele Bischöfe und Aebte den Beinamen der heiligen erhalten haben. Führte nämlich ein geistlicher Vorsteher selbst ein stilles, mo-

1) Thegan. de gestis Ludov. pii, c. 20: „jam dudum illa „pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis sum„mi pontifices fierent. — „Postquam tales culmen ac„cipiunt, nunquam sunt, sicut antea, tam mansueti et „sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, „rixosi, maliloqui, obstinati, injuriosi etc." — c. 44: „Omnes episcopi molesti fuerunt ei (Ludovico), et ma„xime illi, quos ex servili conditione honoratos habe„bat. — Elegerunt unum impudicum et crudelissimum, „qui dicebatur Hebo, Remensis episcopus, qui erat ex „originalium servorum stirpe."

2) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 15: „De liberis homini„bus, qui ad servitium dei se tradere volunt, ut prius „hoc non faciant, quam a nobis licentiam postulent. „Hoc ideo, quia audivimus, aliquos ex illis non tam „causa devotionis, quam exercitu, seu alia functione „regali, fugiendo, (se tradidisse)."

ralisches, den Wissenschaften gewidmetes, Leben; hielt er dabey auf Zucht und Ordnung unter seinen Stifts- und Kloster-Geistlichen: so gehörte dies zu den seltnern Fällen, erregte Aufsehn, und machte ihn als moralischen Helden berühmt.

Da nun viele Geistliche nicht durch persönlichen Werth, nicht durch eigene Uebung der Tugenden, die sie, als gedungene Agenten, empfahlen, dem Publikum Hochachtung abnöthigten; und doch die Fortschritte ihrer Herrschaft unaufhaltsam, die Fesseln, die sie anschmiedeten, peinlich waren: so erfolgten nur zu oft verheerende Ausbrüche des Ingrimms, Versuche von Rache für die Wunden, die sie fortdauernd schlugen. Besonders waren die meisten Magnaten in beständiger feindseligen Stimmung gegen den Clerus. Ihre Urtheile über denselben, ihre Behandlung einzelner Glieder, zeigen, wie wenig freywillig sie sich unter das hierarchische Joch gebeugt haben. Von den frühern Königen wagte der oben genannte Hildrich der erste († 584) dreiste Aeusserungen über die Geistlichkeit, strenge Maßregeln zur Einschränkung ihrer Gewalt; um so mehr, da er sich in Ansehung des Wissens den Gelehrten unter den Geistlichen gleich stellte, sogar Schriftsteller war. Er spottete im Kreise seiner Vertrauten mit bitterer Laune über die Bischöfe; stellte sie wegen ihres aufgeblasenen Wesens, ihrer Habgier, ihres Geistes der Vergnügungen, ihrer Schwelgerey, an den Pranger. Oft zerriß er Testamente, die zum Besten der Geistlichkeit

abgefaßt waren. [1]) Als einſt die Turoniſchen Stiftsgeiſtlichen ihr Recht des Aſyls benutzten, ſeinen, mit ihm in Feindſchaft lebenden, Sohn, beinah zwey Monate zu ſchützen, wagte er es zwar nicht, in die Kirche und in die Stiftsgebäude einzudringen, verwüſtete aber die Gegend um die Stadt, beſonders die Stiftsgüter. [2]) Wenn Karl der Große allerdings nicht grauſam, vielmehr äuſſerſt freygebig, gegen die Geiſtlichen verfuhr, ſo behandelte er ſie doch in vielen Fällen ſehr nachdrücklich, und zwar, ohne ſie zu erbittern; da die meiſten die Ueberlegenheit ſeines Geiſtes anzuerkennen ſich gezwungen fühlten, überdies ihm ſo viele Vortheile verdankten. Er machte ſich ſogar in Anfällen muthwilliger Laune über die Prälaten luſtig, durch die Blößen aufgefordert, die ſie oft genug gaben. Einen lüſternen, gefräßigen Biſchof neckte er einſt auf folgende Weiſe. Er beredete einen Jüdiſchen Kaufmann, von dem bekannt war, daß er oft in die Levante reiſete, und von da vielerley köſtliche Dinge mitbrachte, den Biſchof auf irgend eine Weiſe zu hintergehn, und ſeiner Lüſternheit wegen lächerlich zu machen. Der Jude wählte dazu eine, in Gewürzen eingemachte, und dadurch unkenntlich gewordene, Maus, die er, als einen ſeltnen orientaliſchen Leckerbiſſen, in Seide ſorgfältig eingewickelt, dem gierigen Biſchofe um einen ſehr hohen

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 46.
2) Id. l. V. c. 14.

Preis anbot. Nach langem Handeln bezahlte der geiſtliche Lüſtling die auſſerordentliche Summe, die der Jude, Werkzeug des Muthwillens eines geiſtvollen Königs, dem letztern überlieferte. Wenige Tage nachher entbot der König die Biſchöfe und weltlichen Beamten der Provinz zu ſich, zu einer Berathſchlagung über öffentliche Angelegenheiten. Nach Endigung derſelben ließ er das Geld herbeiholen, erzählte den Streich, und beſchämte den Biſchof öffentlich. [1])

Auf die ewigen Neckereyen, Verfolgungen, bittern Feindſeligkeiten zwiſchen den Prälaten und weltlichen Magnaten, führen ſowohl die oft wiederholten königlichen Verordnungen, worin beiden Ständen gegenſeitige Verträglichkeit eingeſchärft wird, [2]) als die Beſchwerden der Geiſtlichkeit über die Anfeindungen der weltlichen Großen, namentlich eine ſehr nachdrückliche, an Ludwig den Schwachen gerichtet, zu Thionville im Jahre 822 von zwey und dreyßig daſelbſt verſammelten Biſchöfen aufgeſetzt, unter denen ſich die drey Rheiniſchen Primaten mit ihren Suffraganbiſchöfen befanden. [3]) Der kurzſich-

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 18.

2) Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 33. ap. Baluz. I. p. 354.
Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 14.
Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 22.
Ejusd. Cap. I. a. 813. c. 9.
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 10.

3) Petitio episcoporum in Theodonis villa a. 822. congregatorum, ap. Baluz. I. p. 625: „ob nimiam praesum-

tige Ludwig erließ einen Befehl, nach welchem die Bischöfe und Kreis-Grafen auf einander Acht haben, und wechselseitige Zeugnisse über die Erfüllung ihrer Pflichten ausstellen, sollten; [1]) ohne zu begreifen, daß eine solche Einrichtung, genau befolgt, die gegenseitige Erbitterung hätte vergrößern müssen. Auf die Ermordung eines Bischofs bezog sich der höchste Satz des Währgeldes in dem Tarif, den die Gesetze der meisten Provinzen über den Mord der verschiedenen Stände enthielten; eine Summe, für die meisten Einwohner unerschwinglich. Nach dem Alemannischen Rechte stand ein Bischof dem Herzoge gleich, [2]) nach dem Ripuarischen, [3]) Salischen, [4]) und Longobardischen, [5]) betrug die Summe der Genugthuung 900 Sol., ungefähr den damahligen Preis von 500 Berliner Wispeln Rocken; nach dem Bayerschen sollte ein bleyerner Rock nach der Statur des Mörders gemacht werden, so viel derselbe an Gewichte enthielte, so viel Gold, oder Güter von dem Werthe dieses Goldes, sollte der Mörder an das Stift zahlen, oder, wenn er die Summe nicht aufbringen könnte, mit

„ptionem quorundam tyrannorum, in sacerdotes domi„ni bacchantium.“

1) Ludovici pii Cap. a. 823. c. 12.

2) Lex Alam. tit. 12. c. 2.

3) Lex Ripuar. tit. 36. c. 9.

4) Caroli M. Capp. addita ad legem Salicam, a. 803. c. I. ap. Baluz. I. p. 387.

5) Ejusd. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. I.

Weib und Kindern in die Leibeigenschaft des Stifts kommen. [1]) Blos das Sächsische Recht setzte den Tod auf die Ermordung eines Bischofs. [2]) Die bürgerlichen Strafen, für alle Grade der Beleidigungen der Geistlichkeit angedroht, schienen den Prälaten nicht abschreckend genug; jene, zu Thionville im Jahre 822 versammelten Bischöfe, setzten daher noch scharfe kirchliche Strafen auf die Verletzungen geistlicher Personen, und bewogen den König und die weltlichen Mitglieder der Gesetzgebung, dieselben zu bestätigen. Den vorsätzlichen Mord eines Bischofs belegten sie mit einer Strafe, von der sie wußten, daß der alte Deutsche dadurch auf das allerempfindlichste angegriffen, des Allertheuersten beraubt, wurde: dem Mörder sollten zeitlebens Fleisch und Wein; Degen und Weiber, versagt seyn. [3])

Im Ganzen waren die weltlichen Stände, besonders die Großen, nichts weniger, als durchdrungen von ungeheuchelter Ehrfurcht für die Geistlichkeit. Die vielen und vortrefflichen Ländereyen der Stifter und Klöster, die übrigen Reichthümer derselben, Gegenstände hitziger Lüsternheit, fanden daher bei weitem nicht so allgemein, als es zuweilen vorgestellt wird, ihre Sicherheit in der hohen Meinung

1) Lex Bajuwar. tit. 1. c. XI. §. 1.

2) Caroli M. Cap. de partibus Saxoniae a. 789. c. 5.

3) Conclusa episcoporum in Theodonis villa, a. 822. c. 4. ap. Baluz. I. p. 628.

von der Würde der Eigenthümer. Von den Großen waren öffentliche Beraubungen und Gewaltthätigkeiten, von den Kleinen heimliche Beeinträchtigungen, nur zu häufig. Sehr viele der bewußten Corporationen glaubten sich gesichert, wenn sie mit ihren Besitzungen sich in die Advokatie oder den unmittelbaren Schutz (Mundiburdium) des Königs begäben; eine Maßregel, die schon unter Ludwig, dem Stifter des Frankenstaats, ergriffen wurde. [1]) Je mehr sich aber die Zahl der, in königlicher Mundschaft stehenden, geistlichen Anstalten vergrößerte, [2]) desto weniger waren die Könige im Stande, den Erwartungen der Geistlichen zu entsprechen; zumahl, da es den meisten Königen mit dem übernommenen Schutze kein Ernst war. Ja, wenn die Könige, unter dem Vorwande dringender Noth, sich Erpressungen von den Geistlichen erlaubten, verschonten sie ihre Mundlinge eben so wenig, als die übrigen. Zu den frühesten Beispielen, wie die Könige und höchsten Staatsbeamten die Güter der Geistlichkeit in Anspruch genommen haben, gehört der Befehl Lothars des ersten, um die Mitte des sechsten Jahrhunderts, daß alle

---

1) Chlodovei dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „in „omni defensione, reclamatione, *advocatione*, — — „sub nostra, nostrorumque regum successorum, tuitione „et *mundiburdio* etc.“

2) Marculf. l. I. form. 24: „juxta ejus (Abbatis) petitio„nem, propter malorum hominum inlicitas infestatio„nes, sub sermone tuitionis nostrae, visi fuimus rece-

Stifter und Klöſter den dritten Theil ihres Vorraths an Früchten dem Fiskus abliefern ſollten. [1]) Dagobert der erſte entriß, auf Anrathen eines vornehmen Hofbeamten, Kentulf, in Kriegsbedrängniſſen, den Klöſtern die Hälfte ihrer Güter, zog dieſelben zu den Domainen, und verpflegte davon die Truppen. Der Rathgeber entging nicht der ſchändlichen Rache der Geiſtlichen; ein Abt Martin verſetzte ihm einen ſo mörderiſchen Streich, daß ihm die Eingeweide ausfielen; eine Schandthat, deren ungeachtet der Böſewicht den Namen des Heiligen trug. [2]) Seitdem der Fränkiſche Staat durch Karl Martell, und deſſen Söhne Pipin und Karlmann, ſeinem Gipfel nahe gebracht wurde, und unter dem Eroberer Karl dieſen Gipfel erreichte, erforderte die Verpflegung der groſſen Zahl von Truppen in den vielen Kriegen auſſerordentliche Hülfsquellen, die ſich die angeführten durchgreifenden Regenten in den Gütern der Klöſter und Stifter eröffneten. Ein drückendes Staats-Nothrecht ward unter dieſen Regierungen gegen die begüterten geiſtlichen Stiftungen ausgeübt. Sie mußten einen beträchtlichen Theil ihrer Ländereyen dem Staate zur Nutzung abtreten, der dieſelben in Par-

---

„pisse, ut sub *mundeburde* vel defensione majoris do„mus nostri quietus debeat residere etc.“

1) Gregor. Tur. l. IV. c. 2.

2) Vita sancti Martini, Abbatis Vertavensis, ap. Chesn. T. I. p. 655.

cellen an kleinere Landwirthe auf kurze Zeichtpacht oder ſogenanntes Precarium austhat, die Pachtgelder zur Kriegskaſſe zog, und den Eigenthümern blos eine Kleinigkeit von jedem Pachthofe abgab. [1])

Gefährliche Beiſpiele für die mächtigen Privatperſonen! Nachrichten der Geſchichtſchreiber, [2]) Urkunden, [3]) wiederholte landesherrliche Verbote, [4]) laſſen übereinſtimmend auf die gewaltſamen Anmaßungen der Staatsbeamten und übrigen weltlichen Magnaten, auf die heimlichen Betrügereyen der gemeinen Freyen, auf die große Unſicherheit, ſchließen, der die Güter der Geiſtlichen ausgeſetzt waren. Im Gedränge von Gewaltſtreichen, Zudringlichkeiten, Beein-

---

1) Literae episcoporum quorund. a. 858. c. 7. ap. Baluz. II. p. 109: „quia vero Karolus princeps, Pipini regis pa„ter, qui primus inter omnes Francorum reges ac prin„cipes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, „pro hoc solo maxime est aeternaliter perditus.“
Carlomanni principis Cap. II. a. 743. c. 2.
Pipini Cap. a. 756. c. 4.
Caroli M. Cap. a. 779. c. 13.
Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 19.
Ejusd. Cap. incerti anni, c. 56. ap. Baluz. I. p. 519: „qui per beneficium domini imperatoris res ecclesia„sticas habent.

2) Gregor. Tur. l. IV. c. 24. a. 564.

3) Commemoratorium circa a. 780. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 41.

4) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 803. c. 3.
Capitularium l. VII. c. 267: „si quis cujuscunque „munuscula ecclesiae — nefaria calliditate abstulerit, „fraudaverit, invaserit, retentaverit, suppresserit etc.“

angemaßt, ſo gelang es ihnen oft, durch ihre Verbindungen am Hofe, die Könige, unter falſcher Vorſtellung der Umſtände, zu bewegen, die Nutzung ſolcher Güter ihnen förmlich zu beſtätigen. Unter andern ließ ſich Ludwig der Schwache von ſeiner Gemahlinn Judith bereden, einem gewiſſen Hildefried, aus der Dienerſchaft der Königinn, einige Dörfer eines niederländiſchen Kloſters auf Lebenszeit zuzuſprechen, mit der Vertröſtung für das Kloſter, daß nach Hildefrieds Tode es wieder in den Beſitz einrücken ſollte. [1]) An die Stiftsgüter wagte ſich der lauernde Adel ſeltner, da der Biſchof, in der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, ſo wie in einer größern Zahl bewaffneter Miniſterialen, ziemliche Vertheidigungsmittel beſaß. Deſto mehr aber waren die Klöſter den Nachſtellungen der gierigen Magnaten ausgeſetzt. Da bei kriegeriſchen Königen wichtige Militairperſonen, bei ſchwachen, Günſtlinge und Weiber, vieles vermochten; ſo wußten verſchiedene Magnaten ſolche Klöſter, die auf fiskaliſchem Grunde und Boden lagen, alſo dem Könige zu gewiſſen Abgaben und Leiſtungen verpflichtet waren, lehn- oder pacht-weiſe an ſich zu bringen. So hatte ſich Ragner, Graf von Hennegau, die Pachtung einer Abtey in Maſtricht er-

---

Caroli calvi Capp. tit. ultim. c. 4: „si aliquis epis„copus, vel abbas, aut abbatissa — obierit, nullus res „ecclesiasticas aut facultates diripiat.“

1) Ludovici pii dipl. a. 831. ap. Miraeum, Opp. dipl. T. I. p. 247.

ſchlichen; [1]) ein Kloſter im Wasgau, deſſen Abt das Kriegscontingent zu ſtellen verſäumt hatte, ward einem Herzoge von Lothringen als Lehn überlaſſen, und von dieſem als Afterlehn einem Grafen abgetreten. [2]) Daß in ſolchen Fällen die Klöſter von den Pächtern und Lehnbeſitzern ausgeſogen, manche Grundſtücke gewaltſam genommen, der Abt und die Mönche in ihrer Beköſtigung ſehr eingeſchränkt, wurden, ergiebt ſich von ſelbſt aus dem wilden, geſetzloſen Zuſtande des Mittelalters. Viele geringere Anmaßungen erlaubten ſich die Könige gegen die Klöſter, wovon das Recht der erſten Bitte und der ſogenannten Panisbriefe, ſchwache Ueberreſte ſind. Am meiſten litten die Klöſter, wenn die Könige, wie der Beiſpiele nicht wenige vorkommen, die Stelle des Abts viele Jahre unbeſetzt ließen, und einen weltlichen Magnaten, zur Belohnung vorzüglicher Dienſte, als ökonomiſchen und geiſtlichen Aufſeher anſetzten. [3]) Solche Layen-

Aebte

---

1) Wendeboldi, Lotharingiae regis, dipl. a. 898. ap. eund. l. c. p. 252.

2) Chronicon Senoniense l. I. c. 16. et l. II. c. 7. ap. Acher. T. II. p. 609. 614.

3) Capitularium Caroli M. l. V. c. 333: „Laicis, qui monasteria habent, omnino praecipimus, vt de ipsis magnam curam habeant, — et loca, sibi a nobis propter aliquam necessitatem concessa, — deperire et destrui non dimittant etc.“

Ludovici pii epistola a. 816. ap. Baluz. I. p. 559: „Quamquam nonnulli laici monasteria virorum et puellarum habeant.“

Aebte zogen dann mit Frau und Kindern, mit allen Miniſterialen, Pferden, Hunden, feilen Dirnen, in die Klöſter, erſchütterten die Lebensart der Mönche oder der Nonnen in ihrem Innerſten, machten die geiſtliche Stiftung zum Schauplatze vielfacher Ausſchweifungen.

Von auſſen ſo vielen Gewaltthätigkeiten und Beraubungen blos geſtellt, von innen durch die anwachſenden wirthſchaftlichen Geſchäfte in Zerſtreuungen geſtürzt, die von dem Berufe der geiſtlichen Aufſicht völlig abzogen, wurden mehrere Prälaten auf Einrichtungen geführt, durch die in der Folge, wenn gleich unter häufigen Kämpfen, das Syſtem der Grundherrlichkeit befeſtigt, das Territorium der geiſtlichen Anſtalt faſt auſſer allem Zuſammenhange mit der Staatsmaſchine geſetzt, worden iſt. Zur Ueberſicht der Ländereybeſitzungen und der verſchiednen Einkünfte davon, legten ſie Grundbücher an, Polypticha, [1]) Verzeichniſſe der Stifts- und Kloſter-Güter, mit Bemerkung der Hufen- und Morgen-Zahl, der Unterſaſſen, und ihrer Leiſtungen. Zu den erſten Beiſpielen gehört das Grundbuch des Kloſters Lauben oder Lobach in den Niederlanden, vom Jahre 869; [2]) ziemlich alt

---

Caroli calvi Capp. tit. 51. (perperam 52) ap. eund. T. II. p. 257: „comes, qui habet abbatiam.“

1) Caroli calvi Cap. tit. 36. c. 29: „coloni, qui, sicut in polypticis continetur, — debent etc.“

2) Fulcuinus de gestis Abbatum Lobiensium, c. 13. ap. Acher. T. II. p. 735.

ſind auch die, von Prüm, [1]) Fulda, [2]) St. Emmeran, [3]) ꝛc. Da in gleichem Verhältniſſe, als in den Stiftern und Klöſtern, wegen vermehrter Beſitzungen, die ökonomiſchen und Polizey-Geſchäfte ſich häuften, auch das Wohlleben der Prälaten zunahm, die häufige Urſache der Gemächlichkeit; da überdies wenigſtens den Aebten, durch kirchliche und landesherrliche [4]) Verordnungen die öftere Bereiſung der Dörfer unterſagt war, weil ſie ihren Hauptberuf darüber vernachläſſigten: ſo ward in den meiſten geiſtlichen Stiftungen, zur unmittelbaren Aufſicht über die wirthſchaftlichen Angelegenheiten, eine neue Beamtenſtelle errichtet. Ein Mitglied der Corporation, mit dem erſten Range nach dem Prälaten, gewöhnlich Probſt [5])

---

1) Registrum Prumiense, ap. Leibnitz. collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 483.

2) Patrimonium S. Bonifacii, sive Buchonia vetus. Ed. Schannat. p. 339. 340. seqq. 403. 418.
Breviarium Fuldense, ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 46. seqq.

3) Liber censualis monasterii S. Emmeran. In cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 67. seqq.

4) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 817. c. 26.

5) Adalardi Statuta abbatiae Corbejens. a. 822. l. I. c. 6. ap. Acher. I. p. 588.
Caroli M. Excerpta ex lege Longobard. c. XI. ap. Baluz. I. p. 350: „si quis *praepositus* — aliquas res „ecclesiae, quas praevidere debet, — cuicunque concesserit etc.“
Ludovici pii Cap. modo cit. c. 31: „ut *praepositus*

oder Vicedom [1]) genannt, verwaltete seitdem unter der obersten Leitung des Bischofs oder Abts, die sämmtlichen Oeconomie- und Polizey-Geschäfte: führte die Aufsicht über die Wirthschafter, nahm ihnen die Rechnungen ab, bereisete die Dörfer, besorgte die Hebungen, die Verpachtungen, die Bauten, die Gesinde-Angelegenheiten; wachte über die öffentliche Sicherheit und Gesetzlichkeit. [2]) Aus den Verboten zu schließen, müssen sich auch zu dieser Stelle hier und da Weltliche zugedrängt haben. [3])

Eben so nothwendig, als die Einrichtung eines besondern Oekonomie- und Polizey-Departements, ward, zur Behauptung der Integrität der Kirchengüter, die Anstellung eigener weltlichen Beschützer der geistlichen Anstalten. Eigentlich gehörte es zu den Obliegenheiten des Kreis-Grafen, über die Gerechtsame der geistlichen Stiftungen innerhalb seines Amtsbezirks zu wachen, die geistliche Körperschaft zu vertheidigen, und in allen weltlichen Din-

---

„intra et extra monasterium post abbatem majorem, re-
„liquis abbati subditis, habeat potestatem."

1) Ejusd. Cap. a. 823. c. 28: „*vicedomini* Abbatissarum." Eginhardi epist. 12. 14. 18. 23. 37. 52.

2) Ejusd. epist. 18.

3) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 817. c. 32: „ut mona-
„chis non nisi monachus constituatur praepositus."
Capitularium l. I. c. 110: „ut laici non sint praepo-
„siti monachorum infra monesteria."

gen zu vertreten. [1]) Bei der feindseligen Stimmung aber, die unter vielen weltlichen Magnaten gegen die Geistlichkeit herrschte, vernachlässigten die Grafen entweder diesen Theil ihres Amts, oder machten gar mit den raubsüchtigen Nachbarn gemeinschaftliche Sache. Nicht besser war das Loos der Stiftungen, die sich durch Begebung in den unmittelbaren Schutz des Königs einer größern Sicherheit geschmeichelt hatten; die Könige waren meistentheils entweder gleichgültig gegen die übernommene Verpflichtung, oder zu schwach, sie zu erfüllen. Als die Mönche der, in königlicher Mundschaft stehenden, Abtey Gemblours in den Niederlanden einst, bei erledigter Abt-Stelle, eine Deputation an den König zu schicken im Begriff waren, um, der Verfassung gemäß, von ihm, als dem Schutzherrn, einen neuen Vorsteher zu erhalten, stellte ihnen der Bischof von Tungern-Lüttich mit Freymüthigkeit vor, wie vergeblich und unkräftig für ein Kloster der königliche Schutz, und wie schwierig es sey, vor den König zu kommen; um sie zu bereden, sich in seinen Schutz zu begeben. [2]) Dringend ward also die Nothwendigkeit eines besondern Schutzbeamten, den nach und nach alle geistliche Cor-

---

1) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 5: „adjuvante „Graphione, qui defensor ecclesiae est.“
Caroli M. Cap. a. 769. c. 6.

2) Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 763.

porationen, besonders alle Klöster, unter dem Namen Kirchenvogt (Stiftsvogt, Klostervogt) anstellten; übrigens genannt Defensor, [1]) Procurator, [2]) Conservator, [3]) Excusator. [4]) Er war, seiner Hauptbestimmung nach, allgemeiner Vertreter der Anstalt in deren weltlichen Angelegenheiten, Curator der Kirchengüter, Sachführer in allen Rechts-Angelegenheiten. [5]) Da er sich, wenn Zwangsmittel oder Gegenwehr nöthig waren, der bewaffneten Ministerialen des Stifts oder Klosters bediente, so ward ihm in der Folge auch die Anführung des Militaircontingents der Anstalt übergeben, seitdem sich der Wirkungskreis der Grafen in keinem Theile mehr über die geistlichen Anstalten erstrecken sollte. Anfänglich waren die Beispiele von Kirchenvogteyen einzeln und sparsam. Entweder suchten die Prälaten bei dem Könige die Erlaubniß nach, einen benachbarten mächtigen Weltlichen, dem sie traueten, als Schutzherrn anzunehmen, wie in der zweyten Hälfte des siebenten Jahrhunderts Waldalen, Abt zu Beze, der sich

---

1) Lex Bajuwar. tit. I. c. I §. 1.
Capitularium l. VII. c. 392.

2) Friderici II. dipl. a. 1216, ap. Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 407.

3) Chronicon Senonienſe, l. II. c. 16. ap. Acher. II. p. 616.

4) Capitularium l. VII. c. 392.

5) Capitularium l. V. c. 33.
Appendix formularum Marculfi, formm. 1 — 4. ap. Baluz. II. p. 435 — 437.

gen zu vertreten. [1]) Bei der feindſeligen Stimmung aber, die unter vielen weltlichen Magnaten gegen die Geiſtlichkeit herrſchte, vernachläſſigten die Grafen entweder dieſen Theil ihres Amts, oder machten gar mit den raubſüchtigen Nachbarn gemeinſchaftliche Sache. Nicht beſſer war das Loos der Stiftungen, die ſich durch Begebung in den unmittelbaren Schutz des Königs einer größern Sicherheit geſchmeichelt hatten; die Könige waren meiſtentheils entweder gleichgültig gegen die übernommene Verpflichtung, oder zu ſchwach, ſie zu erfüllen. Als die Mönche der, in königlicher Mundſchaft ſtehenden, Abtey Gemblours in den Niederlanden einſt, bei erledigter Abt-Stelle, eine Deputation an den König zu ſchicken im Begriff waren, um, der Verfaſſung gemäß, von ihm, als dem Schutzherrn, einen neuen Vorſteher zu erhalten, ſtellte ihnen der Biſchof von Tungern-Lüttich mit Freymüthigkeit vor, wie vergeblich und unkräftig für ein Kloſter der königliche Schutz, und wie ſchwierig es ſey, vor den König zu kommen; um ſie zu bereden, ſich in ſeinen Schutz zu begeben. [2]) Dringend ward alſo die Nothwendigkeit eines beſondern Schutzbeamten, den nach und nach alle geiſtliche Cor-

---

1) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. 5: „adjuvante „Graphione, qui defensor ecclesiae est.“
Caroli M. Cap. a. 769. c. 6.

2) Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 763.

erneuerte dieſe Befehle. [1]) Damit die Kirchenvögte ihrem Amte Nachdruck geben könnten, ſollten es Männer von eigenem Anſehn und Vermögen ſeyn, in der Nachbarſchaft der geiſtlichen Anſtalt mit Erbgütern anſäßig. [2]) Ohne Vorwiſſen des Königs ſollte jedoch keiner angeſetzt, vielmehr ſollte jeder von dem Stifte oder Kloſter dem Könige bittweiſe vorgeſchlagen, und von dieſem beſtellt, wenigſtens beſtätigt, werden. [3]) Wenn ſich ſchon zu den Stellen der Pröbſte und Vicedome oft Weltliche, mit ſchnell ergriffener geiſtlichen Kleidung, zudrängten, die von dem, ihrer Verwaltung anvertraueten, öffentlichen Vermögen vieles veruntreueten, eigenmächtig verfuhren, die Kloſter- und Stifts-Unterthanen drückten; [4]) wie viel mehr werden benachbarte mächtige Gutsbeſitzer nach den Vogteyen getrachtet, und dieſelben zur Befriedigung des gröbſten Eigennutzes gemißbraucht, haben, da mit dieſem Amte gar kein Zwang der Clauſur verbunden war, der Vogt nicht ein Mahl äuſſer-

---

Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 21.
Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 14.
Ejusd. Cap. I. incerti anni, c. 58. ap. Baluz. I. p. 520.

1) Ludovici pii Cap. excerpta ex lege Longobard. c. 2. a. 857. ap. eundl. I. p. 689.

2) Caroli M. Cap. II. a. 813. c. 14.

3) Capitularium l. V. c. 33. — l. VII. c. 392.

4) Fragmentum hist. de concil. Aquisgran. tempore Ludo„vici pii, ap. Bouq. VI. p. 445. „praepositi (canonico„rum) temporalia male tractabant, et nobiliores fortio„resque canonici possessiones usurpabant.“

lich den weltlichen Stand verließ! [1]) Doch wurden die Gewaltthätigkeiten und Räubereyen der Vögte, und die bittern Klagen der geistlichen Corporationen, erst in der folgenden Periode dieser Geschichte in ganz Deutschland allgemein, und veranlaßten wichtige Veränderungen in der öffentlichen Verfassung.

Die gespannte Aufmerksamkeit, welche die Geistlichen auf ihre Besitzthümer wenden mußten, die widrigen Umstände, mit denen sie, zur Behauptung derselben, äusserlich zu kämpfen hatten, hinderten sie nicht an Versuchen, ihre Herrschaft im Innern zu erweitern, ihre Gebiete von aller Verwaltung der öffentlichen Beamten zu befreyen, ihre Gutsunterthanen von sich allein abhängig zu machen, die geistlichen Territorien den Dynastien gleich zu stellen. Sie kannten ihre Kräfte, sie kannten die Schwäche der meisten Regierungen seit dem Tode Karls des Großen. Sowohl über die fiskalischen Grundstücke der Kirche, und die, darauf wohnenden, Unterfassen, als über die,

---

1) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 13: „nullatenus neque „praepositos neque advocatos *damnosos et cupidos* in „monasteria habere volumus.“

Ejusd. cap. incerti anni, c. 6. ap. Baluz. I. p. 530: „de pravis — Advocatis, vicedominis, non habendis.“

Ludovici pii Cap. excerpt. ex lege Longobard. l. c: „omnibus episcopis, abbatibus, cunctoque clero omni„no praecipimus, vicedominos, praepositos, advocatos „sive defensores, habere bonos, non malos, non crude„les, non cupidos, non perjuros, non falsitatem aman„tes etc.“

durch Schenkungen erworbenen, Ländereyen, hatte bis jetzt der Graf des Kreises die Gerichtsbarkeit. Das wichtigste Recht, nach dem sie trachteten, durch dessen Erlangung sie ihre Unterthanen von den Bedrükkungen und Ränken der Grafen und ihrer Unterbeamten erlöseten, freylich in der Folge andern Räubern Preis gaben, war dieses, daß die weltlichen Gerichtspersonen nicht mehr das Gebiet der geistlichen Anstalt betreten, keine Stifts- und Kloster-Unterthanen als Zeugen oder Bürgen fortschleppen, keine Klagen gegen dieselben mehr annehmen, durften; sondern dem Vogte die Gerichtsbarkeit von dem Könige übergeben wurde, der sie in königlichem Namen verwaltete, [1]) und die Unterthanen der Geistlichkeit, in deren Klagesachen gegen solche, die keine Mit-Unterthanen waren, in den Grafengerichten vertrat. [2]) Allen Stiftern und Klöstern auf Ein Mahl ist freylich keineswegs dieses Recht verliehen worden, vielmehr sind sie nur allmählig dazu gelangt, jedes besonders privilegirt; sobald aber hier und da einzelne Beispiele bekannt waren, regte sich allgemein die Nacheiferungssucht. Manche zugreifen-

---

1) Ludovici pii dipl. a. 835. ap. Bouq. VI. p. 600: „Abbas — nostram expetivit clementiam, ut advocationis „curam Maurino, vassallo nostro, committeremus. Com„mittentes eidem — rerum monasterii sui curam, *in „adquirendis videlicet justitiis*, et aliis faciendis."

2) Ejusd. Cap. II. a. 819. c. 2: „advocati episcoporum, „Abbatum et Abbatissarum, eis (comitibus) veniant."

te Prälaten legten ſich vorläufig ſelbſt jenes Privilegium bei, und wollten keinen fremden Richter über ihre Unterthanen mehr zulaſſen. [1]) Durch ganz Deutſchland haben ſich nach und nach alle geiſtliche Anſtalten, meiſtentheils im Laufe des neunten Jahrhunderts, das Privilegium erworben, ihre Grundſaſſen von ihrem Vogte, im Namen des Königs, richten zu laſſen. Gewöhnlich war damit überhaupt das Immunitäts-Privilegium verbunden, vermöge deſſen die Gebiete der Geiſtlichen nicht blos in Rechtsſachen, ſondern ſchlechterdings in jeder Hinſicht, von der Gewalt der Staatsbeamten freygeſprochen wurden, ſo daß ſie, auſſer dem Vogte, von keinem Beamten in öffentlichen Angelegenheiten betreten werden durften. Da die Rechtspflege, die Polizey- und Militair-Verwaltung, nun dem Vogte zuſtanden; und von Steuern und allen öffentlichen Leiſtungen die geiſtlichen Anſtalten allgemein befreyet wurden: ſo blieben den Grafen und deren Unterbeamten allerdings keine Amtsgeſchäfte in denſelben übrig, und die Stifter, ſo wie alle Abteyen, die auf fiskaliſchem, oder auf eigenem Grunde und Boden lagen, waren nun völlig unmittelbar. — Jetzt war überall die bekannte Stifts- und Kloſter-Freyheit vollendet: jede ein ſelbſtſtändiges privilegirtes Gebiet, losgeriſſen aus der Verbindung mit dem Staate; nur zu oft dazu gemißbraucht, Verbrecher

1) Ejusd. Cap. V. a. 819. c. 23.

durch Schenkungen erworbenen, Ländereyen, hatte bis jetzt der Graf des Kreiſes die Gerichtsbarkeit. Das wichtigſte Recht, nach dem ſie trachteten, durch deſſen Erlangung ſie ihre Unterthanen von den Bedrükkungen und Ränken der Grafen und ihrer Unterbeamten erlöſeten, freylich in der Folge andern Räubern Preis gaben, war dieſes, daß die weltlichen Gerichtsperſonen nicht mehr das Gebiet der geiſtlichen Anſtalt betreten, keine Stifts- und Kloſter-Unterthanen als Zeugen oder Bürgen fortſchleppen, keine Klagen gegen dieſelben mehr annehmen, durften; ſondern dem Vogte die Gerichtsbarkeit von dem Könige übergeben wurde, der ſie in königlichem Namen verwaltete, [1]) und die Unterthanen der Geiſtlichkeit, in deren Klageſachen gegen ſolche, die keine Mit-Unterthanen waren, in den Grafengerichten vertrat. [2]) Allen Stiftern und Klöſtern auf Ein Mahl iſt freylich keineswegs dieſes Recht verliehen worden, vielmehr ſind ſie nur allmählig dazu gelangt, jedes beſonders privilegirt; ſobald aber hier und da einzelne Beiſpiele bekannt waren, regte ſich allgemein die Nacheiferungsſucht. Manche zugreifen-

---

1) Ludovici pii dipl. a. 835. ap. Bouq. VI. p. 600: „Abbas — nostram expetivit clementiam, ut advocationis curam Maurino, vassallo nostro, committeremus. Committentes eidem — rerum monasterii sui curam, *in adquirendis videlicet justitiis*, et aliis faciendis.“

2) Ejusd. Cap. II. a. 819. c. 2: „advocati episcoporum, Abbatum et Abbatissarum, eis (comitibus) veniant.“

ſtalt das Privilegium, ſowohl der Befreyung von öffentlichen Laſten, als der beſondern Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, und der königlichen Mundſchaft, auszuwirken. Allgemein aber ward dieſe wichtige Veränderung in dem geſellſchaftlichen Syſteme Deutſchlands erſt ſeit der geſetzlichen Einrichtung der Kirchen-Vogteyen. Tauſende von Privilegien dieſes Inhalts ſind noch vorhanden, mit wenigen Veränderungen alle nach einerley Formular abgefaßt. [1]) Als Belege der Allgemeinheit werden, aus Ober- Mittel- und Nieder-Deutſchland, einige Beiſpiele von Stiftern, einige von Abteyen, hinreichen.

Von Stiftern: Brixen, [2]) Straßburg, [3]) Trier, [4])

---

1) Marculf. l. I. form. 3: „nullus judex publicus ad cau„sas audiendas, vel freda exigenda, nullo umquam tem„pore praesumat ingredere, sed pontifex, vel successo„res ejus, sub integrae emunitatis nomine valeant do„minare. Statuentes ergo, ut neque vos, neque junio„res, neque successores vestri, nec ulla publica judicia„ria potestas, in villas ipsius ecclesiae ingredere prae„sumat, ad causas audiendas, vel freda de quaslibet „causas exigenda vel mansiones aut paratas vel fidei„jussores tollere etc. — sed quidquid exinde fiscus no„ster sperare potuerat, in luminaribus ecclesiae per „manum agentium eorum proficiat cet.“

2) Ludovici regis dipl. a. 909, quo confirmatur emunitatis privilegium, a Ludovico pio concessum. Ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 415.

3) Ludovici Germanici dipl. ap. Kulpis. A. p. 111.

4) Dagoberti I. dipl. a. 633. ap. Brower. annal. Trev. I. p. 351, et ap. Miraeum, I. p. 242; — ap Hontheim I. p. 76.

Halberſtadt, [1]) Osnabrück, [2]) Paderborn, [3]) ꝛc.

Von Abteyen: Pfeffers (am Rhein, im nordöſtlichen Helvetien), [4]) Murbach, [5]) Lorſch, [6]) Maximin, [7]) Prüm, [8]) Gandersheim, [9]) Corvey, [10]) Werden, [11]) ꝛc.

---

1) Ludovici pii dipl. a. 814. in Chron. Halberstad. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 111.

2) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg. Monument. Paderborn. p. 297.

3) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 71.

4) Arnulfi dipl. a. 889. ap. Herrgott. T. II. p. 53.

5) Theodorici IV. dipl. a. 727. ap. Schöpflin. T. I. p. 7. 8.

6) Caroli M. dipl. a. 772. in cod. Lauresh. dipl. T. I. p. 13.

7) Pipini dipl. a. 761. ap. Hontheim T. I. p. 120. 121.

8) Ejusd. dipl. a. 763. ap. eund. I. p. 126.

9) Ludovici regis dipl. a. 877. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 94, et ap. Meibom. II. p. 485.

10) Ludovici pii dipl. a. 824. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 76.

11) Ludovici regis dipl. a. 877. ap. eund. p. 183.

II.

Als Körperschaften.

Ohne das Klosterleben würde die hierarchische, wie die politische, Verfassung der Europäischen Staaten des Mittelalters, eine ganz andere Richtung genommen haben. Castenverfassung, die Folge von Einwanderungen überlegener Schaaren vereinter Priester und Heroen, die ein schwaches furchtsames Urvolk dem Weide-Vieh gleich gesetzt, es in ewige Gehäge eingesperrt, hatten, unterhielt in der Vorzeit des Morgenlandes am meisten den Corporationsgeist der Priester. Auf Europäischem Boden ist die Castenverfassung nicht eingeführt worden. Unsere Hierophanto-Braminen, und unsre Schetris, haben zwar auch das Volk niedergetreten, aber nicht beide gemeinschaftlich, und kein, der Herkunft nach von ihnen verschiednes, bestürztes, Urvolk; daher nicht so plötzlich, nicht so allgemein. Der Zunftgeist, der die christlichen Priester des Mittelalters ergriff, ging ursprünglich aus den Klöstern hervor, einer sehr begreiflichen Heimath. Die klösterliche Constitution, in einigen Theilen frühzeitig in den Stiftern nachgeahmt, [1]) und seit Chrodegang, Bischofe von Metz um die Mitte des achten Jahrhunderts, völlig eingeführt, [2]) erzeugte daselbst

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 36. a. 584.

2) Paulus Warnefried diac. de episcopis Metensibus, ap. Chesn. II. p. 204.

eben dieſen Geiſt. Den vorzüglichſten Antheil an der rauhen Stärke deſſelben hatte das Cölibat, eine Lebensart, weſentlich zu dem ſchwärmeriſchen, naturwidrigen Zwecke des Kloſterlebens, daher auch ſehr früh geſetzlich damit verbunden. [1]) In den Stiftern ward die Eheloſigkeit erſt allgemein und conſtitutionsmäßig, ſeitdem die geiſtlichen Gehülfen des Biſchofs als Canonici in völliger Clauſur lebten; blos die Biſchöfe waren ſchon lange vorher gewöhnlich unverheyrathet. [2]) Durch den Umſtand, daß in frühern Zeiten, wegen der hohen Meinung von der Kloſtergeiſtlichkeit, die biſchöflichen Stellen meiſtentheils mit einem Abte oder Prior beſetzt wurden, der den ledigen Stand beibehielt, war das Cölibat der Biſchöfe, und die Entfernung derſelben von allem weiblichen Umgange, zur Obſervanz geworden. [3]) Die Biſchöfe ſelbſt hielten ſtrenge darauf, wollten keinen verheyratheten Biſchof anerkennen. Als z. B. ein gewiſſer Mac-Liaw, aus Bretagne, zu dieſer Würde gelangte, trennte er ſich von ſeiner Frau; er verließ aber nach einiger Zeit den geiſtlichen Stand, und lebte wieder mit ihr. Da ſtießen ihn die Biſchöfe aus der Kir-

1) Lotharii Constitutio a. 560. c. 8. ap. Baluz. I. p. 8. Carlomanni principis Cap. I. a. 742. c. 7.

2) Gregor. Tur. de gloria confessorum, c. 78.

3) Ejusd. hist. Franc. l. IV. c. 36: „cum diu multoque „tempore observatum fuisset ab anterioribus pontifici„bus, ut mulier domum non ingrederetur ecclesiae.“

chengemeinschaft. [1]) Die Weltgeistlichen, allgemein noch verheirathet, [2]) daher in Familienverhältnisse verflochten, wodurch das Interesse getheilt ward; überdies einzeln, ohne Vereinigungspunkt, ohne gemeinschaftliche Güter, von den Gemeinden gewählt, [3]) mußten in Ansehung der Vorrechte weit hinter den Ordensgeistlichen zurück bleiben, da kein Corporationsgeist ihnen Muth zu dreisten Forderungen und Anmaßungen einflößte. Desto kühner strebten die Kloster- und Stifts-Geistlichen, sich von der Nation und der Regierung unabhängig zu machen. Zwey wichtige Rechte sind es, nach denen die geistlichen Corporationen, als solche, unermüdet getrachtet haben: die eigene Wahl des Prälaten, welches Prädicat den Bischöfen und Aebten schon seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts beigelegt wird; [4]) und die Befreyung von aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Bei den Klöstern kam dazu noch die Exemtion von der Aufsicht der Diöcesan-Bischöfe.

Nach der ältesten Kirchenverfassung, gegründet auf viele Concilien-Schlüsse, hing die Wahl eines Bischofs von den sämmtlichen Geistlichen und Gemeinden des Sprengels ab, wozu besondere Formulare

1) Ibid. l. IV. c. 4.

2) Caroli M. Cap. a. 769. c. 5.

3) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 9.

4) Ludovici pii epistola a. 816. ap. Baluz. I. p. 557. Ejusd. Charta a. 822. ap. Bouq. VI. p. 648. N. 30.

lare vorhanden waren. [1]) Der Landesherr hatte blos das Recht der Bestätigung. Ueberhaupt war die Ausübung der kirchlichen Gerechtsame genossenschaftlich; noch mischten sich die Regenten nicht ein; und die Geistlichen an den Kathedralkirchen, noch nicht in Ordensverbindung als Canonici, nicht im Besitze gemeinschaftlicher Güter, also noch ohne Gemeingeist, machten keine Ansprüche auf die Wahl ihres Vorstehers. Als aber, seit der Stiftung und Erweiterung des Frankenstaats, die Bischöfe und Aebte ihre Schranken verließen, mit den weltlichen Magnaten wetteiferten, sich an den Hof anschlossen, fiskalische Ländereyen erwarben, und dadurch zu dem Könige in das Privatverhältniß der Ministerialität und Vasallenschaft traten, konnte sich das ursprüngliche Kirchlich-demokratische nicht rein erhalten; allzu viel Oekonomisch-monarchisches mischte sich in dasselbe. Es entstand eine heftige Gährung beider Grundbestandtheile; ein Kampf zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte, der bis in das zwölfte Jahrhundert gedauert hat. Als Lehnherrn des größern Theils der Stiftsgüter behaupteten die Könige, den Bischof, als Repräsentanten der moralischen Person des Lehnbesitzers, anzusetzen; dasselbe Recht machten die Stammfürsten, z. B. die Bayerschen, geltend, wenn sie Kathedralkirchen gestiftet und mit Gütern versehn hatten. [2]) Dagegen wollten die Gemeinden und Geist-

1) Formula elect. episc. ap. Bouq. IV. p. 593.

2) Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 193.

lichen in Weſtfranken, am Rhein, und an der Donau, die alte kirchliche von der neu aufkommenden Lehn-Verfaſſung nicht verdrängen laſſen, ihr altes Wahlrecht nicht aufgeben. [1]) Oft und hart ſtießen beide Behauptungen an einander; hitzige Streitigkeiten erhoben ſich bei vielen Vacanzen. [2]) Bald gelang es den Geiſtlichen und Gemeinden, bald den Königen, ihr Recht durchzuſetzen. In manchen öffentlichen Verordnungen und Geſetzen iſt auf das ſtreitige Wahlrecht Rückſicht genommen. [3]) In einzelnen Fällen gaben freylich die Könige oft nach, ſo daß ſie mit den Gemeinden, [4]) zuweilen auch allein mit den Großen, [5]) Rückſprache nahmen; oder den Gemeinden und Diöceſan-Geiſtlichen erlaubten, einen

---

1) Hincmar epist. III. c. 9.
Id. in Frodoardi hist. eccles. Remens. l. III. ap. Bouq. VIII. p. 155: „ostendens, quod non episcopi de „palatio praecipiantur eligi, sed de propria qualibet ec„clesia; et quod de ordinando episcopo non regis vel „palatinorum debet esse commendatio, sed cleri et ple„bis electio, et metropolitani in electione dejudicatio, „deinde terreni principis consensio.“

2) Gregor. Tur. l. VII. c. 31.
Chron. Virdunense, a. 867. ap. Bouq. VII. p. 247.

3) Lotharii II. edictum a. 615. c. I. ap. Baluz. I. p. 21: „(Episcopus) *a clero et populo* eligatur; — vel certe „si *de palatio* eligitur etc.“
Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. 1: „episcopum, quem „constituit rex, vel populus elegit sibi pontificem etc.“

4) Gregor. Tur. l. IX. c. 23.

5) Marculf. l. I. form. 6.

Candidaten vorzuschlagen und zu erbitten, [1]) oder denselben die Wahl ganz überließen. [2]) Dies letztere that besonders Karl der Große in vielen Fällen, ein Regent, der sich am meisten und planmäßigsten der Geistlichen als politischer Werkzeuge bediente, und daher, um sie an sich zu fesseln, große Nachgiebigkeit gegen das Kirchenrecht äusserte, [3]) in Worten, die ihm der schwache Sohn, von Geistlichen für die Geistlichkeit erzogen, nachspricht. [4]) Im ganzen ist aber in dieser, wie im größten Theile der folgenden, Periode, der Sieg des Lehnrechts über das Kirchenrecht entschieden; sowohl Karl der Große, als die Könige vor und nach ihm, haben in den meisten Fällen das bewußte Recht, als Ober-Eigenthümer

---

1) Gregor. Tur. l. V. c. 5. l. VI. c. 9. 39.
Vita S. Ansberti, ap. Chesn. T. I. p. 683.
Dagoberti praeceptum a. 636. ap. Baluz I. p. 141.
Marculf. l. I. form. 7.
Vita S. Remigii, episc. Rotomag., ap. Lambec. Comment. de bibl. Caesar. Vindobon. l. II. p. 910.
Magnum Chron. Belg. a. 653. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 26.
Vita Ludovici pii, c. 36.

2) Frotharii, episc. Tullens., epist. 13 — 17. ap. Bouq. p. 392. 393.

3) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 803. c. 2: „Sacrorum „canonum non ignari — adsensum ordini ecclesiasti„co praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cle„ri et populi secundum statuta canonum de propria di„oecesi — eligantur."

4) Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 2.

und Lehnherrn des gröſsten Theils der Stiftsgüter, ausgeübt. [1])

Ring und Stab waren von jeher die Insignien der bischöflichen Würde: [2]) jener vermuthlich eine Spielerey, aufgebracht von Schwärmern, die sich, in Hinsicht auf das Cölibat der Bischöfe, eine

---

1) Gregor. Tur. l. III. c. 2: „Theudericus jussit, sanctum „Quintianum constitui." — c. 17: „ex jussu Chlodo„meris regis ordinatus est." — — l. IV. c. 18: „ex „jussu Chariberti." — c. 26: „episcopum, quem regis „voluntas elegit." — — l. VI. c. 9: „rex ecclesiae „antistitem destinavit etc." — c. 15: „Nonnichius „rege ordinante successit." — — l. VII. c. 17: „or„dinante Sigiberto rege, episcopus fuerat institutus." — l. VIII. c. 39: „rege eligente substituitur." — — l. IX. c. 24: „potestatem pontificalem, rege largiente, „suscepit."

Marculf. l. I. form. 5. 6.

Monachi Engolismens. vita Caroli M. ad a. 769. ap. Bouq. V. p. 184: „quem rex Pipinus episcopum fece„rat."

Monach. San-Gall. l. I. c. 3: „dabo vobis (sunt ver„ba Caroli M.) episcopia et monasteria permagnifica." — c. 6: „defuncto pontifice, quendam juvenem in lo„cum ejus substituit imperator."

Bercarii historia episc. Virdunens. c. 17. ap. Acher. T. II. p. 237: „abiit pars cleri et plebis ad Ludovi„cum imperatorem, et petierunt, sibi dari Hildinum de „Alemannia."

2) Codex de officio episcoporum, seu qualiter ordinantur; ap. Baluz. II. p. 1371: „(episcopis) dum consecrentur, „dentur *baculi*, ut eorum judicio subditam plebem vel „regant, vel corrigant, vel infirmitates infirmorum su„stineant. Dentur et *annuli*, propter signum pontifi„calis honoris, vel signaculum secretorum."

Vermählung derſelben mit der Kirche idealiſirten; dieſer, eine Anſpielung auf die alte Vergleichung der Geiſtlichen mit Hirten, und der Gemeinden mit Heerden. Obgleich alſo die biſchöflichen Abzeichen in der Kirchenverfaſſung einheimiſch waren, ſiegte doch im Fränkiſchen, und geraume Zeit im Deutſchen, Reiche, auch hierin die Lehnverfaſſung. Die Könige wären es, die hier die beiden Inſignien den Biſchöfen überreichten. Vom Ringe findet ſich ſchon unter Ludwig dem erſten, zu Anfange des ſechsten Jahrhunderts, ein Beiſpiel; [1]) vom Stabe, dem am meiſten in die Augen fallenden Abzeichen, kommen deren mehrere vor: unter Ludwig dem Schwachen, [2]) unter Arnulf, [3]) unter deſſen Sohne Ludwig [4]) ꝛc. Da die Ordination, oder Einweihung zu der geiſtlichen Würde, collegialiſch von den Biſchöfen verrichtet wurde; [5]) ſo bezog ſich die feyerliche Ueberreichung des Ringes und Stabes nicht auf die Einſetzung in das geiſtliche Amt, ſondern auf die, dadurch ertheilte, Be-

1) Chlodovaei dipl. circa a. 508. ap. Bouq. IV. p. 616.

2) Magnum Chron. Belgicum a. 819. ap. Pistor. T. III. p. 58.

3) Adam. Brem. hist. eccl. l. I. c. 39. ap. Lindenbrog. p. 12.
Henrici Wolteri Chronica Bremensis, a. 888. ap. Meibom. T. II. p. 27.

4) Adam. Brem. l. c. cap. 43. p. 13.
Chron. Bremens. l. c.

5) Lotharii edictum a. 615. c. I. ap. Baluz. I. p. 21.
Capitularium l. VII. p. 96.

fugniß der Verwaltung aller, dem Stifte eingeräumten, fiskaliſchen Güter und Rechte. [1]) Noch konnte ſich alſo das Kirchenrecht nicht über das Lehnrecht erheben. Um die Herrſchaft zu gewinnen, mußte jenes mehr erweitert und befeſtigt, mehr von Rom aus unterſtützt, werden.

Mit der Wahl eines Abtes verhielt es ſich anfänglich eben ſo. Die wenigſten der frühern Klöſter waren auf eigenem, der Congregation völlig geſchenkten, Grunde und Boden, mehrere auf fiskaliſchen Grundſtücken, [2]) die meiſten auf dem Gebiete von Privatperſonen, [3]) erbauet. Hatten Privat-Gutsbeſitzer, als Stifter, einen Theil ihrer Ländereyen zur Unterhaltung des Kloſters angewieſen, ſo blieben ſie Ober-Eigenthümer, und übten in dieſer Eigenſchaft das

---

1) Chlodovaei dipl. circa a. 508. ap. Bouq. IV. p. 616: „quidquid est *fisci nostri* — per annulum tradi„mus.“

Wolter. Chron. Bremens. l. c.: „*regalia* accepit „a rege.“

2) Marculf. l. I. form. 2: „monasterium aut super sua „proprietate, aut super *fisco*, noscitur aedificasse.“

3) Marculf. l. c.

Ratpertus de origine et casibus monasterii S. Galli in Alemannia, c 2. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 21: „Waltramnus regi monasterium, *quod adhuc „haereditario jure in sua tenebat potestate*, cum ipso „pariter Abbate, contradidit.“

Theodorici IV. regis dipl. a. 726. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 7.

Etherhardi, comitis Alsat., dipl. a. 728. ibid. p. 8. seqq.

Recht aus, den Abt, oder die Aebtiſſinn, anzuſetzen. [1]) Eben ſo hing bey Klöſtern auf fiskaliſchem Grunde und Boden die Wahl des Abtes von dem Könige, als Eigenthümer, ab. [2]) Doch thaten frühzeitig die Könige in Anſehung verſchiedener fiskaliſchen Abteyen auf dieſes grundherrliche Recht freywillig Verzicht, und überließen dem Convente die Wahl. [3]) Nach einem Befehle Karls des Großen ſollte aber zu den Abt-Wahlen in ſolchen fiskaliſchen Klöſtern der Diöceſan-Biſchof zugezogen werden. [4]) Daß nach und nach alle fiskaliſche Klöſter, durch dieſe Beiſpiele zur Nacheiferung ermuntert, nach dem Rechte der colle-

---

1) Gregor. Tur. l. X. c. 12.
Chron. Lauresham. ap. Freher. scriptt. Germ. T. I. p. 91. 96.

2) Monach. San-Gall. l. I. c. 14: „abbatiam vel ecclesi„as, ad jus regium pertinentes.“
Pipini regis Italiae Cap. a. 793. c. 19: „de mona„steriis et Xenodochiis — ut regalia sint, et quicunque „ea habere voluerit, per *beneficium domni regis ha„beat.*“
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8: „abbatibus et laicis „specialiter jubemus, ut in monasteriis, *quae ex no„stra largitate habent etc.*“
Libellus de gestis Abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 763.

3) Ratpertus, l. c.
Lotharii I. dipl. a. 516. ap. Bouq. IV. p. 617.
Pipini regis dipl. a. 766. ap. Zylles. P. III. p. 12.
Ludovici pii Cap. Aquisgran. a. 816. c. 5.
Capitularium l. V. c. 384.

4) Caroli M. Cap. Francofurd. a. 794. c. 15.

gialiſchen Wahl des Abtes geſtrebt haben, iſt von dem Geiſte der Hierarchie zu erwarten. Da die Klöſter nicht ſo weitläuftige fiskaliſche Ländereyen beſaßen; und die Aebte von geringerm öffentlichen Einfluſſe waren, als die Biſchöfe, ihre Abhängigkeit von den Königen alſo nicht ſo wichtig war: ſo bewieſen ſich dieſe überall freygebig in Ertheilung des bewußten Rechts. Die grundherrlichen Familien, Eigenthümer von Mönchs- oder Nonnen-Klöſtern, ahmten die Könige nach. Waren die Familien ausgeſtorben, oder nicht mehr in der Gegend anſäſſig, ſo wandte ſich die Congregation, wenn ſie das Wahlrecht noch nicht beſaß, an den König, der es zu ertheilen ſich anmaßte. Mehrere grundherrliche Familien übergaben die, von ihren Vorfahren geſtifteten, Klöſter, den Königen zum unmittelbaren Schutze; in eben dieſe Mundſchaft begaben ſich faſt alle Abteyen, deren Gebiet Alodium war: in beiden Fällen machten die Könige keine Schwierigkeit, der Congregation das Wahlrecht zu verleihen. Jenes war unter andern der Fall bei Gandersheim, [1]) geſtiftet von Ludolf, Herzoge von Sachſen, deſſen Söhne die Abtey dem Könige Ludwig dem Jüngern, ihrem Schwager, übergaben; dieſes bei Lorſch, [2]) einem Alodial-Kloſter, das ſich

1) Ludovici junioris dipl. a. 877. ap. Harenberg. hist. Gandersh. dipl. p. 584. Ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 372.

2) Caroli M. dipl. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 11. Chron. Lauresh. ap. Freher. l. c. p. 97. 98.

unter Karln dem Großen in königlichen Schutz begab.

Die Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ist das zweyte wichtige Recht, nach welchem nicht blos die geistlichen Corporationen, sondern überhaupt alle Geistliche, und größtentheils mit Erfolge, getrachtet haben. In allen geistlichen und Amts-Angelegenheiten, in persönlichen Streitigkeiten und Disciplinarsachen der Ordens- und Welt-Geistlichen, in Beschwerden gegen Bischöfe und geringere Geistliche, konnten die weltlichen Gerichtshöfe nicht competent seyn. Nach hergebrachter Kirchenverfassung, bestätigt durch die politische gesetzgebende Gewalt, entschieden hierin die bischöflichen und Metropolitan-Gerichte, und in letzter Instanz die Synoden. 1) Ueber alle Theile der Geschichte der christlichen Hierarchie erstreckt sich der Grundsatz: daß die kirchlichen und Amts-Verhältnisse des Clerus allmählig seine bürgerlichen und Privat-Verhältnisse nach sich gezogen haben. Die Gewohnheit verbreitete und befestigte sich immer mehr, daß man sich in allen Streitigkeiten, die einen Geistlichen betrafen, wenn es auch keine Religionssachen waren, zunächst an dessen Amts-Vorgesetzten, den

1) Caroli M. Cap. Aquisgran. a. 789. c. 27.
Capitularium l. VII. c. 89. 104. 156. 178. 284. 314. 320. 321.
Pipini regis Cap. a. 755. c. 2. 4.

Biſchof, oder, wenn dieſer ſelbſt der Verklagte war, an den Metropoliten, wandte. Ohne die, in den weltlichen Gerichten hergebrachten, Rechtsformen, ward hier die Sache diſciplinariſch abgethan. Die Biſchöfe waren Mitglieder des geſetzgebenden Körpers, waren in den Verhandlungen den weltlichen Votanten in dialektiſchen Künſten überlegen: nicht zu verwundern alſo, daß ſie Verordnungen durchſetzten, nach welchen die Geiſtlichen ſtufenweiſe den weltlichen Gerichten entzogen, und blos ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen, wurden. Wie ſie ihre Gutsunterthanen völlig auſſer Verbindung mit dem Staate ſetzten, ihre Stifts-Territorien zu Staaten im Staate bildeten: ſo trachteten ſie, auch ihre Amts-Untergebnen in bürgerlichen Angelegenheiten von ſich allein abhängig zu machen. Wiederholte Geſetze beſtimmten zuvörderſt: kein Geiſtlicher ſollte ohne Vorwiſſen des Biſchofs vor ein weltliches Gericht gezogen, wohl gar von einem ſolchen geſtraft, werden; [1]) blos auf Requiſition, und durch den Biſchof entboten, ſollte ſich der Verklagte vor dem Grafengerichte ſtellen. [2]) In Streitſachen zwiſchen einem Geiſtlichen und Weltlichen ſollte ein gemiſchtes Gericht ſprechen, beſtehend aus dem Diöceſan-Biſchofe und dem Kreis-

---

1) Concil. Paris. a. 615. can. 4. ap. Labbé T. V. p. 1650.
Caroli M. cap. a. 769. c. 17.

2) Pipini Cap. a. 755. c. 18.
Capitularium l. VII. c. 155. 436.

Grafen. [1]) Dann ward dem Biſchofe unbedingt die Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen ſeines Sprengels zugeſprochen: [2]) in Perſonalklagen ſollte er ſelbſt entſcheiden; in Realklagen der Stiftsvogt, wenn nämlich ein Geiſtlicher von einem Layen verklagt würde; im entgegengeſetzten Falle aber der Graf, doch unter Vermittelung des Vogts. [3])

So ſehr aber das Kirchenrecht ſeine Grenzen auf Koſten des Staatsrechts erweiterte, behauptete doch in einem Punkte das, aus dem alten Privat-Hofrechte entſtandene, Lehn- und Staats-Recht, ſeine Herrſchaft. Als fiskaliſche Vaſallen und königliche Leute blieben die Prälaten der Gerichtsbarkeit des Königs unterworfen. [4]) In Klageſachen gegen einen Abt bekam wohl zuweilen der Biſchof den Auftrag vom Könige, den Verklagten anzuhalten, ſeinen Kläger zufrieden zu ſtellen; war aber die Ermahnung vergeblich, ſo ward der

---

1) Lotharii constitutio a. 615. c. 5.
Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 28.

2) Capitularium l. V. c. 378. 390.

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 39.

4) Marculf. l. I. form. 26.
Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2: „ut episcopi, abbates, comites, et potentiores quique, si causam inter „se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram „jubeantur venire praesentiam; neque illorum contentio aliubi finiatur etc.“

Abt vor den König gefordert. [1]) Auch den Vorladungen der auſſerordentlichen königlichen Bevollmächtigten waren die Prälaten unterworfen. [2]) Es kommen ſogar Beiſpiele vor, daß Biſchöfe der Felonie wegen abgeſetzt worden ſind. [3])

Wenn es alſo unter andern den Aebten nicht gelingen konnte, ſich der königlichen Gerichtsbarkeit, urſprünglich einer blos lehnherrlichen, zu entziehn; ſo ſtrebten dieſe mit deſto gröſſerm Erfolge, ſich von der kirchlichen, diſciplinariſchen und ökonomiſchen Aufſicht der Biſchöfe loszumachen. Nach vielen ſowohl Concilien-Schlüſſen, als bürgerlichen Verordnungen, ſtanden die Klöſter, als geiſtliche Anſtalten, unter der biſchöflichen allgemeinen Aufſicht. [4]) Von Amtswegen mußte der Biſchof zu gewiſſen Zeiten das geſammte Innere derſelben unterſuchen; im Falle entdeckter Unordnungen und Unſittlichkeiten war er be-

---

1) Marculf. l. I. form. 27.

2) Caroli M. Cap. VI. a. 803. c. 5: „de episcopis, abbatibus, vel ceteris *nostris hominibus*, qui ad placitum vestrum (missorum) venire contempserint: illos „per bannum nostrum ad placitum vestrum bannire, „faciatis."

3) Flodoardi hist. Remens. l. II. c. 20. ap. Bouq. VI. p. 214.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 5.
Caroli M. Cap. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 37.
Ejusd. Cap. I. a. 802. c. 15.
Ejusd. Cap. II. a. 813. c. 1.
Ludovici pii Cap. a. 823. c. 8.

fugt, Verweise zu geben, Strafen aufzulegen. [1]) Reichen Kloster-Anstalten, deren Bewohner, des selbstgewählten Berufs und der Regel Benedicts vergessen, in Wohlleben, Ueppigkeit und Unsittlichkeit verfielen, mußte dies Recht der Bischöfe sehr lästig fallen, um so mehr, da es von diesen zu Bedrückungen und Erpressungen gemißbraucht wurde. Wünsche, Versuche, sich von der Aufsicht des Diöcesan-Bischofs zu befreyen, konnten nicht ausbleiben. Die Bischöfe selbst erleichterten die Plane der Unabhängigkeit. Schon in der zweyten Hälfte des siebenten Jahrhunderts waren manche bestechlich oder nachgiebig genug, einigen Klöstern Exemtionsprivilegien zu ertheilen; vermöge deren alle bischöfliche Gewalt in den Klöstern auf die Einführung des Abts, die Ertheilung der Priesterweihe, und die jährliche Ueberreichung des Chrisma, beschränkt, die ganze Disciplin aber dem Abte allein überlassen, wurde, der auch von der Verwaltung der Klostergüter keine Rechnung mehr ablegen durfte. Nicht anders, als auf Einladung des Abts oder Convents, sollte der Bischof ein solches Kloster betreten; nach Endigung seines Geschäfts, eines von den drey genannten, sollte er sogleich wieder abreisen, ohne das geringste Geschenk zu erwarten. In den Zeiten der kirchlichen, wie der bürgerlichen, Usurpationen, erdreisteten sich mehrere Bischöfe, solche Freyheitsbriefe zu ertheilen, ohne sich dar-

1) Capitularium l. VI. c. 139.

an zu kehren, daß ſie ihren Nachfolgern dadurch etwas vergaben. Sie maßten ſogar ſich an, in der Urkunde ihre Nachfolger mit der Strafe des Banns zu belegen, wenn dieſelben das Privilegium antaſten würden. Zu größerer Bekräftigung unterſchrieben, auſſer dem Diöceſan-Biſchofe, theils mehrere benachbarte Biſchöfe, theils die damahls noch ſogenannten Herrenbrüder, die erſt ſeit der Einführung einer klöſterlichen Regel den Namen Canonici führten. [1])

Die Biſchöfe im Fränkiſchen Staate, die ſolche Exemtionsprivilegien zu ertheilen ſich herausnahmen, hatten entweder ſo wenig Vorausſicht, ſo wenig Bekanntſchaft mit dem Geiſte des Standes, zu dem ſie gehörten, und mit dem damahligen Gange des Privilegienweſens, daß ſie die natürlichen und nahe liegenden Folgen nicht ahneten; oder, wenn ſie vorausſahn, daß ſolche Beiſpiele verführeriſch ſeyn, daß früh oder ſpät alle Klöſter nach dem ſchmeichelhaften Rechte ſtreben, würden: ſo waren ſie treuloſe Verwalter der biſchöflichen Würde, denen die wichtigſten Rechte derſelben feil waren. Das eifrige Trachten der Klöſter nach Unabhängigkeit vermehrte ſich. Die Biſchöfe, um ihrem Stuhle nicht die Rechte über alle Abteyen der Diöces, die Einkünfte aus allen Klö-

---

1) Marculf l. I. form. 1.

Aqirardi, episc. Carnutensis, privilegium pro Monasterio quodam S. Mariae, a. 696. ap. Mabillon. de re dipl. p. 478.

ſtern, zu vergeben, fingen an, Schwierigkeiten zu machen. Auf einem andern Wege ſtrebten nun die Klöſter nach jenem Ziele. Allgemein ward die Richtung nach dem großen, einzigen Punkte, der ſich ſtufenweiſe zum Mittelpunkte der katholiſchen Chriſtenheit erhob. Immer mehr einzelne Klöſter, ganze Orden, erwarben ſich von dem Römiſchen Biſchofe Exemtionsprivilegien; bis endlich, in der folgenden Periode, alle Klöſter der Aufſicht der Diöceſan-Biſchöfe entzogen, und der, des Römiſchen, untergeordnet, wurden. Die allmählig vollendete Conſtitution des Kloſterweſens im Römiſch-katholiſchen Europa: die Klöſter Eines Ordens in einem Lande unter dem Provinzial; die ſämmtlichen Provinziale unter einem General; alle Generale unter dem Ober-Biſchofe zu Rom: bildete einen wichtigen Theil in dem entſtehenden völkerrechtlich-canoniſchen Syſtem von Europa. Die kühnſten, umfaſſendſten Herrſcher-Plane ſind immer die Folge von dem Gelingen weitgreifender, großer. Das zweyte Rom, hat eine, in der Geſchichte einzige, Höhe der hierarchiſchen Herrſchaft erſtiegen; blos aber die mittlern und höchſten Stufen hat es ſelbſt aufgerichtet, ſeit ihm durch allgemeines Anſtaunen muthiger Stolz eingeflößt war. Die Grundlage, die das ganze Gebäude trägt, die erſten Stufen, hat die frühere Europäiſche Geiſtlichkeit ſelbſt erbauet. Die ältere Kirchenverfaſſung giebt dem Römiſchen Biſchofe weder in Anſehung der Rechte, noch der äuſſern Auszeichnungen, irgend einen Vorzug vor

andern Metropoliten und Bischöfen. Jeder Bischof wird Pontifex genannt, [1]) unter andern der, von Cölln, [2]) Utrecht, [3]) Trier; [4]) der Römische aber noch nirgends Ober-Pontifex. Verschiedenen Bischöfen wird der Ehrentitel Pabst beigelegt, namentlich dem, von Rheims, [5]) Paris, [6]) Tornik; [7]) keineswegs aber dem Römischen vorzugsweise. Ew. Heiligkeit werden gewöhnlich die Prälaten überhaupt angeredet, nicht blos die Bischöfe, [8]) auch die Aebte,

z. B.

---

1) Gregor. Tur. l. X. c. 19. a. 590.
Fredegar. Chron. c. 55. a. 627.
Marculf. l. I. form. 6.
Diplomata regum Franc. ap. Mabillon. de re dipl. N. 10. 13. 15. 38. 53. p. 469 seqq.
Lex Bajuwar. tit. I. c. XI. §. 1.

2) Fredegar. Chron. c. 75. a. 633.

3) Othlonis vita S. Bonifacii, l. I. c. XI. ap. Canis. l. III. c. 343.

4) Appendix Operis Thegani de gestis Ludovici pii, a. 837. ap. Lambec. comment. l. II. c. V. p. 392.

5) Gregor. Tur. l. II. c. 27. a. 486.

6) Praefatio Marculfi.

7) Walgarii Charta, in hist. ecclesiae Cisoniensis, ap. Acher. T. II. p. 879.

8) Marculf. l. I. form. 27.
Ludovici pii Mandatum a. 817., ad Arnonem, Archiep. Salisburg., ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 150.
Eginhardi epist. §. 10. 25. ap. Bouq. T. VI. p. 370 — 374.

z. B. der, zu Fulda, [1]) zu St. Gallen; [2]) zuweilen ſogar der König. [3]) Rom war indeſſen der Sitz der Kultur für das mittlere und weſtliche Europa; für das hochberühmte Rom herrſchte unumſchränkt ein, durch viele Jahrhunderte geheiligtes, Vorurtheil; Worte aus Rom, dem damahligen Allerheiligſten menſchlicher Weisheit, verehrte das befangene Europa gleich Ausſprüchen des Pythiſchen Apolls. Der Glanz dieſer alten Hauptſtadt der Welt und der Aufklärung mußte beſonders den dortigen Obergeiſtlichen beleuchten, ihn vor andern Biſchöfen auszeichnen. Die Sage von der Stiftung des Römiſchen Stuhls durch Petrus, den Apoſtel, vermehrte die abergläubiſche Ehrfurcht. Das Verwaltungsſyſtem der kirchlichen Angelegenheiten war unvollendet; noch griffen die Räder nicht durchaus in einander; in zweifelhaften Fällen, deren, bei der äuſſern Verbreitung und der innern Entwickelung des Chriſtenthums, viele vorkamen, durften ſich die Biſchöfe dahin wenden, wohin Zutrauen und Vorurtheil ſie führten. Allgemein war ſeit frühen Jahrhunderten die hohe Meinung von dem Biſchofe Roms; allgemein die Gewohnheit, Gutachten von ihm einzuholen. Aus allen Gegenden der abendländiſchen Chriſtenheit drängten ſich Bittende

1) Ejusd. epist. 17. l. c. p. 373.

2) Ejusd. epist. 2. l. c. p. 369.

3) Epist. reclamatoria ad Ludovicum pium, ap. Chesn. T. II. p. 723.

zu, ihre Kerzen an der hochleuchtenden Fackel anzuzünden. Lange vor der Verbreitung der falschen Isidorischen Dekretalen, im sechsten Jahrhunderte schon, gab die Verzweiflung einigen abgesetzten Bischöfen in Westfranken ein, sich, mit Bewilligung des Königs, an den Römischen Bischof zu wenden, um ihre Wieder-Einsetzung zu bewirken. Johann der dritte, geschmeichelt, parteiisch, that den Ausspruch, die Bischöfe müßten ihre Stellen wieder erhalten; und der König, ohne Ahnung der Folgen, vollzog die Sentenz. [1]) Die ehrgeitzige Unterwürfigkeit Winfrieds; die eigennützige Nachgiebigkeit der Fränkischen Regierung, den Zeloten in öffentlichen Acten einen Gesandten des heiligen Petrus zu nennen; [2]) das Anschmiegen Pipins an den Römischen Bischof, um das Vorurtheil für Rom zu seinem ehrsüchtigen Plane zu benutzen; [3]) die überhand nehmenden Pilgerschaften nach Rom; [4]) die freywillige Begebung der Fränkischen

---

1) Gregor. Tur. l. V. c. 21, a. 577.

2) Carlomanni principis Cap. a. 742. c. I.

3) Chron. Moissiac. a. 752. ap. Bouq. V. p. 67.
Petri bibliothecarii hist. Franc. a. 752. ap. Chesn. T. III. p. 540.
Annal. Fuld. aa. 751. 752.
Eginhard. vita Caroli M. c. 3.

4) Pipini Cap. a. 755. c. 10.
Ejusd. Cap. a. 756. c. 6.
Eginhard. vita Caroli M. c. 2: „cum ex Francia multi nobilium ob vota solvenda Romam solenniter commearent etc.“

Regenten in Römiſche Vormundſchaft; [1]) die häufigen Berufungen auf den Ausſpruch dieſes Biſchofs, im Rauſche der Leidenſchaft, oder im Drange der eigenen Herrſchſucht, unternommen; [2]) die bereitwillige königliche Anerkennung des Rechts jenes Italiſchen Geiſtlichen, über die Abſetzung der Biſchöfe zu erkennen, [3]) ſtillſchweigend von einem, in der Größe Roms vertieften, Publikum, ihm beigelegt; die öffentliche Geſtattung andrer Appellationen nach Rom; [4]) die Zuvorkommenheit der Könige, mit der ſie ſelbſt dieſem Biſchofe die Prädikate: Pontifex des Apoſtoliſchen Sitzes, [5]) Apoſtoliſcher Pabſt, [6]) beilegten; die Unterthänigkeit endlich, mit der Biſchöfe, [7]) ſelbſt Könige, [8]) um das Pallium für ihre Metropoliten

---

1) Caroli M. Cap. Francof. a. 794. c. 53: „dixit etiam dom„nus Rex in eadem synodo, ut *a sede apostolica*, id „est, ab Hadriano pontifice, *licentiam habuisset etc.*“

2) Nithart. hist. l. I. c. 4. a. 833.
Vita Ludovici pii, c. 48. a. 833.

3) Capitularium l. VI. c. 401. — l. VII. c. 103. 173. 412.
Lotharii imperat. epist. ad Leonem IV. circa a. 848. ap. Bouq. VII. p. 566.

4) Additio quarta capitularium, c. 29.

5) Ibid.

6) Caroli M. Commonitorium, datum Angilberto abbati, Romam eunti, a. 796.

7) Leonis III. epist. a. 798. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 3.

8) Lotharii imp. epist. ad Leonem IV. a. 851. ap. Bouq. T. VII. p. 565.
Flodoardi hist. eccl. Remens. c. 10. ibid. p. 213.

baten: eine Summe von Umſtänden und Begebenheiten, aus denen das Reſultat ſich aufdrängt, daß dem Römiſchen Hierarchen die Anfänge der Herrſchaft mit Zudringlichkeit aufgenöthigt worden ſind.

Mußte dies nicht den Pontifex auf die Wichtigkeit ſeines Stuhls aufmerkſam machen? Wenn ſich die Bewohner der abendländiſchen Chriſtenwelt das Wort gegeben hatten, ihn als Erſten der Biſchöfe anzuerkennen: iſt einem Obergeiſtlichen ſo viel Apathie zuzutrauen, eine ſo allgemein angebotene Herrſchaft zu vernachläſſigen? Herrſchen iſt ſüß, ein Mahl gekoſtet, erregt es ſtarke Begierde. Ueberhebung, offne Anmaßungen der Oberherrſchaft über andere Biſchöfe, ja über die Regenten, [1]) heimliche Anlagen

---

1) Gregorii IV. epist. ad episcopos regni Francorum, a. 833. ap. Bouq. VI. p. 352: „jussio apostolicae sedis „non minus vobis sacra videri debuerat, quam illa, „quam dicitis imperialem; deinde veritate caret, quod „dicitis, illam praevenisse. Non enim illa praevenit, „sed nostra, id est, pontificalis. Neque ignorare de„bueratis, majus esse regimen animarum, quod est pon„tificale, quam imperiale, quod est temporale.“

Nicolai I. epist. ad episcopos Galliae et Germaniae, a. 862, ut ad synodum Mettensem cum legatis accedant, ibique, audito Lothario, ejus divortii causam cognoscant, et canonice definiant. Ap. Bouq. T. VII. p. 389.

Alia ejusd. epist. ad episcopos in concilio Mettensi residentes, a. eod., ut causam Theutbergae, et concilii acta, ad se mittant. Ibid.

hierarchiſcher Gewalt, beſonders vermittelſt untergeſchobener Dekretalen, wurden ſeit dem achten und neunten Jahrhunderte immer häufiger. Als vollends eine gebieteriſche Sprache aus Rom vernommen wurde, beugte ſich Europa in der Betäubung immer tiefer. Zwey ſehr merkwürdige Briefe Deutſcher Biſchöfe an Johann den achten um das Jahr 890, einer von dem Erzbiſchofe Theotmar von Salzburg und mehrern Bayerſchen Biſchöfen und Unter-Geiſtlichen, der andere von dem Erzbiſchofe Hatto von Mainz, [1]) enthalten ſchon auffallende Beweiſe von entſchiedner Anerkennung der geiſtlichen Hoheit Roms. Der Biſchof dieſes Stuhls wird darin Ober-Pontifex, Univerſal- und Welt-Pabſt, Haupt aller Kirchen, und der Apoſtoliſche Sitz die heilige Mutter und Heimath des Chriſtenthums, genannt; die Briefſteller ſprechen von ihrem Gehorſam, ihrer Unterwürfigkeit, und von Erlaubniß, Befehlen, des Römiſchen Herrn. Macht ſteht in alter Verwandtſchaft mit Habſucht. Inſinuationen von Leiſtungen nach Rom blieben von daher nicht aus. Die demüthigen Deutſchen waren bereitwillig; nannten ſogar die geforderten Summen dem Römiſchen

---

Johannis VIII. epist. ad clerum et populum Augustodunensem, circa a. 876. ap. Baluz. T. II. p. 1496: „Nos, cui ecclesiarum omnium cura commissa est etc.“

1) Ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 30 — 32.

Pabſte rechtlich zukommend; [1]) und die Könige beſtätigten dies öffentlich. [2])

---

1) Ibid. p. 32: „pecuniam, vestro juri debitam.“

2) Caroli M. dipl. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 149: „rectorem ejusdem coenobii (S. Emmerani) unoquoque „anno septem aureos Romam ad altare S. Petri per„solvere.“
Ludovici pii dipl. ibid. p. 150.

Dritter Abſchnitt.

Dritter Stand.

I.

Privat-Miniſterialen.

Bei einiger Aufmerkſamkeit auf den Gang in der Entwickelung der Deutſchen Verfaſſung iſt die große Aehnlichkeit nicht zu verkennen, die zwiſchen dem hohen und niedern Adel in Anſehung der Grundbeſtandtheile, des Urſprungs, und der Ausbildung, Statt findet. Der hohe Adel iſt entſtanden aus einer Miſchung von Hof- und nachherigen Reichs-Miniſterialen der Könige, und von großen Alodial-Freyherrn; der niedere aus einer Miſchung von Hof- und nachherigen Landes-Miniſterialen der Magnaten, und von kleinern Alodial-Freyſaſſen. In der Ausbildung des hohen Adels war der zweyte von den Grundbeſtandtheilen deſſelben, der Stand der Reichs-Freyſaſſen, vorwaltend, der in Anſehung der Rechte gegen den Reichs-Herrn und gegen die Grundſaſſen die Reichs-Miniſterialen nach ſich zog, wodurch deren anfänglicher Zuſtand der Unfreyheit verſchwand; in der Ausbildung des niedern Adels ging ebenfalls der zweyte von den Grundbeſtandtheilen deſſelben, der Stand der Territorial-Freyſaſſen, voran, der in Anſehung der Rechte gegen den

baten: eine Summe von Umſtänden und Begebenheiten, aus denen das Reſultat ſich aufdrängt, daß dem Römiſchen Hierarchen die Anfänge der Herrſchaft mit Zudringlichkeit aufgenöthigt worden ſind.

Mußte dies nicht den Pontifex auf die Wichtigkeit ſeines Stuhls aufmerkſam machen? Wenn ſich die Bewohner der abendländiſchen Chriſtenwelt das Wort gegeben hatten, ihn als Erſten der Biſchöfe anzuerkennen: iſt einem Obergeiſtlichen ſo viel Apathie zuzutrauen, eine ſo allgemein angebotene Herrſchaft zu vernachläſſigen? Herrſchen iſt ſüß, ein Mahl gekoſtet, erregt es ſtarke Begierde. Ueberhebung, offne Anmaßungen der Oberherrſchaft über andere Biſchöfe, ja über die Regenten, [1]) heimliche Anlagen

1) Gregorii IV. epist. ad episcopos regni Francorum, a. 833. ap. Bouq. VI. p. 352: „jussio apostolicae sedis „non minus vobis sacra videri debuerat, quam illa, „quam dicitis imperialem; deinde veritate caret, quod „dicitis, illam praevenisse. Non enim illa praevenit, „sed nostra, id est, pontificalis. Neque ignorare de„bueratis, majus esse regimen animarum, quod est pon„tificale, quam imperiale, quod est temporale.“

Nicolai I. epist. ad episcopos Galliae et Germaniae, a. 862, ut ad synodum Mettensem cum legatis accedant, ibique, audito Lothario, ejus divortii causam cognoscant, et canonice definiant. Ap. Bouq. T. VII. p. 389.

Alia ejusd. epist. ad episcopos in concilio Mettensi residentes, a. eod., ut causam Theutbergae, et concilii acta, ad se mittant. Ibid.

tair-Verfassung der Hof- und Haus-Truppen, macht diese große Analogie erklärlich.

Zufolge einer Ausführung in dem ersten Abschnitte dieser Schrift, unterhielt sowohl jeder Allodial- als Beneficial-Gutsbesitzer in seinem Haushofwesen, und bald auch jedes Kloster und Stift auf seinen Gütern, nach Altdeutscher Hof-Verfassung, eine, dem Umfange der Wirthschaft angemessene, Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen Diensten. [1]) Domestiken, [2]) Gesinde, [3]) Leute, Familie, Volk, Knaben und Söhne, am meisten aber Ministerialen: das sind die Namen, unter denen sie theils in dieser, theils in der folgenden, Periode, begriffen werden.

Sie zerfielen in zwey Klassen, die obere und untere. Die Ministerialen der obern Klasse hatten

---

1) Lex Sal. tit. XI. l. 6. ap. Bouq. IV. p. 131.
Lex Alam. tit. 79. l. 1 — 7.
Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 9.
Hincmar. de ord. palatii, c. 33: „ministeriales minores, ad personas respicientes."
Reginon. Chronic. a. 879: „non modo principes ac „duces, sed etiam eorum satellites."
Chron. Weingartens. monachi, de Gwelfis, ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 781.

2) Caroli regis constitut. de expeditione Romana, a. 881. c. 5. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 208: „de eccle„siarum filiis vel *domesticis*, id est ministerialibus etc."

3) Chlodovei dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „tam „cives, quam coloni ac *gasindi*."

einen gewiſſen Rang, waren von beſſerer Herkunft, [1]) verrichteten die militairiſchen und die anſtändigen Haus- und Hof-Dienſte, waren Vorſteher und Aufſeher (Majores, judices) der vorzüglichſten Zweige der Wirthſchaft. [2]) Die Miniſterialen der untern Klaſſe, geringern Standes, mußten die eigentlichen landwirthſchaftlichen Arbeiten verrichten, weshalb ſie oft Colonen genannt werden.

Meiſtentheils ohne Eigenthum, fanden die Miniſterialen-Familien beider Klaſſen ihren Unterhalt in dem Ertrage gewiſſer, zur Nutzung ihnen eingeräumten, herrſchaftlichen Grundſtücke. Sie waren insgeſammt unter der Mundſchaft des Grundherrn, ſtanden daher zu demſelben in dem bewußten Verhältniſſe der Unfreyheit und Hörigkeit, und konnten, wenn ſie entwichen, vindicirt werden. [3]) Der Verjährungs-Termin war bei Männern dreyßig, bei Frauen zwanzig, Jahre. [4]) Aus der Mundſchaft des Grundherrn, und der Hörigkeit der Miniſterialen, folgte altverfaſſungsmäßig die Patrimonialgerichtsbarkeit. Auf allen fiskaliſchen Gütern, mittel- und unmittelbaren, verwaltete dieſelbe der Kreis-Graf im

1) Gregor. Tur. l. VI. c. 45: „meliores natu.“

2) Cap. de villis.

3) Appendix Marculfi form. 1. 2. 4. 5. 32.
Caroli M. Cap. V. a. 803. c. 15.

4) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. ap. Baluz. T. I. p. 674.

Namen des Königs, als Grundherrn; doch wußten die Lehn-Magnaten dieſes Recht in der Folge faſt allgemein an ſich zu bringen.

Unter den Miniſterialen waren verſchiedene, aus der Leibeigenſchaft entlaſſene, Leute. Wie überhaupt die chriſtliche Geiſtlichkeit das Verdienſt hat, in der Barbarey des Mittelalters manche bürgerliche Angelegenheit zur Religionsſache gemacht, und auf dieſem Wege vieles Gute bewirkt, zu haben, ſo ſtellte ſie die Loslaſſung der Leibeigenen als etwas in religiöſer Hinſicht Verdienſtliches, vor; [1]) weshalb die Handlung oft in der Kirche geſchah. [2]) Die Leibeigenen, zur Feldarbeit und zur Verfertigung der Kleidungsſtücke und Geräthſchaften angeſtellt, bleiben von dieſem hiſtoriſchen Verſuche über den Urſprung der Stände in Deutſchland völlig ausgeſchloſſen, weil ſie, von Perſönlichkeit entblößt, nicht zu den Staatsbürgern gehörten, der Staat ihnen keine Rechte verbürgte, ſie alſo keinen Stand ausmachten.

In den früheſten Zeiten der Fränkiſch-Deutſchen Verfaſſung beſtanden in allen Gegenden Deutſchlands mehrere freye Hausväter, die nur ein kleineres Eigenthum beſaßen, alſo zwar nicht zu den Reichsfreyherrn gehörten, aber doch ihre Familie in Unabhän-

1) Lex Ripuar. tit. 58. c. I.

2) Lex Alam. tit. 17.
Caroli M. Cap. Bajuwariorum, c. 6. ap. Baluz. T. I. p. 208.

Landes-Herrn und gegen die Grundsaſſen den Landes-Miniſterialen die Hand reichte, wodurch die verfaſſungsmäßig unfreyen Privatminiſterialen allmählig in den Zuſtand der Freyheit gehoben wurden. Die Herrſchaft des hohen Lehn-Adels war in ihren Anfängen eine, auf Reichs-Dienſt- und Lehn-Güter ausgedehnte, alodialherrliche Gewalt; eben ſo die Herrſchaft des niedern Lehn-Adels eine, auf Territorial-Dienſt- und Lehn-Güter übergetragene, alodialherrliche, Altdeutſche Botmäßigkeit. Der hohe Adel ſtieg früh zu politiſcher Wichtigkeit, gelangte zur Theilnahme an der Reichs-Geſetzgebung, in der Folge unter dem Beitritte der unmittelbaren Reichs-Städte; der niedere Adel war ſeit der Bildung der Territorien ein bedeutender Stand, der zur Landes-Geſetzgebung zugezogen wurde, unter dem Beitritte der unmittelbaren Land-Städte. Der hohe Lehn-Adel endlich hat früh das Recht der collegialiſchen Selbſtgerichtsbarkeit ausgeübt, unter dem Namen des Fürſtenrechts; eben ſo der niedere unter dem, der Mannengerichte. Reſultat: die in der folgenden Periode vorkommenden, Landes-Magnaten, ſind, in den meiſten Hinſichten, verjüngte Reichs-Magnaten, überhaupt iſt die Geſchichte der Territorial-Verfaſſung eine Parodie der Geſchichte der Reichs-Verfaſſung. Fortdauer ſowohl der ländlichen Lebensart und des Syſtems der Grundherrlichkeit, als der alten Mili-

tair-Verfassung der Hof- und Haus-Truppen, macht diese große Analogie erklärlich.

Zufolge einer Ausführung in dem ersten Abschnitte dieser Schrift, unterhielt sowohl jeder Allodial- als Beneficial-Gutsbesitzer in seinem Haushofwesen, und bald auch jedes Kloster und Stift auf seinen Gütern, nach Altdeutscher Hof-Verfassung, eine, dem Umfange der Wirthschaft angemessene, Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen Diensten. [1]) Domestiken, [2]) Gesinde, [3]) Leute, Familie, Volk, Knaben und Söhne, am meisten aber Ministerialen: das sind die Namen, unter denen sie theils in dieser, theils in der folgenden, Periode, begriffen werden.

Sie zerfielen in zwey Klassen, die obere und untere. Die Ministerialen der obern Klasse hatten

---

1) Lex Sal. tit. XI. l. 6. ap. Bouq. IV. p. 131.
Lex Alam. tit. 79. l. 1 — 7.
Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 9.
Hincmar. de ord. palatii, c. 33: „ministeriales mine„res, ad personas respicientes."
Reginon. Chronic. a. 879: „non modo principes ac „duces, sed etiam eorum satellites."
Chron. Weingartens. monachi, de Gwelfis, ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 781.

2) Caroli regis constitut. de expeditione Romana, a. 881. c. 5. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 208: „de eccle„siarum filiis vel *domesticis*, id est ministerialibus etc."

3) Chlodovei dipl. a. 496. ap. Bouq. IV. p. 615: „tam „cives, quam coloni ac *gasindi*."

Miniſterial, oder überhaupt ein Freyer, eine unfreye Miniſterialinn oder Coloninn, — und umgekehrt eine Freygebohrne einen hörigen Dienſtmann: ſo war dies eine Mißheirath. [1]) In Anſehung der Gerichtsbarkeit über die freyen Dienſtmannen waren die Eigenſchaft der Miniſterialität, und der Umſtand, vorherrſchend, daß ſie doch meiſtentheils auf dem Hofe, in dem Stifte oder Kloſter, wohnten. Das Grafen- und Schöffen-Gericht war alſo nicht competenter Gerichtshof der freyen Miniſterialen; aber auch nicht das Vogteygericht; ſondern die Magnaten maßten ſich unmittelbar die Gerichtsbarkeit an. Die Stifter erhielten dieſelbe durch ein Privilegium Ludwigs des Schwachen. [2])

Pipini dipl. circa a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 699.
Caroli M. dipl. a. 772. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 13. 14.
Ludovici pii dipl. a 815. ibid. p. 38.
Arnulfi regis dipl. a. 889. ap. Herrgott. T. II. p. 53.
Ludovici regis dipl. ap. Kulpis. A. p. 111.

1) Lex Alam. tit. 57.
Caroli M. Cap. III. a. 805. c. 24.

2) Fragmentum histor. ap. Bouq. VI. p. 446.

II.

Bauern.

I.

Freye Bauern.

Steigender Hang zum Land-Eigenthume, die Folge der Entwickelung des bürgerlichen Lebens und der größern Würdigung der Landwirthschaft, bewog viele andere geringere Freysassen, die den eigenen Heerd, die eigene Bewirthschaftung des väterlichen Erbes, das stille Glück der Unabhängigkeit, dem Glanze des Magnaten-Dienstes, des Aufenthalts um die Person eines Prälaten oder Staatsbeamten, vorzogen, eine Maßregel zu ergreifen, die für die Landeskultur Deutschlands höchst wohlthätig geworden ist. Unter den auf vielerley Wegen erlangten Ländereyen, sowohl des Königs, als der geistlichen und weltlichen Großen, befanden sich viele wüste Grundstücke, ein todtes Capital für die Besitzer und für den Staat. Wenn kleinere Freysassen solche Felder nicht als Eigenthum erwerben konnten, so brachten sie wenigstens den Besitz und die Nutzung vertragsmäßig an sich, wodurch diese Grundstücke in Kulturstand gesetzt wurden. Oft nahmen sie auch urbare Grundstücke in Erbpacht. Sie machten sich dafür zu gemessenen, in den Grundbüchern bestimmten, ökonomischen Diensten, und zur Leistung

gewiſſer Natural-Abgaben, als Quoten des Ertrags, verbindlich. [1]) Dieſer dinglichen Dienſtbarkeit ungeachtet behielten ſolche Bauern die perſönliche, und, da ſie Eigenthum beſaßen, [2]) auch eine relative dingliche, Freyheit. [3]) Sie ſtanden zu ihrer Grundherrſchaft blos in Colonat-Verhältniſſen, konnten wieder zurücktreten, waren keine Mundlinge der Gutsherrn, alſo keineswegs hörig; ſondern erwarteten Schutz und Vertheidigung vom Staate, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſie auch ſtanden. Der Graf verwaltete dieſelbe mit Zuziehung ſogenannter Sachbauern, und, in Streitſachen von Colonen geiſtlicher Grundherrſchaften, mit Zuziehung des Prälaten, oder des Vogts.

---

1) Lex Bajuwar. tit. I. c. 14. §. 1 — 5.
Lex Alam. tit. XXIII. c. 1 — 3.
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 29.

2) Lex Bajuwar. tit. VI. c. 3. §. 1: „*liberi*, qui justis le„gibus deserviunt, sine impedimento *hereditates suas* „possideant.“
Ludovici pii Capp. Wormat. pro lege habenda, a. 829. c. 6. ap. Baluz. T. I. p. 672: „*liberi*, qui et *pro„prium* habent, et tamen in terra dominica resident.“
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 30: „in quibusdam lo„cis coloni, tam fiscales, quam et de casis dei, *hereditates* — vendunt etc.“

3) Lex Alam. tit. IX: „*liberum* ecclesiae, quem *colonum* „vocant.“ — tit. XXIII. c. 1: „*liberi* ecclesiastici, quos „*colonos* vocant.“
Lex Bajuwar. l. c.
Ludovici pii dipl. a. 816. ap. Schöpflin. T. I. p. 64. N. 79: „homines *liberos*, qui ad monasterium deservierunt.“

Vogts. [1]) Sorgfältig müssen demnach diese, in den meisten Gegenden des alten Germanischen (nicht Wendischen) Deutschlands vorkommenden, freyen Bauern, auch Nach-Bauern, Accolae, genannt, [2]) von den unfreyen oder hörigen Bauern (Leuten) unterschieden werden.

Mehrmals wird in Gesetzen und Urkunden dieser Unterschied mit Bestimmtheit bemerkt. Im Bayerschen Rechte handelt das letzte Capitel des ersten Titels von den Leistungen sowohl der freyen als unfreyen Bauern (Colonen und Dienstleute): fünf Paragraphen von denen, der erstern; der sechste, von denen, der letztern. In Urkunden werden die Colonen (Accolä), Leute (hörigen Ministerialen), und Leibeigenen, [3]) oder aufwärts die Leibeigenen, Ministerialen (hörigen Leute), und Colonen (Accolä), [4]) ausdrücklich unterschieden, und eben damit die Guts-Untergebnen nach dem Grade der

1) Appendix Marculfi, form. 3. 6.

2) Marculf. l. I. form. 13. 14.
Caroli M. Cap. a. 772. in Cod. dipl. Lauresh. T. I. p. 14. et in Chron. Lauresh. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 99.
Tradd. Fuld. ap. Pistor. T. III. p. 551. N. 16. p. 556. N. 29.
Annal. Bertin. a. 866.

3) Caroli Martelli dipl. a. 722. in Hedae hist. episc. Ultraject. p. 28. et ap. Bouq. T. IV. p. 699.

4) Eberhardi, comitis Alsatiae, dipl. a. 728. ap. Schöpflin. P. I. p. 9.

Abhängigkeit classificirt. Gleich andern freyen Landwirthen hielten sich die freyen Colonen Leibeigene zur Verrichtung der Feldarbeit auf ihren eigenen, und auf den gepachteten, Aeckern. [1])

1) Appendix Marculfi, form. 3. 6. ap. Baluz. T. II. p. 436 438.

2.

Unfreye Bauern.

Steigender Hang zum Land-Eigenthume von Seiten der gewaltthätigen sowohl geistlichen als weltlichen Magnaten; Militairdruck, mißverstandene Religiosität: eine Mischung dreyer verderblichen Elemente, aus der so viele drückende Verhältnisse des Mittelalters entstanden sind, die zum Theil noch heute bestehen, als abgestorbene wilde Stämme in einem, mit veredelten Obst-Arten bepflanzten, Garten, beleidigend für das Auge; unter andern bei weitem die meisten Glieder des heutigen unfreyen Deutschen Bauernstandes, des unglücklichen Opfers jener nächtlichen Stürme. Es ist oben ausgeführt worden, wie sich das Eigenthum so vieler kleinern Freyhüfner in die Masse der Stifts- und Kloster-Ländereyen verloren hat, wie Frömmeley an dieser wichtigen Veränderung des bürgerlichen Zustandes einigen Antheil habe, den stärksten aber unläugbar die Verzweiflung der geringern Freysassen, die vom Staate durch Militairdruck, von den geistlichen und weltlichen, nach Land-Eigenthume gierigen, Großen, durch Erpressungen und Gewaltthätigkeiten, auf das Aeusserste gebracht wurden.

Von der ältesten Germanischen Kriegsmethode des Landaufgebots, vermöge dessen die Grund-

eigenthümer bewaffnet im Felde erſcheinen mußten, im Kleinen in der Folge nachgeahmt von den Bewohnern geſchloſſener Orte, machten die Fränkiſchen Könige der erſten Dynaſtie ſelten, blos in Nothfällen, Gebrauch, da ſie mit den gewandten, diſciplinirten, mehr abhängigen, Haustruppen oder Miniſterialen der obern Klaſſe, mehr ausrichten konnten. Deſto eifriger brachte der kriegeriſche Karl dieſe Methode wieder in Gang. Waffenglück nährte bey dieſem unternehmenden Fürſten das Feuer der Vergrößerungsbegierde; nach Italien, Niederſachſen, Spanien, Ungarn, führten ihn die Plane der Herrſchſucht. So anſehnlich das Heer war, von Reichsminiſterialen und deren Leuten zuſammengeſetzt, machte es doch bey weitem den geringern Theil der Truppen aus, die er faſt jährlich zu Felde führte. Die härteſten Militair-Einrichtungen, den größten Canton-Druck, erlaubte er ſich gegen das Ende ſeines Lebens, er, deſſen edle Sorgfalt für die geringere Volksklaſſe, für die Erhaltung ihres Wohlſtandes, in frühern Jahren ſo bewundernswürdig war, zuletzt ein abgeſtumpfter Greis, nur empfänglich für die Vergrößerung des äuſſern Glücks. In allen Gegenden des Reichs ließ er genaue Liſten über die dienſtfähige Mannſchaft aufnehmen; [1]) vom zwölften Jahre an ward jeder Freye

1) Caroli M. Cap. a. 807. c. 7.
Eiusd. Cap. III. a. 812. c. 5. 7.

Domaine geschleppt, um die Strafe durch ökonomische oder mechanische Arbeiten abzuverdienen. [1]) Durch solchen Despotismus ward für die meisten kleinen Land-Eigenthümer der Untergang unvermeidlich. Zogen sie persönlich alle Jahre in das Feld, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; stellten sie, allein, oder in Gemeinschaft mit andern, einen Mann, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch schwere Geldbuße, durch Auspfändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet. Auf einer Seite der Staat, dessen Grausamkeit sie ängstigte, der ihnen das Eigenthum verleidete; auf der andern die vergrößerungssüchtigen Magnaten, die ihnen auflauerten, um ihnen das väterliche Erbe abzujagen: ein rauher Zusammenstoß verheerender Umstände, der die kleinen freyen Haushaltungen, die bisher in allen Gegenden des Germanischen Deutschlands bestanden hatten, zertrümmerte, die Eigenthümer aus der Reihe der selbstständigen Landesbewohner vertilgte. Um den Verfolgungen des Staats zu entgehn, warfen sich die Unglücklichen in die Arme der Prälaten und Reichsministerialen! So viel erreichten sie durch dieses Mittel der Verzweiflung, daß sie auf deren Verantwortung, ohne Strafe, zu Hause bleiben durften; aber um Freyheit und Eigenthum war es geschehn.

---

1) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1. 2.

Preiſe eines Berliner Scheffels (halben Modius) Roggen, nach den Getreidetaxen Karls des Großen.

1) Acht Scheffel für einen Solidus; nämlich:
   a) ein Sol. enthielt 12 Denaren. [1])
   b) Der Scheffel (halbe Modius) zu 1½ Denaren angeſetzt. [2])
2) Funfzehn Scheffel für einen Sol. [3])
3) Zwanzig Scheffel für einen Sol. [4])

Der Mittelpreis iſt demnach ſo anzuſetzen: vierzehn Scheffel für einen Solidus. Jene Strafſumme von ſechszig Solidis hatte alſo den Werth von 840 Berliner Scheffeln oder 35 Wiſpeln Roggen. Konnte der unglückliche Hausvater, den dringende Geſchäfte der Wirthſchaft von der perſönlichen Verrichtung des militairiſchen Zwangdienſtes, und Unvermögenheit von der Stellung eines Mannes, oder von der Beiſteuer dazu, abgehalten hatten, die Strafe nicht in Baarſchaft erlegen, ſo mußte er Getreide, Vieh, oder andere bewegliche Güter, hergeben. [5]) War er ſo arm, daß er keine Vorräthe, keine Effekten, beſaß, ſo ward er auf eine königliche

---

1) Lex Ripuar. tit. XXXVI. c. 12,
   Lex Alam. tit. VI. c. 3.
   Caroli M. Cap. Saxonum a. 797. c. XI.
2) Ejusd. Cap. Francof. a. 794. c. 2.
3) Ejusd. Cap. Sax. l. c.
4) Ibid.
5) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 19.

Domaine geſchleppt, um die Strafe durch ökonomiſche oder mechaniſche Arbeiten abzuverdienen. [1]) Durch ſolchen Deſpotismus ward für die meiſten kleinen Land-Eigenthümer der Untergang unvermeidlich. Zogen ſie perſönlich alle Jahre in das Feld, ſo gerieth ihre Wirthſchaft in Verfall; ſtellten ſie, allein, oder in Gemeinſchaft mit andern, einen Mann, ſo verſanken ſie in Schulden; blieben ſie aus, ſo wurden ſie durch ſchwere Geldbuße, durch Auspfändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet. Auf einer Seite der Staat, deſſen Grauſamkeit ſie ängſtigte, der ihnen das Eigenthum verleidete; auf der andern die vergrößerungsſüchtigen Magnaten, die ihnen auflauerten, um ihnen das väterliche Erbe abzujagen: ein rauher Zuſammenſtoß verheerender Umſtände, der die kleinen freyen Haushaltungen, die bisher in allen Gegenden des Germaniſchen Deutſchlands beſtanden hatten, zertrümmerte, die Eigenthümer aus der Reihe der ſelbſtſtändigen Landesbewohner vertilgte. Um den Verfolgungen des Staats zu entgehn, warfen ſich die Unglücklichen in die Arme der Prälaten und Reichsminiſterialen! So viel erreichten ſie durch dieſes Mittel der Verzweiflung, daß ſie auf deren Verantwortung, ohne Strafe, zu Hauſe bleiben durften; aber um Freyheit und Eigenthum war es geſchehn.

---

1) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1. 2.

Prälaten und Reichsministerialen gebrauchten gewisse, ihrem Stande, ihrem Amte, eigenthümliche Umstände als Vorwand, die Mundlinge, die zu ihnen flüchteten, vom Kriegsdienste zu beurlauben. Alle geistliche Personen waren zuvörderst von Militairdiensten befreyet. Von kriegspflichtigen Weltlichen durften die Prälaten zwey, die Grafen vier, als Ministerialen zur häuslichen Bedienung und zu öffentlichen Geschäften, zu Hause behalten. [1]) Auch die Pfalzministerialen, die zur Bedienung der königlichen Familie zurückblieben, durften ihre freyen, kriegspflichtigen Privatministerialen nicht ins Feld schicken. [2]) Viele der kleinen Freysassen zwang die Noth, sich an ein Stift oder Kloster zu ergeben, und irgend ein kleines Geschäft für die geistliche Anstalt zu übernehmen, um entweder als geistliche Personen, oder als beurlaubte Ministerialen, betrachtet zu werden, und dadurch von dem aussaugenden Kriegsdienste befreiet zu seyn. Die meisten folgten diesem Beispiele. Andere, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes, oder des Lehngutes eines Pfalzministerialen, wohnten, wandten sich an diese, bewarben sich um den Namen eines Ministerialen. [3]) Die Grafen, Verwalter des Cantonwesens, zu deren Amte es gehörte, die Militairlisten

1) Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 4.
2) Ibid. c. 9.
3) Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 8.

zu führen, die Cantonpflichtigen einzuberufen, das Kriegs-Corps zuſammen zu ziehn, und anzuführen, konnten es wagen, ſolche Mundlinge unter der Hand zu beurlauben. Wie konnte der König die Richtigkeit der Cantonrollen beurtheilen? Zwar ſollten die auſſerordentlichen königlichen Bevollmächtigten, die zu gewiſſen Zeiten die Provinzen bereiſeten, um deren Geſammt-Zuſtand zu unterſuchen, und an den König darüber zu berichten, unter andern die Angaben der Grafen über die Zahl der Cantoniſten prüfen; ein Theil ihrer Inſtruction, den Ludwig der Schwache von neuem einſchärfte. [1]) Die vom Feldzuge freygeſprochenen Miniſterialen der geiſtlichen und weltlichen Großen ſollten ihnen vorgezeigt werden, damit ſie ſähen, ob unter dieſem Titel mehr, als das Geſetz erlaubte, zurückbehalten würden. [2]) Wie leicht war es aber den Grafen, einen Commiſſarius, der vielleicht zum erſten Mahle in die Provinz kam, der mit den Lokalitäten unbekannt war, den allein ſie und ihre Leute umgaben, den ſie köſtlich bewirtheten, ſehen zu laſſen, blos was er ſehn ſollte! Ganz konnten jedoch die Betrügereyen, die eigenmächtigen Beurlaubungen, der Prälaten und Grafen dem Könige nicht verborgen bleiben. Wiederholentlich und nachdrücklich verordnete er, daß die Magnaten für jeden

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. c. 7. ap. Baluz. T. I. p. 672.

2) Caroli M. Cap. II. a. 812. c. 9.

Kriegsdienſtpflichtigen, den ſie über die erlaubte Zahl dem Dienſte entzögen, die Straffumme erlegen ſollten. x) Wenn ſie dies weder konnten noch wollten, ſo war es gleichwohl ihrer Eitelkeit, ihrer Herrſchbegierde, allzu ſchmeichelhaft, über ſo viele Familien als Mundherrn zu gebieten, als daß ſie Verzicht darauf gethan hätten. Sie ſchickten daher an der Stelle der zurückbehaltenen Mundmannen eine angemeſſene Zahl bewaffneter Miniſterialen ins Feld, theils aus hörigen Unterthanen beſtehend, theils aus verarmten, zu dieſer Beſtimmung in Dienſt genommenen, Freyen: die merkwürdige Vollendung der Kriegsverfaſſung des Mittelalters, auf deren Veranlaſſung der gemeine Mann, ſeitdem er durchaus unbewaffnet war, nicht mehr zu den Militairperſonen gehörte, vom Staate vernachläſſigt, vergeſſen, in die Knechtſchaft der Krieger-Caſte verſank. Mit dem völligen Aufhören der Landmiliz, das erfolgen mußte, ſeitdem die übertriebenen Anforderungen des Staats alle kleinere Land-Eigenthümer, der Anſtrengung erliegend, nöthigten, jenes Mittel der Rettung zu ergreifen, begann in der bürgerlichen Verfaſſung Deutſchlands ein wichtiger Prozeß, deſſen Reſultat der traurigſte Niederſchlag, der gänzliche Verfall des Standes der kleinen Freyſaſſen, war.

---

x) Ibid.
Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 3. 5. 7.

Nur unter den ſchmerzlichſten Aufopferungen gelangten dieſelben zu dem ſcheinbaren Glücke der Mundſchaft eines Prälaten oder Reichsminiſterialen. Um als Dienſtleute eines ſolchen zu gelten, und dadurch dem entnervenden Militairdienſte zu entgehn, mußten ſie ſich entſchließen, ihr väterliches Erbe, das theure Eigenthum, an den Mundherrn abzutreten, unter der Bedingung des Beſitzes und Genuſſes auf ihre, meiſtentheils auch der Kinder, Lebenszeit. Das bekannte Traditions- und Precarien-Weſen, in Beziehung auf die Geiſtlichkeit oben ſchon ausgeführt; die Heerſtraße der Erpreſſungen, der Volks-Unterdrückung, auf der die Grafen und Prälaten wetteiferten. Die armen kleinen Land-Eigenthümer, deren Grundſtück die Abrundung der eigenen und fiskaliſchen Ländereyen eines Großen unterbrach! Mit verzehrender Strenge wurden ſie unaufhörlich zu Felde getrieben, bis ſie, entkräftet, den Nachſtellungen nicht länger gewachſen, ſich ergaben, [1])

1) Caroli M. Cap. III. 811. c. 3. 5: „quicunque proprium „suum *episcopo, abbati, vel comiti, aut judici, vel „centenario,* dare noluerit, occasiones quaerunt super „illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, „*et illum semper in hostem faciunt ire,* usque dum pau„per factus, volens nolens suum proprium tradat aut ven„dat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius in„quietudine domi resideant.“ — „Pauperiores constrin„gunt, *et in hostem ire faciunt,* et illos, qui habent, „quod dare possint, ad propria dimittunt.“

ihre Erbgüter entweder für eine Kleinigkeit an die auflauernden Prälaten und Grafen verkauften, oder, nach der gewöhnlichsten Weise, [1]) zu künstlichen Pachtgütern machten. Die Unglücklichen waren selbst allzu sehr im Gedränge, um an das Schicksal der Nachkommen denken zu können. Mangel an Eigenthum, Gutshörigkeit, gleicher Zustand mit den unfreyen Patrimonial-Ministerialen, waren das Loos der verwaiseten Enkel. Die neuen Eigenthümer consolidirten zwar die künstlichen Precariengüter nicht, wann die Hausväter starben, denen die Nutzung auf Lebenszeit in der Traditions-Urkunde ausbedungen war, wann also die eröffneten Güter rechtmäßig an das Stift oder Kloster fielen; sie ließen die Nachkommen im Besitze und Genusse; aber für diese Gnade mußten die Verarmten schwere Natural-Dienste und Abgaben leisten, und sich völlig in den Stand unfreyer, höriger Bauern hinabdrücken lassen.

So wurden, auf Veranlassung der Militairbedrückungen seit Karln dem Großen, und des hitzigen Strebens der Prälaten und Reichsministerialen nach vergrößertem Land-Eigenthume, die kleinen freyen Landwirthschaften zerstört, und aus den Trümmern große Erb-Güter der Magnaten zusammen gesetzt.

---

1) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 15: „colonos, *propriae hereditatis agros*, deo „et sanctis ejus traditos, usufructuario, *ut fieri mo-* „*ris est*, in beneficio tenentes."

So iſt es gekommen, daß in den meiſten Gegenden von Deutſchland der gemeine Mann auf dem Lande ſo wenig Eigenthum beſitzt, ſo ſchwer mit Dienſten und Leiſtungen an Grundherrſchaften belaſtet iſt. So iſt der Fluch über das Volk gekommen, unter dem es ſeit Jahrhunderten ſeufzt. Nur in einigen entlegenen Theilen des Reichs iſt es den kleinern Freyſaſſen gelungen, Eigenthum und Freyheit aus dem Sturme der rauheſten Zeitumſtände zu retten; unter andern dem Hausmannsſtande in Oſtfriesland. In den meiſten Provinzen, wo der Zuſtand des Bauers nicht in neuern Zeiten durch Landesgeſetze, und durch löbliche, dem Geiſte unſers Zeitalters angemeſſene, Einrichtungen der Herrſchaft, erleichtert worden iſt, ſchmachtet er bekanntlich unter Rechtsverhältniſſen zur Herrſchaft, die ihn zu Boden drücken, die eine Verbeſſerung der Bauernwirthſchaften weſentlich hindern, und die keineswegs urſprüngliche Coloniſten-Verhältniſſe ſind. Manche Rechtslehrer und Geſchichtſchreiber ſind von einer Vorſtellung über den Urſprung des Bauernſtandes eingenommen, der die reine Ausſage der Geſchichte widerſpricht. Sie meinen, die Grundſtücke der Unterthanen ſeyen von jeher das Eigenthum der großen Güterbeſitzer geweſen, und jenen von dieſen unter der Bedingung der Dienſte und Abgaben nach freyem Vertrage als nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies iſt blos der Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die, als Nachfolger freyer Colonen, zu äuſſerſt mäßi-

gen dinglichen Leiſtungen verbunden ſind. Aber daß es mit dem Urſprunge der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade abhängig und dienſtbar ſind, gleiche Bewandniß habe, iſt ſchlechterdings nicht hiſtoriſch zu beweiſen. Gerade das Gegentheil erhellt aus mehrern, nur zu deutlichen, Geſetzen, aus vielen tauſend, in allen Gegenden Deutſchlands geſammelten, Traditions-Documenten: daß nämlich die Grundſtücke heutiger Frohnbauern vormahls volles Eigenthum dienſtfreier, blos dem Landesherrn unterworfner, Beſitzer geweſen, aber in jener merkwürdigen Kataſtrophe der Deutſchen Verfaſſungsgeſchichte, wo ſich der hohe und niedere Adel auf dem niedergetretenen Haufen der kleinen Land-Eigenthümer erhob, in die Gewalt der Reichsmagnaten gekommen ſind. Anfänglich waren die Könige eifrig bedacht auf die Erhaltung der kleinen freien Hofſtellen. Sehr natürlich mußte Karl der Große die Uebertragung des Land-Eigenthums an die Geiſtlichkeit als eine Maßregel verbieten, [1]) durch die ſich freye waffenfähige Männer dem Kriegsdienſte entzogen; um ſo mehr, da es bei den neuen Eigenthümern, den Geiſtlichen, nicht immer durchzuſetzen war, daß ſie das angemeſſene Kriegs-Contingent von den Grundſtücken ſtellten. Wenn der ſchwache Ludwig dieſen Schritt der Verzweiflung wieder

1) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. XI.

erlaubte,[1]) so erneuerten die folgenden Regenten die alten Verbote. Aus einigen Edicten des Westfränkischen Königs Karls des Kahlen erfährt man, wie erfinderisch die armen geängstigten Hausväter in Versuchen gewesen sind, den Verboten auszuweichen, und das Kleinod des Eigenthums, durch den Staat ihnen so bitter verleidet, zu veräussern. Da man sein Alodium nicht mehr zum übertragenen Beneficialgute machen sollte,[2]) verkaufte man es, und behielt sich blos die Wohnstelle vor. Da auch dieses untersagt wurde;[3]) da die Großen, besonders die Prälaten, auf keine Weise mehr Grundstücke an sich bringen sollten, auf denen die Verbindlichkeit zu Militairdiensten dinglich haftete; die kleinen Landwirthe aber nicht im geringsten geneigt waren, sich mit neuen Grundstücken zu beschweren: so gerieth man auf einen andern Ausweg: man veräusserte das unglückliche Grund-Eigenthum an Weiber.[4]) Schwache Dämme waren jedoch alle Vorkehrungen der Könige gegen den reißenden Strom; vergeblich die Versuche gegen die Gewalt der Umstände anzukämpfen. Durch kein Gesetz, durch keine vollziehende Mittel, war die Wuth der großen zu mäßigen, den bedrängten Zu-

1) Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 6.

2) Caroli calvi Capp. tit. XXXVI. c. 28.

3) Ibid. c. 30.

4) Ejusd. Capp. tit. XXXVII. c. 5.

ſtand der kleinen Freyſaſſen zu benutzen, um ihr Gebiet zu erweitern, ihre Ländereyen zu arrondiren, ſich ganze Herrſchaften, aus Lehn- und Erb-Gütern zuſammengeſetzt, zu bilden. Als endlich aus dieſer groſſen Revolution in der bürgerlichen Verfaſſung eine neue Ordnung der Dinge hervorging, die den Königen willkommen war; als nämlich die Prälaten und Reichsminiſterialen, jetzt zu hohem Selbſtgefühle gelangt, Eigenthümer anſehnlicher Ländereyen, die Zahl ihrer Miniſterialen ſehr vermehrten, ihre Herrſchaften zerſchlugen, den Miniſterialen Parcellen ihrer Alodial- und Reichsbeneficial-Grundſtücke als Lehne und Afterlehne einräumten, und dieſen Gütern die Dienſte und Gefälle von den übertragenen oder erpreßten Bauerhöfen zulegten; und als, für dieſe Nutzungen, die, zu Anſehn und Reichthümern emporſteigenden, Privatminiſterialen dem Dienſt- und Lehn-Herrn beritten ins Feld folgten, das Reichskriegs-Contingent deſſelben ausmachten: verlangten die Könige, der neuen Kriegsmethode zugethan, die ſchlecht bewaffnete, wenig disciplinirte, zu Fuße dienende Landmiliz nicht weiter; waren daher nicht mehr auf die Erhaltung des Eigenthums und der Selbſtſtändigkeit der geringern Freyen bedacht; verloren dieſelben ganz aus dem Auge. Durch das härteſte Schickſal aus der Reihe der Staatsbürger ausgeſtoßen, fielen dieſe Opfer der Revolution unter die Willkühr der

Mund-

Mundherrn. Wie vieles, zum grauſamen Rechte gewordene, Unrecht der Vorzeit, hat unſer Jahrhundert gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menſchlichen, verdienen will!

ſo lange aber die Quellen derſelben blos im Auslande liegen, ſo lange die National-Indüſtrie bloße Wirkung von auswärtigen primitiven Urſachen iſt, hat die Nation keine ſichere Ausſicht auf beſtändige Dauer des Zuſtandes der Wohlhabenheit.

Im Fränkiſchen Reiche, vorzüglich in Deutſchland, iſt Gewerbe und Indüſtrie von beiden entgegengeſetzten Anfangspunkten faſt zugleich ausgegangen; daher iſt Deutſchland, nach der Lombardey, das Germaniſche Reich, in welchem Verkehr und Handel zuerſt eine gewiſſe Höhe erreicht, Bürgerſtand und ſtädtiſche Verfaſſung zuerſt ſich ausgebildet, haben.

Im Innern des Reichs war die Stifts- und Kloſter-Geiſtlichkeit die erregende urſprüngliche Kraft, die zunächſt eine größere Betriebſamkeit in der Landwirthſchaft hervorbrachte, und mittelbar die übrigen Räder in der Maſchine der Nationalwirthſchaft belebte. Der, für die Landeskultur wohlthätig ausgeartete, Hang zum beſchaulichen Leben; der Trieb nach vermehrten und veredelten ſinnlichen Genüſſen, eine Folge der vielen Ruhe, der langen Weile, in den Klöſtern; die größere Reitzbarkeit auch für weltliche Herrſchaft, eigen den ſtolzen Gemüthern, die ſich im Reiche der Geiſter zum Fürſtenſtande rechnen: Umſtände, die dahin zuſammenwirkten, daß die Kloſter- und Stifts-Geiſtlichkeit nicht allein viele Ländereyen an ſich brachte, ſondern auch mit Theilnahme, Eifer und Nachdenken, wirthſchaftete, Grund und Boden emſiger benutzte. Jetzt die ſchlechteſten, waren in der

Vorzeit die Kloſter-Wirthſchaften die beſten. Durch eigene Verwaltung ſetzten die geiſtlichen Anſtalten viele Güter in beſſern Stand; durch Anſetzung von Colonen veranlaßten ſie die Urbarmachung vieler bisher unbenutzten Grundſtücke; durch ihr Beiſpiel machten ſie fähige Regenten und Güter-Beſitzer auf beſſere Wirthſchaftsmethoden aufmerkſam. Die Elementarwirkung der Ordens-Geiſtlichkeit für das Ganze des Verkehrs hatte noch andere Richtungen. Das zunehmende Formenweſen, beſonders in den Klöſtern; die Mannichfaltigkeit der Ordenskleidung, der kirchlichen Geräthſchaften und Verzierungen; der natürliche Thätigkeitstrieb geſunder, wohlgenährter, einſamer, durch wenig geſellſchaftliche Verhältniſſe zerſtreueter, Menſchen; ja die Regel Benedikts, weckten den Kunſtfleiß in den Klöſtern, machten dieſelben zu Pflanzſchulen des Kunſtſinnes und der Geſchicklichkeit in mechaniſchen Arbeiten. r) Noch ein Verdienſt hat die Geiſtlichkeit um das Deutſche Gewerbe: ſie machte die Nation aufmerkſam auf die Schätze des Mineralreichs, ermunterte zum Bergbau; daher gehören die Deutſchen zu den erſten Metall-Arbeitern des Germaniſchen Europa.

Von auſſen ward der Frankenſtaat, vorzüglich Deutſchland, zum Großhandel, und rückwärts zum innern Verkehr, bis zur ländlichen Indüſtrie, in

r) Adalardi statuta abbatiae Corbejens. a. 822. ap. Acher. I. p. 587. seqq.

vier Gegenden des Reichs ſeit dem ſiebenten Jahrhunderte aufgefordert.

In Südoſten war das heutige Nieder-Oeſtreich der merkantiliſche Berührungspunkt. Auf Koſten der Avaren, die ſeit der zweyten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts dieſe Donau-Gegend beherrſchten, ſuchten die Wenden daſelbſt eine Herrſchaft zu gründen: mit beiden betriebſamen Völkern, beſonders mit den Avaren, handelten die Deutſchen ſchon zu Anfange des ſiebenten Jahrhunderts. [1]) Der Eintauſch erſtreckte ſich auf die Indiſchen, zum Theil auch auf die Levantiſchen, Waaren, die von den Avaren, unter Theilnahme der Wenden, zunächſt aus Griechenland, insbeſondere die Indiſchen über Conſtantinopel, den Hauptſtapel derſelben ſeit der Saraceniſchen Eroberung Alexandriens, gezogen, und an die Deutſchen abgeſetzt, wurden. Der Stapelplatz für Deutſchland war Lorch in Nieder-Oeſtreich, unweit Ens. Von da zog ſich die Hauptſtraße des Indiſch-Levantiſchen Importen- und Tranſito-Handels in nordweſtlicher Richtung in der Nähe der Grenze zwiſchen dem damahligen öſtlichen Deutſchland und den Wenden-Previnzen, durch das öſtliche Bayern und Franken, durch Thüringen im Weſten der Saale, über Magdeburg, bis Bardowick, wo ſich dieſer Handel an den, mit den nördlichen Wenden,

1) Fredegar. Chron. c. 48. a. 623.

anknüpfte. [1]) Einige bedeutende, weſtwärts ablaufende, Nebenſtraßen, weckten den Geiſt des Verkehrs im mittlern Deutſchland.

Im Süden von Weſtfranken trieben frühzeitig viele Küſtenbewohner lebhaften Handel ſowohl mit den Griechen, die ihnen Levantiſche Waaren zuführten, als weiterhin mit den Arabern, die von Paläſtina und Aegypten aus viele Levantiſche und Indiſche Waaren an die Bewohner der nördlichen Küſten des mittelländiſchen Meeres abſetzten. Nicht allein dieſe, namentlich die Provençalen und Catalonier, ſondern ſogar ſchon die Lombarden, führten dieſe Waaren bereits zu Anfange des ſiebenten Jahrhunderts bis in das nördliche Weſtfranken, vorzüglich auf den weitberühmten Markt zu St. Denys. [2]) Als ſeit dem Ablaufe des achten Jahrhunderts die Avaren an der Mitteldonau völlig unterdrückt wurden, benutzte Venedig, durch die Lage begünſtigt, dieſe Störung des alten Waarenzugs von Conſtantinopel nach Deutſchland, den größten Theil des Zwiſchenhandels mit Indiſchen Waaren an ſich zu ziehn. Aber auch die Lombardiſchen Städte drängten ſich zu. Venedig ward alſo für Deutſchland zwar der

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 7.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 9.

2) Dagoberti I. dipl. a. 629. ap. Dublet. in hist. Abbat. S. Dionys. p. 655. et ap. Bouq. T. IV. p. 627. — ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 241.

Hauptſtapel dieſer Waaren, die es aus den Häfen des mittelländiſchen und ſchwarzen Meeres einführte; aber blos einen Theil davon ſetzte es unmittelbar und aktiv auf Deutſchen Märkten ab, beſonders im öſtlichen Alemannien und dem angrenzenden Bayern; einen beträchtlichen Theil der Waaren verhandelte es in die Lombardiſchen Städte, die dieſelben in das ſüdweſtliche Deutſchland vertrieben, von da ein lebhafter Verkehr den Rhein hinab, bis in die Niederlande, aufblühte. Die Levantiſchen Produkte wurden theils auf denſelben Wegen eingeführt, theils gelangten ſie vermittelſt aktiven Importenhandels auf die Deutſchen Märkte; indem ſowohl Jüdiſche Kaufleute Handelsreiſen in die Levante unternahmen, und Waaren von da nach Italien und Deutſchland einführten, [1]) als auch chriſtliche Pilger die, immer ſtärker in Gang kommenden, Wallfahrten nach Paläſtina zu merkantiliſchen Spekulationen benutzten, obgleich Verbote dagegen erlaſſen waren. [2])

In Nordweſten wurden die Sachſen, Frieſen und Niederländer von den unternehmenden, zur See erfahrnen, Dänen, aufgeregt, und ſetzten dieſe Han-

---

1) Monach. San-Gall. l. I. c. 18: „Carolus M. praece„pit cuidam Judaeo mercatori, qui terram repromissio„nis saepius adire, et inde ad cismarinas provincias „multa pretiosa et incognita solitus erat, afferre etc.“

2) Caroli M. epist. ad Offam, regem Merciorum, ap. Baluz. I. p. 273.
Capitularium l. VII. c. 62.

dels-Erschütterung südwestwärts in die benachbarten Theile von Westfranken fort. Die genannten drey Völker, frühe merkantilische Mittel-Instanz zwischen Dänemark und Neustrien, ergriffen nicht blos den angebotenen Zwischenhandel, sondern knüpften auch aktiven Exporten- und Importen-Handel daran, und benutzten denselben zur Erweiterung des innern Verkehrs. Sie holten zur See aus Schleswig Nordische Waaren, und vertrieben dieselben an den Küsten der Nordsee bis nach Rouen, und die Seine herauf, nach Paris und St. Denys; wo sie Wein, Honig, Färberröthe (zu den Friesischen Tüchern) und andere Westfränkische Produkte, dagegen eintauschten. [1]) Der Hauptmarkt für diesen lebhaften Nordisch-Neustrischen Zwischenhandel war Wyk [2]) (de Duurstede), wo sich der Lombardisch-Rheinische, schon von Strasburg aus geführte, [3]) Handel anknüpfte. Im ganzen nordwestlichen Deutschland verbreitete sich bald der Geist des Verkehrs landeinwärts; Friesische Schiffe kamen wenigstens seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts die Weser und Leine herauf. [4])

1) Dagoberti I. dipl. a. 629. ll. cc.
Pipini regis dipl. a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 699.

2) Dagoberti I. dipl. a. 629. ll. cc.
Remberti vita S. Ansgarii, cc. 21. 29. ap. Langebeck. scriptt. rer. Dan. med. aevi T. I. p. 470. 483.
Ludovici pii dipl. a. 828. ap. Bouq. T. VI. p. 649.
Ejusd. dipl. a. 831. ibid. p. 572.

3) Ibid.

4) Annalista Saxo a. 815.

In Norden endlich traten die nördlichen Wenden, und mittelbar die Schweden, in Handelsverbindung mit den Deutschen. Der Mittelpunkt dieſes Verkehrs war das blühende Bardowik.

Es boten ſich alſo den verarmten Freyen, die keine Neigung oder keine Gelegenheit weder zum Colonen-Stande, noch zur Miniſterialität, hatten, von mehreren Seiten Veranlaſſungen dar, ihr Auskommen durch Handels-Unternehmungen, wenigſtens durch Binnenhandel und kleinen Verkehr, zu gewinnen. Ohne Eigenthum, waren ſie auf fremdem Grunde und Boden anſäſſig; [1]) beſonders in der Nähe von Stiftern und Klöſtern, auch auf ſolchen königlichen Villen, auf denen ſich lebhafter Verkehr gebildet hatte, und Markt gehalten wurde. [2]) Dadurch waren ſie aber, als dinglich unfrey, nach Altdeutſcher Verfaſſung, der Gerichtsbarkeit der Patronatherrſchaft unterworfen; [3]) und leiſteten derſelben für die Erlaubniß des Aufenthalts, und für den Genuß des Polizeyſchutzes, gewiſſe Abgaben: völlig ſchon die Verhältniſſe, wie in der Folge die, der Bürger in den Patrimonialſtädten.

---

1) Ludovici pii Cap. Wormat. a. 829. ap. Baluz. T. I. p. 671. c. 6.

2) Caroli M. Cap. de miniſterialibus palatinis, a. 800. c. 2: „per manſiones omnium negotiatorum, ſive in mer„cato, ſive aliubi negotientur.“

3) Lotharii imperat. Capp. tit. V. c. 23.

Den ſtärkſten und vortheilhafteſten Abſatz ihrer Waaren fanden die Kaufleute theils auf königlichen Pfalzen, beſonders zur Zeit der Anweſenheit des Hofes, theils bei den Stiftern und Klöſtern, wo ſich, auf Veranlaſſung einer feyerlichen Meſſe, oder eines Heiligen-Feſtes, oder der Ausſtellung heilbringender Reliquien, viele wohlhabende Gläubige, oft aus entferntern Gegenden, verſammelten. Auf den Reiſen, und bei dem Waaren-Transporte nach ſolchen ſtark beſuchten Orten, herrſchte unter den Fränkiſch-Deutſchen Negotianten frühzeitig die natürliche, in allen wenig kultivirten Ländern befolgte, Gewohnheit, in gröſſern Geſellſchaften zu reiſen; nicht blos, um ſich, bei dem Mangel an Wirthshäuſern, gegenſeitig auszuhelfen, und um allmählig die Wege kennen zu lernen, ſondern auch, und vorzüglich, wegen des gemeinſchaftlichen Schutzes. Vor dem allgemeinen Landfrieden der neueſten Zeit ſind die Landſtraßen Deutſchlands niemahls ſicher geweſen. Straßenräuberey, nächtliche Ueberfälle, Räuberbanden in den dicken Waldungen, Raubſchlöſſer: uralte Krebsſchäden des geſellſchaftlichen Lebens der Deutſchen. Auf den königlichen Villen mußten beſtändig Wachten und nächtliche Feuer unterhalten werden. [1]) Zur Wachſamkeit gegen äuſſere und innere Feinde, und zur Abwehrung von Ueberfällen, waren in verſchiednen Gegenden des Reichs Burgen und Schlöſſer auf fiska-

1) Cap. de villis, c. 27.

lischem Boden erbauet; [1]) unter andern im Trierschen, [2]) auch im Cöllnischen, z. B. Zülpich. [3]) Die weltlichen Magnaten ahmten dies auf ihren Erbgütern nach, legten Burgen und feste Plätze an, und beunruhigten aus denselben die umliegende Gegend durch räuberische Streifzüge an der Spitze ihrer Ministerialen. [4]) Die öffentliche Unsicherheit nöthigte daher schon in den ältesten Zeiten die Handelsleute, sich in größere, bewaffnete Gesellschaften zu vereini-

---

1) Marculf. l. I. form. 40.
Appendix Marculfi form. 2. ap. Baluz. T. II. p. 435.
Ludovici pii Cap. II. a. 819. c. 7: „de proprio in „castellis, ab avo nostro conquisitis etc."

2) Dagoberti I. dipl. circa a. 633. ap. Hontheim. T. I. p. 76. 77.
Annal. Fuld. a. 882.

3) Caroli Martelli dipl. a. 725. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 492: „actum Tulpiaco, castro publico."

4) Caroli calvi Capp. tit. 36. appendix, c. 1: „quicunque „istis temporibus castella et firmitates et hajas sine no„stro verbo fecerunt, Calendis Augusti omnes tales fir„mitates disfactas habeant; quia vicini et circum ma„nentes exinde multas depraedationes et impedimenta „sustinent."
Conventus apud Marsnam a. 847. c. 6. ap. Baluz. T. II. p. 41. 42: „ut rapinae et depraedationes, quae „quasi jure legitimo hactenus factae sunt, penitus in„terdicantur."
Adnuntiatio Ludovici regis apud Confluentes a. 860. c. 6. ibid. p. 143: „de istis rapinis et depraedationi„bus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudi„nem tenent."
Reginonis Chron. a. 920: „multi illis temporibus, „etiam nobiles, latrociniis insudabant."

gen, wenn sie die Messen und Jahrmärkte bezogen. Die zu einer Reisegesellschaft gehörenden Kaufleute verbanden sich früh zu einer geschlossenen Gesellschaft, mit eigenen, durch die Gewohnheit aufgekommenen, Gebräuchen, und mit gemeinschaftlicher Reisekasse. Die Aufnahme in die Verbrüderung geschah feyerlich unter Ablegung eines Eides; ein Umstand, von dem die nachherigen Zünfte zuweilen Verschwörungen genannt worden sind. [1]) Jetzt nannte man solche kaufmännische Reise-Genossenschaften entweder schlechthin Vereinigungen, [2]) wovon die, in der Folge nachgebildeten, Verbrüderungen der Handwerker Eyningen, [3]) Innungen, genannt wurden; — oder, von dem gemeinschaftlich aufgebrachten Reise-Gelde, Gilden. [4]) Bei weitem sind also die Kaufmanns-Gilden von allen die ältesten; Handwerks-Zünfte,

---

1) Friderici I. dipl. a. 1161. ap. Hontheim. T. I. p. 594: „communio civium, quae *conjuratio* dicitur."
Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Scheidt. origg. Guelf. T. III. p. 671: „nulla sit *conjuratio*, nec promissio vel „societas, quae theutonice dicitur *Eyninge* vel *Ghilde*."

2) Lotharii imp. Capp. tit. III. c. 4: „ut nullus homo „per sacramentum, nec per aliam obligationem, *adu-*„*nationem* faciat."

3) Friderici II. dipl. l. c.

4) Caroli M. Cap. a. 779. c. 16: „de sacramentis, pro „*gildonia* invicem conjuratibus."
Hincmari epist. ad Presbyteros parochiae suae, a. 852. c. 16: „de *collectis*, quas *Geldonias* vel confratri-„as vulgo vocant."
Carlomanni regis Galliae Cap. a. 882. c. 14. ap.

eine viel spätere Nachahmung, konnten noch nicht entstehn, da es noch keine freye Handwerker gab. Da gewöhnlich ein Schwarm reisender Kaufleute unterwegs vielen Muthwillen, ärgerliche Ausschweifungen beging, und die öffentliche Ruhe und Ordnung störte: so wurden schon seit Karln dem Großen die kaufmännischen Reise-Verbrüderungen, wiewohl vergeblich, verboten. [1])

Baluz. T. II. p. 290: „*collectam*, quam vulgo *geldam* „vocant."

1) Caroli M. Cap. a. 779. c. 16.
Lotharii imp. Capp. l. c.

Vierter Abſchnitt.

Reichsſtände.

I.

Steigende politiſche Wichtigkeit der Prälaten und Reichsminiſterialen.

Der anfängliche Zuſtand der perſönlichen Unfreyheit der königlichen Leute hörte bald nach der Stiftung des Frankenſtaats auf, da verſchiedene Umſtände zuſammentrafen, durch die ſie begünſtigt wurden, ſich zur Freyheit zu erheben. Schon jenſeit der wichtigen Epoche, wo die Fränkiſchen Könige aus großen Räuberhauptleuten zu Beherrſchern weitläuftiger Provinzen emporſtiegen, hatte ſich ein gewiſſer Geiſt der Freyheit auf den Räuberzügen gebildet, ein dreiſtes Weſen der, zu Hauſe in hohem Grade abhängigen, Leute, ein freyes Verhältniß, wovon unter andern die herkommliche Verbindlichkeit des Königs zeugt, die Beute mit dem Kriegsgefolge zu theilen. Als bey der Erweiterung des Reichs, und dem ſteigenden Glanze des königlichen Hofes, immer mehr Reichsfreyherrn in die Genoſſenſchaft der Immediat-Leute ſich aufnehmen ließen, [1]) eiferten die alten königli-

1) Caroli M. Charta divisionis regni a. 806. c. 9. 10. Ludovici pii Charta divis. regni a. 817. c. 9.

chen Miniſterialen, ſich denſelben in Anſehung der perſönlichen Freyheit gleich zu ſtellen. Durch unaufhörliche und vielfache innere Zerrüttungen ward nicht blos dieſe Freyheit vollendet, ſondern überhaupt der Grund zu einer Ariſtokratie des Reichs-Adels und der Prälaten gelegt, die das urſprüngliche Verhältniß der Hofminiſterialen oder Getreuen zum Könige völlig unkenntlich gemacht hat, und als weſentlicher Theil in die Staatsverfaſſung eingedrungen iſt. Zuvörderſt wurden die häufigen Reichstheilungen und Regierungsveränderungen eine bedeutende Stufe der Erhebung für die geiſtlichen und weltlichen Reichsvaſallen. In der Zahl und der Ergebenheit derſelben beſtand die Macht der einzelnen Könige; wenn die letztern alſo, wetteifernd, viele, durch eigene Güter mächtige, in der Treue unerſchütterliche, Anhänger und Kriegsgenoſſen zählen wollten: ſo mußten ſie dieſelben durch Freyheiten und Rechte erkaufen. Ein König überbot den andern; nicht ſelten traten daher Leute von einem zum andern über. [1]) Es kam ſo weit, daß der König von den Reichs-Leuten in ſeiner Würde anerkannt, [2]) und dazu eingeweiht, wer-

1) Instrum. pactionis Guntramnum inter et Childebertum reges apud Andelaum, a. 587.
Caroli M. Charta divisionis regni a. 806. c. 8.

2) Fredegar. Chron. c. 75. a. 633: „Dagobertus — cum „Consilio pontificum seu et procerum, omnibusque „primatibus regni sui consentientibus, Sigebertum filium „suum in Austoria regem sublimavit.“ — — c. 79. a.

werden mußte. Das letztere, zugleich Huldigung, geſchah, wenigſtens in den frühern Zeiten, durch feyerliches Herumtragen des neuen Regenten auf einem Schilde. [1]) Gegen das Ende der Merovingiſchen Dynaſtie maßte ſich der Majordom allein das Recht der Thronbeſetzung an. Die Geſchichte dieſer erſten Fränkiſchen Regentenfamilie iſt großentheils ein widerliches Gemälde von unaufhörlichen Familien-Feindſeligkeiten, Nachſtellungen, unnatürlichen Schandthaten. Gewöhnlich mußten die angeſehenſten Immediat-Leute die Rolle der Vermittler übernehmen: [2]) günſtige Gelegenheiten, neue Anſprüche durchzuſetzen. Die öftern Minderjährigkeiten, die Weiberregierungen, die vielen ſchwachen Regenten, die Verwandtſchaft vieler Reichsvaſallen mit der königlichen Familie, trugen zur Vollendung der Freyheit vieles bei. Das Gefühl der Wichtigkeit ſtieg. Aus perſönlichen und Privat-Miniſterialen des Regenten zu Reichsminiſterialen erhoben, [3]) werden die obern königli-

638: „omnes Leudes de Neuster et Burgundia eum „(Chlodoveum) sublimant in regnum.“

Marculf l. I. form. 40: „Nos una cum consensu „procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso fi„lio nostro regnare praecepimus.“

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. II. c. 40. a. 509. — l. IV. c. 52. a. 575. — l. VII. c. 10. a. 584.

Adonis Chron. a. 575. ap. Bouq. T. II. p. 668.

2) Instrumentum pactionis apud Andelaum a. 587: „me„diantibus sacerdotibus atque proceribus.“

3) Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. XI. „comes aut ministerialis reipublicae.“

chen Leute ſchon ſeit dem Ende des ſechsten Jahrhunderts, ſelbſt in Urkunden und öffentlichen Acten, Optimates, [1] Proceres, [2] genannt. Mit Dreiſtigkeit fingen ſie an, ſich in die öffentlichen Angelegenheiten zu miſchen, [3] laſterhaften Königen Vorwürfe zu machen, [4] ſchwachen Königen ſich aufzudrängen. Sehr vergrößert ward die bürgerliche Macht der Reichsminiſterialen durch die eigenmächtige Thronbeſteigung Pipins, deſſen Herrſchſucht einem Stande, zu dem er ſelbſt gehörte, die Theilnahme an der Reichsregierung nicht verweigern konnte. Einen neuen vorzüglichen Zuwachs erhielt die Macht der obern Stände während der Regierung des ſchwachen Ludwigs. Die vielen Blößen dieſes Königs machten den Prälaten und Reichsminiſterialen Muth, ihre An-

---

1) Childeberti regis decretio a. 595. ap. Baluz. T. I. p. 17: „nos — una cum nostris *optimatibus* pertractavimus.“ — „Hoc convenit una cum *leudis* nostris.“
Theodorici dipl. a. 690. ap. Mabillon. de re dipl. p. 471: „cum consilio *optimatum* nostrorum.“

2) Ejusd. dipl. a. 680. ap. eund. p. 470. N. XI.
Chlodovei dipl. a. 692. ap. eund. p. 474. N. XVII.
Childeberti dipl. a. 709. ap. eund. p. 482. N. XXVII.

3) Fredegar. Chron. c. 27. a. 605: „Theudericus hortaba„tur a leudibus suis, ut cum Theudeberto pacem iniret.“
Eginhard. vita Caroli M. c. 6: „quidam e primori„bus Francorum, cum quibus (Pipinus rex) consultare „solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem „deserturos, domumque redituros, libera voce procla„marent.“

4) Fredegar. Chron. c. 42. a. 613.

ſprüche weiter zu treiben. Durch ſeine unmännliche Nachgiebigkeit gegen die Geiſtlichen von dieſen ſelbſt verächtlich behandelt, gequält; durch ſeine unklugen Reichstheilungen in gehäſſige Familienkriege verwikkelt; ohne eigenes Urtheil, ohne Kraft zu handeln; war er das beſtändige Spiel der nimmer geſättigten, unter ſich eiferſüchtigen, Ariſtokraten, denen er ſich freywillig unterordnete. [1]) Sein Hof war der Schauplatz unaufhörlicher ſowohl öffentlicher Feindſeligkeiten, als heimlicher Ränke; nicht zu verwundern alſo, daß den einfachen, in der Abgeſchiedenheit lebenden, Eginhard, die höfiſchen Angelegenheiten anekelten. [2])

Es iſt einer der wichtigſten Umſtände in der Geſchichte der bürgerlichen Verfaſſung von Deutſchland, daß in der Folge der gröſsere Theil der Staats-Miniſterialen aus Männern beſtand, die in ihrer Provinz, ihrem Kreiſe, mit anſehnlichen Erbgütern anſäſſig waren. In den Zeiten der Kindheit aller Staatskunſt durften ſolche Provinzial- und Kreis-Vorſteher es wagen: ihre Staatslehngüter auf den Fuß ihrer Alodialherrſchaften zu behandeln, und auf jenen ſich Rechte beizulegen, die altverfaſſungsmäßig blos dem Eigen-

1) Paschavii Radberti vita Walae, abbatis Corbejens., l. II. c. 10: „Inquit Rex: nihil sine vestro consilio me actu„rum ulterius profiteor."

2) Eginhard. epist. a. 839. ap. Bouq. T. VI. p. 384: „de „statu rerum palatinarum nihil mihi scribere peto; quia „nihil ex his, quae aguntur, audire delectat."

thümer zukamen; Umgriffe, in denen die unbegüterten Reichsministerialen ihnen bald nacheiferten. Zu den allmählig angemaßten Patrimonialrechten auf fiskalischen Gütern gehörte namentlich die Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, die bisher der König durch die Grafen, als Kreisrichter, hatte verwalten lassen; [1]) um so allgemeiner angemaßt, da auf den fiskalischen Gütern der Geistlichkeit die Rechtssachen den Kreisgrafen abgenommen, und besondern Vögten beigelegt, waren. Die Herrschsucht, die dreiste Habgier der Reichsministerialen, ging noch weiter. Wenn sie irgend eine Gelegenheit absehn, einen Schleichweg entdecken, konnten, so rissen sie entweder beträchtliche Theile ihrer Lehngüter als Eigenthum an sich, nachdem sie die Grenzen verwischt und in Vergessenheit gebracht hatten, oder verbesserten wenigstens ihre Erbgüter auf Kosten der angrenzenden, ihnen eingeräumten, fiskalischen Güter. [2]) Um der eigenmächtigen, usurpatori-

1) Lex Alam. tit. 36. c. 4. et 5.

2) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 6: „ut beneficium domni „Imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam „exinde construere."

Ejusd. Cap. II. a. 802. c. 10: „de illis hominibus, „qui nostra beneficia habent destructa, et alodes eorum „restauratos."

Ejusd. Cap. VII. a. 803. c. 3: „qui beneficium dom„ni Imperatoris — habet, nihil exinde ducat in suam „hereditatem, ut ipsum beneficium destruatur."

Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 7: „auditum habemus, qua-

schen Verwandlung fiskalischer Ländereyen in Erbgüter den Stempel des rechtlichen Erwerbes aufzudrükken, zogen viele betrügerische Magnaten benachbarte Landbesitzer in ihr Interesse, verführten dieselben, fiskalische Güter, oder Theile davon, sich als Eigenthum anzumaßen, und brachten von diesen förmlich den Raub an sich, durch Scheinkauf vor Gerichte. [1]) Namentlich waren solche Betrügereyen mit mehrern fiskalischen Gütern im Breisgau unter Pipins Regierung gespielt worden: theilsweise hatte man dieselben in die Hände der Grenznachbarn kommen lassen; von denen sie weltliche Beamte gekauft, und wieder an geistliche Anstalten in Frankreich verkauft, hatten. [2]) Um die Zahl und die Integrität der fiskalischen Güter zu erhalten, ließ Karl der Große Verzeichnisse davon aufnehmen. [3]) Ohne Begriff von dem Nutzen dieser Maßregel für den Zustand der Finanzen, verschleuderte sein unwürdiger Nachfolger viele Domainen durch Schenkung an Eigennützige,

---

„liter et comites, et alii homines, qui nostra beneficia „habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso „nostro beneficio etc.“

1) Ibid. c. 8: „audivimus, quod alibi reddant beneficium „nostrum ad alios homines in proprietatem, et in ipso „placito, dato pretio, comparant ipsas res iterum sibi „in alodum etc.“

2) Caroli M. dipl. a. 790. ap. Mabillon. l. c. p. 502. Ejusd. dipl. ejusd. a., ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 48.

3) Ejusd. Cap. III. a. 812. c. 5.

die seine Schwäche mißbrauchten. [1]) Auch Ludwig dem Deutschen fällt in einigem Grade eine ähnliche Freygebigkeit zur Last. [2])

---

1) Thegan. de gestis Ludovici pii, c. 19: „in tantum lar„gus, ut antea nec in antiquis libris, nec in moder„nis temporibus auditum est, ut villas regias, quae „erant sui, et avi, et tritavi, fidelibus suis tradidit eas „in possessiones sempiternas."

Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 648. N. XXIX: „Richodoni, fideli nostro, perpetuo *ad proprium* con„cedere; — *ad proprium* concedimus."

Ejusd. dipl. a. 832. ibid. p. 581.

Ejusd. dipl. a. 834. ap. Joannem, in spicileg. tabular. etc. p. 441.

2) Ludovici regis Franciae orient. dipl. a. 868. ap. Miraeum, l. c. T. I. p. 33.

II.

Theilnahme der Prälaten und Reichsministerialen an den öffentlichen Angelegenheiten.

I.

An der gesetzgebenden Gewalt: Reichstage.

Wenn aus der bürgerlichen Geschichte der Völker, übereinstimmend mit den Resultaten des Nachdenkens über die Natur ihrer Entwickelung, der politische Grundsatz hervorgeht, daß die Verwaltungsform der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einer völkerrechtlich unabhängigen Nation fortdauernd durch den jedesmahligen Grad der bürgerlichen Ausbildung bestimmt wird: so ist nicht zu läugnen, daß nur solche Staatsconstitutionen von Dauer seyn können, die sich entweder allmählig von selbst gebildet haben, oder mit strenger Rücksicht auf die zeitigen nationalwirthschaftlichen Bedürfnisse entworfen sind. Eindrücklich hat die neueste Zeitgeschichte gelehrt, wie zerbrechlich Verfassungen sind, ausgesonnen ohne diese nothwendige Rücksicht, eine Mischung von erborgten Theilen des bürgerlichen Systems der Völker des Alterthums, die in kleinern Gesellschaften, und völlig unter andern Umständen, lebten, und von abstracten allgemeinen Sätzen der neuern philosophisch bearbeiteten Po-

litik. Bei Anerkennung des obigen politischen Grundsatzes läßt sich auch dem Schlusse nicht ausweichen, daß die Constitutionen der Wirklichkeit den idealischen, für allgemein gültig erklärten, Gebäuden metaphysischer Politiker nicht entsprechen können. Endlich erinnert der bewußte Grundsatz den Historiker an die Pflicht, über sich zu wachen, daß er der bürgerlichen Verfassung eines Volks keine fremdartige Theile unterlege, weder solche, die in den Constitutionen älterer oder neuerer Völker einheimisch sind, noch solche, die blos in theoretischen Constitutions-Entwürfen vorkommen. So wäre es unter andern offenbare Verfälschung des ältesten Fränkisch-Deutschen Staatsrechts, wenn man demselben in Ansehung irgend eines Standes das Repräsentationssystem aufdringen wollte. Ein solches ist durchaus der Germanischen Grundverfassung entgegen; alle Social-Verhältnisse sind der bürgerlichen Verfassung Deutschlands (im Gegensatze der kirchlichen) vor der Ausbildung des Bürgerstandes schlechterdings fremd; alles beschränkt sich auf Territorial-Verhältnisse. Keine Spur von Repräsentation in den Nachrichten von den ältesten Versammlungen zur Abfassung allgemeiner Verordnungen, den Anfängen der Reichstage. Am natürlichsten, dem gesammten bürgerlichen Zustande der ältern Franken am angemessensten, ist der entfernte Ursprung, die erste Anlage, der nachherigen Reichstage, in die Gewohnheit der ersten Könige zu setzen, militairische Disposi-

tionen gemeinſchaftlich mit den Leuten oder Miniſterialen zu beſchlieſſen.

Dieſe Grundbeſchaffenheit der Form der Geſetzgebung im Fränkiſchen Reiche geht von ſelbſt aus dem Geiſte des früheſten geſellſchaftlichen Syſtems hervor; ſie wird überdies durch hiſtoriſche Umſtände beſtätigt. In den älteſten Zeiten wurden die Beſchlüſſe über Staatsſachen von den Königen mit Zuziehung der Magnaten, die ſich in der Folge zu Reichsſtänden ausgebildet haben, meiſtentheils bei Gelegenheit der bekannten, altherkommlichen Truppen-Muſterungen im Frühjahre gefaßt. Dieſe Verſammlungen wurden abwechſelnd an den Orten gehalten, wo die Armee, bei zu eröffnendem Feldzuge, zuſammengezogen wurde. Märzfeld, in der Folge Mayfeld, war der eigenthümliche Name dieſer, dem Urſprunge und Haupt-Zwecke nach militairiſchen, Verſammlungen; in ſo fern aber dieſelben zu Verhandlungen über allerlei Regierungsſachen benutzt wurden, da ein Mahl in den Perſonen der Militairbefehlshaber die vorzüglichſten öffentlichen Autoritäten verſammelt waren, (ungefähr wie in militairiſch verwalteten Provinzen manche Civilſachen bei der Parade beſprochen werden), kommen ſie auch unter den gleichbedeutenden Namen Colloquium, Placitum, Convent, Synode, Concilium, vor; bei welchen letztern alſo nicht an kirchliche Verſammlungen zu denken iſt. Viele Beiſpiele ſind Belege der Identität dieſer Ausdrücke; unter andern die An-

gaben von den, unter Karln dem Großen von 770 bis 779 gehaltnen, Frühjahrs-Verſammlungen.

Zu Worms 770 Synode, [1]) Convent, [2]) oder Colloquium. [3])

Zu Valenciennes 771 Synode [4]) oder Convent. [5])

Zu Worms 772 Synode [6]) oder Convent. [7])

Zu Gmua 773 Mayfeld [8]) oder Synode. [9])

Zu Duere. 775 Mayfeld, [10]) Synode, [11]) oder Convent. [12])

Zu Worms 776 Mayfeld, [13]) Synode, [14]) Convent, [15]) Placitum oder Concilium. [16])

---

1) Reginon. Chron. a. 770.

2) Eginhard. Annal. de gestis Caroli M. a. eod.

3) Annal. Mettens. a. eod.

4) Regino, a. 771.
Annal. Fuld. a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

5) Eginhard. l. c. a. eod.

6) Regino, a. 772.
Annal. Mettens. a. eod.

7) Eginhard. a. eod.

8) Annal. Nazar. a. 773.

9) Regino, a. eod.

10) Annal. Nazar. a. 775.

11) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

12) Eginhard. l. c. a. eod.

13) Annal. Nazar. a. 776.

14) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

15) Eginhard. a. eod.

16) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

Zu Paderborn 777 Mayfeld, [1]) Placitum, [2]) oder Convent. [3])

Zu Dueren 779 Mayfeld, [4]) Synode, [5]) oder Convent. [6])

Nur in dem Falle aber gebrauchen die Annaliſten die angeführten Ausdrücke als identiſch, wenn über Staatsſachen gelegentlich bei der Zuſammenziehung und Muſterung der Truppen verhandelt wurde. Ward in einem Frühjahre kein Feldzug eröffnet, ſo kamen doch gewöhnlich die Magnaten mit Geſchenken an das zeitige Hoflager, nur ohne Truppen-Contingent. Eine ſolche Zuſammenkunft wird vom Mayfelde unterſchieden. [7]) Daß die Frühjahrs-Verſammlungen der Reichsvaſallen an dem Orte, wo das erſte Hauptquartier bei eröffnetem Feldzuge war, dazu benutzt worden ſind, auſſer den Kriegs-Operationen für den bevorſtehenden Sommer, [8]) auch *innere*

---

1) Annal. Nazar. a. 777.
Chron. Moissiac. a. eod.

2) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

3) Eginhard. a. eod.
Annal. Fuld. a. eod.

4) Annal. Nazar. a. 779.

5) Regino, a. eod.
Annal. Mettens. a. eod.

6) Eginhard. l. c. a. eod.

7) Chron. Moissiac. a. 790.
Annal. Mettens. a. eod.
Annal. Petaviani a. eod.

8) Annal. Fuld. a. 751.

Staatssachen [1]) zu verhandeln, namentlich Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, [2]) auch Polizey- und Kirchen-Sachen, [3]) wird durch

---

1) Annal. Mettens. a. 692. (689 vel 690.) ap. Bouq. T. II. p. 680: „Pippinus exercitum universalem Francorum „adunare praecepit; *tractatisque de utilitate „imperii consiliis etc.*“

Fredegar. continuat. a. 761: „omnes optimates Fran„corum ad Dura, in pago Riguerinse (Ripuariensi) *ad „Campo Madio, pro salute patriae et utilitate „Francorum tractanda, placito* instituto ad se „venire praecepit.“

Id. a. 766: „*Placitum* suum *Campo Madio pro „utilitate Francorum* instituit.“

Id. a. 767: „Iterum *Campo Madio*, sicut mos erat, „ibidem tenere jubet, *initoque consilio cum pro„ceribus suis etc.*“

2) Childeberti decretio circa a. 595. ap. Baluz. I. 17. seqq: „cum in dei nomine nos *omnes Kalendas Mar„tias de quascumque conditiones* una cum no„stris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque no„titiam volumus pervenire — 1) Antonaco *Kalendas „Martias* convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad „aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in „hereditatem, tamquam si pater aut mater vivi fuis„sent. — 3) Similiter *Trefecto* convenit nobis *campo*, „ut quaslibet res, ad unum ducem vel judicem perti„nentes, per decem annos quincumque inconcusso jure „possedit, nullam habeat licentiam intertiandi etc. — „4) Pari conditione convenit *Kal. Mart.* omnibus no„bis adunatis, ut, quicumque admodum raptum facere „praesumpserit, unde impiissimus vicius adcreverat, „vitae periculum feriatur etc. — 8) Similiter *Kal. Mart.* „Colonia convenit, et ita bannivimus, ut unusquisque „judex criminosum latronem ut audierit, ad casam su„am ambulet etc.“

3) Annal. Mettens. a. 692. l. c: „Singulis annis in *Kalen-*

zuverläſſige hiſtoriſche und urkundliche Stellen auſſer Zweifel geſetzt.

Von den Prälaten waren viele bei dieſen Frühlingsverſammlungen gegenwärtig, da ſie, als Reichsvaſallen, häufig ihr Contingent wenigſtens bis auf den Sammelplatz der Armee führten. Sie ergriffen die Gelegenheit, in ſolchen Centralverſammlungen viele Kirchenſachen, beſonders ſolche, zur Sprache zu bringen, zu denen die Einwilligung und Vollſtreckung der weltlichen Beamten nothwendig war. 1) Gegenſeitig wandten ſich die Könige in Familien- und andern Privat-Angelegenheiten, auch wohl in Staatsſachen, zuweilen an die Verſammlungen der Prälaten, da die Kirche immer tiefer in den Staat eindrang, und die weltlichen Regenten ſich oft dahin

---

„*dis Martii* generale cum omnibus Francis secundum „priscorum consuetudinem *conctlium* agebat. — In quo, „ob regii nominis reverentiam, eum, quem sibi ipse „(Pipinus) — praefecerat, praesidere jubebat; donec „ab omnibus optimatibus Francorum donariis acceptis, „*verboque pro pace et defensione ecclesiarum dei, et „pupillorum et viduarum, facto, raptuque feminarum „et incendio solido decreto interdicto etc.*“

1) Carlomanni principis Capitularia aa. 742. 743: „*Kalen*„*das Majas* cum consilio servorum dei et optimatum „meorum etc. — In hoc synodali conventu, qui con„gregatus est ad *Kalendas Martias etc.*“

Pipini principis Cap. a. 744, praefatio: „sub die VI. „nonas *Martii* — nos in dei nomine cum consensu „episcoporum sive comitum et optimatum Franciae col„loquii synodum vel concilium facere decrevimus.“

gebracht ſahen, den Einfluß der Geiſtlichkeit zu Hülfe zu nehmen. Mit einem zahlreichen Gefolge weltlicher Magnaten beſuchten ſie mehrere Kirchenverſammlungen, nahmen als auſſerordentliche Mitglieder an den Sitzungen Theil. Den Geiſtlichen war dieſes erwünſcht, da ſie in ſolchen Verſammlungen manche, ihnen günſtige, Verfügungen, durchſetzen konnten, welche die kirchlichen Schranken überſchritten. Sie ſuchten, ſeit der Stiftung des Frankenſtaats, die Könige für ihre Concilien zu intereſſiren; ſo daß manche dieſer Verſammlungen auf königlichen Befehl ausgeſchrieben, [1]) ja auf ſolchen, an denen die Könige mit mehrern weltlichen Magnaten Theil nahmen, Beſchlüſſe über bürgerliche, mit dem Kirchenweſen in keiner Verbindung ſtehende, Angelegenheiten, und zwar nach gemeinſchaftlicher Berathſchlagung der Geiſtlichen und Weltlichen, [2]) gefaßt, und von den Königen, wohl auch von einigen weltlichen Magnaten, unterſchrieben wurden. [3]) Wie alſo die geiſtlichen Reichsvaſallen an den Berathſchlagungen bei Gelegenheit der militairiſchen Frühjahrsverſammlungen Theil nahmen, eben ſo der König und die welt-

---

1) Concil. Aurelian. a. 511. praefat. ap. Labbeum, T. IV. p. 1403: „Chlodovei, Francorum regis, evocatione etc.“

2) Chlotharii II. edictum in Concilio Parisiensi a. 615. c. 24. ap. Baluz. T. I. p. 24.

3) Ibid.
Chlodovei II. dipl. a. 653. ap. Mabillon. l. c. p. 466.

lichen Magnaten zuweilen an den Verhandlungen der Geistlichkeit. Es bestand noch keine feste Constitution in Ansehung der Gesetzgebung. Daß aber einzig

»aus den Kirchenversammlungen der Bischöfe,
»durch vermehrte, und staatsrechtlich befestigte,
»Theilnahme der weltlichen Großen, die Reichs»tage entstanden seyn sollen,«

ist eine Meinung, die sich weder mit dem Ganzen der ältesten Fränkischen Verfassung, noch mit dem Resultate vieler urkundlichen und historischen Stellen, vereinigen läßt. Dieser Meinung zufolge müßten alle Gegenstände der Reichsgesetzgebung in solchen gemischten, aus Weltlichen und Geistlichen bestehenden, Versammlungen, verhandelt worden seyn, die, der Grundlage nach, bischöfliche Concilien waren. Es werden aber in den ältesten historischen Werken Zusammenkünfte des Königs und der Reichsministerialen erwähnt, die nicht etwa große gerichtliche Placita, sondern unverkennbar solche waren, in denen man unter andern über Regierungssachen berathschlagte, und in denen von der Gegenwart der Bischöfe keine Spur ist. [1]) Wären die Kirchenversammlungen der einzige Keim der Reichstage: wie wären die Aebte, in den frühern Zeiten in der Regel keine Mitglieder

1) Angradi monachi vita S. Ansberti, circa a. 682. ap. Chesnium, T. I. p. 683: „morabatur Rex in villa Clipiaco, „ubi conventum magnum *populorum* habens, *de utilitate ac tutela regni* tractabat."

der erstern, zur Theilnahme an den letztern gelangt? Alle Reichsstandschaft, wie in der Folge in den einzelnen Territorien alle Landstandschaft, geht aus dem Ministerialen- und Vasallen-Wesen hervor, der Grundlage, die das ganze Fränkisch-Deutsche Staatsgebäude trägt. Jene feudal-militairischen Zusammenkünfte im Frühjahre, als Veranlassung der Reichstage angenommen, machen die Theilnahme der Vorsteher fiskalischer Klöster erklärlich. [1])

Erst seit Karln dem Großen bildete sich eine förmliche Reichstags-Constitution, gegründet unter diesem staatsklugen Regenten, erweitert unter seinem Nachfolger. Geraume Zeit erhielt sich während Karls Regierung theils die uralte Gewohnheit, bei Gelegenheit der militairischen Versammlungen im Frühjahre die nöthigen Beschlüsse über Staatssachen zu fassen, theils die später aufgekommene, die Versammlungen der Bischöfe dazu zu benutzen. Endlich aber überzeugte sich dieser große politische Kopf, daß Berathungen über die Verwaltung eines weitläuftigen Staats viel zu wichtig sind, um blos gelegentlich, unter dem Geräusche der Waffen-Uebungen, oder dem Gezänke der Priester, angestellt zu werden. Er führte zu diesem großen Behufe zweyerley besondere, jährlich zu

1) Caroli M. Cap. a. 779. praef: „in *mense Martio*, facto „capitulare, qualiter congregatis in unum synodali con„cilio Episcopis, *Abbatibus*, virisque intustribus comi„tibus etc.“

zu haltende, Verſammlungen ein. Die erſte war eine Generalverſammlung aller weltlichen und geiſtlichen Reichsvaſallen, zur Verhandlung allgemeiner, das ganze Reich betreffender, beſonders militairiſcher, Angelegenheiten; [1]) alſo eine Modification des bisherigen März- oder May-Feldes. Die zweyte, von beiden die wichtigere, war eine Partialverſammlung derjenigen Reichsvaſallen, die in dem Umfange gewiſſer bei einander liegenden Provinzen die vorzüglichſten Staats- und Kirchen-Aemter bekleideten, alſo eine Zuſammenkunft der Mark- und Gau-Grafen, der Biſchöfe und Aebte, einer größern Gegend des Reichs, mit Zuziehung der vorzüglichſten Departements-Pfalzminiſterialen. [2]) Hier wurden der Zuſtand, die beſondern Bedürfniſſe, der umliegenden Provinzen erwogen, und Beſchlüſſe darüber abgefaßt. [3])

1) Hincmar. de ord. pal. c. 29.

2) Ibid. c. 30 — 32.

Monach. San-Gall. l. I. c. 18: „convocavit rex (Carolus) omnes episcopos et proceres *ejusdem provinciae* „ad colloquium suum; et post multa necessaria per„tractata praecepit etc.“

Vita Ludovici pii a. 822. c. 35, ap. Rouq. T. VI. p. 105: „(Francofordi Ludovicus) conventum *circumja„centium* fieri jussit *nationum*, omnium scilicet, qui „trans Rheni consistentes fluenta ditioni obediunt Fran„corum.“

Ibid. a. 823. c. 36: „In eadem villa, Franconford „scilicet, imperator Majo mense conventum habuit *Au„stralium Francorum, Saxonum, aliarumque ei colli„mitantium gentium.*“

3) Hincmar. l. c., c. 36.

Die Form der Verhandlungen war in beiden Versammlungen diese. Die eigentlichen Reichsstände oder Reichsräthe, diejenigen Reichsvasallen, die zugleich obere Staats- und Kirchen-Beamte waren, versammelten sich abgesondert in zweyen Curien; [1]) doch war zuweilen Plenum. Jeder Curie wurden die Propositionen des Königs schriftlich übergeben. Damit die Freymüthigkeit nicht zu sehr durch persönliche Rücksichten beschränkt würde, berathschlagten nicht blos die weltlichen und geistlichen Stände von einander getrennt, sondern beide überdies ohne den König. Gewisse Pfalzministerialen waren angewiesen, in Fällen, wo eine Curie ohne Rücksprache mit der andern, oder die Stände ohne Anfrage bei dem Könige, die Verhandlungen nicht fortsetzen konnten, die schriftlichen Anfragen und Antworten zu überbringen. Bei schwierigern Punkten verfügte sich der König selbst zu den Ständen, und gab den Bescheid mündlich. Die Berathschlagungen dauerten mehrere Tage. Bei den Generalversammlungen unterhielt sich der König, während der Sitzungen der Reichsräthe, mit den übrigen, nicht-ständischen, Reichsministerialen, nahm deren Geschenke in

1) Id. c. 35: „Seniorum susceptacula in duobus divisa „erant, — — ut — clerici ad suam, laici vero ad su„am, constitutam *curtam* — convocarentur."
Caroli M. Cap. I. a. 811. praef: „seperare volumus „episcopos, abbates, et comites nostros, et singulariter „illos alloqui."

Empfang ꝛc. [1]) — Hatten die Stände ihre Verhandlungen geendigt, ſo überreichten ſie dem Könige die Schlüſſe. Noch waren aber dieſe keineswegs entſcheidend; die Reſultate, die ſie einreichten, waren bloße Gutachten königlicher Räthe. [2]) Auf dieſen Verſammlungen ließ auch die Geiſtlichkeit diejenigen ihrer Concilienſchlüſſe beſtätigen, zu deren Vollſtreckung die weltlichen Autoritäten erforderlich waren. [3])

---

1) Hincmar. c. 34. 35.

2) Id. c. 34: „donec res singulae ad effectum perductae „gloriosi principis auditui — exponerentur, et, *quicquid „data a deo sapientia ejus eligeret*, omnes sequeren„tur.“

3) Caroli M. Cap. I. a. 813: „capitula *de confirmatione* „constitutionum, quas episcopi in synodis, auctoritate „regia nuper habitis, constituerant.“

Conclusa episcoporum in concilio apud Theodonis villam 821. ap. Baluz. T. I. p. 628: „Aistolphus, Mo„gontiensis Archiepiscopus, dixit: si principibus placu„erit, aliisque suis fidelibus, rogemus, ut conlaudetur „et subscribatur. *Et conlaudatum est, et subscriptum „est tam a principe, quam a ceteris omnibus.*“

Ludovici pii decretum a. 822. ap. eund. p. 630: „et „si omnibus vobis ista complacuerint, dicite. Et tertio „ab omnibus conclamatum est: placet. Et imperator „et pene omnes Galliae et Germaniae principes sub„scripserunt, singuli singulas facientes cruces. Et ec„clesiasticus ordo deo et *principibus laudes referentes „etc.*“

2.

Theilnahme der Prälaten und Reichsministerialen an der richterlichen Gewalt:

Fürstenrechte.

Wie die ländliche Lebensart unserer frühesten Vorfahren den meisten Theilen der bürgerlichen Verfassung von Deutschland ein bleibendes Gepräge aufgedrückt hat, so ist sie namentlich, wegen des losen Zusammenhanges derer, die sich zu Einer Staatsgesellschaft bekannten, wegen der Selbstständigkeit der Gehöfde, und der zerstreueten Lage derselben, die Veranlassung der gesammten Gerichtsverfassung des Mittelalters. Die große Vereinzelung der Wohnplätze unterhielt die Entfernung und Kälte, den spröden, ungeselligen Egoismus, unter den Reichsfreyherrn; hinderte das Aufkommen eines Gemeingeistes, die Verbindung und Abrundung zu einem politischen Ganzen. Daher standen die ältesten Alodialherrn, während ihrer so genannten Freyheit, unter sich blos in genauern völkerrechtlichen Verhältnissen, ihre gesellschaftliche Verfassung war ein föderatives System. Zu Hause, über die Guts-Unterthanen, durchaus Patrimonialgerichtsbarkeit, ohne Appellation; ausserhalb in eigenen Streitigkeiten mit andern Freyen, die natürliche uralte Berufung auf den Ausspruch einiger Nachbarn gleichen Standes, wenn Zeugen oder an-

dere Beweismittel, in der Folge z. B. Documente, da waren; im entgegengesetzten Falle fortdauernd Selbsthülfe und Selbstrache durch Zweykampf: dies war der öde Zustand des Gerichtsweſens.

Unter Völkern entscheidet das Schwerdt, dasselbe, oder Knüttel, entschieden unter den ältern Deutschen, während ihrer blos völkerrechtlichen Verfassung. Selbst nachdem der öffentliche Verein sich der staatsrechtlichen Form zu nähern angefangen hatte, behauptete sich lange noch die uralte Germanische Sitte, in Streitfällen, bei denen es entweder an Zeugen oder andern Beweismitteln, oder auch an Rechtsgewohnheiten, fehlte, einen öffentlichen Zweykampf auf freyem Felde, in Gegenwart der constituirten richterlichen Autoritäten, den Ausschlag geben zu lassen. So abergläubisch und roh war der Haufe, daß er dabei der Vorsehung unmittelbare Theilnahme zuschrieb, und deshalb das Resultat eines gerichtlichen Zweykampfs Gottes-Urtheil nannte. [1]) Förmlich wird in den Gesetzen auf die Entscheidung durch das Schwerdt, oder durch Knüttel, Rücksicht genommen. [2]) Selbst wenn sich Zeugen widerspra-

1) Gregor. Tur. l. VII. c. 14. a. 584.
Lex Bajuwar. tit. II. c. I. §. 2: „*dei* accipiant *judi-*„*cium*, exeant in campo, *et cui deus dederit victoriam*, „illi credatur.“

2) Acta concilii a Tassilone celebrati, a. 772. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 311: „de pugna duorum, quod „Wehadinc vocatur, ut prius insortiantur praedictae

chen, ſollte zum Zweykampfe geſchritten, und dem Sieger Glauben beigemeſſen, der Beſiegte aber, als Meineidiger, beſtraft werden. [1]) Sehr früh kommen auch ſchon Beiſpiele von Campionen, d. i. Kämpfern, [2]) vor, die als Stellvertreter für Andere fochten. Der König Guntram entdeckte einſt im Vogeſiſchen Walde, einem ſeiner Bannforſten, Spuren von Wilddieberey. Ein Forſtbeamter ſagte aus, der Kammerherr Kund ſey der Thäter. Dieſer läugnete; der König erkannte auf den Zweykampf. Für den Kammerherrn focht deſſen Enkel. Der Jüngling, wie der Forſtbeamte, blieben auf dem Kampfplatze. Da mithin keine Partei entſcheidend gewonnen hatte, fürchte ſich der Kammerherr noch vor Strafe, und wollte in eine Kirche flüchten; ward aber ergriffen, ehe er die Schwelle erreichte, und, an einen Pfahl gebunden, zu Tode

---

„pugnae, quod Camfwic dicimus, peracto judicio „etc.“

Caroli M. Capp. excerpta ex lege Longobard. a. 801. c. 34: „melius visum est, ut *in campo cum fustibus* „pariter contendant, quam perjurium absconse perpe„trent.“

1) Ludovici pii Cap. in libro IV. capitularium, c. 23: „si „ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nul„latenus una pars alteri cedere velit, eligantur duo „ex ipsis, id est, ex utraque parte unus, qui cum scu„tis et *fustibus* in campo decertent, utra pars falsita„tem, utra veritatem, suo testimonio sequatur. Et *cam„pioni*, qui victus fuerit, *propter perjurium*, quod ante „pugnam commisit, *dextra manus amputetur*.“

2) Ibid.

gesteinigt. [1]) Eine vollständige Probe Fränkischer Rechtspflege.

Waren aber Zeugen oder andere Beweismittel vorhanden, so blieb zwar das bürgerliche und peinliche Gerichtswesen in so fern ebenfalls bloße Privatsache, als die Entscheidung von einigen benachbarten, ausserordentlich zu Schiedsrichtern aufgeforderten, Privatpersonen, abhing, die von dem Stande des Verklagten waren; doch führte der Staat hier eine genauere Aufsicht. In Klagesachen gegen gemeine Freysassen sprachen gewisse Schöffen, unter Leitung des Gau-Grafen; in denen, die gegen Reichsfreyherrn anhängig gemacht wurden, Austräge oder selbstgewählte Schiedsrichter, unter Aufsicht des Departements-Pfalzgrafen; in denen, der Reichsministerialen, eine, vom Könige ernannte, aus Reichsministerialen bestehende, Commission, unter dem Vorsitze des Königs, und in Gegenwart des Pfalzgrafen.

Die letzte Gerichtsweise, die bekannten gerichtlichen Placita, oder die nachher sogenannten Fürstenrechte, mußten früh an die Stelle der ursprünglichen Patrimonialgerichtsbarkeit des Königs über die Haushofleute treten, [2]) da diese, durch viele Umstände begünstigt, sich früh zu immer größerer Wichtigkeit, und zur persönlichen Freyheit, erhoben. Selbst

---

1) Gregor. Tur. l. X. c. 10.

2) Gregor. Tur. l. VII. c. 23.
Marculf. l. I. formm. 25. 37. 38.

die Könige erkannten das Hofgericht für ihren Gerichtsſtand in Familienſtreitigkeiten; z. B. Lothar der zweyte ließ einſt, von Andernach aus, der Königinn Brunhild, die ſich zu Worms aufhielt, ſagen: er wollte das vollziehn, was, unter ſeinem Vorſitze, eine, aus Reichs-Magnaten beſtehende, Juſtiz-Commiſſion, für Recht erkennen würde. [1]) Gewöhnlich wurden die Fürſtenrechte gehalten, wann das Hoflager in der Haupt-Pfalz einer Provinz war; [2]) Beiſitzer waren daher, auſſer dem Pfalzgrafen, die benachbarten Biſchöfe, weil alle Domſtifter fiskaliſche Güter beſaßen, die weltlichen Reichsminiſterialen der Provinz, und die vornehmſten Pfalzminiſterialen. Beiſpiele: zu Luſarche beſtand i. J. 692 die Gerichtsverſammlung aus 4 Biſchöfen, 3 Optimaten (Herzogen und Markgrafen), 2 Grafen, 2 Seneſchalken, und dem Pfalzgrafen der Provinz; [3]) — zu Valenciennes i. J. 693 aus 12 Biſchöfen, 12 Optimaten, 16 Grafen, dem Pfalzgrafen, 4 Referendarien, 2 Seneſchalken, 4 andern Pfalzminiſterialen, und mehrern gemei-

---

1) Fredegar. Chron. c. 40. a. 613.

2) Chlotharii (III.) dipl. circa a. 670. ap. Baluz. T. II. p. 909: „cum nos in dei nomine Masolaco, *in palatio „nostro*, una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, optimatibus, ceterisque palatii nostri ministris, „nec non et Andobello, palatii nostri comite, — ad „universorum causas audiendas, justoque judicio terminandas, resideremus etc.“

3) Chlodovei III. dipl. a. 692. ap. Mabillon. de re dipl. p. 474. N. 18.

nen königlichen Leuten; [1]) — zu Compiegne i. J. 697 aus 7 Bischöfen, dem Majordom, 4 Optimaten, 3 Grafen, dem Pfalzgrafen, 2 Seneschalken, 3 andern Pfalzministerialen, und verschiedenen gemeinen königlichen Leuten. [2]) — Als das königliche Ansehn in der ersten Fränkischen Dynastie völlig gesunken war, bereisete, Statt des Königs, der Majordom die Provinzen, hielt Hoftage in den Haupt-Pfalzen, und führte den Vorsitz in den Fürstenrechten. [3]) Unter den Karolingischen Regenten wurden diese Gerichtssitzungen nicht nur fortgesetzt, [4]) sondern förmlich in die Verfassung aufgenommen. [5])

---

1) Ejusd. dipl. a. 693. ap. eund. p. 475. N. 19.

2) Childeberti dipl. a. 697. ap. eund. p. 479. N. 24.

3) Pipini, majoris domus, dipll. aa. 748. 751. 752. ap. eund. 489 — 491. NN. 37. 39. 40.

4) Caroli M. dipll. aa. 783. 812. ap. eund. pp. 501. 512. NN. 55. 63.
Wendeboldi dipl. a. 898. ap. Miraeum, T. I. p. 252.

5) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 2.

Alphabetisches Verzeichniſs der Sammlungen von Urkunden, Gesetzen, Annalen, Chroniken, Lebensbeschreibungen, Concilienschlüssen, Briefen, Formularen etc., *aus denen die Beweise in diesem Werke genommen sind*, mit Bemerkung der Ausgaben, nach welchen die Sammlungen angeführt werden.

1.

l'Abbé.

Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta. Studio Philippi L'Abbei, et Gabr. Cossartii. Lutetiae Paris. 1671. 1672. F.

2.

d'Achery.

Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum, qui in Galliae bibliothecis delituerant. Olim editum opera ac studio D. Lucae d'Achery. Nova editio, priori accuratior, et infinitis prope mendis — expurgata per Ludovicum Franciscum Joseph de la Barre. Parisiis 1723. F.

3.

Baluzius.

Capitularia regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi, et aliorum formulae veteres. Stephanus Baluzius in unum collegit. Parisiis 1671. F. II. TT.

4.

Baronius.

Annales ecclesiastici. Auctore Caesare Baronio. Antwerpiae 1597 seqq. F. XIV. TT.

5.

Boica.

Monumenta Boica. Edidit academia scientiar. elect. Maximil. Monachii 1763. seqq. 4.

6.

Bouquet.

Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par Dom Martin Bouquet. à Paris 1739. seqq. F. T. II. — VIII.

7.

Canisius.

Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum; sive Henrici Canisii lectiones antiquae. Praefationes et notas adjecit J. Basnage. Amstelodami 1725. F. Tomus III.

8.

du Chesne.

Historiae Francorum scriptores, cet. Opera ac studio Andreae du Chesne. Lutetiae Parisiorum 1636. F. Tomus I. et II.

9.

Eccard.

Corpus historicum medii aevi; sive scriptores, res praecipue in Germania a temporibus Caroli M. imperatoris usque ad finem seculi XV. enarrantes aut illustrantes. Collecti et editi a J. G. Eccardo. Lipsiae 1723. F. TT. II.

10.

Erath.

Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Curante A. U. ab Erath. Francofurti a. M. 1764. F.

11.

Falk.

Codex traditionum Corbejensium. In lucem protraxit J. F. Falk. Lipsiae et Guelpherbyti 1752. F.

12. a.

Falkenstein.

J. H. de Falkenstein Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Francofurti et Lipsiae 1733. F.

12. b.

Idem.

Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. Schwabach 1734. TT. IV. F.

13.

Freher.

Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes. Ex bibliotheca Marquardi Freheri. Editio tertia. Curante Struvio. Argentorati 1717. TT. III. F.

14.

Fürstenberg.

Monumenta Paderbornensia. Editio tertia. Francofurti et Lipsiae 1713. 4. — (Auctor Ferdinandus liber Baro de Fürstenberg, episcopus Paderbornensis, coadjutor Monasteriensis.)

15.

Gercken.

Codex diplomaticus Brandenburgicus. Edidit Phil. Wilh. Gercken. Salzwedel 1769 — 1785. 4. TT. VIII.

16.

Idem.

Diplomataria veteris Marchiae Brandenburgensis. Aus den Archiven gesammelt und herausgegeben von Ph. Wilh. Gercken. Salzwedel 1765. 1767. 8. TT. II.

17.

Goldast.

Alamannicarum rerum scriptores aliquot vetusti. Tomus unus (primus) in duas partes tributus. Tomus alter, in duas partes tributus. Tomus tertius et ultimus. Ex bi-

bliotheca Melchioris Haiminsfeldii Goldasti. Francofurti 1606. F.

18.

Idem.

Collectio constitutionum imperialium. Industria ac studio Goldasti. Tomus unus. Francof. a. M. 1613. F.

19.

Gudenus.

Sylloge variorum diplomatariorum, monumentorumque veterum, ineditorum adhuc, et res Germanicas, imprimis vero Moguntinas, illustrantium. (Edidit) Val. Ferd. de Gudenus. Francof. a. M. 1728. 8.

20.

Idem.

Codex diplomaticus, exhibens anecdota Moguntiaca. Ex latebris in lucem protraxit V. F. de Gudenus. T. I. Götting. 1743. — TT. II — V. Francof. et Lipsiae 1747 — 1768. 4.

21.

Harenberg.

Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica. Auctore J. C. Harenberg. Hannoverae 1734. F.

22.

Heineccius.

Scriptores rerum Germanicarum J. M. Heineccii et J. G. Leuckfeldi. Cum variis diplomatibus in unum volumen collecti. Francof. a. M. 1707. F.

23.

Herrgott.

Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. Accurante Marquardo Herrgott. Viennae Austriae 1737. F. Voll. III.

24.

Hefs.

Monumentorum Guelficorum pars historica. Seu scriptores rerum Guelficarum, ex vetustissimis codicibus membranaceis eruti, plerique hactenus inediti. Collegit Gerard Hefs. Typis Campidonensibus. 1784. 4.

25.

Hontheim.

Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Totnus primus. Augustae Vind. et Herbipoli 1750. F.

26.

Hund.

Nobilis et amplissimi viri Wigulei Hund a Sulzemos, Metropolis Salisburgensis. Cum diplomatibus — et notis Christophori Gewoldi. Ratisponae 1719. TT. III. F.

27.

Joannis.

Tabularum litterarumque veterum, usque huc nondum editarum, Spicilegium. Georg. Christian Joannis publici juris fecit. Francofurti a. M. 1724. 8.

28.

Kulpis.

Aeneae Silvii, episcopi Senensis, postea Pii, Papae II., historia rerum Friderici III. imperatoris. Accesserunt Diplomata et Documenta. Subjuncti sunt alii ad Germanicam historiam pertinentes scriptores nonnulli rariores. (Ex collectione Boecleriana). Argentorati 1685. F. — Praefatus est J. G. Kulpis.

29.

Lambek.

Petri Lambecii Hamburgensis Commentariorum de Augustissima bibliotheca Caesarea Vindobonensi Liber — secundus. Viudobonae 1669. F.

30.

Laureshamensia.

Laureshamensis Codex diplomaticus. Edidit, recensuit, et praefata est Academia scient. Palatina. Mannhemii 1768. 1770. 4. III. TT.

31.

Leibnitz.

Scriptores rerum Brunsvicensium illustrationi inservientes. Cura Godefride Guilielmi Leibnitii. Hannoverae 1707. seqq. F. III. TT.

32.

(Lenz).

Marg - Graeflich Brandenburgsche und andere, in die Märkische Historie einschlagende, bisher ungedruckt gewesene, Uhrkunden. 1753. 8.

33.

Leuckfeld.

J. G. Leuckfeldi Antiquitates Gandersheimenses. Wolfenbüttel. 1709. 4.

34.

Liechtenau.

Conradi a Liechtenau, Urspergensis coenobii Abbatis, Chronicon. Argentorati 1609. F.

35.

Lindenbrog.

Erpoldi Lindenbrogii scriptores rerum Germanicarum septentrionalium, vicinorumque populorum, veteres diversi. Hamburgi 1706. F.

36.

Ludewig.

Volumen secundum, complectens scriptores rerum Germanicarum. Cura Joh. Petri Ludewig. Francof. et Lipsiae

1718. F. — (Volumen primum non complectitur nisi rerum Bambergensium scriptores).

37.

Idem.

Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. Ex Museo J. Petri Ludewig. Francof. et Lipsiae 1720 — 41. 8. XII. TT.

38.

Mabillon.

De re diplomatica libri VI. Opera et studio Johannis Mabillon. Lutetiae Parisiorum 1681. F. Liber sextus, complectens varia diplomata et instrumenta.

39.

Martene et Durand.

Veterum scriptorum et monumentorum historicorum — amplissima collectio. Studio et opera Edmundi Martene, et Ursini Durand. Parisiis 1724. F. T. I. et II.

40.

Idem.

Thesaurus novus anecdotorum. Studio et opera Edmundi Martene, et Ursini Durand. Lutetiae Parisiorum 1717. F. T. I — III.

41.

Meibom.

Rerum Germanicarum Tomi III. Edidit Henricus Meibomius, junior. Helmaestadii 1688. F. III. TT.

42.

Meichelbeck.

Historiae Frisingensis Tomus I. et II. Cum erudito orbe communicantur a Carolo Meichelbeck. Augustae Vindelicorum 1724. 1729. F.

43.

Mencken.

Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. Ex sua bibliotheca aliisque edidit J. Burchardus Menckenius. Lipsiae 1728. 1730. F. TT. III.

44.

Miraeus.

Auberti Miraei opera diplomatica et historica. Editio secunda. Bruxellis 1723. F. Tomus primus.

45.

Muratorius.

Rerum Italicarum scriptores. Collegit Lud. Ant. Muratorius. Mediolani 1732 — 1738. F. TT. 24.

46.

Oefele.

Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi. Edidit Andreas Felix Oefelius. Augustae Vindelicorum 1763. F. TT. II.

47.

Pez.

Thesaurus Anecdotorum novissimus. Augustae Vindelicorum et Graecii 1721. seqq. F.

48.

Pistorius.

Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes. Primum collectore Joanne Pistorio, Nidano, in lucem producti; nunc — editione tertia ad usus publicos reducti, curante B. G. Struvio. Ratisbonae 1726. F. TT. III.

49.

Pithoeus.

Annalium et historiae Francorum ab anno Christi 708, ad annum 990, scriptores coaetanei XII. Primum in lucem

editi ex bibliotheca P. Pithoei. Nunc autem in Germania denuo impressi. Francofurti 1594. 8.

50.

Reuber.

Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot secula gestas, literis mandarunt, Tomus unus. Ex bibliotheca Justi Reuberi. Hanoviae 1619. F.

51.

Schannat.

J. F. Schannat Vindemiae literariae. Hoc est veterum monumentorum, ad Germaniam sacram praecipue spectantium, collectio prima et secunda. Fuldae et Lipsiae 1723. 1724. F. TT. II.

52.

Idem.

Joannis Friderici Schannat Corpus traditionum Fuldensium. Accedit Patrimonium S. Bonifacii, sive Buchonia vetus. Lipsiae 1724. F.

53.

Schaten.

Annalium Paderbornensium Pars I. Opus posthumum, auctore Nicolao Schaten. Neuhusii 1693. F.

54.

Scheidt.

Origines Guelficae. Opus in lucem emissum a Chr. L. Scheidio. Hannoverae 1750— 1752. F. TT. III.

55.

Schöpflin.

J. D. Schöpflini Alsatia diplomatica. Mannhemii 1772. 1775. F. TT. II.

56.

Schöttgen et Kreysig.

Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. Opera et studio Chr. Schöttgenii, et G. Chr. Kreysigii. Accedunt praefationes Chr. G. Buderi. Altenburgi 1753. 1755. F. TT. II.

57.

Senkenberg.

Selecta juris et historiarum tum anecdota, tum jam edita, sed rariora. Cura H. Ch. Senkenberg. Francof. a. M. 1734 — 42. 8. VI. TT.

58.

Tolner.

Codex diplomaticus Palatinus. Opera et studio C. L. Tolneri. Francofurti a. M. 1700. F.

59.

Trithelm.

Johannis Trithemii Chronica insignia duo: Coenobii Hirsauiensis, et coenobii Spanheimensis. Ex bibliotheca Marquardi Freheri. Francofurti a. M. 1601. F.

60.

Urstisius.

Germaniae historicorum illustrium Tomus primus. Opera et studio Christiani Urstisii. Francofurti a. M. 1670. F.

61.

de Westphalen.

Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. E codd. Mscrr. erui studuit E. Joach. de Westphalen. Lipsiae 1739. seqq. F. TT. IV.

62.

Würdtwein.

Diplomataria Maguntina. In lucem protraxit Steph. Alex. Würdtwein. Magontiaci 1788. 4.

63.

Zyllesius.

Defensio Abbatiae S. Maximini. Per Nicolaum Zyllesium. Ediderunt religiosi fratres imperialis monasterii S. Maximini juxta muros Trevirenses. 1638. F. — Pars tertia, exhibens diplomata de juribus monasterii.

Anmerkung.

Die besondere Literatur der Geschichte des Bürgerstandes und der städtischen Verfassung wird nachträglich im zweiten Theile folgen.

Druckfehler.

S.	Z.	
6.	5.	von oben, ſt. Bienenlandes, l. Binnenlandes.
25.	2.	— — ſt. emlang, l. endlang.
29.	2.	— — ſt. ihren, l. ihrem.
36.	10.	v. unten, ſt. 634., l. 643.
—	16.	— — ſt. Regionis, l. Reginonis.
39.	1.	— — ſt. 15., l. 25.
49.	8	— — ſt. 681., l. 651.
75.	11.	— — ſt. Pramiense, l. Prumiense.
77.	10.	v. oben, ſt. Meuken, l. Mencken.
78.	8.	v. unten, ſt. d. l. p.
101.	10.	v. oben, ſt. 5. l. 6.
110.	1.	— — ſt. Compingen, l. Compiegne.
124.	1.	— — ſt. weltlicher, l. weltlichen.
127.	4.	— — ſt. Triumpfe, l. Triumphe.
147.	1.	v. unten, ſt. monesteria, l. monasteria.
148.	13.	v. oben, ſt. Gemblours, l. Gembloues.
162.	11.	v. unten, ſt. dejudicatio, l. dijudicatio.
161.	8.	— — ſt. 13 — 17., l. 15 — 17.
		ebendaſelbſt iſt nach: Bouq. hinzuzufügen: Tom. VI.
174.	3.	— — ſt. Aqirardi, l. Agirardi.
176.	13 u. 14.	— ſt. l. III. c. 343. l. Tom. III. p. 343.
193.	3.	v. unten, ſt. 28. l. 29.
201.	2.	v. oben, ſt. Kriegs-Corps, l. Kreis-Corps.
207.	5.	v. unten, ſt. groſen, l. Groſen.
221.	5.	— — ſt. conjuratibus, l. conjurantibus.
227.	6.	— — ſt. Paschavii, l. Paschasii.
240.	2.	— — ſt. intustribus, l. inlustribus.
250.	5.	— — ſt. 1671. l. 1677.

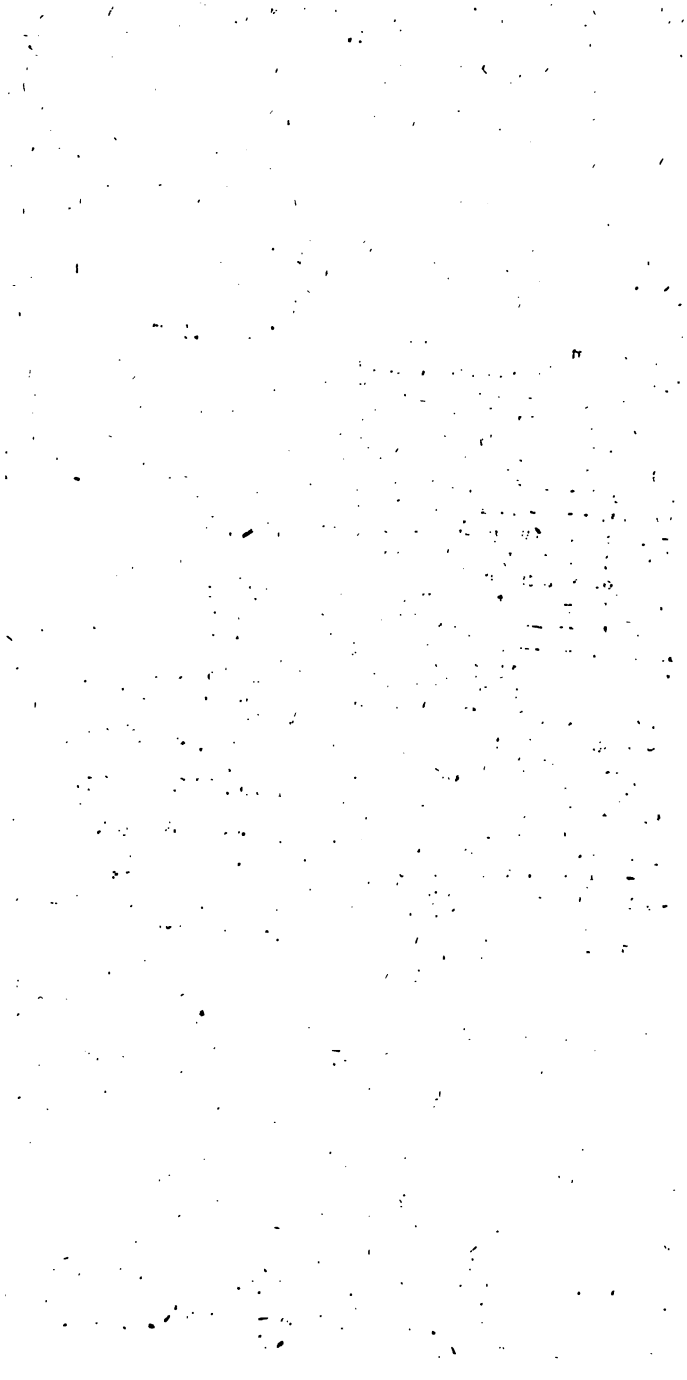

Geſchichte
des
Urſprungs der Stände
in
Deutſchland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Zweiter Theil.

Frankfurt an der Oder.
In der Akademiſchen Buchhandlung.
1806.

Inhalt des zweiten Theils.

Zweite Periode.

Von dem Ende des neunten, bis gegen das Ende des dreyzehnten, Jahrhunderts.

Erſter Abſchnitt. Geiſtlichkeit.

I. Als Körperſchaften.

A. Gegenſeitige Verhältniſſe des Kirchen- und Bürger-Staats. . . . Seite 1

B. Wahl und Inveſtitur der Prälaten. — 10

C. Feindſeligkeiten zwiſchen den Prälaten und Layen. . . . . — 30

II. Als Grund- und Landes-Herrſchaften.

A. Vermehrung der Güter und Nutzungen. Anlegung von Urbarien. Pröbſte. Befreyung von öffentlichen Leiſtungen. Erwerbung von Regalien. — 46

B. Dienſt- und Lehn-Verhältniſſe. — 56
C. Kirchenvögte. — 62
D. Befreyung von den Kirchenvögten. — 80
E. Erwerbung von Regierungsrechten, allmählige Landeshoheit. — 85

Zweiter Abſchnitt. Adel.

Erſte Abtheilung. In ſtaatsbürgerlicher Hinſicht.

I. Hoher weltlicher Adel.

A. Adelsprädikat. Fürſtentitel. Reichsminiſterialität. Landeshoheit. — 94
B. Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur. — 127
C. Hof-Aemter. Urſprung der Kurfürſtenwürde. — 139
D. Reichstage. Fürſtenrecht. — 159

II. Mittlerer Adel.

A. Schickſale der Reichsdynaſtien. — 167
B. Urſprung und Weſen des mittlern Adels. — 170

III. Niedrer Adel.

A. Unfreye Privatminiſterialen. — 173
B. Unfreye wirkliche Reichsminiſterialen. — 195
C. Unfreye, mißbräuchlich ſo genannte, Reichsminiſterialen. — 199
D. Claſſifikation der unfreyen Miniſterialen.
1. Civil-Miniſterialen. — 203
2. Militair-Miniſterialen. — 211
E. Erweiterung der Miniſterialität.

1. Civil-Miniſterialität.
a. Freywillige Dienſtbarkeit und Hörigkeit. . . . . — 215
b. Dienſtmannen mit beibehaltner Freyheit. Unterbeamte. . . — 228
2. Militair-Miniſterialität oder bloße Vaſallenſchaft.
a. Gegebene Lehne. . . . — 236
b. Verſchleyerte Darlehne. . — 240
c. Uebertragene Lehne. . . — 246
d. Erblichkeit der Lehne. . . — 252
F. Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Miniſterialität.
1. Veredelte Dienſtverhältniſſe der Landſaſſen. Auflöſung der Miniſterialität. . . . . — 256
2. Mannengerichte. Austräge. . — 266
3. Geſchlechtsnamen. . . . — 271
4. Adelsprädikat. . . . — 285
Zweite Abtheilung. In militairiſcher Hinſicht.
I. Militairiſche Rangordnung, ſieben Heerſchilde. — 290
II. Ritterzunft. . . . . — 295
Dritter Abſchnitt. Dritter Stand.
Erſte Abtheilung. Bauern.
I. Freye Bauern. . . . . — 315
II. Unfreye Bauern. . . . . — 323

Der Umſtand, daß dieſer zweite Theil, in Vergleichung mit dem erſten, zu ſtark geworden wäre, hat den Verfaſſer beſtimmt, hier abzubrechen, und des

Dritten Abſchnitts zweite Abtheilung, mit der Geſchichte des Deutſchen Bürgerſtandes und ſtädtiſchen Gewerbes im Mittelalter, nebſt dem

— Vierten Abſchnitte, mit der Geſchichte des Urſprungs der Landſtände,

in einem beſondern, dritten, Theile folgen zu laſſen.

Frankfurt a. d. Oder im September 1806.

Hüllmann.

1. Civil-Miniſterialität.
a. Freywillige Dienſtbarkeit und Hörigkeit. . . . . — 225
b. Dienſtmannen mitbeibehaltner Freyheit. Unterbeamte. . . — 228
2. Militair-Miniſterialität oder bloße Vaſallenſchaft.
a. Gegebene Lehne. . . . — 236
b. Verſchleyerte Darlehne. . — 240
c. Uebertragene Lehne. . . — 246
d. Erblichkeit der Lehne. . . — 252
F. Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Miniſterialität.
1. Veredelte Dienſtverhältniſſe der Landſaſſen. Auflöſung der Miniſterialität. . . . . — 256
2. Mannengerichte. Austräge. . — 266
3. Geſchlechtsnamen. . . . — 271
4. Adelsprädikat. . . . — 283
Zweite Abtheilung. In militairiſcher Hinſicht.
I. Militairiſche Rangordnung, ſieben Heerſchilde. — 290
II. Ritterzunft. . . . . — 295
Dritter Abſchnitt. Dritter Stand.
Erſte Abtheilung. Bauern.
I. Freye Bauern. . . . . — 315
II. Unfreye Bauern. . . . . — 323

Der Umſtand, daß dieſer zweite Theil, in Vergleichung mit dem erſten, zu ſtark geworden wäre, hat den Verfaſſer beſtimmt, hier abzubrechen, und des

tät der gewandten, kirchlichen Romanität weichen mußte, war die natürliche Folge der entgegengesetzten innern Verfassung beider kämpfenden Staaten. Im Staate des Lehnwesens dienten die Magnaten, um zu herrschen; im Staate der Hierarchie herrschten sie, um zu dienen. In jenem daher vielfach getheiltes Interesse, Mangel an Haltung und Einheit; in diesem Planmäßigkeit, feste Beharrlichkeit, Nachdruck, da sich alle Stralen der Herrschaft in Einem Punkte vereinigten. Vieles hat zur Erhöhung des Römischen Bischofs die freiwillige Unterwürfigkeit der Deutschen Prälaten mitgewirkt; aber gegenseitig noch mehr die Autorität Roms zur bürgerlichen Herrschaft unsrer Bischöfe und Aebte. Immer hat der Römische Pontifex sein durch Jahrhunderte geheiligtes Ansehn, das beyspiellose Vorurtheil für die Höhe seines Stuhls, nachdrücklich gebraucht, die Prälaten Deutschlands in ihren dreisten Anmaßungen zu unterstützen, ihre Stifter und Abteyen in besondere, fast unabhängige, Staaten schließen zu helfen. In keinem Germanischen Reiche ist die bürgerliche Macht der Geistlichkeit so hoch gestiegen, als in Deutschland; aber in keinem sind auch die Prälaten dem Römischen Oberpriester in solchem Grade dienstbar gewesen. 1)

1) Lambert. Schaffnab. a. 1077: „*episcopi*, quos papa „excommunicaverat, — in Italiam pervenerunt, re„pertoque papa in Canusio, veniam praesumtae re„bellionis, atque ut excommunicatione absolverentur,

Wenn in dem Römiſchen Kirchenſyſtem Zuſammenhang, eiſerne Feſtigkeit, herrſchte, ſo war das Germaniſche Feudalſyſtem ein Inbegriff loſer, oft zerriſſener, Theile, die blos durch wilde Kraft eine Zeit lang Widerſtand leiſteten. Eingenommen von dem altväterlichen Syſtem der Grundherrlichkeit, von der herrſchenden Vorſtellung, daß allein der Umfang des ländlichen Gebiets, die Zahl der Hinterſaſſen und Knechte, den Maßſtab des bürgerlichen Ranges abgebe, ſtrebte die gröſsere Zahl der Freyen durch alle Jahrhunderte des Mittelalters nach Erweiterung der ländlichen Beſitzungen. Zufolge der Nationalconſtitution der Grundherrlichkeit war dieſes Ziel, die ländliche Herrſchaft, nicht anders zu erreichen, als durch Dienſtbarkeit, durch Aufnahme unter die Haustrup-

„*nudis pedibus, et laneis ad carnem indutis*, supplici„ter postulabant. Ille his, qui veraciter peccatum „suum agnoscerent et deflerent, non esse ajebat misericordiam denegandam, sed longam inobedientiam, „et diu incretam peccati rubiginem, diuturnioris poe„nitentiae igne exuri et excoqui oportere. Quapropter si eos re vera facti poeniteret, aequo animo pa„terentur, quodcunque sanandis vulneribus eorum „adhiberet ecclesiasticae correptionis cauterium, ne, „ex facilitate indulgentiae, culpa, quae advefsus se„dem Apostolicam atrox et vehemens praesumta fuis„set, vel parva vel nulla videretur. Illis paratos sa„profitentibus ad omnia, quae impossuisset, sufferenda, „*episcopos omnes, a se invicem separatos, praecepit „singulis cellis solitarios includi, nec ullum cum ali„quo habere colloquium, ad vesperam autem sibi et „potus mediocri mensura refici.*"

pen und das Hofgesinde eines geistlichen oder weltlichen Großen, der von den weitläuftigen Ländereyen seiner Corporation, seines Hauses, den Dienstmannen angemessene Stücke als Beneficialgüter anwies. In keinem Germanischen Reiche ist das Ministerialenwesen so weit gegangen, als in Deutschland; aber in keinem sind auch die Reichs- und Landes-Ministerialen zu solcher Herrschaft gelangt. Da sich das Feudalsystem in allen Theilen nach dem Muster des uralten Alodialsystems ausbildete, so mußten die Dienst-Stellen und Pensionsgüter bald erblich werden. Seit der Erblichkeit aber gerieth das Dienstverhältniß fast ganz in Vergessenheit; das Gebäude war aufgeführt, das Gerüste ward abgerissen. Wie man seine Eltern behandelt hat, wird man gewöhnlich von seinen Kindern behandelt. Dasselbe Unrecht, das die großen Reichsministerialen, die Herzoge, Mark- Land- Burg- Pfalz- und Gau-Grafen, dem Reichsregenten zugefügt hatten, erfuhren sie in der Folge als Landesregenten von ihren Landesministerialen. Wie die Reichsregierungsrechte allmählig ein Raub der, aus Reichsministerialen entstandnen, Reichsstände, geworden sind, so gingen viele wichtige Landesregierungsrechte an die, aus Landesministerialen erwachsenen, Landstände, über. Es liegt in der Natur der, auf ländliches Gewerbe gegründeten, Lehnverfassung, die mit dem Ministerialenwesen fast zusammenschmolz, daß der Bürgerstaat in Deutschland immer mehr aus einander fal-

len mußte, während der Kirchenstaat sich immer stärker befestigte. In dem Kampfe zwischen dem Kirchen- und Lehn-System mußte sich also der Sieg auf des erstern Seite neigen.

Priesterherrschaft ist jedoch keineswegs geeignet, sich fortdauernd unter einer Nation zu behaupten. Sie ist eine vormundschaftliche Behörde, von der sich die Mündel lossagen, sobald sie sich volljährig fühlen. Die Hierarchie war für Deutschland ein wohlthätiges Institut, als die einzige Autorität, die sich während der Lehn-Verwilderung Achtung erzwang, als die einzige Stütze, die den Untergang des zerrütteten Staatsgebäudes hinderte; sie war eine mächtige Ober-Instanz, so lange die Theilung dauerte, auf die sie gegründet war. Aber endlich fing die kirchliche Herrschaft an, zu wanken, seitdem ihre Gegnerinn, die bürgerliche, ihr die Herrscherkunst ablernte; und sie verfiel in gleichem Verhältnisse, als ihre, von neuem und mit größerm Erfolge auftretende, Nebenbuhlerinn, in das Geheimniß eindrang, das der Kirche die Oberhand gesichert hatte. Organismus in den öffentlichen Verhältnissen, Concentration der Staatsgewalt, Subordination der vollziehenden Beamten: das war es, worauf die Fürsten und deren Räthe aufmerksam wurden, wodurch sie den Bürgerstaat aus seinem tiefen Verfalle zu heben, und die Lehn-Anarchie zu vermindern, anfingen. Beide Systeme, die das Mittelalter erfüllt, dasselbe durch hartnäckigen Kampf um die Alleinherrschaft zum Schauplatze gränzenloser Feind-

ſeligkeiten und Verfolgungen gemacht hatten, erlagen endlich einer neuen, ſich erhebenden, Macht, deren Fußgeſtelle aus den herrlichſten Werken des neuern Zeitalters zuſammengeſetzt war. Verbeſſerte Land- und Staats-Wirthſchaft, Künſte und Gewerbe, Anfang einiger wiſſenſchaftlichen Bildung, waren die wichtigen, in genauer Verbindung ſtehenden, Umſtände, die immer dringender Ordnung, Feſtigkeit und Nachdruck im Staatsweſen, alſo die allmählige Aufführung eines neuen Staatsgebäudes, forderten, und eben damit die Abtragung des verfallenen Lehn- und des untergrabenen Kirchen-Gebäudes nothwendig machten.

Iſt es gegründet, daß der Freund der Menſchenfamilie ſich ſcheuen müſſe, zur Sprache zu bringen: in welcher von beiden Perioden Deutſchland ſich beſſer befunden habe; in jener, des Mittelalters; oder in der neuern des Militairſyſtems der Söldner, durch die allein es den Fürſten gelungen iſt, Prälaten, Vaſallen und Miniſterialen, zur Unterwürfigkeit zurückzubringen? Die mangelhafte Staatsverfaſſung der Deutſchen Vorzeit; die öffentliche Unſicherheit; die Nothwendigkeit des Selbſtſchutzes, die die meiſten Freyen unter den Waffen hielt, und an aller höhern Ausbildung hinderte; die Roheit der Sitten, der Vergnügungen, des geſelligen Lebens; die Geſchmackloſigkeit; die Sklaverey des Geiſtes: — das ſind Gebrechen des Mittelalters, die Niemand verkennt, und die daſſelbe als eine Periode

bezeichnen, welche nichts weniger, als wünschenswerth, ist. Gleichwohl könnten rege Gemüther, die nicht gleichgültig sind gegen Menschenglück, in Ausbrüchen edles Unwillens sich bis zu dem Wunsche vergessen, in jene Dunkelheit zurücktreten zu können, um dem drückenden Lichte zu entgehn, durch welches ein strenges Militairsystem, und ein davon unzertrennliches Finanzsystem, erzeugt worden ist. Also lieber, um die Verlegenheit zu vermeiden, keine Vergleichung beider Perioden? Keine Berührung der Frage, welche den Vorzug verdiene?

Klagen über das Gespannte des Militair- und Finanz-Wesens sind größtentheils Klagen der Capitalisten über das Fallen des Zinsfußes, wenn dieses die Folge der Vermehrung des Nationalwohlstandes ist. Man nimmt dabei die einseitige Rücksicht auf die Wenigen, deren bisherige, durch den Zufall der Geburt erworbene, aus einer usurpatorischen Vorzeit stammende, Freiheiten und Vorrechte durch das neuerlich erweiterte Militair- und Besteurungs-System beschränkt werden; und übersieht diejenige Klasse von Staatsbewohnern, die bei weitem die Mehrzahl ausmacht, das Volk. Wenn die Fürsten der neuesten Zeit durch eine streng unterwürfige bewaffnete Macht theils der vollziehenden Gewalt großen Nachdruck zu geben in den Stand gesetzt sind, theils die gesetzgebende fast ausschließlich an sich gezogen haben; und wenn größere Summen von der Nation aufgebracht werden müssen, den Militairstand zu unterhalten:

ſo trifft freilich die Privilegirten das ſchmerzliche Loos bedeutender Aufopferungen. Aber für das Volk, für das ſo lange vernachläßigte, von den Regierungen vergeſſene, Volk, nimmt eine günſtigere Ordnung der Dinge den Anfang. Endlich hat der Staat ſeine Grundfeſte kennen gelernt. Seitdem die untere Volksklaſſe zur Pflanzſchule für die bewaffnete Macht gewählt worden iſt; ſeitdem ihr überdies beträchtliche Beiſteuern zu den öffentlichen Bedürfniſſen abgefordert werden, hat die Staatsregierung Intereſſe für dieſelbe gewonnen, und angefangen, ihren Zuſtand zu erleichtern. Wenn ſich in dem weitläuftigen Felde des Mittelalters nur wenige Seitenſtücke zu den Maßregeln finden, die jetzt ſo häufig zur Erleichterung des bürgerlichen, und zur Veredlung des moraliſchen, Zuſtandes des Volks getroffen werden; und wenn bei wichtigen Reformen in der öffentlichen Verfaſſung zuerſt und vorzüglich auf die Folgen derſelben für die auffallend größere Zahl der Staatsbürger geſehen werden muß: ſo verdient die neuere Zeit, bey allen ihren Bedrängniſſen, im Ganzen den Vorzug vor der alten.

Wie in unſerm Zeitalter die bürgerliche Macht, eine nachdrückliche Militairherrſchaft, die Oberhand über die kirchliche gewonnen hat, ſo konnte es vormahls umgekehrt der kirchlichen gelingen, ſich über die bürgerliche zu erheben, je mehr die letztere in eine kraftloſe Lehnherrſchaft ausartete. In beſtändigem Verhältniſſe mit dem Verfalle des Staatsrechts iſt

in Deutschland das Kirchenrecht gestiegen; als jenes am tiefsten lag, in der unglücklichen zweihundertjährigen Periode von Heinrich dem vierten bis zu Rudolf dem ersten, behauptete dieses seine größte Höhe. Leicht ist indessen der Hierarchie die Erwerbung der Oberherrschaft nicht geworden; lange hat sich die muthige Deutsche Lehngewalt gewehrt, manche Vortheile hat sie erfochten, bis sie, durch innern Verfall ermattet, Concordaten abschloß.

B.

Wahl und Investitur der Prälaten.

Am häufigsten hat sich der Streit zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte bei der Wahl und Einsetzung der Prälaten geäußert. Bis in das zwölfte Jahrhundert dauerten die oben [1]) angeführten gegenseitigen Ansprüche, der Mangel an einer festen Verfassung: die Geistlichkeit und Gemeinden wollten auf die canonische Wahl der ältesten Zeit nicht Verzicht leisten, und die Könige, als Lehnherrn der meisten Stifts-Ländereyen, ihr Patronatrecht nicht aufgeben. So groß aber die Zahl der Beispiele ist, die von durchgesetzter canonischer Wahl der Bischöfe vorkommen, so muß doch im Ganzen der Lehnconstitution die Oberhand zugeschrieben werden. Durch Mangel an Festigkeit veranlaßten die Könige selbst die öftern Widersprüche, die Versuche der Geistlichkeit, den Bischof selbst anzustellen, also die Eigenschaft des geistlichen Vorstehers zur herrschenden zu machen, da ihn die Könige mehr als Reichsvasallen betrachtet wissen wollten. Bei weitem nicht immer stark genug, den Zudringlichkeiten der aufstrebenden Hierarchie zu widerstehn, ließen die letzteren sich entweder überraschen, manchen Stiftern ein förmliches Privilegium der eige-

---

1) Im ersten Theile, S. 160 — 164.

nen Wahl des Biſchofs zu ertheilen, wie Ludwig der Schwache im Jahre 814 für Worms, [1]) Karl der Dicke im Jahre 885 für Paderborn, [2]) ein ſolches ausfertigen ließ, Ludwig das Kind im Jahre 906 für Freyſingen, [3]) Karl der Einfältige im Jahre 913 für Trier, [4]) Otto der erſte im Jahre 937 für Hamburg, [5]) Otto der zweite im Jahre 979 für Magdeburg, [6]) — oder ſie waren wenigſtens in einzelnen Fällen ſo nachgiebig, die canoniſche Wahl zu geſtatten, und dies dem Statthalter der Provinz bekannt zu machen, damit dieſer nicht Einhalt thäte; [7]) — oder ſie gaben ſich das Anſe-

---

1) Ludovici pii dipl. a. 814. ap. Schannat. Cod. probatt. hist. Wormat. p. 3.

2) Caroli crassi dipl. a. 885. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 193: „decernimus atque jubemus, ut deinceps „— ipse Paterbrunnensis ecclesiae clerus potestatem „habeat, inter se eligendi pontificem."

Vita Meinwerci, c. 7. ap. Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 519. 520: „electionem episcoporum *inter* „ejusdem et *ab* ejusdem ecclesiae filiis faciendam — „— Otto II. confirmavit."

3) Ludovici regis dipl. a. 906. ap. Meichelbeck, hist. Frising. T. I. P. I. p. 152.

4) Caroli, regis Franciae occidentalis et tunc temporis Lotharingiae, dipl. a. 913. ap. Hontheim. T. I. p. 262.

5) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130.

6) Ottonis II. dipl. a. 979. ap. Meibom. T. II. p. 372. 373.

Chron. Magdeburgense, ibid. p. 276.

Ditmar. Merseb. l. III. ap. Leibnitz. I. p. 341.

7) Reginonis Chron. a. 889: „Moguntiae urbis praesule „rebus humanis sublatus est, in cujus loco subrogatus

hen, die canonische Wahl zu erlauben, wann ein königlicher Verwandter, den sie anständig versorgt wünschten, zu der Pfründe gelangen sollte. [1]) Durch solche Ausnahmen von dem behaupteten, den Grundsätzen des Lehnwesens entsprechenden, fiskalischen Patronatrechte, erneuerten sie selbst so oft das Andenken an die älteste Wahlverfassung, und verleiteten die Diöcesangeistlichkeit und die Gemeinden vieler Stifter, besonders in stürmischen Zeiten, dieselbe zu behaupten. Unter andern haben die Geistlichen und die Gemeinden von Cölln im Jahre 969, [2]) die von Salzburg im Jahre 1106, [3]) die von Hildesheim in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts einige Mahl, [4]) die Bischofswahl ohne Rücksicht auf die königlichen Gerechtsame vollzogen. — In dem letztern Stifte behaupteten die Ministerialen hartnäckig, ei-

---

„est Sunzo, — Poppone, Thuringorum duce, et Ar„nolpho rege, *annuente*."

Chronicon Constantiense, c. 8. ap. Pistor. III. p. 726: „canonica electione peracta etc."

1) Regino, a. 954: „successit (Archiepisc. Mogunt.) re„gis (Ottonis I.) filius, Wilhelmus, a populo et clero „in Arnestat concorditer electus." Marian. Scot. a. eod.

2) Ditmar. Mers. l. II. ap. Leibnitz. T. I. p. 336: „Ge„ro — a clero et ab omni populo electus est, et hoc „imperatori mox annunciatur. Hic — dare huic epis„copatum noluit etc."

Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 90.

3) Vita Conradi I. Archiepisc. Salisburg., c. 5. ap. Pez. T. II. P. III. p. 129.

4) Chronicon Hildesheimense, ap. Leibnitz. I. p. 746.

nem alten Herkommen gemäß, an der Wahl Theil nehmen zu müssen. [1]) In Mainz, wo das canonische Wahlrecht in den meisten Fällen geltend gemacht wurde, ebenfalls unter Theilnahme der Stiftsministerialen, lockte der König Friedrich der erste den Aebten, Pröbsten, und vornehmsten Ministerialen, das Versprechen ab, bei der nächsten Vacanz ohne seine Gegenwart und Theilnahme keinen Erzbischof zu wählen. [2]) Schon drey Jahre nachher ward das Versprechen gebrochen, und die Observanz behauptet. [3]) Häufiger jedoch, als diese Beispiele von durchgesetzter altkirchlichen Wahl, sind die Fälle, daß die bischöflichen Pfründen von dem Könige, als fiskalischem Patron, verliehn worden sind, so daß sie unstreitig bis zu den Wormser Concordaten die Regel begründen. Von Regensburg, [4]) Cölln, [5])

---

1) Plurium principum ecclesiasticorum rescriptum ad ministeriales Hildeshemensis ecclesiae, a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681: „Conradus, mars„calcus, et Ekbertus, milites, ministeriales Hildensemen„ses, ex sua et suorum comministerialium parte roga„bant attentius, — — pro eo, quod eis in electione „ipsius (Conradi episcopi) facta esset injuria, qui ex „jure et *longa consuetudine* in electione episcoporum „Hildensemensium justitiam habuissent."

2) Dodechin. append. ad Marian. Scot. Chron. a. 1157.

3) Ibid. a. 1160.

4) Ditmar. Mers. l. II. a. 938. ap. Leibnitz. T. I. p. 336. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 129.

5) Ditmar. l. c. p. 335. 336. (Brun, a. 953; Volmer. a. 966).

Augsburg,[1]) auch von Mainz,[2]) von Verden,[3]) Straßburg,[4]) Verdün,[5]) Conſtanz[6]) u. ſ. w., ſind Beiſpiele vorhanden, wie die Könige als Lehnherrn und Patrone das Collationsrecht ausgeübt haben. In den Wendenprovinzen, wo die Bisthümer erſt neuerlich, und aus lauter fiskaliſchen Ländereien, errichtet waren, ließen die Könige die canoniſche Wahl gar nicht zur Sprache kommen. Daß bis zu jenen Concordaten das Lehn- und Patronat-Recht vorgewaltet hat, ergiebt ſich auffallend aus dem wichtigen Umſtande, daß auch der Herzog Heinrich der Löwe in einigen Wendiſchen Bisthümern, deren Stiftungsgüter von ihm anſehnlich vermehrt worden waren, die Prälaten gewählt und eingeſetzt hat,[7]) zufolge einer nachgeſuchten ausdrücklichen Erlaubniß des Königs.[8]) Weniger, als in den Stiftern, behauptete ſich in den Klöſtern und Abteyen, das Patronatrecht. Nach der ältern Verfaſſung kam der Grundherrſchaft, oder, wenn die

1) Herrmann Contract. a. 971.
2) Ditmar. l. III. a. 975. l. c. p. 342.
3) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 3. circa a. 980.
4) Herrmann. Contract. a. 1047.
5) Id. a. eodem.
6) It.
Lambert. Schaffnab. a. 1071.
7) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 87. §. 10. ap. Leibnitz. T. II. p. 612. — l. II. c. 1. §. 1. p. 618. Arnold. Lubec. l. I. c. 13. §. ap. eundem l. c. p. 638.
8) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 470.

Klöſter auf eigenem Gebiete lagen, dem Mundherrn, das Recht zu, den Vorſteher eines ſolchen Inſtituts anzuſetzen, und die Regel Benedicts konnte in dieſem Punkte nicht durchdringen. Von den, auf fiskaliſchem Grunde und Boden geſtifteten, Klöſtern, finden ſich fortdauernd mehrere Beiſpiele, daß die Aebte unmittelbar von dem Könige ernannt worden ſind, als von Reichenau, [1]) Fulda, [2]) S. Maximin; [3]) zuweilen unter Concurrenz der Reichsfürſten. [4]) Sehr anſehnlich war die Zahl der königlichen Abteyen durch ganz Deutſchland: Stablo, Malmedy, Cornelismünſter, Corvey, Fulda, Seligenſtadt, Lorſch, S. Maximin, Reichenau, Kempten, Altach, gehören zu den bekanntern. [5]) Bei der Entartung des Lehnweſens, bei der zunehmenden Schwächung des königlichen Anſehns, waren dieſe Abteyen für die Könige eins der vorzüglichſten übrig gebliebenen Mittel, Prälaten und weltliche Magnaten an ſich zu feſſeln. Willkührlich ſchalteten ſie und ihre Günſtlinge mit den fiskaliſchen Klöſtern, behaupteten, die

1) Herrmann. Contract. a. 972.
2) Lambert. Schaffnab. a. 1075.
3) Theodorici, abbatis S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „in ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domno imperatore III. Henrico etc.“
4) Lambert. l. c.
5) Chronicon. Lauresham. circa a. 1063. ap. Freher. T. I. p. 129.
Lambert. a. 1063.

ſelben nicht anders, als ihre Villen, alſo die Aebte nicht beſſer, als ihre Villicos, behandeln zu dürfen. [1]) Allmählig aber gelang es den meiſten Klöſtern, die auf fiskaliſchem Grunde und Boden lagen, oder wenigſtens unter königlicher Mundſchaft ſtanden, ſich das Privilegium der eigenen Wahl des Abts zu erwerben. Bergen bei Magdeburg, [2]) S. Wichbert bei Quedlinburg, [3]) Tegernſee, [4]) ſind Beiſpiele im zehnten Jahrhunderte. Auch die Klöſter auf Privat-Grundſtücken erlangten daſſelbe Recht ſchon vor den Wormſer Concordaten. [5])

Je allgemeiner und genauer die Prälaten zu dem Könige in das Verhältniß der Reichsminiſterialität und Vaſallenſchaft traten, deſto tiefer drang das Reichshof- und Lehn-Recht in das Staatskirchenrecht ein. Unter andern ward die Inveſtitur, oder Einſetzung in die Verwaltung und den Genuß der fiskaliſchen Güter, und der größern oder geringern, denſelben privilegienmäßig anklebenden, fiskaliſchen Rechte, — wie

1) Lambert. l. c.

2) Ottonis I. dipl. a. 936. ap. Meibom. T. III. p. 290.

3) Ottonis II. dipl. a. 964. ap. Erath. p. 13: „ut libe„ram inter se abbatem eligendi habeant potestatem, „*sicut in caeteris abbatiis, regie dominationi subjectis.*“

4) Ejusd. dipl. a. 979. in Diplomatario Tegernsee. in monument. Boic. Vol. VI. p. 155.

5) Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 28.

wie bei den weltlichen Reichsvaſallen, eben ſo bei den geiſtlichen, durch den König verrichtet, ſelbſt in den Stiftern und Klöſtern, die das Recht der canoniſchen Wahl des Prälaten erlangt hatten; und zwar fortdauernd vermittelſt der beiden altkirchlichen Inſignien des Ringes und Stabes oder Zepters, (Zepterlehne). [1]) Doch übte in den Wendiſch-Sächſiſchen Bisthümern der Herzog Heinrich der Löwe auch das Inveſtitur-Recht aus. [2])

Durch mancherley ärgerliche Misbräuche des königlichen Wahl- und Inveſtitur-Rechts der Präla-

---

1) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 1. (tempore Ottonis I.) Chronicon Constant. c 7. (tempore Ottonis II.) ap. Pistor. III. p. 726: „*baculum* cum pontificali *annullo*.“

Hist. archiepiscopor. Brem. c. 15. a. 1029. ap. Lindenbrog. p. 77. — c. 17. a. 1036. p. 78. — c. 18. a. 1042. p. 79.

Chronica Slavica, c. 34. a. 1184. ap. eund. p. 203. Wilh. Hedae hist. episcop. Ultraject. a. 1197. p. 184: „per Henricum imperatorem *annulo* et *sambuca* investitur.“

Anonymi monachi Tegurini historia S. Quirini, c. 8. de successione abbatum (Tegernseensium) et eorum gestis, ap. Oefele, T. II. p. 72: „Rupertus abbas — „per Fridericum I. imperatorem *sceptro* fuit investitus.“

2) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 70 §. 1. ap. Leibnitz. T. II p. 595: „suscepit episcopatum per virgam de manu ducis.“ — — c. 87. §. 12. p. 612. — l. II. c. 13 §. 5. p. 638.

Historia archiepisc. Bremens. a. 1180. ap. Lindenbrog. p. 92.

Chronicon Stederburg. a. eod. ap. Meibom. T. I. p. 454.

ten, durch Nepotismus, blinde Partheilichkeit, Schwäche, zuletzt aber durch schmutzige Simonie, zogen sich die Könige selbst den Verlust dieses Rechts zu. Den Nepotismus in Ansehung der bischöflichen Stellen übte besonders Otto der erste. Unter mehrern Fällen verdient, wegen eines, in anderer Hinsicht merkwürdigen, Umstandes, vorzüglich der angeführt zu werden, daß Otto seinem jüngern Bruder, Namens Brun, im Jahre 953 das Erzstift Cölln verlieh. [1]) Neben dieser wichtigen geistlichen Pfründe erhielt der Prinz vier Jahre nachher [2]) ein eben so bedeutendes weltliches Amt: der König ernannte ihn zugleich zum Herzoge von Lothringen. [3]) Auf diese zufällige Vereinigung einer weltlichen Befehlshaberschaft, so wie späterhin des Herzogthums Westphalen, mit der erzbischöflichen Würde von Cölln, gründeten in der Folge diese Prälaten ihre Ansprüche der Oberaufsicht über das berüchtigte Westphälische oder Fäm-Gerichtswesen, [4]) das, entstanden auf Veran-

---

1) Regino, a. 953.
Ditmar. l. II. ap. Leibnitz. I. p. 336.

2) Siegbert Gembl. a. 957.

3) Regino, Ditmar, ll. cc.

4) Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 86: „Bruno „archiepiscopus ducem Lotharingiae latrocinantem, „bello victum, in vincula conjecit, et judicio fratris „sui imperatoris reservatum, ab eodem ducatum Lo„tharingiae per sententiam dicti imperatoris et princi„pum acquisivit, et *Coloniensi ecclesiae applicavit*, „cum ante haec sua tempora archiepiscopi Colonien-

laſſung der ausgedehnten Gewalt, die Karl der Große den Geiſtlichen über die mühſam unterjochten und zum Chriſtenthume gezwungenen Sachſen beigelegt hatte, bei der Auflöſung des Herzogthums Alt-Sachſen, ſeit dem Falle Heinrichs des Löwen, ſich auszubilden anfing.

Nicht bloß ihre Verwandten, auch Günſtlinge, unwiſſende Hofleute, verſorgten oft die Könige mit einträglichen geiſtlichen Pfründen. [1]) Manche Verwandte und Magnaten wurden zudringlich bei Vacanzen; übten, bei vereitelten Anſprüchen, Rache mit gewaffneter Hand. [2]) Am meiſten ward der gerechte Unwille des Publikums, und der Muth des Römiſchen Hierarchen, durch die Beiſpiele von ſchändlicher Simonie aufgeregt, die ſeit den Königen aus dem Fränkiſchen Hauſe ſich häuften. Je unbedeutender für die Könige das Recht der Verleihung der weltlichen Lehne ward, ſeitdem die Erblichkeit um ſich griff, deſto mehr Vortheile wollten ſie aus dem Collationsrechte der geiſtlichen Pfründen ziehn. Unwürdige Geiſtliche mögen zuerſt den Eigennutz der Könige geweckt, die Würde der Biſchöfe und Aebte feil gemacht haben; doch herrſchte im Anfange ſo viel

---

„ses non *judiciis gladii temporalis*, sed tantummodo „jurisdictione usi fuissent baculi pastoralis.“

1) Libellus de gestis abbatum Gemblacensium, a. 1008. ap. Acher T. II. p. 763.

2) Vita Meinwerci, episc. Paderb., c. 41. ap. Leibnitz. T. I. p. 542.

Ehrgefühl, daß die Anerbieten oft abgelehnt wurden. [1]) Aber die drey Heinriche der Fränkiſchen Dynaſtie waren ſo ehrlos, verfuhren bei der Verleihung der geiſtlichen Stellen ſo ſchändlich, daß ſie dies wichtige Recht verwirkten, und eine Reform in dieſem Theile der Kirchenverfaſſung veranlaßten. Heinrich der dritte hatte als Knabe von einem Geiſtlichen eine ſilberne Spritzbüchſe bekommen, wofür er demſelben, ſobald er die Regierung anträte, ein Biſchofthum verſprach. Der Geiſtliche verfehlte nicht, das Verſprechen in Erinnerung zu bringen, und erhielt eine biſchöfliche Pfründe [2]). Ein Mönch, Namens Wille, ein geſchickter Goldarbeiter, vergoldete für dieſen König kupferne Becher und zinnerne Schalen, die derſelbe ſeinen Hofleuten ſchenkte. Aus Dankbarkeit machte ihn Heinrich zum Abte von Ebersmünſter bei Schlettſtadt im Elſaß; und als die Mönche dieſes Kloſters, unterrichtet von dem verächtlichen Wege, auf welchem der neue Abt zu der Würde gelangt war, ſich heftig gegen ihn äuſſerten, ſtieß der König, zu Gunſten des Hof-Juweliers, die angeſehnſten und gelehrteſten von ihnen aus dem Kloſter, und beſetzte die Stellen mit jungen Leuten aus dem niedrigſten Kloſtergeſinde, mit Bäcker- Fiſcher- und

---

1) Siegbert. Gembl. a. 921: „Stephano, Leodicensi episcopo, defuncto, Richarius — ordinatur episcopus, repudiato Hilduino, qui, pecunia data duci Gisleberto, ambiebat ab eo sibi dari episcopatum."

2) Alberici Chronicon a. 1043.

Küchen-Jungen. [1]) Der Sohn und Nachfolger deſſelben verkaufte oft geiſtliche Pfründen, nach dem Beiſpiele ſeiner anmaßlichen Erzieher und Vormünder, die während ſeiner Minderjährigkeit einen Handel damit getrieben hatten. [2]) Unter andern verlieh er für große Summen Geldes das Bisthum Conſtanz einem Canonicus Karl aus Magdeburg, der ſich durch diebiſche Entwendung der Kirchen-Schätze wieder bezahlt machte; [3]) das Bisthum Bamberg einem Mainziſchen Vicedom Herrmann, [4]) der nicht leſen konnte, [5]) und der vormals in Mainz, als erzbiſchöflicher Beamter, durch ſchändliche Lebensart und gehäſſigen Wucher verrufen geweſen war, nachher aber, als Biſchof, mit den Abteien und Pfarrſtellen ſeines Sprengels einen ehrloſen Handel trieb. [6]) Die

1) Historia Novientensis monasterii, ap. Mart. et Durand. Thesaur. T. III. p. 1142. 1143.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1063: „ab his (Adelberto, archiepiscopo Bremensi, et Wernero, comite) episcopatus et abbatiae, ab his quicquid ecclesiasticarum, quicquid secularium dignitatum est, emebatur."

3) Lambert. Schaffnab. a. 1063.

4) Id. aa. 1065. 1070.

5) Id. a. 1075: „qui non ut pastor per ostium, sed ut fur et latro per simoniacam haeresim, et ingentium pecuniarum profusionem, irrepserit in ovile ovium; qui cathedram episcopalem, et sanctae praedicationis ministerium, *expers ipse omnino literarum*, — impudenter occupasset." — „Quoniam et episcopatum per simoniacam haeresim contra ecclesiasticas sanctiones coëmisset, et eum administrare *ignarus omnino literarum* non posset."

6) Ibid.

Abtey Reichenau verkaufte er an einen verworfenen Wucherer, Rupert, der als Mönch auf die schmutzigste Weise vieles Geld zusammengebracht und einst aus Begierde, Abt zu werden, da nicht sogleich eine Stelle erledigt war, dem Könige hundert Pfund Goldes geboten hatte, wenn derselbe den würdigen Abt Widerad von Fulda absetzen, und ihm diese Pfründe geben, wollte. Abgehalten von dieser Schandthat durch einige Männer von sittlichem Gefühl, machte Heinrich den Wucherer einstweilen zum Abte eines Klosters im Bambergschen, darauf verlieh er ihm die wichtige Abtey Reichenau für tausend Pfund reinen Silbers. Doch widersetzte sich der Klostervogt, und wollte den unwürdigen Abt nicht zulassen. [1]) Alle drey After-Prälaten wurden ihrer erkauften Stellen wieder entsetzt: Karl zu Constanz durch den König selbst, der die bittern Klagen und schweren Beschuldigungen der Mitglieder des Stifts nicht entkräften konnte; [2]) Rupert zu Reichenau durch Alexander den zweiten; [3]) Herrmann zu Bamberg durch Gregor den siebenten, [4]) der sich nicht, wie seine Vorgänger, [5]) durch Geschenke von ihm einneh-

1) Lambert. a. 1071.
2) Ibid.
3) Id. a. 1072.
4) Id. a. 1075.
5) Id. a. 1070: „Ibi (Romae) episcopus Babenbergensis „accusatus, quod per Simoniacam haeresim, data pe„cunia, episcopatum invasisset, multa et pretiosa mu„nera Papae (Alexandro II.) dedit, et per haec effera-

nehmen ließ. Auf andern, nicht weniger empörenden, Wegen, gelangten unter Heinrich dem fünften viele Geistliche zu den ansehnlichsten Stellen. Hier waren es feile Weiber am Hofe, durch die man die Pfründen erschlich. [1])

Gregor der siebente hat Deutschland von diesen Greueln befreiet. Wer nicht ohne Theilnahme dem großen Schauspiele der Staaten-Entwickelung und Völker-Bildung zusieht; wem die Erscheinung von Männern wohlthut, die mit Beharrlichkeit und Aufopferung Dämme gegen die wilde Fluth der Lasterhaftigkeit erbauen, um weite Flächen vom moralischen Untergange zu retten, Rückfall in den öden Zustand der Urzeit zu verhindern; und wer sich nicht scheuet, den giftigen Dampf zu durchdringen, den eine Schaar beleidigter, durch strenge moralische For-

---

„tam adversum se mentem ejus ad tantam mansuetu-„dinem reduxit, ut, qui non sine periculo honoris et „gradus sui evasurus putabatur, non solum impunita-„tem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur, „sed etiam pallium, et alia quaedam archiepiscopatus „insignia, a sede apostolica pro benedictione perci-„peret."

1) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg., c. 2. ap. Pez. T. II P. III. p. 224: „primum locum gratiae apud im-„peratorem (Henricum V.) habebant nobiles ac spe-„ciosae abbatissae et moniales, nec non et aliae mu-„lieres, forma et genere clarissimae, quae idcirco cu-„riam sequebantur, *eo quod venalis eis esset pudicitia „et decus formae, et ad earum favorem et intercessio-„nem darentur episcopatus, abbatiae, praepositurae, „et ceteri ecclesiastici honores.*"

derungen betroffener, Zeitgenoſſen, aus pöbelhafter Rache, um ſolche Männer verbreitet: der erblickt in Gregor dem ſiebenten einen der größten Wohlthäter unſers Geſchlechts. Als Menſch kann derſelbe unſre Liebe nicht gewinnen; durch ſeine Härte ohne Beiſpiel, ſeinen Egoismus, der alles neben ſich verachtete, ſeine gränzenloſe Herrſchſucht, ſtößt er uns von ſich; aber als Werkzeug einer höhern Macht zur Vollendung jenes einzigen Gebäudes, in deſſen Raume die neuere Kultur vorbereitet werden ſollte, verdient er die tiefſte Verehrung der kultivirten Welt. Luther und Gregor, in der Richtung ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit ſich gerade entgegengeſetzt, ſind, von gewiſſer Höhe betrachtet, gleich verdient um die Menſchheit: was jener niederzureiſſen begann, da es entbehrlich, nachtheilig, zu werden anfing, deſſen Bau hat dieſer zu Stande gebracht, da die Vollendung unentbehrlich ward. Für die Germaniſchen Völker, beſonders für die Deutſchen, die lange Zeit bloße Landwirthe, vereinzelt auf den Gehöfden, ohne friedliche Berührungspunkte, ohne Socialverhältniſſe, ohne Gemeingeiſt, waren, gehörte ein andrer Erziehungsplan, als für die näher vereint lebenden, mit Verkehr und Gewerbe bekannten, Griechen und Römer: dieſen entſprach ein *ſtaatsrechtlich-republikaniſcher*, jenen ein *völkerrechtlich-hierarchiſcher*, Plan. Wenn bei den genannten Völkern des Alterthums zuerſt ein Staatsrecht ſich bildete, das ſich bei der Verbreitung des Völker-Ver-

kehrs zum Völkerrechte erweiterte, so machte unter den Germaniſchen Nationen umgekehrt ein hierarchiſches Völkerrecht den Anfang, auf welches, und zum Theil nach deſſen Muſter, in den einzelnen Reichen der Anfang eines Staatsrecht folgte. An dem Gebäude der bürgerlichen Verfaſſung in Deutſchland, in welchem die weltbürgerliche Entwickelung dieſer merkwürdigen Nation gediehn iſt, ſind Grundlage und Stil unverkennbar original, dem Nationalſyſtem der Alodialherrlichkeit entſprechend; denn in der Ausdehnung der alodialherrlichen Rechte auf die Lehngüter liegt die Hauptveranlaſſung der Landeshoheit; — der innere Ausbau aber, die Einrichtungen im Einzelnen, ſind eine Miſchung von Copieen theils der Römiſchen Verfaſſung, theils der Syſteme zweyer Corporationen, einer hierarchiſchen und einer merkantiliſchen. Manches haben die Deutſchen in ihrer Staats-Organiſation von den Römern angenommen, beſonders in der Rechtspflege; manches von den ſtädtiſchen Regierungen, beſonders in der Finanz- und Polizey-Verfaſſung; von allem aber, was nicht zum Originalen gehört, iſt das Meiſte aus dem hierarchiſchen Syſtem entlehnt.

Dieſes große Syſtem, das völkerrechtliche Erziehungsgebäude der neuern Europäiſchen Menſchheit, das Urbild vieler wichtigen Theile der Germaniſchen Staatsform, beſonders der Geſchäftsführung, war allein dadurch feſt und dauerhaft zu vollenden, daß

der Clerus möglichſt außer Verbindung mit dem Staate und der Layenwelt geſetzt, und ausſchließlich von Rom abhängig gemacht wurde.

Die Materialien zu dieſem einzigen Werke fand jener große Mann vor; er hatte Kraft und Talente, ſie zuſammenzufügen, er hatte Muth, den zügelloſen Fürſten und Lehn-Magnaten zu trotzen. Die Mittel, die er mit unerſchütterter Beharrlichkeit anwandte, ſind ſo allgemein bekannt, ſo oft ſchon ausgeführt, daß eine ſummariſche Anzeige hinreicht, um ſo mehr, da von der Zubereitung der meiſten, dem frühern Gebrauche derſelben, ſchon im erſten Theile dieſer Schrift gehandelt worden iſt.

1) Bei weitem von dem wichtigſten Einfluſſe war ſchon längſt die Ordensgeiſtlichkeit. Indem durch die Wormſer Concordaten vom Jahre 1122 feſtgeſetzt ward, daß die Biſchöfe und Aebte, ohne alle Concurrenz von Layen, blos von den Mitgliedern der Corporation gewählt, und von dem Römiſchen Biſchofe vermittelſt der geiſtlichen Inſignien inveſtirt werden ſollten, [1]) wurde der Hauptheil des Clerus auf der einen Seite vom Staate und der Nation völlig abgeſondert, auf der andern feſter an Rom geknüpft, dadurch, daß die Domcapitularen und Kloſterconventualen genöthigt waren, nur ſolche Män-

1) Henrici IV. et Calisti II. dipli. a. 1122. ap. Conr. Urſperg. p. 204. et ap. Baronium, T. XII. p. 151. 152.

ner zu ihren Vorſtehern zu wählen, von denen ſie wußten, daß ihnen der Römiſche Obergeiſtliche die Beſtätigung nicht verſagen würde. Eben dadurch ward erreicht, daß die Biſchöfe und Aebte, dieſe im öffentlichen und Privat-Leben ſo bedeutenden Männer, meiſtentheils in genauerer Verbindung mit Rom ſtanden. Ganz verdrängen ließ ſich das Lehnrecht freilich nicht. Dem Könige ward das Recht zugeſtanden, theils bey der Wahl gegenwärtig zu ſeyn, um in ſtreitigen Fällen zu entſcheiden, theils die Prälaten vermittelſt eines weltlichen Abzeichens in die Rechte der Verwaltung der fiskaliſchen Stifts- und Kloſter-Güter einzuſetzen. Aber das Kirchenrecht war jetzt zu ſehr dem Lehnrechte überlegen, als daß in Colliſionsfällen zu befürchten geweſen wäre, der König werde demjenigen, den die Corporation gewählt, und der Nachfolger des Stifters der Religion eingeweiht hätte, die Belehnung mit den fiskaliſchen Gütern ſtandhaft verweigern. Bis zur förmlichen Conſtitution, zur öffentlichen urkundlichen Abfaſſung, konnte Gregor dieſe Grundſätze nicht verfolgen; aber er war es, der zuerſt ſie aufzuſtellen wagte, der die erſten, heftigſten Ausbrüche der Entrüſtung aushielt, der ſein großes Leben mit Aufopferung darauf verwandte, die Grundſätze aufrecht zu erhalten; ſo daß ſie Calixtus ohne große Anſtrengung zur Conſtitution erheben konnte, da ſie während mehrerer Jahrzehente das allzu Empörende verloren hatten.

2) Auch die Weltgeiſtlichen wurden dadurch

ſtärker an Rom gefeſſelt, daß ſie, blos von dem Intereſſe ihres Standes und Geſchäftes belebt, der Layenwelt mehr entzogen wurden. So lange ſie verheirathet, in Familien-Verhältniſſe verflochten, zu geſellſchaftlichen Vergnügungen gezogen, alſo von getheiltem Intereſſe, waren, konnten ſie nicht einſeitig an Rom hängen. Die Weltgeſchichte iſt nicht reich an Beiſpielen großer, für das Ganze wohlthätiger Inſtitute, die ohne Aufopferung einzelner zu Stande gekommen ſind. So viele Ehen wurden aufgelöſet, dies ward der Sittlichkeit nachtheilig; die Weltprieſter wurden zu dem Stande der Hageſtolzen verdammt, dadurch gingen ſie für das geſellſchaftliche Leben, und ein ſchöner Theil des Lebensgenuſſes für ſie, verloren. Wenn aber nicht zu läugnen iſt, daß bei der Cultur einer Nation das Meiſte auf den Geiſt der Staatsregierung ankömmt; wenn eben ſo unläugbar durch das Römiſch-hierarchiſche Syſtem der Deutſche Staat von dem Untergange in der Lehn-Anarchie gerettet, alſo mittelbar die Deutſche Kultur befördert, worden iſt; und wenn zur Abrundung dieſes Syſtems das Cölibat der Weltgeiſtlichkeit nothwendig war: ſo muß das Bedauern der unglücklichen Opfer, der Huldigung des hochverdienten Ganzen untergeordnet ſeyn.

3) Weſentlich war endlich, daß der Clerus immer allgemeiner der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurde, und alle Abhängigkeit deſſelben von der bürgerlichen Macht aufhörte. Die Ge-

richtsbarkeit der Biſchöfe ward immer ausgedehnter.

4) Damit aber der hierarchiſche Staat nicht das Schickſal des Deutſchen Lehnſtaats hätte; damit die Biſchöfe verhindert wären, verjüngte Herrn aller Herrn zu werden, und der Römiſche Pabſt nicht in den Schatten verdrängt würde, wie der Deutſche König; hielten die Römiſchen Biſchöfe feſt an dem Grundſatze, durch Theilung zu herrſchen. Die Kloſter-Exemtionen mußten allgemein gemacht werden, um die Haltung und Dauer des Kirchenſtaats zu vollenden.

C.

Feindſeligkeiten zwiſchen den Prälaten und Layen.

Wo man ſich hinwendet in dem weiten Gebiete des Mittelalters, überall ſtößt man auf Neckereyen, Ränke, bittere und vielfache Anfeindungen zwiſchen den Ordensgeiſtlichen und der Layenwelt. Nur einige Beiſpiele von den Verfolgungen, denen die Prälaten ausgeſetzt waren, dürfen zuſammengeſtellt werden, um von den heftigen Stürmen, unter welchen ſich die Herrſchaft der Geiſtlichkeit gebildet hat, einen allgemeinen Eindruck zu bewirken. Wie viele Biſchöfe ſind von gewaltthätigen, erbitterten Magnaten heimtückiſch aufgefangen, gemißhandelt, umgebracht worden! Der Biſchof Wigfried von Verdun ward in einem Dorfe, das dem Stifte gehörte, des Nachts von einem Grafen Siegbert überfallen, und in die Gefangenſchaft geſchleppt. [1]) Ein ähnliches Schickſal hatte der Erzbiſchof Eberhard von Trier, den der Graf Conrad von Luxenburg aufheben, und unter vielen Mißhandlungen in ein Gefängniß werfen ließ. [2]) Der Nachfolger deſſelben, Kuno, wurde von einem jungen, unbändigen Grafen Dietrich, der ſogar zu den Stiftsminiſterialen gehörte, unvermuthet angefallen, und auf Befehl des

---

1) Historiae episcoporum Virdunenſ. Continuatio, c. 4. circa a. 1000. ap. Acher. II. p. 238.

2) Historia Trevirenſ. circa a. 1050. ap. eund. T. II. p. 215.

Ummenſchen von einem Felſen hinabgeſtürzt. [1]) Als der Biſchof Dietrich von Verdun im Gefolge des Königs Heinrichs des vierten nach Italien reiſete, ließ ihm ein Graf Adelbert von Calve, derſelbe, der ſich, als Vogt der Abtey Hirſchau, wider alle Verfaſſung angemaßt hatte, den Abt Friedrich abzuſezzen, [2]) auflauern, ihn verhaften und ausplündern, und erſt nach Bezahlung eines ſtarken Löſegeldes, und unter dem Verſprechen, weder geiſtliche noch weltliche Rache zu üben, auf freien Fuß ſtellen. [3]) Auf derſelben Reiſe ward der Biſchof Rupert von Bamberg, der durch Bayern ging, von dem Herzoge Welf gefangen genommen, und lange in enger Verwahrung gehalten. [4]) Dem Erzbiſchofe Meginher von Trier, der gegen den Herzog Conrad von Schwaben, nachherigen König, die päbſtliche Excommunication vollzog, ließ der beleidigte Magnat auf einer Reiſe nach Rom aufpaſſen, und im Gefängniſſe die Augen ausſtechen, wo der Unglückliche bald darauf ſtarb. [5]) Der Biſchof Conrad von Wirzburg wurde von einem Ritter Bodo, und einem Vaſallen und zweyen Miniſterialen deſſelben, ermordet; [6]) der

1) Lambert. Schaffnab. a. 1066.
2) Tritheim. Chron. monast. Hirsaug. a. 1068. p. 61.
3) Lambert. a. 1077.
4) Ibid.
5) Tritheim. Chron. Hirſaug. aa. 1127 et 1129. p. 120. 121.
6) Innocentii III. dipl. a. 1203. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 428.
Conrad. Urſperg. circa id. tempus, p. 258.

Erzbiſchof Engelbert von Cölln von dem Grafen Friedrich von Iſenburg. [1])

Nicht ſelten mögen freilich die Biſchöfe und Aebte durch ein hochmüthiges, pochendes Betragen, wohl gar durch Schandthaten, die weltlichen Magnaten, überhaupt die Layen, zum Zorne gereizt haben. Wenn zur Zeit Ottos des erſten der Herzog Heinrich von Bayern, Bruder dieſes Königs, den Patriarchen von Aquileja entmannen, den Erzbiſchof von Salzburg blenden, ließ, und der Geſchichtſchreiber, ſelbſt ein Biſchof, über dieſe Grauſamkeit mit den Worten wegeilt: „die Urſache will ich verſchweigen:“ [2]) ſo iſt bey dem erſtern dieſe Urſache nicht ſchwer zu errathen; der Patriarch mag ein Lüſtling geweſen ſeyn, wie unter vielen andern der Biſchof Heinrich von Lüttich, aus der Familie der Herzoge von Geldern, der im Jahre 1284 von den Bürgern mehrere Niederländiſch-Weſtphäliſchen Städte bey dem Pabſte wegen der Verführung vieler Mädchen angeklagt ward, und bey ſeinem Tode allein 65 natürliche Söhne hinterließ. [3]) Mit den Bürgerſchaften, unmittelbaren Zeugen des Hochmuths und der Umgriffe, oft auch des laſterhaften Lebens der Biſchöfe, geriethen dieſe oft in blutige Händel. Daß der Biſchof von Worms aus der Stadt verjagt wurde, [4]) eben

ſo

1) Siegfried, presbyter, a. 1222. ap. Pistor. T. I. p. 1042.
2) Ditmar. Mers. l. II. ap. Leibnitz. I. p. 339.
3) Magnum Chron. Belg. ap. Pistor. III. p. 265. 266.
4) Lambert. Schaffnab. a. 1074.

ſo der Erzbiſchof von Cölln; [1]) daß ein Erzbiſchof von Magdeburg in einem Aufruhre Backenſtreiche, und Schläge mit der flachen Seite der Säbel erhielt; [2]) ein Erzbiſchof von Maynz von den Einwohnern der Hauptſtadt ermordet ward: [3]) dieſe und ähnliche Feindſeligkeiten zwiſchen den Prälaten und dem Bürgerſtande gehörten in jenen ſtürmiſchen Zeiten nicht zu den ſeltnen.

Auch gegen die Könige mußten die Vorſteher der Geiſtlichen Anſtalten unermüdete Aufmerkſamkeit beobachten. Selbſt die Könige, die der Geiſtlichkeit am meiſten ergeben ſchienen, erlaubten ſich manche Zudringlichkeiten und Erpreſſungen; ſelbſt der ſchwache Heinrich der zweite, der den Frommen ſpielte, aber nur zu oft das Rohe ſeines Innern verrieth, zwang die Abtey St. Maximin, 6656 Hufen Landes abzutreten, mit denen er gewiſſe Günſtlinge belehnte. [4]) Auch konnte er den Kitzel nicht unterdrücken, ſich über die Geiſtlichen luſtig zu machen. Beſonders neckte er den Biſchof Meinwerk von Paderborn, der dieſe Würde im Jahre 1009 erhielt, [5]) und 1036 ſtarb. [6]) Der König wußte, das Meinwerk,

1) Ibid.
2) Chron. Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.
3) Dodechin. append. ad Marian. Scoti Chron. a. 1160.
4) Conradi II. dipl. a. 1026 ap. Zylleſ. P. III. p. 33.
5) Vita Meinwerci, c. 15. 16. ap. Leibnitz. Brunſ. T. I. p. 522.
6) Ibid. c. 122. p. 563.

durch weltliche Geſchäfte zerſtreuet, aus Abweſenheit des Geiſtes oft im Sprechen und Leſen des Lateiniſchen grobe Fehler beging. Er wußte ſich das Gebetbuch zu verſchaffen, deſſen ſich der Biſchof bei der Meſſe bediente; ließ in einem darin befindlichen Gebete für Verſtorbene, durch ſeinen Capellan von den Worten Famulis et Famulabus die Anfangsſylbe Fa vertilgen, und das Buch wieder an ſeinen Ort legen. Unvermuthet bat er den Biſchof, ſogleich für die Seelen ſeiner Eltern eine Meſſe zu leſen. Wirklich ſprach der Biſchof aus Uebereilung: Mulis et Mulabus; bemerkte aber ſogleich den Fehler, und wiederholte die Worte unverſtümmelt. Nach der Meſſe gab ſich Heinrich das Anſehn, ärgerlich zu ſeyn; «ich «habe um eine Meſſe gebeten für meinen Vater und «meine Mutter, nicht aber für meine Maulthiere,« ſagte er zum Biſchofe. Doch errieth dieſer den Muthwillen, und gab dem Capellan vor dem verſammelten Capitel einen ſcharfen Verweis. [1]) Ein anderes Mahl ließ Heinrich durch Notarien auf einige Zettel mit goldenen Buchſtaben die Worte ſchreiben: «Biſchof Meinwerk, beſtelle dein Haus; in «fünf Tagen wirſt du ſterben.« Ein Vertrauter mußte bewerkſtelligen, daß einer von dieſen Zetteln vor dem Biſchofe niederfiel, als derſelbe des Mittags bey Tiſche ſaß. Der Biſchof nahm den Zettel auf, las ihn, erſchrak. Bald nachher fand er

1) C. 82. a. 1022. p. 555.

hier und da mehrere Exemplare. Der göttliche Ruf war ihm unverkennbar. In ſtiller Reſignation machte er einige Anordnungen, betreffend ſeine Verlaſſenſchaft und ſein Begräbniß; dann entſchlug er ſich aller irdiſchen Sorgen, erwartete mit Gleichmuthe die Stunde der Auflöſung, faſtete, wachte und betete Tag und Nacht. Als er nach Ablaufe des fünften Tages, tief in der Nacht, noch keine Annäherung des Todes fühlte, ward er aufmerkſam, kam auf den Gedanken, daß der König im Spiele ſey, aß und trank, und erholte ſich durch Schlaf. Am andern Morgen kam der König, um ſeine Theilnahme an dieſer Auferweckung eines neuen Lazarus zu bezeugen. Aber der beleidigte Biſchof nahm dieſes Mahl die Sache ernſthaft. Ehe er die Meſſe anfing, hielt er eine Anrede an das Volk, erzählte die Verſpottung, ſprach mit apoſtoliſcher Vollmacht den Kirchenbann über die Urheber und Beförderer aus, und entfernte ſie aus dem Schooße der Kirche und der Gemeinſchaft der Gläubigen bis zur hinlänglichen Genugthuung. Sogleich entfernte ſich der König mit allen Theilnehmern aus dem Münſter, voll Reue über den unbeſonnenen Scherz. Barfuß, in der Kleidung eines Büßenden, ſtellte er ſich an die Pforten des Münſters, erwartete den erzürnten Geiſtlichen, bezeugte demüthig ſeine Reue, und erhielt die Abſolution. [1])

1) C. 83. a. eod.

Für andere Könige waren die Prälaten weniger ein Gegenstand des kindischen Muthwillens, als der Erpressungen zu Gunsten der Magnaten, von denen die Regenten in den gesetzlosen Zeiten die meiste Unterstützung erwarteten. Beides war die Folge der Noth, des beständigen Gedränges, in welchem sich die Könige befanden: daß sie bald die einträglichsten Reichsgüter an die ungenügsamen Prälaten verschleuderten, bald diese zwangen, große Stifts- und Kloster-Ländereyen an die habsüchtigen weltlichen Magnaten als Lehne abzutreten. In manchen Veräußerungs-Urkunden findet sich die ungeschminkte Wahrheit für die Nachwelt niedergelegt. [1])

Wenn sich die Könige manche Beraubung der

---

1) Theodorici, abbatis S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. pag. 434: „Notum sit omnibus fra„tribus nostris, tam praesentibus, quam etiam futuris, „qualiter ego Theodoricus, coenobii S. Maximini „abbas indignus, in ipso momento, cum mihi data „esset abbatia a domino imperatore Henrico, multis „praesentibus ab eodem convictus, et ipsius auctori„tate ad primam ejus petitionem nimium constrictus, „illud maximum de Prichine, cuidam fideli suo, An„selmo nomine, *non sine multis lacrymis in praesen„tia ipsius*, — usque in finem vitae suae praestite„rim.„ — — „Qua de re precor-ne quis successorum „meorum me in hoc reprehendat, vel maledicta mihi „ingerat, quasi ego volens, et libera utens potestate, „tale bonum unquam praestiterim, sed deum testor et „sanctos ejus, *quod invitus et valde coactus hoc feci*, „quia nisi ego, amicorum usus consilio, illud propria „manu praestitissem, dominus meus imperator illud ei „perpetuo dono tradidisset.“

Geiſtlichkeit erlaubten, wie viel mehr die Staatsbeamten, überhaupt die weltlichen Großen! Wenige Stifter und Klöſter, die nicht mit benachbarten Uſurpatoren zu kämpfen hatten. Bald mußten die geiſtlichen Anſtalten Grundſtücke für die Haustruppen des Adels hergeben, [1]) bald wurden die Stifts- und Kloſter-Unterthanen zu Geldleiſtungen und Burgfrohnen, [2]) bald zu Jagdfrohnen, [3]) gezwungen; bald mußten die Klöſter die Hunde mächtiger Nachbarn füttern; [4]) bald Regenkleider von hohem Werthe, von ſechszehn bis zu ſechzig Solidis, liefern. [5]) Sogar die Vaſallen, zur Vertheidigung der geiſtlichen Körperſchaften und des Eigenthums derſelben beſtimmt, handelten oft als Verräther, plünderten und raubten. [6]) Die Weihe der Religion, die Autorität ihrer Diener, vermochten bei weitem nicht immer die Ausbrüche roher Leidenſchaften zurückzuhalten. Wie

1) Monachorum S. Michaelis ad Moſam querimonia ad Hillinum, archiepisc. Trevir., de injuriis Comitis Rainaldi Barrenſis, circa a. 1154. ap. eund. T. I. p. 573.

2) Ibid.

3) Concilium Trevirenſe provinciale a. 1152. ap. Hontheim. I. p. 587.
Matthaei, ducis Lotharingiae, dipl. circa a. 1150., ap. eund. I. p. 571.

4) Michaelis, abbatis Zwetlenſis in Auſtria, dipl. a. 1388. ap. Ludwig. Reliq. T. IV. p. 91.

5) Chron. Andrenſis monasterii, ap. Acher. T. II. p. 832. Wilhelmi de Fielnes dipl. a. 1203. in eod. Chron. l. c.

6) Wibaldi, abbatis Corbejenſis, literae ad Fridericum I. a. 1152. ap. Falk. Cod. tradd. Corbejenſ. p. 222.

hätten unter andern die Markgrafen von Brandenburg in einer Fehde mit dem Erzbischofe von Magdeburg drohn können, in wenigen Tagen in der Domkirche ihre Pferde zu stallen! [1])

Da die militairischen Vertheidigungsmittel der Stifter und Klöster oft nicht zureichten, auf die Vasallen und Ministerialen nicht immer zu rechnen war, und die Schirmherrn der Anstalten, die Vögte, die ärgsten Feinde derselben wurden, wie unten wird ausgeführt werden: so griffen die Prälaten oft zu geistlichen Mitteln, um sich Ruhe zu verschaffen, Rache zu üben, eigennützige Absichten zu erreichen. Hier stand eine Macht gegen die Weltlichen auf, souverain in den Zeiten des verloren gegangenen Gleichgewichts zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande. Führten ein weltlicher und ein geistlicher Magnat eine gewöhnliche Fehde, so waren sie sich ungefähr gleich; beide kämpften als einzelne Mächte, und der Sieg mußte sich oft für den Weltlichen entscheiden, da die Vertheidigungs-Anstalten des Gegners großentheils schlecht geleitet wurden. Machten aber die Prälaten von religiösen Mitteln Gebrauch, so hatten es die Layen mit einer großen, bei weitem überlegenen, Coalition zu thun, die in der Einbildungskraft und dem Wunderglauben des Zeitalters fast unüberwindliche Waffen besaß.

---

1) Pomarii Chron. Magdeburg. sub Günthero archiepisc. XXIV. a. 1278.

Kirchen-Bann und Buße waren ein kräftiges Werkzeug in den Händen der Biſchöfe, Widerſacher zu bändigen, Rache empfinden zu laſſen. Jener war meiſtentheils die Strafe ſowohl für Gewaltthätigkeiten und Beraubungen, [1]) als für perſönliche Beleidigungen; [2]) dieſe ward dadurch feierlicher, eindrücklicher, für den Triumph der Geiſtlichkeit bedeutender, daß ſie zu den Lehnhülfen erhoben ward, indem die Vaſallen und Miniſterialen der büßenden Magnaten nicht ſelten thätigen Antheil zu nehmen verpflichtet wurden. [3]) Faſt mußte es den Biſchöfen erwünſcht ſeyn, daß ſich zuweilen reiche weltliche Herrn, in der Erbitterung gegen das perſönliche des Clerus, in einem Grade vergaßen, der ſich zur Excommunication eignete; denn wie der Deſpot, nach jedem vereitelten Verſuche der Unterdrückten, das Joch abzuwerfen, übermüthiger, ſtrenger und

---

1) Conradi III. dipl. a. 1146. ap. Hontheim. T. I. p. 554. Transactio inter archiepiscopum Bremenſem, et Henricum, Saxoniae ducem, atque comitem palatinum Rheni, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 16.

2) Vita Meinwerci, l. c. C. 83.
Chronicon Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.

3) Delegatorum quorundam archiepiscopi Trevirenſis et Everardi de Lapide, dipl. a. 1251. ap. Hontheim. I. p. 734: „Dominus Everardus pro verbis contumelioſis, „dictis apud Marcetum domino Trevirenſi, ſicut aſſe„ritur, *cum XL militibus et filiis militum* de cruce „in foro *pedibus nudis* venient ad eccleſiam majo„rem etc.“

mächtiger wird, ſo vermehrte jede Demüthigung eines mächtigen, zur Kirchenbuße gezwungenen, Layen, die Autorität des geiſtlichen Standes; ja, in den meiſten Fällen war eine Vermehrung der Ländereyen oder der Schätze des Stifts damit verbunden. 1) An der Stelle des Kirchenbanns gebrauchten die Klöſter ein, für den Haufen äußerſt impoſantes, Mittel: das Reliquienweſen. Daſſelbe iſt ein Hauptfaden in dem großen Religions- und Mythen-Gewebe des Mittelalters, der das geſellſchaftliche, bürgerliche, militairiſche Leben umſchlang. Fortdauernd wurden Eide auf Reliquien abgelegt; 2) an

1) Historia episcoporum Virdunenſium circa a. 1000. ap. Acher. T. II. p. 238: „(comes Sigibertus) excommunicatus ab omnibus episcopis, tandem poenitentia motus miſericordiam expoſcens, primum dolorem *corporis tulit*, deinde *summam pecuniae* ad diem denominatum domno episcopo revadiavit.„

Historia Trevirensis, circa a. 1050. ap. eund. II. p. 215: „Qui (Conradus comes) tandem poenitens Treberim venit, et humiliter a pontifice abſolutionem petiit et impetravit, *et ad satisfactionem quaedam bona ſancto* Petro contradidit.„

Liemari, archiepisc. Hamburgo - Bremenſ., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146: "cum ergo optio illi (Gerhardo de Stumpenhuſen) daretur: quidnam in compoſitione et emendatione nobis offerret, ſummam aliquam denariorum, an *partem praediorum*; post multam deliberationem videns, ſibi copiam argenti nullam eſſe, — *dedit ex paterna haereditate* manſos aliquot (VII), cum mancipiis VIII."

2) Vita Meinwerci, C. 122. l. c. p. 563.

Charta traditionis Ebrenfridi cujusdam militis, a. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 256.

Fahnen und Lanzen waren Reliquien angebracht; [2]) daher die heiligen Lanzen, die von Bischöfen getragen wurden, [3]) und von denen ein Exemplar, vermittelst deſſen die Huldigung von den vornehmſten weltlichen Beamten geleiſtet wurde, [4]) zu den Reichskleinodien gehörte. [4]) Eine ſeltne Reliquie war ein köſtliches Geſchenk für ein Stift oder Kloſter; die geiſtlichen Anſtalten wetteiferten in der Zahl und der Seltenheit derſelben. Heinrich der Löwe glaubte dem Stifte Hildesheim, wo er auf Schulen geweſen war, [5]) durch Ueberreichung eines Stücks vom Kreuze Chriſti, das er aus Jeruſalem mitgebracht hatte, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu beweiſen. [6]) Wenn die Geiſtlichkeit dieſe heiligen Geräthſchaften vorbrachte, wenn ſie dabey ihre Geg-

---

Liemari archiepisc. dipl. a. 1088. l. c. p. 146. 147.
Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Conrad. Urſperg. in vita ejusd. regis, p. 231.
Widekindi, comitis de Waldeck, dipl. a. 1189. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 883.
Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 316.
Charta de a. 1197. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 59.

1) Siegbert. Gembl. a. 942: „Henrico ante clavos domini, lanceae suae infixos, in oratione proſtrato etc."
2) Conrad. Urſperg. a. 1090. p. 173.
3) Ditmar. Merſ. l. V. ap. Leibnitz. I. 368.
4) Siegbert. Gembl. a. 929.
Conrad. Urſperg., in Henrico I., p. 154.
5) Vita Meinwerci, c. 4. ap. Leibnitz. I. 519.
6) Henrici Leonis literae ad clerum Hildesheimenſem a. 1172. ap. Scheid. T. III. p. 520.

ner, oder diejenigen, beſchwor, bei denen ſie etwas durchſetzen wollte: ſo erſchütterte ſie die Gemüther, und war eines günſtigen Erfolges verſichert. Ein vorzügliches Beiſpiel der Wirkung dieſer heiligen Werkzeuge iſt von Heinrich dem vierten bekannt. Die Abtey Malmedy, vormahls mit Stablo verbunden, war dem Erzbiſchofe von Cölln gegeben worden. [1]) Die Geiſtlichen von Stablo verſchwendeten ihre Beredſamkeit, um jenes einträgliche Kloſter wieder zu erhalten. Sie beſchworen einſt zu Lüttich den jungen König mit Thränen, ſie drangen mit frommer Unverſchämtheit in ihn. Heinrich blieb ungerührt. Da gingen ſie voll Verzweiflung nach Stablo, holten die Gebeine des heiligen Remakel, ihres geiſtlichen Schutzherrn, drängten ſich damit zum Könige, als er eben bey einem Gaſtmahle an der Tafel ſaß, legten ſie vor ihn auf den Tiſch, und wiederholten ihre Beſchwörungen bey einem Heiligen, der jetzt mit Chriſto herrſche, und ihn täglich vor dem höchſten Richterſtuhle anklage, daß er ihm das Seinige entzogen habe. Entrüſtet verließ Heinrich die Tafel. Doch mußte er ſich entſchließen, den ſtürmiſchen Geiſtlichen zu willfahren. [2])

Ein Inbegriff geiſtlicher Strafmittel iſt in dem Breve enthalten, das der Pabſt Innocentius der dritte gegen den Ritter Bodo, einen Stiftsvaſallen

---

1) Lambert. Schaffnab. a. 1063.
2) Id. a. 1071.

von Würzburg, und deſſen Unter-Vaſallen Heinrich, und zwey Miniſterialen, Herold und Conrad, erließ. Sie hatten den Biſchof Conrad von Würzburg ermordet, und bezeugten ihre Reue in Rom. Ein Strafcodex ward gegen ſie publicirt, beſtehend aus folgenden Paragraphen: 1) nackt, in bloßen Beinkleidern, mit Stricken am Halſe, öffentlich einige Tage zur Schau zu ſtehn; 2) blos gegen die Feinde des Chriſtenthums, und zur Selbſtvertheidigung, Waffen zu führen; 3) kein Grauwerk, keine Hermeline, keine bunte Tücher mehr zu tragen; 4) keine öffentliche Schauſpiele mehr zu beſuchen; 5) wenn ſie Wittwer werden ſollten, nicht wieder zu heirathen; 6) ſobald als möglich, und zwar, als Büßende, barfuß, nach Paläſtina zu gehn, und daſelbſt vier Jahre gegen die Saracenen Gott zu dienen; 7) Montags, Mittwochs, und Freytags, alle Quatember, und am Tage vor dem Feſte Aller Heiligen, bei Waſſer und Brodte zu faſten; 8) drey große vierzig tägige Faſten jährlich zu beobachten, nämlich vor Weyhnachten und Oſtern, und nach Pfingſten; 9) blos an dieſen drey hohen Feſten Fleiſch zu eſſen, doch mit der Erlaubniß, während des Aufenthalts in Paläſtina Sonntags und Donnerſtags welches zu genießen, aber nie an dem Tage, da der Biſchof ſey ermordet worden; 10) hundert Mahl alle vier und zwanzig Stunden das Vater Unſer zu beten, und dabey funfzig Mahl das Knie zu beugen; 11) den Leib und das Blut des Herrn blos in der Todes-

ſtunde zu genießen, (alſo war noch zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Layen der Kelch nicht entzogen); 12) ſo oft ſie durch eine biſchöfliche Stadt in Deutſchland kämen, nackt, in bloßen Beinkleidern, mit einem Stricke um den Hals, mit Ruthen in den Händen, zur Kathedralkirche zu gehn, und von den Canonicis eine Züchtigung zu erhalten; 13) wann ſie ſich in Würzburg aufhielten, zu Weyhnachten, Oſtern, Pfingſten, und am Kiliansfeſte, nackt, in bloßen Beinkleidern, mit einem Stricke um den Hals, mit Ruthen in den Händen, während der Meſſe vom Thore bis zur Domkirche zu ziehn, ſich vor dem Biſchofe und den Canonicis niederzuwerfen, und gezüchtigt zu werden; 14) alle Würzburgſche Lehne, überhaupt alle, von Geiſtlichen erhaltene, Lehngüter, zu verlieren, wobei allen geiſtlichen Anſtalten bei ſchwerer Strafe verboten ward, ihnen von neuen Grundſtücke abzutreten. [1])

Die ungelenken Deutſchen Lehn- und Alodial-Gutsbeſitzer, auf ihren Gehöfden in öder Einſamkeit gehalten, waren ſpröde, widerſtrebende Maſſen, die ſich durchaus nicht in ein Ganzes fugen wollten. Irdiſche Mächte waren zu ſchwach, ſie zu bezwingen. Vermeintlichen überirdiſchen, ſichtbar in einem angeblichen Repräſentanten zu Rom, gelang es zwar, ſie zu bändigen und zu-

1) Innocentii P. P. III. injuncta parricidis Conradi, Hildeshemenſis, poſtea Herbipolenſis, episcopi, poenitentia, a. 1203. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 428. 429.

ſammenzuhalten; aber blos in öffentlichen Verhältniſſen war die Ueberlegenheit des geiſtlichen Standes entſchieden; im geſellſchaftlichen und Privat-Leben dauerten die Feindſeligkeiten zwiſchen der Geiſtlichkeit auf der einen Seite, und dem Adel- und Bürger-Stande auf der andern, beſtändig fort, bis endlich beide Parteien, gegenſeitig aufgerieben, der Fürſtenmacht erlagen.

lich von Lippſtadt. Nach öftern Weigerungen gewährte der König die Forderung, doch unter Aeuſſerungen des Verdruſſes, und mit den Worten: «dich »müſſen Gott und alle Heiligen ſtrafen, daß du »nicht aufhörſt, zum Schaden des Reichs mir Güter »zu rauben.« Der Biſchof, in frommer Unempfindlichkeit, das Schenkungsdokument hoch haltend, rief triumphirend: «Wohl dir, Heinrich, für dieſe That «wird der Himmel dir offen ſtehn, wird deine Seele «ſich ewig mit den Heiligen freuen. Seht, ihr Gläu«bigen, ſolche Opfer ſind Gott angenehm, ſtrebt, «nachzuahmen, um Statt des Zeitlichen das Ewige, «Statt des Vergänglichen das Unvergängliche, zu er«langen!» [1])

Viele andere Beiſpiele ſind in den Urkundenſammlungen und Chronicken faſt aller Stifter und Klöſter aufbehalten, wie die Prälaten den Reichsfreyherrn oder groſſen Alodienbeſitzern weitläuftige Erbländereyen, [2]) ganze Herrſchaften, [3]) abgeſchwatzt haben. Die Kreuzzüge boten oft Gelegenheit dar, Nutzungen, Gü-

1) Ibid. c. 79. p. 554.

2) Chronicon Magdeburg. circa a. 1130. ap. Meibom. T. II. p. 327.

3) Dodiconis comitis dipl. a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441.

Vita Meinwerci, c. 72. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 551.

Friderici, comitis de Reideberg (Rietberg), dipl. a. 1269. ap. Kindlinger. Münst. Beitraege, T. II. p. 274.

Güter, und Herrschaften, von Kreutzfahrern zu kaufen, [1]) die nicht wieder zu kommen gedachten, und das väterliche Erbe für eine Kleinigkeit verschleuderten. Aehnliche Vortheile zogen die geistlichen Stiftungen aus der häufigen Verlegenheit und Geldnoth der Regenten, von denen sie theils die Einkünfte wohlhabender Reichs-Immediatstädte als Reichspfandschaften, [2]) theils ergiebige Bergwerke, [3]) theils mehrere ländliche Nutzungen, an sich brachten, z. B. Mithütung in den königlichen Forsten, und freyes Bauholz aus denselben, [4]) Grundsteuern der Domainen-Unterthanen, [5]) Natural-Prästationen derselben, namentlich die Leistungen an Schlachtvieh, [6])

1) Libellus de gestis abbatum Lobiensium, circa a. 1096. ap. Acher. T. II. p. 749.

2) Wilhelmi regis dipl. a. 1248. ap. Joann. spiceleg. p. 22.

Alberti I. dipl. a. 1299. ap. eund. p. 24.

3) Friderici I. regis dipl. a 1167. ap. Kindlinger. Münster. Beiträge, T. III. Abtheil. I. p. 63.

Leopoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1205. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 184.

Henrici, Landgravii Thüring., dipl. a. 1244. ap. Kuchenbecker. von den Hessischen Erbhofämtern. Beilage Lit. E. p. 7.

4) Arnolfi regis dipl. a. 898. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 233.

5) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p. 253.

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund. l. c. T. I. p. 96: „cum censibus et capiti censibus“

6) Ottonis II. dipl. a. 982. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 243.

das Zinsgetreide,[1]) oder sogenannte Stoph-Korn,[2]) auch schlechthin genannt die Stophen,[3]) und, von der Zeit der Ablieferung, Oster-Stophen.[4])

Je mehr sich die Besitzungen und Einkünfte der Geistlichen vervielfältigten; je größer die Zahl der fiskalischen Ländereyen, der Salgüter, der verlehnten Grundstücke, der Precarien, der Frohnen, Gefälle, Zehenten, Privilegien ꝛc. ward; desto allgemeiner wurden die Geistlichen auf die Nothwendigkeit von Grundbüchern, Erbregistern, Urbarien, geführt. Die Abtey St. Emmeran ließ ein solches im Jahre 1031 anfertigen,[5]) Corvey zu Anfange des zwölften Jahrhunderts,[6]) Fulda in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, unter dem Könige Friedrich dem ersten,[7]) Prüm wenigstens im Jahre 1222.[8])

---

1) Ludovici regis dipl. a. 902. l. c.

2) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.
Arnolfi regis dipl. a. 898. ibid. p. 15: „modium re„gis, quod alias *Stuff-Korn* nuncupatur.“

3) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Bouquet. T. VI. p. 648.

4) Arnolfi regis dipl. a. 889. ap. Eckhart. comment. de rebus Franciae orientalis. T. II. p. 896.

5) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. Anecd. T. I P. III. p. 67.

6) Liber censualis monast Corvej ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 119. seqq. et p. 221. seqq.

7) Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldens. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 46. seqq conf. p. 50.

8) Registrum Prumiense ap. Leibnitz. Collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 483. et ap. Hontheim. T. I. p. 661.

Manche weltliche Magnaten, überzeugt von der Nützlichkeit solcher Verzeichnisse, ließen sich durch sachkundige Geistliche dergleichen über ihre Dörfer und Einkünfte abfassen, z. B die Grafen von Dalen in Westphalen schon im zwölften Jahrhunderte. [1]) Einem Befehle des Erzbischofs von Maynz zufolge, mußten alle Mediatstifter des Bisthums über ihre Grundstücke, Hintersassen, und deren Dienste und Leistungen, solche Register aufnehmen, und dieselben in Schränken an eisernen Ketten befestigen. [2])

Urbarium ist in den neuern Zeiten eine gewöhnliche Benennung der Grundbücher geworden. Der Name des Verzeichneten ist auf das Verzeichniß übergegangen. Ursprünglich und eigentlich heißt nämlich Urbar oder Urbor so viel als Salgüter, im Gegensatze der an Lehnleute, Colonen, ansäßige Ministerialen, überhaupt Usufructuarien, veräusserten Grundstücke. [3]) Daher ist der Verfasser ge-

1) Everardi presbyteri prologus libri censualis praediorum comitis de Dalen, a. 1188. conscripti, ap. Kindlinger. l. c. T. III. Abtheil. I. p. 81: „praesens opus„culum conscripsi — in quo multis laboribus *noctes „transeundo insomnis*, certos reditus et pacta, nec „non jura, proprietates bonorum — conscripsi et in„serui."

2) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1291. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 857.

3) Ottonis, ducis Brunsv., dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 553: „Porrexit (archiepisc.) feoda nobis „et heredibus nostris; — bonorum autem illorum, que „*Urbore* vulgariter nominantur, et *libere sibi (eccle„siae) vacant*, jura sibi libera remanebant."

neigt, es für das Deutſche Erbe (Arf) zu halten, mit dem alten Plural Erber (Arfvar). Wie Erlaub (Erlaubniß) in Urlaub, ſo iſt vermuthlich Erber in Urbar, verderbt worden.

Ein Mitglied der geiſtlichen Corporation führte die Ober-Aufſicht über die geſammte Oekonomie. Der Amtstitel deſſelben war überall: Probſt; in den Hochſtiftern vollſtändig: *praepositus* de domo, [1]) *praepositus* palatii, [2]) major domus *praepositus*, [3]) summus praepositus; [4]) zum Unterſchiede von den Pröbſten der Collegiatſtifter. [5]) Der Dom- oder Kloſter-Probſt war der Erſte im Range nach dem Biſchofe oder Abte, [6]) alſo unver-

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 90.
Buggonis vel Burcardi, episc. Wormat., literae fundationis monasterii Schönaugiensis, a. 1142. in cod. dipl. Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 5.
Cunradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ibid. p. 15.

2) Document. a. 1251. ap. Hontheim. T. I. p. 734.

3) Adam. Brem. hist. eccl. l. II. c. 45. ap. Lindenbrog. p. 28.
Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Hontheim. T. I. p 419.
Hillini, archiepisc. Trev., dipl. a. 1156. ibid. p. 576.

4) Wezzili, canonici, dipl. a. 1073. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 938.

5) Cunradi, episc. Wormat., dipl. a. 1174. ap. Guden. sylloge, p. 31.
Wortwini, praepositi Aschaffenburg., dipl. a. 1191. ap eund. cod. dipl. T. I. p. 310.

6) Udonis, archiepisc. Trevir, dipl. a. 1075. l. c: „signum Udonis, archipraesulis; signum Arnoldi, *majoris domus praepositi*."

kennbar ein Geiſtlicher [1]), und nicht mehr, wie vormahls, identiſch mit Vicedom, da der letztere jetzt ein Laye und Officiant war.

Mit der Ausdehnung der geiſtlichen Territorien ſtieg die Begierde der Beſitzer nach Unabhängigkeit im Innern, nach **Befreyungen von öffentlichen Leiſtungen**. Die Privilegirungen der Geiſtlichkeit, ſchon längſt ein Gebrechen des Staatsweſens, [2]) nahmen in der zweiten Periode dieſer Geſchichte gränzenlos überhand. Alle geiſtlichen Anſtalten erbettelten, erſchlichen, ertrotzten, die Befreyung von Steuern und Zöllen, [3]) vom Fähr-

---

1) Adam. Brem. l. c.
Adelberti, archiepisc. Mogunt. dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 93.
2) Erster Theil dieser Geschichte, p. 119.
3) Ottonis I. dipl. a. 947. ap. Hontheim. T. I. p. 282.
Ejusd. dipl. a. 963. ap. Meibom. T. I. p. 746.
Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. P. III. p. 28.
Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 26.
Conradi III. dipl. a. 1144. ap. eund. p. 37.
Henrici, ducis Bojoariae et Saxoniae, dipl. a. 1170. ap. Lindenbrog. p. 166.
Pomarii, Chron. Magdeburg., in Ludolpho, archiepisc. XVII. circa a. 1200.
Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 257.
Friderici, ducis Austriae, dipl. a. 1243. ibid. p. 228.
Hermanni, ducis Austriae, dipl. a. 1249. ibid. p. 44.
Richardi, nobilis de Querfurt et Dama, dipl. a. 1265. ap. eund. T. I. p. 85.
Rudolfi, Romanorum regis, dipl. a. 1281. ap. eund. T. IV. p. 59.

gelde,[1]) vom Wegbau, Brückenbau und andern Landesprästationen,[2]) und wurden zur todten Hand. Ueberall schlossen sie sich zu Staaten im Staate durch die bekannten Immunitätsprivilegien.

Die Habsucht und Vergrößerungsbegierde der geistlichen Anstalten befriedigen, hieß, sie nähren. Es gelang einigen Stiftern und Klöstern, sich Regalien zu erwerben, d. i. königliche Nutzungen, also genannt, weil sich der Genuß derselben entweder auf königliche Verleihungen, oder auf königliche Privilegien, gründete. Sogleich trachteten die übrigen ebenfalls darnach, und größtentheils mit Erfolge. Sie erwarben das Jagdregal, dadurch, daß sie theils königliche Waldungen, in denen der Wild-

---

1) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl a. 1225. in cod. dipl. monasterii Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 142: „nec precium tractoribus vini, qui dicuntur *Winschrotere*, persolvant."

Henrici et Conradi, nobilium de Stralenberg, dipl. a. 1252. ibid. p. 215: „homines nostri, vectores videlicet, qui *Schrotere* vocantur, nihil a fratribus extorquere debent — de portatione vini eorum."

Chronicon. Monast. Schönau. a. 1252. Ed. Würdtwein. p. 90.

2) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28: „eique opera imperialia et comitialia funditus perdonamus."

Henrici IV. dipl. a. 1080. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 26: „abbas cum familia ab omni servicio regis, seu episcopi, seu advocati, excusatus, excepto, quod Moguntiensi presuli unum caballum, modium triticaee farine portantem, ad regalem expeditionem transmittat."

Bann bereits eingeführt war, theils Forſtprivilegien für ihre eigene Waldungen, erſchmeichelten; — eben ſo das Fiſcherey- und das Mühlen-Regal; — das Zoll- Markt und Münz-Recht, nebſt den Judengefällen; — das Salinen- und Bergwerks-Regal. [1])

1) Ueber den Urſprung der Regalien, und die Erwerbung derſelben von Seiten der Geiſtlichkeit, folgt hier keine Ausführung, weil ſich der Verfaſſer auf die kürzlich von ihm darüber entworfene, Schrift, beziehn darf: »Geſchichte des Urſprungs der Regalien in »Deutſchland. Frankfurt a. d. O. 1806.

B.

Dienſt- und Lehn-Verhältniſſe.

So große Veränderungen in den Verhältniſſen der Stifter und Klöſter zu dem Staate und der Nation vorgingen, ſo ſehr die Ordensgeiſtlichen ihre Rechte und Freiheiten als Körperſchaften von innen, und als Grundherrſchaften von auſſen, vermehrten; ſo blieb doch das alte, in dem Boden der landwirthſchaftlichen, patriarchaliſchen, Deutſchen Ur-Verfaſſung tief eingewurzelte, dingliche Dienſtverhältniß der Prälaten zu dem Könige, als Reichslehnherrn, unverändert. Von allen Theilen des Gothiſchen Staatsgebäudes hat dieſe Grundlage, eine faſt unzerſtörbare, den vielen und heftigen Stößen mit am längſten widerſtanden: die Reichsmilitair-Verfaſſung, die Form der Reichsgeſetzgebung, und die Selbſtgerichtsbarkeit der Reichs-Miniſterialen und Vaſallen, ſind von den Trümmern diejenigen, die in unſern Tagen erſt einſtürzen.

Seitdem der Frankenſtaat getheilt, und Deutſchland ein ſelbſtſtändiges Reich war, mußten die Aebte aller fiskaliſchen Klöſter, und alle Biſchöfe, weil überall die meiſten Stiftsgüter Reichslehne waren, [1]) in Reichskriegen und bey Römerzügen nicht blos ein

1) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum circumjacentem in *beneficiarium* jus concesserat."

angemeſſenes Contingent ſtellen, ſondern auch perſönlich bei der Armee ſeyn. Da ſich die Prälaten in allen politiſchen Verhältniſſen den weltlichen Reichsminiſterialen gleich ſtellten, ja dieſen vordrängten, ſo mußten ſie ſich auch zur Gleichſtellung in den militairiſchen bequemen. Des alten kirchlich-politiſchen Verbots der unmittelbaren Theilnahme am Blutvergießen ward nicht mehr gedacht. Die wirkliche Anweſenheit der Prälaten bei der Reichs-Armee, wenigſtens die Verpflichtung dazu, wird häufig in den hiſtoriſchen Werken des Mittelalters erwähnt. Der Biſchof Rudhard von Conſtanz ſtarb im Jahre 1022 an einer Seuche, die in der königlichen Armee in Italien ausgebrochen war; [1]) der Biſchof Gebhard von Regenſpurg befand ſich im Jahre 1055 jenſeit der Alpen im Kriegsgefolge des Königs; [2]) der Biſchof Reinhard von Halberſtadt war einer von den Anführern in dem Treffen der Sachſen gegen den König im Jahre 1115 bei dem Welfsholze, [3]) der Erzbiſchof Bruno von Trier klagte Heinrich dem fünften, daß er bei dem Kriegsdienſte in Italien viele Strapazen ausgeſtanden habe. [4])

1) Herrmann. Contract. a. 1022.
Burkhardi, monach. S. Gall., liber de casibus monasterii S. Galli, c. 4. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 118.
2) Herrmann. Contract. a. 1055.
3) Annalista Saxo a. 1115.
4) Brunonis, archiepisc. Trevir., epist. ad Henricum quintum circa a. 1120. ap. Hontheim. I. p. 503.

Die Biſchöfe von Lüttich, Cölln, Verden, Speyer, Regenſpurg, Prag, verloren unter Friedrich dem erſten ihr Leben bei der Armee in Italien, durch eine Seuche weggerafft [1]). Von dieſem unglücklichen Zuge hatte ſich der Biſchof Herrmann von Hildesheim für die Summe von vierhundert Mark Silbers losgekauft, die er jedoch nicht anders, als dadurch, aufzubringen vermochte, daß er mehrere Stiftsgüter verpfändete, unter andern Schmiedenſtädt für 70 Mark auf drey Jahre an ſeinen Miniſterialen Othelrich von Rive. [2]) Nicht weniger waren die Aebte der fiskaliſchen Klöſter dieſer Verbindlichkeit unterworfen. Von denen, der Abtey Maximin, wird dieſelbe mehrmahls urkundlich in Erinnerung gebracht; [3]) Burchard von St. Gallen ward in Italien ein Raub der, im Jahre 1022 in dem königlichen Heere ausgebrochenen, Seuche; [4]) der

---

1) Excerpta de Guelfis, ex Viti Arenpeck, presbyteri Frisigensis, chronica Bajoariorum, a. 1167. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 673.
Dodechin. appendix ad. Mar. Scot. a. 1166.

2) Herrmanni, episc. Hildesh., dipl. a. 1166. ap. Scheid. T. III. p. 495.

3) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. P. III. p. 30.
Conradi II. dipl. a. 1026. ap. eund. p. 33.
Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 40.
Henrici V. dipl. a. 1116. ap. eund. p. 51.

4) Burkhardi, monachi S. Gall., liber de casibus monasterii S. Galli, c. 4. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 118.
Herrmann. Contract. a. 1022.

lahme, gichtiſche Abt Widerad von Fulda, der ohne Stock und Führer nicht gehen konnte, ward von Heinrich dem vierten nicht verſchont, er mußte dem Feldzuge gegen die aufrühreriſchen Sachſen beiwohnen. [1]) Gemächliche Aebte kauften ſich, auf Koſten des Kloſters, von einzelnen Zügen los, z. B. Rudolf von St. Gallen für 350 Mark von einem Römerzuge. [2])

Eben ſo geläufig blieb die Verbindlichkeit der Prälaten zur Aufwartung am königlichen Hoflager, theils, wenn dieſes in der Provinz war, theils, wenn auſſerordentlich ein feyerlicher Hoftag gehalten wurde. Dem Biſchofe von Lüttich, der wegen hohes Alters und körperlicher Schwäche an jenem Feldzuge Heinrichs des vierten gegen die Sächſiſchen Großen nicht Theil nehmen konnte, ward aufgegeben, ſtatt deſſen die Aufwartung bei der Königinn zu verſehn. [3]) Von den Erzbiſchöfen von Trier, [4]) und Salzburg, [5]) von den Aebten von St. Maximin [6])

---

1) Lambert. Schaffnab. a. 1075.

2) Conradi de Fabaria liber de casibus monasterii S. Galli, c. 10. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 136.

3) Lambert. Schaffnab. a. 1075.

4) Ex Balderici vita Alberonis, archiepisc. Trevir., a. 1146 ap. Hontheim T. I. p. 555. Not. a: „archiepiscopus aberat, in curia regis existens; — — archiepiscopo, *ex mandato regis in curia commoranti.*"

5) Zauners Chronick von Salzburg, a. 935. p. 70. — a. 1027. p. 91. — a. 1162. p. 164.

6) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. P. III. p. 30:

und Prüm, [1]) von mehrern andern, [2]) sind ausdrückliche Nachrichten vorhanden, daß sie an das königliche Hoflager zur Cour sind entboten worden, und sich daselbst aufgehalten haben. Ueberhaupt werden die Prälaten ausdrücklich Hofdiener genannt. [3]) Auch in der Belehnungsart standen dieselben den weltlichen Reichsministerialen fast gleich; blos mit dem Unterschiede, daß an Statt der Fahne, vor den Wormser Concordaten, geistliche Insignien, nach denselben blos ein Zepter, gebraucht wurden. Wie bei den Weltlichen jedes neue Haupt der Familie, so mußte bei den Geistlichen jedes neue Haupt der Corporation, in die Verwaltung der eingeräumten fiskalischen Güter feyerlich eingesetzt werden, und dem Könige die Lehnhuldigung leisten. Manche Prälaten, z. B. der Erzbischof Conrad I. von Salzburg in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wa-

---

„*pro abbate suisque successoribus* curiam regalem pe„tant."

Henrici III. dipl. a. 1056. ibid. p. 40. „abbas in mi„litiam ire, et nostrae contectali, vel nobis, *in secun„do semper anno servire*, debuit."

Henrici IV. dipl. a. 1066. ibid. p. 44: „quotiescun„que ad regalem curiam venerint, sive vocati fuerint, „de regia mensa pascantur."

1) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. a. 1222. c. XI. §. 6. ap. Hontheim. T. I. p. 668.

2) Radevic. de rebus gestis Friederici I. l. II. c. 3. ap. Urstis. p. 506.

3) Siegbert. Gembl. a. 1111. ap. Pistor. T. I. p. 862: „ne „ministri altaris fiant *ministri curiae*."

ren ſo ſehr von dem Geiſte der Hierarchie durchdrungen, daß ſie ſelbſt dieſe Anerkennung der Unterwürfigkeit unter die weltliche Gewalt für einen Gräuel hielten. [1])

1) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg. c. 4. ap. Pez. anecd. T. II. P. III. p. 227.

C.

Kirchenvögte.

Einen vorzüglichen Theil des Inhalts der Urkunden und übrigen hiſtoriſchen Quellen des Deutſchen Mittelalters machte das berüchtigte Kirchenvogteyweſen aus. Die zahlloſen Streitigkeiten zwiſchen den geiſtlichen Anſtalten, beſonders den Klöſtern, und ihren Vögten; die unaufhörlichen Klagen der erſtern; die vielfachen Anmaßungen, Bedrückungen, Räubereyen, der letzteren; die vielen fruchtloſen Ausſöhnungsverträge, erregen Ueberdruß und Abſcheu. Die Stifts- und Kloſter-Vögte, oder ſogenannten Kaſtenvögte, [1]) ſollten, in ihrer Haupt-Eigenſchaft, Schutzherrn der Kloſtergüter ſeyn; aber keine Abſicht iſt ſo verfehlt worden, als dieſe; kein Umſtand hat den Ordensgeiſtlichen ihr Emporkommen als Grund- und Landes-Herrn ſo ſehr erſchwert, keiner zur Unterhaltung und Verſtärkung der Feindſeligkeiten zwiſchen ihnen und den weltlichen Magnaten ſo vieles beigetragen, als die Einrichtung der Kirchenvogteyen.

Ihrer weſentlichen Beſtimmung nach ſollten die

---

1) Bertoldi, Zaringiae ducis, dipl. a. 1187. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 285: „legitimus advocatus, „quod *Kastfoget* dicitur.“

Conradi, episcopi Ratispon., dipl. a. 1224. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 158: „advocatiam, quae *Kasten-* „*Vogtey* dicta.“

Vögte die Integrität der Güter des Stifts oder Klosters behaupten, über die sämmtlichen Gerechtsame desselben wachen, unter andern also mit eigenen und den Ministerialen der geistlichen Anstalt, die Fehden für dise führen, wenn sie angefeindet wurden. Wenn die Prälaten, der Observanz in den mittlern Jahrhunderten zuwider, vermöge ausdrücklicher Exemtionsprivilegien, in Reichskriegen nicht persönlich mit zu Felde zogen, befehligten die Vögte das Contingent, seitdem die Gaugrafen keinen Zweig der öffentlichen Gewalt mehr über die Klöster verwalteten. [1]). Für diese Kriegsdienste erhielten sie, nach bekannter Gewohnheit, gewisse Ländereyen als Lehne zur Nutzung. [2]) Außer dem Militair-Amte bekleidete der Vogt noch ein richterliches, seit der Befreyung der geistlichen Gebiete von aller Gewalt der Grafen: er hatte die Gerichtsbarkeit über die Stifts- und Kloster-Bauern, oft auch über die Ministerialen. Doch sprach er noch immer in den Klöstern, die entweder auf fiskalischem Grunde und Boden lagen, oder wenigstens unter königlicher Mundschaft standen, das Recht im Namen und unter Autorität des Königs. [3]) Die Vögte fingen

1) Conradi II. dipl. a. 1138. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 104: „advocatum — qui nobis expe„ditionem, et quae ad ipsam pertinent, pro summa et „debito sui beneficii faciat."

2) Ibid.

3) Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Hontheim. T. I.

bald an, die richterliche Eigenschaft zu misbrauchen, und den Klöstern durch öftere und kostspielige Termine lästig zu werden. Es wurden daher, auf ausdrückliche Privilegien gegründet, deren ähnliche in den meisten Stiftern und Klöstern nachgesucht wurden, folgende rechtliche Sätze die vorzüglichsten in dem, durch ganz Deutschland allmählig sich bildenden, Vogtrechte.

1) Der Vogt sollte nicht anders kommen, und Unterthanen fordern, als vom Abte oder Probste eingeladen. [1])

In

---

p. 397. et ap. Mart. et Dur. coll ampl. T. I. p. 433: „advocatus, qui bannum a regia manu suscepit."

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40.

Ejusd. dipl. a. eod. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 373: „coram advocato ipsius ecclesiae, quasi coram „regio exactore."

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. eund. T. I. p 28. et ap. Mencken. T. I. p. 386. (advocatum abbas) „eligat et bannum legitimum non jure „hereditario eum a rege suscipere efficiat."

Henrici, comitis Luxenburgensis, dipl. a. 1095. ap. Hontheim. T. I. p. 443: „nullum legitimum placitum „ulli advocato debeant, nisi qui bannum ab impera„tore habeat."

Henrici IV. regis dipl. circa a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596: „advocatus, qui ban„num ab imperatore sive a rege suscepit "

Coelestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. eosd. T. II. p. 119: „advocatiam cum banno de manu regum vel „imperatorum accipiat."

1) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. T. I. p. 349.

2) In der Regel war zwey bis drey Mahl im Jahre Gerichtstag. [1])

3) In den meiſten Straf-Fällen bekam der Vogt den dritten Theil der Geldbuße. [2])

4) Dabey war ihm ein Deputat in Naturalien, und freye Bewirthung an den Gerichtstagen ausgeſetzt, wozu die Unterthanen Beiträge liefern mußten. [3])

Coelestini P. P. III. dipl. a. 1190. ap. Mart. et Dur. thesaur. anecd. T. I. p. 634.

Conradi III. dipl. a. 1138. ap. eosd. coll. ampl. T. II. p. 104.

1) Ottonis II. dipl. a. 983. ap. Hontheim. I. p. 300.
Henrici II. dipl. circa a. 1054. ap. eund. l. p. 397.
Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. II. p. 39.
Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. Mart. et Dur. thesaur. anecd. T. I. p. 189.

2) Eorund. dipll. ll. cc.
Acta Henrici I. episc. Frising. a. 1104. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 295.
Lotharii dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91.
Conradi III. dipl. a. 1138. ibid. p. 104.
Coelestini P. P. III. dipl. a. 1190. l. c.
Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia, ap. Hund. metrop. Sal. T. III. p. 34.

3) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349. „In generali placito illius advocati, „dicte ecclesiae omnis familia masculini sexus mensu„ram avenae, quae vocatur *Firdeil*, et denarium, per„solvat, et ad servitium ipsius quaevis curia suam „porcionem aferat."
Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 398: „abbas advocato servitium dabit, duos mo-

5) Auch waren ihm hier und da einige Spanndienste der Unterthanen bewilligt. [1])

„dios panis, friozkingas IV. (ovinas) et unam amam „vini."

Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. III. p. 40.

Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. I. p. 386. et ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 28: „in placito ad servitium ejus (advocati) debet „abbas ei dare multum frumenti pro faciendo panem, „ et frisgingum unum porcinum, et duos ovinos, et „vinum, caeteraque ad haec sufficientia."

Acta Henrici I., episc. Frising., a. 1104. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 295: „advocatus servitium, id est pensionem annuam, majorem „non exigat, nisi duos modios tritici, duos porcos, „tres cados vini et *Medonis*, id est *Hydromeli*, decem „cados cerevisiae, et quinque modios avenae."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1128. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 70: „advocatum eidem loco „prefecit, et, que justicie singulis annis debentur, or„dinavit. Videlicet duodecim nummos pro carne, „duodecim pro pane, urnam vini, et viginti garbas ad „pabulum equorum, et hoc in nativitate S. Marie."

Sifridi, abbatis Hersfeldensis, dipl. a. 1194. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. III. p. 440: „de quolibet man„so unum Kotenense (Anhaltin.) maldrum, dimidium „tritici et dimidium siliginis, ei (advocato) pro sua „justicia et defensione eorundum annuatim persol„vatur."

Gebhardi, Burggravii Magdeburg., dipl. a. 1207. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 25: „octo Maldr. frumenti „advocatialis."

Jura ecclesiae Babenberg. pro advocatia, ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 34: „(servitium advocati) duos „modios tritici, vel ducentos panes, duos parcos, „quorum unus valeat XX. num., alter XV., — X. „gallinas, XX. caseos, C. ova, duas urnas vini, IV. „urnas cerevisiae, VI. modios pabuli."

1) Sifridi, abbatis Hersfeld., dipl. a. 1194. l. c.

Das Recht, den Vogt anzuſtellen, ein Ausfluß der Ober-Eigenthumsrechte über den Grund und Boden der Kloſterdörfer, übte noch eine geraume Zeit in den landesherrlichen Klöſtern der König aus, [1]) wiewohl manchen derſelben geſtattet war, bittweiſe einen vorzuſchlagen, zu dem der Convent Vertrauen hatte. [2]) Zu den häufigern Fällen gehörte, daß der Stifter eines Kloſters, ohne Unterſchied, ob es ein Regent, oder eine Privatperſon, war, ſeiner Familie die Vogteygerechtigkeit über die geiſtliche Anſtalt und deren Güter vorbehielt; wie es unter vielen andern Beiſpielen Otto der erſte in Anſehung der, von ihm geſtifteten, Abtey Quedlinburg, verordnete, deren Vogtey das jedesmahlige Haupt der Familie verwalten ſollte. [3]) Zuweilen, aber ſeltner, als anfänglich, übergaben noch Privatperſonen, die ein Kloſter

---

1) Conradi III. dipl. a. 1138. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 104: „advocatum a nostra manu ac„cipiat."

2) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. I. p. 300: „advocatus, quem ipsi (patres) petierint."

3) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Erath. p. 41: „nostrae „cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur „et loci, et eiusdem catervae"

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 65. (perperam 61.) „ut se„nior eiusdem progeniei advocatus eiusdem ecclesiae „habeatur."

Eiusd. dipl. a. 1130. ibid. p. 90: „quamdiu idem comes Meginhardus vivat, ipse advocacie jus super „eos obtineat Quo defuncto, si hereditas eius forte „duabus heredum personis distributa fuerit, is, qui

ſelbe eigenmächtig an. [1]) Unendliche Verwirrungen entſtanden aus dieſer Entartung. Zunächſt wurden die Verhältniſſe durch After-Verpfändungen verwikkelter, wie z. B. ein Graf von Gleichen die Vogtey über drey Mainziſche Dörfer lehnweiſe beſaß, der dieſelbe wieder an die Familie von Apolde verlehnt hatte. [2]) Nicht wenige Vogteyen wurden nun vertauſcht, verpfändet, [3]) als Dotalitium ausgeſetzt. [4]) Heftige Streitigkeiten, Fehden, erhoben ſich unter den Competenten, zum Nachtheile der Stifter und Klöſter; [5]) mit Gewalt riſſen viele Magnaten einträgliche Vogteyen an ſich. [6]) Am verderblichſten

---

1) Sifridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1227. ibid. p. 495.

2) Henrici de Apolde dipl. a. 1233. ibid. p. 523.

3) Henrici, comitis de Ortenberg, dipl. a. 1235. ap. Hund. l. c. T. II. p. 398.

4) Kunonis, domini in Mincenberg, dipl. a. 1326. ap. Guden. cod dipl. T. III. p. 244.

5) Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 2.

6) Arnoldi Lubec. Chron. Slav. l. II. c. 18. §. 4. a. 1186. ap. Leibnitz. II. p. 669: „affirmat (dominus pa„pa) injustum esse, quod aliquis in praediis seu ho„minibus ecclesiarum advocatiam sibi usurpet.“

Henrici, ducis Saxoniae et palatini comitis Rheni, dipl. a. 1226. ap. Scheid. T. III. p. 711: „statuentes, „ne quisquam de cetero in eisdem bonis nomen advo„cati sibi usurpare praesumat.“

Henrici, Landgravii Thuring., et Hasslae domini dipl. a. 1270. ap. Guden. l. c. T. II. p. 175: „super „jure advocacie, — quam ipsi comites (de Solms) „vendicare sibi quodammodo nitebantur, — — pu„blice recognoverunt, se in ipso claustro jus advoca„cie nullum penitus obtinere.“

ward für die Stifter und Klöster die groſſe Zersplitterung der Vogteyen: faſt jedes Dorf hatte zuletzt ſeinen beſondern Vogt; vorzüglich die entfernten und zerſtreut liegenden; [1]) ja wegen der vielen Competenten und der gewaltſamen Anmaßungen, waren die Fälle nicht ſelten, daß mehrere über Ein Dorf, [2]) wohl fünf bis ſieben, [3]) die Vogteygerechtſame ausübten, alſo die Dörfer ſogar getheilt waren. Dadurch fielen die Güter der Geiſtlichen groſſentheils in die Klauen einer Rotte von Räubern, und der Krieg Aller gegen Alle ſtieg auf das höchſte. Es iſt ein Theil der Geſchichte, der zu den wildeſten hiſtoriſchen Dickichten des deutſchen Mittelalters gehört. Die über die Gerechtſame und

---

1) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 51: „advocatias omnes monasterii."

Conradi II. dipl. a. 1026. ap. eund. p. 54.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1150. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 195: „advocaciam de prae„dictis mansis."

Henrici, comitis de Ortenberg, dipl. a. 1255. ap. Hund. l. c. T. II. p. 398: „advocatiam in bonis Albarch.

2) Henrici V. dipl. a. 1116. ap. Zylles. l. c. p. 51: „li„cet unaquaeque pene villa contra justitiam plures, „quam necesse sit, advocatos habeat."

3) Fulcardi, abbatis Lobiensis, epistola ad Henricum IV., in libello de gestis abbatum Lobiensium, ap. Acher. T. II. p. 747: „modo habentur in villis sancti „Petri *multi advocati, immo raptores*: in aliquibus „*quinque*, in aliquibus quatuor, in aliquibus tres, in „aliquibus etiam *septem*."

Beſitzungen der Geiſtlichen wachen ſollten, die Conſervatoren der Stifts- und Kloſter-Güter, wurden die gefährlichſten Feinde derſelben; ſogen ihre Mündlinge aus, riſſen die Kirchenländereyen an ſich, [1]) erpreßten Lieferungen von den Klöſtern und Stiftern, an Getreide, Wein, Vieh, Futter, Gelde; [2]) fielen den Anſtalten durch häufige Ablager mit zahlreichem Gefolge beſchwerlich; [3]) erlaubten ihren Söhnen, Beamten, Jägern und andern Miniſterialen, die größ-

---

1) Document. a. 1225. ap. Guden. l. c. T. II. p. 46: „mansum in Bleichfelt, quem sibi advocatus jam diu „usurpaverat violenter."

2) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Schöttgen et Kreysig. T. II. p. 695: „ne pestifera advocatorum potestas in futurum in latitudine malicie se exerceat."

Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Oefele. T. II. p. 321: „exactiones frumenti, sive aliarum rerum, quas advocatus singulis annis a clericis ejusdem monasterii, a „villicis, a mansionariis, facere consueverat, de cetero fieri nostra auctoritate prohibuimus."

Ottonis, comitis de Eberstein, dipl. a. 1276. ap. Besold. l. c. p. 142.

3) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. III. p. 38-40: „de multis oppressionibus, quas familia S. Maximini patitur ab advocatis et comitibus, eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus, quae non solum antiquis legibus destituta, sed ita potius in servitutem advocatorum est omnimodis redacta, ut non quasi regalis sive regiae datis eadem abbatia, sed ut propria magis eorundem advocatorum esse videatur ancilla. — — Nullas illorum (advocatorum) servitia seu servitia in curtibus abbatis aut fratrum, sive a rusticis, violenter exigat."

ten Bedrückungen und Erpreſſungen; [1]) baueten ſich Schlöſſer auf dem Grunde und Boden der Anſtalten, [2]) und hauſeten daſelbſt als Eigenthümer. Am zärteſten war das Schickſal der hülfloſen Guts-Unterthanen geiſtlicher Körperſchaften. Die Vögte machten den empörendſten Misbrauch von ihrer richterlichen Gewalt, beſonders von der peinlichen, da ſie den dritten Theil der Strafgelder erhielten; ſie zwangen die Unglücklichen unaufhörlich zu Lieferungen an Gelde und Naturalien, zu Frohndienſten, Vorſpann und Einquartierung; [3]) ſie trieben das Räuberhandwerk ſo weit, daß manche Familien Haus und Hof

---

Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 595: „ipse (advocatus) *hospitia in curtibus nostris et in domibus familiarum singulis*, quotiens vult, accipit."

Henrici V. dipl. a. 1116. ap. Zylles. III. p. 51.

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. l. c: „filii ejus, servi, subadvocati et venatores, de rebus nostris et familiae, quantum sibi et suis libet, singula accipientes, ex toto abbatiam devastantes."

Godefridi, ducis Lotharingiae, dipl. a. 1173. ibid. p. 887.

2) Henrici V. dipl. a. 1116. l. c: „nullus eorum (advocatorum) sive sit dives, aut pauper, summus aut infimus, in allodio S. Maximini castrum aliquod aedificare praesumat."

Adalberti, episc. Frising., dipl. a. 1182. ap. Meichelbeck. T. I. P. I. p. 370.

Friderici II. dipl. a. 1220. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 471.

3) Ottonis II. dipl. a. 963. ap. Hontheim. T. I. p. 300: „postulans, ut familiam praedicti confessoris Christi,

verließen, und mit dem Bettelſtabe auswanderten. *) Die Geiſtlichen unterließen nicht, durch ihre Beſchwer-

---

Maximini de Swegerbach, a miseriis et oppressionibus, quas ab advocatis patiebantur, absolveremus."

Henrici III. dipl. a. 1054. ap. eund. p. 398: „postestative per abbatiam placitare, hospitia vel servitia „a rusticis exigere, petitionibus gravare, et pecora eorum aut palefridos tollere, et redditus ab ipsis extorquere, tam comitibus, quam advocatis — interdicimus."

Ejusd. dipl. a. 1056. ibid. 401. et ap. Zylles. p. 40: „Nullus eorum (advocatorum) per incisiones aut petitiones homines gravare, aut vi pecora illorum aut paraveredos tollere praesumat."

Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. Mart. et Dur. thesaur. T. I. p. 190.

Henrici IV. dipl. a. 1065. ap. eosd. coll. ampl. T. II. p. 71.

Fulcardi, abbatis Lobiensis, literae ad Henricum IV. circa a. 1100. ap. Acher. II. p. 747: „precaturas imo „rapinas — de avena, de multacibus, de denariis, de „omnibus pene mobilibus, contra voluntatem pauperum non precando sed tollendo faciunt saepius, ubi „sigillatim nocturno diverticulo jacendo pauperes mansionarios omnimodis affligunt."

Conventio de advocatia Montis S. Michaelis circa a. 1100. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 45: „(advocatus) coepit familiam ecclesiae tyrannica crudelitate affligere, et tam placitorum nimietate, quam violenta exactione, abbatiam hostiliter devastare; erat „proinde rusticorum ecclesiae miserabilis vociferatio, „sibi res suas tolli, se suis patrimoniis exhaeredari, „facultatibus nudari etc."

Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Zylles. p. 49.

Lotharii dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91.

Eiusd. dipl. a. 1137. ibid. p. 100.

den Alles in Bewegung zu ſetzen. Zuweilen gelang es ihnen, bei den höchſten Reichs-Autoritäten nachdrückliche Befehle zum Schaden-Erſatze auszuwirken; z. B. ein Graf von Bogen, Vogt des Kloſters Nieder-Altaich in Bayern, der dem Kloſter eine Menge Getreide und Wein geraubt hatte, ward verurtheilt drey von ſeinen Höfen an daſſelbe abzutreten. [2]) In der Urkunde, welche ſich die Prälaten von Friedrich dem zweiten zu Frankfurt am Main im Jahre 1220 ausfertigen ließen, [3]) ward feſtgeſetzt, daß die Vögte jeden, von ihnen verurſachten, Schaden doppelt erſezzen ſollten. Es entſchloſſen ſich auch einige Magnaten, bei denen nicht alles Rechtsgefühl erloſchen

---

Wibaldi, abbatis Stabulens. et Corbejens., epist. a. 1151. ibid. p. 472: „advocati non ſunt pauperum de„fensores, sed crudelissimi vastatores.“

(Gerhardi) Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1289. in annal. Gernrod. ap. Meibom. T. II. p. 435: „nonnulli „advocati ecclesiarum — facti sunt ex defensoribus „offensores, ex eo, quod nam immoderatis exactioni„bus et servitiis aggravent homines, ut non possint „propriis dominis exolvere debitos census suos.“

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 595: „exactores (advocati) loca nostra „praedonum vice circumeuntes, placitis justis et in„justis, petitionibus, minis, postremo invasionibus ad „ultimam homines nostros pauperiem redegerunt, et „exire de patria et haereditate sua mendicandi coe„gerunt causa.“

2) Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 4. a. 1207.

3) Ap. Koch. Sammlung der Reichs-Abschiede etc. T. I. p. 14. — Guden. cod. dipl. T. I. p. 470. — Hontheim. T. I. p. 657. etc.

war, [1]) besonders wenn in der Todesstunde das Gewissen erwachte, [2]) von selbst zu Schenkungen als Sühnopfer an die Klöster. Aber im Ganzen waren die Zeiten zu gesetzlos, die Gemüther zu verwildert, als daß auf richterliche Hülfe, auf Regungen des Rechtsgefühls, zu rechnen gewesen wäre. Unter Karls des Großen Regierung hatten die Vögte blos Versuche von Bedrückungen gemacht; schon deßhalb waren einige ihrer Stellen entsetzt worden. [3]) Jetzt verfuhren sie mit den Gütern und Unterthanen ihrer Pflegebefohlenen auf das schändlichste und grausamste, ohne daß die Könige weiter etwas thun konnten, als Verbote dagegen ausfertigen lassen. Wenn dann die Prälaten ihre Pergamente vorbrachten, wurden sie oft mit Hohn zurückgewiesen. [4]) Sich selbst über-

---

1) Charta donationis circa a. 1215. ap. Meichelbeck. T. I. P. II. p. 572: „dux Carinthiae contulit ecclesiae „Frisingensi de patrimonio suo triginta mansos — in „recompensationem dampni, quod ipse intulerat ei„dem ecclesiae in advocatia sua Lonkk."

2) Anonymi monachi Tegurini hist. S. Quirini, c. 8: „de successione abbatum (Tegernsee) et eorum gestis, ap. Oefele. T. II. p. 72: „Henricus comes et advo„catus, in extremis agens, pro damnis, monasterio „illatis, legavit eidem in recompensam praedia in „Altrais."

3) Caroli M. dipl. a. 811. ap. Falckenstein. cod. dipl. antiq. Nordgau. T. IV. p. 11.

4) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596: ipse (Bertoldus de Ham, advoca„tus Prumiensis) adhuc in pertinacia obfirmatus, et „irridens testamenta, dicens, quod penna cujuslibet „quaelibet notare posset."

laſſen, waren ſie genöthigt, ſich gegen ihre ſeyn ſollende Vertheidiger mit Hülfe der bewaffneten Miniſterialen zu ſchützen. [1])

Noch war mit dieſem Ungemach das Maß der Bedrängniſſe der geiſtlichen Gutsherrſchaften nicht voll. Die Zerſtückelung der Vogteyen, und eben damit der Unfug des Vögteyweſens, ging noch weiter. Nach der herrſchenden Sitte in der Periode der Lehn-Anarchie thaten die Vögte wieder einzelne Theile ihrer Vogteyen lehnweiſe an Untervögte aus, [2]) die auch Nach-Vögte, [3]) zweite Vögte, [4])

---

1) Kyriander. Annal. Trevir. a. 1148. P. XI. p. 122.

2) (Gerhardi) Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1289. l. c: „illicitas dividentes advocatias in partes, inferioribus „suis in grave ecclesiarum dispendium eas infeudare „prosumunt."
Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. T. I. p. 386.
Concilium Trevirense provinciale, a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 567.
Friderici I. dipl. a. 1155. in Chron. Constant. ap. Pistor. T. III. p. 697.
Henrici, ducis Bavariae et Saxoniae, dipl. a. 1160. ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 80.
Theodorici, episc. Monast., dipl. a. 1223. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 250.

3) Conradi II. dipl. a. 1026. ap. Zylles. p. 34.
Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 398.

4) Lotharii dipl. aa. 1131 et 1137. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91. et 100.

Vice-Advokaten,[1]) Pro-Advokaten,[2]) hießen, weshalb nun die eigentlichen Vögte unter dem Namen der Ober- und Haupt-Vögte vorkommen.[3]) Die Untervögte fiskalischer Klöster sollten die Gerichtsbarkeit ebenfalls im Namen des Königs verwalten.[4]) Nun waren die Stifts- und Kloster-Dörfer den Erpressungen neuer Räuber ausgesetzt,[5]) um so mehr, da sich in manchen Dörfern auch mehrere Untervögte zudrängten,[6]) die sich mit ihrem Deputat[7]) nicht begnügten. Daher suchten wenig-

---

1) Gebhardi, episc. Patav., dipl. a. 1227. ap. Hund. l. c. T. II. p. 388.

2) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31.

3) Eberhardi, archiepisc. Salisburg., dipl. a. 1161. in Chron. Reichersberg. ap. Ludwig. scriptt. rer. Germ. p. 274. seq.

4) Lotharii dipll. aa. 1131 et 1137. ll. cc.

Celestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 119.

5) Godofridi, ducis Lotharing., dipl. a. 1060. ap. eosd. thesaur. T. I. p. 189: „super torturas subadvocato„rum, quibus quotidie affligebantur, graviter con„questi."

Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 4. circa a. 1156: „cum „subadvocati nimis grassarentur in monasteria Ger„maniae etc."

6) Ottonis I. dipl. a. 948. in libello de gestis abbatum Gemblacensium, ap. Acher. T. II. p. 761.

7) Ibid. „per singulos annos de unaquaque domo de„narium unum, gallinam unam, avenae sextarium „unum."

ſtens die geiſtlichen Grundherrſchaften Verbote gegen die Anſtellung von Untervögten auszuwirken. [1])

1) Baldrici, episc. Leodiensis, dipl. a. 1016. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 378.

Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. p. 31.

Henrici, ducis Bavariae et Sax., dipl. a. 1052. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 168.

Henrici III. dipl. circa a. 1054. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 434.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1132. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 104.

Friderici I. dipl. a. 1155. in diplomatario Weſofontano, in monument. Boic. T. VII. p. 384.

Henrici, ducis Bavariae et Sax., dipl. a. 1160. ap. Hund. l. c. T. III. p. 80.

Eberhardi, archiepisc. Salisburg., dipl. a. 1161. in Chron. Reichersberg. ap. Ludwig. scriptt. rer. Germ. p. 274.

Friderici I. dipl. a. 1181. ap. Besold. docum. rediviv. p. 4.

Wichmanni, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1182. ap. Ludwig. Reliq. T. V. p. 2.

Gebhardi, episc. Patav., dipl. a. 1227. ap. Hund. l. c. T. II. p. 388: „hoc auctoritate dei omnipotentis sub poena aeterna damnationis inhibendo, ut — „subadvocatum non praesumat ordinare."

D.

Befreyung von den Kirchenvögten.

Daß die Geiſtlichkeit ſich endlich aus den Klauen aller Vögte wieder losgewunden hat, muß zu den Meiſterſtücken der Hierarchie gerechnet werden. Das Beſtreben, ſich derſelben zu entledigen, mußte bey allen Anſtalten gleich rege ſeyn, da ſie mit Ausrottung der Vögte von ihren größten Feinden befreyet wurden. Der öffentliche Zuſtand in den mittlern Jahrhunderten war überdies ſo zerrüttet, daß die Vögte zum wenigſten von keinem Nutzen mehr ſeyn konnten. An Civil-Curatel, an Sachführung, rechtliche Vertretung, war nicht mehr zu denken; alles beſchränkte ſich auf militairiſche Selbſthülfe. Der einzige Richtpunkt des Strebens aller Land-Eigenthümer war demnach: Vermehrung der Vaſallen und bewaffneten Miniſterialen, und, um dieſe ausſtatten zu können, Erweiterung des Gebiets. Damit fiel das unglückliche Vaterland in die traurigſte Verwilderung. Deutſchland in vielen Hinſichten ein verjüngtes Europa, ward der blutige Schauplatz, auf dem im Kleinen und ſtaatsrechtlich das Vorſpiel der heutigen völkerrechtlichen Zerrüttungen aufgeführt wurde. So niederſchlagend dieſer Anblick iſt, ſo darf der Muth nicht erſterben. Für das Privatleben, für den engern Wirkungskreis jedes Einzelnen, iſt es höchſt wohlthätig, den Glauben an das Beſſerwerden feſt

zu halten. Aus tiefem Verfalle ward Deutſchland gehoben, aus eben ſo tiefem kann Europa wieder aufſtehn. Stärkend iſt die Hoffnung eines Jahrs 1495, erquickend das Syſtem eines völkerrechtlichen Chiliasmus.

Wenn ſich die Geiſtlichen von dem Joche der Ober- und Unter-Vögte losmachten, ſo geſchah dies ſehr allmählig, und bei weitem nicht zu gleicher Zeit weder in allen Stiftern und Klöſtern, noch in Anſehung aller Dörfer derſelben. Auch verſuchten manche Stifter zuvörderſt blos die Miniſterialen von der Gerichtsbarkeit der Vögte zu befreyen, [1]) ſo daß die Bauern noch eine Zeitlang derſelben unterworfen blieben. [2]) Ein Inbegriff von geiſtlichen und weltlichen Mitteln, die ſämmtlich in der allgemeinen Verwirrung des Mittelalters ihren Grund hatten, verhalf den geiſtlichen Gutsherrſchaften dazu, ihre Dörfer nach und nach von allen vogteylichen Verhältniſſen wieder loszureiſſen. Vermuthlich haben die Könige und Fürſten, die der mächtigen Prälaten nur zu oft bedurften, durch freywillige Aufopferung mancher Vogteyen den Anfang gemacht, und dadurch den Wunſch nach Befreyung allgemein aufgeregt. Wenigſtens ſind viele beträchtliche Vogteyen auf dieſe Weiſe aufgehoben worden; unter andern leiſtete der

1) Conradi III. dipl. a. 1143. ap. Meichelbeck. T. I. P. I. p. 326.

2) Ottonis, comitis palatini, dipl. a. 1264. ibid. p. 360.

Pfalzgraf Heinrich Verzicht auf die Vogtey über viele Trierſche Güter; [1]) der Markgraf Albert von Brandenburg auf die, über die Güter des Kloſters Arendſee; [2]) der König Friedrich der zweite auf die, über gewiſſe Maynziſche Güter; [3]) der Herzog Otto von Braunſchweig Lüneburg auf die, über gewiſſe Güter eben dieſes Erzſtifts. [4]) Wenn die Fürſten ihre Gerechtſame wieder an Unter-Vögte verlehnt hatten, ſo bewogen ſie erſt dieſelben, die Untervogtey zurück zu geben, und traten dann alle Vogteygerechtigkeit ab. [5]) Hier und da glückte es den Prälaten, daß rauhe Vögte, denen ſie oft mit göttlicher Rache gedroht hatten, ſich zu gleicher freywilligen Verzichtleiſtung entſchloſſen, wann ſie von großem Unglücke in der Familie betroffen wurden. [6]) Muthige Biſchöfe ertrotzten auch wohl die Verzichtung durch den Kirchenbann. [7]) Am häufigſten aber erreichten die Prä-

1) Henrici, palatini Rheni, dipl. a. 1197. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 59. et ap. Hontheim. T. I. p. 629.
2) Alberti II. marchionis dipl. a. 1208. ap. Lenz. Brandenburg. Urkk. p. 19.
3) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 542.
4) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. p. 553.
5) Henrici, ducis Saxoniae, dipl. a. 1226. ap. Scheid. T. III. p. 711.
Ludovici, ducis Bavariae, dipl. a. 1226. ap. Guden. sylloge, p. 146.
6) Conventio de advocatia S. Michaelis, ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 45. 46.
7) Conradi, comitis sylvestris, dipl. a. 1219. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 466.

laten ihre Abſicht durch Geld. In jener anarchiſchen Periode, wo der Deutſche Gutsherr durch Wirthſchaft und ländliche Induſtrie noch nichts erwarb, und doch nach großen Summen trachtete, um Ritterſchläge, Turnire, Gelage, zu beſuchen, oder ſelbſt welche anzuſtellen, um die vielen Lehnhülfen zu beſtreiten, ſich und die Seinigen aus der Gefangenſchaft zu löſen, die Koſten eines Kreutzzugs aufzubringen ꝛc., waren ihm alle eigene Rechte feil, und keine fremde Rechte heilig. Daher benutzten die Stifter und Klöſter, durch Schenkungen bereichert, günſtige Zeitpunkte, die Vogteyen über die einzelnen Dörfer entweder als Pfandſchaften an ſich zu bringen, [1]) oder, welches meiſtentheils der Fall war, von den Vögten und Aftervögten an ſich zu kaufen. [2])

1) Charta de a. 1189. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 883.

2) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 695.
Chronicon Waldsassense circa a. 1140. ap. Oefele. T. I. p. 65.
Chronicon Hildeshemense circa a. 1180. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 749.
Historia S. Quirini, c. 8: „de successione abbatum (Tegernsee.) et eorum gestis circa a. 1185. ap. Oefele. T. II. p. 72.
Gerberti de Stotla dipl. a. 1248. ap. Lindenbrog. p. 174.
Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1233. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 523.
Charta venditionis a. 1240. ap. eund. T. III. p. 674.
Familiae de Cygenberg charta venditionis a. 1245. ap. eund. T. I. p. 590.
Conradi de Durne dipl. a. 1248. ap. eund. T. III. p. 675.

Die Ciſtercienſerklöſter, von denen die meiſten im zwölften Jahrhunderte, alſo zu einer Zeit, geſtiftet wurden, wo das Vogteywesen ſchon völlig entartet war, haben ſich gar nicht auf vogteyliche Verhältniſſe eingelaſſen. [z])

Ludolfi, comitis de Dassel, charta venditionis a. 1273. ap. eund. T. I. p. 751.

z) Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 255: „ordo Cisterciensis ab exordio suae institu„tionis nullis unquam fuit obnoxius advocatis.“

E.

Erwerbung von Regierungsrechten, allmählige Landeshoheit.

Zufolge der Lehnverfassung mußten die Grundherrschaften, die fiskalische Lehne benutzten, eine angemessene Zahl bewaffneter Subvasallen und Ministerialen unterhalten. Keineswegs aber stand ihnen die freye Disposition darüber zu; sie unterhielten dieselben blos für den königlichen Dienst, als Contingent in Kriegen des Lehnherrn; höchstens durften sie in Fällen der Nothwehr Gebrauch davon machen. Da sie mithin keine eigentliche Militairgewalt besaßen, so hatten sie eben so wenig die Freyheit, ihre Bauern zum Landsturme zu entbieten, und feste Plätze anzulegen: beide Gerechtsame übte der König auf ihren Lehn- und Modial-Gebieten. Seitdem aber die Kirchenvögte nicht blos ihre Pflichten durchaus vernachlässigten, sondern von allen, die nach Kirchengütern trachteten, die gierigsten und unverschämtesten waren; seitdem überdies die Unsicherheit des Eigenthums zunahm, Gesetze und Staatsgewalt nicht kräftig mehr schützten; sahen sich die Stifter und Klöster genöthigt, Anstalten zum Selbstschutze zu treffen. Sie erwarben sich das Waffen- und Befestigungs-Recht, also das Recht sowohl der freyen Disposition über die Lehn- und Dienst-Mannen, [1])

1) Chronicon Halberstadt. circa a. 995. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 118: „*regalem heribannum* super mi-

als der Anlegung von Schlöſſern oder ſogenannten Mundburgen. 1)

Ein anderes Regierungsrecht, nach welchem die Prälaten immer allgemeiner ſtrebten, war die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, in geſchloſſenen Orten oder Burgen, die ſich zu Handelsplätzen ausbildeten, Burgbann genannt. 2) Ein mit Vortheilen verbundenes Recht ward in ſolchen Orten, außer der Gerichtsbarkeit, auch die Handelspolizey-Gewalt; die geiſtlichen Vor-

---

„lites liberos et servos ecclesiae ab imperatoris muni-
„ficentia Halberstadensi ecclesiae impetravit."

1) Ottonis I. dipl. a. 963. ap. Meibom. T. I. p. 747: „concedimus, — in cunctis sui episcopii possessioni-
„bus, ubicunque sibi melius visum fuerit, *castella*
„*cum turribus et propugnaculis erigere*."

Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „dicens (episc. Hildesheim.) sibi ab an-
„tecessore nostro jus speciale, castellum aedificandi,
„quod *Mundburg* vocatur, in ripa Alerae fluminis,
„permissum fuisse, *ad munimentum et tuitionem contra*
„*perfidorum incursionem*."

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 96.

Eiusd. dipl. a. 1034. ap. Schannat. Vindem. Coll. II. p. 110.

2) Ottonis I. dipl. a. 940. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 209.

Ottonis II. dipl. a. 980. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 107. et ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 376: „urbalem bannum, quem vulgariter Burgban vocant."

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 49: „praefecturam urbis, quae vulgo dicitur Burgbahn."

steher wußten diese ebenfalls an sich zu bringen. 1)

Durch Erwerbung dieser Regierungsrechte und gewisser Regalien, als des Zoll-Markt- und Münz-Rechtes, waren die Materialien zur Einrichtung selbstständiger Territorien gesammelt, die Vorrichtungen zur Landeshoheit getroffen. Die Vollendung derselben ist einzeln, in manchen Stiftern früher, in andern später, eingetreten; auch mehrere Abteyen sind dazu gelangt. Meistentheils ward die Territorialverfassung in den Stiftern und Abteyen durch den wichtigen Umstand vollendet:

daß der Prälat die einzelnen Grafen-Aemter an sich brachte, sowohl über die Stifts- und Kloster-Güter, nach Ausrottung der Vögte, als über die Grundstücke und Personen der Layen in den benachbarten Gauen.

Petri, episc. Patav., dipl. a. 1277. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 259: „forum Trebense, cum — „*iudicio, videlicet causarum civilium et criminalium „seu sanguinis.*“

1) Chron. episc. Verdens. a. 985. ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 215: „mercatum, monetam, teloneum, et *bannum.*“

Chron. Halberstad. circa a. 995. ibid. p. 118: „mercatum cum teloniis ac monetis, ac *regio banno.*“

Henrici II, dipl. a 1004. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 148: „cum thelonio et vectigali, *et universa „publica functione.*“

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. P. III. p. 41: „mercatum cum moneta, thelonco, *ac totius publicae „rei functione et dispositione.*“

Das nordwestliche Deutschland ist der Theil des Reichs, in welchem es die Fürsten zuerst durchgesetzt haben, ihre Staats- und Kirchen-Sprengel zu eigenen, selbstständigen, der Reichshoheit blos im Allgemeinen unterworfenen, Staaten zu schließen. Im Herzogthum Nieder-Lothringen machten die weltlichen Magnaten den Anfang, im benachbarten Herzogthum Alt-Sachsen die geistlichen. Auf die ersten Spuren von Landeshoheit der Niederlothringischen Grafen wird der Verfasser im folgenden Abschnitte zurückkommen; zu den frühen Ansprüchen und der Herrschsucht der Alt-Sächsischen Prälaten hat die ausgedehnte bürgerliche Gewalt Anlaß gegeben, welche Karl der Große, bey Unterjochung der Sachsen, den Geistlichen über dieses hartnäckige Volk einräumte. Früher als in andern Gegenden, haben die Bischöfe und Aebte im heutigen Westphalen und Niedersachsen bürgerlich geherrscht. Daher gehörten sie zu den ersten, die nach weltlichen Staats-Aemtern trachteten. — Paderborn erhielt durch Verwendung des Bischofs Meinwerk mehrere Grafschaften; [1]) Hildesheim bekam eine solche zu Lehn; [2]) Bremen brachte

---

1) Henrici II. dipl. a. 1011. ap. Schaten. annal. Paderborn p. 394.

Ejusd. dipl. a. 1021. ap. eund. p. 442.

Vita Meinwerci, c. 71. ap. Leibnitz. l. c. T. I. p. 650.

2) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. l. c. p. 405.

durch Kauf und Schenkung mehrere an ſich; [1]) eben ſo Gandersheim, [2]) Corvey [3]) ꝛc. Mit dem erzbiſchöflichen Stuhle von Cölln war ſchon im zwölften Jahrhunderte das Herzogthum Weſtphalen verbunden. [4]) Dünkel, Ueberhebung, waren frühzeitig in den Prälaten von Alt-Sachſen geweckt; daher die Widerſetzlichkeit gegen den König Heinrich den vierten, und die verrätheriſche Maßregel, nach Rom ſich zu wenden; daher die raſtloſe Bemühung, den Herzog Heinrich den Löwen zu ſtürzen; daher die Unvermögenheit des, zum Nachfolger ernannten, Bernhards von Askamien, ſich zu behaupten, alſo die Auflöſung des alten Herzogthums Sachſen, und die Gründung der Landeshoheit in dieſem Theile Deutſchlands, als Folge des Falls jenes Magnaten; daher endlich die trotzige Unverſchämtheit der Weſtphäliſchen Gerichte.

Wenn Karl der Große im heutigen Weſtphalen und Niederſachſen die Begierde der Biſchöfe und Aebte nach bürgerlicher Herrſchaft und eigenen Territorien veranlaßt hätte, ſo erregte der ſchwache

---

1) Henrici IV. dipll. a. 1062. ap. Lindenbrog. p. 140. 141. 142.
Adam Brem. l. c.

2) Henrici II. dipl. a. 1021. a. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 116. et ap. Schaten. l. c. p. 444.

3) Ottonis IV. dipl. a. 1198. ap. eund. l. c. p. 921.

4) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. eund. p. 851. et ap. Gelenium, de admiranda magnitudine Coloniae Agripp. p. 74.

König Heinrich der zweite dieſelbe in den Fränkiſchen Biſchöfen von Bamberg und Wirzburg. Er iſt als Urheber der frühen bürgerlichen Gewalt der Vorſteher dieſer Hochſtifter zu betrachten. Dem Biſchofe von Bamberg verlieh er dieſelbe, um ſich rühmen zu können, auf einer Patrimonialvilla ein Bisthum mit großen Vorzügen geſtiftet zu haben; [1]) dem Biſchofe von Würzburg räumte er Grafſchaften mit aller Gerichtsbarkeit ein, unter andern die Grafſchaft Beſſungen, [2]) um ihn reichlich für die Gerechtſame zu entſchädigen, die er an das neuerrichtete Hochſtift Bamberg abzutreten genöthigt worden war. [3]) Daß Bamberg ganze Grafſchaften erhalten hat, ergiebt ſich aus einer Urkunde Conrads des zweiten, Nachfolgers Heinrichs des zweiten, worin dieſem Hochſtifte unter andern Beſitzungen und Rechten, ſeine Grafſchaften ſchon beſtätigt werden. [4]) Der Biſchof von Würzburg hatte ſchon um die Mitte des elften Jahrhunderts die Verwaltung aller Grafſchaften ſeines Sprengels; welcher Vereinigung wegen dieſer Prälat ſchon damahls als Herzog ange-

---

1) Chron. Wirziburg. a. 1007. ap. Baluz. miscellanea, T. I. p. 129.

2) Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Wenck, Heſſiſche Landesgeſchichte, Th. I., Urkundenbuch. p. 5.

3) Ditmar. Mers. l. VI. ap. Leibnitz. T. I. p. 388.

4) Conradi II. dipl. a. 1034. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 110.

ſehn ward; [1]) und zwar entweder überhaupt als Herzog vom öſtlichen Franken, [2]) da ſeine weltliche Gerichtsbarkeit ſich über dieſe ganze Gegend erſtreckte, [3]) oder insbeſondere als Herzog von Würzburg. [4]) Seine Gerichtsbarkeit umfaßte die bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle, und, in Anſehung der erſtern, ſowohl Perſonal- als Real-Klagen. [5]) Einer alten Einrichtung zufolge, die von Heinrich dem zweiten [6]) getroffen, und von Heinrich dem dritten [7]) und Friedrich dem erſten [8]) beſtätigt war, ſollten blos die

1) Adam. Brem. hist. eccel. c. 162. vel. l. IV. c. 5; „ipse (episcopus Wirceburgensis) cum teneat *omnes* „*comitatus suae parochiae, ducatum* etiam *provinciae* „gubernat."

2) Henrici II. dipl. a. 1017. ap. Leuckfeld. antiqq. Pöldens. Appendix III. N. I. p. 252: „*in toto ducatu vel* „*cometiis orientalis Franciae.*"

3) Henrici V. dipl. a. 1120. ibid. p. 253: „*dignitas ju-* „*diciaria in tota orientali Francia* a praedecessoribus „nostris, regibus et imperatoribus, — tradita."

4) Friderici I. dipl. a. 1168. ibid. p. 255. et ap. Schannat. Vindem. Coll. II. p. 116: „confirmamus omnem „jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justi- „tiam per totum episcopatum et *ducatum Wirceburgensem*, per omnes comecias in eodem episcopatu „vel *ducatu* sitas; — statuentes, — ne (quis) judici- „ariam potestatem exerceat, nisi solus *Wirceburgensis episcopus, ut dux.*"

5) Ibid.

6) Henrici II. dipl. a. 1017. l. c.

7) Henrici III. dipl. a. 1049. ap. Wenck. Heſſiſche Landesges. Anhang zum Urkundenbuche, N. 349. p. 281.

8) Friderici I. dipl. a. 1168. l. c.

freyen Reichs-Colonisten, die in dieser Gegend von Franken auf Reichs-Grunde und Boden Waldungen ausgerodet, und Wirthschaften angelegt hatten, oder dieses noch thun würden, ihren besondern Gerichtsstand haben, und nach der Weise des Mittelalters, von ihres Gleichen, unter Aufsicht von Grafen, gerichtet werden; wofern sie sich nicht aus eigenem Antriebe in die Zahl der Mundlinge und Precaristen des Stifts aufnehmen ließen. Von solchen Colonisten mögen die freyen Reichs-Bauerschaften und Dörfer herrühren, die bis vor kurzem in Franken und Schwaben bestanden.

Bald versuchten auch die Bischöfe in den Rhein-Gegenden, und im übrigen Deutschland, den Weg, auf dem die Sächsischen und Fränkischen vorangegangen waren. Sie erweiterten ihre grundherrliche Gerichtsbarkeit zur landesherrlichen, und erwarben sich Grafschaften, z. B. die Bischöfe von Worms schon unter Heinrich dem zweiten. [1]) Den Ansprüchen der Reichs-Prälaten war die Regierungszeit Friedrichs des zweiten besonders günstig. Um die Ruhe in Deutschland zu erkaufen, und des Aufenthalts im schönern Italien ungestört genießen zu können, willigte dieser König in Forderungen, durch deren Erfüllung die Landeshoheit in den Territorien der Bischöfe und unmittelbaren Aebte,

1) Henrici II. dipl. a. 1011. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 38. N. 45.

die Schließung der Gebiete in Beziehung sowohl auf die Landsassen, als auf den König selbst, vollendet ward. Er versprach unter andern, innerhalb ihrer Gebiete Niemand ein Zoll- und Münz-Privilegium zu ertheilen, keine Schlösser oder andere Gebäude anzulegen, keine bürgerliche Gewalt ausüben zu lassen, ausser in dem kurzen Zeitraume, wann er auf dem Grunde und Boden eines Stifts oder einer Abtey Hof hielte. [1])

In den Wendischen Provinzen, wo die Bischöfe nicht Reichs- sondern Territorial-Vasallen wurden, und von den Landesfürsten abhängiger waren, als es die, im Germanischen Deutschland, jemahls gewesen sind, haben die Landesherrn die Prälaten nicht zur Landeshoheit aufsteigen lassen.

---

1) Friderici II. dipl. a. 1220. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, Reichsschlüsse etc. Frankfurt a. M. 1747. Fol. T. I. p. 14. — et ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 469. — ap. Hontheim. T. I. p. 657.

Zweiter Abſchnitt.

Adel.

Erſte Abtheilung.

In ſtaatsbürgerlicher Hinſicht.

I.

Hoher weltlicher Adel.

A.

Adelsprädikat, Fürſtentitel, Reichsminiſterialität, Landeshoheit.

Eine Miſchung von Alodialherrlichkeit und Reichsminiſterialität iſt die Grundlage der Deutſchen Territorialverfaſſung, beſonders in den weltlichen Territorien, geworden, da die Gewohnheit ſich überall verbreitete, daß die mächtigern Reichsfreyherrn, gleichgültig gegen die veraltete Territorialfreiheit, vom Geiſte des Zeitalters ergriffen, ſich in die Miniſterialität und Vaſallenſchaft des Königs und Reichs begaben, und in ihrer Provinz, wo ſie mit Erbgütern anſäſſig waren, die öffentlichen

Stellen als Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, [1]) Gaugrafen, Burggrafen ꝛc. an ſich brachten. Hatten ſie ſich perſönlich in die Staats-Miniſterialität begeben, ſo trachteten ſie, die Ländereyen, die ihnen als Dienſt-Präbenden eingeräumt waren, mit ihren Stamm- und Familiengütern zu vermengen, wenn dieſe daran gränzten, und wenn dies nicht der Fall war, ihre Erbgüter in gleicher Abſicht gegen ſolche zu vertauſchen, die neben den erhaltenen Lehngütern lagen, beſonders aber ihr Amtsgebiet und ihre Lehndörfer auf den Fuß ihrer Alodien zu behandeln. Zahlreiche urkundliche Beiſpiele ſind vorhanden, daß Dynaſten mit Beibehaltung der Alodial-Eigenſchaft ihrer Güter, perſönlich in die Reichsminiſterialität getreten ſind. Ein Dynaſt im heutigen Franken, Albert von Babenberg, war Graf in ſeiner Heimath; [2]) ein reicher Gutsbeſitzer, Otgar,

---

1) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 156.
Heinrici, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1150. ibid. p. 195.
Friderici I. dipl. a. 1171. ap. Ludwig. Reliq. T. I. p. 11.

2) Regino a. 905. „*facultates et poſſeſſiones* ejus (Adal„berti) in fiscum redactae sunt, et *dona regis* inter „nobiliores quosque distributa.“
Luitprand. l. II. c. 3: „Adelbertus quidam, non for„tunae mediocris, sed ex primatibus magnus ille he„ros etc.“
Hermann. Contract. a. 906: „Adalbertus *nobilis de* „*Babenberg*.“

war Reichsminiſterial unter Heinrich dem erſten; [1]) ein Niederländiſcher Dynaſt, Imed, Vater des Biſchofs Meinwerk von Paderborn, war Graf des einheimiſchen Gaues, um die Mitte des zehnten Jahrhunderts; [2]) ein reicher Gutsbeſitzer Dodiko, im heutigen Weſtphalen, war Graf des Kreiſes, in welchem ſeine Güter lagen; [3]) Dynaſten von Querfurt waren Reichsburggrafen von Magdeburg; [4]) ein Allodialgutsbeſitzer Meynhard von Grunda in der Rheingegend, wird Reichsminiſterial, [5]) ein anderer eben daſelbſt, Gottfried von Eppenſtein, königlicher Getreuer, [6]) genannt. — Hatten die Reichsfreyherrn zugleich durch Uebertragung, ihre erblichen Herrſchaften zu Reichslehnen gemacht, und, als Provincial- oder Kreis-Beamte, die Verwaltung der-

---

Marian. Scot. a. 905: „Conradus — occiditur ab A-„delberto *comite*."
Siegbert. Gembl. a. 903: „Conradus — perimitur in „bello a *comite* Alberto."

1) Henrici I. dipl. a. 920. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 559. p. 230: „quidam *fidelis et familiaris* noster, „homo dives ac nobilis, Otgarius nomine, tradidit — „villam unam *proprietatis suae*."

2) Vita Meinwerci, c. 4.

3) Traditio Dodiconis, comitis, a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441.

4) Dynastarum Querfurtensium dipl. a. 1217. ap. Ludwig. Rel. Mscr. T. V. p. 91.

5) Document. donat. a. 1219. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 468.

6) *Rudolfi* I. dipl. a. 1276. ap. Joann. p. 307.

derſelben erworben, ſo vereinigten ſie in ihrer Perſon die grundherrliche und vice-landesherrliche Gewalt, und beherrſchten ihr Erb-Gebiet mit gleichen Freyheiten und Rechten, wie vorher; da die Uebertragung mit Vorbehalte derſelben geſchehn, ja meiſtentheils eine bloße Formalität war, durch welche die Reichsfreyherrn, als bisherige bloße Reichs-Beiſaſſen und Mundlinge, zum Reichsbürgerthume gelangten. Wenn die meiſten von den größern Reichsfreyherrn, um in die Corporation der Reichsſtände aufgenommen zu werden, ihre Alodial-Herrſchaften künſtlich zu Lehnen gemacht haben, ſo kommen umgekehrt auch Beiſpiele vor, daß manche Lehngüter für die Beſitzer alodificirt worden ſind, wenn dieſe in vorzüglichem Grade die Gunſt der Könige beſaßen. Unter andern ſchenkten Otto der dritte einem Günſtlinge Ekkard, Statthalter von Meiſſen und Thüringen, den größten Theil von deſſen Reichsbeneficialgütern, [1]) Heinrich der dritte einem Ritter Markward zehn Hufen Landes, [2]) Konrad der dritte einem Hugo von Kranichberg das Gut Patronelle an der Donau, [3]) als Eigenthum. Das alte Syſtem der Grundherr-

1) Ditmar. Mers. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 306: „(Ecc„cardus) apud dominum suimet beneficii maximam „partem acquisivit in proprietatem."

2) Henrici III dipl. a. 1041. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 222.

3) Conradi III. dipl. a. 1142. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 242.

lichkeit durchdrang die Miniſterialenverhältniſſe, und gab der werdenden Territorialconſtitution das Gepräge; ward aber in der Folge faſt eben ſo durch Landesminiſterialität und Landſtandſchaft wieder eingeſchränkt, wie es die, zu landesherrlichen Rechten erweiterten, grundherrlichen Rechte der älteſten Fränkiſchen Könige durch Reichsminiſterialität und Reichsſtandſchaft geworden ſind.

Ohne Unterſchied wird auch den Reichsfreyherrn, wie den Reichsminiſterialen, das Adelsprädikat beigelegt; unter jenen z. B. dem Sächſiſchen Dynaſten Herrmann Billung,[1]) dem Rheiniſchen Dynaſten Gottfried von Eppenſtein;[2]) unter dieſen dem Herzoge Adelbert von Lothringen,[3]) einem Grafen Adalhart ꝛc.[4])

Der Fürſtentitel hingegen war, wie ehemals, ein Vorzug der Reichs-Staatsminiſterialen, alſo derjenigen unter den Reichsminiſterialen, welche die vorzüglichſten Staats- und Kirchen-Aemter bekleideten, in der Regel noch mit Inbegriffe der Grafen. Erſt ſeitdem mit dem Grafentitel ſo großer Misbrauch getrieben wurde, nämlich ſeitdem viele Reichsfrey-

1) Witichind. Corbej. l. II. circa a. 940. ap. Meibom. T. I. p. 643.
2) Rudolfi I. regis dipl. a. 1276. ap. Joann. p. 307.
3) Egberti, archiepisc. Trevir., dipl. a. 979. ap. Hontheim. T. I. p. 320.
4) Ludovici regis dipl. a. 905. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 545. p. 222.

Herrn, aus deren Familien ein oder einige Mitglieder das Grafen-Amt ihrer Gegend verwaltet hatten, den Grafentitel fortführten, besonders aber, seitdem die Grafschaften in der Folge so sehr zersplittert wurden, daß mancher Graf keine Reichslehne mehr, sondern blos Erbgüter, besaß, also, altverfassungsmäßig, nicht mehr zu den Reichsministerialen gehörte, ward es herkommlich, das Fürstenprädikat unter den Weltlichen auf die obern Staatsbeamten, die Herzoge, Mark-Pfalz- und Land-Grafen, zu beschränken, und diese, als Fürsten, von den Grafen zu unterscheiden. [1]) Auch zu den Reichs-Optimaten sind, bis zu dieser Unterscheidung, die Grafen gerechnet worden. [2]) Irrig scheint daher dem Verfasser die Vorstellung einiger Geschichtforscher, [3]) daß umgekehrt die Mark-Pfalz- und Gau-Grafen bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts nicht zu den Fürsten gehört hätten, sondern seit dieser Zeit erst darunter gezählt worden wären, und zwar, weil sie bis dahin von den Herzogen in

1) Albericus P. II. Ed. Leibnitz. p. 550.

2) Regino, a 905.

3) Gemeiner, Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der churfürstlichen Würde. Bayreuth 1793. S. 25. ff.

Gebhardi, genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände in Deutschland. B. I. S. 190.

v. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle Carls IV. S. 91. 93.

Lehns-Abhängigkeit gestanden, nämlich ihre Amts-lehne als Reichs-Afterlehne von den Herzogen, nicht unmittelbar vom Könige, erhalten haben sollen. Diese Vorstellung ist der Staatsverfassung Deutschlands im Mittelalter entgegen. Weltliche Reichsfürsten (principes regni) waren, bis zu jener Unterscheidung, alle diejenigen, die ein Reichs-Amt bekleideten, und dafür ein unmittelbares Reichslehn, vom Könige selbst vermittelst der Fahne gereicht, besaßen; also die sämmtlichen Reichs-Staatsministerialen. Es ist aber mit vielen Stellen aus Urkunden und sachkundigen Geschichtschreibern zu belegen, daß, ihres Reichs-Amtes wegen, die Mark-Pfalz- und Gau-Grafen zu allen Zeiten ausdrücklich zu den Fürsten gezählt worden, [1]) und stimmfähige Mitglieder der Fürstenrech-

---

1) Ditmar. Mers. l. II. circa a. 966. ap. Leibnitz. T. I. p. 339: „convocatis omnibus regni *principibus* — „Burchardus *comes* — in medium prosiliit."

Lambert. Schaffnab. a. 1075. ap. Pistor. I. p. 393: „nullum secum habens ex *principibus*, praeter Heri„mannum, *comitem* de Glizberg."

Henrici IV. dipl. a. 1101. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. col. 586: „aderant hi *principes* nostri, — „dux Fridericus, *marchio* Burchardus, *comites* et alii „multi *principes nostri*."

Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Schoepflin. Alsat. dipl. T. I. p. 189: „ob interventum quorundam *nostri regni* „*principum*, scilicet — *comitum* de Luozzelinburc, de „Calwen, de Nueringia etc."

te [1]) und Reichstage, [2]) geweſen ſind; daß ſie ihre **Amtslehne unmittelbar vom Könige**, als **Fahnenlehne**, erhalten, und die Könige unmittelbar über ihre Stellen und Lehne, verfügt, haben. [3]) Freilich gehörte nicht jeder, der ein Fahnenlehn hatte, zu den Fürſten: in den frühern Zeiten nicht, denn die bloßen Reichskriegsminiſterialen hatten zwar das erſtere, aber ohne das zweite, das heißt, der frühern Verfaſſung zufolge, ohne Staatsminiſterialen, zu ſeyn; — eben ſo wenig in den ſpätern Zeiten. Im

---

Epistola quorundam principum ad Babenbergensem episc. a. 1125. ap. Eccard. corp. hist. medii aevi, T. II. col. 334: „Berengarius *comes* de Sulzbach, et ce„teri utriusque professionis *principes*."

Incerti autoris narratio de electione Lotharii in imperatorem Romanum, a. 1125. ap. Eccard. Quaternio, p. 46. et ap. Pez. scriptt. rer. Austriac. T. I. col. 570: „congregatis *principibus* — archiepiscopis, episcopis, „abbatibus, — ducibus, marchionibus, *comitibus*."

Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 28. a. 1156: „*palatinum comitem*, magnum imperii *princi*„*pem*."

1) Ditmar. Mers. l. c.

2) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 851: „habita cum *principibus* deliberatione — „communi *principum* assensu, — qui huic facto inter„fuerunt — *marchio* de Brandenburg, *marchio* de Lu„sitz, *comes* de Greix, *comes* de Orlamünde, *comes* „de Nassov, *comes* de Linningen etc."

3) Id. l. V. a. 1002. l. c. p. 369: „Gerhardus *comes* Alsatiae, accepto a rege quodam comitatu, — *signiferam lanceam*, qua beneficium — *comes* idem acceperat a rege etc."

Oberdeutschen Lehnrechte werden Reichsvasallen erwähnt, die Fahnenlehne ohne Fürstenämter hatten. [1]) Wenn im Oberdeutschen Landrechte sogar Mark- und Pfalz-Grafen ohne Fürsten-Aemter vorkommen, [2]) so muß man bei dieser, wie bei der eben angeführten Stelle des Lehnrechts, um historische Beweise daraus zu entlehnen, die Reichsverfassung Deutschlands zur Zeit der Sammlung jener Rechtsgewohnheiten, und die, darauf gegründete, Sprache derselben, erwägen. In der zweiten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts hatte sich die neuere Reichsform bereits in ihren Grundzügen gebildet; Deutschland war schon in viele kleinere und größere landesherrliche Territorien zerfallen; die gegenseitigen Amtsverhältnisse der Reichsvasallen hatten aufgehört. Da man die Fürsten nicht mehr als königliche Beamte betrachtete, sondern als selbstständige Regenten, so wurden unter Fürsten-Aemtern nicht mehr Reichs-Staatswürden verstanden, sondern die obersten, blos von Fürsten bekleideten, Reichs-Hofämter (Erz-Aemter). Dieser waren bekanntlich um die bewußte Zeit nur noch vier; daher waren damals die meisten Reichsvasallen, sogar Pfalz- und Mark-Grafen, in diesem Sinne ohne Fürsten-Aemter.

---

1) C. 146. §. 3. Senkenberg corp. jur. Germ., curante König a Königsthal, T. II. sect. II. p. 167.

2) C. 46. ibid. sect. I. p. 63.

So lange die frühere Verfassung bestand, waren die Pfalz- und Gau-Grafen von dem Herzoge der Provinz blos in Amtssachen abhängig, keineswegs aber in Ansehung solcher Lehngüter, in deren Genusse ihre Staatspension bestand; und die Markgrafen standen in gar keinem öffentlichen Verhältnisse zu einem Herzoge, sondern waren in einer Gränzprovinz im Kleinen, was der Herzog in einer Hauptprovinz im Großen war. In Ansehung des Markgrafen von Oestreich oder der Bayerschen Mark wird mit vielem Scheine das Gegentheil behauptet; ja dieser einzelne Fall wird zur Regel erhoben. Der Markgraf soll bis zum Jahre 1156 ein bloßer Unterbeamter des Herzogs von Bayern, also nicht Fürst, gewesen seyn. [1]) Dies widerspricht dem Grund-Charakter der Reichsverfassung Deutschlands, dem System der Reichsministerialität, dem zufolge alle Staats- und Kriegs-Beamte unmittelbare königliche Dienst- und Lehn-

---

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 77; — et in Chron. Augustens. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 510: „Dux Bavariae resig„navit nobis marchiam Austriae cum omni jure suo, „et cum omnibus beneficiis, quae quondam marchio „Liupoldus habebat *a ducatu Bavariae.*"

Otto de S. Blasio, c. 6. ap. Urstis. P. I. p. 198: „marchia orientalis, *quae prius ducatui Norico jure „beneficii subjacuit* etc. — Henricus, filius Leopoldi, „principis jure, et ducis nomine et honore, subli„matus."

Mannen waren, mit Subvaſallen, zu denen ſie in bloßen Privatverhältniſſen ſtanden. Da nun die Stelle der Urkunde, worauf ſich die Angabe gründet, in glaubwürdigen Exemplaren fehlt; [1]) ſo nimmt der Verfaſſer keinen Anſtand, ſie in den übrigen, in denen ſie vorkömmt, für unecht zu erklären. Sehr wahrſcheinlich hat folgender Misverſtand einige Abſchreiber verleitet, ſie einzuſchalten. Die Herzoge von Bayern hatten ſehr weitläuftige Lehn- und Erb-Güter, von denen ſie, willkührlich, viele Theile an benachbarte Reichsfürſten austhaten, z. B. an die Biſchöfe von Regensburg und Freyſingen, an den Bayerſchen Pfalzgrafen, an einige Gaugrafen der Provinz. [2]) Auch die Markgrafen der benachbarten öſtlichen Wendenprovinzen, namentlich die, von Oeſtreich, hatten ſich von den reichbegüterten Herzogen Lehnſtücke erworben. [3]) Sämmt-

---

1) Ap. Senkenberg., lebhafter Gebrauch etc p. 123. ſeqq. et ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 50.

2) Liupaldi, ducis Bavariae, dipl. a. 1140. in Monument. Boic. T. XIII. N. 12. p. 170. „in praesentia „*principum* terre nostre, videlicet domni Heinrici, „Ratisponensis episcopi, Ottonis, Frisingensis episcopi, Ottonis, palatini comitis, Adalberti comitis, et „aliorum *fidelium nostrorum*."

3) Chron. Augustens. a. 1152. ap. Freher. l. c. p. 510: „quatuor marchiones, *Austriae* et Styriae, Istriae, „Chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati ad „celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut „hodie episcopi et comites ipsius terrae facere tenentur."

liche Vasallen mußten, zufolge der Altdeutschen Hof- und Lehn-Verfassung, zuweilen am Hofe des Lehnherrn erscheinen; die Bischöfe weiterhin blos, wenn sie Städte besaßen, die zum grundherrlichen Territorio des Herzogs gehörten. [1]) Diese Lehnabhängigkeit war aber schlechterdings ein bloßes Privatverhältniß, völlig ohne Einfluß auf die gegenseitigen öffentlichen Verhältnisse des Lehnherrn und Vasallen. Prälaten besaßen Lehne von Herzogen und Grafen; Herzoge und Grafen umgekehrt von Prälaten: bloße Privatverhältnisse. Ohne alle Rücksicht auf dieselben waren die geistlichen und weltlichen Reichs-Staatsministerialen insgesammt Fürsten und Pares, weil sie alle zugleich unmittelbare Reichslehne hatten. Die Herzoge, Mark- und Pfalz-Grafen, erhielten ohne Ausnahme die fiskalischen Lehngüter unmittelbar vom Könige, die Grafen nicht selten durch den Oberbeamten der königlichen Güter einer Provinz, den Pfalzgrafen, also nicht von dem Herzoge. Selbst in Bayern bestand diese Einrichtung. [2]) So wenig man nun aus der Privat-Lehnverbindung zwischen den Herzogen von Bayern und den Bischöfen von Regensburg und Freysingen schließen wird, daß diese Prälaten ihre Reichslehne als bloße Afterlehne von den Herzo-

---

1) Schwaeb. Landrecht, c. 43 §. 3. l. c. p. 59.

2) Friderici I. dipl. a. 1160. in monument. Boic. T. XIV. p. 29: „per manum ejus (Friderici, *palatini comitis*) tradidimus."

gen erhalten haben, und dieſen, als ihren Vorgeſetzten, ſubordinirt geweſen ſeyen, welches den längſt erhaltnen Immunitätsprivilegien zuwider geweſen wäre; ſo wenig kann man aus der Lehnverbindung zwiſchen den Herzogen und den benachbarten Markgrafen daſſelbe in Anſehung der letzten folgern. Aus Unkunde haben dies gleichwohl einige Annaliſten gethan, [1]) und, dadurch verleitet, haben ſogar manche Abſchreiber von Urkunden Stellen eingeſchaltet, um vermeintliche Erklärungen anzubringen. In Anſehung der Bayerſchen Mark iſt alſo die Abhängigkeit der Markgrafen in Amts- und Staats-Lehnſachen von dem Herzoge der Provinz zum wenigſten ſehr zweifelhaft, und um den einzelnen Fall für ganz Deutſchland zur Regel zu erheben, beruft man ſich auf hiſtoriſche und urkundliche Stellen, die von dem, [2]) was zum Belage dienen ſoll, entweder nichts,

---

1) Otto, de S. Blasio, l. c.

2) Gemeiner, a. a. O., S. 29. 30, Note 47, ſagt: „bey „Lambert. Schaffnab. p. 356. (ap. Pistor. I. a. 1073), „beim Annalista Saxone, ad a. 1115 in Eccards Corp. „hist. med. aevi, T. I. p. 631 und 681, kommen viele „Stellen vor, die die Unterwürfigkeit der Markgrafen unter dem Herzoge erweiſen.“ — Aber in dieſen Stellen iſt keine Spur davon zu entdecken. a) Lambert. l. c. zählt die Sächſiſchen Fürſten auf, die an einer Empörung Theil genommen haben, und nennt, neben den Biſchöfen von Magdeburg, Halberſtadt, Hildesheim, Merſeburg, Minden, Paderborn, Münſter, und Meiſſen, die Markgrafen von Sachſen und Thüringen, den Sächſiſchen Pfalzgrafen, und verſchiedene

oder gerade das Gegentheil, einen Beweis der Unmittelbarkeit und des Fürsten-Charakters der Markgrafen, [1]) enthalten.

Fortdauernd werden im Mittelalter die sämmtlichen königlichen Hof- und Staats-Beamten, so wie die, blos zu militairischem Behufe in Dienst genommenen, Reichsvasallen, theils Getreue des Reichs oder Hofes [2]) genannt, theils und am häufigsten

---

Sächsische Grafen. Die Sächsische oder Nord-Mark war damahls in zwey markgräfliche Departements getheilt; dem einen war Dedo vorgesetzt (Lambert. a. 1069. p. 338.) dem andern Uto. Von dem letztern sagt Lambert (a. 1073. p. 355.) ausdrücklich: „magna quadam parte „Saxoniae, quae Utoni marchioni *pertinebat*." — b) Der Sächsische Annalist erzählt: aa) S. 631. a 1115. der König habe den Sächsischen Fürsten einen Hoftag zu Goslar angesagt, namentlich dem Bischofe von Halberstadt, dem Herzoge, dem Pfalzgrafen, und dem Markgrafen von Sachsen; bb) S. 681. a. 1138, Heinrich der Stolze sey abgesetzt, und der Markgraf Albrecht der Bär zu seinem Nachfolger im Herzogthum ernannt worden, dagegen habe sich der Markgraf Conrad von Meissen nebst andern Fürsten aufgelehnt. Aus diesen Nachrichten soll die bewußte Unterwürfigkeit erhellen!

1) Derselbe Gelehrte sagt in derselben Note: „in einer „Urkunde bei Scheid. origg. Guelf. III. 434. heißt mar„chio Rodulfus (er wird geschrieben Rotholfus) marchio „et princeps suus, nämlich *ducis*." Hier ist aber die Uibereilung sichtbar. Die Stelle heißt so: „accepta vi„ctoria de hostibus regni, Thiedmarskiensibus, qui „Rotholfum marchionem, *principem* et comitem *suum*, „interfecerunt."

2) Henrici IV. dipl. ap. Acher. T. II. p. 748.

Reichsminiſterialen. Unter der letztern Benennung kommen die Fürſten häufig in ihren verſchiedenen Eigenſchaften vor: als Reichsvaſallen, [1]) im Gegenſatze der Reichsallodialherrn; [2]) als Reichs-Staatsbeamte, [3]) als bloße Reichsmilitairs, [4]) als Richter im Fürſtenrechte. [5])

---

1) Philippi regis dipl. a. 1204. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 631: „infeudati seu ministeriales imperii, „*qui habent bona imperii.*“

Theodorici de Lysnik dipl. a. 1291. ap. Menken. T. III. col. 1038: „ministerialibus et *imperii feodali*„*bus.*“

2) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. T. III. p. 160. et ap. Scheid. l. c. p. 796: „ab imperatoribus, „vel quibuscunque, *liberis*, sive *ministerialibus impe*„*rii*; — — quacunque persona, *libera*, sive *mini*„*steriali imperii.*“

3) Friderici I. constitutio de pactis inter imperium et ecclesiam servandis, publicata in comitiis Constantiensibus a. 1152. ap. Goldast. const. imperial. T. III. p. 332: „unum de majoribus ministerialibus regni.“

4) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 37: „Robertus de Luxenborch, Reinholdus de „Isenborch, ministeriales regni.“

Godefridi monachi annal. a. 1189. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352: „rex *expeditionem* „Italicam jurare fecit nobiles, maxime eos, qui *mini*„*steriales imperii* essent.“

Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Schöttgen. et Kreys. II. p. 180.

5) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. col. 608. 609: „in plena curia nostra ju„dicium *a ministerialibus regni* sciscitati sumus. — „Ex judicio *principum regni* interdicimus etc.“

Friderici I. dipl. a. 1152. ibid. col. 615: „ex judi„cio *principum ac ministerialium regni.*“

Von jenem wichtigen Umſtande, daß die öffentlichen Stellen faſt mit lauter großen Landeigenthümern beſetzt wurden, und zwar die Militair- und die Grafen-Aemter meiſtentheils mit Gutsbeſitzern, deren Erbgüter im Kreiſe ſelbſt, in der Nähe der Kriegs- und Amts-Beneficialgüter, lagen, war die Neigung der Militair-Hof- und Staats-Aemter zur Erblichkeit die erſte Folge, die eigentliche allmählige Grundlage der Territorial-Conſtitution. Bei dem unaufhaltſamen Verfalle der Militair- und Executions-Verfaſſung, ſuchte jeder König blos für ſich und die Zeit ſeiner Regierung die Anhänglichkeit der Reichskriegsmannen zu erkaufen. Jeder beſchleunigte dadurch die Auflöſung des Staatskörpers. Den Reichsminiſterialen, die blos zum Behufe des Kriegs in Dienſt genommen waren, ſicherte Conrad der zweite die bereits herkommliche Erblichkeit der Lehngüter zu. [1]) Mächtige Landeigenthümer bekleideten die obern Staats-Aemter, die herzogliche, markgräfliche, pfalzgräfliche Würde; Gutsbeſitzer, in ihrer Gegend ſehr angeſehn und von Einfluſſe, verwalteten die Burg- und Gau-Grafenämter: ſehr natürlich, daß die erwachſenen Söhne, die bei dem Tode des Vaters deſſen Alodien, wie deſſen

1) Wippo, de vita Chunhardi Salici, ap. Pistor. III. 469: „militum animos in hoc multum attraxit, quod „antiqua beneficia parentum nomini posterorum au„ferri sustinuit.“

Stolz und Herrschsucht, erbten, in Alles einzurücken strebten, was der Vater besessen hatte, auch in das Amt und den Genuß der fiskalischen Güter. Daß einer von den Söhnen um die Stelle des Vaters anhielt, wohl auch der Bitte durch eine Geldsumme Nachdruck gab, war von jeher gewöhnlich. Hatte sich ein Beamter bey dem Könige beliebt gemacht, so war dies oft für den Sohn eine Empfehlung; auch Fürsprache bedeutender Verwandten, Prälaten, Frauen, wirkte bei den meisten, so wenig selbstständigen, Königen. Frühzeitig kommen verschiedene Beispiele vor, daß Brüder oder Söhne, mit Bewilligung des Königs, in der herzoglichen, [1]) markgräflichen, [2]) gaugräflichen, [3]) Stelle gefolgt sind. Im herzoglichen Departement Sachsen war die Erblichkeit schon seit der Einrichtung dieser Militairstatthalterschaft herkommlich; reiche Familien waren im Besitze des herzoglichen Amtes, weshalb unter den Sachsen gefährliche Bewegungen entstanden, wann ein König in

---

1) Regino a. 898: „Eberhardus dux — trucidatur. Ducatus, quem tenuerat, Meginardo fratri ab imperatore comittitur."

Vita Meinwerci, episc. Paderborn., c. 20 a. 1011. ap. Leibnitz. T. I. p. 524: „Bernardus dux, *filius* „Hermimanni ducis, obiit; et *filius* ejus Bernardus, „favente sibi Meinwerco amicisque suis, ducatum obtinuit."

2) Lambert. Schaffnab. a. 1057: „Uto, Marchio, obiit; „cui *filius* ejus, Uto junior, successit."

3) Regino a. 949.

einzelnen Fällen von der Observanz abweichen wollte. [1]) Mit der Provinz Sachsen verhielt es sich in dieser Hinsicht im Kleinen wie mit dem Deutschen Reiche im Großen: mächtige Dynastenfamilien betrachteten in jener die herzogliche, in diesem die königliche, Würde, als Zugehörung ihres Allodialgebiets; jedes, in die Erbschaft einrückende, Haupt der Familie, machte Anspruch auf die Würde, und beunruhigte das Reich mit Hülfe seiner Haustruppen, Vasallen und Parteygänger, wenn die Laune der Könige, der Mit-Stände, seiner Erwartung nicht entsprach. Von dem Tode Karls des Großen bis zu dem kräftigen Rudolf von Habsburg, über fünftehalb Jahrhunderte, war Deutschland ein zerrüttetes Land; der Schauplatz unaufhörlicher Parteyen und bürgerlicher Kriege; [2]) ein Reich, dessen unmächtige Vorsteher für die verlornen Wirklichkeiten, für Domainengüter und Regierungsrechte, sich durch eingebildete Würden und leere Titel, durch Kaiser-Namen und Majestäts-Prädikat, [3]) zu entschädi-

---

Henrici II. dipl. a. 1013. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 403: „comitatum, — quod olim Thiede„ricus palatinus comes, postea quoque *filius* ejus Si„rus, habuerat."

1) Wittechind. Corbej. l. I. circa a. 913. ap. Meibom. T. I. p. 635.

2) Ld. l. II. l. c. p. 644. „fiebant multa nefaria a se„ditiosis, homicidia, perjuria, depopulationes, in„cendia."

3) Wendeboldi dipl. a. 895. ap. Hontheim. T. I. p. 232: „deprecati sunt *nostram majestatem*."

gen ſuchten. Je mehr Deutſchland verfiel; je mehr ſich die Magnaten auf Koſten des königlichen Anſehns erhoben, ſtark durch eigene Beſitzungen und durch Einfluß auf die geringern Gutsbeſitzer der Provinz; deſto weniger durften es die Könige wagen, erwachſene Söhne der Staatsbeamten, beſonders der größern, bey Beſetzung der väterlichen Stelle zu übergehn. Warnende Beyſpiele mußten den bedrängten Königen vorſchweben. Zwey Brüder, Wilhelm und Engelſchall, waren in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts Grenz-Statthalter der Bayerſchen Mark, und vertheidigten das Reich ſehr thätig gegen die Mähren. Bey ihrem Tode erhielt ein gewiſſer Arbo ihre Stelle. Dadurch fanden ſich die zurückgeſetzten Söhne und Verwandten der verſtorbenen Brüder ſo beleidigt, daß ſie den Nachfolger Arbo feindlich anfielen, ihn vertrieben, und ſich gewaltſam die Statthalterſchaft anmaßten. [1]) Eben ſo verfuhr Gottfried, Sohn des Herzogs Gozel von Lothringen. Da ihm die väterliche Stelle verſagt wurde, riß er dieſelbe gewaltſam an ſich, erſchlug den Nachfolger Adelbert in einem Treffen, verheerte die Gegend bis an den Rhein. [2]) Nur zu häufig ward Deutſchland durch ſolche Scenen erſchüttert.

Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 687. „per literas injungimus *majestatis „nostre.*“

1) Annal. Fuld. a. 884. ap. Bouquet. T. VIII. p. 48.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1044.

tert. Vergeblich ſuchte Otto der erſte die Söhne des Herzogs Arnolf von Bayern von der väterlichen Stelle zu entfernen, um dieſelbe einem Verwandten oder Günſtlinge zu verleihn. Ein unglücklicher Feldzug gegen die Uſurpatoren machte ihm die Mängel der Deutſchen Conſtitution fühlbar; erſt nach wiederholten kriegeriſchen Anſtrengungen vermochte er, den königlichen Willen geltend zu machen. [1]) In Bayern war dieſes Verfahren der Söhne Arnolfs eine Anmaßung nicht blos gegen die Regierung, ſondern auch gegen die Landſaſſen, da mit dieſen, altverfaſſungsmäßig, der König bey Beſetzung der herzoglichen Stelle Rückſprache nehmen mußte. [2]) Auch die Thüringſchen [3]) und Alamanniſchen [4]) Her-

1) Regino a. 938.

Wittechind. Corbej. l. II. ap. Meibom. T. I. p. 644.

2) Ditmar. Mers. l. V. circa a. 1003. ap. Leibnitz. T. I. p. 368: „non nescitis, Bavarios ab initio ducem eli„gendi liberam habere potestatem.“

Adelboldi, episc. Traject., vita Henrici II. circa a. 1003. c. 10. ap. eund. T. I. p. 433: „legem habent „(Bavari), et ducem eligendi potestatem ex lege te„nent.“

Lex Bajuwar. tit. 2. c. 1.

3) Ditmar. l. c. p. 366: „super omnem Thuringiam „communi totius populi electione ducatum prome„ruit.“

4) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli, c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 45: „Sueviae prin„cipum assensu statuitur Alemannis dux Burkhardus, „gentis illius nobilissimus.“

zoge wurden unter Concurrenz der freyen Landsaſſen ernannt. In allen drey Provinzen war dieſes Recht der Landeigenthümer ein Reſt der frühern Verfaſſung, der zufolge die Lande eine Zeitlang ihre Mediatfürſten unter Fränkiſcher Hoheit behalten hatten.

Die Erblichkeit der obern Staats-Aemter war, bey der zerrütteten Form der vollziehenden Staatsgewalt, nicht zu verhindern, wenn ſie gleich nicht in allen Gegenden des Reichs zu gleicher Zeit herkommlich ward. Zur Vollendung derſelben trug der Umſtand vieles bey, daß vom zehnten bis zum zwölften Jahrhunderte die Reichshoheit auf viele Slaviſche Völker ausgedehnt ward. Bekanntlich ſind im größten Theile des Wendiſchen Deutſchlands, ſeit der Einverleibung dieſer Provinzen, die Oberbefehlshaberſtellen erblich geweſen. Einige dieſer neuen Reichslande behielten bei der Anerkennung der Deutſchen Oberherrſchaft ihre alten Stammfürſtenfamilien unverändert, als Böhmen, Pommern, Meklenburg; andere waren von unternehmenden Reichsfürſten auf eigene Rechnung und Gefahr, ohne Hülfe des Reichs, erobert, wurden daher von den Eroberern als Eigenthum betrachtet, das ihrer Familie erblich gehörte, als Brandenburg und Neu-Sachſen. Begreiflich haben deshalb die Fürſten dieſer Reichslande von jeher faſt die volle Landeshoheit ausgeübt. Eine große Wendiſche Provinz endlich, Oeſtreich, ward den übrigen dadurch gleich geſtellt, daß ſie von Friedrich dem erſten zum erblichen Herzog-

thume erhoben wurde. [1]) Hierzu kamen die verführerischen Beispiele von Alt-Sachsen und Bayern: in jenem war, so lange das Herzogthum bestand, die Erblichkeit der herzoglichen Würde Observanz, wie schon ist ausgeführt worden; in diesem konnte während der Zeit, als die Erblichkeit der Amtslehne einriß, von der zweyten Hälfte des elften Jahrhunderts bis zum Ablaufe des zwölften, dem jedesmaligen Haupte der mächtigen, anspruchvollen Welfschen Familie die herzogliche Würde nicht vorenthalten werden; vielen Erschütterungen war Deutschland während einer Unterbrechung ausgesetzt.

In einem großen Theile von Deutschland, nach dessen Ausdehnung im zwölften Jahrhunderte, waren demnach die herzoglichen und markgräflichen Stellen, also die obern Staats-Aemter, um die genannte Zeit erblich. Bemerkenswerth ist es, daß in eben diesem Theile des Reichs, in der nördlichen und östlichen Gegend desselben, blos mit Ausnahme von Alt-Sachsen, wegen der größern auf eigene Besitzungen gegründeten, Gewalt der erblichen Landesfürsten, und der frühen Landeshoheit derselben, die untergeordneten Staatsbeamten, die Grafen, in der Regel nicht zur Landeshoheit gelangt

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 57. p. 51. — ap. Hund Metrop. Sal. T. I. p. 77. — ap. Rehtmeier. Chron. Bruns. p. 316.

ſind, ſo wenig, wie aus gleicher Urſache die Bayerſchen.

In den übrigen Provinzen hingegen iſt den Grafen die Erblichkeit der Würde und der Amtsgüter, und die Landeshoheit, gelungen: beides gröſtentheils durch Anmaßungen, und unter Begünſtigung des Umſtandes, daß die herzoglichen Stellen eingingen. Den Anfang machten die Grafen in dem Herzogthume Nieder-Lothringen, alſo in den Nieder-Rheiniſchen und Niederländiſchen Gauen, verführt durch das Beiſpiel der benachbarten Franzöſiſchen Großen. Die Franzöſiſche Verfaſſung iſt mit der Deutſchen aus gemeinſchaftlichem Keime entſproſſen, aber ſeit der Trennung beider Reiche war die Lebenskraft in der Fortbildung verſchieden. In Frankreich ging Alles mit raſchem Gange der Lehns-Anarchie entgegen; da machten ſich frühzeitig die Vaſallen und Beamten in ihren Verwaltungsbezirken faſt unabhängig. In Deutſchland iſt dieſe Entartung viel ſpäter und langſamer eingetreten; dafür hat es aber dem Könige dieſer Staatengruppe niemals gelingen können, die Zügel wieder anzuziehn, die Reichslehne nach und nach zu conſolidiren, und der vollziehenden Gewalt durch eine beſſere Militairverfaſſung Nachdruck zu geben, weil der Reichskörper Deutſchlands viele Jahrhunderte an dem großen organiſchen Uebel gelitten hat, ein Wahlhaupt zu haben. Das gefährliche Beiſpiel des benachbarten Frankreichs; der Drang, die fiskaliſchen Lehngüter und den Amtsbezirk auf den

Fuß-erblicher Alodialherrſchaften zu behandeln; die Nacheiferung, die dadurch aufgeregt wurde, daß die Könige nicht ſelten dem Sohne eines Grafen die väterliche Stelle gewährten; die Entfernung von dem Hoflager; die Schwäche der Regierung: — vieles wirkte in den Niederländiſchen und Nieder-Rheiniſchen Provinzen zuſammen, daß die Grafen-Aemter durch Anmaßung in den Familien der größern Landeigenthümer erblich wurden. Durch vielfache öffentliche Unruhen begünſtigt, maßten ſich im elften und zwölften Jahrhunderte auch im alten Sachſen, in Franken, in den Rhein-Gegenden, in Alemannien, gewiſſe mächtige Familien die Grafenwürde erblich an. Sobald die Grafenfamilien auf den beſtändigen Beſitz der Würde und der Beneficialgüter rechnen konnten, trafen ſie Anſtalten zur Bildung eigener Gebiete. Zuvörderſt legten ſie weitläuftige Wohngebäude an, als Familienſitze; und zwar lauter Burgen und Schlöſſer, weil, bey der zunehmenden Menge von Uſurpatoren, gegenſeitige Anfeindungen unvermeidlich, Selbſthülfe und Selbſtſchutz dringend nothwendig, waren. Ein ſolches herrſchaftliches Wohngebäude blieb der Mittelpunkt der Familie; diente dazu, die Glieder derſelben genauer zuſammen zu halten, indem größtentheils der Name des Schloſſes als Geſchlechtsname auf die Familienglieder überging. Bei der eigenmächtig erweiterten Gewalt der Grafen, bei der allmähligen Umſchaffung ihres bisherigen Amtsbezirkes in ein faſt

unabhängiges eigenes Territorium, ward meistentheils dieser Name des Schlosses und Stammes auf das werdende Land selbst übergetragen.

In ganz Deutschland bezeichnete man, so lange die Grafen noch abhängige Staatsbeamte waren, eine Gegend, die Lage eines Grundstücks, nach dem Gau, und insbesondere nach dem Grafenkreise in demselben. Denn fast jeder Gau war in einige Grafendepartements abgetheilt; selten hatte Ein Graf die Verwaltung eines ganzen Gaus, oder zwey Departements in zweyen benachbarten Gauen. [1]) Als Beispiele jener Bezeichnungsart nur einige aus verschiedenen Gegenden des Reichs: «im Gau Nord-Thüringen, in der Grafschaft Thietmars; [2]) — im Gau Grapfeld, in der Grafschaft Poppos; [3]) — im Thur-Gau, in der Grafschaft Udalrichs; [4]) — im Harz-Gau, in der Grafschaft Riechperts. [5]) Seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte hat die Abtheilung Deutschlands in Gaue, und eben damit diese Bezeichnungsart, aufgehört. Mit Ausnahme

1) Conradi II. dipl. a. 1025. ap. Mader p. 215: „in pago *Tilitthi*, in comitatu Hirimanni comitis, iterumque in pago *Morstem*, in comitatu *eiusdem comitis*."

2) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 741.

3) Charta traditionis a. 944. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 574. p. 235.

4) Conradi I. dipl. a. 912. ap. Herrgott. geneal. dipl. T. II. p. 67.

5) Henrici II. dipl. a. 1003. ap. Mader. p. 208.

des Bayerschen waren um diese Zeit die alten Herzogthümer aufgelöset, und aus den Trümmern derselben erbliche Grafschaften entstanden; im Herzogthum Bayern stiegen die Herzoge zur Landeshoheit, und ließen die Grafen nicht aufkommen, behaupteten sogar eine Concurrenz bey der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte mancher Prälaten, z. B. des Bischofs von Regensburg; [1]) — in den Wendischen Provinzen war die öffentliche Verwaltung von jeher anders organisirt. Die meisten der entstehenden kleinern und mittlern Territorien wurden daher nach den Schlössern und den neuen Familien-Namen der Grafen benannt. Hier und da, besonders wenn ein Graf über einen ganzen Gau gesetzt war, nahm er und seine Familie umgekehrt den Namen von dem Lande an; wie dies in der Regel der Fall in den größern Territorien war.

Durch ganz Deutschland war in den wichtigen Territorialrechten, die sich die Bischöfe und unmittelbaren Aebte erwarben, den Grafen ein lockendes Beispiel vorgehalten, dem sie nachzueifern anfingen, seitdem sie ihre Familie eben so im beständigen Besitze der Grafenwürde und der Beneficialgrundstücke wußten, als es die Corporationen der Stifts- und Kloster-Geistlichen in dem, ihrer fiskalischen Güter,

1) Philippi regis dipl. circa a. 1206. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 155. 156.

waren. Pergament, worauf überall die Geiſtlichkeit ihre Gerechtſame gründete, war meiſtentheils nicht ihre Sache; die wenigſten konnten ſchreiben und leſen, ſelbſt manche Könige z. B. Conrad der zweite, [1]) hatten keine Stifts- oder Kloſter-Schule beſucht, und entbehrten dieſe Elemente jugendlicher Bildung. Gegen hundert, für Stifter und Klöſter ausgefertigte, königliche Urkunden, findet ſich in den frühern Jahrhunderten kaum eine, deren Inhalt einen weltlichen Magnaten betrift. Anmaßungen vertraten bei dieſen die Stelle des Pergaments. Leichter ward allerdings den weltlichen Staatsbeamten dieſer Weg, in den Beſitz der vorzüglichſten Territorialrechte zu gelangen, als er den Prälaten hätte werden können, wenn dieſe in der Regel ihn hätten betreten wollen. Die Grafen hatten in dieſer Eigenſchaft in ihren Sprengeln den Vorſitz in den Gerichten über die nichtreichsſtändiſchen Freyen, und über die unfreyen Hinterſaſſen auf ihren Lehngütern; ſie führten unter dem Oberbefehle des Herzogs die Aufſicht über das Finanz- und Polizey-Weſen, alſo unter andern über die Zölle, Steuern, Hoflieferungen, [2]) und, unter

1) Wippo, de vita Chunradi Salici, ap. Pistor. III. p. 469.

2) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p. 253: „monetam, telonium, omneque tributum intra „civitatem et extra, — de monasteriis et villis et vi„neis, sed et cunctos censuales atque fiscales, et me„denam agrorum, — omnia sicut *comiti* solvebant.“

Direction des Provincial-Pfalzgrafen, [1]) über die Domainenämter und königlichen Forsten. [2]) Je mehr das Ansehn der Könige sank, je mehr durch Römische, Lombardische, und Deutsche, Umgriffe geschwächt, die Regierung an Nachdruck verlor, desto mehr wagten es die Grafen,

als Selbstherrn in ihren Kreißen zu verfahren, die Justiz und Polizey in eigenem Namen zu verwalten, in Finanzsachen keine Rechnung mehr abzulegen, keine Steuer- und Zoll-Einkünfte, keine Produkte von den Domainen, mehr abzuliefern.

Die unselige Wahlverfassung beförderte das Uebel am meisten. Um zu der zweydeutigen Ehre des Throns zu gelangen, machten die Wahlcandidaten den Fürsten Versprechungen, [3]) durch die sie deren Herrschsucht, die Begierde, den Prälaten an Territorialrechten gleich zu werden, vermehrten. Dabey fühlten die Fürsten ihre Wichtigkeit, als Befehlshaber einer bedeutenden Zahl abhängiger Truppen, die sie dem Könige stellten. [4]) Die Herzoge und Pfalz-

1) Liupaldi, ducis Bavariae, dipl. a. 1140. in Monum. Boic. T. XIII. N. 12. p. 171: „per manum Ottonis „palatini comitis, qui tum temporis *advocatiam* gere„bat *super bonis regni.*“

2) Erster Theil, S. 49.

3) Albert. Stad. ad a. 1126.

4) Luitprand l. IV. c. 15: „comes quidam praedives „cum eo (Ottone I.) erat, cujus multitudo militum

grafen, von der Regierung nicht unterſtützt, waren zu ſchwach, die überall um ſich greifende Anarchie zu hemmen. Mit Ausnahme des Bayerſchen, mußten die Herzogthümer allmählig aufgelöſet werden. Niederlothringen war das erſte, das auf dieſe Weiſe zerfiel, und aus deſſen Trümmern im elften Jahrhunderte lauter ſelbſtſtändige Territorien, großentheils Grafſchaften, entſtanden; blos die Pfalzgrafen des Departements, die zu Aachen ihren Sitz gehabt hatten, behaupteten ſich in einem Theile des alten Herzogthums, in gewiſſen Gegenden des Mittel-Rheins und erhoben ſich daſelbſt zu Landesherrn. Alt-Sachſen hatte im zwölften Jahrhunderte, und Franken, Schwaben und Elſaß im dreyzehnten, daſſelbe Schickſal: jenes, auf Veranlaſſung des, in ſeinen Folgen für Deutſchland vielfach wichtigen, Falls Heinrichs des Löwen, nach deſſen Abſetzung die zugreifenden Magnaten keinen Herzog wiederum aufkommen ließen; [1]) dieſe, auf Veranlaſſung eines Seitenſtücks zu dieſem Falle, des Untergangs der Stauffenſchen Familie, der die genannten drey Herzogthümer gehört hatten. Obgleich die Könige aus dieſem

---

„regis aciem condecorabat. Hic — tacitus haec secum „volvere coepit: *quicquid a rege in hac turbatione „petiero, sine dubio impetrabo etc.*“

1) Arnold. Lubec. l. II. c. 1. ap. Leibnitz. T. II. p. 653: „post exilium ducis Henrici — tyrannico more „unusquisque regnabat.“

Hauſe, denkwürdig durch ihr vielfaches Misgeſchick, mit einer zahlreichen und entſchloſſenen Gegenpartei zu kämpfen hatten, die ſie mit eiferſüchtiger Wachſamkeit hätten beobachten ſollen, ſo richteten ſie doch ihr vorzüglichſtes Augenmerk auf Italien, und behandelten die Deutſchen Angelegenheiten nicht mit dem gehörigen Nachdrucke. Beſonders hielten ſich die beiden Friedriche zu viel in Italien auf, und verſäumten darüber Deutſchland. Dadurch ſtieg den anmaßenden Grafen der Muth, immer dreiſtere Umgriffe zu verſuchen. In einer bekannten Urkunde Friedrichs des zweiten wurden den ſämmtlichen weltlichen Magnaten verſchiedene Territorialrechte, die ſie meiſtentheils bisher blos anmaßlich in eigenem Namen ausgeübt hatten, als Gerichtsbarkeit, Münzrecht, Geleit, förmlich beſtätigt. [1]) Noch mehr erhoben ſich die Oberdeutſchen Grafen ſeit der grauſamen Ausrottung des unglücklichen Stauffenſchen Stammes, und der, darauf erfolgenden, ſechszehnjährigen Zerrüttung Deutſchlands.

In Anſehung der Schließung des Gebiets betraten die Mark- Pfalz- und Gau-Grafen die große Heerſtraße der Gewaltthätigkeit und Unterdrückung, auf der ihnen die Prälaten vorangegangen waren. In den Zeiten der drückenden Kriegsverfaſſung des

1) Friderici II. dipl. a. 1232. in der Sammlung der Reichs-Abſchiede, Reichsſchlüsse etc. Frankfurt a. M. 1747. Fol. T. I. p. 17.

allgemeinen Landaufgebots hatten dieſe das Eigenthum der meiſten kleinen Landwirthe in der Gegend des Stifts oder Kloſters an ſich gebracht; es war ihnen von den, in Verzweiflung geſtürzten, Hausvätern, übertragen worden, die ſich zu dieſer ſchmerzlichen Aufopferung entſchloſſen, um von den zu Grunde richtenden Feldzügen befreyet zu werden, da nun die Prälaten in ihren Miniſterialen die Mannſchaft ins Feld ſchickten, deren Stellung auf den übertragenen Grundſtücken haftete. Manche Stellen waren auch aus Andächteley an geiſtliche Anſtalten abgetreten worden. Je mehr nun das Eigenthum der umliegenden Grundſtücke an das Stift, an die Abtey, überging, deſto mehr ward die Begierde der Prälaten entzündet, ſich zu ſchließen; deſto mehr die Selbſtſtändigkeit der kleinen Eigenthümer gefährdet, deren väterliches Erbe das geiſtliche Gebiet unterbrach, und die Abrundung ſtörte. Durch kirchliche und bürgerliche Mittel ſetzten die Prälaten den bedrängten Hausvätern ſo lange zu, bis ſie ſich ebenfalls ergaben, und ihr Erbe zum Precarien-Gute machten. Dieſem Beiſpiele waren, in Anſehung der kleinern Grundherrn, ſchon damals die weltlichen Magnaten gefolgt; in Anſehung derer, von mittlerm Vermögen, übten ſie jetzt dieſelbe Gewaltthätigkeit. Viele Freygutsbeſitzer ihrer Nachbarſchaft wurden freilich ergriffen von dem Schwindel der Zeit, durch Kriegs- und Hof-Dienſte bei einem geiſtlichen oder weltlichen Magnaten, Ehre und Güter zu gewinnen; oder fort-

gerissen von der Nothwendigkeit, in den Zeiten der Gesetzlosigkeit und allgemeinen Unsicherheit, an einen Mächtigen, mit Aufopferung der Unmittelbarkeit, sich anzuschließen, um in der Genossenschaft der Dienst- und Lehn-Mannen desselben Schutz und Hülfe zu finden: ein Theil der ständischen Geschichte Deutschlands, der unten, in der Geschichte des niedern Adels, weiter ausgeführt werden soll. Doch waren fast in jedem Grafen-Distrikte, den der Erbherr jetzt zu arrondiren trachtete, verschiedene Freygutsbesitzer von mittlerm Vermögen ansässig, die sich nicht entschließen konnten, ihre Selbstständigkeit und den Reichs-Staatsbürgerstand aufzugeben, und sich zur Vasallenschaft und Landsässigkeit zu erniedrigen; die, an der Altdeutschen Ehre und dinglichen oder Territorial-Freiheit festhaltend, die aufkommende Landes- wie die ältere Reichs-Ministerialität verschmähten, und sich durch Schutzbündnisse mit einigen andern Sicherheit zu verschaffen suchten. Lange konnte es diesen Muthigen nicht gelingen, sich zu behaupten, die Unmittelbarkeit zu retten. Der Graf wollte sein Territorium schließen; ihre Grundstücke hinderten. Was die übrigen bisherigen Freysassen aus eigenem Antriebe gethan hatten, dazu wurden diese Märtyrer der altväterlichen Freiheit von den herrschsüchtigen Grafen gezwungen. Durch Ränke, Gewaltstreiche, Misbrauch der Richtergewalt des Grafen, zur Verzweiflung gebracht, entschlossen sie sich endlich

ihre Freygüter in übertragene Lehne zu

verwandeln, und in die Genoſſenſchaft wo nicht der Miniſterialen, doch der Vaſallen, überzutreten.

In Beziehung auf die Landes Unterthanen iſt in Deutſchland die Landesherrlichkeit durchaus auf Dienſt- Lehn- und Grund-Herrlichkeit, in Beziehung auf den König, als ehemaligen Reichsherrn, die Landeshoheit der geiſtlichen Fürſten und der Reichsſtädte auf Privilegien, die, der weltlichen Fürſten, gröſtentheils auf Anmaßungen, gegründet. Jetzt waren alle, im vormahligen Amtsdepartement des Grafen liegende, Grundſtücke, unmittelbares oder mittelbares Eigenthum des Grafen: Stamm- und Familien-Güter, oder nunmehrige Territorialdomainen; erbliche Reichslehngüter, ebenfalls nun zu Domainen geworden; gegebene Lehngüter, Miniſterialengüter, und Bauergüter, ſämmtlich Parcellen der Allodien und der Reichslehne des Grafen; endlich übertragene Lehngüter. Daher nannte nun der neue Selbſtherr den Inbegriff dieſer Güter ſein Land; und die Bewohner hieſen Landſaſſen, mit dem Beinamen des Schloſſes, das der politiſche Mittelpunkt des neu geſchloſſenen Gebiets war, und von dem die Regentenfamilie den gemeinſchaftlichen Namen entlehnte.

B.

Theilung der Länder, Untheilbarkeit, Primogenitur.

Ein Theil des Altdeutschen Nationalsystems der Grundherrlichkeit ist noch übrig, in welchem dasselbe ebenfalls in die neue Ordnung der Dinge eindrang; ein Fall noch als Beweis, daß die neuern landesherrlichen Gebiete nach gleichen Grundsätzen, wie die ältern grundherrlichen, behandelt wurden. Wie in die Alodien, so theilten sich nun die Söhne bei dem Tode des Vaters in die erblichen Grafschaften.

Ein vorzüglicher Maßstab der gesellschaftlichen Ausbildung eines Volks ist die Verfassung in Betreff des Eigenthums von Grunde und Boden, der Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums. In der Kindheit einer Nation, wann sich dieselbe nicht über das Hirtenleben erhebt, nennt sie zwar ein gewisses Territorium das ihrige, es gehört aber dasselbe der ganzen Horde gemeinschaftlich, die es in Masse mit ihren Heerden durchkreutzt. Noch kein Privat-Eigenthum, lauter große Volks-Allmanden. Die Annäherung zum männlichen Alter, der erste Schritt zur bürgerlichen Kultur, geschieht durch Einführung des Feldbaues, und eben damit durch Gewöhnung an feste Wohnsitze. Nun entsteht das Bedürfniß von Privat-Eigenthum.

Das Nationalgebiet zerfällt in privative Parcellen einzelner Abtheilungen des Volksſtammes. Dieſe zweite von den, aus dem Geſichtspunkte des Grundeigenthums beſtimmten, Perioden der geſellſchaftlichen Ausbildung, oder dieſer erſte Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums, verdient in ſo fern beſondere Aufmerkſamkeit, als die meiſten Modificationen dabei vorkommen. Zuvörderſt ſind zwey Abſchnitte der Periode zu unterſcheiden, die nach Maßgabe der Entwickelung des Volks Statt finden. Während des erſten Abſchnittes, wo ſich die Nation eben aus dem einfachſten Naturſtande erhebt, ſind es blos Familien, denen gewiſſe Theile des Nationalgebiets als Privat-Eigenthum gehören, Familien als diejenigen Abtheilungen der Völkerſchaft, die begreiflich in ſo frühen Zeiten am genaueſten zuſammengehalten werden, und die innigſten Gruppen bilden. Es erfolgt aber dieſe Auseinanderſetzung der Nation, die Zergliederung der Volks-Allmande in Familiengüter, nach zweyerley Grundſätzen, welche theils durch die Beſchaffenheit und die Lage des Landes, theils durch den Grad beſtimmt werden, in welchem das Band, das die Volksmaſſe zu einem Ganzen vereinigt, geknüpft iſt. Unter Völkern mitten in einem waldigen Binnenlande, noch ganz unerreicht vom Handel und Gewerbe, dem belebenden Element, das die ſchlummernden Kräfte weckt, die Menſchen wohlthätig unter einander miſcht, und der patriarchaliſchen Einſeitigkeit, Abgeſchiedenheit, ein Ende macht, beſtehn

beſtehn noch keine eigentliche Socialverhältniſſe. Durch Blödigkeit, Mistrauen, Kurzſicht, werden die Familien in Entfernung von einander gehalten; kein Stammgenoß hat jemahls die Wälder verlaſſen, und auf Reiſen ſich aufgeklärt, um bei der Rückkehr einiges Licht unter den Nachbarn zu verbreiten. Sehr loſe iſt demnach das geſellſchaftliche Band. Freye Beſchlagnahme iſt hier der Grundſatz, nach welchem einzelne Theile zum Privat-Eigenthum werden. Wann eine ſolche Nation aufhört, nomadiſch umherzuziehn, und die Familien ſich anbauen, werden die einzelnen Grundſtücke ſtillſchweigend als Privat-Eigenthum derjenigen Familien anerkannt, die ſie urbar machen. Concurrenz iſt anfänglich nicht zu befürchten, da dieſe Erwerbungsart mit vieler körperlichen Anſtrengung verbunden iſt, zu der unter einem Volke, das eben das Hirtenleben verlaſſen hat, nicht viele ſich verſtehn; da überdies der Werth des Privat-Eigenthums noch wenig erkannt wird. Geraume Zeit dauert dieſer einfache Zuſtand. Die Familien wohnen zerſtreuet, bauen nur ſo viel Getreide, als zum eigenen Bedarf erforderlich iſt. Hauptheil der Wirthſchaft bleibt noch immer die Viehzucht, wegen der größern Gemächlichkeit dieſes Erwerbzweiges und wegen des Mangels an äuſſerem Anreitze, mehr Getreide zu erzeugen, als die Familie von einer Erndte zur andern verzehrt. Daher eignen ſich die Anſiedler viele Waldungen zu, wegen der Weideplätze. Je zahlreicher aber die Familien werden,

deſto mehr breiten ſie ſich aus, bis ſie endlich den größten Theil des Nationalgebiets, in Parcellen von vielfachem Umfange, in Beſchlag genommen haben. Nun ſind der weitern Ausdehnung Schranken geſetzt. Bei ſteigender Bevölkerung ſind die Familien genöthigt, im Innern ſich auszubreiten, den Beſitz und Genuß der, in Beſchlag genommenen, Ländereyen, zu theilen, und die, ihnen zufallenden, Parcellen, zu kultiviren: Waldungen auszuroden, Getreideboden urbar zu machen, Gebäude anzulegen. Der Tag des bürgerlichen Lebens iſt angebrochen. Mit jeder Generation rücken die Familien ſich näher. Je mehr Grundſtücke in urbarem Stande ſind, und je ſchwieriger, ſeit der wegfallenden freyen Beſitzergreifung, die Erwerbung wird, deſto höher ſteigt die Schätzung der Grundſtücke. Reibungen, Colliſionen, müſſen in Verhältniſſe mit der innern Ausbreitung der Landesbewohner zunehmen. Der Gedanke an die Feindſeligkeiten, blutigen Händel, die unvermeidlich entſtehn, kann den Ausſpruch nicht zurück halten, daß für die Nation ein beſſerer Zuſtand ſich nähert, da das öde Territorialſyſtem durch einen Anfang von Socialverhältniſſen gemildert wird, eine Milderung freilich, die unter Stürmen erfolgt, da es in den Köpfen, wie in den Wäldern, lichter zu werden anfängt. — Anders geſchieht die Zerlegung des Nationalgebiets in Privatſtücke, und deren Vertheilung unter die Familien des Volksſtammes, erſtlich in einem Lande, wo entweder die meiſten Gegenden ſchon

: ſind, oder der Boden, nicht zu waldig, ſteinig,
gig, die Kultur nicht erſchwert, und zweitens
einem Volke, das, in der Nähe von Küſten-
rn wohnhaft, mit Gewerbe und Verkehr nicht
annt iſt; das Männer unter ſich kennt, die auf-
andes geweſen ſind; das wohl gar entweder
, in der jetzigen Generation, Züge gemacht, und,
Urbewohnern überlegen, im neuen Vaterlande
rnd ſich niedergelaſſen hat, oder deſſen Vorfah-
ıus fremder Gegend eingewandert ſind, und die
ıte des Reiſens und der Bekanntſchaft mit an-
Ländern auf die Nachkommen vererbt haben.
: Gewandtheit iſt hier unter den Menſchen, mehr
ţ der Vorſtellungen; zuſammengeſetzter und le-
ger iſt die Maſchine des bürgerlichen Lebens.
wendig haben ſich, als Folge dieſes Zuſtandes,
ıere bürgerliche Verhältniſſe gebildet; das Band
Geſellſchaft iſt enger geknüpft. Hier ſteht es kei-
Familie frey, ein Grundſtück ſich willkührlich zu-
ıen; die Stammglieder wohnen nicht ſehr ver-
t, ſie beobachten ſich, ihre Anſprüche ſind rege.
Obergewalt leitet das Geſchäft der bewußten
inanderſetzung: ein Ackergeſetz iſt der Grund-
nach welchem das Ganze an die Familien ver-
t wird. Meiſtentheils herrſcht während dieſes
Abſchnitts der Periode die Rechtsgewohnheit
Mannsſtammfolge, alſo der Ausſchließung der
ter von der Erbſchaft des unbeweglichen Ver-

mögens, so lange Mitglieder des agnatischen Stammes da sind; und zwar nicht, der gewöhnlichen Vorstellung nach, ausschließlich wegen der Unfähigkeit der weiblichen Verwandten zu Kriegszügen, zur Vertheidigung des Gehöfdes und der Feldmark, sondern überhaupt weil das Weib zu schwach ist, Haupt der Familie und Vorsteher der Familiengüter zu seyn. — In dem zweiten Abschnitte dieser Periode sind die Menschen etwas höher gerückt, ihr Gesichtskreis ist erweitert, die Ansicht des Lebens ist freyer. Nicht mehr in den engen Umkreis derer gebannt, mit denen der Zufall der Geburt sich vereinigte, nicht mehr von ausschließlichem Interesse für diejenigen, an die ein früher Umgang sie gewöhnte, nehmen sie auch Antheil an Nachbarn, und an Personen von gleichem Geschäfte. Es bilden sich Gemeinden und Corporationen. Wenn hier und da noch Grundstücke übrig sind, die nicht durch Beschlagnahme Einzelner, nicht durch das Ackergesetz des Staats, zum Familien-Eigenthume geworden sind, so entstehn Gemeindegüter, Corporationsgüter. — — Immer herrscht jedoch in dieser Periode der erste, niedere, Grad der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Privat-Eigenthum sind zwar alle Grundstücke, oder doch die meisten, wenn sich etwa der Staat einige unmittelbar vorbehalten hat; aber sie sind noch immer Gesammt-Eigenthum mehrerer Privatpersonen: Familien-Gemeinde-Corporations-Eigenthum. Die weitere Theilbarkeit des Landeigenthums ist der Charakter der drit-

ten Periode. Wird durch zusammentreffende günstige Umstände die Entwickelung des Volks befördert, so entsteht, mit dem steigenden Gefühle der Persönlichkeit und Selbstständigkeit, das Bedürfniß von Individual-Eigenthum. Hat dieses der Zeitgeist lange und laut genug gefordert, so wird die Regierung aufmerksam, trift Verfügungen, die den Wünschen der Mündigen unter dem Volke entsprechen. — Läßt man die Festsetzung dreyer, aus dem Gesichtspunkte des Landeigenthums bestimmten, Perioden der gesellschaftlichen Ausbildung, gelten, so wird man der Behauptung nicht ausweichen können, daß Familien-Fideicommisse, Majorate, Ackergesetze, Gemeinheiten ꝛc. Institute, einheimisch unter Völkern auf mittlerer Stufe der gesellschaftlichen Ausbildung, in unserm Zeitalter nicht mehr zu empfehlen sind.

Die Deutschen befanden sich im Mittelalter in der zweiten von jenen Perioden; alle unbewegliche Güter waren noch Familien-Eigenthum. Unbedingt folgte daraus zuvörderst, daß keine Veräusserung eines Theils, oder des Ganzen, ohne Einwilligung der gesammten Familie geschehen durfte; blos die Geistlichkeit hat frühzeitig zu ihrem Vortheile eine Ausnahme durchgesetzt. [1]) Von öffentlicher Einwilligung der Verwandten, selbst bey Veräusserungen

1) Erster Th. S. 79. ff.

an die Geiſtlichkeit, ſind viele Beiſpiele vorhanden. [1]) Ward dieſe Einwilligung der Verwandten von denen,

1) Dodiconis comitis dipl. a. 1021. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 441: „cum consensu matris suae, vide„licet Hildegundae, haeredis suae primitivae, fratris„que sui Sigobodonis assensu et astipulatione, suum „praedium traddidit in proprium etc.“

Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „praedia, quae Walramus et „uxor ejus dederunt, et cum adstipulatione et con„sensu filiorum ipsorum tradiderunt.“

Wezelini, archiepisc. Mogunt., dipl. circa a. 1085. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 384: „facta est autem „hec tradicio presentibus et probantibus sorore sua „Guoda, ejusque marito Richolfo, ceterisque heredi„bus suis — per manum Gerhardi comitis nostri.“

Adelberti II., archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1140. ap. eund. T. I. p. 124: „absque omni contradictione „tradidit etc.“

Rudolfi, episc. Halberst., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. Mssor. T. I. p. 1: „de propriis alodiis suis, „assentientibus et faventibus suis heredibus, tradidit „etc.“

Gebhardi, Burggravii Magdeburg., dipl. a. 1207. ibid. p. 26.

Henrici, ducis Saxon. et comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1219. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 672. 673: „nobilis mulier Algisa, — partem patrimonii sui, „que eam contingebat ex hereditate paterna vel adita, „sua spontanea voluntate dedit nomine venditionis, — „consentientibus ibidem domina Oda, matre ipsius, „quae erat proxima haeres ejus, et sorore minore „Alena, uxore Thioderici de Depenow, et marito ip„sius Algise, Wernero de Indagine (Hagen); — con„sentientibus in presentia nostra matre, et sorore, et „marito sororis. Verum quia eadem Alena tunc ex „marito suo filium habebat, Thiodericum nomine, qui

die ein Familiengrundstück veräusserten, nicht eingeholt, so legten jene oft Widerspruch ein, gerichtlich, oder gar mit dem Degen in der Hand. [1]) Eine

„ejus ferebatur heres propior, et in tali etate consti„tutus, quod adhuc legitimum non habuit consensum, „promisit pro eo pater ejus, — quod idem filius, „quam cito veniret ad annum legitimum, quo consen„tire possit, consenciet huic renunciatione sue, a ma„tre et patre facte, et ratam habebit eam, et quod „nec ipse, nec filius ejus, veniet contra eam. Promi„serunt etiam, quod, si predictus filius legitimo tem„pore non confirmaret hoc factum matris sue, intrent „Brunswic, inde non exituri, nisi in gracia et volun„tate episcopi Verdensis etc.“

Henrici, comitis de Hoya, Henrici, comitis de Oldenburg, et Ludolfi de Brockhusen, dipl. a. 1220. ibid. p. 675: „consentientibus et collaudantibus — „secundum ritum et morem patrie.“

Engelhardi et Conradi de Winsberg dipl. a. 1277. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 75: „accedente consen„su et voluntate uxorum nostrarum carissimarum.“

Theoderici de Vippach, oppidani Slatheim., dipl. a. 1326. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 795: „acce„dente consensu uxoris meae Elizabeth, filiae quoque „meae Cristinae, et omnium, quorum consensus de „jure requirendus fuerat.“

1) Ekkehardus junior, de casibus monasterii S. Galli, l. I. c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 39: „devoverat, „(Landolaus, sec. IX.) S. Gallo, Lolingam villam dare, „*sed cognatis renitentibus*, — tradidit etc.“

Ottonis III. dipl. a. 997. ap. Schaten. l. c. p. 543: „filia, nomine Adela, quandam haereditatis jam tra„ditae partem exposcens, dicens, quod pater ejus se„cundum Saxonicam legem absque ejus consensu et „licentia nullam potuisset facere traditionem, *totam „patris sui donationem produxit in errorem.*“

Folge von dem Grundſatze des Familien-Eigenthums war ferner, daß die Söhne oder ſonſtigen Agnaten bey dem Tode des zeitigen Beſitzers entweder die Erbſchaft der unbeweglichen Güter in Gemeinſchaft antraten, wovon Beiſpiele vorkommen, [1]) und wodurch die nachherigen Mutſchirungen veranlaßt worden ſind, oder, welches die herrſchende Gewohnheit war, daß ſie den Beſitz und die Nutzung der Güter unter ſich theilten. [2]) Je allgemeiner das letztere geſchah, deſto merkwürdiger iſt die frühe, im Hauſe der Grafen von Flandern herkommliche, Aus-

---

Vita Meinwerci, episc. Paderborn., c. 72. a. 1022. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 551: „quidam vero pro„pinquorum, Bern nomine, *traditionem — infirmare „judicio seculari attentavit.*"

Weingartensis monachi Chronicon de Gwelfis, c. 7. a. 1055. ap. eund. T. I. p. 784: „mater ipsius (Wel„fonis III.), scieus, se haeredem habere ex filia mis„sis in Italiam legatis, jussit eum adduci, et veniens „*penitus donationem interdixit.*"

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. l. c. p. 27: „hi parentum suorum successores, edocti a legis peri„tis, *irritari posse traditionem illam etc.*"

1) Historia Afflegemiensis, c. 18. sub finem sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 775: „filii quoque Onulphi de Melt„burch, Walterus videlicet et Emelinus, eorumque „avunculus nomine Wiscolo de Putige, et ejus filii, „allodium, *quod inter se commune erat*, vendide„runt."

2) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg., c. 2., sec. XII. ap. Pez. anecd. T. II. P. III. p. 224: „fratres — „tam paterna, quam materna inter se bona dividen„tes."

nahme, die Rechtsgewohnheit, daß, zur Erhaltung der Stärke und des Glanzes der Familie, der Vater die Güter und die Grafengewalt ungetheilt immer nur Einem Sohne vermachte, dem die übrigen, wenn ſie zu Hauſe blieben, unterworfen waren. [1])

Zufolge der einreiſſenden Gewohnheit, daß die Grafen ihre Lehngüter, und ihr eben eingerichtetes Gebiet, auf den Fuß ihrer Allodien behandelten, theilten in der Regel die Söhne das Territorium bei dem Tode des Vaters, wodurch Deutſchland in ſehr viele kleine Gebiete zerſchlagen ward. Durch Nachgiebigkeit hatten die frühern Könige ſelbſt den Ton dazu angegeben. [2])

Eine Summe trauriger Erfahrungen überzeugte endlich die Fürſten von der Schädlichkeit der vielen kleinen Territorien. Sie ſuchten die Untheilbarkeit einzuführen, mit der Primogenitur-Linealverfaſſung. Die größern Fürſtenhäuſer machten den Anfang. Zu

---

1) Lambert, Schaffnab. a. 1071: in comitatu Balduvini, „*ejusque familia*, id multis jam seculis servabatur, „quasi sancitum lege perpetua, *vt vnus filiorum*, qui „patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet, „*et totius Flandriae principatum solus hereditaria succ-*„*cessione obtineret*, caeteri vero fratres aut huic sub-„diti — aut peregre profecti etc. — Hoc scilicet fie-„bat, *ne in plures divisa provincia claritas illius fami-*„*liae per inopiam rei familiaris obsoleret.*“

2) Regino, a. 949: „Uto comes obiit, qui permissu re-„gis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, „quasi haereditatem inter filios divisit.“

den ersten Beispielen gehört Oestreich, in welchem, bei der Verwandlung der Provinz aus einer Markgrafschaft (der Bayerschen Mark) in ein Herzogthum, die Untheilbarkeit festgesetzt, so wie der Grund zur Primogenitur gelegt, wurde; [1]) vorausgesetzt, daß der Theil der Urkunde, der diese Einrichtung enthält, echt ist. [2]).

---

1) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 51: „inter duces Austriae qui senior fuerit, domi„nium habeat dictae terrae, ad cujus etiam *seniorem* „*filium* jure haereditario devolvatur; ita tamen, quod „ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, *nec duca„tus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicujus „recipiat sectionem.*“

2) In den Exemplaren bey Hund, Metrop. T. I. p. 77. und im Chron. SS. Udalrici et Afrae Augens., ap. Freher. scriptt. T. I. p. 511., ist theils vieles ganz anders, als in denen, bei Tolner, a. a. O., bey Senckenberg, lehrhafter Gebrauch des uralten Deutschen bürgerlichen und Staats-Rechts, S. 123. ff., und bey v. Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle Karls IV., Urkundenbuch, S. 24. ff., theils fehlt die ganze zweite Hälfte, in welcher die angeführte Bestimmung vorkömmt.

C.

Hofämter, Urſprung der Kurfürſtenwürde.

Von den Erzbiſchöfen erhoben ſich drey, von den weltlichen Fürſten des erſten Ranges, den Herzogen, Mark- und Pfalz-Grafen, vier, ſo weit über alle Mitfürſten, daß ſie das Recht der Königswahl ſich ausſchließend anmaßeten, und dadurch weiterhin, ſeit dem Aufkommen der Wahl-Capitulationen, große Vorrechte erwarben. Daß die drey Rheiniſchen Primaten als Repräſentanten der übrigen Stifter und Klöſter zur Theilnahme an der Heptarchie gelangt ſeyen, vier weltliche Fürſten aber deshalb, weil in den frühern Zeiten unter den weltlichen Magnaten blos den Herzogen der vier Haupt-Völkerſchaften Deutſchlands das Recht der Mitwahl zugeſtanden habe, ſind Vorſtellungen, die dem Geiſte der Deutſchen Verfaſſung, und einer Menge von hiſtoriſchen Angaben ſachkundiger Zeitgenoſſen, widerſprechen. Man braucht nicht ein Mahl nach dem Grunde zu fragen, warum die vorgebliche Repräſentation blos den Rheiniſchen, nicht allen Deutſchen Erzbiſchöfen, gelungen ſey. Denn blos in dem Theile der bürgerlichen Verfaſſung, der die ſtädtiſchen Verhältniſſe begreift, iſt Repräſentation einheimiſch; übrigens hat dieſelbe nirgends in der Deutſchen Verfaſſung des Mittelalters Statt gehabt; Reichs- und Land-Standſchaft, mit allen ſucceſſiv damit verbundenen Rechten, gründet ſich durchaus auf Miniſterialen-

und Vasallen-Verhältnisse, und diese haben sich aus dem ältesten Hofrechte entwickelt. Was jene Vorstellung über die Veranlassung der vier weltlichen Kurwürden betrifft, so darf man keine ausführliche Geschichte der ältern Königswahlen entwerfen, um zu beweisen, daß bis um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, also bis zur völligen Zergliederung Deutschlands in einzelne Gebiete, alle geistliche und weltliche Fürsten, d. i. alle obere Kirchen- und Staats-Beamte, nach der frühern Verfassung, das Recht der Theilnahme an der Königswahl gehabt haben; wenn sie auch nicht alle bei jeder Wahl Gebrauch davon machten, und je länger, desto mehr Wahlberechtigte zu Hause blieben, theils um der beschwerlichen Reise überhoben zu seyn, theils um nicht in die Unruhen verwickelt zu werden, die von den oft streitigen Wahlen unzertrennlich waren. Wenn schon unter Karln dem Großen alle Bischöfe, Aebte, und Grafen, in Verhandlungen über die Thronbesetzung mitstimmten, [1]) wie viel mehr werden die Grafen in der Folge auf dieses Recht gehalten haben, als sie ihre Macht auf Kosten der herzoglichen ausdehnten! Alle Klassen von geistlichen und weltlichen Reichsfürsten erscheinen, bis zu dem angeführten Zeitraume, als thätige Theilnehmer an den Königswahlen, mit gleichen Rechten; doch hatte der Erzbischof von Maynz

1) Chron. Moissiac. a. 813. ap. Bouquet. T. V. p. 83.

die erſte Stimme. [1]) Konrad der zweite ward unter andern von allen Erzbiſchöfen, vielen andern Prälaten, von Herzogen und Markgrafen, gewählt; [2]) Herrmann, der Gegenkönig Heinrichs des vierten, von den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Herzogen, Markgrafen und Grafen; [3]) Lothar, von den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Aebten, Herzogen, Markgrafen und Grafen; [4]) Philipp als Reichsverweſer, und Otto der vierte, ebenfalls unter andern von Grafen. [5]) Die ſtreitigen Wahlen ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, bei denen es blos auf die Stimme und die Unterſtützung der mächtigen Fürſten ankam, wurden die Veranlaſſung, daß viele Aebte, und die meiſten Grafen, in der Ueberzeugung, nicht durchdrin-

---

1) Wippo de vita Chunradi Salici, a. 1024. ap. Pistor. T. III. p. 465: „archiepiscopus Moguntinensis, cujus „sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a popu„lo, quid sibi videretur etc.“

Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 16: „electionis „primam vocem Moguntino archiepiscopo — recognos„cimus.“

2) Wippo, l. c.

3) Bertold. Constant. a. 1081. ap. Urstis. T. I. p. 350.

4) Incerti autoris narratio de electione Lotharii in imperatorem Romanum a. 1125. ap. Eccard. Quaternio, p. 46. et ap. Pez. scrippt. rer. Austriac. T. I. col. 570. 571.

5) Godefrid. Coloniens. a. 1198. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 363.

Otto de S. Blasio, c. 46. a. 1198. ap. Urstis. T. I. p. 222. 223.

gen zu können, die Wahlversammlungen nicht mehr besuchten, wodurch ihr Wahlrecht erlosch. An der, zum zweiten Mahl angestellten, Wahl Otto's des vierten, nahmen zwar noch verschiedene Aebte Theil, aber von den weltlichen Fürsten fast ausschließlich nur die obern, denn es kömmt blos eines einzigen Grafen Einwilligung vor. [1]) Die Wahl Konrads des vierten ward vollzogen von den Rheinischen Primaten, den Bischöfen von Bamberg, Regensburg, Freysingen, und Passau, und folgenden vier weltlichen Fürsten: Otto, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern; Wenzlav, Könige von Böhmen; Heinrich, Landgrafen von Thüringen, und dem Herzoge von Kärnthen. [2]) Die Wahl des Königs Wilhelm von Holland war die letzte, bei der auf die Stimmen einiger Grafen Rücksicht genommen wurde. [3]) Wie sich allmählig fast alle bürgerliche Herrschaft immer enger zusammenzieht, so ging die Wahl des Reichsoberhauptes, anfänglich ein Recht aller Reichsministerialen, seit dem Ende des zwölften und dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts blos auf

---

1) Literae principum ac baronum Alamanniae, clericorum et laicorum, de electione in Ottonem IV. imp. facta, ap. Baluz. Regest. Innocentii III. N. X. p. 689. et ap. Olenschlag. Erlaeuterung der goldenen Bulle Carls IV. Urkundenbuch, N. X. p. 28—30.

2) Francisci Pipini Chronicon, l. III. c. 2. a. 1237. ap. Murator. scriptt. rer. Ital. T. IX. p. 767.

3) Albert. Stad. a. 1247.

die größern über, und ward um die Mitte des dreyzehnten das Alleinrecht dreyer geistlichen und vier weltlicher Fürsten.

In der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten kömmt Alles auf die Lösung der Fragen an: wie ist es gekommen, daß von den geistlichen Fürsten nur Drey, von den weltlichen nur Vier, und zwar gerade diese Drey, gerade diese Vier, zu dem Rechte der Königswahl gelangt sind?

Der Ursprung der Kurfürstenwürde steht mit den Reichs-Oberhofämtern (Erzämtern) in wesentlicher Verbindung; jene ist die Folge von diesen. Die Ausführung hiervon wird der Verfasser in folgenden drey Sätzen versuchen.

1) Bei der Ausbildung des Ministerialenwesens stiegen von den weltlichen Hofämtern besonders vier zu großer Auszeichnung, mit denen die öffentliche Meinung vorzügliche Ehre verband: das Trugses-Schenken-Marschall- und Kämmerer-Amt. Sie hießen Ober-Hofämter. An die Verwaltung derselben knüpften sich bürgerliche Vorzüge und Rechte.

2) Auch in dem Reichshofstaate erhielten sich von den weltlichen Aemtern vorzüglich die genannten vier, unter dem Namen der Reichs-Oberhofämter (Erzämter). Sie waren, nach der öffentlichen Meinung, mit großer Ehre verbunden.

3) Um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts eigneten sich die vier mächtigsten Fürstenhäuser diese Aemter zu. Eben dieselben maßten sich, unter diesem Vorwande, und die drey Rheinischen Primaten als Oberkanzler, die Alleinwahl des Königs an, um die königliche den kanonischen Wahlen nachzubilden.

Zwar sind also die ältern Kurwürden auf die Erzämter gegründet gewesen; die ersten Kurfürsten waren zu dem Rechte der Alleinwahl des Königs gelangt, weil sie ein Erzamt verwalteten; umgekehrt aber war es unnöthig, für die neuern Kurfürsten, die nicht auf Veranlassung der Erzämter, sondern durch Beschlüsse der höchsten Reichsautoritäten, zu der Kurwürde gelangt waren, Erzämter ausmitteln zu wollen.

1) Bei der Ausbildung des Ministerialenwesens stiegen von den Hofämtern besonders vier zu großer Auszeichnung, mit denen die öffentliche Meinung vorzügliche Ehre verband: das Trugses-Schenken-Marschall- und Kämmerer-Amt; wozu in mehrern Territorien noch ein fünftes, das Jägermeister-Amt, kam. Sie hießen Ober-Hofämter. [1]) Die Höfe der Prälaten, besonders

1) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat., de a. 1024. §. 29. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 47. Jura ministerialium Babenbergensium, circa a. 1050., §. 6. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 231.

ſonders der Biſchöfe, waren es, an denen ſich die Miniſterialen, Verwalter dieſer vier Aemter, zuerſt über ihre Genoſſen erhoben, und eine höhere Klaſſe zu bilden anfingen. Eitelkeit der Prälaten, und Habſucht der Layenfürſten, trafen zuſammen, die Auszeichnung der vier Aemter zu bewirken. Die Prälaten, durch gelungene geiſtliche Herrſchaft nach weltlicher begierig gemacht, dann für den Glanz eingenommen, der die letztere umgiebt, wollten in ihren Stiftern, ihren Abteyen, den königlichen Hofſtaat nachbilden. Der König wurde von Herzogen, Grafen, bedient; ſie wollten es auch ſeyn. Groſſe Ländereyen, ganze Herrſchaften, räumten ſie benachbarten Fürſten ein, wofür dieſe, nach der altdeutſchen Hof-Verfaſſung, die ſich bei allen Veränderungen der übrigen Verhältniſſe in ihren Grundzügen erhielt, auſſer den Kriegsdienſten, jene vier Hofämter übernahmen. Die

---

Fragmentum quoddam traditionum Frising. circa a. 1050. conscript., ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 246.

Jura ministerialium beati Petri Coloniens., sec. XII. §. 3 et 10. ap. Kindlinger. Münstersche Beytraege, T. II. Abtheil. II. p. 69. et 77: „*nobiles terre*, et eos „precipue, qui *summi officiales* vocantur."

Friderici II. constitutio de officialibus episcopatuum, ap. Mader. antiquitatt. Brunſ., p. 260: „exceptis *qua-*„*tuor principalibus officiis*: dapiferi, pincernae, ma-„riscalci et camerarii."

Jus provinciale Alemann. C. 65. §. 1. ap. Senckenberg. cura König a Königsthal. p. 85.

Jus feudale Alemann. C. 115. §. 2. p. 119.

Fürsten entschlossen sich dazu ohne Bedenken: die herrlichen Ländereyen waren ein starkes Reizmittel; man diente, um zu herrschen; einen Vornehmen zu bedienen, galt für keine Erniedrigung; ja, nach der öffentlichen Meinung, und der gewöhnlichen Sprache, ward die Bedienung eigentlich dem Schutzheiligen des Stifts oder Klosters geleistet. Von den vielen Beispielen nur einige. Im Stifte Utrecht waren der Herzog von Brabant Truchses, der Graf von Geldern Jägermeister, der Graf von Holland Marschall, der Graf von Cleve Kämmerer, der Graf von Bentheim Thürhüter, der Graf von Cuke Schenk; wofür diese Herrn Grafschaften, weitläuftige Herrschaften, als Lehne benutzten. [1]) In der Abtey St. Gallen waren der Herzog von Schwaben Trugses, der Graf von Hochberg Schenk. [2]) Im Stifte Minden waren die Grafen von Schauenburg Kämmerer; [3]) im Stifte Hildesheim die Grafen von Woldenberg Schenken; [4]) im Erzstifte Mainz die Markgra-

1) Adelboldi, episc. Traject., dipl. a. 1221. ap. Wilhelm. Hedam, hist. episc. Ultraject. p. 111. 112.

2) Document. circa a. 1200. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 150.

3) Hermanni de Lerbeke Chron. comitum Schawenburg. circa a. 1032. ap. Meibom. I. p. 497.
Conf. Chron. episc. Mindens. N. XV., ap. Pistor. III. p. 810.

4) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 685.

fen von Meiſſen Marſchall, mit Lehn-Grafſchaften, [1]) die Grafen von Veldenz Truchſes, mit großen Lehngütern. [2]) Miniſterialität und Stand der Unfreyheit waren, zufolge der alten Hof-Verfaſſung, weſentlich verbunden; der Umſtand aber, daß die bewußten vier bis fünf Miniſterialenſtellen in den Stiftern und Klöſtern, dann auch an den Höfen der Herzoge, Mark-Pfalz- und Landgrafen, mit Personen aus dem Adel, ja mit Fürſten, beſetzt wurden, brachte eine ſtarke Modification in das Miniſterialenweſen. Die Ehre jener vier Dienſtmannen ging über auf die Aemter; es ward Rechtsgewohnheit, daß dieſe Stellen wenigſtens mit Freyen beſetzt ſeyn mußten, die nicht in der Miniſterialität gebohren waren. [3]) Daher gehörten dieſe Dienſtmannen bald nicht mehr zu den Miniſterialen, ſondern machten, unter dem Namen Beamte, (officiales, officiati, officiarii,) einen beſondern Theil des Hofſtaates aus. [4]) Wenn dann auch einige der alten Miniſte-

1) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1254. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 640.

2) Henrici, comitis de Weldenz, dipl. a. 1279. ap. eund. T. I. p. 774: „dapifer et vasallus (ecclesiae Mo„guntinae) existo, a qua habeo *larga feoda.*"

3) Jus provinciale Alemann. C. 65. §. 2. l. c. p. 85.

4) Chronicon. Weingart. monachi de Guelfis, ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 781.

Chronicon Stederburg. circa a. 1007. ap. eund. T. I. p. 850.

rialen den Beamtentitel erhielten, so hießen sie zum Unterschiede Ober-Beamte. Wie die Canonicate an den Hochstiftern längst nicht mehr als Dienst-Stellen, sondern als eine Würde, betrachtet werden; so in den mittlern Jahrhunderten die Oberhofämter; [1]) und wie die Domcapitularen blos bey seltnen Gelegenheiten, zum Gepränge, ihr Kirchenamt verwalten, eben so thaten die Oberhofbeamten blos an feyerlichen Hoftagen persönliche Dienste. [2]) Als Reichsfürsten, wenigstens als mächtige Gutsbesitzer, maßeten sie sich in den Stiftern manche Vorrechte an, die den unfreyen Ministerialen nicht zustanden. Unter andern setzten sie folgendes durch. Mit den Territorial-Oberhofämtern war in den geistlichen und weltlichen Territorien die Verwaltung des

---

Wippo de vita Chunradi Salici, circa a. 1025. ap. Pistor. III. 467.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 783: „dapiferi et pincernae, et reliqui, qui „ministerii locum in domo Corbejensis abbatis tenent, „quam *dignitatem* vulgari nomine *officia* appellant."

Friderici I. dipl. a. 1188. ap. Leukfeld. antiqq. Gandersheim. p. 303: „cum *officialibus* suis, marscalco, „dapifero, pincerna et camerario."

Document. a. 1213. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 158.

1) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607: „dapiferi et pincernae, et reli„qui, qui ministerii locum — tenent, quam dignita„tem vulgari nomine officia appellant."

2) Jus feudale Alem. C. 115. §. 3. l. c. p. 120.

fürſtlichen Oekonomie- und Finanz-Weſens verbunden: der Schenk führte die Aufſicht über den Keller und deſſen Vorräthe, der Trugſes, nachher Droſt genannt, zugleich Küchenmeiſter, die Aufſicht über die fürſtlichen Tafelgüter, und die Natural-Einkünfte aus denſelben; [1]) der Kämmerer über die Gold-Einkünfte, beſonders aus der Münze und den Zöllen, unter dem alſo die Zoll-Einnehmer ſtanden; [2]) der Marſchall endlich über die Hütungen und Weideplätze der Pferde. [3]) Wenn in den Stiftern während einer Stuhl-Erledigung die Ausübung der Miniſterialen-Aemter ruhte, ſo ſetzten die Oberhofbeamten die genannten einträglichen Geſchäfte ununterbrochen fort, und wußten dies rechtskräftig zu machen. [4]) Sie wollten ſogar in manchen Stiftern eigenmächtig über die Vorräthe ſchalten, die ihrer Aufſicht anvertrauet waren. [5])

2) Auch in dem Reichs-Hofſtaate galten die vier bewußten Aemter als die vorzüglichſten und ehrenhafteſten; ja ſie waren die einzigen, die ſich bei

---

1) Leges Tecklenburgicae feudales, §. 5. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 299.

2) Jura Minist. beati Petri Goloniens. §. 4. l. c. p. 70.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1133. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 108.

4) Friderici II. constitutio de officialibus episcopatuum, ap. Mader. antiquitatt. Bruns. p. 260.

5) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

dem Emporſteigen der Fürſten zur Landeshoheit, und bei dem, daraus erfolgenden, Untergange der Reichsminiſterialen-Verhältniſſe, erhielten. Immer waren es die vornehmſten Fürſten, als Herzoge, Mark- und Pfalz-Grafen, die ſie verwalteten, z. B. bei der Krönung Otto's des erſten zu Aachen; [1]) auf einem Reichshoftage zu Quedlinburg, unter Otto dem dritten; [2]) auf einem andern zu Maynz, unter Friedrich dem erſten. [3]) Doch waren, bis zur Vollendung der Landeshoheit, alle Reichsminiſterialen, geiſtlichen und weltlichen Standes, fortdauernd verbunden, die Hoftage zu beſuchen, um durch ihre Gegenwart den Glanz zu erhöhn. Es war eine fiskaliſche Strafe auf die Vernachläſſigung geſetzt, nach der Rang-Ordnung der Fürſten beſtimmt. [4]) Manche Hoftage wurden blos für die Reichsminiſterialen der benachbarten Provinzen angeſagt; der Beſuch eines ſolchen war mit weniger Beſchwerden verknüpft. Zu Straßburg ward z. B. von Heinrich dem fünften ein Provinzialhoftag gehalten, auf dem blos die Reichsminiſterialen aus Lothringen, Elſaß, und den

---

1) Witichind. Corbej. l. II. a. 936. ap. Meibom. I. 643.

2) Ditmar. Mers. l. IV. a. 985. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 349.

3) Arnold. Lubec. L. II. c. 9. a. 1184. ap. eund. T. II. p. 661: „officium dapiferi, pincernae, camerarii, seu „marschalci, non nisi reges, vel duces, aut marchio„nes, administrabant.“

4) Jus provinciale Alem. C. 41. §. 4—7. l. c. p. 57. 58.

Rheingegenden, erſchienen. [1]) Sehr zahlreich und glänzend, aber wegen der weiten Reiſe vieler Reichsminiſterialen für dieſelben ſehr beſchwerlich, waren die allgemeinen Reichshoftage. Alle Fürſten mit ihrem Gefolge, alle Reichskriegsminiſterialen, mußten zur Cour ſich einfinden; oft erſchienen Geſandte auswärtiger Regenten; ſogar der Römiſche Biſchof erhöhte zuweilen durch ſeine Gegenwart den Glanz einer ſolchen Verſammlung, z. B. zu Goslar unter Heinrich dem dritten, [2]) zu Lüttich unter Lothar. [3]) Keine Stadt konnte die Menge faſſen; auch außerhalb derſelben, auf einem geräumigen Platze, wurden hölzerne Gebäude für den König und die Fürſten errichtet, und Zelte für die übrigen Fremden aufgeſchlagen. [4]) Nur bei ſolchen feierlichen Gelegenheiten waren die Reichs-Oberhofbeamten in Thätigkeit.

3) Es hatte immer von dem Könige abgehangen, die Ober-Hofwürden zu ertheilen. Seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts aber, wo das königliche Anſehn völlig herabgewürdigt wurde, eigneten die vier mächtigſten Layenfürſten ihren Häuſern die weltlichen Würden erblich zu: das Trugſeſ-

---

1) Conrad. Ursperg. a. 1125.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1056.

3) Tritheim. Chron. Hirsav. a. 1131. p. 121.

4) Otto de S. Blasio. C. 26. a. 1184. ap. Urstis. I. 210.

Amt haftete seitdem an Pfalz-Bayern, (unter Otto dem Erlauchten vereinigt), das Marschall-Amt an Sachsen, das Kämmerer-Amt an Brandenburg, das Schenken-Amt an Böhmen. [1]) Schon früher waren die Kanzlerwürden von Deutschland, Burgund und der Lombardey, mit den erzbischöflichen Stühlen von Mainz, Trier, und Cölln, vereinigt. Die Oberkanzlerwürde von Deutschland, als die vorzüglichste, war bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts noch an kein Erzstift gebunden. Häufig ward diese Würde zwar bis dahin von den Erzbischöfen von Mainz verwaltet; [2]) sie ist aber abwechselnd auch denen, von Trier, [3]) Salzburg, [4]) Cölln, [5]) ertheilt worden; bis sie endlich um die genannte Zeit bleibend an Mainz geknüpft wurde. [6])

---

1) Albert. Stad. a. 1240.
Speculum Saxon. l. III. art. 57. §. 2.
Jus provinciale Alem. C. 31. l. c. p. 41—43.
Jus feudale Alem. c. 73. §. 8. p. 77. 78.

2) Henrici I. dipl. a. 922. ap. Schaten. annal. Paderbenn. p. 258.
Ejusd. dipl. a. 929. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 103.
Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Meibom. T. I. p. 687.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 253.
Ottonis I. dipl. a. 948. ap. eund. p. 283.

4) Ejusd. dipl. a. 950. ap. Meibom. I. 744.

5) Ejusd. dipl. a. 952. ap. Schaten. l. c. p. 295.
Ejusd. dipl. a. 956. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersheim. p. 101.
Ejusd. dipl. a. 961. ap. Meibom. I. 746.

6) Lambert. Schaffnab. a. 1054: „ad quem (Luipoldum, „archiepiscopum), *propter primatum Moguntiae sedis,*

Die Nachahmung des Syſtems der Hierarchie in den Verhältniſſen der Layenwelt gehört bekanntlich zu den hervorſtechendſten Charakterzügen des Mittelalters. In der Reichsverfaſſung Deutſchlands iſt unter andern und vorzüglich die Form der Wahl des Oberhauptes den, ſeit dem Wormſer Concordat beſtehenden, biſchöflichen Wahlen, nachgebildet worden; um ſo mehr, da mit dem Deutſchen Königthume die Würde eines Beſchützers der Religion und Kirche verbunden war, der Deutſche König alſo, in der Eigenſchaft als Römiſcher Kaiſer, gewiſſermaßen zum Clerus gehörte, der weltliche Prälat war. Wie nun der Vorſteher eines Stifts von den Herrn gewählt wurde, die die vorzüglichſten Stiftswürden bekleideten, mit Ausſchluſſe der niedern Diöceſangeiſtlichen, die nach dem älteſten Kirchenrechte daran Theil genommen hatten, ſo ward es herkommlich, daß der Vorſteher des Reichs und der Kirche blos von den Herrn gewählt ward, denen die vorzüglichſten Reichs-Hofwürden zuſtanden, mit Ausſchluſſe der übrigen Reichsfürſten. In den ſieben Oberhofbeamten bildete ſich das königlich-kaiſerliche Kapitel. Geſchichtſchreiber und Geſetze geben entweder die Oberhofwürde ausdrücklich als Grund des Wahlrechts an, [1]) oder ſtellen doch die

„consecratio regis, *et caetera negotiorum regni dispo-*
„*sitio*, potissimum pertinebat."

1) Albert. Stad. a. 1240: „palatinus eligit, *quia* dapifer „est, dux Saxoniae, *quia* Marscalcus, margravius de

Würde und das Wahlrecht ſo zuſammen, daß die urſachliche Verbindung daraus erhellt. [1]) Seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts erſcheinen auch immer die ſieben Reichs-Oberhofbeamten als diejenigen, von denen die Königswahl vorzüglich, dann ausſchließlich, abhing; als bei der Wahl der beiden Könige Richard von Cornwallis, und Alfons von Caſtilien, [2]) eben ſo bei der Wahl Rudolfs des erſten. [3]) Bis zur goldnen Bulle Karls des vierten, durch welche die Kurfürſten-Conſtitution, die ſich durch Herkommen gebildet hatte, die rechtliche Vollendung erhielt, war jedoch die Zahl der wählenden Individuen noch nicht ſtreng bis auf ſieben beſchränkt, auch ward dem Könige von Böhmen das Schenken-Amt, und das, darauf gegründete, Wahlrecht, ſtreitig gemacht. Es wurde zwar kein Fürſt mehr zugelaſſen, der kein Reichs-Erzamt bekleidete, in ſo fern ward die Zahl der Sieben nicht überſchritten. Im

---

„Brandenburg, *quia* camerarius."

Johann de Beka, circa a. 1247. p. 76: „monens „(papa) ut *officiales* iterato celebrarent electionem „regiam. *Electores* itaque convenientes etc."

1) Spec. Sax. l. c.
Jus provinciale Alemann. l. c.
Jus feudale Alem. l. c.

2) Chronica Augustens. a. 1257. ap. Freher. I. 531.
Chronica Slavica, a. eod. ap. Lindenbrog. p. 260.

3) Alberti Argentinensis Chron. a. 1273. ap. Urstis. T. II. p. 100.

Brandenburgſchen führten aber um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts zwey Brüder, Johann († 1266) und Otto († 1268) die Landesregierung gemeinſchaftlich; ſie behielten daher auch das Amt und die Kurſtimme in Gemeinſchaft, und führten die letztere bey der Wahl des Alfons von Caſtilien. [1]) Aus dem Bayerſchen Hauſe wählten auch einige Mahl zwey Brüder. Otto der Erlauchte, unter dem die Rheinpfalz mit Bayern vereinigt war, († 1253), hinterließ zwey Söhne, welche zwar die väterlichen Lande theilten, aber auf ſehr ungleiche Weiſe. Der ältere nämlich, Ludwig der Strenge, nahm nicht blos ganz Oberbayern, (den ſüdlichen Theil des Herzogthums z. B. München, Ingolſtadt, Waſſerburg), mit dem darauf haftenden Truchſeß-Amte und Wahlrechte, ſondern auch die ganze herrliche Rheinpfalz. Der jüngere, Heinrich, nicht viel beſſer geſetzt, als ein abgetheilter Prinz, erhielt blos das nördliche oder Nieder-Bayern. Der König von Böhmen hatte ſich zwar ſeit geraumer Zeit das Schenken-Amt, und alſo die Theilnahme an der Wahl, angemaßt, das Publikum ſprach ihm aber wenigſtens die letztere ziemlich allgemein ab, weil er aus keinem Deutſchen Hauſe ſey. [2]) Daher machte jener Heinrich, Herzog

1) Chronica Augustens. a. 1257. l. c: „auctoritate — „*marchionum* de Brandenburch."
Chronica Slav. l. c: „Johannes et Otto, marchiones."
2) Albert. Stad. a. 1240.
Speculum Sax. l. c.

von Niederbayern, Anſpruch auf beides; und behauptete wirklich neben Böhmen, eine Stimme nicht nur bei der Wahl Richards, als der König von Böhmen für Alfons ſtimmte, [1]) ſondern ſelbſt bei der Wahl Rudolfs von Habsburg, die in Eintracht vollzogen wurde. [2]) Doch beſtimmten bei dieſer letztern die übrigen Wahlfürſten, um die Siebenzahl zu retten, daß die Stimmen der beiden Herzoge von Bayern nur für Eine, für die Bayerſche, gelten ſollte; ein Beſchluß, der nicht lange nachher auf einem Reichshoftage zu Augsburg beſtätigt wurde. [3]) Heinrich ſtarb im Jahre 1290; ſeine Söhne theilten, wodurch auch Nieder-Bayern zerſplittert wurde. Jetzt nahm man auf die Anſprüche dieſer Bayerſchen, durch Theilungen in ihrem Anſehn geſunkenen, Linie, keine Rückſicht weiter. Noch im Herbſte deſſelben Jahres ſprach Rudolf der erſte, mit Bewilligung der Reichsſtände, dem Könige Wenzlav von Böhmen, dem mächtigſten Reichsfürſten, überdies ſeinem Schwiegerſohne, die erbliche Schenken- und Kurfürſten-Würde feyerlich zu. [4]) Das Truchſeß-Amt mit der Kurwürde kam nicht wieder an Fürſten, die blos Herzoge von Bayern waren, ſondern blieb bei der je-

1) Chron. Augustens. l. c.
Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 75.
2) Ibid. p. 76.
3) Ibid.
4) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 77.

desmahligen älteſten, im Beſitze der Rheinpfalz befindlichen, Linie des Wittelsbachſchen oder Pfalzbayerſchen Hauſes.

Die frühern Vorrechte der Kurfürſten, ihre Theilnahme an den vorzüglichſten Reichsregierungsſachen ſchon ſeit dem dreyzehnten Jahrhunderte, gründen ſich, wie das Wahlrecht ſelbſt, auf jene Combination der großen Auszeichnung der Erzämter, und der Einrichtung der königlichen nach Analogie der prälatiſchen Wahl. Wie die Ober-Stiftsbeamten und Kur-Geiſtlichen einen beſtändigen Ausſchuß der Landſtände des Stifts-Gebiets, mit dem Rechte der Territorial-Mitherrſchaft, ausmachten, ſo bildeten die Reichs-Oberhofbeamten und Kurfürſten einen beſtändigen Ausſchuß der Reichsſtände, mit dem Rechte der Reichs-Mitherrſchaft. Erſt ſeit Rudolf von Habsburg, unter deſſen Regierung ſich Deutſchland etwas erholte, und ſich manches, was in den ſtürmiſchen Zeiten entſtanden war, conſtitutionell ausbilden konnte, kommen deutliche Spuren davon vor. Zu den ältern ſogenannten Willebriefen gehören folgende: einer von dem Herzoge Johann von Sachſen, worin derſelbe zu der Anlegung eines, dem Grafen Herrmann von Henneberg ſchon früher bewilligten, Zolles bey Braubach, [1]) ſeine Zuſtimmung giebt; [2]) einer von Ludwig, Pfalz-

1) Wilhelmi regis dipl. a. 1252. ap. Joann. p. 457.

2) Joannis, Saxoniae ducis, dipl. a. 1273. ap. eund. p. 469.

grafen am Rhein, und Herzoge in Bayern, eine Geldbewilligung betreffend; [1]) zwei über die Verpfändung des Reichszolls zu Boppard an den Grafen Eberhard von Katzenellnbogen, deren erster von dem Könige Wenzlav von Böhmen, und dem Herzoge Albert von Sachsen zugleich, [2]) der andere von dem Markgrafen Otto von Brandenburg, [3]) ausgestellt ist; noch einer von dem Könige Wenzlav von Böhmen, worin derselbe in die Bestätigung willigt, die der König Rudolf dem Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern, Ludwig, in Ansehung der Erwerbung der Oberpfalz ertheilte. [4])

---

1) Ludovici severi dipl. a. 1282. ap. Tolner. l. c. p. 77: „consentimus expresse, ac nostrum ad hoc liberaliter „impertimur assensum."

2) Wenceslai, Boemiae regis, Marchionis Moraviae, nec non Alberti, ducis Saxoniae, dipl. a. 1285. ap. Wenk., Hess. Landesges., Th. I. Urkundenbuch, N. 74. p. 51: „ad petitionem domini nostri regis, nostrum benivo„lum, spontaneum et liberum adhibemus consensum."

3) Ottonis, marchionis Brandenburg., dipl. a. 1285. ap. eund. N. 77. p. 53: „admittimus, ratificamus, et de „nostro consensu et libera voluntate gratam et accep„tam habemus."

4) Wenceslai dipl. a. 1291. ap. Tolner. l. c. p. 77. „ap„próbamus et nostrum praebemus assensum."

D.

Reichstage, Fürſtenrechte.

Wenn gleich erſt unter Rudolf von Habsburg die erſten eigentlichen Willebriefe der Kurfürſten vorkommen, ſo beſtand doch unter den Fürſten überhaupt, etwas Aehnliches ſchon früher. Seit dem, nach Entſtehung der Territorialverfaſſung, die Abhängigkeit der Fürſten immer ſchwächer ward, die Reichs-Miniſterialenverhältniſſe vor der landesherrlichen Eigenſchaft faſt gänzlich verſchwanden, erſchienen manche vornehme Fürſten nicht mehr perſönlich auf den Reichstagen, ſondern ſchickten ihre Einwilligung, oder überhaupt ihr Votum, ſchriftlich; [1]) welcher Umſtand auf eine vorhergegangene, in dem Ausſchreiben und der Zuſammenberufung des Reichstags mitgetheilte, Anzeige der zu verhandelnde Gegenſtände, ſchließen läßt. Die vormahlige blos berathſchlagende Stimme von Reichsminiſterialen war jetzt eine entſcheidende Stimme von Landesherrn, die in der Eigenſchaft als Mitbürger einer Fürſtenrepublik über die öffentlichen Angelegenheiten berathſchlagten; und der König, ein conſtitutionelles und Wahl-Oberhaupt dieſes Freyſtaats, war an die Einwilli-

---

1) Henrici regis, filii Friderici II., dipl. a. 1222. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 683: „nos dilectorum „principum, qui circa nos erant, et eorum, *qui simi-* „*liter hoc nobis scribere curaverunt*, et aliorum fide- „lium nostrorum, consilia secuti, *sicut de jure debui-* „*mus*."

gung der Stände gebunden. [1]) Die Veränderung des Charakters der reichstäglichen Stimme der Fürsten trat allmählig schon seit Ludwig dem Schwachen ein, besonders seit den letzten Königen aus der Pipinisch-Karolingischen Familie. Feindseligkeiten unter den Brüdern und Verwandten, Theilungen des Reichs, Schwäche der Regenten, belebten den Muth der anspruchvollen Magnaten. Unter Karln dem Großen waren zweyerley öffentliche Versammlungen eingeführt worden: allgemeine, worauf alle geistliche und weltliche Reichsministerialen erschienen, zur Berathschlagung über Gegenstände, die das ganze Reich betrafen, vorzüglich militairische; — besondere, für einzelne Gegenden des Reichs angeordnet, an denen alle weltliche und geistliche Autoritäten des Reichsdistrikts Theil nahmen, bei weitem die wichtigern, weil hier die Lokalbedürfnisse erwogen, Beschlüsse darüber gefaßt, Bescheide über besondere Anliegen gegeben, wurden. [2]) Diese Einrichtung dauerte fort. Die besondern Versammlungen, auf denen der König ebenfalls von den Stimmen der Provinzial-Stände abhing, [3]) waren die häufigsten; zuweilen

1) Ibid.
Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 851: „requisita a principibus sententia, „*an id fieri liceret etc.*“

2) Erster Theil, p. 241.

3) Ludovici regis dipl. a. 902. ap. Hontheim. T. I. p.

len für gewiſſe Theile eines Herzogthums angeordnet, z. B. für Ober-Lothringen oder die Moſelgegend, zu Thionville; [1]) für Niederlothringen zu Aachen; [2]) zuweilen für ein ganzes Herzogthum, z. B. für Sachſen zu Goslar. [3])

Mit den Fürſtenrechten verhielt es ſich eben ſo: ſie waren theils allgemeine, theils beſondere. Jene wurden zuweilen, in wichtigen Fällen, ausdrücklich angeſtellt, [4]) meiſtentheils aber gelegentlich, auf Reichs- und großen Reichshof-Tagen, gehalten; [5]) zu dieſen waren die Provinzialverſamm-

---

253: „per consensum Wigerici comitis, et omnium „fidelium, qui praesentes adfuerunt."

1) Vita Henrici S. c. 19. a. 1003. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 435: „rex Henricus in Mosellensem pagum, „in quem nondum intraverat, ire decrevit, sciens, quod „terra, quam rex non frequentat, sepissime pauperum „clamoribus et gemitibus abundat. Theodonis villa „igitur venit, et ibi *cum omnibus Mosellensibus gene-„rale colloquium* tenuit. In quo colloquio duces He-„rimannus et Theodoricus etc. — Tandem (rex) inter „diversos clamores castellum unum ducis, quod Mulsberg vocabatur, in detrimentum pagensium esse com-„periens, diruere jubet."

2) Ibid. c. 20: „colloquio potenter habito, Aquisgrani „ire decrevit, ut Lotharienses ad se confluentes — ad „utilitatem regni corroboraret."

3) Bruno de bello Sax. a. 1073. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 181.

4) Ditmar. l. II. a. 950. ap. Leibnitz. I. p. 539.

5) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „communi principum nostrorum „et generalis curiae nostrae, quae Leodii celebraba-„tur, consilio etc."

eben dies wurden die beiden Schwäbiſchen Kammer-Nuntien und Brüder Erchinger und Bertold; [1]) einen Grafen, Herrmann, beſtrafte es mit Landesverweiſung. [2]) Sogar außerhalb Deutſchlands hielten die Fürſten, auf Kreutzzügen, Fürſtenrechte; nach dem Ausſpruche eines ſolchen zu Belgrad, unter Friedrich dem erſten, wurden zwey Edelleute aus dem Elſaß als Friedensſtörer hingerichtet. [3]) Blos auf Kreutzzügen ward dies für gültig gehalten; übrigens aber verlangte die Verfaſſung, daß der Freye von Perſonen nicht blos ſeines Standes, ſondern auch ſeiner Heimath, und zwar in ſeiner Heimath, gerichtet wurde. [4]) Daher erklärten Heinrich der Löwe und ſeine Freunde das merkwürdige, über dieſen Fürſten zu Goslar und wiederholentlich zu Würzburg im J. 1180 gehaltene, Fürſtenrecht, für conſtitutionswidrig, weil es nicht in Schwaben, auf dem vaterländiſchen Boden des Verurtheilten, geſprochen habe. [5])

Marian. Scot. a. 905.
Herrmann. Contract. a. 907.

1) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 40. 45.
Herrmann. Contract. a. 917.

2) Albert. Stad. a. 1062.

3) Godefridi, monachi Colon., annal. a. 1189. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352.

4) Lambert. Schaffnab. a. 1070: „rex principes Saxoniae „*quod ex his oriundus esset* (Otto Bavariae dux), — „sententiam super eo rogavit."

5) Arnold. Lubec. l. I. c. 24. ap. Leibnitz. T. II. p. 644. Viti Arenpeck, Frisigensis, chronica Bajoariorum, ap. eund. T. III. p. 673.

Zuweilen entscheiden bloße königliche Justizcommissionen in Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen. Es wurden z. B. einst der Erzbischof von Magdeburg, und die Bischöfe von Naumburg und Merseburg, von Friedrich dem zweiten, beauftragt, einen Streit zwischen dem Markgrafen von Meissen und dem Abte von Pegau zu schlichten. [1])

Die barbarische Gewohnheit des gerichtlichen Zweykampfes dauerte fort. Sie waren das Mittel der Entscheidung schwieriger Fälle im Privat-Civilrechte, [2]) das Mittel der Begründung von Besitztiteln, [3]) der staatsrechtlichen Beweisführung, [4]) der Reinigung von Beschuldigungen, der sich die Angeklagten für sich selbst, [5]) und für Andere, [6]) unterzogen. Es gehörte zu den Ritterpflichten, zur Freysprechung der Unschuldigen, Zweykämpfe zu übernehmen. [7]) In der Regel fand der Zweykampf allein Statt zwischen Personen von gleichem Stan-

---

1) Instrument. a. 1218. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 213.
2) Witichind. Corbej. l. II. a. 942. ap. Meibom. I. 644. Siegbert. Gembl. a. 942.
3) Ottonis I. dipl. a. 967. ap. Meibom. I. 751, in fine.
4) Viti Arenpeck. Frising., Chronica Bajoar. a. 1180. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 673., in fine.
5) Annales Hildeshemens. a. 979. ap. eund. T. I. p. 719. Lambert. Schaffnab. a. 1070.
Arnold. Lubec. l. I. c. 24. a. 1179. ap. Leibnitz. II. 644.
6) Ditmar. Mers. l. II. a. 950. ap. eund. T. I. p. 339. Regino, a. 950.
7) Johannis de Beka Chronicon, p. 77.

eben dies wurden die beiden Schwäbiſchen Kammer-Nuntien und Brüder Erchinger und Bertold; [1]) einen Grafen, Herrmann, beſtrafte es mit Landesverweiſung. [2]) Sogar außerhalb Deutſchlands hielten die Fürſten, auf Kreuzzügen, Fürſtenrechte; nach dem Ausſpruche eines ſolchen zu Belgrad, unter Friedrich dem erſten, wurden zwey Edelleute aus dem Elſaß als Friedensſtörer hingerichtet. [3]) Blos auf Kreuzzügen ward dies für gültig gehalten; übrigens aber verlangte die Verfaſſung, daß der Freye von Perſonen nicht blos ſeines Standes, ſondern auch ſeiner Heimath, und zwar in ſeiner Heimath, gerichtet wurde. [4]) Daher erklärten Heinrich der Löwe und ſeine Freunde das merkwürdige, über dieſen Fürſten zu Goslar und wiederholentlich zu Würzburg im J. 1180 gehaltene, Fürſtenrecht, für conſtitutionswidrig, weil es nicht in Schwaben, auf dem vaterländiſchen Boden des Verurtheilten, geſprochen habe. [5])

Marian. Scot. a. 905.
Herrmann. Contract. a. 907.

1) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli c. 1. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 40. 45.
Herrmann. Contract. a. 917.

2) Albert. Stad. a. 1062.

3) Godefridi, monachi Colon., annal. a. 1189. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 352.

4) Lambert. Schaffnab. a. 1070: „rex principes Saxoniae „*quod ex his oriundus esset* (Otto Bavariae dux), — „sententiam super eo rogavit."

5) Arnold. Lubec. l. I. c. 24. ap. Leibnitz. T. II. p. 644. Viti Arenpeck, Frisigensis, chronica Bajoariorum, ap. eund. T. III. p. 673.

Zuweilen entſcheiden bloße königliche Juſtizcommiſſionen in Streitigkeiten zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen. Es wurden z. B. einſt der Erzbiſchof von Magdeburg, und die Biſchöfe von Naumburg und Merſeburg, von Friedrich dem zweiten, beauftragt, einen Streit zwiſchen dem Markgrafen von Meiſſen und dem Abte von Pegau zu ſchlichten. [1])

Die barbariſche Gewohnheit des gerichtlichen Zweykampfes dauerte fort. Sie waren das Mittel der Entſcheidung ſchwieriger Fälle im Privat-Civilrechte, [2]) das Mittel der Begründung von Beſitztiteln, [3]) der ſtaatsrechtlichen Beweisführung, [4]) der Reinigung von Beſchuldigungen, der ſich die Angeklagten für ſich ſelbſt, [5]) und für Andere, [6]) unterzogen. Es gehörte zu den Ritterpflichten, zur Freyſprechung der Unſchuldigen, Zweykämpfe zu übernehmen. [7]) In der Regel fand der Zweykampf allein Statt zwiſchen Perſonen von gleichem Stan-

---

1) Instrument. a. 1218. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 213.
2) Witichind. Corbej. l. II. a. 942. ap. Meibom. I. 644. Siegbert. Gembl. a. 942.
3) Ottonis I. dipl. a. 967. ap. Meibom. I. 751, in fine.
4) Viti Arenpeck. Frising., Chronica Bajoar. a. 1180. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 673., in fine.
5) Annales Hildeshemens. a. 979. ap. eund. T. I. p. 719. Lambert. Schaffnab. a. 1070.
Arnold. Lubec. l. I. c. 24. a. 1179. ap. Leibnitz. II. 644.
6) Ditmar. Mers. l. II. a. 950. ap. eund. T. I. p. 339. Regino, a. 950.
7) Johannis de Beka Chronicon, p. 77.

dern Territorien, wann das Dynastenhaus in männlicher Linie ausstarb. Waren auch keine Töchter vorhanden, so eignete sich der König die Güter zu, [1]) und vertheilte sie wieder als Reichslehne unter die geistlichen und weltlichen Fürsten. Manche wurden confiscirt, wenn die Eigenthümer Staatsverbrechen begangen hatten, worauf sie ebenfalls den Magnaten zu Theil wurden. [2]) Nicht wenige Reichsherrschaften sind unmittelbar an Stifter und Abteyen gekommen, entweder den Eigenthümern abgelockt, oder von Prälaten, die aus dynastischen Familien waren, und ihren Antheil an der väterlichen Erbschaft behaupteten, aus Vorliebe dem Stifte geschenkt. [3]) Ebenfalls unmittelbar sind viele andere den Territorien der

---

1) Conradi III. dipl. a. 1144. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 37: „defuncto Wilhelmo palatino comite, omniae ejus allodia justis modis in regni proprietatem „jure devenerunt."

Henrici VI. dipl. a. 1193. ap. eund. p. 38.

Conrad. Ursperg. a. 1168: „coepit (imperator), multa praedia, nunc emptione, nunc procerum donatione, „seu quacunque *successione fiscali*, vel haereditaria, „conquirere."

2) Regino, a. 905: „facultates et possessiones ejus (Adal„berti comitis) in fiscum redactae sunt."

Ottonis Frising. Chronicon, l. VI. c. 20. a. 955. ap. Urstis. T. I p. 128: „terra ejus in fiscum redacta, „partim a rege inter ecclesias divisa etc.

3) Gerardi II, episc. Camerac, dipl. a. 1089. ap. Miraeum opp. dipl. T. I. p. 75.

Wernheri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1268. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 724.

geiſtlichen und weltlichen Fürſten dadurch einverleibt worden, daß die Eigenthümer entweder freywillig ſie in übertragene Lehne verwandelten, oder von umgreifenden benachbarten Großen zur Landſäſſigkeit gezwungen wurden. Sie ſind zum niedern Adel herabgeſunken. Nur die größern haben, in der Regel, ihre Selbſtſtändigkeit behauptet, wenn auch die mächtigen Freyherrn ſich in ſo fern nach dem neuen Staatsſyſtem bequemten, daß ſie Staats- und Kriegs-Dienſte übernahmen, [1]) und ihre Gebiete dem Könige zu Lehn auftrugen. Durch beides wurden ſie in die Genoſſenſchaft der Reichsminiſterialen aufgenommen, und gelangten zu allen Rechten und Vorzügen derſelben, unter andern zur Reichsſtandſchaft und zur Theilnahme am Fürſtenrechte. Sie gehören daher zum hohen Adel.

---

1) Ditmar. Mers. l. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 368: „Wilhelmus, Thuringiorum tunc potentissimus, — miles regis efficitur."

B.

Urſprung und Weſen des mittlern Adels.

Im mittlern Deutſchland, wo die Vollendung der Landeshoheit am ſpäteſten erfolgte, weil von den aufgelöſeten Herzogthümern die, der Stauffenſchen Familie gehörenden, am letzten dieſes Schickſal hatten, auch in Weſtphalen, in der dortigen Gruppe von größern und kleinern Landesherrn, blieben verſchiedene Reichsfreyherrn in dem alten Zuſtande. Es waren dies die minder mächtigen, die ſich nicht vordrängen und geltend machen konnten, die keine Verbindungen an den Höfen des Königs und der Großen hatten, denen daher keine Staatsämter, keine Reichslehne, gelangen. Wenn ſie auch geneigt waren, in den politiſchen Ton des Zeitalters einzuſtimmen, und ihre Allodien durch Uebertragung künſtlich zu Reichslehnen zu machen, ſie wurden nicht gehört, ſie konnten nicht durchdringen. Das Ziel ihres Beſtrebens, Reichsſtandſchaft und Fürſtenwürde, blieb unerreicht. Eben dies widerfuhr den meiſten derjenigen Reichsvaſallen, die blos zum Behufe des Kriegs von den Königen in Dienſt genommen waren, und dafür die Nuzzung fiskaliſcher Ländereyen erhalten hatten. Ohne bürgerliche Macht, ohne Einfluß, und großentheils ohne eigene Güter, vermochten ſie nicht, mit den Reichs-Staatsminiſterialen Schritt zu halten, als dieſe zur Landesherrſchaft vorrückten. Fürſtenwürde hat-

ten ſie nicht, da ſie keine Staatsämter bekleideten; ebendeshalb waren ſie auch ohne Reichsſtandſchaft, da dieſe ſeit dem ſtaatsklugen, ſchöpferiſchen Karl auf die Reichs-Staatsminiſterialen, d. i. auf diejenigen Reichsvaſallen, beſchränkt war, die zugleich obere Staats- und Kirchen-Aemter verwalteten. 1)

Wenn ſich aber dieſe Reichskriegsminiſterialen, und jene Reichsfreyherrn, nicht ſelbſt zu Reichsfürſten und Landesherrn erheben konnten, ſo ließen ſie ſich von dieſen nicht unter die Landeshoheit beugen. Sie waren ſtark genug, in den ſtürmiſchen Zeiten der werdenden Territorialverfaſſung ihre Reichsſäſſigkeit und Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. Sowohl in Anſehung des Gerichtsſtandes, als der öffentlichen Leiſtungen, blieben ſie unmittelbar dem Könige unterworfen. Durch gleiches Schickſal, gleiches Intereſſe, bewogen, haben ſich die meiſten dieſer Reichskriegsminiſterialen und Reichsfreyherrn, beſonders die, im ſüdlichen und mittlern Deutſchland, in der Folge näher an einander geſchloſſen, eine Corporation unter dem Namen der Reichsritterſchaft gebildet. Die im nordweſtlichen Deutſchland zerſtreuet wohnenden Reichsfreyherrn ſind ohne genoſſenſchaftliche Verfaſſung geblieben.

Wenn auch dieſe Reſte der frühern Staatsverfaſſung jetzt gänzlich verſchwinden, und künftig in

---

1) Erſter Theil, S. 242.

Deutſchland nur zweyerley Adel, hoher und niederer, Statt haben wird, ſo behält doch die Ausführung hiſtoriſches Intereſſe: daß der Inbegriff jener, bisher noch übrigen, Nachkommen von Reichsfreyherrn und Reichskriegsminiſterialen, die weder ſelbſt zur Reichsfürſtenwürde gelangt, noch unter die Landeshoheit eines Reichsfürſten gezwungen, ſondern mitten inne ſtehn geblieben waren, weder zum hohen oder Staats-Adel, noch zum niedern oder Privat-Adel gehören konnte, ſondern eine beſondere Klaſſe bildete, die nicht anders, als mittlerer Adel, zu nennen ſeyn dürfte. Daß den Mitgliedern das Adelsprädikat zukomme, iſt keinem Zweifel ausgeſetzt; ſie ſind größere Gutsherrn. [1]) Zum hohen Adel können ſie aber nicht gezählt werden: deſſen Unterſcheidungscharakter ſind Reichsſtandſchaft und Fürſtenwürde. Eben ſo wenig gehören ſie zum niedern Adel: der Unterſcheidungscharakter deſſelben beſteht, in der Regel, und nach der bisherigen Verfaſſung, in der Landſtandſchaft und der Unterwürfigkeit unter eine Territorialregierung. Sie machen alſo nothwendig eine beſondere, mittlere, Klaſſe aus.

1) Daſelbſt, S. 51. 52.

III.

Niederer Adel.

A.

Unfreye Privat-Miniſterialen.

Der vorherrſchende Einfluß der Altdeutſchen Gehöfde-Verfaſſung auf die Staats-Conſtitution, der Urſprung des Syſtems der Verhältniſſe zwiſchen den Landſaſſen und der Landesherrſchaft aus dem Syſtem der Verhältniſſe zwiſchen den Grundſaſſen und der Grundherrſchaft, iſt bis in die ſpätern Jahrhunderte des Mittelalters kenntlich geblieben. Ihrer Grund-Eigenſchaft nach waren der König und die weltlichen Fürſten große Gutsbeſitzer; ja, dieſe Eigenſchaft ward auch bei den Biſchöfen und Aebten vorwaltend, alſo die, der Kirchenbeamten, untergeordnet, ſeitdem die geiſtlichen Anſtalten zum Beſitze großer Ländereyen gelangten. Jeder Grafen- Stifts- und Kloſter-Hof war, mit gewiſſen Modificationen, der Wohnſitz einer mächtigen Gutsherrſchaft, der Mittelpunkt eines großen Landweſens. Mit Ausnahme der ſtädtiſchen Verhältniſſe war die Bildung der Territo-

rial-Verfassung eine bloße Erhebung dieses Mittelpunkts eines Landwesens zu dem, eines Staatswesens, eine Erweiterung des Systems der Grundherrlichkeit zu dem, der Landesherrlichkeit. Im Kleinen wie im Großen hat in Deutschland die Haushofdienerschaft mit der Herrschaft Schritt gehalten. Aus unfreyen Privat-Hofministerialen eines kleinen Stammfürsten wurden, binnen wenigen Jahrhunderten, freye, sehr bedeutende, Reichs- Hof- und Staats-Ministerialen, mit Reichsstandschaft, seitdem sich der Stammfürst zum Beherrscher weitläuftiger Provinzen erhob; und weiterhin, als in diesem Beherrscher nicht blos der Deutsche König, sondern zugleich der Römische Oberkirchenvogt, gewählt wurde, gelangten die vorzüglichsten Reichs-Hofministerialen zum ausschließenden Wahlrechte, und bildeten das Metropolitan-Capitel dieses weltlichen Primaten. Eben so stiegen, im Kleinen, auf den Höfen der weltlichen Fürsten, in den Pfalzen der Bischöfe, und in den Abteyen, verschiedene hörige Unterthanen zu angesehenen, wenn gleich noch unfreyen, Haus- und Hof-Ministerialen, seitdem ihre Dienst- und Guts-Herrn große politische Wichtigkeit erlangten; und endlich, als diese aus bloßen Gutsbesitzern, und Staats- und Kirchen-Beamten, selbstständige Landesregenten wurden, erhoben sich die unfreyen Privatministerialen derselben zu freyen Landesministerialen mit Landstandschaft. Jene Ausbildung der Reichsministerialen, das Aufsteigen derselben zur Freyheit, zu wichtigen Rechten, zur

Theilnahme an der Reichsbeherrschung, erfolgte hauptsächlich dadurch, daß sich die begüterten Reichs-Freysassen immer stärker unter die weltlichen Reichsministerialen mischten, so daß endlich die Genossenschaft der letztern größtentheils aus Männern bestand, die in ihrem Staatsdepartement, oder wenigstens, wenn es bloße Reichs-Kriegsministerialen waren, neben ihren Reichslehngütern, zugleich mit Allodien ansässig waren. Eben so ward die Verwandlung der unfreyen Privat- und Patrimonial-Ministerialen in freye Landesministerialen, mit dem Rechte der Theilnahme an der Landesbeherrschung, hauptsächlich dadurch bewirkt, daß sich die begüterten Territorial-Freysassen zudrängten, und, aus Eitelkeit, aus Begierde nach dem Genusse der einträglichen Beneficialgüter, aus Bedürfniß des Schutzes, unter die fürstlichen Ministerialen aufnehmen ließen; wodurch es allmählig dahin kam, daß an der Stelle der bisherigen unfreyen Haus- Hof- und Kriegs-Ministerialen sich lauter freye befanden.

Jene altverfassungsmäßig unfreyen Privatministerialen, die Veranlassung, zum Theil sogar der Keim, des heutigen niedern Adels, führten noch immer den Namen Volk, [1]) Gesinde oder Familie, [2]) und

1) Annonis, archiepisc. Colon, dipl. a. 1057. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 30.
Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 610.

2) Lupoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1055. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 20.

zwar in den Stiftern und Klöstern häufig mit dem Beinamen von dem Schutzheiligen, z. B. Familie des Erlösers, [1]) des heiligen Petrus, [2]) Stephan, [3]) Moritz, [4]) Nazarius, [5]) Maximin, [6]) Quirin, [7]) Benedikt, [8]) Kilian; [9]) am gewöhnlichsten aber wurden sie

---

Folkmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1131. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 709.

Wibaldi, abbatis Corb., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 222.

Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Lindenbrog. p. 170.

Compositio inter Conradum, episc. Ratisbon., et Ludovicum, ducem Bavar., a. 1213. ap. Hund. T. I. p. 158.

1) Henrici IV. dipl. a. 1102. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 596.

2) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40.

Fulcardi, abbatis Lobiensis, epist. circa a. 1095. ap. Acher. T. II. p. 747.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114.

3) Frotharii, episc. Tullens., epist. XI. circa a. 835. ap. Bouquet. T. VI. p. 391.

4) Ditmar. Mers. l. VI. circa a. 1010. ap. Leibnitz. T. I. p. 391.

5) Bruningi, abbatis Lauresham., dipl. circa a. 1020. in cod. dipl. Lauresham., T. I. p. 172. et in Chron. Lauresham. ap. Freher. T. I. p. 126.

6) Henrici III. dipl. a. 1054. ap. Hontheim. T. I. p. 397.

7) Reginberti cujusd. traditio a. 1057. in monument. Benedicto - Buran. in Monument. Boic. T. VII. p. 43.

8) Ibid.

9) Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. circa a. 1119. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 71.

ſie Dienſtmannen,[1]) oder Miniſterialen, genannt, ebenfalls mit dem Beiſatze des Schutzheiligen, z. B. Miniſterialen des heiligen Petrus,[2]) Stephan,[3]) Martin,[4]) der heiligen Maria,[5]) ꝛc. oder überhaupt Kirchen-Miniſterialen;[6]) auf den fürſtlichen Stamm- und Familien-Gütern Patrimonial-Miniſterialen.[7]) Jener Umſtand, daß die Miniſterialen des Hof- und Kriegs-Staats eines Biſchofs oder Abts nach dem Schutzheiligen der geiſtlichen

---

1) Danielis, abbatis Schönau., dipl. a. 1217. ap. Guden. sylloge, p. 101: „idem *Dienstmannus*, — ipse Dienstmannus etc.

Henrici V. dipl. circa a. 1120. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 393: „qui theitonice *Dienstman* vocantur."

2) Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1144. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 399.

Jura minist. Colon. ap. Kindlinger. Münst. Beitr. T. II. Urkunden, p. 69.

3) Ludovici, comitis Arnstein., dipl. a. 1146. ap. Guden. l. c. T. II. p. 13.

4) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. eund. I. p. 57.

5) Traditio a. 1141. in monument. Weihen-Stephan. in monument. Boic. T. IX. p. 391.

6) Charta traditionis circa a. 1120. ap. Meichelbeck. hist. Frising., T. I. P. II. N. 1274. b. p. 533.

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1121. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681.

7) Transactio inter Henricum, palatinum Rheni, et archiepisc. Bremens., a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61: „*ministeriales de patrimonio* palatini."

Friderici II. dipl. a. 1232. ap. eund. p. 63: „in *ministerialibus patrimonii sui*."

Anſtalt genannt, und als unmittelbare Diener deſſelben angeſehn wurden, hat zur Erweiterung der Miniſterialität in den Stiftern und Klöſtern vieles beigetragen.

Wie die geiſtlichen und weltlichen Fürſten, ſo unterhielten auch die Könige, die immer zu den gröſten Allodialherrn gehörten, auf ihren Erbgütern eine angemeſſene Zahl von ökonomiſchen und militairiſchen Miniſterialen. Die Reichs-Hofbeamten waren, je länger, deſto ſtärker, von den Patrimonial-Hofbeamten verſchieden. Wenn jene blos an feierlichen Reichshoftagen, aus Eitelkeit, um vorzüglich bemerkt zu werden, noch ſogenannte Dienſte verrichteten, ſo machten dieſe den ordentlichen und Privat-Hofſtaat des Königs aus. [1])

Wenn auch die Miniſterialen auf den kleinern Gütern nicht ſelten aus dem Stande der niedern Dienſtleute und Bauern genommen wurden, [2]) ſo

---

1) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 609: „ministerialis noster, Conradus „de Wallehusen, camerarius noster a thesauris.“

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Gelen. de admiranda magnitudine Colon. p. 74. et ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 852.

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794. 795.

Philippi de Falkenstein dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817.

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 399: „duos viros, — aliquan„do quidem censuales, ministeriales sibi constituit, et

hatten ſie doch viel höhern Rang, als das niedere Geſinde, und werden von demſelben ausdrücklich unterſchieden. [1]) Sie beſaßen auch von der Herrſchaft anſehnliche Beneficialgüter, [2]) die den Lehnen gleich geſtellt wurden, [3]) und die häufig in großen Land-

---

„ex eis alterum pincernam, alterum vero marscalcum „ordinavit."

Conradi III. dipl. a. 1147. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. 774: „de infimo ordine, videlicet de „litis aut de censuariis, facere ministeriales, abbas po„testatem habeat."

1) Vita Meinwerci, c. 122. a. 1036. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 563: „si ministerialis, — si lito etc."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 62: „pertinencia in fami„lia, in tributariis, in ministerialibus."

Summaria recensio donationum quarund. circa a. 1130. ap. eund. p. 395. 396.: „ministeriales cum uni„versa familia humiliori — cum ministerialibus et ce„tera familia."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „ut *ministeriales* preposito serviant, *fa„milia* autem tota ad fratres pertineat. — Si quis, „*tam de familia, quam de ministerialibus* etc."

2) Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 89: „exceptis his „(mansis), quibus ministeriales suos inbeneficiaverat."

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „quisquis ministerialium mansum tenuerit integrum etc."

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114: „bona, quae habent ministeriales etc."

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Guden l. c. T. I. p. 221.

Jura minist. Colon. §. 2. l. c. p. 69: „ministeriales „beneficiati."

3) Bernardi II., episc. Paderborn., dipl. a. 1186 ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 878.

gütern, [1]) ganzen Herrschaften, [2]) bestanden, zu deren Bewirthschaftung sie sich Fronbauern und Leibeigene hielten. Wie die Ministerialen noch Leute oder Leute-Mannen (Ledemannen, Lademannen, Ledigmannen, [3])) genannt wurden, so hießen ihre Beneficialgüter oft Leute-Hufen, Led-Hufen, mansi lediles. [4]) Günstlinge unter den königlichen Privatministerialen erschmeichelten sich sogar Ländereyen als Eigenthum. [5]) Seitdem sich die Ministerialen weit

---

Registrum Prumiense, c. 3. ap. Hontheim. I. 666: „de feudis ministerialium."

Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 10. §. 3. ibid. p. 668: „quicunque de ministerialibus infeoda„tis etc."

Friderici II. dipl. ap. Oefele II. p. 84.

Wilhelmi regis dipl. a. 1253. ap. Pistor. III. p. 829.

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 142. 143: „quendam servientem nostrum — cum praediis „— ac universis bonis, eisdem praediis pertinentibus, „id est, utriusque sexus mancipiis, terris cultis et in„cultis, areis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, campis, „sylvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, „rivis, piscationibus, molis, molendinis, viis et inviis, „exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis — tra„didimus etc."

2) Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 466: „Temonem, ministerialem nostrum, „cum liberis suis, et cum omnibus prediis et benefi„ciis suis, *quorum summa in XX villis consistit.*"

3) Friderici de Kelberau dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 927.

4) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. ap. Hontheim. T. I. p. 662.

5) Henrici I. dipl. a. 927. ap. Erath. p. 2.

über das niedere Geſinde erhoben, ward in allen Gegenden Deutſchlands, unter gewiſſen Bedingungen, die Erblichkeit der Dienſtgüter und Aemter herkommlich, [1]) ſelbſt in manchen Fällen für die weiblichen Nachkommen. [2]) Namentlich iſt bei dem Main-

---

Henrici V. dipl. a. 1123. ap. Joann. spicileg. p. 444. et ap. Guden. sylloge, p. 564.

1) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 10. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. II. 45: „filius haeredi„tatem servilis terrae — accipiat.“

Justitia minist. Babenbergens. §. 4. circa a. 1040. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 231. „habeat bene„ficium patris; — beneficium cognati sui accipiat.“

Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77. sec. XII; „sin„guli et omnes minist. *ad certa officia nati* et depu„tati sunt.“ — §. 12. p. 79: „mortuo patre senior fi„lius obsequium patris recipiet, et jus serviendi in cu„ria archiepiscopi in suo officio, *ad quod natus est*, „obtinebit.“

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 394: „qui inter eos (libe„ros) majores masculini sexus fuerint, officia (pincernae „et marscalci) *jure hereditario* obtineant.“

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. P. III. p. 54.

Thetmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1209. ap. Falk. tradd. Corb. p. 314.

Instrumentum compositionis inter Conradum, episcopum Ratisponensem, et Ludovicum, ducem Bavariae, a. 1213. ap. Hund. Metrop. Salisburg T. I. p. 158: „senior filius, qui patrem sequitur, habeat patris „officium.“

2) Caesarius Heisterbac. ad Registrum Prum. c. 10. §. 3. a. 1222. ap. Hontheim. T. I. p. 668: „si aliquis „ministerialis ecclesiae obierit, et non filium, sed *fi-*

tischen Schenken-Amte die Erblichkeit in der Familie derer, von Apolde, genau zu verfolgen. [1]) Manche Klöster suchten wenigstens die Erblichkeit der Dorfrichterstellen zu verhindern; [2]) doch kamen auch diese meistentheils erblich an gewisse Familien. [3]) Seit der Erblichkeit der Dienstgüter waren sie, wie andere Hintersassen, zur Leistung des Sterbefalls

---

„*liam de familia ecclesiae superstitem* reliquerit, ab„bas potest *eam* de feodo patris sui infeodare."

Jus minist. Magdeburg. sec. XIII. ap. Mencken. T. III. p. 359.

1) Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 317: „Dietericus pincerna (de „Apolde.)

Hermanni de Vippach dipl. a. 1233. ap. eund. p. 522: „Henricus pincerna Appoldensis."

Burchardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1299. ap. eund. p. 915: „nobilem virum, Henricum, pincernam „de Apolde."

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. eund. 917: „Henricus pincerna de A., filius quondam „Theodorici, pincernae."

2) Lotharii imp. dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91: „presenti privilegio inviolabiliter „sancimus, ne jure hereditario villici vel judices fiant."

Conradi III. dipl. a. 1140. ap. eosd. p. 110: „hoc „sibi (abbati Stabulensi) plurimum nocere, quod mi„nisteriales sui *curtium suarum ministeria*, id est, „*judiciarias et villicationes*, per feodum et *hereditario „rio jure* vellent obtinere."

3) Godofridi, episc. Traject., dipl. circa a. 1175., ap. Wilh. Hedam. p. 176: „post mortem ipsius unus tan„tum filiorum villicationis officium — obtinebit."

Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1191. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 307.

oder der todten Hand verbunden, sowohl des Hauptrechts oder Besthauptes, [1]) (in Ansehung des Viehes), als des Best-Theils oder Betheils, Buteils, [2]) (in Ansehung der Effekten). In manchen Territorien wurden sie von dieser Leistung freygesprochen. [3])

Aber ungeachtet des höhern Ranges und der größern Besitzungen, dauerte der alte, in dem System der Deutschen Grundherrlichkeit wesentlich erhaltene, Zustand der Unfreyheit und Hörigkeit, fort, vermöge dessen sie an die Güter der Grundherrschaft gebunden waren, und als Zugehörungen derselben angesehn wurden; [4]) zum Unterschiede von

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. l. c. p. 92: „*optimum caput.*“

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 99.

Instrumentum compositionis a. 1225. ap. eund. T. II. p. 46: „*Besteheubt.*“

2) Adelberti dipll. citt: „*optima vestis.*“

Instrumentum compositionis cit: „*divisionem sub-*„*stantiae*, quod *Buteil* dicitur.“

3) Henrici II., Lotharingiae Brabantiaeque ducis, dipl. a. 1247. ap. Miraeum, opp. dipl. T. I. p. 203.

4) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. Guden. l. c. p. 60: „cum ministerialibus, *ad locum* „*pertinentibus.*“

Ejusd. dipl. a. 1124. ap. eund. p. 63: „cum mini-„sterialibus, mancipiis, et omnibus haereditatis *appen-*„*diciis.*“

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: cum ministe-„rialibus, *ad eadem bona pertinentibus.*“

den Leibeigenen, die zu den beweglichen Gütern gehörten, [1]) weshalb sie, wie das Geld und die Kostbarkeiten, in Nieder-Deutschland in gewissen Erbfällen den weiblichen Nachkommen zu Theil wurden. [2]) Diese Gutshörigkeit der Ministerialen war für dieselben blos eine Verbindlichkeit, die kein Recht gegen die Gutsherrschaft in sich schloß. Wenn jene, in der Dienstbarkeit gebohren, den Grund und Boden der Herrschaft nicht eigenmächtig verlassen durften, so konnten sie gleichwohl von dieser auf jede Weise veräussert werden. Die Beispiele, daß Ministerialen von ihren Dienst- und Leib-Herrn als Geißeln ausgeliefert, [3]) vertauscht, [4]) verschenkt, [5])

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 98: ministeriales, „*quotquot ad hec bona pertinent*, et familiam totam „ibidem appendentem."

Document. donat. a. 1188. ap. Wilh. Hedam, p. 141: „servientes, *ad idem praedium pertinentes*."

Ottocari, ducis Styriae, dipl. a. 1191. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 180: „ministeriales ejusdem loci."

1) Testamentum Everardi comitis, a. 867. ap. Acher. T. II. p. 876: „cum mancipiis *caeterisque mobilibus*."

2) Lex Angliorum et Werinorum, Tit. VI. §. 1. et 2. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 83: „ — ad filiam pe„cunia et mancipia — pertineant. — Soror pecuniam „et mancipia accipiat."

3) Bernardi II., episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 878: „dati sunt „obsides cum uxoribus, et pueris, et prediis, et feo„dis suis."

Transactio inter Ottonem IV., imperatorem, et Thidericum, marchionem Misniae, a. 1212. ap. Mencken. T. III. p. 1030. (perper. 1130): „filios ministerialium

worden ſind, kommen ſo vielzählig in den Urkunden vor, und ſind längſt ſo bekannt, daß Anführungen

„suorum tredecim marchio Misniae domino imperatori „pro obsidibus dabit.“

Contractus obstagialis inter Ludovicum et Iohannem fratres de Kirkel, atque Simonem, comitem Saraepontanum a. 1278. ap. Kremer., Ardennengeschlecht. cod. dipl., p. 366.

4) Charta commutationis servorum, a. 835. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 76.

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 221. et ap. Kettner. antiqq. Quedlinb. p. 184.

Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1230. ap. sund. T. II. p. 937.

Willibandi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1237. ap. Kettner. antiqq. Quedlinb. p. 333.

Irmengardis, abbatissae Gernrod., dipl. a. 1245. ap. Bechmann. hist. Anhalt. P. III. p. 177.

Alberti, ducis Bruns., dipl. a. 1267. ap. Kettner. l. c. p. 338.

Ottonis et Henrici, comitum Aschariae, et principum Anhalt., dipl. a. 1272. ap. Erath. p. 249.

5) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 142. 143.

Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. circa a. 1119. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 72.

Rudolphi, episc. Halberstadt., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 5.

Friderici I. dipl. a. 1157. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 466.

Reinaldi, abbatis Andernensis, dipl. sec. XII. ap. Acher. T. II. p. 798.

Instrumentum donationis Ottonis comitis, in favorem ecclesiae Herbipolensis factae, a. 1230. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 121.

im Einzelnen für den Leſer ermüdend ſeyn würden. Die Weiber mußten Handarbeiten für die Herrſchaft verrichten. [1]) Am meiſten erhellt der Mangel an Perſönlichkeit der Miniſterialen, die Barbarey jenes Syſtems der Grundherrlichkeit, dem zufolge der Viehſtand, die Leibeigenen, die unfreyen Bauern, und die Miniſterialen, nur verſchiedene Klaſſen von Guts-Zugehörungen waren, aus der Abhängigkeit der Miniſterialen in Anſehung der Verheirathung, und aus den Verhältniſſen der Kinder. Bei der großen Verſchiedenheit der Obſervanzen, die in dieſer Hinſicht in den einzelnen Territorien Statt fand, laſſen ſich doch einige Sätze aufſtellen, die vorzugsweiſe gegolten haben.

1) Ueberhaupt ſollte kein Miniſterial ohne Erlaubniß der Dienſtherrſchaft ein Ehebündniß eingehn. [2])

Friderici II. dipl. a. 1234. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 534:

Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1265. ap. Hontheim. T. I. p. 748.

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. Guden. l. c. p. 917.

1) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349: „ministerialium jus, — ut, sicut dicta aeccle„sia masculorum utitur obsequio, sic etiam, in lineis, „laneis vel sericis aecclesiae ornamentis, femineo ho„noretur artificio.“

Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Falkenstein. cod. dipl. antiqq. Nordgav. p. 25.

Registr. Prum. c. 3. ap. Hontheim. T. I. p. 666: „mulieres femoralia debent quere.“

2) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet. T. VI. p. 372: „quidam homo vester — veniam postulans pro eo,

2) Insbesondere sollten sich die Ministerialen einer Herrschaft blos gegenseitig verehelichen.[1]) Nur die Frauen, die in der Dienstbarkeit derselben Herrschaft gebohren waren, galten als völlig rechtmäßig, und waren der Rechte fähig, die allmählig für die Ministerialinnen herkommlich wurden.[2]) Fortdauernde Folgen jenes beschränkten, unbürgerlichen Territorialsystems der ältesten Deutschen.

3) Ungeachtet dieser kleinlichen Abneigung gegen alles Fremde, war die Verheirathung der Ministerialen mit auswärtigen Mädchen, und der Ministerialinnen an fremde Dienstmannen, nicht ganz zu ver-

---

„quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in „conjugium sociasset *sine vestra jussione.*"

1) Instrumentum compositionis a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 46: „si homines ecclesiae forsitan, „*quod tamen est cavendum*, extra familias ecclesie „nupserint etc."

Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. eund. T. I. p. 568: „ducemus uxores de „familia et ministerialibus ecclesie."

Werneri de Trys dipl. a. 1277. ap. Hontheim. T. I. p. 804: „liberos nostros utriusque sexus, tam geni„tos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministeria„libus ecclesiae Trevirensis, debebimus vel poterimus „matrimonialiter copulare."

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 394: „si *legitimas* de fa„milia ecclesiae *uxores* duxerint etc."

Ejusd. dipl. a. 1130. ap. eund. p. 92: „si quis — „de ministerialibus, non habens heredem, vel *sue le„gis uxorem*, mortuus fuerit."

hindern. Merkwürdige Bewegungen entſtanden in der Maſſe der Deutſchen Nation; in einem zahlreichen, achtungswerthen, Theile, erwachte der Trieb nach freyerem Leben: der verdienſtvolle Mittelſtand fing an, ſich zu bilden. Viele Miniſterialen beiderley Geſchlechts, beſonders die, in den entfernten Dörfern, wagten es, ihrer Neigung zu folgen, wenn dieſelbe auſſerhalb des gutsherrlichen Gebiets einen Gegenſtand gefunden hatte. An die Geiſtlichen konnten die Grund- und Landes-Herrn in Kirchenſachen keine Befehle erlaſſen; dieſe verrichteten die Trauung, ſobald die Ehe den Kirchengeſetzen nicht entgegen war. Die Herrſchaften wichen daher der Nothwendigkeit, ließen ſich jedoch für die Erlaubniß der Abweichung von der Rechtsgewohnheit gewiſſe Gebühren bezahlen; [1]) auch griffen manche zu, wann ein ſolcher Miniſterial ſtarb, und nahmen einen Theil ſeiner Verlaſſenſchaft. [2])

---

1) Ottonis II., regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim. T. I. p. 300: „quicquid advocatus in familia vel petendo, „vel in hoc, *quod extraneas uxores duxerit*, placitando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati, „erit."

Instrumentum compositionis a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 46: „ecclesia cum advocato corriget."

2) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 15. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46: „si quis „ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, „quando obierit, duae partes bonorum assumantur „ad manum episcopi."

4) Wenn der rohe Territorialgeiſt ſchon die Einführung auswärtiger Frauen nicht dulden wollte, ſo war er noch heftiger gegen die Verheirathung einheimiſcher Miniſterialinnen an fremde Miniſterialen. Deutlich genug verräth ſich hier die Herabwürdigung der, in der Dienſtbarkeit gebohrnen, Menſchen, zur Klaſſe des Viehes. Wenn ein unterthäniges Mädchen in ein fremdes Gebiet heirathete, ſo entgingen dem Leibherrn nicht blos die Dienſte derſelben, ſondern er mußte auch befürchten, die Kinder zu verlieren, die ihm, wie die Zucht von dem Mutter-Vieh, gehörten. War eine ſolche Verbindung ohne Bewilligung der Leibherrſchaft, und ohne Entſchädigung für dieſelbe, geſchloſſen, ſo behielt die Herrſchaft gewiſſe Anſprüche. Doch fühlten die Grund- und Landes-Herrn immer mehr die Gewalt des auflebenden beſſern Zeitgeiſtes. Nothgedrungen entſchloſſen ſich mehrere zur Nachgiebigkeit. War es das Gebiet einer Abtey, eines Hochſtifts, in welches eine Dienſtpflichtige geheirathet hatte, ſo leiſtete oft deren Leibherr, zu Gunſten der Herrſchaft des Mannes, Verzicht auf Mutter und Kinder; [1]) oder es ward je-

---

Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 26: „si (quis) alienas acceperit uxores, omnis „haereditas eorum, et universa, quae possident, ad „S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum „suorum in his quicquam habeat."

1) Caesarius Heisterbac. ad. Registr. Prum. c. 10. §. 3. ap. Hontheim. I. 668: „si hoc procuratum fuerit, quod

nem von dieſer, tauſchweiſe, ein höriges Mädchen abgetreten. [1]) Fürſten, deren Gebiete, oder einzelne Güter, an einander grenzten, beſtimmten zuweilen durch Verträge, daß ihren Miniſterialen erlaubt ſeyn ſollte, ſich gegenſeitig zu heirathen. Solchen Verträgen zufolge wurden unter andern jene Feſſeln des öden Territorialſyſtems in Anſehung der Mainziſchen und der Reichsdomainen-Miniſterialen, [2]) der Regensburgſchen und der Bayerſchen, [3]) der gräflich Ortenbergſchen und der Bayerſchen, [4]) der Freyſingſchen und der Oeſtreichiſch-Steyermärkiſch-Kärnthenſchen, [5]) gelöſet.

„dominus tam uxoris, quam filiorum, eos libere de„derit ecclesiae etc.“

Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. eund. p. 748: „uxorem nobilis viri, Verneri de Trys, „ministerialem nostram, cum omni sua posteritate ab obsequiis ministerialibus — absolventes, — ecclesiae, „donamus etc.“

1) Thetmari, abbatis Corbejens., dipl. a. 1209. ap. Falk. tradd. Corb. p. 314: „per concambium fiet (uxor) „ecclesie nostre ministerialis.“

2) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 31.

3) Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratispon., et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 158.

4) Ludovici, comitis palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1222. ap. Hund. Bayer. Stammbuch., P. II. p. 29.

5) Rudolphi, Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. II. P. II. N. 133. p. 80.

5) Auf derſelben Unterwürfigkeit der Mütter, als Eigenthum der Herrſchaft, beruhten die Verhältniſſe der Kinder. Hatte ſich ein höriges Mädchen mit einem auswärtigen Miniſterialen verheirathet, ſo wurden die Kinder ſolcher Ehen als Zugehörung der Güter betrachtet, auf denen die Mutter gebohren war. [1]) «Die Kinder folgen der Mutter:» dies war ein bekannter Satz des Hof- und Dienſt-Rechts. Obgleich alſo die Miniſterialen-Stellen und die Beneficialgüter erblich wurden, ſo waren doch nur diejenigen Kinder erbfähig, die von einheimiſchen Müttern gebohren waren. Wenn aber die Kinder von auswärtigen Müttern auf dem Grunde und Boden, wo der Vater gutshörig war, von allem Erbe ausgeſchloſſen wurden, [2]) ſo konnten ſie dagegen hier

---

1) Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. Kettner. antiqq. Quedlinb., p. 184: „quidam Reinol„dus, Quedlinburgensis ecclesiae ministerialis, cum „quadam ministeriali ecclesiae Moguntinae — matri„monium contraxit, *unde proles, quam ex ea genue„rat, — ecclesiae Moguntinae attinebat,*“ (continuat. sub N. seq.)

Friderici II. dipl. a. 1234. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 534: „licet filius quondam Sifridi, marescalci „ecclesie Moguntine, *ex parte matris sue* ministeria„lis debeat esse imperii.“

2) Conradi, comitis Lutzelinburg., dipl. a. 1135. a. p. Zylles. p. 54: „si quis ministerialium ecclesiae extraneam „uxorem duxerit, filii eius praedictum servitium, quod „pater eorum, quia ministerialis ecclesiae erat, ha„buisse videbatur, *non habebunt.*“

und da von der Dienſtherrſchaft der Mutter Güter und Stellen erhalten. [1]) Hatten benachbarte Herrſchaften einen Vertrag geſchloſſen, daß ſich ihre Miniſterialen gegenſeitig heirathen konnten, ſo wurden die Kinder getheilt; [2]) blos der älteſte Sohn ward zuwei-

---

Adalberonis, archiepisc. Hammaburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „si quis ancillam alterius, „nisi ecclesiae, duxerit, haereditas illius filiis ac filiabus suis *non proveniet.*“

Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. l. c. (continuatio) — „nec predia, nec beneficia — secun„dum jus legale poterat obtinere.“

Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 19. §. 3. ap. Hontheim. I. 668: „sciendum est, quod, quicun„que de ministerialibus infeodatis ecclesiae uxorem „alienam duxerit, et de ea filios genuerit, dominus „abbas de jure non teneatur, illis feodum patris con„ferre.“

Henrici, pincernae de Apolde, dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 917: „si umquam aliquam fe„minam de genere ministerialium aliorum, quam ec„clesie Moguntine, duxero in uxorem, filii, quos ex „tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen et „officium Pincerne — jus aliquod non habebunt.“

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. l. c: „foemina ministerialis (i. e. Dienstpflichtiges Mädchen) „ecclesiae, si viro extraneo nupserit, filii ejus, propter „conditionem matris, servitio non privabuntur.„

2) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. l. c. p. 312.
Ludovici, comitis Palatini Rheni, et ducis Bavariae, dipl. a. 1222. ap. Hund. Stammbuch. P. II. p. 29.
Rudolphi, Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Meichelbeck. l. c.

zuweilen der Herrschaft des Vaters ausschließlich bestimmt. [1])

6) Nach dem Geiste des grausamen Territorialsystems mußten die Grundherrschaften die Verheirathung ihrer Ministerialen mit auswärtigen hörigen Mädchen zu verhindern suchen, weil die Kinder solcher Ehen von der Leibherrschaft der Mutter in Anspruch genommen wurden, wodurch ihr Ministerialen-Inventarium verringert ward. Dagegen mußte es ihnen erwünscht seyn, wenn sich ein freyes Mädchen entschloß, einen Dienstmann zu heirathen, [2]) da auf deren Kinder kein Auswärtiger Ansprüche machte, also durch dieselben die Zahl ihrer Dienstleute zunahm. [3]) Nicht blos die Kinder einer

1) Ottonis, comitis Palat. Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1200. ap. Hund. Metrop. T. II. p. 22.

Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratispon., et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. eund. T. p. 158.

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1256. ap. eund. T. II. p. 22.

2) Henrici III. dipl. a. 1051. ap. Tolner. l. c. p. 26: „ut nullus extraneas, *nisi forte liberas*, — ducat uxores."

3) Ottonis IV. regis dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 789: „Tridentinus episcopus quaesivit in sententia, si ministerialis alicujus ecclesiae duceret in uxorem aliquam mulierem liberam, si pueri, inde suscepti, vel esse debeant liberi, vel esse debeant, juxta conditionem patris, ecclesiae ministeriales? Et dictatum est in sententia, quod pueri, ex hujusmodi matrimonio nati, esse debeant ipsius ec-

Ehe zwiſchen einem Miniſterialen und einer Freygebohrnen waren unfrey und hörig; auch die Frauen ſelbſt wurden dies, ſobald ſie auf den Hof heiratheten. [1]) Unfreye Hand zog freye nach ſich. Die Luft machte eigen. Manche freygebohrne Mädchen thaten bey ihrer Verbindung mit einem hörigen Manne ausdrücklich auf die Freyheit Verzicht, um wegen der Theilnahme an der Erbſchaft deſſelben keine Schwierigkeiten zu erfahren. [2])

„clesiae ministeriales, cujus et pater est ministerialis: „alias enim omnes ministeriales omnium ecclesiarum „imperii deperirent."

1) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „foemina, quamvis libera, si „alicujus viro proprio — nupserit, *quia se quoque „servitutt obnoxiam fecit etc.*"

2) Ruthardi, abbatis Fuldens., dipl. a. 1079. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 616. p. 258: „Herig, homo no„strae ecclesiae, accepit in uxorem feminam quandam „liberae condicionis; — et quia ipsa femina libera „fuit, ut posset eam vir suus indotare bonis ecclesiae, *exuit se libertate sua*, et fecit se ipsam mancipium „ecclesiae etc."

B.

Unfreye wirkliche Reichsminiſterialen.

Es iſt oben, in der Geſchichte der Entwickelung des hohen weltlichen Adels, bemerkt worden, daß die Mitglieder deſſelben, die werdenden Landesherrn, noch einige Zeit den alten Namen Reichsminiſterialen führten; ein Prädikat, das ſie erſt nach vollendeter Landeshoheit unterdrückten, da es an Verhältniſſe erinnerte, die der Stolz der neuen Landesherrn in Vergeſſenheit zu begraben wünſchte. In derſelben Zeit aber, als noch die Benennung im Gebrauche war, geſchieht mehrmahls gewiſſer Reichsminiſterialen Erwähnung, die mit dieſen vornehmen, freyen, reichsunmittelbaren, nicht zu verwechſeln ſind.

In den erſten Jahrhunderten des Fränkiſchen Staats, der, in den weſentlichen Theilen ſeiner Einrichtung, eine erweiterte Copie grundherrlicher Hausſtaaten war, lag allen Vorſtellungen über das Verhältniß des Königs zum Reiche dunkel dieſe zum Grunde: was der Grundherr über ſein Land, das iſt der Reichsherr über das Reich. Aus dieſer National-Vorſtellung ſind alle Verhältniſſe der älteſten Hof- und Reichs-Beamten zu erklären. Immer ward die Perſon des Königs mit dem Inbegriffe der Staatsbewohner, mit dem Reiche, verwechſelt; was ihn und ſeine Privatverhältniſſe betraf, ward als den Staat betreffend angeſehn. Die Männer, die ihm an ſeinem Hoflager, und auf ſeinen Domainengütern,

Dienſte leiſteten, galten als Reichs-Dienſtmannen; oft wurden ſie auch wirklich von bloßen Aufſehern einer Villa zu Ober-Aufſehern eines Kreiſes, zu Statthaltern ganzer Provinzen, erhoben. Reichsminiſterial war demnach eine Benennung von weiterm Umfange; viele Grade fanden dabey Statt. Wenn die Herzoge, Mark-Pfalz- und Gau-Grafen, alſo die Fürſten und Reichs-Staatsbeamten, ſo genannt wurden, ſo führten die unfreyen Reichs-Domainenbeamten eben dieſen Namen, ſo lange es Reichsdomainen gab. So verſchieden die Reichsminiſterialen in Anſehung des perſönlichen Zuſtandes, und des bürgerlichen Ranges, unter ſich waren, ſo gleichlautend war das, von dem rohen Anfange der Staatsverfaſſung herſtammende Prädikat, unter dem ſie fortdauernd begriffen wurden. Daß unter manchen, noch im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte vorkommenden, ſogenannten Reichsminiſterialen, bloße Reichsdomainen-Miniſterialen unfreyen Standes zu verſtehn ſind, ergiebt ſich unverkennbar aus folgenden Umſtänden. Sie mußten in Anſehung der Verheirathung, von ihrem Grundherrn, dem Könige, über ſich verfügen laſſen; und wenn derſelbe mit benachbarten Herrſchaften einen Vertrag ſchloß, daß ſich die Miniſterialen wechſelſeitig heirathen durften, ſo wurden die Kinder getheilt. [1])

1) Henrici VI. dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 312: „matrimoniorum contractus inter *ministeria-*

Hatte eine Reichsminiſterialinn dieſes Standes einen auswärtigen Dienſtmann geheirathet, ohne das ein ſolcher Vertrag beſtand, ſo folgten die Kinder der Mutter, und mußten auf Reichsdomainen dienen. [1]) Auch wurden ſolche Reichsminiſterialen, wie die hörigen Privatminiſterialen, vertauſcht, [2]) und verſchenkt. [3]) In den Urkunden werden ſie, ſeit der Verbindung der Römiſchen Kaiſer- mit der Deutſchen Königs-Würde, nicht, wie die Fürſten, miniſteriales *regni*, ſondern *imperii*, genannt: einer von den Belägen, daß, ſeit jener Verbindung der bei-

---

„*les imperii* et archiepiscopatus Moguntini absque im„pedimento libere ac licite posse fieri et observari, — „liberi, quos genuerint, equaliter dividantur."

1) Friderici II. dipl. a. 1234. ap. eund. p. 534: „licet „filius quondam Sifridi, marescalci ecclesie Mogun„tine, ex parte matris sue *ministerialis* debeat esse „*imperii*."

2) Henrici regis, filii Friderici II., dipl. a. 1230. ap. eund. T. II. p. 936. 937: „commutatio quedam facta „est de Gerardo de Sinzege et Theodorico de Valen„dere, ita, quod Gerardus de Sinzege, qui prius fuit „ministerialis Treverensis ecclesie, deinceps *imperio* „pertineat, ad Theodoricus de Valendere, qui prius „fuit *ministerialis imperii*, in recompensationem Tre„verensi ecclesie cedat."

3) Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1263. ap. Hontheim T. I. p. 748: „Odam — ministerialem nostram, „cum omni sua posteritate ab obsequiis ministeriali„bus, ad que *nobis et sacro* tenebatur *imperio*, absol„ventes, ecclesie Trevirensi — cum omni jure, quod „*nos et imperium* habebamus in eadem, — donamus „et concedimus."

hen Würden, Deutſchland mit dem Römiſchen Imperatoren-Staate verwechſelt ward, und, ſeit dem Urſprunge des Wahlreichs, diejenigen von den alten Patrimonialgütern der Merovingiſchen und Pipiniſch-Karolingiſchen Dynaſtie, welche noch nicht in den Beſitz der Fürſten und Städte übergegangen waren, zwar von den zeitigen Königen als Privatgüter behandelt, aber doch, zufolge der Weiſe des Mittelalters, der Deutſchen Verfaſſung Römiſche Begriffe unterzulegen, für Staatsgüter ausgegeben wurden. Als auch die letzten dieſer Güter durch Verkauf, Verlehnung, Verpfändung, an die Fürſten kamen, und Landesdomainen wurden, erloſch die bewußte Benennung der Localminiſterialen.

C.

Unfreye, mißbräuchlich ſogenannte, Reichsminiſterialen.

Wenn auch nicht anzunehmen iſt, daß jene Grundvorſtellung von dem Verhältniſſe des Königs zum Reiche bis in das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert im Publikum fortgedauert habe, ſo ſtellten doch die Könige ihre grundherrlichen und Privat-Verhältniſſe noch immer als öffentliche und Reichs-Verhältniſſe vor. Sie verriethen dieſe Eitelkeit unter andern dadurch, daß ſie ihre Patrimonialminiſterialen, die an ihrem Hoflager wirklich Dienſte verrichteten, da die Reichshofbeamten dies nur bei feyerlichen Gelegenheiten thaten, Reichsminiſterialen nannten. Augenſcheinlich müſſen in mehrern urkundlichen Stellen unter den, darin erwähnten, Reichsminiſterialen, weder freye Reichs-Hof-Staats- und Kriegs-, noch unfreye Reichsdomainen-Miniſterialen, ſondern Patrimonial- und Privat-Dienſtmannen des zeitigen Königs, verſtanden werden. Unter andern war ein ſogenannter Reichsminiſterial Conrad von Hagen, [1]) bloßer Privatminiſterial Conrads des

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Scheid. origg. Guelf. T. II. p. 558: „Cuonradus, *ministerialis regni* de „Haga.“

dritten; [1]) ein gewiſſer Heinrich von Kalendin, ſo genannter Reichs-Marſchall, [2]) war Patrimonial-Marſchall zuerſt des Königs Philipp, [3]) dann Otto's des vierten, [4]) da ſich der letztere mit der Erbtochter Philipps vermählte, wodurch die Haustruppen derſelben unter ſeine Botmäßigkeit kamen. [5]) Die königlichen Privatminiſterialen nannten ſich gern Miniſterialen des kaiſerlichen Hofes. [6]) In der Folge befanden ſich darunter mehrere Freye, zum Theil reich begüterte Alodialherrn; lange Zeit aber waren es lauter unfreye, gutshörige Leute, die den

---

1) Ejusd. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 609: „Conradus, *ministerialis noster* de „Haga."

2) Chron. Augustens. a. 1209. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 517.

3) Conrad. Ursperg. in Philipp. p. 237: „facinorosus „ille (Otto de Wittelsbach) a Heinrico de Kalindin, „marscalco, ob vindictam *domini sui* (Philippi) glo„riose fuit interfectus."

4) Id. in Ottone IV. p. 239: „praecepit imperator mars„calco de Callindin et militibus suis etc."

5) Ibid. p. 238: „Timens autem Otto, quod ministe„riales, *spectantes ad Philippum*, non facile subde„rentur imperio, sed ad *suos nativos dominos* redi„rent, filiam Philippi, tanquam dominam omnium re„rum, quae ad generationem illam spectabant, accepit „uxorem."

6) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794: „imperialis aulae dapifer."

Conjugum de Falkenstein dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817: „imperialis aulae camera„rius."

Patrimonial-Hofſtaat der Könige ausmachten. Heinrich der ſechste entließ einen ſeiner Privatminiſterialen, den Trugſes Markward von Anweiler, aus der Hörigkeit, und beförderte ihn zu einem wichtigen Statthalterthume in Italien. [1]) Faſt bedarf es demnach keiner Erwähnung, daß dieſe größtentheils unfreyen Privatminiſterialen des Königs im bürgerlichen Range weit unter den freyen, fürſtlichen, Reichsminiſterialen ſtanden, weshalb ſie auch in Documenten zuletzt, nach den Grafen, unterſchrieben. [2]) Da jedoch der zeitige König den Rang über alle, ſelbſt die mächtigſten, Landeigenthümer hatte; ſo waren auch ſeine Patrimonialminiſterialen vornehmer, als die, der Fürſten. Daher glaubte Friedrich der zweite den mächtigen neuen Herzog von Braunſchweig-Lü-

---

1) Conrad. Ursperg., in Henrico, p. 232.

2) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 610.

Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Gelen. de admiranda magnitud. Colon. p. 74. et ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 852.

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 794. 795.

Friderici II. dipl. a. 1223. ap. eund. p. 685. 686: „adstantibus: — Henrico de Waldenberch, Henrico „de Everstein, comitibus; *ministerialibus* autem *im-*„*perii*: Gunzelino de Wolferbutle, Wernero de Bon„land, etc."

neburg, das Haupt der Welfſchen Partey, ſehr zu ehren, daß er den Miniſterialen deſſelben den Rang der ſeinigen, der ſogenannten Reichsminiſterialen, beilegte. [2])

---

3) Friderici II. dipl. a. 1235. ap. Meibom. scriptt. rer. Germ. T. III. p. 207.

D.

Claſſifikation der unfreyen Miniſterialen.

I.

Civil-Miniſterialen.

In allen Theilen iſt die Verfaſſung der Landesminiſterialität durchaus ähnlich der Verfaſſung des Reichsminiſterialenweſens. Doch iſt im Ganzen keine von beiden der andern nachgebildet; ſie ſind gemeinſchaftlich aus demſelben Keime, aus der Altdeutſchen Gehöfde-Verfaſſung, hervorgegangen. Das Seitenſtück der ordentlichen Reichsminiſterialen [1]) waren in den Territorien die Civil-Miniſterialen, ſo wie das, der auſſerordentlichen, oder der bloßen Reichskriegsmannen, [2]) die Militair-Miniſterialen, von denen unter der folgenden zweiten Nummer gehandelt werden wird.

Die Civil-Miniſterialen ſind ſo zu nennen, weil ſie vorzüglich Haushof- und Civil-Dienſte am Hoflager der Fürſten, und auf den Landhöfen, in den Villen und Burgen derſelben, verrichteten, wenn auch manche, beſonders die Jäger, mit zu Felde zogen. [3]) Sie zerfielen in Haushof- und in Lokal-Be-

---

1) Erſter Theil, p. 55.
2) Daſelbſt, p. 49. 50.
3) Historia Afflegemiensis, c. 14. sec. XI. ap. Acher. T.

amte; nach Analogie jener Abtheilung der ordentlichen Reichsministerialen in Pfalz- und Provinzial-Ministerialen. [1]) Wenn das Ganze der Territorial-Civilministerialität keine Nachahmung des Reichs-Ministerialwesens ist, so haben sich doch in dem Hofstaate der Fürsten die einzelnen Stellen nach dem Vorbilde des königlichen Hofes ausgebildet; besonders fanden die, in der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten ausführlich erwähnten, vier Oberhofämter, fast in allen Stiftern und Abteyen, an den Höfen aller weltlichen Landesherrn, Statt; blos das Marschall-Amt fehlte an den Höfen mancher geistlichen Fürsten.

Folgendes ist eine Uebersicht der, zur Verwaltung der einzelnen Nutzungen, der Landhöfe, Villen, Burgen, Herrschaften, angestellten, Lokalbeamten, oder verjüngten Provinzialministerialen, deren jedem in seinem Verwaltungsbezirke eine, der Wichtigkeit seines Postens angemessene, Präbende, eingeräumt war. In den frühern Zeiten kommen die meisten blos in den geistlichen Territorien vor, da sich in diesen zuerst ein System der Landesverwaltung gebildet hat.

1) Vicedome, oder bischöfliche Statthalter

II. p. 774: „comes quatuor suos *milites* — retribuit— „videlicet Renizonem, cognomento Riddermann, *ve-* „*natorem suum.*"

1) Erster Theil p. 33. seqq. 43. seqq.

von Herrschaften, ehemahligen Gauen, die an Hochstifter abgetreten waren. [1]) Seit den erweiterten Besitzungen der letztern wurden die Fälle immer seltner, daß ein Mitglied des Domcapitels diese Stelle verwaltete; [2]) meistentheils ward dieselbe mit einem angesehenen Ministerialen, [3]) also mit einem Layen, besetzt, da sie mit vielen zerstreuenden ökonomischen und Polizey-Geschäften verbunden war; daher denn Vicedome vorkommen, die nicht schreiben konnten, sondern in Unterschriften das gewöhnliche Zeichen machten. [4]) Von gleichem Range mit den Vicedomen waren im Erzstifte Mainz die Rheingrafen, ebenfalls Ministerialen. Es können darunter keine andere Beamte, als Statthalter im Rheingau, verstanden werden, denn ein gewisser Ministerial Emmerich, der die Stelle lange verwaltet hat, nennt sich in Unterschriften abwechselnd Ringreve, [5]) Rin-

1) Historia de Landgraviis Thuringiae, c. XI. a. 1015. ap. Pistor. T. I. p. 1304: „episcopus (Moguntinus) ip„sum *vicedominum*, id est *vicarium*, per totam Thu„ringiam fecit."

2) Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ap. Guden, sylloge, p. 15.

3) Diplomata aa. 1090. 1124. 1127. 1128. 1130. 1131. etc. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 32. 63. 65. 67. 75. 79. 83. 87. 91. 93. 100. etc.
Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1174. ap. Guden. sylloge, p. 31.

4) Udonis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Hontheim. T. I. p. 419: „signum Adalberti, vicedomini."

5) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 93.

gravius, [1]) comes Reni, [2]) comes de Ringegove. [3])

2) **Landvögte**, über größere Domainen-Aemter gesetzt, zur Hebung und Berechnung der Natural- und Geld-Gefälle. [4]) Da solchen Vögten insbesondere die Aufsicht über die Domainengüter, Tafelgüter ꝛc. anvertrauet war, so führten sie hier und da auch den Namen **Trugses** oder **Drost**. [5]) Sie kommen in vielen Stiftern und Klöstern vor, z. B. in Mainz, [6]) Trier, [7]) Cölln, [8]) Gandersheim ꝛc. [9])

Ejusd. dipl. a. 1131. ap. eund. p. 100.

1) Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1143. ap. eund. p. 138.
Ejusd. dipl. a. 1143. ap. eund. p. 143.

2) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. eund. p. * 65.
Marcolfi, archiepisc. Mog., dipl. a. 1143. ap. eund. p. 133.

3) Adelberti, archiepisc. Mog., dipl. a. 1130. ap. eund. p. 83.
Ejusd. dipl. a. 1140. ap. eund. p. 127.

4) Jura minist. Coloniens. §. 4. ap. Kindlinger. Münstersche Beitr. T. II. Urkundenbuch, p. 70.

5) Charta a. 1203. in Chron. dipl. Schönau. Ed. Würdtwein. p. 36.

6) Wezzelini canonici dipl. a. 1073. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 939: „Godefrido, advocato."

7) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1065. ap. Hontheim. T. I. p. 407: „per manum advocati Gerunt."

8) Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 114: „*de familia* S. Petri: Hermannus, advocatus."

9) Luitgardis, abbatissae Gandersheim., dipl. a. 1148. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 298: „Testibus *ministerialibus*: Waltero *advocato*, cet.

3) Gutsverwalter, *Villici*, leiteten die Wirthschaft auf den fürstlichen Gütern, und führten die Aufsicht über die Vorräthe, über das Gesinde, und die Fronbauern. Sie hießen oft schlechthin Hofmayer, abgekürzt Mayer. [1]). Die Grundstücke, die sie Statt des Gehaltes benutzten, [2]) hießen in manchen Gegenden Amthöfe. [3]) In allen Gegenden Deutschlands werden die Gutsverwalter unter den Ministerialen aufgeführt. [4])

4) Dorfgerichts-Personen. — Seit der Erwerbung von Immunitätsprivilegien gaben die Prälaten ihren Dorfschaften und Burgen eine feste Verfassung, die häufig im Kleinen, und mit gewissen Veränderungen, nach dem Muster der Landesverwaltung im Großen, und der Reichsverwaltung im Größten, geformt, und in der Folge, als nützlich befunden, in den Territorien der weltlichen Fürsten nachgeahmt, wurde. Insbesondere ward das Gerichts-

---

1) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „villicus, qui vulgariter Major „vocatur."

2) Vita Meinwerci, episc. Paderborn., c. 122. ap. Leibnitz. I. p. 563.

3) Tabula redituum villicationis Susatensis, sec. XIII. ap. Kindling. l. c. T. III. Abtheil. I. p. 269.

4) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. circa a. 1090. ap. Lindenbrog. p. 147: „de servientibus ecclesiae: Th. „villicus."

Wibaldi, abbatis Stabulens., epist. a. 1151. ap. Mart. et Dur. l. c. p. 472: „ministeriales — ut ipsi villici „sunt etc."

weſen auf den Fuß der bisherigen Gerichte freyer Schöppen unter dem Vorſitze des Gau-Grafen, eingerichtet. Der bekannte Gerichtsgrundſatz, auf dem die Schöppengerichte beruhten, ward über die Grenzen ausgedehnt: auch Unfreye ſollten von ihres Gleichen gerichtet werden; nur mit der Veränderung, daß die unfreyen Richter nicht von ihren Standesgenoſſen gewählt, ſondern von der Herrſchaft angeſetzt wurden, und unter dem Einfluſſe der letztern das Recht ſprachen. Gewiſſe Miniſteriaken waren demnach die erſte Inſtanz in Juſtiz- Polizey- und Dienſt-Sachen der unfreyen Hinterſaſſen. [1]) Zu denſelben gehörte zuvörderſt der Villicus, der, wo nicht die einzige, doch die Mit-Aufſicht über die Rechtspflege führte, und bei den richterlichen Ausſprüchen competent war. [2]) — Der Schulze hatte die unmittelbare Leitung des Gerichtsweſens, weshalb er vorzugsweiſe Richter genannt wird. [3]) Auch gehörten gewiſſe Polizeyſachen in ſeinen Geſchäftskreis, z. B. das Ver-

1) Chronicon Senoniens. c. 16. sec. XI. ap. Acher. II. 617: „a *ministralibus* villae judicatum."
Conradi, comitis Lützelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53: „judicio *ministerialium* et scabinorum."

2) Henrici V. dipl. a. 1112. ap. eund. p. 48: „tantum „abbati aut *villicis* suis pro quibuscunque rebus re„spondeant."

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 110: „judex, qui vulgo *scultetus* di„citur."

Verpflegungswesen bei fürstlichen Ablagern. [1]). Daß derselbe zu den Ministerialen gehört habe, ergiebt sich aus vielen Unterschriften. [2]) — Die Schöppen, oder Schöffen, Schaffer, [3]) Skafwar, [4]) Skafward, [5]) Scabini, Scaviones, waren theils Beisitzer in den Dorfgerichten, theils Polizeypersonen. [6]) Ein solches Amt, das, ausser den Beneficialgrundstücken, mit Sporteln und Natural-Einkünften verbunden war, [7]) hieß eine Schafferey. [8]) — Noch war bei dem Gerichtswesen ein Ministerial als

---

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53.

2) Diplomata aa. 1124. 1127. 1128. 1130. 1131. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 63. 65. 67. 75. 79. 83. 87. 91. 93. 100.

3) Leutoldi de Chunring. dipl. a. 1295. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 60.

4) Liber censualis monasterii S. Emmerani, in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 71.

5) Burchardi, abbatis S. Emmeran., complacitatio cum Ruitensibus, sec. XI. (conf. Johann. Egon. de viris illustrib. Augiae divitis, c. 13. ap. eund. l. c. p. 766) ibid. p. 77.

6) Henrici V. dipl. a. 1112. ap. Zylles. p. 49: „secundum judicia *scavionum.*"
Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. eund. p. 53: „judicio — *scabinorum.*"

7) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 39. et ap. Hontheim. I. 400: „advocati servitia in curtibus, in „quibus jura dabuntur, cum villicis et scavionibus ac„cipiant etc."

8) Lotharii regis dipl. a. 1131. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 91: „utrumque ministerium, id est, „villicaturae et *juwertae.*"

Gerichtsbote angeſtellt, ein Bottel, Büddel, Bedel. [1])

5) Förſter, Jäger, Falkner.

6) Zöllner. [2])

7) Münzmeiſter, in Städten und in Villen, die ſich durch Handel zu Städten erhoben. [3])

8) Stadtvögte, in eben ſolchen Villen, ſo lange dieſelben noch unter einer grundherrlichen Gewalt ſtanden, noch Mediatſtädte waren, z. B. in Braunſchweig. [4])

9) Salzgrafen, Salinen-Inſpectoren mit Gerichtsbarkeit, z. B. in Halle. [5])

Coelestini P. P. II. epist. a. 1143. ap. eosd. l. c. p. 119: „ut nullus *juartam*, vel majoriam aut villica„tionem, hereditario seu feodi jure per successionem „teneat."

1) Episcoporum quorund. dipl. a. 1218. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 214.

2) Diplomata aa. 1142. 1152. in cod. dipl. Schönau. ap. Guden. sylloge, p. 5. 8. 15.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1127. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 67: „de ministerialibus urba„nis: — vicedominus, — scultetus, — magister mo„nete, cet."

4) Henrici, ducis et comitis palatini, dipl. a. 1196. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 606: „ministeriales „nostri, advocati de Bruneswic."

5) Wichmanni, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1152. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 7.
Ejusd. dipl. a. 1154. ap. eund. T. II. p. 192.
Ejusd. dipl. a. 1178. ap. eund. T. V. p. 8.

2.

Militair-Miniſterialen.

Je mehr die geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften ſich bürgerlich hoben, wirkliche Landesherrſchaften wurden, deſto mehr entwickelte ſich das Syſtem der Haustruppen, der alten Comitate oder ſogenannten Leute. Dieſe Militair-Miniſterialen, angeſetzt zum Behufe der Landesvertheidigung, [1]) der Privatkriege, und der Römerzüge, [2]) bewohnten und bewirthſchafteten meiſtentheils die Höfe, die ihnen zum Unterhalte, und zwar mit der Zeit erblich, von der Herrſchaft überlaſſen waren, [3]) wofür ſie bewaffnet ſich ſtellen mußten, ſo oft ſie zum Dienſte entboten wurden. Auſſer der Nutzung von Ländereyen erhielten ſie bei manchen Gelegenheiten, oder zu beſtimmten Zeiten, gewiſſe Kleidungsſtücke, und während eines Römerzugs auch Geld zur Ausrüſtung. Die Kleiderlieferungen der Dienſtherrſchaften an ihre Haushofleute (Lieferungen, Livrées) waren ein alter Gebrauch, dem zufolge ſchon Ludwig der Schwache ſeinen Miniſterialen Frieſiſche Tuchmäntel gegeben

1) Jura minist. Colon. §. 2. (sec. XII.) ap. Kindling. Münster. Beitr. T. II. p. 69.

2) Ibid. §. 4. p. 70.

3) Liber censualis abbatiae Corbej. ap. Kindlinger. Münster. Beiträge, T. II., Urkunden, p. 120: „de „eisdem bonis possessi sunt novem mansi a Solaveni„cis *militibus*“

hatte. [1]) Der Erzbiſchof von Cölln mußte herkommlich in jedem Jahre neunzig Miniſterialen kleiden: einen Drittheil zu Weihnachten, den zweiten zu Oſtern, den dritten am Petersfeſte. Die gelieferten Kleidungsſtücke beſtanden in wollnem Tuche, Pelzen und Handſchuhen. [2]) Ueberdies erhielt jeder Kriegsminiſterial dieſes Erzſtifts, der an einem Römerzuge Theil nahm, funfzehn Ellen Tuch zur Kleidung für die Knechte, und an Gelde zehn Mark zur Equipage, und von den Grenzen des Reichs an monatlich eine Mark als Penſion; auch wurde für je zwölf ein Packpferd geliefert. [3]) Dagegen waren die Kriegsminiſterialen, wie ſämmtliche Vaſallen, zur Leiſtung einer Kriegsſteuer, unter dem Namen Heerſteuer, [4]) Heerſchild, [5]) Heerſchilling, [6]) verbunden, ſelbſt diejenigen nicht ausgenommen, die, wegen der Geringfügigkeit ihres Lehnſtücks, nicht mitzuziehn gehalten waren. [7]).

---

1) Monach. San-Gall. l. II. c. 31.
2) Jura minist. Colon. l. c. §. 11. p. 78.
3) Ibid. §. 4. p. 70. 71.
4) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. I. p. 570.
5) Chron. Laureſham. circa aa. 1065. 1105. 1147. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. pp. 131. 142. 146.
6) Liber censualis praediorum quorund. in Westphalia, ap. Kindlinger. l. c. p. 233.
7) Jura minist. Colon. §. 4. l. c. p. 71. 72. „illi autem, „qui minus, quam quinque marcas de archiepiscopo „tenent, si noluerint, in expeditionem non ibunt, sed

Die sämmtlichen Militair-Ministerialen waren, nach Maßgabe ihrer unmittelbaren Bestimmung, in zwey Klassen gesondert: in Land-Kriegsmannen und in Burgmannen.

1) Die Land-Kriegsmannen wurden blos zum Kriegsdienste im offnen Felde gebraucht, und hielten sich, während des Friedens, durchaus auf ihren Beneficialgütern auf. Dies sind die bekannten *milites agrarii*. [1]) Ihre Höfe lagen zwar vereinzelt unter denen, der bloßen Bauern; auch waren die meisten verbunden, dem herrschaftlichen Hofe im Dorfe oder im Amte einige landwirthschaftliche Dienste zu leisten; sie waren aber von höherm Range, als die Bauern. [2]) Schon früh waren mehrere darunter, die zu Pferde dienten. [3])

„quilibet eorum *Hersturam*, [scilicet *medietatem redditus feudi sui*, dabit."

1) Witichind. Corbej. annal. l. I. a. 925. ap. Meibom. T. I. p. 639.
Siegbert. Gembl. a. 925.
Conrad. Ursperg. p. 154.
Robert. de Monte appendix ad Chronogr. Siegbert. Gembl. a. 1160. ap. Pistor. I. 893.

2) Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. a. 1119. ap. Schannat. vindem. coll. I. p. 72: „utriusque sexus homines „suos, et *milites* et *ruricolas* etc"
Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1256. ap. Hund. Metrop. T. II. p. 22: „si quis de familia ecclesiae, „*militaris* vel *rusticana* persona."

3) Vita S. Gebhardi, episc. Constant., circa a. 985. in Chron. Constant. ap. Pistor. III. p. 730. conf. p. 720. in fine.

Da von dieſen Militair-Miniſterialen in den Urkunden und hiſtoriſchen Werken des Mittelalters ſehr häufig die Rede iſt, ſo findet in der Benennung derſelben große Verſchiedenheit Statt. Meiſtentheils heißen ſie zwar ſchlechthin Kriegsmannen, [1]) oder gemeiner Militairſtand; [2]) oft aber auch Familien-Truppen, [3]) und in Stiftern und Abteyen insbeſondere Kirchen-Kriegsmannen, [4])

Liber censualis monasterii S. Emmeran. a. 1031. in cod. dipl. Ratisbon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 67. 68. 76.

Historia archiepisc. Bremens. c. 25. a. 1183. ap. Lindenbrog. p. 95: equum servi aut militis."

1) Henrici IV. dipl. a. 1073. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 264: viri militares, qui dicuntur „ministeriales."

Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 54.

Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1204. ap. Hedam. p. 188: „omnes ministeriales vel servos, exceptis „militibus."

Instrumentum donationis a. 1230. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 121: „hi sunt homines militaris „conditionis, quos Otto comes de Bottenloben — „dederunt ecclesiae Herbipolensi."

2) Diplomatarium Zwetlense a. 1246. ap. Ludwig. Rel. IV. 93.

3) Jura ministerialium Colon. §. XI. l. c. p. 78. 79: „milites de familia."

Theodorici, abbatis coenobii S. Maximin., dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „cum nostrae familiae militibus."

4) Cambium a. 955. ap. eund. p. 287: „miles eccle„siae."

oder Söhne der Kirche, [1]) auch Kriegsmannen des Schutzheiligen. [2])

In Ober-Deutschland behielten die Land-Kriegsmannen fortdauernd den Namen Schaarmannen oder Schärer, Scararii, den sie schon in frühen Zeiten geführt hatten. Schaar ist nämlich von jeher eine Benennung der Kriegsleute gewesen. [3]) Die mehrmahls sogenannten *milites gregarii* [4]) sind offenbar im Deutschen diese Schaarmannen. [5]) Sie werden, als Ministerialen, von den bloßen Bau-

---

Chron. Lauresham. circa a. 1065. l. c. p. 130: „milites ecclesiae."

Erlungi, episc. Wirzeburg., dipl. a. 1119. l. c.

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „militiae et filiorum ecclesiae „nostrae praesentia."

2) Conradi de Fabaria liber de casibus monasterii S. Galli, c. 13. sec. XIII. ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 140: „*ministeriales* vero huiusmodi verborum ag„gredi attemptabat schemalibus: o praeclarissimi *mili*„*tes B. Galli* etc."

3) Caroli M. epist. ad Fastradam reginam, ap. Baluz. T. I. p. 255.

Hincmari epist. V. c. 3: „bellatorum acies, quas „vulgari sermone *Scaras* vocamus."

4) Wippo de vita Conradi Sal. ap. Pistor. T. III. p. 467.

Lambert. Schaffnab. a. 1074. ap. eund. T. I. 378: „(Henricus rex) *gregario* tantum ac *privato* milite „contentus."

5) Theodorici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „Servientes „— quos *Scaremannos* vocamus — cum ceteris no„strae familiae *militibus* servire debent."

ern unterſchieden; [1]) ſie hatten höhern Rang, als dieſe; [2]) beſaſſen Beneficialgüter, [3]) auf denen ſie ſich Leibeigne hielten, [4]) und die zuweilen Lehngüter, [5]) meiſtentheils aber Schaarhufen, [6]) genannt werden; hatten einen privilegirten Gerichtsſtand, denn ſie wurden von ihres Gleichen, unter dem Vorſitze des Dienſtherrn, gerichtet; [7]) waren endlich die obere Gerichtsbehörde für die Bauern. [8]) Alle

---

1) Registrum Prumiense, c. 1. ap. eund. p. 664: „non „solum mansionarii, verum et *scararii*, id est *mini-* „*steriales*."

2) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „per il- „los judices ac ministros, qui *Scaremanni* dicuntur, „et qui *meliores* sunt ecclesiae."

3) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „prae- „dia — eorum, qui ministri vel Scaremanni dicuntur."

4) Ibid. „mancipia eorum, cet."

5) Caesarius Heisterbac. ad Registrum Prum. c. 15. §. 1. p. 669: „servitium de suis *feodis*."

6) Registr. Prum. c. 8. l. c. p. 667: „Willefridus habet „*mansum* unum *scararium*."

Werneri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1277. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 760: proventus mansi, qui „*Scharhube* dicitur."

7) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Zylles. p. 28.

Henrici III. dipl. a. 1056. ap. eund. p. 40.

Theoderici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „Servientes, „quos domina Vendela habebat, quos *Scaremannos* „vocamus, — nullius, nisi *parium suorum* subjacere „debent judicio."

8) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. p. 40: „si villa- „ni vel mansionarii debitum censum vel servitium

Umſtände führen demnach auf die Identität der Schaarmannen und der, auf dem Lande zerſtreut wohnenden, Militair-Miniſterialen. Außer den militairiſchen Dienſten, waren die Schaarmannen, alſo die Militair-Miniſterialen, der Herrſchaft auch zu gewiſſen ökonomiſchen, verpflichtet, [1]) die aber viel mäßiger waren, als die, der Bauern, [2]) und ſchon längſt den Namen Schaarwerk, scara, opus scararium, führten, [3]) im Gegenſatze der eigentlichen Frohndienſte. [4]) Sie beſtanden in Dienſten zu Fuße, [5]) zu Pferde, [6])

„sancto Maximino et abbati volunt denegare, primum „per alios judices, deinde in ipso principali loco „Treviris, unde vivunt, per illos judices ac ministros, „qui *Scaremanni* dicuntur, *et qui meliores sunt eccle-* „*siae*, constringantur."

1) Registr. Prum. c. 2. l. c. p. 665. — c. 3. p. 666. — c. 8. p. 667.

2) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prum. c. 15. §. 1. l. c. p. 669: „de scarariis sive ministerialibus, — qui „magnam libertatem habere se dicunt, *et satis par-* „*vum servitium de suis feodis* se debere recognos- „cant."

3) Caroli M. dipl. a. 775. ap. Hontheim. I. p. 134. 135.

Ejusd. cap. II. a. 812. c. 2.

Ludovici pii dipl. a. 815. ap. Hontheim. I. 166.

4) Registr. Prum. c. 15. l. c. p. 669: „Erkenbertus, qui „ante *servile servitium* faciebat, et modo *scaram* „facit."

5) Ibid. c. 70. p. 686: „scaram cum pedibus." — c. 115. p. 696: „vadit ad scaram dominicam."

6) Ibid. c. 115. p. 695. 696: „scaram facit cum suo ca- „ballo ad Prumiam." — c. 117. p. 697.

zu Wagen (Heu- und Holz-Fuhren), [1]) zu Schiffe. [2])

Jenes, den Militair-Miniſterialen gelieferte, Tuch, wird Scharlot, oder Scharlat, genannt; [3]) welches Wort in Scharlach verderbt worden iſt. Lod iſt Altdeutſch, und heißt Kleidungsſtück: Scharlach iſt demnach, der urſprünglichen Bedeutung nach, ſo viel als Militairtuch (Commißtuch).

2) Die Burgmannen, [4]) Schloß-Miniſterialen, [5]) Castrenses, [6]) Castellani, [7]) wurden, ſeit-

---

1) Ibid. c. 105. p 693. -- c. 113. p. 695. -- c. 115. p. 695.

2) Ibid. c. 113. p. 695: „scaram faciunt cum navi ad „S. Goarem." -- c. 114. p. 695: „scaram debent fa„cere in navi usque ad Covelenze."

3) Jura minist. Colon. §. 4. l. c. p. 70.
Arnold. Lubec. l. I. c. 4. ap. Leibnitz. T. II. p. 632.

4) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 115. p. 79.

5) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 445: „ministerialem, „ad castrum pertinentem."
Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 434: „coram ejusdem castri „ministerialibus."

6) Engelhardi, episc. Naumburg., dipl. a. 1229. ap. Mencken. T. III. p. 1072.
Sigfridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 162.

7) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. eund. T. I. p. 878: „uni castellanorum — (claves) commit„tantur. — Omnes castellani juramenta praestabunt „ad conservationem castri."
Henrici, Landgravii Thuring., dipl. a. 1227. ap. Kuchenbecker, von den Heſſiſchen Erbhofämtern, Beweisthümer, Lit. C. p. 6.

dem der König Heinrich der Erste den Ton angegeben hatte, mittel- oder unmittelbar in die Burgen als Besatzung gelegt. Es bewarben sich nämlich bald Reichsfreysassen und Grafen um diese Stellen in den wichtigsten Schlössern und Burgen der größern Fürsten, weil beträchtliche Beneficialgüter oder Burglehne [1]) damit verbunden waren. Diese Magnaten aber, in ihren eigenen Territorien sehr beschäftigt, und nichts weniger als geneigt, sich in eine Burg einzuschließen, machten die Bedingung, an ihrer Stelle die Burgdienste durch einen Ministerialen verrichten zu lassen, und nur bei gewissen Gelegenheiten oder zu gewissen Zeiten, Residenz zu halten. [2]) Neben den Ministerialen, Stellvertretern der freyen Burgmannen, unterhielten die Burgherrn eine angemessene Zahl eigener Ministerialen als Besatzung. Befehlshaber der sämmtlichen mittel- oder unmittelbaren Burgmannen war ein Burggraf, zuweilen

---

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tollner. l. c. p. 76.

1) Gerardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1252. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 928: „nomine castrensis „feodi."

Popponis de Durn, comitis de Dilsberg, dipl. a. 1262. ap. Tolner. l. c. N. 116. p. 79: „castrale be„neficium."

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. eund. N. 108. p. 76.

2) Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. Guden. l. c. p. 569: „faciemus residen„tiam personalem."

vorzugsweiſe Caſtellan genannt; [1]) dem die Gerichtsbarkeit über den Burgdiſtrikt, der ſogenannte Burgbann, [2]) beigelegt war, ausgeübt in Gerichtsverſammlungen, die unter dem Namen Burgding bekannt waren. [3]) In allen Gegenden Deutſchlands kommen Territorial-Burggrafen vor, die meiſten in den Rheingegenden und in Sachſen, z. B. die von

---

Hermanni et Heinrici, fratrum de Wolfershausen, dipl. a. 1247. ap. eund. p. 597: „is, qui hon fecerit „residentiam, dabit et ponet pro se castrensem hone„stum, probum, qui in castro deserviat vice sua.“

Popponis de Durn, comitis de Dilsberg, dipl. a. 1262. l. c: „habebimus in castro, loco nostri, unum „militem continuo residentem.“

Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. l. c: „ad „idem castrum locemus probum et honestum militem, „— cum corporali residentia remansurum, et tempore „necessitatis — ibidem residebimus propria in per„sona.“

Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. l. c: „po„nemus honestum militem, qui; prout moris est, ha„beat ibi residentiam corporalem.“

Ludovici de Rostorf, et Berloldi de Adeleybischen, dipl. a. 1292. ap. Würdtwein. dipl. Magunt. p. 23.

Ottonis de Bovenlen dipl. a. eod. ap. eund. p. 24.

Fratrum militum de Uslar dipl. a. eod. ap. eund. p. 25.

1) Dynastarum Querfurt. dipl. a. 1217. ap. Ludwig. Rel. V. 91. 92: „ex consensu Burchardi, in Magdeburck *Burcrafii.* — Testes sunt — Burchardus sepe dictus „*Castellanus.*“

2) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 785.

3) Ibid.

Meiſſen, [1]) Leißnig, [2]) Altenburg, [3]) Kirchberg, [4]) Groitſch, [5]) Düben, [6]) Giebichenſtein, [7]) Wettin, [8]) Harzburg. [9])

---

1) Theoderici, marchionis orientalis (Lusat.) et Misnens., dipl. a. 1200. ap. Ludwig: Rel. T. I. p. 15.

2) Engelhardi, episc. Naumburg., dipl. a. 1229. ap. Mencken. T. III. p. 1072.

3) Ibidem.

4) Burggraviorum de Kirchberg. dipll. a. 1203. seqq. in diplomatario Capellendorf. ap. eund. T. I. p. 675. seqq.

5) Theoderici, marchionis orientalis, cet., dipl. a. 1200. l. c.

6) Henrici, marchionis orientalis et Misnens, dipl. a. 1203. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 22.

7) Alberti, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1225. ap. eund. T. V. p. 25.

8) Hermanni, burggravii Wettin., dipl. a. 1246. ibid. p. 93. 94.

9) Theoderici, marchionis orientalis, cet., dipl. a. 1200. l. c.

E.

Erweiterung der Miniſterialität.

Die Miniſterialität verdient in der Territorial-Staatsgeſchichte vorzüglich berückſichtigt zu werden, als merkwürdige Form, in welcher die rohen, aber gediegenen, Maſſen der Altdeutſchen grundherrlichen Welt verarbeitet, und zu einem politiſchen Ganzen gestaltet, worden ſind. Wenn auch nicht immer ein Geiſt der Freiheit, doch ein freyer Geiſt, eigenthümlich jenen Häuptern der zerſtreueten Gehöfde, der patriarchaliſchen Hausſtaaten, ſollte dem Vaterlande, der Welt, erhalten werden; durch dieſen ſollte der Deutſche die Welt beherrſchen, bei allem Wechſel der Unterwürfigkeit unter die Dictaten von jenſeit der Alpen, der Belte, des Rheins. Aber es ſollten auch Staaten entſtehn; Bande, durch welche die vereinzelten Maſſen zu einem geſellſchaftlichen Syſtem vereinigt würden; kleinere Staaten, gleich Erziehungsanſtalten von wenigen Zöglingen, wo die Lehrer und Aufſeher auf das Einzelne achten können. Die gegenſeitige Annäherung der kleinen Alodialfürſten, die Vereinigung in eine Staatsgeſellſchaft, konnte blos durch ein Inſtitut vermittelt werden, das den unbeholfnen, einzig mit Verhältniſſen der grundherrlichen Verfaſſung bekannten, Deutſchen Landherrn, nicht fremd war. Dies merkwürdige Medium ward die Miniſterialität. Indem die Deutſchen Gutsherrn durch dieſe Schule gingen, wurden

ſie aus geſetzloſen, an ſtaatswidrige Selbſthülfe und Selbſtrache gewöhnten, Alleinherrn, zu minder ſpröden, in gelinder Abhängigkeit ſtehenden, Staatsbürgern, umgebildet. Ein Inbegriff von Beweggründen führte allmählig faſt alle, bisher unabhängige, größere Landeigenthümer in den werdenden Territorien, mehr oder weniger tief in jenes ſo wichtig gewordene Inſtitut. Frömmeley hat, wenn auch nicht den ſtarken und allgemeinen Antheil, der ihr oft beigelegt wird, doch einen entſchiedenen in den umliegenden Gegenden von Stiftern und Abteyen, wo allerdings der häufige Anblick religiöſer Feyerlichkeiten und gottesdienſtlicher Perſonen, empfängliche Gemüther ergreifen, und zu dem Entſchluſſe begeiſtern konnte, durch Miniſterialenverhältniſſe in nähere Verbindung mit den frommen Anſtalten zu treten; zumahl, da der Schutzheilige des Stifts oder Kloſters als eigentlicher Dienſtherr gedacht ward. Eitelkeit war ein eben ſo thätiges Rad in dem Getriebe, das die loſen, faſt nur völkerrechtlichen, Verhältniſſe der Landherrn, in territorial-ſtaatsrechtliche umarbeitete: neue Begriffe von Stand und Ehre verbreiteten ſich von den Höfen der Fürſten aus; ein Klang von Titeln ward von daher vernommen, anlockend für Viele. Dürftigkeit hat unläugbar nicht wenige Freyſaſſen in die Miniſterialität getrieben, um, bei den häufigen Theilungen der Brüder, wodurch manches Hausvaters Erbe zu klein, für den Unterhalt einer Familie zu gering, ausfiel, in dem Genuſſe

von Dienſtgütern ein anſtändiges Auskommen zu finden. Unſicherheit endlich bewog in allen Gegenden des verwilderten Deutſchlands viele mindermächtige Gutsbeſitzer, in den Schutz eines Biſchofs oder weltlichen Fürſten zu flüchten. Ueberall war aber Dienſtbarkeit weſentliche Bedingung der Aufnahme. Doch bildeten ſich gleich anfänglich verſchiedene Grade der Dienſtbarkeit und Unterwürfigkeit. Manche der freywilligen Dienſtmannen begaben ſich in die Civil-Miniſterialität; und zwar einige nach aller Strenge, mit Verzichtung auf die perſönliche Freyheit, die ſich alſo den alten hofhörigen Miniſterialen völlig gleich ſtellten; andere, nicht ſo durch Verzweiflung dahin gebracht, ſich jede Bedingung gefallen zu laſſen, mit Beibehaltung der perſönlichen Freyheit, als Ehrendienſtmannen. Aber es blieben in den meiſten Territorien auch freye Männer übrig, die, wenn gleich der Uebermacht des Zeitalters nicht völlig gewachſen, doch den neuen Begriffen von Ehre nicht huldigten, ſondern, als einzige, noch beſtehende, Strebepfeiler der Altdeutſchen Freyheit, ſich allein zur Militair-Miniſterialität, oder bloßen Vaſallenſchaft, verpflichteten.

---

1) Ei-

1.

Civil-Miniſterialität.

a.

Freywillige Dienſtbarkeit und Hörigkeit.

Der völlige und freywillige Uebertritt mancher Freyſaſſen in den Zuſtand der Unfreyheit und Hörigkeit iſt nicht zu bezweifeln; allzu deutlich ſind die Angaben in den, darüber aufbehaltnen, Urkunden. Ausdrücklich erklären unter andern zwey Brüder aus dem Ritterſtande, Heinrich und Otto von Barmſtedt, im Erzſtifte Bremen, daß ſie ſich, **mit Verzichtung auf Adel und Freyheit**, für ſich, für ihre Frauen und Kinder, in die Dienſtbarkeit der Jungfrau Maria und des heiligen Petrus zu Bremen begeben. [1]) Aus **Frömmeley** übergab ſchon im neunten Jahrhunderte eine adliche Familie in der Gegend von Worms ſich ſelbſt und ihre Güter mit allen Zugehörungen dem Kloſter Lorſch. [2]) Aus **Eitelkeit**, um Marſchall des Stifts Freyſingen zu werden, trat ein gewiſſer Gundlach ſeine Güter an das Stift ab, und erhielt ſie als Dienſtgüter für

1) Henrici et Ottonis, militum, fratrum de Barmstede, dipl. a. 1257. ap. Lindenbrog. p. 175.

2) Document. donationis sec. IX. in cod. dipl. Laureshamens. T. II. p. 127.

sich mit seine Nachkommen zurück. [1] Aus Dürftigkeit begaben sich zwey Brüder freyer Abkunft, Heidenreich und Conrad, in die Dienstbarkeit der Abtey Corbey, ebenfalls mit Abtretung ihres kleinen Eigenthums, um die Dienstgüter und Wohngebäude des Vaters zu erhalten; [2] woraus abzunehmen ist, daß sie von einer auswärtigen, freyen, Mutter gebohren seyn mußten, weshalb sie keine Ansprüche machen konnten, dem Vater im Genusse der Dienstgüter zu folgen. Aus Bedürfniß des Schutzes, wegen Unsicherheit, traten die Freyherrn von Linsingen für sich und ihre Nachkommen in die Dienstbarkeit und Hörigkeit des Erzstiftes Mainz, und machten sich anheischig, keine andere Personen, als Mainzische Ministerialinnen, zu heirathen. [3] Aus den angeführten, wie aus vielen andern, Beispielen, [4] erhellt, daß die freyen Gutsbesitzer, bey der Begebung in die Ministerialität, oft zugleich ihr Eigenthum

---

1) Ottonis, episc. Frising., dipl. circa a. 1215. (conf. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 396.) ap. eund. P. II. N. 1377. p. 574.

2) Erkenberti, abbatis Corbej., dipl. a. 1114. ap. Falk. tradd. Corbej. p. 708.

3) Ludevici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. a. 1241. ap. Guden. T. I. p. 568.

4) Friderici I. dipl. a. 1152. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 792: „liberi homines licentiam habeant „tam se ipsos, quam praedia sua, monasterio (Corbe„jensi) conferre."

Traditio Conradi cujusd. sec. XII. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 8[illegible].

künſtlich zum Beneficialgute machten. Doch iſt auch der entgegengeſetzte Fall nicht ſelten, daß ſie ihre Allodien beibehielten; [1]) welches oft gelegentlich aus dem Umſtande hervorgeht, daß ſie noch als Miniſterialen eigenthümliche Grundſtücke an geiſtliche Anſtalten veräuſſerten, wozu es jedoch meiſtentheils der Einwilligung der Dienſtherrn bedurfte. [2])

Traditio Willehami cujusd. sec. XII. ap. Pistor. T. III. p. 644.

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 958.

1) Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76: „aliquid con„tra eos (ministeriales) quod vel personas, vel *alodia* „eorum, tangat."

2) Sifridi, comitis de Bonmeneburg. et Nordheim. dipl. a. 1141. ap. Mencken. T. III. p. 1131.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1145. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 150.

Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1155. ap. Herrgott. l. c. T. II. p. 180: „quicunque ministerialium „nostrorum aliquid *allodii* sui conferre voluerit."

Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 247.

Ottonis IV. dipl. a. 1208. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 789.

Henrici, comitis Ascheraleb. dipl. a. 1223. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. III. p. 177.

b.

Dienſtmannen mit beybehaltener Freyheit.

Unterbeamte.

Wenn adliche Familien mit Beibehaltung der Selbſtſtändigkeit und Freyheit in die Miniſterialität eines geiſtlichen oder weltlichen Fürſten traten, ſo geſchah dies nur ſelten in der Abſicht, um Schutz für Perſonen und Eigenthum zu finden. [1]) In den meiſten Fällen, wo ſich freye, ſelbſt gräfliche, Familien, unter jener Bedingung an die Haus-Hof- und Militair-Dienerſchaft eines geiſtlichen oder weltlichen Magnaten anſchloſſen, lag entweder Eitelkeit, oder Begierde nach Beneficialgütern, zum Grunde. Als Beiſpiele, daß dieſer bedingte Uebertritt des Adels in die Dienſte der Fürſten ſehr häufig geweſen, wodurch der Zuſtand des Dienſtweſens veredelt, und die Gründung der Territorial-Staatsverfaſſung möglich geworden iſt, ſind folgende hinreichend.

Adliche, zum Theil gräfliche, Familien, in Dienſten der Prälaten.

Bey den Erzbiſchöfen von Mainz traten unter andern ſchon zwey Verwandte des nachherigen Königs Conrads des zweiten, Hugo und Ludwig, in

---

1) Document. circa a. 1095. (conf. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 284.) ap. eund. P. II. p. 526.

Civildienſte. [1]) Unter den fürſtlichen, gräflichen, und freyen Perſonen, die überhaupt als Vaſallen und Miniſterialen des Erzſtiftes angedeutet werden, [2]) befanden ſich in der Folge namentlich die Grafen von Wittgenſtein. [3])

Bei den Erzbiſchöfen von Cölln bekleidete ein Freyherr von Volmenſtein das Schulzen-Amt in einigen Stifts-Dörfern. [4])

Bei den Biſchöfen von Utrecht befanden ſich viele fürſtliche und gräfliche Perſonen als Haushofbeamte angeſtellt. [5])

Bei den Biſchöfen von Hildesheim verwaltete einſt ein Edelmann das Amt eines Vicedoms. [6])

---

1) Historia de Landgraviis Thuring. c. XI. a. 1015. ap. Pistor. I. p. 1303. 1304.

2) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 417.

3) Sigfridi, comitis de Wittgenstein, dipl. a. 1228. ap. eund. T. II. p. 55: „ego, et mei fratres, et nostri „successores, semper *liberi Vasalli* erimus. — Ego- „que, et fratres mei *in familia computabantur.*"

4) Documentum foederis inter Colonienses et episcopum Paderbornensem, a. 1256. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 83: „Henricus scultetus de Vol- „menstene."

5) Wilhelm Heda, a. 1021: „nobiles, beneficio et fide „praecipue ecclesiae Trajectensi adstrictos, quos *mi- „nisteriales sive Vassos* appellant."

6) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447.

Bey denen, von Augsburg, gehörten Verschiedne vom Adelstande zur Haushofdienerschaft. [1])

Bei den Aebtissinnen von Gandersheim hatten sich fürstliche und adliche Ministerialen anstellen lassen. [2])

Bei den Aebten von Corvey waren die meisten Civilbeamtenstellen mit freyen Gutsherrn besetzt, die sich Haustruppen hielten. [3])

Bei denen, von Fulda, waren beständig viele benachbarte Freysassen in Diensten. [4])

Adliche, zum Theil ebenfalls gräfliche, Familien, in Diensten der weltlichen Fürsten.

Bei dem Herzoge Philipp von Schwaben, nachherigem Könige, war ein edler Herr von Tanne Ministerial. [5])

---

1) Conrad. Ursperg. a. 1209. p. 239: „quidam *ministeriales nobiles* de Augustensi dioecesi."

2) Luitgardis, abbatissae Gandersh., dipl. a. 1148. ap. Leuckfeld. antiqq. Gandersh. p. 297: „consensu et consilio principum et nobilium ministerialium."

3) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607.

4) Diplomata ap. Schannat. tradd. Fuld. N. N. 622. 625. 629. 634. 639. 646. pp. 261. 262. 263. 266. 267. 270: „Ministerialis, sat dives et ingenuus." — „Nobilis ministerialis." — „Ex nobili ministerialium prosapia genitus." — „Ministerialis satis nobilis et ingenuus." — Ministerialis de nobili progenie oriundus." — Ministerialis nobilis et ingenuus, miles strenuus."

5) Conrad. Ursperg. a. 1198. p. 253.

Bei dem Herzoge Ludwig von Bayern thaten Grafen und andere Freye der Provinz Hofdienste. [1])

Bei dem Landgrafen Ludwig von Thüringen wurden zwölf Grafen als Hofgesinde angestellt. [2])

Bei den Grafen von Zweybrücken befanden sich schon im dreyzehnten Jahrhunderte Edelleute unter den Dienstmannen. [3])

Bei einem Grafen von Sarbrück war ein Herr von Honeken Schulze über einige Dörfer, in denen derselbe seine Erbgüter hatte, dem Grafen aber gleichfalls viele Grundstücke und Bauern gehörten. [4]).—

Dazu kamen die Grafen und Edelleute, mit denen, zufolge der Ausführung in der Geschichte des Ursprungs der Kurfürsten, an allen geistlichen und weltlichen Höfen die vier Oberhofämter besetzt waren; Aemter, zu denen manche adliche Familien,

---

1) Instrumentum compositionis inter Conradum, episcopum Ratisponensem, et Ludovicum, Bavariae ducem, de a. 1213. ap. Hund. Metrop. I. p. 158: „comes vel „liber — in familiaritate."

2) Ursini Chron. Thuring. a. 1125. ap. Mencken. T. III. p. 1262.

3) Hainrici et Ottonis fratrum, comitum Geminipontis, dipl. a. 1296. ap. (Besold.) document. rediviv. p. 150: „nobilem servum cum equo."

4) Sifridi de Honeken dipl. a. 1233. ap. Kremer. Ardennengeschlecht. p. 326.

bei dem Eintritte in die Miniſterialität, ſich allein verbindlich machten. [1])

Wie ſchon vormals die freyen und unfreyen Miniſterialen waren unterſchieden worden, [2]) ſo dauerte dieſe ausdrückliche Unterſcheidung der freyen und hörigen ſowohl Civil- als Militair-Miniſterialen fort, ja die hörigen wurden oft ausſchließlich Miniſterialen genannt; [3]) bis endlich alle unfreye verſchwanden

---

1) Document. circa a. 1050. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 246.

2) Erster Theil p. 189.

3) Chron. Laureshам. circa a. 1065. ap. Freher. l. c. p. 130: „milites ecclesiae, tam ministeriales, quam „nobiles viri."

Historia Trevirensis circa a. 1097. ap. Acher. T. II. p. 219: „liberorum et ministerialium ecclesiae multitu„dine."

Annales Hildesheмenses, a. 1121. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 739: „urbis defensores, tam nobiles, „quam ministeriales."

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 64: „beneficiatis quoque, „tam liberis, quam ministerialibus."

Diplomata aa. 1130. 1131. 1132. ap. eund. T. I. p. 87. 93. 100. 105: „liberi, ministeriales."

Adalberonis, archiepisc. Brem., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „tam nobilium, quam ministe„rialium — appellatione."

Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447: „nobiles seu „liberi, — ministeriales."

Matthaei, ducis Lotharingiae, dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 571: „quisque hominum meorum, „sive liberorum, sive ministerialium."

und alle Stellen am Hofe und im Staate mit freyen beſetzt waren. In einem großen Theile von Deutſchland wurden die freyen Miniſterialen durch die Namen Adelſchalken, und Huldſchalken oder Hildſchalken, [1]) servi legales oder legitimi, [2]) ausgezeichnet.

Friderici I. dipl. a. 1153. ap. Schannat. Vindem. coll. II. p. 116: „Nobiles et ignobiles honesti testi„monii viri.“

Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 28. a. 1156: „nobilis, ministerialis, rusticus.“

Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Conrad. Ursperg. p. 231, „de consilio fidelium nostrorum, tam liberorum, „quam ministerialium.“

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. l. c. T. I. p. 434: „coram comitibus, nobili„bus, et ejusdem castri ministerialibus.“

Ottonis de Lüneburg. dipl. a. 1215. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 248. 249: „testes sunt Walterus fi„delis noster, ministeriales queque nostri.“

Conradi, abbatis Laurensis, dipl. a. 1219. ap. Guden. sylloge, p. 110: „hi milites, quidam liberi, qui„dam ministeriales.“

1) Charta commutationis circa a. 920. ap. Meichelbeck. l. c. T. I. P. II. N. 987. p. 431: „quidam *legitimus* „ecclesiae *servus*, quem *Hiltiscalh* dicunt, — dedit „*seniori* suo, episcopo etc.“

Dipl. sec. XI. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 77. conf. p. 766.

2) Instrument. concambii a. 1058. ap. Meichelbeck. T. I. P. II. N. 1247. p. 520: „ut ipsa et liberi ejus *libe„rali ministerio* consistant — viri *legales ministri*, — „*legitimi ministri*.“

Document. circa a. 1095. ap. eund. N. 1257. p. 526: „*legitimorum* servientium jure.“

Da es den Miniſterialen aus dem Adelſtande nicht um die Aufwartung ſelbſt, ſondern blos um die Folgen der Miniſterialität, zu thun war, um die Theilnahme an dem Glanze und den Rechten, um Beneficialgüter, um den Schutz; da ſie überdies eigene Güter beſaßen, in deren geräumigen Wohngebäuden ſich ihre Familie aufhielt: ſo iſt zu erwarten, daß ſie es, beſonders ſeit der Erblichkeit der Stellen und Güter, nicht genau mit dem Dienſte mehr genommen, ſondern verſucht haben werden, einen Patrimonialminiſterialen für ſich zu ſtellen. Um dieſelbe Zeit, als der Adel Dom-Vicarien, Burg-Vicarien, einführte, wußte er auch die Zulaſſung von Unter-Beamten durchzuſetzen. Wie die Domherrn, ſeit dem dies lauter Adliche waren, nur an hohen Feſttagen Kirchen-Dienſte, die freyen Burgmannen nur in Kriegen Burg-Dienſte, perſönlich verrichteten, ſo thaten die Adelſchalken, vorzüglich die vier Ober-Hofbeamten, nur bei großen Feyerlichkeiten am Hofe, insbeſondere die vornehmen Kirchen-Miniſterialen an hohen Feſttagen, [1]) und hier und da

---

Document. circa a. 1120. ap. eund. N. 1279. p. 534: „vir nobilis — delegavit ad altare S. Mariae sanctique „Corbiniani proprium filium suum Isengrimum, ea „conditione, ut *legitimorum* aecclesiae servientium „jure et lege vivat."

1) Conradi, comitis de Lutzelenburg, dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53. 54.

Celestini P. P. II. dipl. a. 1143. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 118: „ministeriales, cum ad festa

überdies eine gewiſſe Zeit im Jahre, z. B. die Cölniſchen ſechs Wochen, [1]) perſönlich Dienſte. Uebrigens unterhielten ſie am Hofe einen ihrer Miniſterialen als Unterbeamten, [2]) der ſogar, wenn der Ober-Beamte zum Stande der Fürſten, oder großen Reichs-freyherrn, gehörte, ebenfalls ein Freyer war. [3])

„monasterii convenerint, nullum servitium aut pastum „exigant.“

1) Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77.

2) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 685: „nisi de assensu principis fuerit, et „ejus libera voluntate, nullus talium officiatorum *sub-„officiatum* quemquam talem domino suo dare po-„test.“

3) Conspectus officialium monasterii S. Galli, sec. XIII. conscriptus, ap. Goldast. Alam. T. I. P. I. p. 150.

2.

Militair-Miniſterialität oder bloße Vaſallenſchaft.

a.

Gegebene Lehne.

Um ſich in dem Zeitalter der Umgriffe und Gewaltthätigkeiten zu behaupten, ſahen ſich ſowohl die meiſten Freyſaſſen zu dem Entſchluſſe genöthigt, Lehne zu ſuchen, als die Prälaten und größern weltlichen Fürſten, Lehne zu vertheilen. Wer in Militairdienſten eines Mächtigen ſtand, konnte auf Schutz, theils von Seiten der Genoſſenſchaft der Mitvaſallen, theils von Seiten der Afterleute, rechnen, die auf dem Penſionsgute unterhalten wurden. Eben ſo, je zahlreicher und erleſener die Vaſallen eines weltlichen Fürſten, eines Stifts oder Kloſters, waren, deſto ſicherer der Dienſtherr. Bei denen, die Lehngüter ſuchten, kam die Begierde nach Bereicherung, Vergrößerung, hinzu. Die Geiſtlichen hatten weit früher, als die Layenfürſten, angefangen, Grundſtücke an Freyſaſſen lehnweiſe zu vergeben. [1]) Vom neunten Jahrhunderte bis gegen das Ende des Mittelalters, haben ſie dies beſtändig fortgeſetzt, ohne

---

1) Arnulfi regis dipl. a. 887. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. p. 205: „vasallos nobiles (abbatiae Corbe„jensis).“

jemahls in die Lage zu kommen, keine Güter mehr zum Verlehnen übrig zu haben. Auſſer den frommen oder abgenöthigten Schenkungen, die noch überall vorkommen, wußten ſie ſich noch manche andere Quelle des Erwerbes von Grundſtücken offen zu halten. Die weltlichen Großen, meiſtentheils Nachahmer des Verfahrens der Prälaten, zerſchlugen ebenfalls ihre Reichslehne, wie ihre Erbgüter, und ihre, durch Verheyrathung mit Erbtöchtern erlangten, Grundſtücke, und ſetzten freye Militair-Miniſterialen oder Vaſallen darauf an. Immer allgemeiner und eifriger meldeten ſich die Freyſaſſen der Provinz zu ſolchen Militair-Pfründen. Wie ſich der Adel, aus Habſucht, der Canonikate und Präbenden an den Hochſtiftern bemächtigte, und die Stiftsgeiſtlichen des dritten Standes verdrängte; ſo brachte er um ſo mehr die Militairgüter an ſich, da die Leiſtungen, zu denen er ſich dafür verbindlich machte, ſeinem Stande und Berufe völlig angemeſſen waren, und der Ehrgeiz der Fürſten, denen es ſchmeichelte, über freye und begüterte Männer zu gebieten, ihren Wünſchen entgegen kam. Es wurden demnach, ſeitdem die Fürſten von bloßen Privat-Gutsherrſchaften, und Staats- und Kirchen-Beamten, zu Landesregenten aufſtiegen, die Militairgüter, die erſt dazu eingerichtet wurden, gleich anfänglich freyen Männern eingeräumt; und von den Höfen, die mit unfreyen Militair-Miniſterialen beſetzt waren, wußte man viele den Beſitzern aus den Händen zu ſpielen, und Freyge-

bohrnen zuzutheilen. So entſtanden allmählig die gegebenen Kriegs-Lehngüter in den einzelnen Territorien.

Bekanntlich traten auch Grafen, Pfalzgrafen, Herzoge, um Güter zu erhalten, in die Militairdienſte ſowohl der Prälaten, als der weltlichen Fürſten; wie ſie, aus gleicher Abſicht, ſich um Pfründen an Domſtiftern beworben haben. So befanden ſich unter den Vaſallen des Erzſtifts Bremen mehrere Grafen; [1]) der Biſchof von Trier nahm die Grafen von Arlo für das Lehngut Igel in Dienſte; [2]) die Grafen von Querfurt, Mansfeld, Schwarzburg, waren Vaſallen des Markgrafen von Meiſſen; [3]) die Grafen von Naſſau, [4]) Zweybrücken, [5]) Dilsberg, [6]) Vaſallen des Pfalzgrafen am Rhein; Pfalzbayern ſelbſt hatte Lehne vom Stifte Bamberg; [7]) der Land-

1) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146.

2) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. I. p. 392. 393.

3) Conventio inter Ottonem IV. et Theodoricum, marchionem Missniae, a. 1212. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 126.

4) Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 76.

5) Walrabi, comitis Bipont., dipl. a. 1291. ap. eund. p. 79.

6) Popponis de Durn, comitis de Dilnsperg., dipl. a. 1262. ibid.

7) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 72.

graf von Thüringen war Vaſall des Abts von Fulda. [1]) Es liegt aber die Ausführung hierüber auſſerhalb der Grenzen dieſes Abſchnitts, der, für die Entſtehungsgeſchichte des niedern Adels beſtimmt, blos von der Lehn-Unterwürfigkeit der nicht-fürſtlichen Freyen handeln darf.

---

1) Arnold. Lubec. l. II. c. 9. §. 7. a. 1182. vel 1184. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 661.

b.

Verschleyerte Darlehne. Söldner.

Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, als, durch Gewerbe und Handel herbeigeführt, Geld unter den Deutschen in Umlauf kam, entstanden viele wichtige Bewegungen in der bürgerlichen Welt, viele Bedürfnisse, und, als Folgen derselben, viele neue Richtungen der Thätigkeit, neue Schattirungen im gesellschaftlichen Leben. Landreichthum war nicht mehr der einzige; auch Geldreichthum ward ein Ziel des Strebens aller Stände. Dieser Maßstab Alles Werthes fing an, die alt-nationalen bürgerlichen Verhältnisse zu erschüttern, die auf jener oft angeführten Basis, der Grundherrlichkeit, beruhten. Geld ward das herrliche Mittel, manche harte, aus diesem Nationalsystem hervorgehende, Verhältnisse, zu erweichen, manche entehrende Bande zu lösen. Seit dem stärkern Umlaufe des Geldes wurden unter andern auch nicht alle Dienstleistungen mehr mit unbeweglichen Gütern vergolten, sondern mit dem neuen, beweglichen Tauschmittel: eine große Epoche in der Entwickelung der Deutschen: mehr Beweglichkeit, mehr freyes Leben, wird sichtbar. Bei der steigenden Bevölkerung reichten die Dienstgüter und Kriegspfründen bei weitem nicht mehr hin für alle Freye, die sich dazu meldeten. Die Fürsten, durch Zölle und städtische Steuern bereichert, boten für Kriegsdien-

dienſte Geld, ſtatt des nutzbaren Landeigenthums; und die unbegüterten Freyen waren dazu bereitwillig. Kaum war die Bahn gebrochen, ſo ſchämten ſich vornehme Ritter nicht, für Geld zu dienen; Grafen und Fürſten verdangen ſich und ihre abhängigen Truppen an einheimiſche und auswärtige Könige. Früher, als die Städte, haben gewiß die Könige und Fürſten in Deutſchland, wie in Frankreich und England, Miethtruppen, Söldner, angeworben. Ein Graf Reinold von Verdun unterhielt ſolche ſchon um das Jahr 1125 in einer Fehde; [1]) zu einem Zuge nach Italien unter Friedrich dem erſten im Jahre 1166 verſtanden ſich mehrere Fürſten blos gegen eine Entſchädigung in Gelde; [2]) in einem, nach Griechenland im Jahre 1195 unternommenen, Feldzuge, folgten dem Könige Heinrich dem ſechsten viele Freywillige aus habſüchtigen Hoffnungen; [3]) der König Philipp unterhielt viele Söldner, ſah ſich aber

1) Historia brevis episcoporum Virdunensium, circa a. 1125. ap. Acher. T. II. p. 251: „Rainaldus — in ca„strum Clarimontis *milites stipendiarios* collocat."

2) Otto de S. Blasio, c 20. a. 1166. ap. Urstis. l. I. p. 205: „convocatis aliis (principibus), quos prece vel „pretio potuit adipisci."

Conrad. Ursperg. a. 1167. p. 224: „cum aliis prin„cipibus, qui, *stipendiis acceptis*, ad ipsum perve„nerunt."

3) Otto de S. Blasio, c. 43. a. 1195. l. c. p. 221: „om„nes, ad id voluntarios, auroque Graecorum sollicita„tos, milites illuc direxit. — Itaque multi, spe lucri „eandem militiam aggressi etc."

zuletzt genöthigt, als die Einkünfte seiner Rentkammer zu den Pensionen derselben nicht hinreichten, zu der alten Methode zurückzukehren, die väterlichen Güter zu zerschlagen, und sie den Kriegsministerialen anzuweisen. [1]). Wilhelm Graf von Holland schloß im Jahre 1213 mit dem Könige Johann von England einen Vertrag, worin er sich verbindlich macht, bei feindlichen Landungen fünf und zwanzig Ritter seines Landes zusammen zu bringen, die für Englischen Sold dienten; überdies, auf jedesmaliges Verlangen, ihm fünf hundert bis ein tausend seiner Kriegsministerialen zu überlassen, und die Transportschiffe auf Kosten Englands zu besorgen. [2]) Dafür gelobte der König dem Grafen und dessen Erben die jährliche Summe von vier hundert Mark, zahlbar in London; und diese erbliche Pensionssumme ward für ein Lehn erklärt, wofür der Graf förmlich das Homagium leistete. [3]) Der Kaiser Friedrich der zweite führte im Jahre 1236 fünf hundert Söldner gegen die auf-

---

1) Conrad. Ursperg. in Philippo, p. 237: „cum non haberet pecunias, quibus *salaria sive solda* praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater suus, Fridericus imperator, late acquisierat in Alemannia, ita, ut cuilibet *Baroni sive ministeriali* villas seu praedia rusticana, vel ecclesias sibi contiguas, obligaret."

2) Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1213, ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 649.

3) Ibid p. 50.

rührischen Longobarden. [1]) So ging allmählig der Lehndienst in die neue Kriegsmethode des Söldnerdienstes über. Eigentlich war der älteste Söldnerdienst noch ein modificirter Lehndienst; blos mit der Veränderung, daß Geld an die Stelle der Grundstücke trat. Nämlich anstatt des Lehngutes ward der, in Dienst zu nehmenden, Militairperson, ein eisernes Capital überlassen, dessen Zinsen bestimmt wurden. Diese Zinsensumme nun bezahlte der Geld-Vasall nicht baar, sondern leistete dafür Militairdienste. Folgende zwey Beispiele zur Erläuterung. Ein Herr von Bertringen leistete im Jahre 1279 dem Erzbischofe von Trier die Lehnhuldigung für ein, vom Erzstifte erhaltenes, eisernes, also erbliches, Capital von ein hundert und funfzig Pfund Trierscher Denaren. Dafür ward ein jährlicher Canon von funfzehn Pfund angesetzt, und auf ein Stammgut des Schuldners versichert. Es ward aber im Lehnvertrage ausgemacht, daß der Schuldner und Vasall diesen Canon nicht in Natur bezahlen, sondern ihn, an der Stelle der Einkünfte von einem Lehngrundstücke, zu seinem Nutzen verwenden sollte, wofür er den Eid der Lehntreue und Kriegsfolge ablegte. [2]) Ein Graf von Nassau erhielt im Jahre

1) Godofridi Monachi annal. a. 1236. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 401.

2) Josridi de Bertringen dipl. a. 1279. ap. Hontheim. T. I. p. 811.

1287 von dem Rheinpfalzgrafen Ludwig die Summe von zwey hundert Mark Cöllnischer Denaren, als versilbertes erbliches Burglehn. Den festgesetzten Zins- und Lehn-Canon von zwanzig Mark sollte er, als Einkünfte des Lehns, behalten; dafür aber durch einen qualificirten Ministerialen, und in Zeiten der Gefahr persönlich, Burgdienste auf dem Schlosse Caub leisten. [1])

Solche Dienst- und Schuld-Verträge waren zwar verschleyerte Darlehne; die Verschleyerung war aber nicht immer absichtlich, um dem Kirchengesetze auszuweichen, das alle unmittelbare Zinsen untersagte; sondern es war die allmählige, durch bessere Zeiten bewirkte, Auflösung der starren, mit Gutshörigkeit verbundenen, grundherrlichen und Lehn-Verfassung, in biegsamere, freyere Verhältnisse. Das alternde Kirchenrecht war der mächtig aufstrebenden Jugendkraft des Verkehrs, dem Muthe, den der Bürgerstand erweckte, nicht mehr gewachsen. Wenn Prälaten jenen Vertrag abschlossen, mußte freilich auf das Kirchenrecht Rücksicht genommen werden; oft bestand aber diese Berücksichtigung blos in der Entkräftung des Kirchengesetzes, in der ausdrücklichen Verzichtung des Schuldners auf die Wohlthaten desselben. [2]) Beiläufig geht sowohl aus jenen, wie

1) Adolfi, comitis de Nassau, dipl. a. 1287. ap. Tolner. l. c. p. 76.

2) Jofridi de Bertringen dipl. laud.

aus mehrern andern, Beiſpielen von Schuldverträgen des dreyzehnten Jahrhunderts hervor, daß damahls der landübliche Zinsfuß im Rheinſchen Deutſchland ſchon nicht mehr, als zehn vom Hundert, geweſen iſt: von 200 Mark wurde die jährliche Nutzung angeſchlagen zu 20; [1]) von 700 zu 70; [2]) von 1000 zu 100; [3]) von 150 Pfund Denaren zu 15; [4]) von 200 Mark Denaren zu 20. [5])

---

1) Wilhelmi, comitis de Jülich, dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 69.
2) Contractus matrimonialis inter Robinum de Covern et Elisabetham de Eppenstein, a. 1272. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 739.
3) Ibid. p. 740.
4) Jofridi de Bertringen dipl. laud.
5) Adolfi, comitis de Nassau, dipl. laud.

c.

Uebertragene Lehne.

Schon aus den verschiedenen Schattirungen, in welche das finstere, lange genug einfarbige, Gemälde des Lehnwesens seit dem dreyzehnten Jahrhunderte übergeht, ist das freyere Leben, als glückliche Folge des erwachten Gewerbes, abzunehmen. Auf merkwürdige Weise traf das beiderseitige Interesse der Fürsten und der Freysassen in der Kriegsministerialität, als dem Mittelpunkte, zusammen, woraus die neuen Verhältnisse zwischen den Fürsten und dem landsässigen Adel hervorgegangen sind. Nur waren in den einzelnen Fällen, und in den verschiedenen Zeiten, die Grade des gegenseitigen Interesse verschieden. Oft war die Begierde der Gutsbesitzer nach dem nutzbaren Eigenthume von Grundstücken der Fürsten überwiegend, besonders in den frühern Zeiten, als der Abstand zwischen beiden noch nicht so groß war, viele Freyherrn noch hoffen konnten, zur Fürstengröße aufzusteigen. Oft aber, besonders seit der Vollendung des Umrisses der Territorialverfassung, war das Bestreben der Fürsten nach Befestigung der innern Herrschaft, nach Schließung des Gebiets, also nach Verwandlung der Territorialfreyherrn in Territorialvasallen, überwiegend; doch entsprachen diesem Bestreben sowohl die Wünsche der

meiſten Landſaſſen nach Vermehrung der Grundſtücke, als die Eitelkeit und Herrſchſucht derſelben, für die in der ſchmeichelhaften, durch Lehnverhältniſſe erreichten, Theilnahme an den Hofämtern, an der Landesgeſetzgebung, ein neues Feld eröffnet war. Wenn zuletzt auch die eigenſinnigſten, ſtolzeſten Alodialherrn in die neue Ordnung der Dinge, freywillig oder gezwungen, ſich bequemten, ſo geſchah dies meiſtentheils vermittelſt der übertragenen Lehne. Von den freywillig übertragenen gab es, auſſer der bekannten, mehr in ſpätern Zeiten üblichen, einfachen Art, nach welcher man ſein Eigenthum einer Herrſchaft hingab, um daſſelbe als Beneficium zurücknehmen zu können, [1]) folgende Spielarten, aus denen die mehrfachen Reibungen und die endliche Vereinigung des gegenſeitigen Intereſſe, vollkommen erhellen.

Abtretung von Alodien gegen Lehne. Eine Gewohnheit, deren Einführung blos den Geiſt-

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 63. 64.

Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1195. ap. Hontheim. I. 629.

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. Guden. l. c. T. II. p. 938. 939.

Dietheri, comitis Catzenellenbogen., dipl. a. 1262. ap. Wenck. Hess. Landesgeschichte, Urkundenbuch, N. 39. p. 29. 30.

Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277. ap. Tolner. l. c. p. 75.

Herrmanni de Sauersbausen dipl. a. 1293. ap. Hontheim. T. I. p. 826. 827.

lichen gelang, und auch nur in den frühern Zeiten. Jene Maxime, beträchtliche Pachtungen auf Lebenszeit nur solchen Landwirthen zu bewilligen, die der geistlichen Anstalt ein angemessenes Stück eigenthümlichen Landes gerichtlich verschrieben, [1]) wandten jetzt die Prälaten, nach veränderten Umständen, bei den Verlehnungen an. Ihre besten Ländereyen gewährten sie häufig nur Gutsbesitzern, die ihnen gewisse Theile ihrer Erbgüter als Eigenthum abtraten, entweder sogleich mit dem vollen Besitze, [2]) oder mit dem Vorbehalte der Nutzung für sich und ihre Kinder. [3])

Abtretung von Alodien gegen Lehne und Capitalien. Ausser den Lehngütern, welche die Prälaten für geschenkte Alodien gewährten, bewilligten sie zuweilen ein Geldcapital, das die Kaufsumme vorstellen sollte; um dadurch die Landeigenthümer zu Guts-Uebergebungen aufzumuntern. [4])

Zahlung von Capitalien gegen Lehne.

---

1) Erster Theil p. 113.

2) Document. a. 1048. ap. Schannat. Tradd. Fuld. N. 606. p. 252: „quidam vir nobilis, Werenhardus, — „dedit et tradidit S. Bonifacio — quaedam praedia, „*ob beneficium* (quoddam), sub tali conditione, ut *ab „hac die* in reliquum tempus abbas, suique successo„res, liberam habeant potestatem, se intromittendi, „possidendi, et in usus ecclesiae redigendi omnia. Ab„bas autem *dedit ei beneficium* etc."

3) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Honth. T. I. p. 393.

4) Vita Meinwerci c. 52. §. 40. ap. Leibnitz. T. I. p. 533.

Die weltlichen Fürsten waren gelehrige Schüler der geistlichen. Lernt doch manche Nation die Kriegskunst von ihrem Feinde. Seit dem elften und zwölften Jahrhunderte waren die weltlichen Großen eben so begierig nach Gelde, als nach Kriegsministerialen, da sie die Gewalt des erstern kennen gelernt hatten. Wo die Geistlichen Erbgüter nahmen, da forderten die Layenfürsten Geld. Sie übten eine Feudal-Simonie. Wenn Grafen und Freysassen sich um Lehngüter bei ihnen bewarben, gelang ihnen zuweilen die Vereinigung von beidem: sie reichten Lehne, aber gegen baare Zahlung eines Capitals, dessen Zinsen, nach dem landüblichen Fuße, so viel betrugen, als die Einkünfte eines Erbgutes, das mit dem nachgesuchten Lehngute in dem, durch die Geistlichen aufgebrachten, Verhältnisse stand. Der Lehnherr behielt das Capital, dasselbe war verfallen; und der Lehnmann genoß dadurch die Zinsen, daß er die Einkünfte des eigenthümlichen Gutes behielt, von dem der Maßstab der Bestechung entlehnt war. [1])

Verbindung von übertragenen und gegebenen Güter-Lehnen. Als die Bereitwilligkeit der weltlichen Landeigenthümer abnahm, den Besitz

1) Wilhelmi, comitis Juliacens., dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c. p. 69: „feudum — sub hac forma recepimus et pacto, quod nos *de proprietate nostra* in „redditibus 20 marcarum resignavimus, *et cum priore „feodo recepimus*, ita, quod, *datis* 200 *marcis*, dicti „redditus 20 marcarum ad nos redeant absolute."

und Genuß eigener Grundſtücke aufzuopfern, um von den Geiſtlichen die Nutzung größerer zu erlangen, verſtanden ſich die Prälaten zu folgender Modification. Viele, die das nutzbare Eigenthum von Gütern der Geiſtlichen ſuchten, oder durch Kriegsdienſte Schutz von denſelben erwarteten, mußten ſich wenigſtens entſchließen, von einem angemeſſenen Theile ihrer Erbgüter, mit Bewilligung der Familie, das Eigenthum dem Stifte oder Kloſter zu verſichern. Dann erhielten ſie die, in Anſehung des Eigenthums veräuſſerten, Grundſtücke, zur Nutzung zurück, und dazu ein gegebenes Lehngut der geiſtlichen Anſtalt. [1])

Verbindung von übertragenen Güter- und gegebenen Geld-Lehnen. Gelungene Plane

1) Witeradi, abbatis Fuldens., dipl. a. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 613. p. 256: „Tradiderunt (no„bilis vir, Ehrenfried, et uxor ejus) praedium cum „XXX mancipiis; et a nobis, quicquid in curte nostra „Mursna ad manus nostras pertinebat, susceperunt in „beneficium. — Deinde — *praedium, quod suum „erat, a nobis in beneficium suscepit,* adjecta servitu„tis condicione, ut pro eo nobis, nostrisque succes„soribus, infra provinciam, prout imperatum fuerit, „serviat. — Si ipse prior vita decesserit, uxor ejus „*utroque beneficio* — fruatur.“

Friderici de Kelberau. dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 926. 927: „proprietatem castri mei „*Ronnenburg* dedi ecclesie Maguntine, et ipsum rece„pi de manu domini archiepiscopi, in feodo possiden„dum. Hujus rei causa ipse vice versa castrum *Wal„denberc,* cum universis feodis — michi contulit titu„lo feodali. — — *Dicta castra et feoda* transibunt „cet.“

der Vergrößerungsbegierde und Herrschsucht verführten zu neuen. Mehr, als irgendwo, häuften sich Capitalien und Schätze in den geistlichen Anstalten. Wenn sich weltliche Magnaten in Geldnoth befanden, und Anleihen bei den Geistlichen nachsuchten, benutzten die verkappten Wucherer die Verlegenheit derselben, ihnen das Eigenthum väterlicher Erbgüter, Schlösser, abzuschwatzen, unter der Bedingung der Zurückgabe des erblichen Besitzes; [1]) ein Verfahren, wodurch sie die Zahl der abhängigen Gutsherrn vermehrten. Anstatt der Zinsen thaten die Schuldner ebenfalls angemessene Lehndienste.

---

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 569: „comites de Sayna — castrum, „quod Sayna dicitur, et ipsam curiam de Sayna, cum „omni integritate et utilitate ad ipsam pertinente, — „legitima donatione — dederunt; — nos eis *centum* „*libras* — in beneficium dedimus."

d.

Erblichkeit der Lehne.

Zu allen Zeiten haben freye Besitzer von Militair-Pfründen Versuche gemacht, ihre Dienst-Stelle nebst dem Gute den Kindern zu verschaffen; mehr oder weniger mit Erfolge, nach Maßgabe der Verdienste des Vaters, der Qualification der Söhne, oder der Wichtigkeit der Fürsprache, zu welcher bald ein angesehener Prälat, [1]) bald bei den Prälaten der König, [2]) bewogen wurde. Männer von Ansehn wußten hier und da zu bewirken, daß die Belehnung zugleich mit auf den Sohn gerichtet wurde. [3]) Regel war es jedoch anfänglich und lange Zeit, daß freye, nicht gutshörige, Kriegsministerialen, blos für ihre Person auf Lebenszeit in Dienst genommen wurden, und zur Vergeltung Pensionsgüter erhielten. Genug Beispiele aus allen Gegenden Deutschlands beweisen, daß Lehngüter, nach dem Todte des zeitigen Besitzers, als erledigt anerkannt, [4]) und Män-

---

1) Frotharii, episc. Tullens., epist. XIV. circa a. 840. ap. Bouq. T. VI. p. 392.

2) Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. circa a. 1184. ap. Hontheim. T. I. p. 434.

3) Henrici V. dipl. a. 1118. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 643: „curtem nostram Buttendorff — fideli „nostro Anshelmo in beneficium condonamus, et con„donando firmamus, ut *ipse et filius ejus* — nobis ser„vire studeant."

4) Friderici II. constitutio in favorem principum eccle-

nern aus andern Familien verliehn, [1]) und daß Verordnungen abgefaßt worden ſind, ſie blos den würdigſten zu ertheilen. [2]) Daher ſind auch die Beiſpiele nicht ſelten, daß Vaſallen, die ihren Dienſt vernachläſſigten, oder andrer Vergehungen gegen den Lehnherrn ſich ſchuldig machten, das Lehn verwirkten, [3]) oder doch, nach dem Ausſpruche des Mannengerichts, daſſelbe verloren hätten, wäre es ihnen nicht durch die zudringliche Verwendung des Königs, oder eines andern Großen, gerettet worden. [4])

Je mehr aber die Gewohnheit ſich verbreitete,

---

siasticorum, a. 1220. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 470: „si *ex morte* infeodati — feodum aliquod *vacare* contigerit."

1) Chron. Lauresham. circa a. 1105. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 142: „septem principalia beneficia, quae vulgo appellantur Voll-Lehen, *morte septem* nobilissimorum ecclesiae *fidelium* in unam personam Godefridi in brevi devoluta sunt."

2) Ottonis, episc. Frisingens., dipl. a. 1158. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 339: „quae ex eis (praediis) *vacare* coeperint, non quibuslibet beneficientur, sed his, qui — idonei, et probatae fidei sunt."

3) Ottonis III. dipl. a. 993. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 35. p. 31.

Friderici II. constitutio in favorem principum ecclesiasticorum a. 1220. l. c: „si aliquis vasallum suum, „qui eum forte offendit, jure feodali convenerit, et sic „*feodum evicerit*."

4) Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. circa a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „justo judicio suorum „parium, beneficium, quod ex me tenebat, fere ei auferre debui, sed attentu domini mei imperatoris, quia „ipse pro eo intercesserat, — permisi, cet."

einem geiſtlichen oder weltlichen Fürſten, aus mancherley Beweggründen, Erbgüter als Lehne aufzutragen, oder gar von einem Theile derſelben das volle Eigenthum einem Stifte oder Kloſter abzutreten, um dafür ein größeres Lehnſtück zu erlangen; deſto mehr ward die Erblichkeit der gegebenen Lehngüter herkommlich. Daß die Gutsbeſitzer, die ihr Alodium künſtlich zum Beneficialgute machten, dies blos der Form nach thaten, um ſich an das herrſchende geſellſchaftliche Syſtem anzuſchließen, daß ſie alſo ihrer Familie, ſelbſt den Frauen und Töchtern, den Beſitz und Genuß vorbehielten, [1]) war eben ſo natürlich, als es begreiflich iſt, daß die Lehnherrn, aus Erkenntlichkeit, auch gegebene Lehne ſolchen Vaſallen erblich reichten, die ihnen ein eigenthümliches Grundſtück entweder völlig abgetreten, [2]) oder wenigſtens zu Lehn aufgetragen, [3]) hatten. Dadurch

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 569. 570: „*cujuscunque sexus* eis heres successerit, „etsi non propinquior, qui de eorum cognatione fue„rit, idem castrum et praenominatum beneficium (ob„latum) — absque jure illo, quod vulgariter dicitur „*Heregewede*, et illo, quod dicitur *Heresture*, recipiet." Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. circa a. 1195. ap. eund. p. 629.

2) Charta traditionis a. 1048. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

3) Friderici de Kelberau dipl. a. 1227. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 927: „si ego, legitimam, (uxorem) ha„bens, sine liberis fatis cessero, *uxor mea* predicta

ward aber die Nacheiferung aller freyen Vaſallen aufgeregt.

„castra (oblatum et datum) jure feodali possidebit. „Si autem filios et filias ex uxore legitima genuero, „*ad illos* dicta castra et feoda integro jure transibunt.“

F.

Ausbildung des niedern Adels durch die veredelte Miniſterialität.

1.

Veredelte Dienſtverhältniſſe der Landſaſſen. Auflöſung der Miniſterialität.

Die Miniſterialität war demnach das merkwürdige Baugerüſte zur Aufführung des kunſtvollen Werks der Territorial-Staatsverfaſſung überhaupt, und der Caſte des niedern Adels insbeſondere; allmählig wieder abgetragen, als der Bau in allen Theilen vollendet war. Seitdem ſich viele freygebohrne, vornehme, Männer in der Dienſtmannſchaft befanden, die jenen drückenden, entehrenden, aus der Hörigkeit entſtehenden, Verhältniſſen, nicht unterworfen waren, ſtellten die unfreyen Miniſterialen Vergleichungen an, fühlten das Läſtige, Unwürdige, ihres Zuſtandes, boten alle Kräfte auf, um ihre Dienſt-Herrſchaft zu bewegen, ſie den freyen Miniſterialen gleich zu ſtellen. Der Hörigkeit ungeachtet, waren ſie doch, ſtufenweiſe, in den Beſitz vieler Rechte gegen den Dienſtherrn gekommen, auf jener großen Straße, die in den Wildniſſen des Mittelalters zu den meiſten Rechten geführet hat: auf der Heerſtraße der Anmaßungen. Die Zeitumſtände hatten ihnen Muth eingeflößt, Umgriffe zu wagen. Es war die ſtürmiſche Periode,

wo

wo die Fürsten ihre Landesbeherrschung gründeten. Um auf die rechnen zu können, denen das Wichtigste, die Landes-Oekonomie und die Landes-Vertheidigung, anvertrauet werden mußte, mochten die werdenden Landesherrn sehr oft gegen die Ministerialen nicht durchgreifen; der Eigennutz forderte manche Nachsicht. Das Vorbild der freyen Ministerialen steigerte immer mehr die Nacheiferung der bisherigen unfreyen; eine Fessel der Hörigkeit nach der andern ward gelöset; immer fester schlossen sich die, aus der Unfreyheit herstammenden, an die Frey-Schalken an, so daß sich endlich beide vermischten. Das Wesentliche der Hörigkeit, das Empörendste dieses Zustandes, bestand in dem Grundgesetze des Territorialsystems, daß jeder, von abhängigen Eltern Gebohrne, schlechterdings und in jeder Hinsicht in dem Umfang des Grundes und Bodens gebannt war, auf dem er gebohren worden, daß also die Ministerialen keine auswärtige Frau heirathen, und eben so die Ministerialinnen keinem Manne in ein fremdes Territorium folgen, durften. War es eine freygebohrne Auswärtige, die ein Ministerial heyrathen wollte, so ward dies zwar meistentheils nachgegeben, weil dann kein andrer Leibherr auf die Kinder Anspruch machte, auch, weil nicht selten solche Mädchen, wenn es Erbtöchter waren, Vermögen in das Territorium brachten; aber die Kinder solcher Ehen wurden doch unfrey und dienstbar. An der Abwerfung dieses schändlichen Jochs arbeiteten die hörigen Ministeria-

len am eifrigſten, und meiſtentheils mit Erfolge. Den Steyermärkſchen ward mehrmahls im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts die Befreyung von dem Zwange, ſich blos unter einander zu heirathen, beſtätigt;[1]) den Magdeburgſchen gelang unter dem Erzbiſchofe Wichmann, der im Jahre 1194 ſtarb,[2]) die Abſchaffung des Herkommens, vermöge deſſen auch die, mit freygebohrnen Frauen erzeugten, Kinder der Miniſterialen, unfrey waren.[3]) Ein Kerker ward geöffnet, aus dem viele Opfer des barbariſchen Zeitalters zum Genuſſe eines freyern Daſeyns, zur Entwickelung mannichfaltiger Kräfte, zur Theilnahme an der Bearbeitung des Kleinods der bürgerlichen Kultur, hervortraten. Söhne der Miniſterialen, die von auswärtigen Müttern gebohren waren, unfähig, die Stelle des Vaters zu erben, gingen zu den mütterlichen Verwandten, ſeitdem ſie nicht mehr an den Boden der Geburt gefeſſelt waren; traten in Kriegsdienſte anderer Fürſten; oder ergriffen Handel und Verkehr; freyer, glücklicher, als die Väter. Schon ſeit dem elften Jahrhunderte verbreitete ſich überdies eine Rechtsgewohnheit, noch

1) Frideri II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement au corps diplomatique de du Mont, T. I. P. I. p. 92. Rudolphi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 260.

2) Pomarii Chron. Magdeburg., in Wichmanno, archiepiscopo XVI.

3) Anonymi Saxonis hist. imperatorum circa a. 1190. ap. Mencken. T. III. p. 115.

günſtiger für die Befreyung vieler hörigen Miniſterialen, und für die Bildung der Stände des niedern Adels und der Bürgerlichen. Seit der Ausbildung des Syſtems der Grundherrlichkeit, war theils jeder Miniſterial zu einer beſtimmten Gattung von Dienſten zu ökonomiſchen oder militairiſchen, gebohren, [1]) theils mußte jedem ein, zu ſeinem Unterhalte hinreichendes, Grundſtück, eingeräumt werden. Wenn daher, bei den immer häufiger werdenden Theilungen der Beneficialgrundſtücke unter die Söhne, auf manche Mitglieder einer unfreyen Kriegsminiſterialen-Familie entweder gar kein, oder ein zu kleines, Lehnſtück, traf, brauchten ſogar dieſe nur gewiſſe Zeit zum Zwange zu dienen, worauf ſie, wenn die Herrſchaft ihnen kein verhältnißmäßiges Grundſtück anwies, ihre Freylaſſung verlangen, fortgehn, und ein Gewerbe ergreifen, oder in eines andern Fürſten Dienſte, als Freye, treten konnten. [2]) Denn ſie waren blos zu Reuterdienſten, zu Schild und Lanze, [3]) gebohren, und Ent-

1) Jura minist. Colon. §. 10. l. c. p. 77.

2) Ibid. §. 12. l. c. p. 79. 80: „miles, qui non adeo di„ves, quin servire eum oporteat, — — et (quem) dö„minus non curaverit, — ad dextrarium suum regre„dietur, et eo ascenso, quocunque voluerit, eat, *et „cuicunque voluerit, serviat.*"

Jura minist. Babenberg. §. 3. sec. XI. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 231: „si beneficium ab episcopo „non habuerit (ministerialis), et repraesentaverit se in „ejus ministerio, et beneficium non potuerit obtinere: *„cui vult, militet, non beneficiarius, sed liberi.*"

3) Jura minist. Colon. §. 12. l. c. p. 79: „cum dextra„rio, clippeo et lancea."

schädigung ward ihnen alsdann nicht von dem Geburts-Dienstherrn. So war es das System der Grundherrlichkeit und Unfreyheit selbst, aus dem mit der Zeit für manchen Dienstmann die Freyheit hervorging. Auch die Zurückbleibenden, ansässigen und dienstpflichtigen, Ministerialen, waren thätig in Versuchen, den Kreis ihres bürgerlichen Daseyns zu erweitern. Hier erlangten sie das Recht, innerhalb des Gebiets der Herrschaft über ihre Dienstgüter frey zu verfügen; [1]) dort erhielten sie das Privilegium, ihre Beneficialgüter, die sie bisher nach Dienstrechte besessen hatten, künftig nach Lehnrechte zu besitzen. [2])

Neben dieser, allmählig von selbst erfolgenden, Auflösung des herabwürdigenden Instituts der Ministerialität, traten viele hörige Ministerialen auf ein Mahl, durch Freylassung, heraus. Dieser Fall muß nicht selten gewesen seyn, da die Landrechte Bestimmungen dafür enthalten. Das Sächsische sagt: »läßt der König, oder ein anderer Herr, seinen höri-

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Lindenbrog. p. 143: „praenominati servientes, tali deinceps lege ac jure „utantur, quali *caeteri eorum conservi*, praedia sua li„berali potestate tenendi, infra ecclesiastica dandi, „vendendi, commutandi, precariandi, haeredibus suis „relinquendi."

2) Transactio inter Henricum, ducem Saxoniae, palatinum Rheni, et archiepiscopum Bremensem, a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61: „hone, quae hacte„nus tenuerant *jure ministerialitatis*, in *jure feudali* — „receperunt."

»gen Dienſtmann frey, ſo erhält derſelbe freyer Land»ſaſſen Recht;« [1]) — das Schwäbiſche: »wird ein »höriger Mann freygelaſſen, ſo erhält derſelbe freyer »Landſaſſen Recht;« [2]) iſt der freygelaſſene Dienſt»mann von ritterlicher Art gebohren, ſo er»hält derſelbe das Recht der Mittelfreyen.« [3]) — Doch beſchränkten ſich meiſtentheils die Freylaſſungen auf die Miniſterialen der Könige und Fürſten. Ein gewiſſer Markward von Anweiler, Patrimonial-Truchſes oder Seneſchal Heinrichs des ſechsten, ward ſogar, nach erhaltener Freyheit, von ſeinem Herrn zum Herzoge von Ravenna und Romagna, und Markgrafen von Ancona, erhoben; [4]) doch behielt er fortdauernd in Unterſchriften den Titel ſeines Patrimonial-Oberhofamtes bei. [5]) Dies Beiſpiel erinnert an die älteſten Zeiten des Frankenſtaats, wo die Könige ihre gutshörigen Lieblinge zu den oberſten Reichsſtellen beförderten; blos mit dem Unterſchiede, daß die alten, zu Reichsminiſterialen erhobenen, königlichen Patrimonialminiſterialen, nach Erlangung dieſer Stellen ſich allmählig den Verhältniſſen der Unfreyheit entzogen, die neuern Privatminiſterialen aber

1) Lib. III. Art. 80. §. 1.
2) Cap. 56. §. 1. ap. Senkenberg. l. c. p. 77.
3) Ibid. §. 4.
4) Conrad Ursperg. in Henrico VI. p. 232.
5) Henrici VI. dipl. a. 1197. ap. Ludwig. Rel. T. XI. N. 59. p. 603: „Marquardus, seneschalcus, marchio „Ancqnae, dux Ravennae.“

vor Erlangung eines Staatsamtes die Freyheit erhielten. Wenn es nicht anstößig war, daß freygelassene Ministerialen so hohe Posten einnahmen, wie die herzogliche und markgräfliche Stelle war, so wird es die Beförderung derselben zu den obersten Territorial-Staatswürden um so weniger gewesen seyn. In gleichem Verhältnisse, als die Fürsten zu Landesherrn aufstiegen, rückten ihnen diejenigen nach, die in der häuslichen Verfassung zunächst auf sie folgten; je mehr sich die erstern gegen den König erhoben, desto mehr die letztern, verjüngte Landesherrn, gegen die Reichsfürsten. Mit den werdenden Staatsämtern in den Territorien verhielt es sich, wie vormahls mit denen, im Reiche, ehe die Erblichkeit der letztern aufkam: beide waren erweiterte, auf ein Staatsgebiet ausgedehnte, grundherrliche Verwalterposten; zu beiden gelangten theils Patrimonialministerialen, theils Freysassen; durch beide gelangten jene zur Freyheit, doch mit dem angegebnen Unterschiede. Bei der weitern Entwickelung der Territorialverfassung und der obern Stände waren endlich alle öffentliche Stellen am Hofe und im Staate, und alle Kriegsgüter, mit lauter Freyen besetzt. Zuvörderst verschwand die Ministerialität der Sache nach. Das Dienstrecht, bisher ein besondrer Inbegriff von Rechtsgewohnheiten, [1]) und von dem Lehn-

1) Ansidis et Artolfi donatio sec. IX. in cod. dipl. Lauresham. T. II. p. 127.

rechte ausdrücklich unterschieden,[1]) verlor sich in dem letztern, da sich die Ministerialen völlig mit den freyen Vasallen vermischten. Die Vorstellung ward vertilgt, daß die Ministerialität sich auf die Person des Landesherrn beziehe; dem Lande sollte sie gelten. Die vornehm gewordnen Ministerialen nannten sich nun Landesministerialen,[2]) gewöhnlich mit dem Beinamen der Provinz, z. B. Oestreichsche,[3]) Stey-

---

Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349.

Henrici V. dipl. circa a. 1120. ap. eund. p. 393.

Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1134. ap. eund. p. 112.

Conradi, comitis de Lutzelenburg, dipl. a. 1135. ap. Zylles. p. 53.

Conradi III. regis dipl. a. 1147. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 774.

Rudolphi, episc. Halberstad., dipl. a. 1147. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 5.

Transactio inter Henricum, ducem Saxoniae, palatinum Rheni, et archiepisc. Bremens. a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 61.

Gerhardi, archiepisc. Monaster., dipl. a. 1268. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. p. 272.

1) Instrumentum compositionis inter Henricum, marchionem Misniae, et vasallos quosdam, a. 1249. ap. Weck, Beschreibung und Vorstellung von Dresden, p. 156: „qui ministerialis existit, *jus ministerialis*, si vero va„sallus, *jus vasalli*, sibi exhibebit."

2) Rudolphi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259: „pars major et melior „*ministerialium terrae*."

3) Ottonis de Staleck, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1258. ap. eund. p. 75.

ermärkſche,[1]) Oeſtreichiſch-Steyermärkſche,[2]) Bayerſche;[3]) in Stiftern insbeſondere Stiftsminiſterialen, mit dem Beinamen von dem Stifte, z. B. Paderbornſche,[4]) Utrechtſche,[5]) Münſterſche.[6]) Weiterhin kam die Reihe auch an den Namen. Seit dem vierzehnten Jahrhunderte ſchämten ſich viele des Prädikats Dienſt-Mannen, da es an alte, unrühmliche, Verhältniſſe, erinnerte; ſie nannten ſich Dienſt-Herrn.[7]) Im funfzehnten Jahrhunderte

---

Pilgrini de Schwarzenau, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1261. ibid. p. 80.

Rugeri de Prant, *ministerialis Austriae*, dipl. a. 1267. ibid. p. 78.

Conradi cujusd. dipl. a. 1293. ibid. p. 119: „Stefanus de Meissowe, *marscalcus Austrie*."

Leutoldi, de Chuenring, *pincernae Austrie*, dipl. a. 1297. ibid. p. 60.

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement au corps diplomatique de du Mont. T. I. P. I. p. 92.

Rudolfi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259.

2) Friderici, ducis Austriae, dipl. a. 1243. ap. eund. p. 228.

3) Hugonis de Saverstetten, *ministerialis Bavariae*, dipl. a. 1265. ap. eund. p. 94.

4) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 877.

5) Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1204. ap. Hedam. p. 188.

6) Ludolphi, episc. Monaster., dipl. a. 1245. ap. Kindlinger. Münstersche Beiträge, T. III. Abtheil. I. p. 174.

Gerhardi, episc. Monast., dipl. a. 1269. ap. eund. T. II. p. 279.

7) Diplomata aa. 1294. 1295. 1300. 1304. 1309. etc. ap.

endlich verſchwand die Miniſterialität auch dem Namen nach; floß mit dem Vaſallenthume völlig zuſammen. Lange vorher aber, ehe dieſe letzten Reſte der alten Miniſterialität verwiſcht wurden, machten die Dienſt- und Lehn-Mannen bereits einen eigenen Stand aus, eine Corporation, x) immer ſchärfer geſchieden von dem Bürgerſtande. Sie waren der Militairſtand des Mittelalters.

Ludwig, Rel. T. IV. pp. 75. 60. 106. 108. 53. 54. 72. etc.

x) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 465: „*universitas* ministerialium."

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. T. III. p. 128: „familiae *universitas*."

Hermanni, comitis de Woldenberg. dipl. a. 1227. ap. Scheid. l. c. p. 688.

2.

Mannengerichte. Austräge.

Indem sich die Ministerialen immer mehr der Klasse persönlich freyer Gutsbesitzer näherten, erreichten sie mit am ersten ein Recht, auf welches der Corporationsgeist des Mittelalters einen hohen Werth setzte: das Recht der collegialischen Selbstgerichtsbarkeit. Frühzeitig ging das ehemalige Alleinrecht des Dienstherrn, seine Dienstmannen zu richten, in ein genossenschaftliches Recht über. Das nähere Zusammenleben der Ministerialen, das steigende Selbstgefühl, das Durchkreutzen des Interesse, reichten Stoff genug zu Criminal- und Civil-Händeln: [1]) dann entschied das Plenum entweder überhaupt der Dienst- und Lehn-Mannen (parium curiae), oder insbesondere der Burgmannen (parium castelli), und der Dienst- und Lehn-Herr hatte blos das Recht des Vorsitzes. [2]) Gärten, öffentliche Plätze,

---

1) Chron. Lauresham. ap. Freher. l. c. p. 126.

2) Theoderici, abbatis coenobii S. Maximini, dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „justo judicio suo„rum parium, beneficium, quod ex me tenebat, fere „ei auferre debui.“

Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 608: „ministeriales Corbejensis eccle„siae judicii sententiam interrogati, adjudicaverunt cet.“

Hillini, archiepisc. Trev., dipl. a. 1158. ap. Hontheim. T. I. p. 587: „judicio parium suorum.“

Johann. de Beka, in Willibrando, episc. Ultraject. XXXV. a. 1228. p. 72: „pontifex in Trajecto pro-

waren zu dieſen Gerichtsverſammlungen beſtimmt. [1]) War eine Partei mit dem Ausſpruche des Mannengerichts unzufrieden, ſo ſtand ihr der Weg der Appellation an das Fürſtenrecht, als damahliges einziges höchſtes Reichsgericht, offen. [2]) Eben dahin wandte ſich der obſiegende Theil, wenn ſich der unterliegende an das Urtheil des Mannengerichts nicht kehrte. [3]) In ſchwierigen Rechtsfällen ward noch immer auf den öffentlichen, gerichtlichen Zweikampf erkannt; [4]) welche barbariſche, den erſten Bedingungen des bürgerlichen Vereins widerſprechen-

„tribunali sedens, dictante sententia principalium va„sallorum.“

Bertradis, abbatissae Quedlinburg., dipl. a. 1278. ap. Kettner. p. 314.

1) Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1152. ap. Hontheim. T. I. p. 569: „area, quae pomerium dicitur, „in quo ministerialibus suis ad consequenda jura sua, „cum oportuerit, diem ponere possint.“

2) Jura minist. Magdeburg. sec. XIII. ap. Mencken. T. III. p. 359: „ob ich ein urteil beschulden wirt, das „sal man bringen an die phalnzen.“

3) Conradi III. dipl. a. 1150. l. c: „huic comparium „suorum judicio cum — acquiescere noluisset, — „Corbejensis abbas apud clementiam nostram impe„travit, quod *in plena curia nostra* — judicium super „eodem verbo *a ministerialibus regni* sciscitati sumus, „qui etiam *in conspectu nostro et principum regni* idem „judicium quod Corbejenses invenerunt, pari consensu „asseruerunt.“

4) Wilhelmi, comitis de Lucelemburg, dipl. a. 1122. ap. Hontheim. T. I. p. 508: „si pugna campi, id est, „*duelli*, adjudicata fuerit etc.“

de, Sitte, jedoch in manchen Reichslanden, z. B. in Steyermark, 1) schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte abgeschafft wurde. Oft erhoben sich Streitigkeiten zwischen Ministerialen zweyer benachbarten Fürsten. Wenn dieselben nicht in Fehden ausarteten, wie dies zuweilen geschah, 2) sondern gerichtlich entschieden wurden, so war der Zweikampf das gewöhnliche Rechtsmittel. Nach der Verordnung mancher Dienstrechte mußte ein solches Duell unter Aufsicht der Dienstherrschaft des Verklagten, also des Geforderten, vorgenommen werden; 3) wobei die Vorstellung zum Grunde lag, jeden bei seinem competenten Gerichtshofe zu belangen.

In dem dreyzehnten Jahrhunderte, der Periode, worin die einzelnen Massen der Nation sich völlig von einander losrissen, und in Klassen sonderten, — der traurigen Epoche der allgemeinen Verwilderung in Deutschland, — ward das staatsrechtliche Band der Fürsten lose, gleich einem völkerrechtlichen. Fast alle Reichs-Justiz ging unter. Fürstenrechte kamen entweder nicht mehr zu Stande, oder es ging nachlässig, gewissenlos, tumultuarisch, darin her. Die Westphälischen Gerichte waren theils, ihre Umgriffe

---

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement. au corps dipl. de du Mont, T. I. p. I. p. 92.
Rudolphi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 260.

2) Lambert. Schaffnab. aa. 1063. 1070.

3) Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76.

abgerechnet, auf dieſe Provinz eingeſchränkt, theils bloße Criminalgerichte. Auch das Vertrauen zu den Mannengerichten verminderte ſich, da man durch das Studium des Römiſchen Rechts die Verwerflichkeit der Germaniſchen Gerichtsweiſe begreifen lernte, und das Bedürfniß einer Rechtspflege von Haltung und Einheit immer allgemeiner zu fühlen anfing. Viele Fürſten und landſäſſige Magnaten ſahen ſich daher nach einer nachdrücklichen andern Autorität um; ſie beriefen ſich auf die Entſcheidung einiger ſachkundigen und rechtſchaffenen Landes-Miniſterialen; ein neuer Beweis von der ſteigenden Wichtigkeit der Dienſtmannen. Es geſchah dies in Streitſachen des Landesherrn mit den Landſaſſen, der Landſaſſen unter ſich, der benachbarten Dienſtherrn, der Dienſtmannen von dieſen. Beiſpiele ſind: Vaſallen und Miniſterialen als Austräge zwiſchen dem Erzbiſchofe von Trier und einem Herrn von Stein; [1]) zwiſchen dem Abte von Dobrelugk, und einem Herrn von Dewin, zweyen Landſaſſen des Markgrafen von Meiſſen und der Lauſitz; [2]) zwiſchen

1) Instrument. compositionis a. 1251. ap. Hontheim. T. I. p. 734: Nos, Henricus, prepositus palatii, et Theo„dericus, miles de Ponte, *electi ex parte domini Tre„virensis*, et Egidius de Kailre, et Fridericus de Wi„penroth, *electi ex parte domini Everardi de La„pide*, cet.“

2) Henrici, marchionis Misnensis et orientalis, dipl. a. 1268. ap. Ludwig. Rel. T. I. p. 99: „in Botonem de

den Biſchöfen von Cölln und Paderborn; [1]) ſo wie zwiſchen dem Abte von Fulda, und einem Grafen Poppo von Henneberg; [2]) endlich zwiſchen den Cölniſchen und Osnabrückſchen Miniſterialen. [3])

„Ylburg, Albertum dapiferum de Burn, et Thymonem „de Scolvestorf, *ab eis compromissum.*“

1) Sifridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. II. p. 162.

2) Schannat. Buchonia vetus, a. 1232. p. 413.

3) Henrici, archiepisc. Colon., dipl. a. 1227. ap. Schaten. l. c. T. I. p. 1019: „ex parte utriusque ecclesiae „sex ministeriales praeficientur, qui inter utriusque „ecclesiae ministeriales decident, si quid inter ipsos „emerserit quaestionis.“

3.

Geschlechtsnamen.

Der Frühling giebt dem Landwesen neue Spannung, vielseitige Thätigkeit; das dreyzehnte Jahrhundert brachte in das ganze öffentliche Wesen der Deutschen viele neue Bewegungen. Jene Jahrszeit verbreitet ihre Segnungen oft unter Stürmen; dasselbe that dieses Jahrhundert. Es entstand nicht blos eine Zersetzung der Nation in mehrere, immer schärfer geschiedene, persönliche Stände; auch die letztern sonderten sich wieder in selbstständige Geschlechter, mit Unterabtheilungen in Familien, endlich in Häuser. Mit der Landeskultur stieg die Bevölkerung, mit der Veredelung des Dienstwesens die Zahl der Freyen; die gesellschaftlichen Verhältnisse wurden verwickelter. Wie bei der Erweiterung des Verkehrs roher Völker die Schreibkunst, so ward bei der Entfaltung des gesammten bürgerlichen Lebens in Deutschland die Einführung von Geschlechtsnamen, dringendes Bedürfniß. Das Gedächtniß erlag in Unterscheidung und Bestimmung der einzelnen Freyen. Nicht die Geschlechter und Familien kamen zuerst auf den Einfall, sich Eigen-Namen beizulegen; das Publikum war es, das sich die Unterscheidung der Individuen durch Abtheilung derselben in Gruppen mit gemeinschaftlicher Bezeichnung erleichterte. Die ersten Geschlechtsnamen der Mittelbaren sind gewiß so entstanden, daß sie, ohne Zuthun der Stammväter und

Agnaten, als Hülfsmittel der Bezeichnung, allmählig von selbst in Umlauf kamen, also vom Publikum der Familie beigelegt wurden. Erst als der Gebrauch von Geschlechts- und Familien-Namen allgemein ward, verfuhren die Ahnherrn neugestifteter Familien willkührlich, und gaben sich selbstgewählte Gesammt-Namen.

Der Geburtsort ist der Umstand, von welchem bei weitem die meisten, besonders die ältesten, Geschlechts- und Familien-Namen entlehnt worden sind; ohne Unterschied, ob die ersten, damit bezeichneten, Mitglieder daselbst ansässig waren, oder nicht. Es war das natürlichste, zunächst liegende, Merkmahl der Unterscheidung der Personen, bei deren zunehmender Mischung, einer Folge der freyern Bewegung der Mitglieder des Ministerialen- und Bürger-Standes. Nicht wenige urkundliche Stellen bezeugen dies auf mehrfache Weise: in einer Unterschrift nennt sich ein Zeuge Dietrich von Apolde, und der nächstfolgende: Albech von demselben Dorfe; [1]) — in einer andern Emmerich von Bingen, und die zwey folgenden: Guntram und Waltpert von demselben Orte; [2]) ein Freyer nennt sich: Dietrich genannt von Anfurt

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1123. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. * 59: „Albecho de eadem „villa."

2) Ejusd. dipl. a. 1130. ap. Joann. spicileg. p. 118.

furt gebürtig; [1]) — ein Ritter unterſchreibt ſich: Conrad, beigenannt Schwabenheimer. [2]) Wenn daher in unzähligen Fällen Dienſt- und Lehn-Mannen einen, zum Geſchlechtsnamen gewordenen, Beinamen, führen, der von einer Villa hergenommen iſt, ſo berechtigt dies keineswegs zu der Folgerung, daß ſie in der Villa anſäſſig geweſen ſind, am wenigſten, daß ihnen das ganze Dominium zugeſtanden habe. Ebenfalls auf mehrfache Weiſe ergiebt ſich das Irrige dieſer Folgerung aus vielen Stellen. Mehrere Miniſterialen führen ihren Beinamen von Villen, deren Beſitzer ſie nicht ſeyn konnten, da es Reichsdomainen waren, z. B. Gerlach von Ingelheim, [3]) Werner von Worms [4]) (Wurmſer), Dietrich von Crôve, [5]) Gerhard von Sinzich. [6]) In einem Tauſch-Inſtrumente geſchieht eines Dietrich von Geismar, und eines Swidger von Geis-

1) Theodorici cujusd. dipl. sec. XIII. ap. Kettner. antiqq. Quedlinburg. p. 352: „ego, Theodoricus, ingenuus, *de Amvorde oriundus* nuncupatus."

2) Conradi dicti de Kirchheim, dipl. a. 1242. ap. Guden. sylloge, p. 197: Cunradus, miles, *cognomine „Swabenheimere."*

3) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 122.

4) Waltheri cujusd. dipl. a. 1159. ap. eund. sylloge, p. 19.

5) Joannis, archiepisc. Trevir., dipl. circa a. 1212. ap. Hontheim. T. I. p. 651.

6) Friderici II. dipl. a. 1223. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 934.

mar, Erwähnung; [1]) wenn dieſe zu den Miniſterialen zweyer verſchiedenen Fürſten gehörten, jener zu den Mainziſchen, dieſer zu den Quedlinburgſchen, und doch beide von demſelben Orte beigenannt wurden: ſo iſt nicht zu verkennen, das Geismar blos der gemeinſchaftliche Geburtsort, nicht aber das Landgut des einen oder des andern, war. Eben dies erhellt in Anſehung mehrerer Miniſterialen, die den Namen von Polenz, (de palatio), [2]) führen; offenbar ſo genannt von dem Umſtande, daß entweder ſie ſelbſt, oder die Stammväter, am Hofe gebohren waren. Nicht auf Grundbeſitz, ſondern gleichfalls nur auf den Geburtsort, deutet der häufige Beiſatz: »genannt von;« z. B. Johann, Ritter, genannt von Weinheim. [3]) Eine bekannte Miniſterialenfamilie des Erzſtifts Mainz war die, der Schenken von Apolda. Einer aus derſelben muß durch Schenkung an das Erzſtift Magdeburg gekommen ſeyn, denn ein Magdeburgſcher Miniſterial dieſes

---

Theoderici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1231. ap. eund. T. I. p. 938.

Henrici, Romanorum regis, dipl. a. 1232. ibid. p. 939.

1) Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1155. ap. eund. T. I. p. 221.

2) Diplomata ap. Hontheim. T. I. pp. 568. 586. 651. etc.

3) Johannis, militis, dicti de Weinheim, dipl. a. 1268. ap. Guden. sylloge, p. 255.

Namens ward wieder an Mainz geschenkt. [1]) Daß nun die Magdeburgschen den Namen von Apolda fortführten, ist nicht minder ein Belag zu dem bewußten Satze.

Grundeigenthum ist freylich sehr oft der Gegenstand gewesen, nach welchem Geschlechter genannt worden sind; aber nicht sowohl in dieser Beziehung, als vielmehr in so fern dasselbe gewöhnlich zugleich die Heimath war. Letztere war lange Zeit vorherrschende Veranlassung der, mit dem Worte Von zusammengesetzten, Geschlechtsnamen. Waren der Geburtsort, und der Ort der Ansässigkeit, verschieden, so pflegte man dies zu bemerken; meistentheils behielt aber das Wort Von seine Stelle vor dem erstern; z. B. Philipp von Falkenstein, Herr in Minzenberg. [2]) Lag das Gehöfde, das Stammhaus, in dem Jemand, bei welchem zuerst ein Geschlechtsname herkommlich ward, gebohren war, und das häufig zugleich als Eigenthum, oder wenigstens als erbliches Beneficium, dem Stamme gehörte, vereinzelt, ohne zu einem geschlossenen, nahmhaften, Dorfe, zu gehören, so ward der Name von dem Lokal, von den Umgebungen, dem Charakteristischen,

1) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

2) Philippi de Falkenstein, domini in Minzenberg, dipl. a. 1285. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 817.

entlehnt, als: vom Berge, [1]) von Klarenberg, [2]) von Schwarzenberg, [3]) vom Stein, [4]) vom Fels, [5]) von Schönfels, [6]) von Holfels, [7]) von Graufels, [8]) von Felsenburg, [9]) auf der Mauer, unter dem Gewölbe, von dem Busche, zur Eiche, [10]) von

---

1) Bruno de bello Saxonico, ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 179: „Fridericum *de Monte.*"
Epistola conventus Epternac. ad Henricum VI. a. 1194. ap. Hontheim. I. p. 627: „Walterus *de Berge.*"
Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1238. ap. eund. p. 719: „Henricus *de Berge.*"

2) Charta circa a. 1195. ap. eund. p. 621.

3) Conventio monasterii Schönau. cum Johanne de Siberg, a. 1232. ap. Guden. sylloge, p. 180: „Wilhelmus *de nigro monte.*"

4) Udonis archiepisc. Trevir., dipl. a. 1075. ap. Honth. I. p. 419: „Everhardi *de Steyna.*"
Conventio monasterii Schönau. cum Johanne de Siberg, a. 1232. l. c: Eberhardus *de Lapide.*"
Wilhelmi de Lapide dipl. a. 1264. ap. Joann. spicileg. p. 166.

5) Instrum. cambii a. 1158. ap. Honth. I. p. 586: „Wolframus *de Petra.*"
Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1238. ap. eund. p. 719: „Herbrandi *de Rupe.*"

6) Epistola conventus Epternacensis ad Henricum VI. a. 1194. ap. eund. p. 627.

7) Ibid.

8) Charta commutationis a. 1035. ap. eund. p. 367.

9) Epistola conventus Epternacensis ad Henricum VI. a. 1194. l. c: Arnoldus *de castro rupis.*"

10) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1210. ap. Wenck. Hessische Landesgeschichte, T. I. Urkundenbuch, p. 12: „Arnoldus *ad quercum.*"

Eich, [1]) vom Rosenbaum, [2]) zum Brunnen, [3]) von Siebenbrunnen, [4]) bei der Brücken, [5]) von der Brücken, [6]) von der Pforte, [7]) am Ende, aus dem Winkel, vom Graßloch, [8]) verderbt in Großschlag ꝛc.

Schlösser und Burgen haben auch bei dem niedern Adel den Namen für mehrere Geschlechter hergegeben. Die mächtigern unter den mittelbaren oder landsässigen Magnaten, Nachahmer der unmittelbaren oder reichsässigen, ihrer Dienst-Lehn- und Landes-Herrn, baueten sich eigene Schlösser, [9]) sogar auf

---

1) Friderici cujusd. dipl. a. 1277. ap. Honth. I. p. 808: „Petro *de Eich.*"

2) Consulum et civium Wormat. dipl. a. 1251. ap. Guden. sylloge, p. 210: „Cunradus *de arbore rosarum.*"

3) Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 106. p. 75.

4) Epistola conventus Epternac. laud: „Tider *de VII. „fontibus.*"

5) Dominorum de Stralenberg dipl. a. 1250. ap. Guden. sylloge, p. 208: „Cunradus *apud Pontem.*"

6) Instrumentum cambii a. 1158. ap. Honth. I. p. 586: „Walterus *de Brucke.*"

Charta circa a. 1195. ap. eund. p. 621: „Odo *de „ponte.*"

Delegatorum quorund. dipl. a. 1251. ap. eund. p. 734.

7) Instrum. sententiae a. 1282. ap. eund. p. 817.

8) Werneri, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1278. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 762.

9) Ursini Chron. Thuring. a. 1248. ap. Mencken. T. III. p. 1293.

Gerardi, archiepisc. Mogunt., et Henrici Landgravii Hassiae, dipl. a. 1294. ap. Würdtwein. p. 51.

Beneficialgrundſtücken. [1]) Theils von dieſen wurden ſie beigenannt, z. B. Friedrich von Neuſchloß, [2]) theils von ſolchen, die ſie blos als Burggrafen befehligten, z. B. Werner von Treys. [3])

Die vier Oberhofämter ſind in vielen Provinzen die Veranlaſſung zu Stamm- und Familien-Namen der Beſitzer geworden, mit dem Beiſatze des Namens der Dienſtgüter, als des gewöhnlichen Geburtsorts der erblichen Beamten. Beiſpiele.

Schenk — von Lutter, [4]) von Owe, [5]) von Niedeck, [6]) von Winterſtetten, [7]) von Klingenberg, [8]) von Vargula, [9]) von Stern-

---

1) Charta a. 1169. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 110. 111: „quidam de genere mediocrum nobilium, videlicet „de genere clientele, vel de ſimplici militia exorti, *in „possessionibus nostris castella vel munitiones, nobis „invitis, in nostris praediis*, erexerunt."

2) Friderici, domini de Novocastro, dipl. a. 1277. ap. Honth. I. p. 807.

3) Werneri de Trys dipl. a. 1277. ap. eund. p. 804.

4) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. Guden. ſylloge, p. 40. 48.

5) Wilhelmi comitis Juliac., dipl. a. 1230. ap. Tolner. p. 70.

6) Ibid.

7) Friderici II. dipl. a. 1231. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 217.

8) Ibid.

9) Ludovici, Landgravii Thuring. et comitis palatini Sax. dipl. a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. IV. p. 868. Alberti, Landgravii Thuring., dipl. a. 1268. ap. Mencken. T. III. p. 1135.

berg, [1]) von Alzey, [2]) von Tutenberg, [3]) von Apolde, [4]) von Erbach. [5])

Trugses — von Anweiler, [6]) von Schlottheim, [7]) von Waldburg, [8]) von Alzey, [9]) von

---

Fratrum pincernarum de Varila dipl. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 95.

Chron. Schwarzburg. a. 1248. ap. Schöttgen. et Kreysig. T. I. p. 172.

Spangenberg. Chron. Querfurt. II. 38. p. 222.

1) Siegfridi, pincernae de Sterneberg, dipl. a. 1271. ap. Senkenberg. T. II. p. 592.

2) Philippi et Gerhardi dipl. a. 1272. ap. Guden. cod. dipl. T. III. p. 1143.

3) Pincernarum de Tutenberg dipl. a. 1289. ap. eund. sylloge, p. 321.

4) Henrici pincernae de Apolde, dipl. a. 1233. ap. eund. cod. dipl. T. I. p. 523.

Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ibid. p. 915.

Henrici et Theodorici fratrum de Apolde dipl. a. 1299. ibid. p. 16. —

5) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1222. ap. Guden. sylloge, p. 122.

Dominorum de Bruberg et frattum pincernarum de Erpach dipl. a. 1300. ap. Joann. spicileg. p. 393.

6) Chron. dipl. monast. Schönau. a. 1211. Ed. Würdtwein. p. 43.

7) Ludovici, Landgravii Thuring., et comitis palatini Sax., dipl. a. 1225. ap. Guden. cod. dipl. T. IV. p. 868.

8) Conrad. Ursperg. in Philippo, circa a. 1098. p. 235.

Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. l. c. p. 456.

Henrici regis dipl. a. 1229. ap. Guden. sylloge, p. 166.

9) Henrici, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1213. ibid. p. 84.

Rheinberg, [1]) von Borne, [2]) von Ziegenhain, [3]) von Eckenmühl, [4]) von Alsleben. [5])

Marschall — von Hagenau, [6]) von Rechberg, [7]) von Justingen, [8]) von Weibstädt, [9]) von Papenheim, [10]) von Biegen, [11]) von Ebersberg oder Eckardsberg. [12])

Wilhelmi, comitis Juliac., dipl. a. 1230. ap. Tolner. l. c p. 79.

1) Hermanni de Wippach dipl. a. 1233. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 523.
Militum de Wolfskehl dipl. a. 1252. ibid. p. 626.

2) Alberti, dapiferi de Bornis, dipl. a. 1236. ap. Mencken. T. III. p. 1132.

3) Nobilium de Linsingen dipl. a. 1241. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 568.

4) Henrici, comitis palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1260. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 71.

5) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

6) Henrici VI. dipl. a. 1196. ap. eund. sylloge, p. 48.

7) Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 53.
Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1222. ap. Guden. sylloge, p. 122.

8) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. spicileg. p. 456.

9) Nibelungi, praepositi Wormat., dipl. a. 1223. ap. Guden. sylloge, p. 128.

10) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Meichelbeck, hist. Frising. T. I. P. I. p. 366.
Friderici II. dipl. a. 1235. ap Ludwig. Rel. T. II. p. 221.

11) Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 554.

12) Ludovici, Landgravii Thuring. et comitis palatini Sax., dipl. a. 1225. ap. eund T. IV. p. 868.

Kämmerer — von Fahnern, [1]) von Seeburg. [2])

Es kommen noch mancherley Beinamen der Dienſt- und Lehn-Mannen vor, durch perſönliche Eigenſchaften oder zufällige Umſtände veranlaßt, als: Wildenmann, [3]) Wackerpfeil, [4]) Knüttel, [5]) Kranich, [6]) der Rothe, [7]) der Reiche, [8]) der Dumme. [9]) Die meiſten haben ſich aber nicht erhalten; ſind nicht zu Geſchlechts-Namen geworden. Da die meiſten Geſchlechts- und Familien-Namen des niedern Adels von der Heimath des Stammvaters, von Dörfern, Gehöfden, Schlöſſern, entlehnt worden ſind, ſo ward auf natürliche Weiſe das Wort Von ein integrirender, weſentlicher Theil dieſer Namen. Es ward aber auch nur da gebraucht, wo es paßte; man ſetzte es

---

Burgensium de Mühlhusen dipl. a. 1278. ap. eund. sylloge, p. 609.

1) Ibid. ibid.

2) Volradi, episc. Halberstad., dipl. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 232.

3) Necrologium Weingartense, ap. Hess. Monument. Guelf. p. 134.

4) Eberhardi, episc. Wormat., dipl. a. 1269. ap. Guden. sylloge, p. 257.

5) Nobilium de Stralenberg. dipl. a. 1250. ibid. p. 208.

6) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1214. ibid. p. 86.

7) Ejusd. dipll. ap. eund. pp. 122. 164.

8) Civium Lautemburg. dipl. a. 1253. ibid. p. 219.

9) Friderici militis de Dune (Daun), dicti *de Doeme* (der Dumme), dipl. a. 1300. ap. Hontheim. T. I. p. 831.

in den frühern Zeiten noch nicht vor ſolche Namen, die nicht von Oertern hergenommen waren, nannte ſich z. B. noch nicht: von Schenk, von Marſchall ꝛc. ſondern ſchlechthin Schenk, Marſchall ꝛc. Weil aber, der bewußten Veranlaſſung wegen, bei weitem die meiſten in Umlauf gekommenen Namen mit dieſem Worte zuſammengeſetzt waren, ſo hat ſich die Vorſtellung gegründet, daſſelbe ſey bei allen Geſchlechts- und Familien-Namen des Adels weſentlich: man hat es daher weiterhin, ohne Rückſicht auf die Entſtehungsart, auch zu ſolchen geſetzt, die nicht von Ortſchaften entlehnt waren; beſonders ſeit dem Aufkommen des Briefadels.

4.

Adelsprädikat.

Fortdauernd wurden zum Adelstande überhaupt alle gröſsere Gutsbeſitzer gerechnet. Dem Grundbegriffe nach war derſelbe noch immer ein reeller Stand; je weiter es aber mit der Zerſetzung der Stände kam, deſto ſtärker ward der Einfluſs des perſönlichen Standes der Gutsbeſitzer zur Begründung einer Rangverſchiedenheit unter den Mitgliedern des Adels.

Die Reichsminiſterialen hatten den erſten Anſpruch auf dies Prädikat: ſie beſaſsen die gröſsten Güter, waren von allen Staatsbürgern die vornehmſten. Mit Recht wird daher unter andern die Grafenwürde als höherer Grad des Adels vorgeſtellt. [1]) Doch verfahren die Annaliſten und Urkundenſchreiber ſehr willkührlich und vielfach in der Beilegung der Prädikate Edel und Frey. Uebereinſtimmung iſt hierin nicht zu erwarten. Viele gebrauchen dieſe Ausdrücke vermiſcht, als völlig gleichbedeutend; [2]) ſetzen daher bei Aufführung der Zeu-

1) Hermanni de Lerbeke chronicon comitum Schawenburg. a. 1030. ap. Meibom. T. I. p. 497: „quidam „ex his *nobilibus* superstes, nomine Adolphus, — „*gradum nobilitatis*, scilicet *cometiae*, attingere pro„meruit."

2) Bernhardi, episc. Hildesheim., dipl. a. 1150. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 447: „nobiles *seu* li„beri."

gen, zur Ueberschrift: Freye, und begreifen darunter mit die Grafen, [1]) sogar die Pfalzgrafen. [2]) Andere sind genauer, legen für die Grafen, und für die übrigen Freyen, besondere Rubriken an; [3]) unterscheiden bald Grafen und Freye, [4]) bald Fürsten und Edle, [5]) bald Grafen und Edle, [6]) bald Edle

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap. Joann. spicileg. p. 115. 116.
Buggonis, episc. Wormat., dipl. a. 1142. ap. Guden. sylloge, p. 5.
Conradi, episc. Wormat., dipl. a. 1152. ap. eund. p. 13.
Arnoldi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1158. ap. Joann. l. c. p. 135. 136.
Waltheri de Hausen dipl. a. 1159. ap. Guden. l. c. p. 19.

2) Henrici, abbatis Lauresham., dipl. a. 1165. ap. eund. p. 21.
Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1184. ap. eund. p. 34.

3) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1128. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 75.
Ejusd. dipl. a. 1133. ap. eund. p. 109.
Siwardi, episc. Mindens., dipl. a. 1140. ap. Scheid. l. c. p. 486. 487.

4) Instrumentum compositionis inter Conradum, episc. Ratisp. et Ludovicum, Bavariae ducem, a. 1213. ap. Hund. Metrop. T. I. p. 158: „comes, vel liber, vel „ministerialis."

5) Hist. archiepisc. Bremens. c. 25. a. 1183. ap. Lindenbrog. p. 95: „octo principes, multi nobiles, et plus „quam centum milites."

6) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 434: „coram comitibus, nobilibus, et — ministerialibus."

und Freye. [1]) Auch werden die Grafen und der Reichs-Adel zusammengestellt, und als besonderer Stand von den übrigen unterschieden. [2])

Die Reichsfreyherrn führten, als solche, durchaus das Adelsprädikat, nach den Grundsätzen der ältesten Verfassung. [3])

Die freyen Landes-Ministerialen, ebenfalls zugleich Allodialherrn, hatten gleiches Recht darauf, als die vorigen. Sehr oft geschieht edler Ministerialen in Stiftern und Klöstern Erwähnung z. B. von

---

1) Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ibid. p. * 65: „nobiles, liberi, et ministeriales."

Ottonis, marchionis Brandenburg., dipl. a. 1196. ap. Ludwig. Rel. T. XI. p. 595: „tam nobiles, quam „liberi."

2) Theodorici, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 681: „omnibus comi„tibus et nobilibus imperii."

3) Diplomata aa. 904. 1048. 1049. 1061. ap. Schannat. tradd. Fuld. NN. 544. 606. 607. 613. pp. 221. 252. 253. 256.

Historia Affligemensis, c. 20. sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 776: „Volsar, vir nobilis, tertiam *allodii* par„tem tradidit."

Charta a. 1272. ap. Hontheim. T. I. p. 800: „vir „nobilis Philippus, dominus de Wietergh, qui in „*proprio fundo* initiaverat ecclesiam."

Charta a. 1278. ap. eund. p. 808: „a viris nobili„bus castrum recepi tamquam verum *allodium* eo„rum."

Fulda, [1]) von Utrecht, [2]) von Augsburg. [3]) Die Miniſterialität beſonders in den Stiftern und Klöſtern war der Mittelpunkt, in welchem Gutsbeſitzer von verſchiedenem Range zuſammentrafen: fürſtliche Perſonen, Reichskriegsminiſterialen und Reichsfreyherrn, Territorial-Freyſaſſen. Dieſe Rangverſchiedenheit iſt es, auf welche die Stellen deuten, in denen von hohem, [4]) mittlerm, [5]) und niederm, [6]) Adel unter den Vaſallen und Freyen Kirchen-Miniſterialen die Rede iſt.

---

1) Traditio Berthoi cujusd. a. 1128. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 625. p. 262: „nobilis hujus ecclesiae mini„sterialis."

Traditio Rudolfi, a. 1131. ap. eund. N. 629. p. 263: ex nobili ministerialium prosapia."

Traditio Hecekindi a. 1140. ap. eund. N. 634. p. 266: „ministerialis — satis nobilis et ingenuus."

Traditio Bertoldi a. 1150. ap. eund. N. 639. p. 267: „ministerialis — de nobili progenie oriundus."

2) Godefridi, episc. Traject., dipl. circa a. 1170. ap. Hedam, p. 174.

3) Conrad. Ursperg. a. 1209. p. 239.

4) Bernardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1186. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 877: „*priores nobiles* „et ministeriales Patherbrunnensis ecclesiae."

5) Charta a. 1169. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 110: „quidam de genere *mediocrum nobilium*, videlicet de „genere clientele, vel de simplici militia."

6) Vita Conradi I., archiepisc. Salisburg. († 1147), c. 6. ap. Pez. thesaur. anecd. T. II. P. III. p. 230: „favenstibus et cooperantibus tam principibus, atque *inferioris ordinis nobilibus*, hominibus ecclesiae, quam „etiam ministerialibus.

Die begüterten unfreyen Landes-Miniſterialen wurden ſeit dem dreyzehnten Jahrhunderte, der Periode ihrer bürgerlichen Erhebung, auch zu dem Adel gerechnet. Zur Beſtätigung der oben verſuchten Ausführung über die ſteigende Wichtigkeit derſelben, über die allmählige Befreyung von dem Zuſtande der Hörigkeit, und die Verſchmelzung der vornehmern unfreyen mit den freyen Miniſterialen, iſt der Umſtand von Wichtigkeit, daß den vornehmern, der Hörigkeit entwachſenden, Dienſtmannen, ſogar das Adelsprädikat gegeben ward. Daher einige Beiſpiele.

Die Patrimonial-Kriegsminiſterialen eines Steyermärkiſchen Freyherrn Alram von Waldeck wurden, nebſt einem Dorfe und Schloſſe, von ihrem Dienſt- und Guts-Herrn an den Markgrafen abgetreten. Daraus geht der unfreye Zuſtand der Miniſterialen deutlich hervor. Deſſen ungeachtet werden ſie genannt: edle Militairs. [1])

Von einem Kriegsminiſterialen, genannt von Telesprunn, wird der Umſtand als etwas Vorzügliches, als Beweis von großem Emporkommen, vorgeſtellt, daß er dazu gelangt ſey, die Tochter eines Freyherrn von Schönberg zu heirathen. Da der Ab-

---

1) Leopoldi, Austriae et Styriae ducis, dipl. a. 1202. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 215: „Alramus de Waldekke, vir nobilis, omnes suos *milites nobiliores* — „tribuit.“

ſtand zwiſchen dem Schwiegerſohne und Schwiegervater ſo nachdrücklich angegeben wird, ſo muß jener als Militairperſon bezeichnet, ein höriger Kriegsminiſterial geweſen ſeyn. Dennoch wird ihm, und ſeiner Familie, das Prädikat Edel beigelegt. [1])

Der Trierſche Kriegsminiſterial und Burggraf Werner von Treys iſt dadurch hinlänglich als unfrey charakteriſirt, daß ſeine Kinder dem Stifte Trier dienſtpflichtig waren, [2]) und nur Perſonen aus der Dienſtmannſchaft des Stifts heyrathen durften. [3]) Gleichwohl heißt er Edelmann. [4])

Zwey Miniſterialen, die Brüder von Hagen, können eben ſo wenig den Zuſtand der Unfreyheit verläugnen, da ſie ſich mußten als Geißeln für eine Schuld von hundert Pfund Denaren von ihrem Herrn ausliefern laſſen. Sie heißen jedoch edle Herrn von Hagen. [5])

---

1) Diplomatarium Zwetlense a. 1246. ap. eund. l. c. p. 93: „*nobiles de Telesprunn*, licet de simplici militia „sint exorti, tamen unus eorum in tantum profecisse „dignoscitur, ut filiam domini Reinperti de Schön„perg duxerit in uxorem.“

2) Richardi, Romanorum regis, dipl. a. 1262. ap. Hontheim. T. I. p. 748.

3) Werneri de Trys dipl. a. 1277. ap. eund. p. 805.

4) Richardi, Romanorum regis, dipl. l. c.

5) Contractus obstagialis inter Ludovicum et Johannem fratres de Kirkel, atque Simonem, comitem Saraeponтanum, a. 1278. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, cod. dipl. p. 366.

Heinrich Schenk von Apolda ward von seinem Dienstherrn, dem Erzbischofe von Magdeburg, an den Erzbischof von Mainz verschenkt. Ein deutliches Zeichen der Unfreyheit. Er wird aber ebenfalls Edelmann genannt. [1])

Je mehr sich der Stand der Gutsbesitzer und Militairpersonen, d. i. der Dienst- und Lehn-Mannen, von der Masse derjenigen weltlichen Freyen ausschied, die in keinen Ministerialen- und Vasallen-Verhältnissen standen, desto näher schlossen sich die zurückbleibenden Mitglieder des dritten Standes, zu dem die Landesministerialen nicht mehr gehörten, an einander, besonders die, welche dem städtischen Gewerbe sich widmeten; und in gleichem Verhältnisse, als der Bürger- und Adel-Stand sich trennten, ging die innere Ausbildung beider von Statten. Dabei ward aber die ursprüngliche Gestalt vorzüglich des Adelstandes immer stärker verändert. Wenn jüngere Söhne, bei den häufigen Theilungen der Güter, ohne Grundstücke blieben, also keine Militairdienste thaten, sondern ihr Unterkommen in Domstiftern, in Civilämtern, suchten, wurden sie doch ferner zum Adelstande gerechnet, da die Scheidung von dem Bürgerstande allzugroß war. Sie führten auch den Geschlechts- und Familien-Namen fort. So ward der Adel zum persönlichen Geburtsstande.

1) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1299. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 915.

Zweyte Abtheilung.

In militairiſcher Hinſicht.

I.

Militairiſche Rangordnung, ſieben Heerſchilde.

Die vormahlige Kriegsmethode des Landaufgebots oder der allgemeinen Landmiliz, [1]) die Grundveranlaſſung der veränderten Geſtalt Deutſchlands, kam deſto mehr auſſer Gebrauch, je weiter ſich ihre Folgen verbreiteten. Nur in Nothfällen, beſonders gegen Aufruhr, oder bei feindlichen Ueberfällen, war noch das Landvolk zu Kriegsdienſten in Maſſe verbunden. [2])

---

1) Erſter Theil, p. 195—209.

2) Lambert. Schaffnab. a. 1075. ap. Pistor. I. p. 586: „secum esse militem lectissimum, qui in faciendis „stipendiis aetatem exegisset; — illinc *vulgus* esse „ineptum, *agriculturae* potius, quam militiae, assue„tum, quod non animo militari, sed principum terro„re coactum, *contra mores et instituta sua*, in aciem „processisset.“

Eigentlicher Militairſtand des Mittelalters waren die Miniſterialen und Vaſallen. Der Vorzug der Waffenführung erhob dieſen Stand zu dem vorzüglich, und lange Zeit einzig, geehrten unter den weltlichen. Daß mit der Entwickelung des geſellſchaftlichen Lebens die Gleichheit des Ranges nicht beſtand, daß ſich im Innern der Krieger-Caſte eine Abſtufung bildete, eine Rang-Ordnung, eingerichtet nach Maßgabe der bürgerlichen Verhältniſſe der Militairperſonen, iſt dem Gange der Ausbildung jedes Volks angemeſſen. Sieben Klaſſen waren es, ſieben ſogenannte Heerſchilde, in die der ganze Militairſtand, vom Könige bis zum unfreyen Kriegsminiſterialen, zerfiel; [1]) gleichſam Uniformen, da die Schilde jeder Klaſſe durch etwas beſonderes ausgezeichnet waren.

Albert. Stad. a. 1142: „concessit omnes *colonos* ec„clesiae ab omni — *expeditione*, villae vel urbis mu„nimine, liberos et immunes."

Henrici ducis (leonis) dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512: „*coloni* — *expeditiones* sequantur, „et Borchwere operentur."

Alberti II. marchionis Brand. dipl. a. 1208. ap. Lenz. marg-gräflich Brandenburgsche Urkunden, p. 19: „opera, quae Burgwerk vocantur, *expeditiones*, „que vulgo *Herzüge* vocantur."

1) Jus provinciale Alamann. C. 8. §. 5. et 7. ap. Senkenberg II. p. 18. 19. et C. 9. §. 1—5. p. 19.
Jus feudale Alam. C. 1. §. 1. p. 1.
Jus feudale Saxon. l. I. art. 3. §. 1.

Den erſten Schild machte allein der König aus.

Der zweyte befaßte die Reichsprälaten oder geiſtlichen Fürſten, da dieſelben, ihres Berufs uneingedenk, in jenen verwilderten Zeiten ihr Lehn-Contingent oft perſönlich befehligten.

Der dritte die weltlichen Fürſten.

Der vierte die freyen Kriegsminiſterialen oder bloßen Vaſallen (ohne Haushof-Miniſterialität).

Der fünfte die freyen Civil-Miniſterialen, die, neben den Haushof-Dienſten, auch militairiſche verrichteten. Sie waren mit freyem Eigenthume anſäſſig. [1])

Der ſechste die unfreyen Reichsdomainen-Miniſterialen. In einer Stelle des Sachſenſpiegels wird feſtgeſetzt: «der König ſoll ſeiner Mannen Schild nicht erniedrigen.» [2]) Hier können unter den königlichen Mannen keine andere verſtanden werden, als die, zu den Reichsdomainen gehörigen, unfreyen Kriegsminiſterialen, die, nach der obigen Ausführung, als unmittelbare königliche und Reichs-Miniſterialen, über die Patrimonial-Miniſterialen der Fürſten den Rang hatten. Denn: ihren Schild erniedrigen, heißt: ſie

1) Jus provinciale Alamann. c. 47. l, c. p. 65: „Dienſt-„mannes Eigen.“

2) L. I. c. 46. §. 2.

durch Tauſch oder Schenkung einem Fürſten abtreten, wodurch ſie in den Stand der Privat-Miniſterialen verſetzt wurden. Blos mit den unfreyen Dienſtmannen konnten aber der König und die Fürſten willkührlich ſchalten.

Der ſiebente endlich die unfreyen Patrimonial-Miniſterialen der Fürſten und Magnaten. Sie werden oft genannt Semperleute; welcher Ausdruck nicht von ſendbar, ſondern wirklich von dem Lateiniſchen Semper, geformt iſt: Immermännen, Immerleute, die in der Regel, die Freylaſſungen abgerechnet, vermöge ihrer Geburt beſtändig in dem Zuſtande der Leute, d. i. der Hörigen, blieben. Die Benennung iſt nach Anglogie von Semper-Freye (die ſich nie zur Miniſterialität erniedrigten), Semper-Auguſtus, entſtanden. Die Zahl ſolcher, mit Schilden bewaffneten, Leute, welche die Vaſallen dem Lehnherrn als Contingent ſtellen, und perſönlich anführen, mußten, war dem Umfange der Lehngüter, und den ausdrücklichen Lehnverträgen, angemeſſen. Z. B. ein Freiherr Lindulf machte ſich verbindlich, dem Hochſtifte Paderborn mit vier Schilden zu dienen; [1]) ein andrer, Wernhard, der Abtey Fulda in jedem Feldzuge mit ſechs Schilden; [2]) ein Graf Waldram von Arlon dem

1) Vita Meinwerci c. 32. p. 40. ap. Leibnitz. T. I. p. 533.
2) Wernhardi traditio a. 1048. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 606. p. 253.

Erzſtifte Trier mit zwanzig Schildträgern jenſeit der Alpen, mit vierzig dieſſeit. [1]) Der Gutsherr und Vaſall, der zum wenigſten zehn bewaffnete, auf ſeine Koſten unterhaltene, Leute, ſtellte und als Officier befehligte, führte an der Lanze oder dem Spieße ein Wimpel oder Fähnlein, [2]) um ſeine Leute zuſammen zu halten, war alſo Fahnenführer, Pannerer.

---

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393.

2) Ditmar. Mers. l. V. ap. Leibnitz. T. I. p. 369: „*signiferam lanceam*, qua beneficium ducis comes acce„perat a rege, coram tentorio affixam, elevando cir„cumspexit etc.“

Id. l. VI. l. c. p. 376: „cum *hasta signifera* ducatum dedit“

II.

Ritter-Zunft.

Alle Militairperſonen ohne Unterſchied führten während des ganzen Mittelalters den Namen Milites. Zuvörderſt werden die Fürſten und Reichsvaſallen ſo genannt: ein gewiſſer Gieſelbert, Vaſall Karls des Kahlen, [1]) heißt deſſen Miles; [2]) der Herzog Arnulf von Bayern Miles Heinrich des erſten; [3]) der Graf Heinrich von Luxenburg Miles Heinrichs des zweiten. [4]) Daſſelbe Prädikat führen die Fürſten und Freyherrn, die in die Vaſallenſchaft oder bloße Kriegsminiſterialität theils der Prälaten, theils vornehmer weltlichen Fürſten, getreten waren: ein edler Miles von Fulda; [5]) ein anderer von Paderborn; [6]) Herzoge, Markgrafen und Grafen, Milites des Erzſtifts Bremen; [7]) ein Graf von Ham-

1) Annal. Metens. a. 846.
2) Annal. Fuld. a. eod.
3) Luitprand. l. II. c. 7.
4) Dirmar. Mers. l. VI. l. c. p. 376.
5) Charta a. 1049. ap. Schannat. tradd. Fuld. N. 607. p. 253.
6) Vita Meinwerci, c. 32. §. 40. ap. Leibnitz. I. p. 533.
7) Liemari, archiepisc. Bremens., dipl. a. 1088. ap. Lindenbrog. p. 146: „dux Magnus, et reliqui *mi-*„*lites* ecclesiae. — Dux Magnus, Udo Marchio, co-„mes Fridericus, comes Ekkibertus, comes Egilmarus, „Lambertus comes — : hi omnes *milites* ecclesiae."

burg, ein anderer Graf, Reinhold, Milites des Herzogs Magnus von Sachſen. [1]) Eben ſo werden die ſämmtlichen freyen und unfreyen Kriegsminiſterialen oder Haustruppen der Magnaten, ſowohl des Königs, als der Fürſten, und anderer Großen, genannt: die, auf Dienſtgütern anſäſſigen, Kriegsmannen Heinrichs des erſten, von denen er den neunten Mann zum Burgdienſte aushob; [2]) die Haustruppen Heinrichs des vierten; [3]) ferner die Haustruppen des Hochſtifts Verdün, [4]) der Aebte von Fulda und Hirſchfeld, [5]) eines Grafen Sieghard, [6]) der Fürſten überhaupt, [7]) der Oberhofbeamten von Corbey. [8]) Nicht wenige urkundliche Stellen enthalten Beweiſe, daß unter andern die bewaffneten unfreyen Miniſterialen Milites genannt worden ſind. [9]) Auch

---

1) Ibid.

2) Witichindi Corb. annal. l. I. a. 925. ap. Meibom. T. I. p. 639.

3) Lambert. Schaffnab. aa. 1070. 1071. ap. Pistor. T. I. pp. 340. 347.

4) Instrument. cambii a. 955. ap. Hontheim. T. I. p. 287.

5) Lambert. Schaffnab. a. 1074. l. c. p. 368.

6) Conrad. Ursperg. a. 1104. p. 185.

7) Lambert. Schaffnab. a. 1074. l. c: „principes regni, „*militibus suis* domi relictis."

8) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. II. p. 607: „solent (dapiferi, pincernae, etc.) „de rebus dominorum suorum proprias familias alere, „ac *milites suos* pascere."

9) Historia Affligemiensis, c. 14. sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 774: „comes quatuor suos *milites* in confinio

die Söhner hießen überall so. 1) Selbst noch im dreyzehnten Jahrhunderte, als die vornehmern und reichern berittnen Militairpersonen vorzugsweise, und in einem besondern Sinne, dies Prädikat führten, blieb es, in der weitern Bedeutung, die Benennung aller Militairpersonen aus allen Ständen. 2)

Eben so hießen dieselben ohne Unterschied, in allen Jahrhunderten des Mittelalters, Armigeri. In den frühern Zeiten war dieser Ausdruck durchaus gleichbedeutend mit Milites; selbst die Reichsmeg-

---

„ecclesiae cohabitantes, cum universis possessionibus „suis — retribuit, — videlicet — Renizonem, cog„nomento *Riddermann*, *venatorem suum*.“

Ibid. c. 18. p. 775: „*miles* quidam — omne phoe„dum, quod de duce Godefrido habebat, cujus et „*servus* erat, nobis dedit.“

Theoderici, abbatis S. Maximin., dipl. a. 1084. ap. Hontheim. T. I. p. 434: „cum nostrae familiae mili„tibus.“

Jura minist. Colon. §. 11. 12. l. c. p. 78. 79: „mi„lites de familia. — Se *militem* esse et *ministeria„lem*.“

1) Robert. de Monte appendix ad Siegbert. Gembl. a. 1160. ap. Pistor. I. p. 893: „*solidarios milites* innu„meros.“

2) Leopoldi, Austriae et Styriae ducis, dipl. a. 1202. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 215: „Alsamus de Wal„dekke, vir nobilis, omnes suos milites nobiliores — „tribuit.“

Gundachari de Stahrenberg. dipl. a. 1264. ap. eund. p. 234.

Necrologium Zwifaltense sec. XII. et XIII. ap. Hess. Monument. Guelf. p. 245: „Wimar de Grehingen, „*miles* Werhheri comitis.

burg, ein anderer Graf, Reinhold, Militeſ des Herzogs Magnus von Sachſen. [1]) Eben ſo werden die ſämmtlichen freyen und unfreyen Kriegsminiſterialen oder Haustruppen der Magnaten, ſowohl des Königs, als der Fürſten, und anderer Großen, genannt: die, auf Dienſtgütern anſäſſigen, Kriegsmannen Heinrichs des erſten, von denen er den neunten Mann zum Burgdienſte aushob; [2]) die Haustruppen Heinrichs des vierten; [3]) ferner die Haustruppen des Hochſtifts Verdün, [4]) der Aebte von Fulda und Hirſchfeld, [5]) eines Grafen Sieghard, [6]) der Fürſten überhaupt, [7]) der Oberhofbeamten von Corbey. [8]) Nicht wenige urkundliche Stellen enthalten Beweiſe, daß unter andern die bewaffneten unfreyen Miniſterialen Militeſ genannt worden ſind. [9]) Auch

---

1) Ibid.

2) Witichindi Corb. annal. l. I. a. 925. ap. Meibom. T. I. p. 639.

3) Lambert. Schaffnab. aa. 1070. 1071. ap. Pister. T. I. pp. 340. 347.

4) Instrument. cambii a. 955. ap. Hontheim. T. I. p. 287.

5) Lambert. Schaffnab. a. 1074. l. c. p. 368.

6) Conrad. Ursperg. a. 1104. p. 185.

7) Lambert. Schaffnab. a. 1074. l. c: „principes regni, „*militibus suis* domi relictis."

8) Conradi III. dipl. a. 1150. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T II. p. 607: „solent (dapiferi, pincernae, etc.) „de rebus dominorum suorum proprias familias alere, „ac *milites suos* pascere."

9) Historia Afflegemiensis, c. 14. sec. XI. ap. Acher. T. II. p. 774: „comes quatuor suos *milites* in confinio

süchtigen Eifer auf Reformen im Innern, auf Verstärkung der Brauchbarkeit desjenigen Theils der Armee, mit welchem er freyer schalten konnte, der Kriegsministerialen und Vasallen. Er machte viele von denselben unter der Bedingung der Reuterdienste ansässig, besonders in Gegenden des Reichs, deren Beschaffenheit die Pferdezucht begünstigte. [1]). Die folgenden Könige setzten, bei dem Verfalle der Methode des Landaufgebots, bei der Unbrauchbarkeit der schwerfälligen Bannalisten, immer größern Werth auf beritte Militairministerialen. Auf dem Grunde und Boden der meisten Reichsdomainen, und weiterhin der Patrimonialgüter der Könige, befanden sich seitdem unter den kriegspflichtigen Hintersassen mehr oder weniger Cavalleristen, die, als besondere Klasse, von der, des Fußvolks, unterschieden wurden. [2]) Von ihnen erwarteten die Könige das Meiste in wichtigen Kriegszügen. [3]) Endlich gehörte die Landmiliz nicht mehr zu den ordentlichen Feldtruppen; das System des Lehndienstes war vollendet; der Marschall, oberster Cavallerie-Officier, war

---

1) Caroli M. Cap. a. 807. c. 6.

2) Lotharii imp. dipl. a. 845. ap. Herrgott. geneal. dipl. T. II. p. 27: „cum colonis et fiscalinis, tam de „*equestri*, quam de *pedestri*, ordine."

3) Witichind. Corbej. l. I. ap. Meibom. T. I. p. 640: „cum jam militem haberet (Henricus rex), *equestri* „*proelio* probatum, praesumsit inire certamen."

nach dem Könige der Erſte in der Armee. [1]) In engerer Bedeutung wurden ſeitdem blos die Landſaſſen Milites genannt. [2])

Bei der zunehmenden Entfaltung der Stände, der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, mußte bald eine dritte, noch engere, Bedeutung, entſtehen. Die unfreyen Kriegsminiſterialen, obgleich ebenfalls beritten, und, mit Ausnahme der Lanze und des Helms, ſo bewaffnet, wie die Herrn, ſtanden doch in Anſehung der Geburt und der bürgerlichen Rechte zu tief unter den Freyen, um mit denſelben Eine militairiſche Klaſſe auszumachen. Vorzugsweiſe eigneten ſich von der berittnen Mannſchaft blos die freygebornen Dienſt- und Lehn-Mannen jenes Prädikat zu. In dieſer Bedeutung war Miles der Gegenſatz nicht von Armiger, aber von Servus; [3]) und der Militairſtand in engerm

---

1) Id. l. II. l. c. p. 643: „Arnulfus (praeerat) *equestri ordini*, et eligendis locandisque castris."

2) Dodechini appendix ad Mariani Scoti Chron. a. 1100. ap. Pistor. I. p. 665: „quum in exercitu nostro non „ultra 5000 *militum*, et 15000 *peditum*, fuissent."

3) Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c. 26: a. 1158. ap. Urstis. T. i. p. 492: „nec *miles*, nec *serviens*, li„tem audeat movere. — Si *miles* vociferatione signi „litem commoverit, auferetur ei *omne suum harna„scha*, et ejicietur de exercitu. Si *servus* fecerit, ton„debitur, verberabitur, et in maxilla comburetur, vel „dominus suus redimat eum *cum omni suo harnascha*."
Wilhelmi, comitis Hollandiae, dipl. a. 1213. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 650: „milites et ser„vientes"

Sinne, auf die freygebornen Gutsbeſitzer beſchränkt, war in der Regel eine Caſte. [1])

Die vierte endlich, oder die engſte Bedeutung von Miles, die ſich in Deutſchland, wie in allen Germaniſch conſtituirten Reichen, bildete, iſt ſo bekannt, die militairiſche Zunft, die dadurch bezeichnet ward, iſt dem Urſprunge nach ſo einfach, der Ausbildung nach dem Charakter des Mittelalters ſo angemeſſen, daß die Ausführung darüber kurz ſeyn darf. Alle Nebenſachen, die zur Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der Genoſſenſchaft, als beſondern Standes, nichts beitragen, werden hier übergangen, als: Gebräuche, auſſerweſentliche Statuten, Formalien der Aufnahme, Spielereyen, Tourniere ꝛc.

Für die Waffen gebohren, trat jeder freye adliche Jüngling ſeinen Beruf an, ſobald er herangewachſen war. Bei dem kriegeriſchen Geiſte der Nation iſt leicht zu errachten, daß es Epoche in der

---

Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1215. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 437: „*milites et servi.*“

1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 18. a. 1155. ap. Urstis. T. I. p. 458: „quem rex ad se vo„catum, militari cingulo, ob tam praeclarum facinus, „honorandum decrevit. At ille, cum se *plebejum* di„ceret, in eodemque *ordine* velle remanere, sufficere „sibi *conditionem* suam, honeste donatum, ad propria „redire permisit contubernia.“

Petrus de vineis, l. VI. c. 17. p. 732: „milites fieri „nequeunt, qui de *genere militum* non nascuntur.“

Familie machte, wann einer von den Söhnen des Hauſes, zur militairiſchen Reife gelangt, wehrhaft gemacht wurde. Den Tag zählte der Jüngling zu den merkwürdigſten des Lebens, an dem er zum erſten Mahle öffentlich ein Schwerdt tragen durfte. In der feyerlichen Angürtung deſſelben, entweder eigenhändig, oder durch eine vornehme, wenigſtens berühmte, Militairperſon, vollzogen, beſtand der Eintritt in die militairiſche Volljährigkeit. Heinrich der vierte, von dem Erzbiſchofe von Bremen für militairiſch volljährig erklärt, legte ſich ſelbſt ein Schwerdt an; [1]) den ſiebzehnjährigen Prinzen Heinrich, Sohn Friedrichs des erſten, beehrte der Vater damit auf einem glänzenden Reichshoftage zu Mainz. [2])

Man verfiel ſehr natürlich darauf, den wehrhaft zu machenden Jüngling Proben ſeiner Geſchicklichkeit in den Waffen öffentlich ablegen zu laſſen. Dies ward jedoch bald zur leeren Form, wie die meiſten Prüfungen. Um die Feyerlichkeit zu heben, war es ein, durch Alter und Rang ausgezeichneter,

---

1) Lambert. Schaffnab. a. 1065: „per concessionem ar„chiepiscopi (Bremensis) primum se rex (Henricus „IV.) ad arma bellica *succinxit*."

2) Arnold. Lubec. l. II. c. 9. §. 1. a. 1182 vel 1184. ap. Leibnitz. Bruns. T. II. p. 661: „Fridericus I. impera„tor edixit curiam famosissimam et celeberrimam „apud Moguntiam, ut filium suum, Henricum regem, „militem declararet, et *gladium militiae super femur „ejus accingeret*."

Miles, der mit dem Jünglinge ein Probegefecht anstellte, gegen den sich aber der Candidat, aus diesen Rücksichten, nicht ernsthaft wehren durfte: eine Förmlichkeit, die sich endlich auf einen feyerlichen Hieb, den nachher sogenannten Ritterschlag, beschränkte. Diesen Ursprung des Ritterschlags bezeugt der Umstand, daß selbst in der Folge noch manche neu geschlagene Ritter, nach erhaltenem Ehrenhiebe, mit einer jüngern Militairperson einige Gänge mit der Lanze, dann mit dem Säbel machten. z)

Aus diesem feyerlichen Wehrhaftmachen hat sich das Ritterwesen im engsten Sinne, oder das militairische Zunftwesen, entwickelt. Diejenigen nämlich, deren Wehrhaftmachung mit jener förmlichen Militair-Weihe begleitet worden war, in Gegenwart vieler Zeugen, die gleiche Prüfungen, unter gleichem Gepränge, ausgestanden hatten, fingen an, sich gegen diejenigen zu überheben, die sich selbst wehrhaft gemacht, und ohne Umstände ihren militairischen Beruf angetreten hatten. Die Stolzen hielten sich näher zu einander, sahen herab auf die übrigen, als auf Profane, bil-

z) Joann de Beka, in Ottone III. episc. Traject. XXXVI., a. 1247. p. 77: „novus tyro (Wilhelmus, Hollandiae „comes) contra filium regis Bohemiae tribus vicibus „commisit hastiludium, et exinde cum gladiis dimicando tyrocinium explevit."

beten allmählig eine Zunft, und nannten sich vorzugsweise Milites, oder, da der Militairdienst zu Pferde geleistet wurde, vorzugsweise Ritter. [1])

In gleichem Grade, als Menschen, Stände, Völker, selbst leer sind, lieben sie Cerimonien, Leerheiten, Verheirathungen, Leichenbegängnisse, Huldigungen der Fürsten, Kriegs-Erklärungen ꝛc. sind der häufigste Gegenstand eitler Umständlichkeit. Bei den Germanischen Völkern des Mittelalters, in deren Entwicklungsgeschichte der Kampf der Stände, und der nothwendig daraus entspringende, und dadurch genährte, Zunft-Geist, charakteristisch sind, schloß sich daran die Aufnahme in eine Zunft. Die Geistlichkeit hatte sich anmaßend, als besondrer Stand, der Nation aufgedrängt; Lehrer des Römischen Rechts, dann überhaupt Universitätslehrer, fingen an, sich in Genossenschaften zu schließen, und manchen Privilegirten gefährlich zu werden; der Stand der Kaufleute und Handwerker arbeitete sich mühsam empor, und hielt sich mit Anstrengung aufrecht; die freyen Gutsbesitzer und Militairpersonen eiferten, die alte Herrschaft zu behaupten, und traten, in diesem Kriege Aller gegen Alle, in nähere, zunftmäßige Verbindung.

---

1) Charta a. 1197. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. N. 67. p. 59: „testes — omnes *equestris ordinis*."
Joann de Beka. l. c: „*ordo militaris*, — *collegium militare*."

dung. Je größer die Reibungen der Stände, je schärfer die Scheidung, desto höher stieg die Eifersucht, der eigenthümliche Stolz eines jeden. Die hohe Meinung von dem Stande, zu dem man gehörte, die ausschließliche Werthschätzung desselben, führte immer mehr darauf, die Handlung der Aufnahme, die Einweihung, durch gewisse, der Bestimmung des Standes angemessene, Förmlichkeiten, eindrücklich, und den Stand dadurch wichtig, zu machen. Die innere Gestalt der hierarchischen, akademischen, merkantilischen, und militairischen, Zunft, ist sich in den wesentlichen Theilen völlig gleich. Daß die Verfassung der Universitäten und der Gewerke unter andern dem Innern der Ritter-Zunft nachgebildet ist, bedarf keines Beweises. Hier ist ein merkwürdiger Fall, wie ein, durch graue Zeiten verdunkeltes, Original, durch seine Copieen aufgehellt wird. Eine allgemeine Zusammenstellung der genannten vier Haupt-Genossenschaften des Mittelalters klärt den Ursprung derselben, und die innern Verhältnisse, gegenseitig auf. Was bei den Geistlichen die Ordination, bei den Universitätslehrern die Promotion, bei den Handwerkern die Ertheilung des Meister-Rechts: das war bei den vornehmen Militairpersonen die Ertheilung der Ritter-Würde. Wie die promovirten Universitätslehrer vorzugsweise Lehrer (Doctores), so hießen die promovirten Cavalleristen vorzugsweise Ritter. Was bei den Geistlichen die vorangehenden Prüfungen,

bei den Univerſitätslehrern die Diſputationen pro gradu, bei den Handwerkern das Meiſterſtück: das war bei den vornehmen Militairperſonen der Ritterſchlag.

Ordinirte, graduirte, promovirte
Geiſtliche (patres),
Univerſitätslehrer (doctores),
Handwerker (magistri),
Kriegsmannen (milites),

waren ſich durchaus analog. Was endlich bei den Kloſter-Geiſtlichen die Layenbrüder, bey den Univerſitätslehrern die Licentiaten und ſogenannten Baccalauren, (verderbt aus Bas-caballarii, bas-chevaliers, wie Domicellaren), bei den Handwerkern die Geſellen: das waren bei den vornehmen Militairperſonen die Armigeri, auf die der Verfaſſer nachher zurückkommen wird.

Das eingemiſchte Religiöſe ſcheint demſelben nicht weſentlich, und ſpätern Urſprungs, zu ſeyn; vermuthlich durch die Kreuzzüge veranlaßt, oder doch vermehrt. [1]) Wie in der Freymaurerey das Moraliſche untergelegt, nicht urſprünglich und weſentlich, iſt, eben ſo in der Chevalerie das Religiöſe und Moraliſche; es fand aber, im weltlichen Gewande, leichten Eingang. Prälaten wurden zu den Feſten

1) Joann de Beka, l. c: „cujus (salvatoris mundi) op„probria te meminisse suadeo, cujus crucem acceptare „te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo.“

der Militair-Weihe zugezogen; sie sprachen ein Wort mit; sie machten sich immer wichtiger dabei. Es ist eine alte Maxime der Hierarchie, die weltliche Macht, die sie neben sich heranwachsen sieht, die sie nicht mehr niederzuhalten vermag, in ihr Interesse zu ziehn, um doch mittelbar fortzuherrschen. Daß die Geistlichen, ein Mahl zu einem gewissen Einflusse auf das Ritterwesen gelangt, Dinge hineingetragen haben, die ihrem Stande günstig waren: Verbreitung und fleißige Uebung des Christenthums, Beschützung der Religion und ihrer Diener, und gelegentlich Beschützung aller Wehrlosen, unter andern der Wittwen und Waisen: das ist von dem Zunftgeiste zu erwarten. Von abergläubischer Vorliebe für die Verfassung ihres Standes eingenommen, trugen die Prälaten immer mehr davon über; maßten sich an, die militairischen Pflichten als förmliche Ordensregel einzukleiden. [1]) Nach Beschaffenheit des Standes der Candidaten mischten sie willkührlich neue Verpflichtungen ein. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht die Aufnahme des Deutschen Königs Wilhelm von Holland, eine Mischung von klösterlichem Profeß, abgelegt in der Cathedralkirche zu Cölln vor dem Cardinal Peter Capuci, [2]) und von akademischer Promo-

1) Joann de Beka, l. c: „haec est *regula militaris or-*„*dinis.* — *Haec statuta militaris regulae.*"

2) Ibid: „(Cardinalis dixit) antequam votum *professio-*„*nis* tuae facias, cum matura deliberatione jugum re-

tion, vollzogen durch den König von Böhmen. [1]). Hier machte der Cardinal, wahrscheinlich auf Insinuation der anwesenden Reichsfürsten, dem Candidaten unter andern die Erhaltung der Reichsdomainen zur Ordenspflicht. [2])

Seit der Ausbildung der Ritter-Zunft hießen die Militairpersonen, die noch nicht darin aufgenommen waren, ohne Unterschied des Standes und Ranges Armigeri. Es ist irrig, darunter bloße Waffenträger der Ritter, also Dienstmannen derselben, zu verstehn. Jener Wilhelm, Oberfeldherr von Holland (militiae princeps), und Reichsfürst, ward Armi-

---

„gulae prius audies. — His expletis, dominus cardina„lis conjunctas manus ejus tyronis clausit in missali „super lectum evangelium, ita dicens: vis ergo *milita„rem ordinem* in nomine domini suscipere devote, „et regulam, tibi verbotenus expositam, pro tua pos„sibilitate perficere? Cui respondit armiger: volo. Do„minus autem cardinalis subsequentem exinde pro„fessionem eidem armigero dedit, quam et idem armi„ger palam omnibus in hunc modum legit: „Ego, „Wilhelmus, *Hollandiensis militiae princeps*, sacrique „imperii vasallus liber, jurando profiteor regulae mi„litaris observantiam — per hoc sacrosanctum evange„lium, quod manu tango. Cui cardinalis: haec devota „professio, peccatorum tuorum sit vera remissio. „Amen."

1) Ibid: His itaque dictis, rex Bohemiae grandem dedit „ictum in collo tyronis, ita dicens: ad honorem om„nipotentis dei *te militem ordino, ac in nostro colle„gio te gratulanter accipio*."

2) Ibid: feudalia bona regni vel imperii nequaquam „alienare."

ger genannt, weil er den militairischen Meistergrad nicht hatte. 1) Im Deutschen hießen freilich die Armigeri Knappen (Knaben), oder Knechte (Knights); dieser Ausdruck ist aber nicht in dem allgemeinen, bürgerlichen, Sinne, zu nehmen, sondern unläugbar in dem besondern zünftischen, wo er Personen bezeichnet, die in ihrem Geschäfte den Meistergrad entbehren; wie Müllerknappe, Bäckerknecht.

Hang der Freyen des Mittelalters zu Verbrüderungen, Verdruß über die Geringschätzung von Seiten der graduirten Militairs, Eitelkeit, Mode, bewogen nach und nach die meisten Edelleute, besonders alle vornehme, sich in die Zunft aufnehmen zu lassen. Es ward die Vorstellung herrschend: der Rittergrad gehöre zu den wesentlichen Eigenschaften eines Edelmannes; so daß Adelstand und Ritterstand identisch geworden sind. Je weniger Mitglieder des Adels ohne Ritterwürde übrig waren, desto verächtlicher erschienen diese in den, durch Zunftwesen geblendeten, Augen der graduirten. Daher eilte Wilhelm von Holland, zur Zeit seiner Wahl zum Könige noch bloßer Armiger, vor der Krönung die höchste Würde in der Kriegsgelahrtheit

1) Ibid: „quoniam idem adolescentulus electionis suae „tempore fuit *armiger*, cum repentina festinatione „praeparata sunt omnia, quaecunque sibi fuerint ne„cessaria, ut secundum ritum christicolarum impera„torum *miles* fieret, antequam Aquisgrani diadema „regni susciperet."

zu erlangen. [1]) In der Familie der Grafen von der Provence herrſchte der Aberglaube: wer von ihnen in die Ritterzunft trete, lebe nicht lange. Einer dieſer mächtigen Grafen war Schwiegervater der Könige von Frankreich und England. Eines Militairknaben Schwiegerſöhne zu ſeyn, war unter der Würde der Etsizen. Sie ſetzten dem funfzigjährigen Manne ſo lange zu, bis er ſich von dem Kaiſer Friedrich dem zweiten zu Hagenau den Meiſtergrad ertheilen ließ. [2])

Wie zur Geſchichte der Ausbildung des niedern Adels der Verſchmelzung der vornehmern unfreyen mit den freyen Miniſterialen, der Umſtand von Wichtigkeit war, daß die, der Hörigkeit entwachſenden, Dienſtmannen, im dreyzehnten Jahrhunderte ſchon das Adelsprädikat geführt haben, ſo iſt, zur weitern Beſtätigung jenes Verſuchs, auch der Umſtand bedeutend, daß in demſelben Jahrhunderte die vornehmern, damahls noch nicht völlig freyen, Miniſterialen, ſogar der Ritterwürde fähig waren. [3]) In frühern Zeiten hatten oft die Feldherrn ſolchen unfreyen Kriegsmannen, die ſich ausgezeichnet hatten, zur Belohnung den Rittergrad ertheilt, wenigſtens angebo-

---

1) Ibid.

2) Godefridi Monachi annales, a. 1235. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. T I. p. 401: „gradum militiae“

3) Jus provinciale Alam. c. 301. §. 9. l. c. p. 362. „ist „eyn eygen Mann Ritter etc.“

ten;[1]) diese Bedingung hörte auf, wesentlich zu seyn. Zu dem bewußten Zwecke ist es nicht unwichtig, einige Beispiele auszuheben.

Ein Pfälzischer Ministerial, **Conrad der Rothe, von Eberbach**, wird ausdrücklich von den Freyen unterschieden, führt aber das Prädikat Miles.[2])

Ein Braunschweigscher Ministerial, **Hermann von Dalem**, und ein Quedlinburgscher, **Ludolf von Bortfeld**, werden dadurch als unfrey charakterisirt, daß ihre Söhne von den Dienstherrschaften gegen einander vertauscht werden. Sie führen aber gleichfalls den Titel Milites.[3])

Der Trierſche Militairministerial und Burgmann, **Werner von Treys**, erklärt seine Verbindlichkeit, seine Kinder blos an Personen aus der Dienstmannschaft des Stifts zu verheirathen, und bezeichnet sich dadurch als unfrey. Gleichwohl nennt er sich Miles.[4])

Einen Meißnischen Ministerialen bezeichnet der

---

1) Otto Frising. de gestis Friderici I. l. II. c. 18. a. 1155. ap. Urstis. T. I. p. 458.

2) Ludovici, palatini comitis Rheni, ducis Bavariae, dipl. circa a. 1221. ap. Guden. sylloge, p. 122.
Ottonis, palatini comitis Rheni, dipl. a. 1228. ap. eund. p. 164.

3) Alberti, ducis Brunsvic., dipl. a. 1257. ap. Kettner. antiqq. Quedl. p. 338.

4) Werneri de Trys. dipl. a. 1277. ap. Hontheim. T. I. p. 804.

Markgraf dieſer Provinz alſo: »unſern Förſter, Her»mann, genannt von Promnitz und Schibann, Ritter, wohnhaft in Sachun.« [1])

Eitle Nacheiferung war ein thätiges Rad in dem großen Getriebe der Entwickelung der Germaniſchen Stände. Dem Landwirthe iſt Manches, — widerlich an ſich, — als Beförderung der Vegetation willkommen: der ernſte Genius des Germaniſchen Geſchlechts rührt uns durch den wunderbar wohlthätigen Gebrauch jenes Elements zu tiefer Verehrung ſeines Haushalts. Zünftige Prieſter, zünftige Gelehrte, zünftige Kaufleute und Handwerker, zünftige Militairperſonen: überall Zunftweſen, allgemeines Trachten der Freyen, in eine Genoſſenſchaft aufgenommen zu werden. Leben und Trieb zur Bewegung erwachten. Ordensgeiſtliche, Kaufleute, Handwerker, Ritter, unternahmen weite Reiſen. Ueberall hielten ſie ſich zu Männern von gleichem Berufe, gleicher Verbrüderung. Auf ein Mahl und in Maſſe konnten die Germaniſchen Nationen, durch die Völkerwanderung wild durch einander geſchoben, nicht befreundet werden; ſie mußten es erſt in einzelnen Gruppen. Durch Scheidungen iſt die Vereinigung vorbereitet worden; in Schonungen ſind die männlichen Stämme herangewachſen, die noch in ſtillem Trotze da ſtehn, durch Stürme

1) Henrici, marchionis Misnensis et orientalis, dipl. a. 1285. ap. Ludwig, Rel. T. I p. 127.

nur gebeugt, nicht zertrümmert. Das Staats-Völkerrecht im Germaniſchen Europa iſt durch die Römiſche Hierarchie eingeleitet worden; das Privat-Völkerrecht aber, feſter begründet, ehrwürdiger, nicht das Spiel ephemeriſcher Machthaber, iſt die herrliche Frucht der Zunft-Inſtitute des Mittelalters.

Nur in dieſem Zuſammenhange aber, in dieſer Beziehung, verdient das Ritterweſen die Huldigung der Nachwelt. Für ſich ſelbſt betrachtet, entkleidet von dem Schmucke, den manche neuere Schriftſteller ihm leihen, vermag es nicht zu berauſchen. Begeiſtert ſtehn in unſern Tagen Viele vor dem täuſchenden Bilde, glauben, in der Ritterperiode die goldne Germaniſche Zeit zu erblicken, halten die Derbheit der Ritter für Adel der Seele. Tretet näher, löſet das Falſche ab, ſeht die Schädeu: und die Herrlichkeit wird großentheils zerfließen. Der Anblick der geſellſchaftlichen Rohheit, der Verſchwendung, der Ausſchweifungen, bei den Zunftgelagen, des falſchen Heroismus, der zur Aufſuchung von Gefahren, zu muthwilligen Fehden, verführte, und in Straßenräuberey ausartete, [1]) wird den Zuſtand der Nüchternheit herſtellen.

---

1) Friderici I. leges pacis a. 1158. ap. Radevic. l. I. c. 26. l. c. p. 492: „*miles*, qui mercatorem spoliaverit, „dupliciter reddet ablata, et jurabit, quod nescivit il„lum mercatorem.“

Dritter Abſchnitt.

Dritter Stand.

Erſte Abtheilung.

Bauern.

Mehr Wahrheit und Kraft, mehr Innigkeit und Glaube, in der Germaniſchen Vorzeit; ein friſcheres Leben, eine ſchönere Zeit: das iſt der Ausruf vieler Gebildeten, Wohlwollenden. Eingenommen von dem Schimmer des Ritterweſens, dem poetiſchen, heroiſchen Leben, dem rührenden Kirchen-Ritual, den hohen Entſchlüſſen zu gefahrvollen Zügen nach dem heiligen Grabe, ſ'gnen jetzt manche gefühlvolle Gemüther die verlornen Jahrhunderte. Aber in Uebereilung gebrauchen ſie, bei der Beurtheilung des Mittelalters, einen eben ſo falſchen Maßſtab, als Reiſende, die, auf den Umgang mit einigen reichen, gaſtfreyen Familien einer Stadt beſchränkt, von dieſen auf alle übrige Einwohner ſchließen, und ohne weitere Bekanntſchaft die Stadt für wohlhabend halten. Der Freund der Menſchheit und ihrer Geſchichte,

der in einem Lande, einem Zeitalter, Nationalglück, Landeswohlfahrt, meſſen will, ſoll nicht bei den höhern Ständen anfangen; nur zu leicht wird er dann beſtochen. Er ſoll von dem entgegengeſetzten Standpunkte ausgehn, von den untern Ständen, der Mehrzahl. Da wird ihm das Deutſche Mittelalter weniger liebenswürdig erſcheinen. Die obern und mittlern Stände waren in Caſten vereinigt, blos die Bauern ohne Zunftſyſtem, daher von den geiſtlichen und weltlichen Gutsherrſchaften niedergedrückt, von den Gelehrten keines Blicks gewürdigt, von den Bürgern verachtet, die Parier Deutſchlands. Kein erwärmender Frühling war zu ahnen, belebend für die, im Abgrunde erſtarrten, Mitglieder des hochwichtigen Bauernſtandes.

I.

Freye Bauern.

Das Colonat- und Precarien-Syſtem war fortdauernd für die kleinern freyen Landeigenthümer der Uebergang aus dem Zuſtande der bürgerlichen Selbſtſtändigkeit in die Unterwürfigkeit, Dienſtbarkeit und Mundſchaft. Hitziger, als jemals, trachteten die geiſtlichen und weltlichen Magnaten, ſeitdem ſie die Reitze der Landesherrlichkeit kannten, die noch übrigen kleinen, in ihrem Gebiete anſäſſigen, Unmittelbaren, zur Landſäſſigkeit zu bewegen. Wie in Anſehung der übrigen Stände Grundherrlichkeit die Ba-

ſis der Landesherrlichkeit geworden iſt, ſo verſuchten die emporſteigenden Landesherrn benachbarte freye Hausväter erſt in die Verhältniſſe der Grundhoheit zu ziehn, um ſie dann leichter unter die Landeshoheit zu beugen. Sie machten ſie zu ihren Bauern, unter Abſchließung eines förmlichen Vertrags: [1]) ſie überließen denſelben entweder gewiſſe, an deren Eigenthum angränzende, wüſte Grundſtücke, nach Erbzinsrechte, [2]) um zugleich die Landeskultur zu befördern; [3]) oder ſie gaben ihnen bereits eingerichtete Wirthſchaften in Erbpacht; [4]) beides unter der Bedingung gewiſſer Leiſtungen an Dienſten und an Erzeugniſſen des Guts. [5]) Die meiſten der ſogenann-

---

1) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 153: „erat nobis haec *cum colonis* „*conventio.*“

2) Ibid: „ut, quotquot ibi mansi habeantur, *totidem* „nobis a possessoribus eorum quolibet anno *denarii* „persolvantur, quo praedium non suum, sed ecclesiae „et nostrum, esse profiteantur.“

3) Ibid: „*habitatoribus* excolendam dedimus, melius et „utilius aestimantes, *colonos* inibi locari, et ex eo„rum labore fructum nobis provenire, quam incultam „et paene inutilem eam permanere.“

4) Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 699: „si ecclesia (Maguntina) aliqua „bona proprietaria alicui colono locavit — nisi jure „hereditario, cet.“

5) Liber censualis monasterii S. Emmerani a. 1031. conscript., in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P III. p. 70. 72. 75. 76.
Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. l. c.

ten, Fronhöfe oder Freyenhöfe, [1]) Herrenhöfe, [2]) (Urbarien, Salgüter), d. i. der unmittelbar-eigenthümlichen, administrirten, Güter, welche die Fürsten, besonders die geistlichen, durch Schenkungen, Uebertragungen, Erpressungen, erworben, und nicht als gegebne Lehne an Kriegsvasallen wieder veräussert, hatten, räumten sie freyen Colonen zur Nutzung ein, wodurch die Zahl der völlig freyen kleinen Landwirthe immer mehr abnahm. Denn als Unterthanen der Grund- und Landes-Herrn betrachtet, wurden nun diese Bauern nicht mehr von königlichen Justizbeamten gerichtet, sondern unter die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gezogen, [3]) wenn sie

---

Registrum Prumiense a. 1222. conscript. ap. Leibnitz. collect. etymol. P. II. p. 406. seqq. et ap. Hontheim. T. I. p 663. seqq.

Liber censualis monasterii Corbejens. ap. Kindlinger. Münstersche Beitraege, T. II. Urkunden, p. 119. seqq. 221. seqq.

Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldens. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 46. seqq.

1) Philippi de Hohenfels dipl. a. 1261 et 1263. l. c. p. 695. 697: „curtes, que vulgariter *Fronhove* dicun„tur, seu bona libera, que appellantur *Frieigen*."

2) Caesarius Heisterbac. ad Registr. Prumiens. ap. Honth. T. I. p. 662: „domus *dominica*, quam appellamus „communiter *Wron*-hoff."

Liber censualis monasterii Corbej. sec. XII. §. 1. ap. Kindlinger. l. c. p. 121: „dominicalem curtem.

3) Ottonis I. dipl. a. 957. ap. Lindenbrog. p. 130: „ha„beat potestatem Adaldag (archiepisc. Hamburgo-Bre„mens.) successoresque ejus, super *liberos* — in expe„ditionem sive ad *placitum regis*."

gleich noch einige Zeit das Vorrecht eines eignen Frey-Schulzen behielten. [1]) In kurzem ward die Richtergewalt ein Mittel in den Händen der Guts- und Gerichts-Herrn, die Freyheit dieser Colonen zu beschränken, dieselben auch in Ansehung ihres Eigenthums gewissen Leistungen, und der Patrimonialgerichtsbarkeit, zu unterwerfen. Seitdem die Bauern einen gemeinschaftlichen Guts- und Gerichts-Herrn hatten, wurden sie in Gemeinden von verschiednem Umfange vereinigt. [2]) Colonen war ihr gewöhnlicher Name, ausserdem: Agricolä, [3]) Ruriculä, [4])

Henrici, ducis Saxoniae et Bavariae, dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512: „*coloni* consuetudinem, „tenere *placita* nostra, — observent, et expeditiones „sequantur, et Borchwere operentur."

Friderici II. dipl. a. 1236. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 257: „de *placitis*, — quae cum *colonis* habere vo„luerint."

1) Charta a. 1274. ap. Guden. sylloge, p. 262: „nos „mansionarii in Sickenheim, scilicet Diemarus, scul„tetus ibidem etc."

2) Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1190. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 58: „villarum Diepach et Manninpach *universitati*."

3) Burchardi, abbatis monast. S. Emmeran., dipl. circa a. 1035. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. T. I. P. III. p. 77.

4) Adalberonis, archiepisc. Hamburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. p. 163.

Hüfner [1]) oder Manſionarien, [2]) Cenſualen, [3]) in Altſachſen Malmannen, [4]) *Mali-homines*. [5]) d. i. Zinsmannen, von Mal, d. i. Grundzins; [6]) in Bayern endlich Barſchalken. [7]) Ihre Pachthufen heißen Zinshufen, [8]) Barſchalkenhufen. [9]) Zu Viehweiden waren jeder Dorfſchaft

---

1) Judicum Wormat. dipl. a. 1288. ap. Guden. ſylloge, p. 291.

2) Charta a. 1274. ap. eund. l. c. p. 262.

3) Liber censualis monasterii S. Emmeran. l. c. p. 67—76.

Henrici, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1144. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 158 „dedit homines suos, „quosdam ad ministerium, quosdam *ad censum*."

Leupoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1201. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 34.

4) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg., monument. Paderborn. p. 325: „*liberos Malman*."

Caroli Crassi dipl. a. 887. ap. Schaten. annal. Paderb. T. I. p. 199.

Ottonis I dipl. a. 961. ap. Meibom. T. I. p. 745.

Conradi II. dipl. a. 1031. ap. Pistor. T. III. p. 826.

Henrici III. dipl. a. 1039. ap. eund. p. 822.

Henrici IV dipl. a. 1059. ap. eund. p. 826.

5) Burchardi, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 718.

6) Locus diplomatis cujusd. Ottonis I. a. 958. ap. Meibom. T. I. p. 742: „justitia et census, qui Saxonice „*Mal* vocatur."

7) Liber censualis monast. S. Emmeran. l. c. p. 68. 69. 71.

Vergl. Th. I. p. 56.

8) Id. liber censual. p. 70. 72.

9) Charta traditionis circa a. 1040. in monument. Weihen-Stephan in Monument. Boic. T. IX. p. 559:

gewiſſe Gemeinheiten eingeräumt, Allmandenplätze, Almeindam, [1]) Almenda; [2]) auch gewiſſe gemeinſchaftliche Holzungen. [3]) Freyſaſſen in der Nachbarſchaft, die kein nutzbares Eigenthum von der Herrſchaft beſaßen, aber, aus Mangel an eigenen Wieſen und Hütungen, ihr Vieh mit auf die Gemeinweiden der Bauern trieben, waren für dieſe Erlaubniß dem Gutsherrn zu gewiſſen Naturaldienſten verbunden: [4]) Anlaß genug für die reitzbaren Magnaten, auch ſie unter die Gerichtsbarkeit zu ziehn, und zu Landſaſſen zu machen.

Es iſt ein höchſt merkwürdiger Umſtand, daß überall einige freye Bauern, [5]) freye Landſaſſen, [6]) übrig geblieben ſind, nicht verzehrt in den Zei-

---

„*houbae censuales*, quae vulgariter *Parscalches-hou-*„*bae* dicuntur.“

1) Charta a. 1203. in Chron. dipl. monast. Schönau. Ed. Würdtwein. p. 36. et a. 1230. p. 67.

2) Christiani, decani majoris ecclesiae, et praepositi Mogunt., dipl. a. 1254. ap. Wenck. Hess. Landesges. T. I. Urkundenbuch, p. 16.

3) Rudolfi, comitis de Tübingen, dipl. ap. (Besold) document. rediviv. p. 393.

4) Registr. Prum. ap. Hontheim. T. I. p. 664.
Caesarius Heisterbac. ad registr. Prum. ibid. p. 671.

5) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.
Henrici IV. dipl. a. 1056. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 373.
Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldensis, ap. Schötgen. et Kreys. T. I. p. 47.

6) Jus provinciale Alam. C. 49. §. 4. l. c. T. II. p. 67. C. 301. §. 11. p. 352.

Zeiten des Militairdrucks der Könige, und der Umgriffe des hohen Adels; die Pflanzſchule für den Bürgerſtand, ſeit dem ſich alle übrige weltliche Freye als ſtolze Militair-Caſte abſonderten; das eindrückliche Vorbild für aufgeklärte ſpätere Fürſten und Staatsmänner, bei deren Schöpfungen, wodurch dem Staate feſte Grundſäulen untergeſtellt, unter dem Volke mehr Freude am Daſeyn, mehr gegründete Vaterlandsliebe, erzeugt werden. Faſt in allen Gegenden Deutſchlands geſchieht freyer Bauern Erwähnung: in Steyermark, [1]) Oeſtreich, [2]) Bayern, [3]) Schwaben, [4]) Franken, [5]) den Rheingegen-

---

1) Friderici, ducis Austriae et Styriae, dipl. a. 1312. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 188.

2) Leupoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1201. ap. eund. p. 34.
Friderici II. dipl. a. 1236. ap. eund. p. 257.

3) Burchardi, abbatis monasterii S. Emmeran., dipl. circa a. 1035. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 77.
Ottonis, comitis palatini Bavar., dipl. a. 1164. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 360.
Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. Hund. Metrop. Salisb. T. III. p. 247.

4) Rudolfi, comitis palatini Tübingensis, dipl. a. 1267. ap. (Besold.) Document rediviv. p. 919: „de hominibus, monasterio (Maulbrunn) jure proprietatis, vel „*censualitatis*, pertinentibus."

5) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen. et Kreys. T. I. p. 15.
Libellus de reditibus praediorum abbatiae Fuldensis, ibid. p. 47.
Schannat. Buchonia vetus. p. 417.

den, [1]) im Mansfeldschen, [2]) Anhaltschen, [3]) Magdeburgschen, [4]) Braunschweigschen, [5]) in Westphalen, [6]) Niedersachsen ꝛc. [7])

Instrument. conventionis inter ecclesiam Babenberg et Bertolfum comitem circa a. 1100. ap. Schannat. Vindem. coll. I. N. 13. p. 45.

1) Ludovici regis dipl. a. 858. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 6.
Ottonis II. dipl. a. 974. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 7.
Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1130. ap eund. p. 89.
Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. eund. p. 699.
Registr. Prum. l. c. p. 679.

2) Rudolfi militis dipl. a. 1306. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 262.
Nobilium de Hakeborn dipl. a. eod. ibid. p. 264.

3) Henrici, comitis Aschariae, et Gevehardi, abbatis Nienburgensis, dipl. a. 1239. ap. Beckmann. hist. Anhalt. P. V. p. 71.

4) Ottonis I. dipl. a. 939. ap. Lünig. Reichs-Archiv, Part. spec. Contin. II. Fortsetzung III. p. 340.

5) Henrici, ducis Sax. et Bavar., dipl. a. 1170. ap. Rehtmeyer. Chron. Bruns. p. 334. et ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512.

6) Henrici II. dipl. a. 1009. ap. Pistor. T. III. p. 820.
Conradi II. dipl. a. 1031. ibid. p. 826.

7) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130.
Ejusd. dipl. a. 965. ap. eund. p. 131.
Adalberonis, archiepisc. Hamburgo-Brem., dipl. a. 1141. ap. eund. p. 152.

II.

Unfreye Bauern.

In einem Zeitalter, dem die Begriffe: Gemeinwohl, Rechte des Volks, fremd waren, folgten viele selbstsüchtige Fürsten, besonders Prälaten, nur den Eingebungen der Misgunst; neckten die freyen Colonen, der Freyheit wegen; quälten sie, bis sich die Hülflosen zu dem grausamen, mit Strenge, wie der Islam, verbreiteten, System der Grundherrlichkeit, bekannten, und hörige Leute wurden. Ihr Eigenthum mochten sie behalten; [1]) die Herrschaft darüber war dem Mundherrn gesichert. Jetzt waren sie völlige Mundmannen, [2]) Mundlinge oder Gemundlinge, [3]) (Jamundlingi), wie die übrigen unfreyen Bauern, oder die Lidi, Litones, servitores, servientes, Nachkommen der unglücklichen Opfer jener verheerenden, durch Ueberspannung des Militairwesens herbeigeführten, Revolution.

Von der großen Zahl der letztern machte ein beträchtlicher Theil das Gesinde auf den Oekonomie-

---

1) Charta a. 1156. ap. Pistor. III. p. 522. N. 104: „no„tum sit tam futuris, quam praesentibus, *lidum* quen„dam — uxorem (suam) *praedio, quod jure proprie„tatis possideat*, dotasse."

2) Caroli M. dipl. a. 803. ap. Fürstenberg. monument. Paderborn. p. 297.

3) Ottonis I. dipl. a. 937. ap. Lindenbrog. p. 130. et ap. Meibom. T. I. p. 740.
Henrici II. dipl. a. 1014. ap. Lindenbrog. p. 136.

höfen, oder die Wirthschaftsministerialen, aus: deren einige, unverheirathet, innerhalb des Gehöfdes, Klosters, wohnten, andere ausserhalb, mit eigenen kleinen Haushaltungen, als Förster, Jäger, Gärtner, Winzer, Fischer, Hirten, Bäcker, Köche, Schmidte, Maurer. [1]) Tageschalken, [2]) Tagewarden, [3]) Salknechte, [4]) waren die Namen der letztern. Der übrige Theil der unfreyen Bauern, die glebarii, villani, die geringern derselben genannt Cotsassen, [5]) Cosaten, waren die Lastthiere der Herrschaft. Für die Gnade der Benutzung von Grundstücken, die grossentheils ihren Vätern als Eigenthum gehört hatten, waren sie zu schweren ökonomischen und mechanischen Diensten, [6]) zu drückenden Lieferungen aus der Wirthschaft, [7]) verbunden. Schon genug entnervt durch Arbeiten und Abgaben, wurden sie noch durch Geldleistungen von mancherley Namen, als: Schutz-

---

1) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393.
Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. P. III. p. 39.

2) Ibid.
Ejusd. dipl. a. 1054. ap. Hontheim. I. 397.

3) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. circa a. 1024. conscript., ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46.

4) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. l. c. p. 67. 69. 71. 74. 76.

5) Ottonis comitis de Bren, dipl. a. 1285. ap. Ludwig. Rel. T. I. p 136: „*Cotsezzin-hove.*"

6) Libri censuales saepe laudd.

7) Ibid.

geld oder Mundſchatz, [1]) Hüntergeld, [2]) ausgeſogen. Strebte eine Familie durch Wirthlichkeit und Anſtrengung ihren Zuſtand zu verbeſſern, ſo ward ſie bei jedem Todtesfalle des Wirths oder der Hausfrau durch die barbariſche Rechtsgewohnheit des Beſt-Hauptes, [3]) und des Beſt-Theils [4]) von neuem entkräftet. Seufzend unter der Laſt der gutsherrlichen Leiſtungen, [5]) unter dem Drucke der Patrimonialgerichtsbarkeit, die allgemein war, [6]) glaubten viele Unglückliche ihr Schickſal durch Entweichung zu

---

1) Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Schaten. annal. Paderborn. T. I. p. 365.

2) Liber censualis monasterii S. Emmeran. in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. l. c. p. 70.

3) Charta traditionis aa. 1100. et 1108. ap. Schannat. Vindem. coll. I. p. 58. 65.
Adalberti, archiepisc. Mogunt., dipll. aa. 1130. et 1131. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 92. 99.
Charta a. 1225. ap. eund. T. II. p. 46.

4) Chartae trad. laudd.
Adalberti dipll. laudd.
Charta a. 1225. l. c.

5) Frotharii epist. XIV. circa a. 840. ap. Bouquet. T. VI. p. 392: „ipsius loci *servientes opprimendo* destru„xit (vasallus villam)."
Vita Meinwerci, c. 44. ap. Leibnitz. Bruns. T. I. p. 544: „*dura antiquae servitutis litonum justitia.*"

6) Eberhardi, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. T. I. p. 393: „praedia *cum banno et constrictu.*"
Jura minist. Colon. §. 8. l. c. p. 76: „nobiles ter„rae Coloniensis, qui *jurisdictionem in locis et termi„nis suis* habent.

mildern. Der Kranke, von Schmerzen geängſtigt, verſucht andere Lagen des Körpers, vermehrt aber oft die Qual durch den Wechſel. Viele Entlaufene bereueten den Entſchluß der Verzweiflung. Benachbarte Gutsherrn ſchloſſen Verträge, die Ueberläufer nicht anzunehmen, [1]) ſie wieder auszuliefern. Ein Graf von Sarbrück verſtand ſich gar dazu, einem ſeiner Freyſchulzen ſieben Unterthanen zu ſchenken, damit dieſer einen ſolchen Vertrag mit ihm eingienge. [2]) War eine Stadt erreichbar, ſo flüchteten die Verfolgten dahin. Bürger und Adel überboten ſich in Beleidigungen, gingen darauf aus, ſich Abbruch zu thun. Oefter gelang alſo hier den Bedrängten die Rettung; doch nicht immer. In manchen Provinzen erwarb ſich der Adel ein landesherrliches Privilegium, daß die in die Städte entlaufenen, Hörigen, ſobald ſie entdeckt wurden, ausgeliefert werden mußten. [3])

Ein hartes Schickſal hat den unfreyen Landmann bürgerlich ſo tief erniedrigt; wie kann er ſich moraliſch erheben? Iſt es zu verwundern, wenn Erſchlaf-

---

1) Transactio inter Roricum et Fridericum, fratres de Benenges, et Simonem comitem Saraepontanum, a. 1276. ap. Kremer. Ardennengeschlecht, p. 364.

2) Sigfridi de Honeken dipl. a. 1233. ap. eund. p. 326.

3) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Rousset. supplement. au corps dipl. de du Mont. T. I. P. I. p. 92.
Rudolfi I., Romanorum regis, dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 261.

fung, Betäubung, Trägheit, Argwohn, Tücke, Eigennutz, Gefräßigkeit, seinen Charakter ausmachen? Sollte die erlangte vollkommne, ohne Theilnahme von Landständen ausgeübte, Staatsgewalt unsrer Fürsten, überall angewandt werden, den unfreyen Bauernstand aus dem Zustande der schmachvollen Erniedrigung aufzurichten: dann sey die neue Ordnung der Dinge gesegnet: sie bereichert das Vaterland mit Menschen.

Nachtrag zu S. 51.

Eine Bestätigung der versuchten Erklärung von **Urbar** hat der Verfasser noch gefunden in **Kremers** Anleitung zu dem näheren Kenntnisse der Bayerschen Landtage. München 1804. S. 122.

Freyheitsbrief des Herzogs Friedrich zu Bayern-Landshut für die Oberbayersche Ritterschaft, vom J. 1384:

„aigener Lewt, di auf unsern **Urbarn** sitzent, und auf „unser Kaesten dienent, die mügen wir wol nach „Gnaden stewern."

Nachtrag zur Literatur.

1.

Albericus.

Alberici, monachi trium fontium, Chronicon, e manuscriptis nunc primum editum a. G. G. Leibnitio. Hanoverae, 1698. 4.

2.

Beckmann.

Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst 1710. F.

3.

Beka.

Johannes de Beka, canonicus Ultrajectinus, et Wilhelmus Heda, praepositus Arnhemensis, de episcopis Ultrajectinis. Recogniti — ab Arn. Buchelio. Ultrajecti 1643. F.

4.

(Besold.)

Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum, in ducatu Wirtembergico sitorum. Tubingae 1636. 4.

5.

Eccard.

Veterum monumentorum quaternio. Lipsiae 1720. F.

6.

Francobergensia.

Chronicon Coenobii montis Francorum Goslariae. Francofurti 1698. 4.

7.

Gelenius.

De admiranda, sacra et civili, magnitudine Coloniae Claudiae Agrippinensis Augustae, Ubiorum urbis. Autore Aegidio Gelenio. Coloniae Agrippinae 1645. 4.

8.

Heda. vid. Beka.

9.

Kettner.

Antiquitates Quedlinburgenses. Lipsiae 1712. 4.

10.

Kindlinger.

Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster 1787 — 1793 3. BB. 8. Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Osnabrück 1801. Zweiter Band mit den Urkunden. 8.

11.

König a Königsthal.

Corpus juris Germanici publici ac privati, hactenus ineditum. E bibliotheca Senkenbergiana emissum. Curante König a Königsthal. Francof. ad M. 1766. Fol. TT. II.

12.

Kremer.

Genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts, insbesondere der — Grafen zu Sarbrück. Cod. dipl. Franckf. und Leipzig 1785. 4.

13.

Kuchenbecker.

Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen. Mit Beweisthümern. Marburg 1744. 4.

14.

Leuckfeld.

Antiquitates Pöldenses. Wolfenbüttel 1707. 4.

15.

Mader.

Antiquitates Brunsvicenses, hoc est, illustrium monumentorum, domus Brunsvigio — Luneburgicae vetustatem pandentium, sylloge. Cum insigni auctario altera vice edita a J. J. Madero. Helmstadii 1678. 4.

16.

Petrus de Vineis.

Epistolarum Petri de Vineis, cancellarii quondam Friderici II. imperatoris, quibus res ejus gestae memoria dignissimae, describuntur, libri VI. (Ed. Simon Schard.) Basileae 1566. 8.

17.

Pez.

Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini. Lipsiae 1721. F.

18.

Pomarius.

Summarischer Begriff der Magdeburgschen Stadt-Chronicken. M. J. Pomarius. Magdeburg 1587. 4.

19.

Schannat.

Historia episcopatus Wormatiensis. Tomus secundus, codicem probationum exhibens. Accurante J. F. Schannat. Francof. ad M. 1734. F.

20.

Senkenberg. vid. König a Königsthal.

21.

Wenck.

Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuche. Darmstadt und Giessen 1783. 4.

22.

Wencker.

Apparatus et instructus Archivorum, cet. Collectore J. Wenckero. Argentorati 1713. 4.

23.

Würdtwein.

Chronicon diplomatum monasterii Schönau, in sylva Odeniana. Adornavit S. A. Würdtwein. Manhemii 1792. 8.

24.

Zauner.

Chronik von Salzburg, von Judas Thaddeus Zauner. Salzburg 1796. 2. Theile. 8.

Druckfehler.

S. 14. Z. 3 von unten, nach § iſt zu ſetzen: 1.
— 33. — 9 — — ſtatt: das, l. daß.
— 44. — 12 — — l. von neuem.
— 49. — 16 von oben, l. ſpicilegium.
— 53. — 10 — — l. geiſtliche.
— 54. — 3 von unten, l. moguntinensi.
— 54. — 2 — — l. triticee.
— 55. — 2 von oben, l. eigenen.
— 58. — 13 von unten, l. Frisingensis.
— 62. — 4 von oben, l. macht.
— 69. — 10 von unten, l. die, ſtatt de.
— 77. — 1 von oben, l. ſollenden.
— 101. — 4 von unten, ſtatt Idem, l. Ditmar.
— 106. — 15 — — muß die 2 bei: »dem« geſetzt werden zu: »nichts.«
— 132. — 12 von oben, ſtatt ſich, l. ſie.
— 134. — 9 von unten, ſt. adita, l. avita.
— 146. — 10 — — ſt. 1221. l. 1021.
— 146. — 9 von oben, l. Trugſes. (Nicht Truchſes.)
— 149. — 7 — — ſt. Gold Einkünfte, l. Geld-Einkünfte.
— 154. — 13 — — auszuſtreichen: »bis.«
— 159. — 14 v. unt, ſt. verhandelnde, l. verhandelnden.
— 165. — 9 von oben, ſt. »ſie waren,« l. »Er war.«
— 165. — 16 — — iſt nach: »Unſchuldigen« das Komma zu ſtreichen.
— 168. — 16 von unten ſt. »omniae, l. omnia.
— 178. — 2 — — ſt. 399, l. 394.
— 190. — 10 — — ſt. 31, l. 312.
— 197. — 19 — — ſt. ad, l. et.
— 210. — 10 — — nach: ministerialibus, einzuſchalten: et.
— 220. — 10 — — l. Boventen.

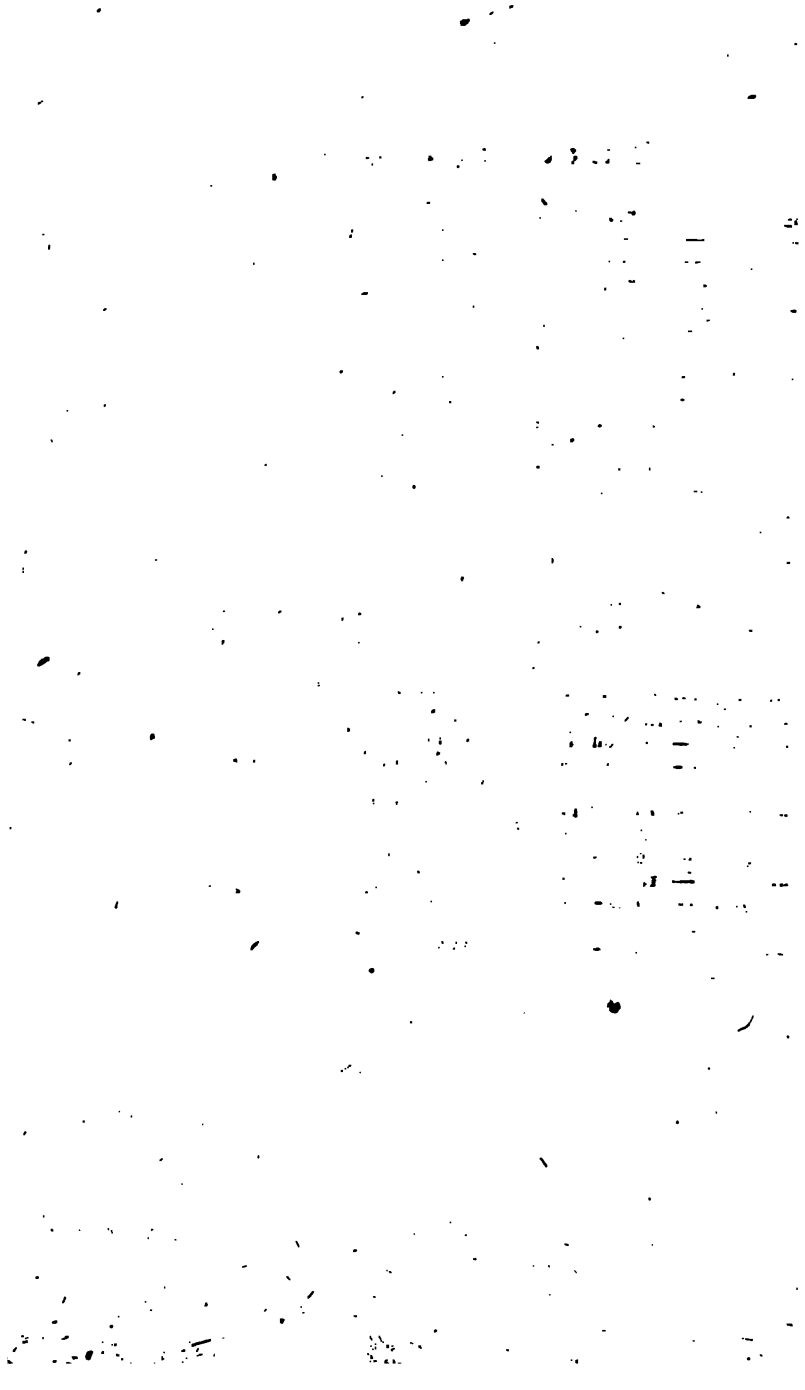

Geſchichte
des
Urſprungs der Stände
in
Deutſchland.

Von

Karl Dietrich Hüllmann.

Dritter Theil.

Frankfurt an der Oder.
In der Akademiſchen Buchhandlung.
1808.

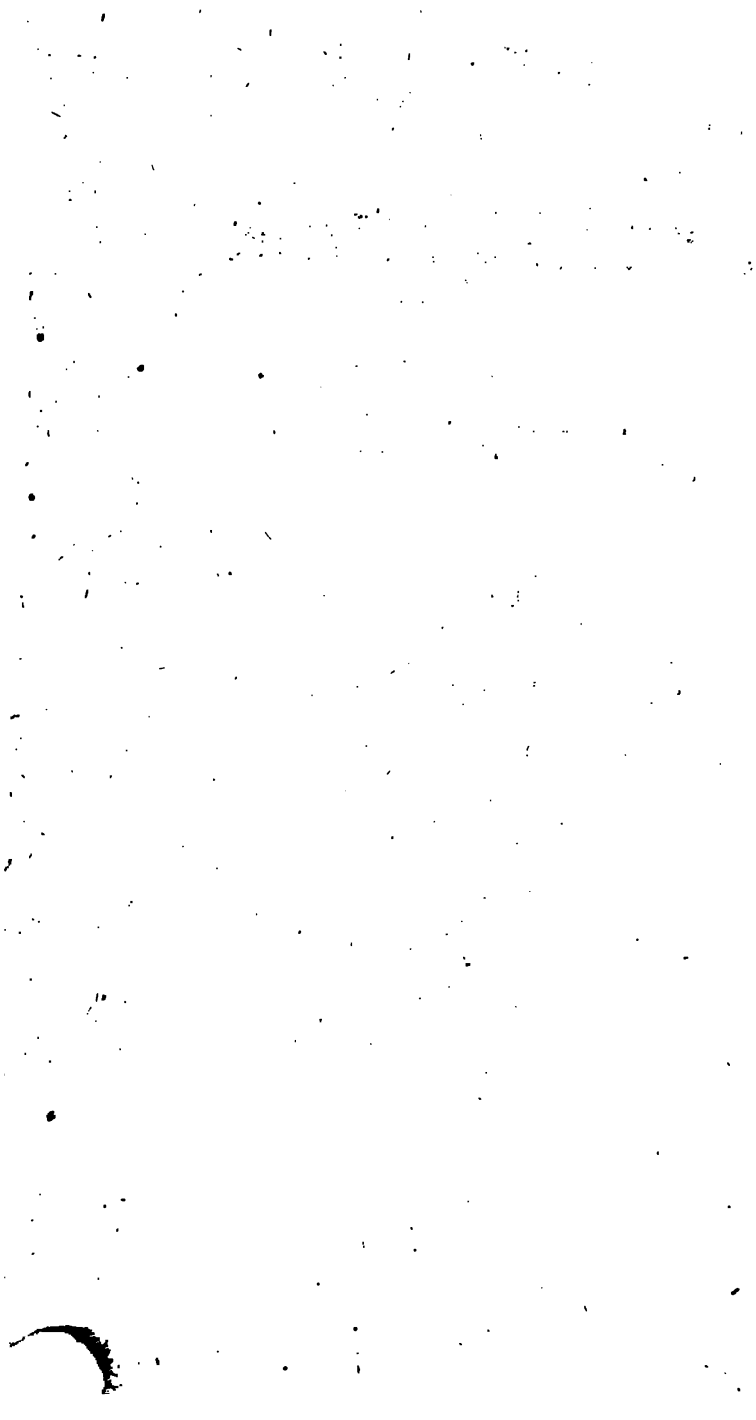

Inhalt des dritten Theils.

Des dritten Abschnitts

Zweite Abtheilung. Bürgerstand.

I. Grundlage der Städte Deutschlands. Seite 1
Einleitung. Römische geschlossene Orte. Deutsche Villen. Wendische Anlagen. Burg, Burgwehr, Burgwart.

II. Grundbestandtheile der Bürgerschaften. — 13
Unfreye Patrimonialministerialen. Freye Colonen. Freye Künstler und Kaufleute.

III. Ursprüngliche Burgverwaltung. . . . — 17
Burggraf. Landvogt. Burgvogt. Schulze. Schöppen. Einnehmer. Münzer.

IV. Ursprung der adlichen Geschlechter. — 29
Nachkommen von Burgministerialen und Landedelleuten. Patricier. Beispiele.

V. Ursprung des Magistrats. . . . . — 36
Entstehung körperschaftlicher Autoritäten adlichen Standes neben den herrschaftlichen Lokalbeamten. Rathmannen, Rathgeben, Consules. Bürgermeister, Proconsules. Erwerbung der Burgvogtey, des Schulzen- und Schöppen-Gerichts. Departements des Magistrats. Wahlen.

VI. Vollendung der politischen Selbstständigkeit.

1. Befreyung von Grundsassen-Verhältnissen: — 65
von grundherrlichen Abgaben, Frohndiensten, dem Landaufgebote, Sterbefalle, Best-Haupte, Best-Theile, Heirathszwange, Standgelde auf dem Marktplatze.

2. Erwerbung herrschaftlicher Rechte und Besitzungen. . . . . S. 68
Landgüter, Herrschaften. Patrimonialgerichtsbarkeit über die Kämmereydörfer. Gemeinweiden. Holzfällen. Fischerey. Fähr-Recht. Flöße. Schiffmühlen. Jagd. Kirchen mit Patronatrechte. Zoll- und Münz-Recht. Judengefälle. Besteurungsrecht. Autonomie. Befreyung von gerichtlichen Zweikämpfen, Gottesgerichten, auswärtigen Gerichten. Erwerbung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Asylrecht. Immunitätsprivilegien. Burgbann, Burgfriede, Weichbild. Stadtrecht. Streit zwischen dem Kirchen- und Stadt-Rechte.
Befreyung von der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen.

3. Militairwesen. . . . . — 103
Städtische Ritter. Bewaffnete Handwerker. Glevenbürger. Städtebündnisse.

4. Merkantilische Privilegien. . . . — 112
Markt- und Meß-Recht. Bannmeile. Bierbrauerey. Zollfreyheit. Befreyung vom Strandrechte.

VII. Pfahlbürger, Ausbürger. . . . — 123

VIII. Zünfte. . . . . — 132

IX. Polizey- und Kultur-Anstalten. . . — 153
Schau-Anstalten. Aufsicht über Maß und Gewicht, über die Mäkler. Der Hansgraf. Vermischte Verfügungen. Stadtschulen. Kalandsbrüderschaften. Elendsgilden. Hospitäler. Aussatzhäuser.

X. Vollendung der städtischen Verfassung. — 163

Vierter Abschnitt. Landstände. . . . — 213

Schlußbemerkung: Ursprung der Staatsbürgerschaft. . . . . — 233

Des dritten Abſchnitts

zweite Abtheilung.

Bürgerſtand.

I.

Grundlage der Städte Deutſchlands.

Ein hoher Gedanke war entfernte Veranlaſſung der geiſtlichen Geſellſchaften, der Kloſter- und Stifts-Corporationen, die in den Verwirrungen des Mittelalters durch Erbſchaft der Trümmern geiſtiger Schätze der Vorzeit, wie durch eigenes Wirken, eine ſchönere Zukunft vorbereiteten. Wenn auch, — das niederſchlagendſte Beiſpiel von allem Zerbrechlichen, was Menſchen aufſtellen, — die Ordens-Inſtitute immer ſeltener belebt waren von dem heiligen Sinne, der den unſterblichen Benedict emporhob; wenn das Streben nach Anderm, als eine dürftige Welt zu geben hat, größtentheils zu leerem Geberdenſpiel entartete: oft berief der wachende Genius der Germaniſchen Völker einen Mann, der das Himmliſche des Chriſtenthums ahnete, den großen Beruf der Ordensgeiſtlichen einſchärfte, an die Bedeutung der Geberden erinnerte, daß ſie nicht ganz in Vergeſſenheit unterging. Einzig iſt in der Weltgeſchichte, wegen des

Geiſtes von oben, der vorwalten ſollte, die Schule, die der Germaniſchen Menſchheit die Grundlage einer Erziehung gab, in der jener ideale Charakter bis in ſpäte Jahrhunderte kenntlich geblieben iſt. Urſprünglich zwar nicht religiöſer Natur, aber von der eingreifenden Geiſtlichkeit durch untergelegte Religionspflichten, durch eingeführte heilige Gebräuche, mit dem geiſtlichen Ordensweſen in Verwandtſchaft geſetzt, [1]) war das Ritter-Inſtitut vortrefflich zur Fortſetzung des Einfluſſes der Lehrer auf Jünglinge, der Schule entlaſſen. In Griechenland und Rom waren Kunſt und Politik die Mittel der Ausbildung für die Männer der obern Stände; in Deutſchland ward der Landherr, roher Jäger und Krieger, durch Hierarchie und Ritterweſen bearbeitet. Ein flüchtiger Blick auf die Entwickelungs-Anſtalten für die Freyen unter den Germaniſchen Völkern, beſonders unter den Deutſchen, entdeckt in dem Syſtem der Genoſſenſchaften eine der älteſten, wichtigſten. In Genoſſenſchaften war bei weitem der größte Theil der Geiſtlichen vereinigt, in Pflanzſchulen für Lehrer der übrigen Stände. Ein genoſſenſchaftliches Intereſſe führte den Adel entfernter Gegenden friedlich zu einander; Eitelkeit, Ehrgeitz, Trieb der Geſelligkeit, andere Eigenſchaften, wurden in Anſpruch genommen, als Werkzeuge der Veredlung in der Hand des unſichtbaren Bildners. Durch genoſſenſchaftliche Verhältniſſe wurden auch die freyen Mitglieder des dritten Standes

1) Zweiter Theil, S. 306. 307.

verbunden; im Umfange, unter der Pflege der städtischen Communen Deutschlands, reifeten Früchte für Europa, für die Menschheit, die unser Vaterland ewig verherrlichen. Weder die demüthige Hingebung, die Verläugnung aller männlichen Selbstständigkeit, in Ländern, wo krankhafte Eifersucht der erblichen Herrscher und ihrer Bevollmächtigten alle edle, populare Berathung mit den Mündigen des Volks ablehnt, noch die schamlose Frechheit, die politischen Krämpfe, die Rückkehr des barbarischen Naturstandes, wozu die größern Republiken des Alterthums entarteten, erzeugen das hohe Selbstbewußtseyn, aus dem große Thaten des Geistes hervorgehn. Von dem gemäßigten Geiste der bürgerlichen Verfassung, wie er in den größern Handelsstädten Deutschlands sich ausbildete, gleich entfernt von willenloser Unterwürfigkeit, wie von gesetzlosem Schwindel, enthält die Geschichte der Völker wenig Beispiele. Bei herrschsüchtigen Umgriffen der Obern, bei Anfällen frevelnder Ungebundenheit der Bürgerschaft, war es in Reichsstädten der König, in Territorialstädten der Landesherr, der in die Schranken zurückwies. Im Besitze vieler Gerechtsame, im Genusse einer gewissen Selbstständigkeit, der Quelle ehrwürdiges Stolzes, aber nicht durch staatsrechtliche Unabhängigkeit zu den barbarischen Ausschweifungen der Freystaaten verführt, haben die Reichsstädte, und die großen privilegirten Landstädte Deutschlands, der Welt ein Beispiel aufgestellt, mit wie herrlichen Denkmahlen freye, durch edle Verfassung

beglückte, Menschen, ihr Daseyn bezeichnen. Lange werden aufgeklärte Nachkommen, durchdrungen von den großen Gedanken: Menschheit und Bürgerglück, mit wehmüthiger Empfindung die verlorne goldne Zeit des Deutschen Bürgerstandes feyern, nicht ausgesetzt dem Vorwurfe der Parteilichkeit des Gefühls, wegen unmittelbarer Theilnahme.

So wichtig die Gerechtsame der städtischen Communen, so groß und lange dauernd waren die Anstrengungen der Erwerbung. Um die Selbstständigkeit ihrer Körperschaft auszuarbeiten, hatten die Städte mehr Schwierigkeiten zu überwinden, mehr Kämpfe zu bestehn, als die Klöster und Stifter, Vorgänger in dem System der genossenschaftlichen Schließung. Könige, Landvögte, Burggrafen, erbliche Stadtvögte, mussten abgekaufft, Vorsteher der Prälaturen abgewehrt, gefährliche Reibungen überstanden werden, Reibungen der herrschaftlichen Ministerialen und körperschaftlichen Geschlechter, dieser Geschlechter und der Zünfte, der Bürger und der benachbarten Landherrn; in Zeiten, wo ganz Deutschland in Verwirrung lag, Pabst und Kaiser, König und Fürsten, Prälaten und Ritter, Fürsten und Landsassen, sich anfeindeten; wo Europa, wo die kultivirte Welt, durch wilde Eroberungen, National- und Religions-Kriege, zerrüttet ward, Saracenen in Spanien das Schwert führten, Europäer in Syrien und Aegypten, Mongolen und Tatarn in Rußland. Alles Große der Welt ist un-

ter Kämpfen gestiegen. Widerstand ist Oel in die Flamme vieles Guten und Bösen.

Zusammenhängende Wohnungen, geschlossene Orte, konnten nicht früh unter einem Volke entstehn, in dessen gesellschaftlicher Verfassung kein genaues Socialverhältniß, nur das öde Territorialsystem, herrschte. Bedürfniß des Schutzes gegen feindliche Nachbarn führte auf die Anlage der ersten geschlossenen Plätze; die Vermehrung, innere Ausbildung, erfolgte im Verhältnisse mit dem erweiterten Verkehr, einer höchst wohlthätigen Kraft, durch welche die Obergewalt des rohen Territorialgeistes gebrochen ward. Im südlichen Deutschland, an beiden Hauptströmen desselben, hatte die militairische Thätigkeit der Römischen Imperatoren theils geschlossene und befestigte Orte von größerm Umfange, theils bloße Castelle, angelegt. Von letztern kommen auch im innern Deutschland einige Beispiele vor. Veranlassung gaben größtentheils die Castra stativa. Cölln, Trier, Coblenz, Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Constanz, werden unter andern als städtische Anlagen der Römer am Rhein genannt [1]; Augsburg, Regensburg, Passau, als solche in der Donau-Gegend; Salzburg [2],

1) Tac. hist. IV. 63.
Ammian. Marcell. XV. 11. XVI. 3. XXX. 3.
Autwingi cujusd. charta sec. VIII. ap. Goldast., Alam. T. II. P. I. N. 59. p. 61.

2) Vita S. Rudberti (sec. VI), c. VIII. ap. Surium, T. I. Mart. 27, p. 268.

Freisingen [1]), Würzburg [2]), als bloße Castelle. Das obere Deutschland ging dem niedern in der bürgerlichen Ausbildung voran; wohlthätige Ursache war, nebst der frühern Verbreitung des Christenthums, das frühere Daseyn geschlossener Orte. Größtentheils waren dieselben bischöfliche Sitze; lebhafte Mittelpunkte des Gewerbes der Gegend; in der Nähe bedeutender Flüsse gelegen, dieser großen Erleichterung des Verkehrs; günstig zusammenwirkende Elemente der bürgerlichen Entwickelung.

Im zehnten Jahrhunderte nahm auch in Mittel- und Nieder-Deutschland die Erfüllung jener wesentlichen Bedingung aller gesellschaftlichen Kultur den Anfang. Hier waren es die großen, mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehenen, Deutschen Villen, die sich zu geschlossenen Orten ausbildeten: Patrimonialvillen der Sächsischen Königsfamilie Deutschlands, alte Fränkisch-Deutsche Reichsdomainen, bischöfliche Pfalzen, Abteyen, Patrimonialvillen der Layenfürsten. Bewogen durch die häufigen Ueberfälle barbarischer Nachbarn, gab der verdienstvolle Heinrich das erste Beispiel der Schließung und Befestigung gewisser größern, durch die Lage geeigneten, Dörfer, nach dem Muster der Römischen Anlagen in Oberdeutschland.

---

1) Aribonis vita S. Corbiniani (sec. VIII), c. XX. ap. eund. T. III. Sept. 8, p. 97.

2) Zachariae, episc. Romani, epist., in Othlonis vita S. Bonifacii (sec. VIII), ap. eund. T. II, Jun. 5, p. 70.

Daß er blos seine Patrimonialvillen, nebst einigen, an der Elbe und Saale eroberten, Wendischen Gegenden, wählte, ist nicht ganz dem Eigennutze beizulegen: Sachsen und Thüringen waren am häufigsten den räuberischen Ueberfällen der Norrmannen und Wenden ausgesetzt. Zweifelhaft ist übrigens jene Wahl nicht; historische Umstände, urkundliche Ausdrücke, bezeugen bei den namentlich vorkommenden Burgen Heinrichs das Stamm-Eigenthum, oder das Recht des Eroberers. Quedlinburg, Nordhausen und Duderstadt, gehörten zu den Stamm- und Familien-Gütern dieses thätigen Königs [1]), Goslar wahrscheinlich ebenfalls [2]); Meißen war eine auf Kosten der Wilzen eroberte Gegend, deren Beschaffenheit zur Anlegung eines festen Platzes benutzt ward [3]); Merseburg, von irrigen Volkssagen für eine militairische Anlage Cäsars ausgegeben [4]), ist auf Heinrichs Veranstaltung zum festen Platze geworden [5]). Der be-

---

1) Henrici I. d pl. a. 929. ap. Kettner. antiqq. Quedlinburg. p. 2: „donamus, quicquid *proprias hereditatis* „videre habemur in —" *Quitilingaburg*, *Northusa*, „ *Dudersteie* etc."

Ditmar Mers. l. I. ap. Leibnits. I. 328: „moritur (Henricus), et in *Quedlinburg*, quam ipse a fundamento „construxit, sepultus."

2) Libellus de fundatione quarund. Saxoniae ecclesiarum, ap. eund. I. 261: „rex Henricus — aedificavit *Goslar*. Item *Qwedlingborch* urbem construxit."

3) Ditmar Mers. l. c. p. 327.

4) Id. p. 324. conf. p. 328: „antiquum opus Romanorum, cet."

5) Id. p. 328. 330.

rühmte Sohn dieſes Königs, Otto der erſte, vermehrte die Zahl der geſchloſſenen, befeſtigten Patrimonialvillen unter andern mit Magdeburg [1]). Militairiſch waren das Bedürfniß und der Zweck ſolcher Anlagen. Nach Heinrichs Verfügung ſollte von den Patrimonialminiſterialen, die, für die Nutzung angemeſſene Beneficialgrundſtücke, als Haustruppen Kriegsdienſte verrichten, immer der neunte Mann in einer von den Patrimonialburgen den Garniſondienſt verſehn, wahrſcheinlich abwechſelnd, auf gewiſſe Jahre. Die übrigen, zu einem Cykel gehörigen, acht Mannen, auf Dienſtgütern wohnhaft, ſollten das Land dieſes neunten mit beſtellen, wogegen die Miniſterialen, die an der Reihe des Burgdienſtes waren, an Gebäuden arbeiteten, zur Aufbewahrung des dritten Theils von den Früchten der übrigen, wohl auch zur Sicherung geflüchteter Koſtbarkeiten. Da ſolche befeſtigte Villen, wegen der vermehrten geräumigen Wohnungen, zur Aufnahme vieler Fremden am bequemſten waren, ſo ließ Heinrich alle öffentliche Verſammlungen dahin ausſchreiben; hielt daſelbſt alle große Gaſtmahle. [2]).

Von den Fränkiſch-Deutſchen Reichskammergütern, königlichen Pfalzen, ſind mehrere zu bedeutenden Städten geworden: Aachen, Andernach, Coblenz, Frankfurt, Oppenheim, Kreutznach, Heilbronn, Rothweil,

---

1) Id. l. II. p. 331.
2) Witichind. Corbej. l. I. ap. Meibom. I. p. 639.

Ulm, Zurzach, Zürch, gehören zu den vorzüglichſten Beiſpielen [1]). Der Aufenthalt des Königs zu manchen Zeiten, nebſt zahlreichem Gefolge; die reichen Fremden, die ſich dann in der Pfalz einfanden; die wohlhabenden Lokalminiſterialen, zogen fremde Kaufleute herbei, weckten den Handelsgeiſt unter den Bewohnern der Villa, veranlaßten Wohlhabenheit, Bevölkerung, Bauten; woran ſich das Bedürfniß der Befeſtigung ſchloß, um gegen ſchnelle Ueberfälle geſichert zu ſeyn. Villen mit biſchöflichen Sitzen haben ſich ohne Ausnahme zu anſehnlichen Städten gehoben. Mit Uebergehung der, in Römiſchen Militairplätzen errichteten, oben angeführten, biſchöflichen Pfalzen, werden hier die vorzüglichſten von denen genannt, die in Deutſchen, und in einigen früh eroberten Wendiſchen, Villen, angelegt waren: Eichſtädt, Bamberg, Meißen, Merſeburg, Naumburg, Magdeburg, Havelberg, Brandenburg, Halberſtadt, Hildesheim, Hamburg-Bremen, Verden, Minden, Osnabrück, Paderborn, Münſter, Lüttich.

Häufige Fremde, in kirchlichen Angelegenheiten gekommen; feyerliches Hochamt zu gewiſſen Zeiten des Jahrs; die Miniſterialen des Stifts, je länger, deſto vornehmer, wohlhabender; die Canonici und ihr ſteigender Luxus; die vornehmen und reichen Jünglinge

---

1) Die hiſtoriſchen Beweiſe, daß dieſe Orte Reichsdomainen geweſen ſind, ſtehen in des Verf. deutſcher Finanzgeſchichte des Mittelalters, S. 21. ff.

in den Stiftsſchulen: viele Umſtände vereinigten ſich in biſchöflichen Wohnplätzen zur Belebung des Verkehrs, zur Vermehrung der Gebäude, zur Umſchließung und Sicherung. Auch von den Villen, bei Abteyen entſtanden, ſind verſchiedene zu Burgen, dann zu Städten geſtiegen. Herford, Gandersheim, Fulda, mögen als Beiſpiele hinreichen. Der Zuſammenfluß vieler Menſchen an hohen Feſten, bei Ausſtellung wunderthätiger Reliquien, bei der Namensfeyer des Heiligen, der das Münſter vertrat; die ſteigende Zahl des begüterten Kloſtergeſindes, veranlaßten hier die Erweiterung und Befeſtigung des Orts. Die Dörfer endlich bei wichtigen Schlöſſern weltlicher Fürſten haben ſich meiſtentheils zu geſchloſſenen Orten, weiterhin zu Städten, ausgebildet: München, eine Villa der Welfſchen Familie, Lüneburg [1], Bardowick, Braunſchweig, Allodialbeſitzungen der Billungſchen Magnatenfamilie, nachher auf die Welfſche vererbt. Durch ganz Deutſchland kommen viele Beiſpiele vor, wie volkreichen und wohlhabenden Villen das Burgrecht landesherrlich verliehn worden iſt [2].

---

1) Chronicon Magdeburg. (sec. XI.) ap. Meibom. T. II. p. 293.

2) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Joann. p. 454.
Rudolfi I. dipl. a. 1276. ap. Senckenberg. selecta juris etc. II. 593.
Henrici VII. dipl. a. 1312. ap. Schöpflin. II. 99.
Ludovici regis dipl. aa. 1318. 1320. 1324. ap. Joann. p. 356. 357. 486.
Caroli IV. dipl. a. 1355. in hist. Norimb. dipl. p. 355. 356.

Die Vorbilder des Fleiſſes und Wohlſtandes auf Fränkiſch-Deutſchem Boden, dem Finanz-Intereſſe der fürſtlichen Grundherrſchaften immer wichtiger, ermunterten die Fürſten im Wendiſchen Deutſchland zur Anlegung geſchloſſener, befeſtigter Orte, um das bürgerliche Gewerbe der Gegend zu beleben. So entſtanden unter vielen andern Lübeck [1], Roſtock [2], Prenzlau [3].

Der Name eines ſolchen, mit Pfählen und Gräben eingeſchloſſenen, Orts, war Oppidum, Burg. Die Bewohner hießen Burgarier, Burgenses, Oppidani. Meiſtentheils befand ſich ein feſtes Schloß dabei, Wohnung der Burgmannen, genannt Burgwehr [4], oder Burgward, z. B. Sputinesburg [5], (Rothenburg an der Saale), Giebichenſtein [6]; im lateiniſchen Castrum, z. B. Gleichen [7], und die Garniſon Castrenses [8]. Oppidum, Burg, und Castrum oder Castellum, Burgwehr oder Burg-

1) Helmold I. 57. a. 1140. ap. Leibnitz. II. p. 586.
2) Borwini, principis Slav., dipl. a. 1218. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 681.
3) Barnimi I. principis Slav., dipl. a. 1235. ap. Dreger. cod. Pomer. dipl. T. I. p. 167.
4) Henrici leonis dipl. a. 1170. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 512.
5) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Meibom. I. 748: „munitionem vel burgwardium urbis Spuitineburg."
6) Wichmanni, archiepisc. Magdeb., dipl. a. 1182. ap. Ludwig. Rel. T. V. p. 3.
7) Dodechin. append. ad Marian. Scot. ap. Pistor. T. I. p. 657.
8) Zweiter Theil, p. 218.

burggräflichen Polizeygerichtsbarkeit unterworfen [1]; und wenigſtens in Anſehung des Platzes ihrer Wohnung, ihres Hofraums und Gartens, herrſchaftliche Hinterſaſſen waren: ſo zahlten die Künſtler und Handwerker theils, unter dem Namen Kopfgeld, eine mäßige Geld-Abgabe [2], theils einen Canon in Fabrikaten, der ſich in mehrern Städten bis in das dreizehnte Jahrhundert erhalten hat, z. B. in Bremen [3], Straßburg [4], Regensburg [5]. Nicht ſelten werden die freyen Burgbewohner von denen unterſchieden, die zur Herrſchaft in Miniſterialen-Verhältniſſen ſtanden; dann werden ſie in lateiniſchen Urkunden Cives, oder vorzugsweiſe Burgenses, genannt [6].

III.

1) Jura et leges civitatis Argent. l. c. p. 60.

2) Jura ecclesiae Babenbergensis pro advocatia, ap Hund., Metrop. Sal. III. 34: „si quis est artifex, debet dare „de capite suo XXX. nummos."

3) Consulum Bremens. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 221.

4) Jura et leges civitatis Argentinensis, circa a. 1260. ap. Grandidier. T. II. p. 79 — 93.

5) Gemeiner, a. 1278. p. 409.

6) Charta trad. a. 1150. ap. Schannat. tradd. Fuld. p. 267.
Arnoldi, archiepisc. Trev., dipl. a. 1182. ap. Hontheim. I. 613: „universos Confluentinos, tam ministeriales, quam burgenses."
Conradi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1192. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 317: „pluribus in Erphordia „civibus."
Friderici II. dipl. a. 1232. inter (Besold.) document. rediviv. cet. p. 389: „ministeriales et cives."

III.

Urſprüngliche Burg-Verwaltung.

Größtentheils aus Dörfern hervorgegangen, wurden die Burgen, in den erſten Jahrhunderten ihrer Entſtehung, nach dem grundherrlichen Syſtem durch vornehme Miniſterialen verwaltet [1], wie die ungeſchloſſenen größern Villen.

Der Burggraf, die einzige neu errichtete, in unbefeſtigten Villen nicht beſtehende, Stelle, war Militärbefehlshaber der Burg und des feſten Schloſſes, Vorgeſetzter der Burgmannen, Civil- und Criminal-Richter derſelben nach Alt-Deutſcher Gerichtsweiſe [2]. In ſolchen Reichsdomanialburgen, wo kein biſchöflicher Sitz war, ſtand der Burggraf unbedingt unter dem Könige als repräſentativem Grundherrn, z. B. in Wetzlar [3]. In den meiſten von denen aber, wo ein Biſchof ſein Palatium hatte, wo die Herrſchſucht des geiſtlichen und des militairiſchen Aufſehers hart zuſammenſtießen, erwarben die Biſchöfe vom Könige unter den meiſten Regalien auch das Recht, die Burg-

1) Jura et leges civit. Argent. c. V. l. c. p. 44.
2) Friderici, burggravii Norimb., dipl. a. 1265. in hist. Norimb. dipl. p. 154.
3) Conradi IV. dipl. a. 1242. ap. Guden. sylloge. p. 472.

grafenstelle mit einem ihrer Militairministerialen zu besetzen. So in Augsburg [1]), Straßburg [2]). Nur in einigen königlich-bischöflichen Städten waren die königlichen Burggrafen durch Alodialgüter, Lehnbesitzungen, Haustruppen, Familienverbindungen, mächtig genug, dem Vordringen der Bischöfe Schranken zu setzen, sich erblich im Burggrafenthume zu behaupten; besonders wenn sie als Herzoge der Provinz dem Widerstande Nachdruck geben konnten. In Regensburg waren die Herzoge von Bayern [3]), in Magdeburg die Herzoge von Sachsen, erbliche Burggrafen. In der letzten Stadt kaufte die Bürgerschaft gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Burggrafenamt von dem Herzoge für den Erzbischof für 900 Mark [4]). So viel wussten die Bischöfe solcher Städte zu erreichen, daß der nächste Bezirk um das Palatium und die Domkirche der burggräflichen Gerichtsbarkeit entzogen, und der übrigen unterworfen ward: neue Veranlassung von Irrungen zwischen den aufstrebenden Fürsten. Die Domfreyheit kam unter Aufsicht eines Domvogts. So in Regensburg [5]), Magdeburg [6]). Am kräftigsten behauptete

1) v. Stetten, Geschichte von Augsb. p. 58. 78. Gassar. ad. an. 1276. 1342. ap. Mencken. T. I. p. 1458. 1486.

2) Jura et leges civitatis Argent. l. c. p. 45.

3) Gemeiner, p. 378.

4) Chron. Magdeb. ap. Meibom. II. 333. Pomarius, in Erico, archiep. XXVI.

5) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160.

6) Auszug aus der Magdeb. Schöppen-Chronik, ap. Eckel, de palatio Mag. cet. p. 178.

II.

ſich in der erſten Stadt der Burggraf neben dem geiſtlichen Nebenbuhler. Der Herzog von Bayern hielt in jener Eigenſchaft zuweilen Hof in Regensburg [1]). Er genoß die Regalien mit dem Biſchof gemeinſchaftlich [2]). Nur in wirthſchaftlicher Verlegenheit entſchloß er ſich, ſeinen Antheil auf einige Zeit an denſelben zu verpfänden [3]).

Der Landvogt, Landrichter, Reichsvogt, Pfalzgraf, Advocatus provincialis [4]), war Ober-Finanzbeamter [5]), und Criminalrichter [6]). Ueber manche königliche Städte, z. B. über Augsburg, blieb die Landvogtey blos perſönliche Stelle, vom Könige unmittelbar [7]), oder in deſſen Namen vom Herzoge [8]), vergeben, zuweilen dem Biſchofe anvertraut [9]). Doch kommen einzelne Beiſpiele von Erblichkeit vor [10]);

1) Friderici II. dipl. laud.
2) Philippi regis dipl. circa a. 1206. ap. Hund. l. c. I. 155. 156.
3) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1270. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 73.
4) Henrici VII. dipl. a. 1311. in hist. Norimb. dipl. p. 226.
Ludovici regis dipll. a. 1315. ap. Joann. p. 402. 407.
5) v. Stetten, Gesch. v. Augsb., p. 58.
6) Langenmantel. p. 11. 12.
Welser, Chron. v. Augsb. Th. II. p. 84. 88.
Caroli IV. dipl. a. 1350. in hist. Norimb. dipl. p. 347.
Jura et leges civit. Argent. c. XI. l. c. p. 47.
7) Welser, l. c. p. 44. 47. 74. 77.
v. Stetten, l. c. p. 88. 90. 91. 102. 132. 134. 144. 152.
8) Welser, p. 35. 36. 39. 84.
9) Id. p. 84.
10) Id. p. 64.

auch griffen die Könige, oft im Gedränge zerrütteter Finanzen, zu Verpfändungen der Stelle; die bündigſte Zuſagen des Gegentheils [1]) wurden gebrochen [2]). Die Landvogtey von Frankfurt hatten die zeitigen Landvögte der Wetterau; die, von Nürnberg, iſt verſchiedenen Magnaten verliehn geweſen: einigen Grafen von Caſtell [3]), einem Grafen von Hohenlohe [4]), einem Freyherrn von Aſcha [5]). Andere königliche Städte aber hatten durchaus erbliche Landvögte: Ulm die Grafen von Dillingen [6]), Aachen die Herzoge von Brabant und Nieder-Lothringen [7]). Das Landvogteyweſen bildete ſich größtentheils nach dem Muſter der Kirchenvogteyen. Manche Landvögte ſtellten Untervögte an: von Ulm geſchieht derſelben Erwähnung [8]); die Grafen von Jülich waren Unter-Landvögte von Aachen [9]). Ein Raugraf war einſt Landvogt über Weiſſenburg im Elſaß, Untervogt ein Ritter Sigmund Sleder [10]). Die Verpfändung des

1) Id. p. 109.
v. Stetten p. 101.
2) v. Stetten p. 124.
3) Alberti I. regis, dipl. a. 1306, in hist. Norimb. dipl. p. 217.
Hermanni, comitis Castell., dipl. a. 1336. ibid. p. 288.
4) Henrici VII. dipl. a. 1311. ibid. p. 226.
5) Conradi de Ascha dipl. a. 1345. ibid. p. 310.
6) Civium Ulmens. dipl. a. 1255. ibid. p. 130.
7) Johannis, ducis Lotharing. et Brabant., dipl. a. 1277., ap. J. J. Moser. Reichsstaedt. Magasin. T. I. p. 91.
8) Civium Ulmens. dipl. laud.
9) Nopp. l. I. p. 164. 166.
10) Charta a. 1306. ap. Schöpflin. II. 84.

Burgbanns und der Gerechtsame war nicht selten [1]). Drey Mahl im Jahre war Landgericht oder Burgding; von den Strafgeldern erhielt der Landvogt zwei Drittheile, den dritten der Stadtvogt [2]).

Der Burgvogt war der erste eigentliche Lokalbeamte, dem Landvogte und dessen Untervogte unmittelbar nachgeordnet; Aufseher des Polizeywesens, Richter in Polizeysachen [3]), Militairbefehlshaber und Anführer des städtischen Contigents bei dem Landaufgebote und in den Fehden der Stadt: die Würde des Villicus offner Villen, vermehrt mit gewissen Geschäften der Klostervögte. Villicus blieb noch in manchen Städten das Prädikat des Beamten, als in Frankfurt a. M. [4]), Löwen [5]). Die gewöhnliche Benennung ist Stadtvogt, wie in Braunschweig [6]), Erfurt [7]), Augsburg [8]), Ulm [9]), Straßburg [10]); Stadtpfleger in Augsburg [11]),

---

1) Nopp. l. I. p. 169.
2) Civium Ulmens. dipl. laud. Köckritz, gen. Faber, a. 1337.
3) Leges municipales Goslar. l. II. ap. Leibnitz., Brune. T. III. p. 498. seqq.
4) Lersner I. p. 266.
5) Wenceslai, ducis Brabant., et Joannae conjugis, dipl. a. 1378. ap. Miraeum II. 1027.
6) Henrici, ducis et comitis palatini Rheni, dipl. a. 1196. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 606.
7) Adelberti, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Gudden. cod. dipl. I. 63.
8) v. Stetten, Gesch. v. Augsb., circa a. 1150. p. 58
9) Civium Ulmens. dipl. laud.
10) Jura et leges civitatis Argent. l. c. p. 47.
11) Langenmantel p. 12.

Amtmann in Worms [1]). In königlichen Städten ward in frühern Zeiten diese wichtige Ministerialenstelle vom Könige selbst besetzt, z. B. in Augsburg [2]); in der Folge hing die Ertheilung von dem Landvogte ab [3]). Auch die Amtsverhältnisse eines Stadtvogts wurden größtentheils denen, der Klostervögte, nachgebildet. Drey Mahl im Jahre, an bestimmten Tagen, ward das Stadtvogteygericht oder Vogt-Ding [4]) gehalten; der Polizeyrichter erhielt den dritten Theil der Geldbußen, nebst angemessenen Taggeldern [5]). Erbliche Stadtvögte kommen unter andern in Breslau vor [6]). Nach dem Magdeburgschen Rechte waren die, auf dem Stadtgebiete ansässigen, Patrimonialministerialen des städtischen Adels, der Gerichtsbarkeit des Stadtvogts unterworfen [7]). Daher wusste Breslau, nach diesem Rechte verwaltet, es

1) Delegatorum quorund. summi pontificis dipl. a. 1209. ap. Gudeu. sylloge. p. 79.
2) Welser, p. 64. 70.
3) Id. 95. 97.
v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 81. 90. 102. 134.
4) Henrici et Wladislai, ducum Siles., dipl. a. 1261. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 230.
5) Alberti, archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1212. ap. Ludwig Rel. T. V. p. 26.
Henrici, comitis Aschariae, et Gevehardi, abbatis Nienburg., dipl. a. 1239. ap. Beckmann., hist. Anhalt. P. V. p. 71.
6) Köckritz gen. Faber, aa. 1263. 1306. 1324.
Henrici ducis Siles., dipl. a. 1263. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 231.
7) Scabinorum Magdeb. dipl. a. 1369. ap. Köckritz. a. 1266.

dahin zu bringen, daß alle, im Umfange der Bannmeile ansässige Adliche, in Civil- und Criminal-Sachen in erster Instanz unter dem Erbvogte stehn, an das Mannengericht bloße Appellationen Statt haben sollten [1]). Dies ward in der Folge sogar auf die Geistlichen ausgedehnt [2]).

Der Schultze, in einigen Städten genannt Stadtgraf oder Stadtpräfect, wie in Mainz [3]), Verdun [4]), Cölln [5]), war nicht verschieden von dem gleichnamigen Beamten in offenen Villen: Civilrichter der nichtmilitairischen Burgbewohner, Vorsteher des Schöppengerichts. Der Posten war einträglich, ehrenvoll genug, um von angesehenen Ministerialen [6]), in der

---

1) Henrici III. ducis Sles., dipl. a. 1263. ap. Lünig. XIV. B. p. 231.
Köckritz, a. 1263.

2) Köckritz, a. 1337.

3) Ruthardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1108. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 39: „Arnoldus, urbanus comes."
Adelberti, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1132. ap. eund. p. 106: „Arnoldus, Moguntinus comes."
Ejusd. dipll. aa. 1124. 1132. ap. eund. p. 63. 104. „Arnoldus, urbis praefectus."

4) Historia episc. Virdun. circa a. 1125. ap. Acher. T. II. p. 251.

5) Cronica von Cölln, a. 1372. fol. 274. a. et b: „der „Greve mit den Scheffen erkanten, dat Sy des doits „plichtich weren. — Eyn wever quam gerant an den „Greven, ind sprach: yr Richter, den man willen „wyr gevyrst hain."

6) Henrici, episc. Argent., dipl. a. 1263. ap. Wencker., de Usburgeris, p. 23.
Jura et leges civitat. Argent. c. VII. l. c. p. 45.

Folge von freygebohrnen Rittern [2]), gesucht zu werden. Zu Frankfurt a. M. bekleideten ihn einige Mahl die benachbarten Burggrafen von Friedberg, namentlich Rupert von Carben [2]). Die Ergiebigkeit und Würde bewog in mehrern Städten den Schulzen zu Aufopferungen, um die Erblichkeit des Amtes zu erlangen. In Nürnberg versetzte der König Ludwig das Reichsschulzen-Amt nebst dem Zoll an Conrad Groß und dessen Erben, für 6000 Pfund Heller [3]). In Magdeburg besaß gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Familie von Eckersdorf das Stadtschulzen-Amt erblich [4]); in Stettin die, von Barfuß. Als die letztere ausstarb 1321, erwarb ein angesehener Bürger, Schiele, das Amt mit dem Rechte der Erblichkeit; dann die Familie von Wussow 1334, da Schiele ohne Söhne starb [5]). Schon der Umstand zeugt von dem Ansehn der Schulzen man-

---

1) Johannis Swap, oppidani Aschaffenb., dipl. a. 1518. ap. Joann. p. 354.

2) Ruperti de Carben dipl. a. 1239. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 558. Conf. ejusd. dipl. a. 1239. ap. eund. T. II. p. 636. et Ulrici, abbatis Limpurg., dipl. a. 1240. ibid. p. 78.

3) Ludovici regis dipl. a. 1339. in hist. Norimb. dipl. p. 293. Dipll. confirm. ibid. p. 327. 328. 336. 381. Conf. dipl. a. 1359. ap. Roth. Gesch. des Nürnb. Handels, T. I. p. 39.

4) Chron. Magdeburg. ap. Meibom. II. 333. Pomarius, in Erico, archiep. XXVI.

5) Friedeborn, p. 50. 53.

cher Städte, daß ſie von mächtigen, ſtolzen Männern zu Austrägen gewählt wurden [1]).

Die Schöppen, Civilgerichtsbeiſitzer, gleich denen, in ungeſchloſſenen Villen, waren, bis zur Entwickelung des dritten Standes, grundherrliche Miniſterialen, zugleich Militairperſonen [2]), wie die übrigen Lokalbeamten. Sie wurden in vielen Burgen nicht auf Lebenszeit, ſondern auf ein Jahr, gewählt [3]). Es war der Uebergang von der grundherrlich-monarchiſchen zur republikaniſch-collegialiſchen Wahl der Schöppen, daß in einigen Städten, als in Straßburg [4]), die Anſtellung derſelben dem Schulzen überlaſſen war.

Die Einnehmer waren in Burgen, die ſich zu lebhaften Märkten, zu wohlhabenden Städten, ausbildeten, bedeutende grundherrliche Offizianten: der Quäſtor [5]) oder Zinsmeiſter [6]), die Zoll-Einnehmer,

---

1) Godefridi de Eppinstein dipl. a. 1270. ap. Joann. p. 291.

2) Cronica von Coelln, fol. 204. b: „do intsatzte he „(Erzbischof Conrad) ouch die Scheffen van der „Stat ind nam yn alle yre waepen ind alle gewere, „daemit sich eyn man weren mach."

3) Wenceslai et Joannae, ducum Brabant., dipl. a. 1373. ap. Miraeum, II. 1025.

4) Jura et leges civit. Argent. c. IX. l. c. p. 45. 46.

5) Locus dipl. a. 1046. ap. v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 65.
Guden. hist. Erfurt. p. 59: „officiales Moguntinos, „scilicet — quaestorem, cet."

6) Jus Susat. antiquiss. ap. Emminghaus. memorabil. Susat. p. 110.

die Ungelderer [1], Einnehmer des Ungelds, an dem Thore.

Die Münzer endlich, Münzherrn [2], Münzmeister, Ministerialen des Münzberechtigten [3], mit Lehngütern [4], verwalteten das Münzwesen, maßten sich in manchen Städten, als in Wien [5], das Wechslergeschäft, und die Aufsicht über die gesammte Handelspolizey, knüpften. In andern Städten, wo es Allmacht ihres Vorstehers, des Münzmeisters, in Münzverfälschungen zu erkennen, und die Aufsicht über Maas und Gewicht zu führen, unter andern in Straßburg [6]. In frühern Zeiten war nur Ein Ministerial dem Münzwesen vorgesetzt; aber je einträglicher die Stelle ward in aufblühenden Handelsplätzen, desto mehr herrschaftliche Dienstmannen drängten sich zu Hausgenossen, (domestici), Familie, ist die bekannte, sehr alte, Benennung aller Dienstmannen. Das Zusammentreffen der Eitelkeit sowohl der Fürsten, die sich durch vornehmen Hofstaat geehrt glaubten, als der freyen Landsassen, die, nach den Begriffen der Zeit, die Theilnahme an dem Ministerialen-

1) Codex juris Hamburg. d. a. 1270. ap. de Westphalen. IV. 2050.

2) Cronica v. Cölln fol. 204, a.

3) Jura et leges civit. Argent. c. XCIII. l. c. p. 79. so „monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesie."

4) Cronica v. Cölln l. c.

5) Rudolfi I. dipl. a 1278. ap. Lambacher. Oestr. Interregnum, Urkk., p. 161. 162. conf. Rauch script. rer Austr. T. III. p. 9. 10.

6) Jura et leges civit. Argent. c. LVII. LIX. l. c. p. 66. 67.

ſtem eines Großen als den Gipfel der bürgerlichen Ehre betrachteten, machte Epoche in der Geſchichte des Feudal-Dienſtweſens. Durch den Eintritt vieler freyen Landherrn wurden die Verhältniſſe ſehr verändert. Als die Gewohnheit allgemein ward, daß die Hofminiſterialen meiſtentheils auf ihren Gütern lebten, ihre Hofämter durch ſtellvertretende Patrimonialminiſterialen verwalten ließen, blos an feyerlichen Tagen am Hofe erſchienen, und perſönlich Dienſte verrichteten [1]), ward die Miniſterialitätsverfaſſung aufgelöſet. Blos die Münzjunker, durch lukrative Verhältniſſe an die Stadt gefeſſelt, blieben in der Nähe des Hoflagers, waren die einzigen, unter denen die alte Geſinde-Genoſſenſchaft fortdauerte. Auf ſie war ſeitdem der Name Hausgenoſſen beſchränkt [2]). Wie die meiſten Officiantenſtellen, ward auch die ihrige erblich; ſelten war aber das Erbrecht von ſolcher Ausdehnung, wie in Wien. Die Zahl der Mitglieder war hier feſtgeſetzt auf acht und vierzig. Die Söhne erbten das Amt nach dem Rechte der Erſtgeburt; fehlten ſie, ſo rückten die Töchter ein, nach eben dieſem Rechte; waren keine Töchter da, ſo fielen die

1) Zweiter Th. p. 234. 235.

2) Friderici II. dipl. a. 1219. a. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.
Conradi, archiep. Colon., dipl. a. 1258. in Cronica v. Cölln, fol. 204. a. — ap. Lünig. T. XVI. p. 343.
Rudolphi I. dipl. a. 1278. l. c. Conf. Rauch, l. c.
Catalogus jurium quorund. ducis Bavar. conscript. a. 1364. ap. Hund. Metrop. T. I. 180.

Gerechtſame der Wittwe zu; in Ermangelung dieſer, den nächſten Verwandten, die ſie verkaufen konnten. [1]). Des erblichen Beſitzes ungeachtet, war einſt der Erzbiſchof von Cölln durchgreifend genug, die betrügeriſchen Hausgenoſſen abzuſetzen [2]).

---

1) Rudolfi I. dipl. ap. Moser. bibl. Mscr. p. 119.
2) Dipl. Ludd. in Cronica v. Cölln et ap. Lünig.

IV.

Urſprung der adlichen Stadtgeſchlechter.

Bis zum Ende des weniger verwickelten als umfaſſenden Stücks der Entſtehung der Stände in Deutſchland, bleibt das Ur-Verhältniß der Miniſterialität unverkennbarer Stamm aller vorzüglichen Theile der ſtändiſchen Verzweigung. Auch die adlichen Geſchlechter, einheimiſch in den königlichen und biſchöflichen Städten, gehören in den Umfang der Folgen des fruchtbaren Verhältniſſes; ſind, größern Theils, Nachkommen von Civil- und Militair-Burgminiſterialen, ſowohl von königlich- oder fürſtlich-grundherrlichen, als von Privatminiſterialen der Burggrafen und Biſchöfe; ein ſpröder Stoff, der den Germaniſchen, aus der älteſten Verfaſſung ſtammenden, Charakter, behauptet, der die Bearbeitung eines halben Jahrtauſends nicht ganz überwunden, nicht durchaus mit dem dritten Stande vereinigt hat. Die Nachkommen jener Burgminiſterialen, aufgewachſen im Genuſſe ſtädtiſcher Bequemlichkeiten, früh bekannt mit den Reitzen der Geſelligkeit geſchloſſener Orte, zogen den luſtigen Aufenthalt in Städten, die Leichtigkeit der Theilnahme an Trinkgelagen, Spielen, dem einſamen öden Leben auf Lehn- und Stamm-Gütern

vor. Zu mehrern öffentlichen Stellen des Orts waren ſie gebohren, das Haupt der Familie war zeitiger Verwalter; zur Bewerbung um andere trieben Ehrgeitz, Begierde zu herrſchen; durch Verbindungen mit Großen ward der Erfolg geſichert.

Einzig von herrſchaftlichen Lokalminiſterialen ſtammen jedoch die adlichen Stadtgeſchlechter nicht ab. Mehrere ſind Nachkommen von Landedelleuten, die mit der Stadt in Verbindung traten, Bürgerrecht nahmen, ſich zu Kriegsdienſten verpflichteten, ſogar, wie andere Bürger, Kriegsſteuern leiſteten; und dafür Schuz für ſich und ihre Dörfer, und Unterſtüzung in ihren Fehden, von der Bürgerſchaft erwarteten. Sie wurden anſäßig in der Stadt, wohnten daſelbſt, wenigſtens in Kriegszeiten. Dieſe Militairperſonen machten ſich bald wichtig, drängten ſich vor, wuſten ſich die erſten Civilſtellen unter den Mitbürgern zu erwerben, ſtellten ſich den frühern Stadtjunkern völlig gleich.

Wie der Landmann von herriſchen Landjunkern, ſo ward in frühern Jahrhunderten der Bürger von hoffärtigen Stadtjunkern beherrſcht. In allen weſentlichen Verhältniſſen dem ländlichen Adel gleich, beſuchte der ſtädtiſche zu gewiſſen Zeiten das Hoflager des Dienſt- und Lehn-Herrn, (reiſete zur Cour); nahm Theil an den feſtlichen Ritterſpielen der ländlichen, war oft ſelbſt Unternehmer [1]). Die reichern Stadt-

1) Pomarius in Bernhardo, archiepisc. XXV. circa a. 1260.

junker, Mit-Erben des Alt-Deutschen, im Territorialsystem gegründeten, Stolzes, wetteiferten mit den Landherrn in der Zahl und Erlesenheit bewaffneter Dienstmannen: in Augsburg unterhielten die Schongauer, Schroter, Stolzhirsch [1]), und andere Edelbürger, bewaffnetes Gesinde; in Regensburg zog die hochmüthige Familie der Auer in Begleitung von vierzig Mann Haustruppen zur Kirche [2]). Den städtischen Verhältnissen angepasst, verbreitete sich jenes Nationalsystem, in freyen Gehöfden einheimisch, auch in geschlossenen Orten: kleine Bürger, unfähig, ohne Vertreter zu bestehn, begaben sich in die Mundschaft eines adelichen Stadtgeschlechts, unter andern zu Wien [3]), Regensburg [4]), Ingolstadt [5]), Augsburg [6]), Nürnberg [7]), Goslar [8]); vermehrten durch ihre Ab-

---

v. Stetten d. aeltere, Gesch. v. Augsb. p. 176. 179. 217.
v. Stetten d. jüngere, Geschlechter, p. 142. 143.
Cassar ad a. 1394. p. 1534.

1) Dipl. a. 1303. ap. v. Stetten, Geschlechter, p. 381.

2) Gemeiner p. 564.

3) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 164; conf. Rauch. l. c. T. III. p. 11.

4) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund, metrop. T. I. p. 160: „potentes de civitate, qui Vasallos sibi faciunt, „ad turbandam pacem civitatis, qui *Mundman* vulgari„ter nominantur."

5) Ludovici, comitis palat. Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. v. Krenner, p. [illegible]

6) Dipl. a. 1303. ap. v. Stetten l. c.

7) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 68: „quidquid quo *civis* fecerit se alicujus *Muntman*."

8) Ejusd. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 218. 219: „nullius filia sororve, quae nondum puberta-

hängigkeit die Macht des ſtädtiſchen Adels, plebeji-ſche Clienten patriciſcher Patronen. Der Name Patricier, den die adlichen Geſchlechter in Augsburg, Nürnberg, Ulm, Frankfurt, Braunſchweig, Lüneburg, und in einigen andern Städten, geführt haben, ſcheint in den Niederlanden aufgekommen zu ſeyn; die Beiſpiele von Brüſſel [1]) und Löwen [2]) gehören zu den früheſten. Eiferſüchtig wachte der ſtädtiſche Adel über die Reinheit des Standes; wie der Guthsherr von den Bauern, lebte er in hochmüthiger Abſonderung von den Bürgern des dritten Standes, der Gemeine [3]). Lange hießen in manchen Städten, im Gegenſatze der Gemeine, die adlichen Familien, als Nachkommen der älteſten Hauptbewohner, der Burgmannen, vorzugsweiſe Bürger, wie in Cölln, wenigſtens Altbürger, wie in Frankfurt.

„tis annos impleverit, desponsationem cum aliquo fa-„ciat, nisi de consensu *Mundiburdii* sui fiat."

1) Johannis II. Lotharing. et Brabant. ducis, dipl. a. 1306. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 1163: „*patri-„ciis* — immunitates ac privilegia, quae patris, avi, et „proavorum nostrorum temporibus ipsi, atque eorum „majores, habuere, restituimus."

2) Wenceslai et Johannae, duc. Brabant., dipll. a. 1373. 1378. ap. Miraeum II. 1025. 1027: „septem scabinos „ex bonis nostris hominibus *natis patriciis* Lovanien-„sibus. — Duos decanos *scutiferos ex patriciis natis.*"

3) Conradi archiepisc. Colon., dipl. a. 1259. ap. Lünig. T. XVI. p. 344.
Wenceslai et Johannae, ducum Brabant., dipl. a. 1373. ap. Miraeum II. 1025.

Folgende Städte enthalten Beiſpiele von adlichen Geſchlechtern im Mittelalter.

Regensburg: Sinwell, Gamerid, Auer, unter den Walhen, Portner oder vor dem Burgthore [1]).

Augsburg: Stolzhirſch, Langenmantel, Portner, Welſer, Hörwarth, Ilſung [2]).

Ulm: die Familie der Karge [3]).

Nürnberg: Haller, Waldſtromer, Pfinzing, Tucher, Schraier, Behaim, Groß, Ebner, v. Perg, v. Gründlach, Schenken zu Reicheneck, Stromer von Reichenbach [4]).

Frankfurt a. M: Palmſtörffer, Humbrecht, Holzhauſen, Goldſtein, Uffenbach, Glauburg [5]).

Straßburg: von Kalbsgäſſen [6]), v. Mülenheim, v. Zorn, v. Waſſelnheim, Böltſche, v. Hünefeld, v. Eppich, Hüffelin, Süſſe, v. Hohenlöch [7]).

Cölln: Müllengaſſen, Lindtgaſſen, Kranz, Gyr,

---

1) Gemeiner, p. 346. 348. 373. 380. 381. 425. 564.
2) Welser, II. 45.
v. Stetten, Geschlechter. — Gesch. v. Augsburg, p. 55. 59. 76. 77.
3) v. Stetten, Geschlechter, p. 125.
4) Drei Bücher Nürnb. Hist. l. II. c. 6. Mscr.
Nürnb. Chron. aa. 1139. 1152. Mscr.
Dipll. ap. Würfel. p. 3. 15. 70. 147. 174. 177. 264. 268. 280. 294.
5) Kirchner I. 539.
Lersner II. 134. 135.
6) Johannis in Kalbsgassen, militis Argentinensis, dipl. a. 1311. ap. Schöpflin II. 95.
7) Königshoven p. 304.

Grein, Scherfgen, Overſtolz, Hombach, Koeſſen, Weiſſe, Merait, Hirmelyn, van Zülpich, van der Sandkulen [1]).

Brüſſel: Tſerhoygh, Sweert, Sleeuw, Roodenbeek, Tſerroelof, Steenwegh, Coudenbergh [2]).

Hamm: v. Brechte, Brüninkhauß, Buttel, v. der Berswordt, Deithard, Drove, Eberswein, Fridag, Galen, Hemmerde genannt Veleko, Huſen, Hering, Knippinck [3])

Bremen: v. Bardenflet, v. Beverſted, v. Blanke, v. Steding [4]).

Braunſchweig: v. Damm, v. Himſtidden, Guſtidden, Luske, v. Göttingen, v. Sonnenberg, Döring [5]).

Lüneburg: van der Möhlen, Viſule, Winſen, Garlop [6]).

Stettin: v. Barfuß, adliche Erbrichter im dreizehnten Jahrhunderte, v. Sanne, adlicher Burgermeiſter zu Anfange des vierzehnten [7]).

---

1) Conradi archiep. Colon., dipll. aa. 1259. ap. Lünig. T. XVI. p. 344. 345.
Cronica v. Cölln, fol. 221. a.

2) Johannis, Lotharing. et Brabant. ducis, dipl. a. 1306. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 1163.

3) v. Steinen, Westphael. Gesch. T. IV. St. XXVII p. 570.

4) Mushard, Bremisch-Verdischer Ritter-Sahl, pp. 93. 105. 107. 499.

5) Bunting, Braunschw. Chron. p. 258.
Rehtmeyer, p. 660.

6) Consulum Lüneb. dipll. aa. 1330. 1354. 1410. ap. Büttner titt. Garlop, v. Grabow, Lange, v. d. Möhlen.

7) Frideborn, p. 42. 48.

Folgende Städte enthalten Beiſpiele von adlichen Geſchlechtern im Mittelalter.

Regensburg: Sinwell, Gamerid, Auer, unter den Walhen, Portner oder vor dem Burgthore [1]).

Augsburg: Stolzhirſch, Langenmantel, Portner, Welſer, Hörwarth, Ilſung [2]).

Ulm: die Familie der Karge [3]).

Nürnberg: Haller, Waldſtromer, Pfinzing, Tucher, Schraier, Behaim, Groß, Ebner, v. Perg, v. Gründlach, Schenken zu Reicheneck, Stromer von Reichenbach [4]).

Frankfurt a. M: Palmſtörffer, Humbrecht, Holzhauſen, Goldſtein, Uffenbach, Glauburg [5]).

Straßburg: von Kalbsgaſſen [6]), v. Mülenheim, v. Zorn, v. Waſſelnheim, Völtſche, v. Hünefeld, v. Eppich, Hüffelin, Süſſe, v. Hohenloch [7]).

Cölln: Müllengaſſen, Lindtgaſſen, Kranz, Gyr,

---

1) Gemeiner, p. 346. 348. 373. 380. 381. 425. 564.

2) Welser, II. 45.
v. Stetten, Geschlechter. — Gesch. v. Augsburg, p. 55. 59. 76. 77.

3) v. Stetten, Geschlechter, p. 125.

4) Drei Bücher Nürnb. Hist. l. II. c. 6. Mscr.
Nürnb. Chron. aa. 1139. 1152. Mscr.
Dipll. ap. Würfel. p. 3. 15. 70. 147. 174. 177. 264. 268. 280. 294.

5) Kirchner I. 539.
Lersner II. 134. 135.

6) Johannis in Kalbsgassen, militis Argentinensis, dipl. a. 1311. ap. Schöpflin II. 95.

7) Königshoven p. 304.

V.

Urſprung des Magiſtrats.

Unter weſentlich abweichenden Umſtänden hat in beiden Mittelaltern der Weltgeſchichte gleiches Geſetz in der jugendlichen Entwickelung der Nationen obgewaltet, die durch hohe Thaten des Geiſtes, durch die ewige Uebermacht der Wiſſenſchaft und Kunſt, über die Nachwelt gebieten, durch Reichthümer unvergänglicher Natur ſpäte Erben beglücken. Freyer Spielraum talentvoller jugendlicher Menſchen, eigene Leitung der innern Verhältniſſe ihrer kleinen Geſellſchaften: dies war das herrliche Element, das im erſten Mittelalter die zahlloſen Griechiſchen Geſellſchaften von den Joniſchen und Pontiſchen bis an die Galliſchen Küſten, im zweiten die vielen, durch das wohlthätige Lehnweſen vereinzelten, Germaniſchen und Italiſchen Herzogthümer, Grafſchaften, ſtädtiſchen Communen, belebte, begeiſterte, für die Menſchheit zu werden, was ſie geworden ſind. Hier allein von der Hauptverſchiedenheit in Entſtehung und Fortbildung der kleinen Geſellſchaften, deren Mittel- und Hauptpunkt eine ſtädtiſche Anlage war. Die Griechiſchen, ſelbſtſtändige, freye Anſiedler, drängten ſich, angreifend, fremden Völkern auf; die Deutſchen, den mei-

sten ursprünglichen Bestandtheilen nach unfreye, grundherrliche Untersassen, drängten sich, vertheidigend, aus der Masse der Nation hervor: jene gleich den überlegnen Stämmen des Morgenlandes, die sich erobernd unter rohen Ur-Völkern niederließen, die Anfänge bürgerlicher Kultur verbreiteten, und von Unwissenheit und knechtischem Sinne hochverehrt, zur Priestercaste sich erhoben; diese gleich den frühesten Lehrern und Mustern des Christenthums, die, aus der Schule der Bescheidenheit, Demuth, hervortretend, immer dreister, selbstgenügsamer durch das Bewußtseyn, die Anfänge moralischer Kultur zu verbreiten, Freyheitsbriefe vom Landes- und Grund-Herrn erschmeichelten, ertrotzten, und durch Schließung in Körperschaften zum herrschenden Priesterstande wurden. Was bei den geistlichen Corporationen die Gewalt der Meinung von der Hoheit des Standes, das vermochte bei den städtischen die Gewalt des Geldes. Dieselbe Grundlage beider genossenschaftlichen Systeme, des hirarchischen und merkantilischen: Pergamente; gegenüber der wilden Zudringlichkeit, Anmaßung, Waffengewalt, der Grundlage der meisten ständischen Rechte des ländlichen Adels.

Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens überhaupt, des städtischen insbesondere, veranlasste die ersten Versuche von Municipal-Verfassung. Die zahlreichen Mitglieder des Dienst-Adels lernten die Würde der bürgerlichen Freyheit kennen und begehren; vor dem erwachten Geiste der freyern gesellschaftlichen Wirk-

ſamkeit wichen die veralteten läſtigen Territorial-Verhältniſſe. Im kühnen Emporſtreben hielt der ſtädtiſche Adel mit dem ländlichen Schritt. Er vereinigte in ſich die wachſenden Anſprüche des Ritterſtandes, das ſteigende Selbſtgefühl reicher Städtebewohner. Je mehr die ſtädtiſchen Ritter ſich losſagten von den Verhältniſſen unfreyer Grundſaſſen zum Territorialherrn, deſto läſtiger ward ihnen die Unterwürfigkeit unter herrſchaftliche Beamte, unter Männer, im ſtändiſchen Range nicht über ihnen, in Beſitzungen, Reichthümern, oft unter ihnen. Sich ihrer zu entledigen, das Stadtweſen collegialiſch zu verwalten: das war der Richtpunkt ihres ehrgeizigen Strebens. Der erweiterte Umfang der bürgerlichen Geſchäfte, das Bedürfniß der Anſtellung mehr öffentlicher Beamten, nothwendige Folge der lebhaften Entwickelung des ſtädtiſchen Lebens, entſprach der Herrſchſucht der adlichen Stadtgeſchlechter. Sie drängten ſich zu. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts verſchaften ſie ſich Theilnahme an der Leitung der genoſſenſchaftlichen Angelegenheiten, vorzüglich der ökonomiſchen, die, mit dem Urſprunge des bürgerſchaftlichen Körpers erſt entſtanden, und im Verhältniſſe mit deſſen Wachsthum erweitert, nie zum Wirkungskreiſe des Vogtes, des Schulzen, der Schöppen, herrſchaftlichen Finanzbeamten, Münzer, gehört hatten. Der Merkantil-Polizeygeſchäfte, in ihrer Erweiterung, bemächtigten ſich die erblichen Münzer, denen ein bekanntes Herkommen das meiſte Anrecht zuſprach. In

manchen Städten, als in Speyer, hießen davon alle adliche Rathsherrn Münzer [1]). Daß körperschaftliche Autoritäten, anfänglich blos adliche [2]), sich aufwarfen, sich unter die herrschaftlichen Lokalbeamten mischten: dies ward erster Anlaß der Magistratsverfassung. In Worms bestand diese Mischung aus vierzig Personen; zwölf bischöflichen Ministerialen, und acht und zwanzig Bürgern [3]). — Rathmannen, in Oberdeutschland Rathgeben, war Amtsprädikat der öffentlichen, im Namen der Körperschaft verwaltenden, Autoritäten: in Halle an der Saale [4]), Goslar [5]), Bremen [6]), Soest [7]), Wismar [8]), Augsburg [9]), Ingol-

1) Ludovici Bavari, regis, dipl. ap. Lehmann. Chron. Spir. l. VI. c. X. p. 613.

2) Dilich. p. 92. 94.
v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 75.

3) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Ludwig. Rel. II. 194.

4) Wichmanni, archiepisc. Magdeb., dipl. a. 1182. ap. eund. T. V. p. 5.

5) Leges Goslar. c. 132. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 520.

6) Charta a. 1378. ap. Cassel. Bremensia, T. II. p. 284.

7) Skraa Susat. antiquiss. ap. de Westphalen. monum. ined. T. IV. p. 3075.

8) Alberti, domini Megalop., dipl. a. 1329. ap. Senckenberg. select. jur. et hist. T. II. p. 496.

9) Rathsschluß v. J. 1284. bei v. Stetten, Geschlechter, p. 369 — 372.
Consulum Augsb. dipl. a. 1290. ap. Braun, notitia historico — literaria de codd. mscr. in bibl. monasterii ord. S. Benedict. ad. SS. Udalricum et Afram Augustae extantibus. Vol. IV. p. 131.
Charta a. 1368. ap. Langenmantel, p. 41. 43.

ſtadt [1]), Wien [2]), in vielen andern Städten, kömmt dieſer Name vor. Im Lateiniſchen werden ſie gewöhnlich Consules [3]) genannt, zuweilen Senatores [4]). In manchen Städten, beſonders Niederländiſchen, kommen ſie vor unter der Benennung Geſchworne [5]). Bürgermeiſter heißen faſt überall ihre Vorſteher, im Lateiniſchen ſo irrig als häufig ausgedrückt durch Proconsules, wie zu Bremen [6]), Hamburg [7]), Lübeck [8]), Wismar [9]), Erfurt [10]); oft durch magistri civium, oder magistri consulum, wie zu Magdeburg [11]),

1) Ludovici, Palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a. 1312. ap. Kremner. p. 104.

2) Rudolfs I. Hantfest. bei Rauch, III. 8 — 10.

3) Ejusd. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 159. conf. Rauch. l. c.
Adolfi regis dipl. a. 1294. ap. Würdtwein. dipl. Magunt. N. 24. p. 43.

4) Henrici IV. dipl. a. 1104. ap. Hontheim. I. 483.

5) Wenceslai et Johannae, ducum Brabant., dipll. a. a. 1373. 1378. ap. Miraeum, II. 1025. 1027.

6) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. Lünig. XIII. 219.
Bonifacii P. P. dipl. a. 1391. ibid. p. 224: „triginta „tres consules, et tres pro-consules."

7) Caroli IV. dipl. a. 1354. ap. Lambec. rer. Hamb. lib. II. p. 84. 85.: „proconsules, consules, et civium universitas."
Charta a. 1355. ibid. p. 87: „proconsules civitatis „Hamburgensis, nomine consulum."

8) Lambec. l. c. p. 5.

9) Ibid.

10) Erphurdian. antiq. variloq. ap. Mencken. T. II. p. 498. 510.

11) Burchardi, archiep. Magdeb. dipl. a. 1316. ap. Gercken. cod. dipl. Brand. T. I. p. 56.

Erfurt [1]); — zuweilen durch Provisores, wie zu Oppenheim [2]). Der Eingang vieler Urkunden bezeugt, daß im dreizehnten Jahrhunderte neben den herrschaftlichen Beamten in allen größern Städten körperschaftliche, doch ebenfalls noch meistentheils adliche [3]), Autoritäten, an der öffentlichen Verwaltung Theil nahmen: Vogt und Rathmannen zu Lübeck [4]), Hamburg [5]), Bremen [6]); — Vogt, Bürgermeister und Rathmannen zu Basel [7]); — Vogt, Schöppen und Rathmannen zu Werben [8]); — Richter (Vogt und Schulze), Schöppen und Rathmannen zu Cölln [9]) und Wetzlar [10]); — Schulze, Schöppen und

---

1) Ludovici regis dipl. a. 1331 ap. Carl v. Dalberg, Beytraege zur Gesch. der Erfurt. Handlung, p. 43.

2) Civium Oppenheim. dipl. a. 1269. ap. Wenck, l. c. N. 50. p. 35.

3) Lambec. l. c. p. 41 „milites, consules Hamburgenses."

4) Senatus Lubec. dipl. a. 1226. ap. Lambec. l. c. p. 11. Byrgeri, Sueciae ducis, dipl. a. 1261. ap. Lünig. XIII. 925.
Senatus Lubec. dipl. a. 1265. ap. Lenz, Brand. Urk. p. 53.

5) Senatus Hamb. dipl. a. 1258. ap. Rehtmeier, Braunschw. Chron. p. 494.

6) Senatus Brem. dipl. a. 1256. ap. eund. p. 493.

7) Senatus Basil. dipl. a. 1269. ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. I. p. 461.

8) Senatus Werben. dipl. a. 1321. ap. Lenz, l. c. p. 216.

9) Senatus Colon. dipl. a. 1261. ap. Lünig. T. XVI. p. 922.

10) Senatus Wetzlar. dipl. a. 1319. ap. Gudin, sylloge, p. 490.

Rathmannen zu Frankfurt a. M. [1]), Dortmund [2]), Kreutznach [3]); — Schulze (oder Stadtrichter) und Rathmannen zu Straßburg [4]), Wien [5]); — Schulze, Bürgermeister, Rathmannen und Schöppen zu Erfurt [6]); — Schulze, Bürgermeister und Rathmannen zu Hagenau [7]), Colmar [8]); — Schöppen und Rathmannen zu Hervord [9]), Marburg [10]), Wetzlar [11]); — Ritter, Schöppen und Bürgermeister zu Andernach [12]); — Kämmerer, Schulze, Richter (Schöppen) Bürgermeister und Rath zu Maynz [13]).

---

1) Senatus Francof. dipl. a. 1282. ap. eund. p. 274. Ejusd. dipl. a. 1282. ap. Schöpflin. l. c. II. p. 27.
2) Alberti regis dipl. a. 1299. ap. Joann. p. 25.
3) Senatus Crucinac. dipl. a. 1279. ap. eund. p. 475.
4) Alberti regis dipl. a. 1298. ap. Schöpflin. II. 71.
5) Rudolfs I. Handfest. bei Rauch, III. 7. 8.
6) Senatus Erfurt. dipl. a. 1262. ap. Lünig. XIV. B. 429.
7) Ludovici, Bavar. ducis, Germ. regis, dipl. a. 1330. ap. Schöpflin, II. 141.
8) Ejusd. dipl. ibid.
9) Charta a. 1288. ap. Falk. addenda ad tradd. Corb. N. XX. p. 750.
10) Charta a. ejusd. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 259.
11) Ludovici regis dipl. a. 1318. ap. Guden. sylloge. p. 489.
12) Senatus Andernac. dipl. a. 1366. ap. Honthaim II. 236.
13) Senatus Mogunt. dipl. a. 1264. ap. Ruth, Gesch. des Nürnb. Handels, I. 19.
Charta a. 1293. ap. Kuchenbecker, Erbhofaemter, Beweisthümer, Lit. N. p. 45.
Charta a. 1294. ap. Würdtwein, l. c. p. 48.
Senatus Mogunt. dipl. a. 1348. ap. Senckenberg. l. c. II. p. 152.

Seit dem Ursprunge von körperschaftlichen oder Volks-Autoritäten ward die Lage der herrschaftlichen Civilministerialen mißlich. Anmaßend, wie Römische Volkstribunen, wollten in manchen wohlhabenden Handelsplätzen die bürgerschaftlichen Vorsteher den herrschaftlichen Beamten keine Concurrenz mehr bei ihren Verhandlungen gestatten. Die Hamburger faßten im Jahre 1270 den Schluß, die gräflich Holsteinschen Ministerialen, der Vogt, Münzmeister, Zöllner, Ungelderer, sollten nicht anders, als auf ausdrückliche Einladung, an den Berathschlagungen Theil nehmen [1]). Patriotische Erhebung über kleinliches Privat-Interesse, feste Richtung gemeinschaftlicher Thätigkeit auf den Vortheil des Ganzen: ein schönes Ideal, dessen Wirklichkeit in keiner der bürgerlichen Freygesellschaften da gewesen ist, die in trügerischer Ferne den Freund des Alterthums oft zu falscher Bewunderung verleiten; ein Ideal, auch in dem öffentlichen Leben und Treiben Deutscher Bürgerschaften des Mittelalters nicht verwirklicht. Wenn die größere Zahl der Bürger einer Stadt nach republikanischer Verfassung strebten, wiewohl der Landeshoheit des Fürsten, oder der Reichshoheit des Königs, untergeordnet; so folgten einige den Eingebungen eines ungesellschaftlichen Ehrgeitzes, bahnten sich durch Bestechungen den Weg zum Fürsten, zum Könige oder dessen Provinzialherzoge, erkauften zum Verdrusse der Mitbürger die obersten

1) Codex juris Hamburg. p. 2090.

städtischen Aemter, wo diese nicht erblich an Ministerialen gekommen waren. In Augsburg gelang nicht selten die Landvogt-Stelle einem städtischen Junker [1]; im Jahre 1263 bekleidete sie ein Welser [2]. Hier muß unter den adlichen Geschlechtern vorzügliche Reitzbarkeit für die zweydeutige Ehre geherrscht haben, herrschaftliche Beamte in einer Commune zu seyn, die in der Lösung der Aufgabe begriffen ist, zum Freystaate sich auszuarbeiten: ein Schluß des Magistrats vom Jahre 1324, daß kein Bürger das Burggrafen-Land- und Stadtvogt-Amt annehmen solle [3], begründet die Vermuthung.

Zwey Verwaltungsbehörden von so entgegengesetztem Interesse konnten sich nicht zu einem Ganzen vereinigen. Die anmaßlichen Vorsteher der Bürgerschaft bildeten ein Collegium, das die ökonomischen Angelegenheiten der Commune besorgte; die herrschaftlichen Offizianten verwalteten die Regierungsgeschäfte, das Justiz- Polizey- und Finanz-Wesen, an dessen Einkünften sie großen Antheil hatten. Reibungen des Eigennutzes beider Parteien. Beide wandten sich an die Macht, die, in den Zeiten der staatsrechtlichen Verwirrung, eben das meiste Uebergewicht hatte, daher am meisten für competent galt: an den König, den erblichen Herzog, oder den Bischof; beide mit

1) Welser II. 84.
2) Id. p. 83
3) v. Stetten, Geschlechter, p. 572.
Gassar ad a. 1324. ap. Mencken. T. I. p. 1479.
v. Stetten, Gesch. v. Augsb., p. 96.

Beweggründen von ungleicher Kraft. Die herrschaftlichen Officianten beriefen sich auf wohlerworbene, amtliche Rechte; die bürgerschaftlichen Autoritäten bedienten sich der belebenden Kraft des Metalls. Bischöfe zwar, und mächtige Aebte, suchten anfänglich in Städten, wo der Sitz ihrer geistlichen Körperschaft war, den Muth der aufwachsenden weltlichen zu unterdrücken, scharfsichtig genug, den Kampf voraus zu sehn, und den Sieg der jugendlichen Gesellschaft über eine dem Alter entgegengehende. Die Geschichte von Passau enthält eins der seltnen Beispiele von entschiedener Ueberlegenheit der Geistlichkeit über die Bürgerschaften. Der Geist der freyern genossenschaftlichen Verwaltung erwachte auch hier. Die Bürger verlangten 1298 einen Bürgermeister, Rathmannen, ein Stadtsiegel; schon war eine Rathsglocke angebracht, die Vorsteher zu Versammlungen zu rufen. Nach dem Beispiele Regensburgs und andrer Plätze, wollten sie nicht mehr von herrschaftlichen Ministerialen regiert seyn. Da sie muthig bei dem Vorsatze beharrten, zog der Bischof mit den Stiftsgeistlichen aus der Stadt, und sprach das Interdict über sie aus. Auf Vermittlung des Königs Albrecht, gaben die Bürger nach [1]). In einem Zeitraume, wo, mit der Staatskunst, auch die Kunst der Finanz-Erpressungen noch in der Kindheit war, Despotismus unter Germanischen Völkern blos in Privatverhält-

1) Chron. Osterhov. a. 1298. ap. Rauch III. 524. 525.

niſſen Statt fand, ſelten im Staatsweſen, war der Verkauf Landes- und grund-herrlicher Rechte an wohlhabende Städte das vorzüglichſte Mittel der Großen, die ſteigenden Geldbedürfniſſe zu befriedigen [1]). Selten kehrten die Agenten der aufſtrebenden Handelsplätze ohne Erfolg zurück von dem Hofe des Königs oder Herzogs, aus dem Palatium des Biſchofs. Weltliche und geiſtliche Fürſten, eingenommen von dem eigenthümlichen Reitze, der den Bürgerſchaften bei ihren Geſuchen zu Statten kam, gaben hin, was verlangt ward. Sie begaben ſich des Widerſpruchs gegen die Wahlen genoſſenſchaftlicher Autoritäten; Verſicherungen darüber ſind vorhanden von Regensburg [2]), Mainz [3]), Weiſ-

1) Guden. hist. Erfurt. p. 59. circa a. 1250: „nonnulla „(privilegia) vendidit (archiepiscopus)." — Id. p. 97. Gassar, ad a. 1268. l. c. p. 1455: „ab hocce Chun„rado (Conradi IV. filio), dum is undique et undique „in angustiis positus foret, confestim et Augsburgenses „cives sese et sua quoque in libertatem ampliorem *non* „*parvo* asseruere *argento*."

Ludovici, comitis Arensberg. dipl. a. 1278 ap. Kindlinger, Münster. Beitr. T. III. Abtheil. I. p. 217.

Alberti, ducis Megalopol., dipl. a. 1358, ap. Lünig. T. XIV. B. p. 688: „vendidimus et vendimus de „duobus mansibus marcarum — nobis per consules „et communitatem in parata pecunia integraliter nu„meratis, traditis et persolutis, totum et integrum ju„dicium nostrum."

Matthiae, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1325. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 160: „von freiem und „unbezwungen, und weder um Silber oder um Gold, „und um keinerleiend Gabe."

2) Friderici II. dipl. a. 1245. ap. Gemeiner, p. 345.

3) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 581. §. 8.

ſenburg [1]), Erfurt [2]). War die Grundlage der Magiſtratsverfaſſung, die Conſtituirung republikaniſcher Vorſteher zum Behufe ökonomiſcher Geſchäfte der erweiterten Commune geſichert, ſo ſchritten die Bürgerſchaften muthig vorwärts, dreiſte Söhne, vertraut mit den Schwächen der Eltern. Sie richteten die kühnen Wünſche auf die herrſchaftlichen Stellen. Bürgermeiſter und Rath waren in den meiſten Städten getrennt von der Vogtey-Behörde, wie von dem Schulzen- und Schöppen-Gerichte. [3]). Sie trachteten nach beiden: der ſtädtiſche Adel nach jener, der dritte Stand vorzüglich nach dieſem.

Die Erwerbung der Vögteygerechtigkeit im ganzen Umfange konnte in königlichen und Reichs-Städten nicht auf Ein Mal, in Patrimonial- und Land-Städten gar nicht, gelingen: den Blutbann, weſentlichen Theil davon, zu veräuſſern, entſchloſſen ſich König und Fürſten am ſchwerſten. Die ſtädtiſchen Mächte beſchränkten ihre Verſuche auf die Polizey- und Finanz-Rechte des Vogts: durch Kauf, oder pfandweiſe, brachten ſie die ausübende Gewalt in Sicherheitspolizeyſachen, und die Gefälle der Polizeygerichtsbarkeit, an die Stadt. Mit Ausnahme

1) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. l. c. T. II. p. 7.
2) Guden. hist. Erfurt. p. 59.
3) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. l. c. p. 98: „der Richter hat nicht zu „ſchaffen bei den Burgern, da sie sitzen ob der Stadt „geschaefft, und ob ihren Saetzen, es seye dann, dafs „si ihn zu ihnen bitten und laden."

des Blutbanns erkaufte Augsburg im Jahre 1266 die Vogteygerechtsame von dem unglücklichen Conrad, Sohne Conrads IV, als der Jüngling den verderblichen Zug nach Neapel unternahm [1]). Wismar erwarb, unter gleicher Beschränkung, die Vogtey von dem Landesfürsten für zwölfhundert Mark Slavischer Denären [2]); Braunschweig erhielt sie als Pfandschaft für ein Darlehn von 690 Mark reines Silbers Braunschweiger Gewichts [3]); Soest verschafte sich das wichtige Vogteyrecht durch Kauf [4]). Breslau hatte schon 1308 für eine Kaufsumme zwey Drittheile der Geldbußen im Vogteygerichte an die Städtkasse gebracht, so daß dem Vogte nur ein Drittheil blieb. Hier war die Vogtey erblich, und in ungleichen Theilen an zwey Familien vereinzelt; den größern kaufte die Stadt von einem Bürger an sich, den kleinern von einem Ritter Henfel von Wolensdorf [5]). Die Geschäfte und Gerechtsame der Vogtey, die nun der Bürgerschaft gehörten, wurden meistentheils mit dem Amte

1) Langenmantel, p. 12. 13.
Welser II. 84.
Gassar. ad a. 1268. p. 1455.

2) Henrici, ducis Megapol., dipl. a. 1308. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 488.

3) Magni et Ernesti, ducum Brunsv., dipl. a. 1345. ap. Rehtmeyer p. 632.

4) Ludovici, comitis Arensberg., dipl. a. 1278. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. III. Abtheil. I. Urkunden. p. 217.

5) Köckritz, aa. 1306. 1324. 1326. 1345.

Amte der Bürgermeister vereinigt; wovon diese in mehrern Städten den Stadtvogt-Titel annahmen. In Augsburg ward um diese Zeit, und wahrscheinlich auf diese Veranlassung, neben dem Bürgermeistertitel der Name Stadtpfleger herkommlich [1]). Der herrschaftliche Vogt war fortdauernd Criminalrichter [2]).

Der Besitz des Schulzen- und Schöppen-Gerichts war anfänglich mehr das Ziel der Wünsche des dritten Standes. Je freyer dieser athmete, desto tiefer durchdrang auch ihn der Geist der Germanischen Verfassung; je allgemeiner das Selbstbewusstseyn erwachte, nachdrücklich geweckt durch Reichthümer, erweiterte Geschäfte, Anfänge von Aufklärung, desto lästiger ward die Fessel der Patrimonialgerichtsbarkeit, des unwürdigen Restes der alten Territorialverwaltung. Auch die Mitglieder dieses, in starker Entwickelung begriffenen, Standes, wollten sich selbst richten, wenigstens in Civilklagen. Die adlichen Geschlechter waren längst der grundherrlichen, durch Schulzen und Schöppen ausgeübten, Gerichtsbarkeit, entwachsen; sie standen unter den Mannengerichten. Ihnen konnte die Einlösung des Schulzen- und Schöppen-Gerichts gleichgültig seyn, desto weniger den Bürgern vom dritten Stande. Die ersten Versuche waren gegen die Schöppenverfassung gerichtet, gegen die anstößige, nach Germanischen Begriffen von Rechtspfle-

1) Langenmantel p. 11. 13.
2) v. Stetten. Gesch. v. Augsb. p. 90.

ge entehrende, Erblichkeit der Stellen, wenigstens Verleihung auf Lebenszeit, gegen die herabwürdigende Besetzung blos mit Adlichen. Die gewissenlose Amtsführung vieler Schöppen, die Bedrückungen, beschleunigten die Reformen. In Cölln würden die Klagen über Bestechlichkeit, Erpressungen, andere strafbare Misbräuche, so laut, daß der Erzbischof im Jahre 1259 das ganze Gericht absetzte [1]). Die neuen Schöppen waren Mitglieder des dritten Standes, Fischer, Weber, Brauer, Becker [2]). Es ward bestimmt, daß bei künftigen Wahlen der Erzbischof mit der Gemeine Rücksprache nehmen sollte [3]). In Oudenarde bewirkten die Bürger 1272, daß die Schöppen nicht mehr auf Lebenszeit, sondern auf ein Jahr, von der Herrschaft angestellt, bei rechtswidrigem Verfahren abgesetzt, keine zu nahe Verwandte genommen, werden sollten [4]). Auch in Löwen ward 1373 und 1378 wenigstens die jährliche Wahl festgesetzt [5]). Die Bürgerschaft zu Brüssel rückte früher und schneller vor: schon 1234 ward ihr das Präsentationsrecht der

1) Conradi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1259. ap. Lünig T. XVI. p. 344.
Cronica v. Cölln, fol. 204, b: „he intsatzte die Schef-„fen van der Stat, ind nam yn alle yre waepen.

2) Ibid. fol. 204, b. 205, a. — „Och Cöllen, billige stat, „wie wirstu mit sulchen eselen besat!"

3) Conradi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1259. l. c. p. 346.

4) Margaretae, Flandriae et Hannoniae comitissae, dipl. a. 1272 ap. Miraeum II. 1240.

5) Wenceslai et Johannae, ducum Brabant., dipl. aa. 1373. 1378. ap. eund. p. 1025. 1027.

Schöppen zugeſtanden [1]). In Frankfurt a. M. waren ſeit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts Handwerker im Schöffenrathe: Becker [2]), Tuchmacher [3]), Kürſchner [4]): ein Umſtand aus dem nicht ſchlechthin zu folgern iſt, daß ſchon damals der Magiſtrat bürgerliche Mitglieder gehabt habe; da dieſes Collegium in den meiſten Städten vom Schulzen- und Schöppen-Gerichte noch getrennt war. In wenigen Städten nahmen dieſe Gerichtsperſonen Theil an den Verſammlungen des Magiſtrats, ſo lange die richterlichen Stellen im Beſitze herrſchaftlicher Miniſterialen, oder ſolcher Adlichen waren, die ſie käuflich und erblich erworben hatten, nicht von dem Magiſtrat oder der Bürgerſchaft gewählt waren. Magdeburg iſt eins von den ſeltnen Beiſpielen [5]). Von wenigen Städten iſt aufgezeichnet, auf welche Veranlaſſung, zu welcher Zeit, die Mitglieder des dritten Standes in die Schöppenſtühle gedrungen, die herrſchaftlichen Miniſterialen entfernt worden ſind. Das Studium des Römiſchen Recht, dem ſich bürgerliche Stadtbewohner zu widmen anfingen [6]), hat ihnen den Zutritt er-

1) Henrici, ducis Lotharing., dipl. a. 1234. ap. Miraeum III. 96.

2) Charta a. 1282. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 792: „Wigandus pistor, scabin."

3) Charta a. 1287. ap. ap. Kirchner, p 185: „Ludovicus „pannifex, scabio."

4) Charta a. 1307. ap. eund. p. 186: „Johannes pellifex, „scabin."

5) Pomarius, in Erico, archiepisc. XXVI. a. 1293.

6) Catalogus jure consultorum Norimb. sec. XIV. ap. Sie-

leichtert. Aber auch der städtische Adel erwarb sich in Bologna, Padua, Prag, dieses Mittel der Herrschaft; bemächtigte sich in mehrern Städten, z. B. in Frankfurt am Main, des Schöppenstuhls. Die Kaufleute und Handwerker ließen es geschehn. Der Adel war ihnen theils noch überlegen, theils noch nicht so scharf, wie in der Folge, vom dritten Stande geschieden; so daß die Mitglieder des letztern in der Meinung stehn konnten, von ihres Gleichen gerichtet zu werden. Daß die Bürgerschaft, besonders der Hauptheil, der eben genannte aufstrebende Stand, auch das Recht werde erworben haben, über die Würde des Vorstehers der Schöppen, über das wichtige Schulzen-Amt zu verfügen, bedarf kaum der Erwähnung. In einigen Städten gelang die Erwerbung stufenweise, in andern auf Ein Mal. In Wien [1]), Ingolstadt [2]), und andern Städten, bewog zuförderst die Bürgerschaft den Fürsten, den Schulzen- oder Stadtrichter-Posten jährlich, und unter Rücksprache mit den Bürgern, zu besetzen. Bei jener Reform des Schöppengerichts zu Cölln ward Gerlach, ein Weber, Schulze oder Stadtgraf, Graf des hohen Gerichts [3]).

---

benkees II. 660: „a. 1378 Magister Johannes de Hail-„brunn, Jurista der Stadt. — Meister Conrad von „Hawgenau, Jurist von der Stadt wegen."

1) Friderici II. dipl. a. 1237. Lambacher. l. c. p. 12.
Rudolfi I. dipl. a. 1278. ibid. p. 169.
Dessen Handfest, bei Rauch, III. 4.

2) Ludovici, Palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. l. c. p. 97.

3) Cronica v. Cölln, fol. 204, b. 205, a.

In Magdeburg ward 1294 das Amt dem erblichen Beſitzer, Dietrich von Eckersdorf, für 500 Mark abgekauft, und feſtgeſetzt, daß die Bürgerſchaft, unter Autorität des Erzbiſchofs, das Wahlrecht haben ſollte. Tile Weske, zeitiger Altmeiſter der Korſenwrechter (Korſenwarchter [1]) d. i. Kürſchner, war erſter bürgerlicher Stadtſchulze [2]). Die Rathmannen, vermuthlich noch ritterlichen Standes, neidiſch und ſtolz, verweigerten den bürgerlichen Schulzen und Schöppen die Theilnahme an ihren Sitzungen; Veranlaſſung vieler Irrungen zwiſchen dem Magiſtrat und dem dritten Stande. Die Gerichtsperſonen verſammelten ſich abgeſondert; der berühmte Magdeburgſche Schöppenſtuhl bildete ſich weiter aus [3]). Das Schulzen-Amt zu Frankfurt a. M., von Karln dem vierten an Ulrich von Hanau verpfändet, von dem Schöffen Seyfried von Paradeiß eingelöſet, ward von dieſem 1366 an die Stadt verkauft [4]). Weil, ſeit der Erwerbung des Stadtvogtey-Amts, dem Schulzen oft die Sicherheitspolizey, die Reinigung der Landſtraßen von Räubern, übertragen ward, ſo wählte man häufig einen geübten Ritter, unter andern in Frankfurt [5]). Es iſt bekannt, daß die Bürgerſchaften, ſeitdem ihnen die

---

1) Bothonis Chron. Bruns. picturatum, ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 405.
2) Pomarius, in Erico, archiepisc. XXVI.
3) Chron. Magdeburg. ap. Meibom. II. 333.
4) Kirchner p. 283. 284.
5) Id. p. 416.

Selbſtgerichtsbarkeit überlaſſen war, aus Mangel an Rechtsverſtändigen in ihrer Mitte, ſich oft an berühmte auswärtige Schöppenſtühle wandten, z. B. an die zu Magdeburg, Lübeck, Aachen [1]), Goslar [2]), die davon Oberhöfe genannt wurden, auch, daß angeſehene Magiſtrate und Bürgerſchaften von fürſtlichen Perſonen zu Schiedsrichtern gewählt wurden, die zu Regensburg [3]) und Augsburg [4]) von den Herzogen von Bayern.

Seitdem alle Spuren der Miniſterialen-Verwaltung vertilgt, alle öffentliche Stellen mit genoſſenſchaftlichen Vorſtehern beſetzt waren, entwickelte ſich das Syſtem der Geſchäftsführung, das in der Folge im Großen nachgeahmt, Vorbild der adminiſtrativen Verfaſſung Deutſcher Fürſtenthümer geworden iſt. Es bildeten ſich Magiſtrats-Departements. Oberhaupt des Ganzen war der Bürgermeiſter oder Stadtvogt; Haupt des Juſtizweſens der Schulze (Schultheiß); den Finanz- und Polizey-Sachen ſtand der Kämmerer vor, dem einige Steuer-Einnehmer untergeordnet waren; ein Bauherr, Baumeiſter, führte die Aufſicht über die öffentlichen Gebäude [5]); auch die

1) Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig T. XIII. p. 1443.

2) Goslariſche Rechtsſchreiben, bei Bruns, Beyträge, p. 225. ff.

3) Gemeiner, a. 1255. p. 372.

4) Gassar. a. 1395. p. 1335.

5) Welser II. 104 113.
v. Stetten, Geſchlechter, p. 370: „die Bumaister su„len sweren, das si der stat gut und der stat bauw „bewaren."

Aufsicht über das Münzwesen, Maaß und Gewicht, die gesammte Handelspolizey, wusste die Stadt sich zu erwerben [1]), so daß die herrschaftlichen Münzer allmählig wegfielen, die Gesellschaft der Hausgenossen sich auflöste. In Städten, wo Salzwerke sind, als in Lüneburg, befanden sich unter den Rathsherrn einige Sülzmeister, (magistri putei) [2]), oder Salzherrn [3]). Eine der wichtigern Anstalten war überall die Kanzleybehörde. Ein Stadt-Notarius, Stadtschreiber, Rathsschreiber, besorgte mit einigen Gehülfen, die öffentlichen Ausfertigungen [4]); anfänglich durchaus lateinisch, weil die Stelle entweder mit Geistlichen [5]), oder mit Notarien aus Italien, besetzt war. Das Herkommen machte diese Geschäftssprache zu einem Theile der Verfassung, daß die Notarien,

---

1) Rudolfi I. a. 1278. ap. Lambacher l. c. p. 161.
Dessen Hantfest, bei Rauch. III. 8.
Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Schöpflin II. 57: „alle „die masse, damitte man veile dinc misset, und alle die „gewege, damitte man silber oder golt wiget, und „andere veile dinc wiget, daruber sol der Schultheis„se und der rat Zwene biderbe burger setzen."
Gemeiner, p. 424.

2) Consulum Luneburg. dipl. a. 1330. ap. Büttner. tit. Garlop.

3) Charta circa a. 1200. in monument. Boic. T. IX. p. 481.

4) Civium Ulm dipl. a. 1255. in hist. Norimb. dipl. p. 131.
Friderici pulchri, ducis Austriae, jura municipalia, urbi Viennensi data, a. 1320., ap. Rauch. II. 17.
v. Stetten, Geschlechter, p. 369.
v. Stetten Gesch. v. Augsb. p. 99.

5) Lersner II. 833.

um ſich der Mutterſprache bedienen zu dürfen, die königliche Erlaubniß nachſuchten, unter andern zu Nürnberg [1]). Um den ſchriftlichen Verordnungen Nachdruck zu geben, bedarf die vollſtreckende Gewalt eines Siegels. Alle bedeutende Städte erlangten das Siegelrecht; Beiſpiele aus dem dreizehnten Jahrhunderte ſind: Wetzlar [2]), Regensburg [3]), Mühlhauſen [4]), Erfurt [5]), Ulm [6]), Worms [7]), Heidelberg [8]), Frankfurt [9]), Nürnberg [10]), Wien [11]). Ein Siegelherr hatte das wichtige Werkzeug der ausführenden Gewalt in Verwahrung [12]).

Uebertragung der Magiſtratswürden auf Lebenszeit [13]) kömmt in den frühern Jahrhunderten ſelten

---

1) Cronica v. Nürnberg, a. 1273.
Drey Bücher Nürnb. Historien, II. c. XI.
2) Civium Wetzlar. dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. V. p. 8.
3) Civium Ratisbon. dipl. a. 1244. ap. Gemeiner p. 351.
4) Theoderici, civis Mühlhus. Thuring., dipl. a. 1251. ap. Guden. sylloge, p. 314.
5) Guden. hist. Erfurt. p. 59.
6) Civium Ulm, dipl. a. 1255. in hist. Norimb. dipl. p. 131.
7) Charta a. 1274 ap. Guden. sylloge, p. 263.
8) Ibid.
9) Senatus Francof. dipl. a. 1289. ap. eund. p. 275.
10) Werneri, civis Norimb., dipl. a. 1283. in hist. Norimb. dipl. p. 179.
11) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 162. Rudolfs I. Handfest, bei Rauch. III. 8.
12) Welser II. 113: „Johannes Gossenbrot, Siegelherr."
13) Privilegia civitatis Oldenburg. d. a. 1365. ap. Mencken. T. I. p. 593.

vor. Noch war der republikaniſche Geiſt in den Städten zu jugendlich, zu feurig, als daß nicht viele adliche Bürger nach der Ehre geſtrebt hätten, öffentliche Aemter bekleidet zu haben. Meiſtentheils verlangte die Verfaſſung jährliche Wahlen der Bürgermeiſter und Rathsherrn; wiewohl in manchen Städten die letztern ſogleich wieder gewählt werden, die erſtern mehrmals die Würde annehmen durften. In Wien ſollten von der geſammten Bürgerſchaft jährlich zwanzig der mächtigſten Bürger zu Rathgeben gewählt werden [1]). In Regensburg, wo die Zahl der Rathsherrn auf ſechszehn beſchränkt war, unter Vorſitz eines Bürgermeiſters [2]), wurden einige Mahl Statuten abgefaſſt gegen zu lange Dauer beſonders der bürgermeiſterlichen Stellen [3]), die jedoch, wie alle Rechtswürden, auf die adlichen Geſchlechter beſchränkt war [4]). Mit gleicher Aufmerkſamkeit gegen die Willkühr, Eigennutz, Bedrückungen, nothwendige Folgen mehrjähriger Amtsverwaltung, beſchloſſen die Augsburger 1340, es ſollten beide Staltpfleger oder Bürgermeiſter jährlich erwählt, und de bisher gewöhnliche Zahl der Zwölf Rathgeben verdoppelt werden, wovon jährlich eine Hälfte neu gewählt würde, die andere austräte, ſo daß die Rathswürde

1) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 161. Hantfest. l. c. p. 7. 8.
2) Gemeiner, p. 456. 563.
3) Id. p. 425. 563.
4) Id. p. 393.

zwey Jahre dauerte [1]). Auch in Hall in Schwaben war die Bürgermeisterwahl jährlich [2]); eben so in Frankfurt a. M. [3]). Von den drey Bürgermeistern und drey und dreissig Rathsherrn, aus denen der Magistrat zu Bremen bestand, gelangte jährlich der dritte Theil zur Regierung. [4]). Die Rathsherrn wurden hier von der Bürgerschaft gewählt [5]), in Breslau, wo der ganze Rath jährlich erneuert ward, von den abgehenden [6]). Herkommen, ausdrückliche Statuten, verlangten in mehrern Städten, daß nicht zu nahe Verwandte im Rathe seyn durften: in Augsburg [7]), Lübeck [8]), nicht jünger als 24 Jahre seyn sollten. [9]). Es ward auch der Zwang rechtskräftig, daß Niemand gewisse Aemter, beschwerlich, mit keinen oder geringen Einkünften verbunden, ausschlagen

1) Gassar ad a. 1340. l. c. p. 1485.
Langenmantel p. 17. 18.
2) Ludovici regis dipl. a. 1340. ap. Senckenberg. corp. ur. Germ. T. I. P. II. p. 5.
3) Statuta Francofurtensia a. 1352. §. 6. ap. eund. selecta juris et hist. T. I. p. 5.
4) Bonifacii P. P. dipl. a. 1391. ap. Lünig. T. XIII. p. 215.
5) Consulum Brem. dipl. a. 1246. ap. eund. l. c. p. 221.
6) Henrici, Silesiae ducis, dipl. a. 1328. ap. eund. T. XIV. B. p. 236.
7) Gassar. ad a. 1342. p. 1486.
Langenmantel p. 18.
8) Justiia Lubecensis a. 1270. c. 127. ap. de Westphalen, T. III. p. 653. 654.
9) Statuum Bremens. a. 1330. ap. Cassel. histor. Nachrichten, p. 65.

durfte, wenn ihn die Mehrzahl gewählt hatte, unter andern in der eben genannten Stadt Augsburg [1]).

So verſchieden ſich in einzelnen Theilen die Magiſtratsverfaſſung in den Reichs- und Land-Städten Deutſchlands geformt hat, ſo groß iſt die Uebereinſtimmung in den Grundzügen, in dem Gange der Entwickelung. Das allmählige, unverdroſſene Hervordringen republikaniſchen Geiſtes unter dem Drucke des ſtreng monarchiſchen Territorialſyſtems iſt eins der merkwürdigſten Ereigniſſe in der geheimen Geſchichte des Menſchengeſchlechts. Leichter und ſchneller konnte unter Griechiſchen Stämmen republikaniſche Verfaſſung aufkommen. Manche Scheidewände, durch die Willkühr des Schickſals gezogen, fallen auf Reiſen; hier rücken die Menſchen ſich näher. Auf Reiſen, auf vieljährigen Zügen, um neue Heimathen zu ſuchen, in der Theilung vieler Gefahren, hatten die Griechiſchen Abenteurer die geſellſchaftlichen Verhältniſſe größtentheils ſchon geebnet, als ſie die Staaten anlegten, deren Conſtitution ſich republikaniſch vollendete. Anders in Deutſchland. Je größer die Laſt des grundherrlichen Despotismus, unter dem ſich der freyere Geiſt ſtaatsbürgerlicher Vereinigung hervorarbeiten muſſte, deſto wichtiger der Sieg des Lichts über die Dämmerung. Es war die Morgendämmerung der politiſchen Kultur, der weſentlichen Bedingung aller übrigen, daß die zerſtreueten Hirten aus

1) v. Stetten, Geschlechter, p. 370.

den Wäldern gesammelt, unter dem grundherrlichen Stabe zum Feldbau angehalten, an gesellschaftliche Ordnung gewöhnt, zu freyrem Daseyn vorbereitet wurden. Als hoher Tag muß der herrliche Zeitpunkt in der Geschichte des Vaterlandes erscheinen, wo in Deutschland, einer Griechenwelt im Kleinen, einige hundert bedeutende freye städtische Gesellschaften blühten, hochverdiente, unvergeßliche Schulen, aus denen viele Männer hervorgegangen sind, die der Deutschen Nation eine ewige Herrschaft erwarben, wie die Griechen sie ausüben. Die Abenddämmerung wird eintreten, wenn das ernste landesherrlich-monarchische Wesen nirgends mehr durch Mitberathung wohlhabender und aufgeklärter Hausväter erheitert wird. Mit feurigem Interesse wachten die Deutschen Bürgerschaften des Mittelalters über den mühsam erworbenen genossenschaftlichen Rechten. Oligarchie konnte nirgends wieder aufkommen; Aristokratie musste häufig der Demokratie weichen: Grundgesetz war überall, daß die wichtigern gemeinsamen Angelegenheiten wenigstens vom ganzen Magistrat verhandelt, nie der Willkühr einiger mächtigen Bürger überlassen, wurden. In den Rathsversammlungen, meistentheils periodisch [1]), durch die Rathsglocke berufen [2]), ward

---

1) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher l. c. p. 162. Hantfest bei Rauch, III. 9.

2) Gemeiner, p. 449. 450.
v. Stetten, Geschlechter, p. 371.
Welser II. 113.

nach Mehrheit der Stimmen entſchieden [1]). In verwickelten ſchwierigen Fällen ward in Reichsſtädten an den König, in Landſtädten an den Fürſten, berichtet [2]).

---

1) Senatus et civium Spirens. decretum a. 1265, ap. Lünig. T. XIV. A. p. 469.
Rudolfi I. dipl. laud.

2) Rudolfi I. dipl. laud. p. 163.
Hantfest p. 10: „wer aber, das die dingung und Urtail den Ratgeben ze prait und ze vinster wer. So „schullen die Rathgeben uber daz selben dingen, und „Urtail uns vodern."

VI.

Vollendung der politischen Selbstständigkeit.

Die unglücklichste Periode für das Ganze der Deutschen Verfassung, die stürmische, gesetzlose Zeit der Könige aus dem Stauffenschen Hause, bis zu dem nachdrücklichen Rudolf von Habsburg, war für die größern und reichern Städte der Zeitpunkt, der die Ausbildung zu besondern, blos von der Landes- oder Reichs-Hoheit abhängigen, kleinen Staaten, begünstigte. Diesseit der Alpen in langwierigem Kampfe mit der überlegnen Welfschen Familie, jenseit mit der Uebermacht des geistlichen Gebieters, musste die unglückliche Stauffensche Dynastie der Ehre des Königsthrons, der Kaiserwürde, die schmerzlichsten Opfer darbringen. Die Feindseligkeiten zwischen Konrad dem dritten, und dem trotzigen Nebenbuhler Heinrich dem stolzen, waren Vorspiel von Zerrüttungen, die fast anderthalb Jahrhunderte ausfüllen. Die härteste aller Prüfungen, unter denen das gediegene Deutsche Volk aufgewachsen ist, nahm den Anfang. Philipp und Alexander, Heinrich der stolze und Heinrich der Löwe: eine Folge von Vater und Sohn, gleich selten in der Geschichte zum Glück für die Menschheit,

als niederschlagend für den Zuschauer des großen Drama, der kriegerische Größe, kühne Erwerbung einiger Geviertemeilen, nicht als Maßstab menschlicher Hoheit anerkennt. Die anfängliche Freundschaft zwischen Heinrich dem Löwen und Friedrich dem ersten, Nachfolger und Neffen Konrads des dritten, schien blos erkünstelte Ruhe auf Deutscher Seite, damit der König alle Kräfte gegen die emporstrebenden Lombardischen Städte aufwenden konnte. Sie verwandelte sich in Haß. Seinen Erb-Feind aller Aemter und Reichslehne verlustig erklären, ihn aus dem Vaterlande verweisen, das konnte Friedrich. Damit ward aber die, für Deutschland verderbliche, Eifersucht der beiden Fürstenfamilien nicht ausgerottet, vielmehr tiefer gegründet. Heinrich der sechste erbte den Thron und die Feinde des Vaters; erwarb einen Thron, der, zum Nachtheile Deutschlands, seinen Sohn an Italien fesselte, seinem Enkel und Ur-Enkel den Untergang zuzog. Ein unruhvolles Leben, ein unnatürlicher Todt, war über die Könige aus dem Stauffenschen Hause verhängt: Konrad der dritte ist wahrscheinlich von seinen Aerzten vergiftet, Friedrich der erste ist in Asien ertrunken, Heinrich der sechste von seiner Gemahlinn vergiftet, Philipp von einem Freunde ermordet, Friedrich der zweite und Konrad der vierte sollen an Italischem Gifte gestorben seyn. Noch war der Zorn des Schicksals gegen den unglücklichen Stamm nicht erschöpft; der junge Konrad ward enthauptet.

In der langen allgemeinen Verwirrung stiegen die geistlichen und weltlichen Fürsten zur Landeshoheit durch vermehrte Regalien, den Königen abgenöthigt. Wie viele Privilegien hat besonders Friedrich der zweite ertheilt, in der Absicht, durch Befriedigung der Ansprüche aller Stände die Ruhe Deutschlands zu erhalten, um den reitzenden Aufenthalt in beiden Sicilien nicht unterbrechen zu lassen! die Beispiele der Großen ermunterten den Bürgerstand zur Nachahmung; die Geldbedürfnisse der Könige, der Fürsten, die fast alle in die öffentlichen Händel verwikkelt wurden, sicherten den Erfolg. Wohlhabende Städte haben lange die Maßregel beibehalten, durch Schenkungen [1]), Darlehne [2]), die Gunst der Regenten zu gewinnen. Dadurch ward die öffentliche Kasse zuweilen erschöpft, daß die Bürgerschaft selbst zu Anleihen genöthigt war. Dann half die Geistlichkeit aus, ungeachtet des Kirchenverbots [3]). Was die Städte mit ihrer Freigebigkeit beabsichteten, verfehlten sie nicht: Vertilgung aller Grundsassen-Verhältnisse, Erwerbung der meisten herrschaftlichen, und wichtiger militairischen und merkantilischen Gerechtsame.

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. p. 97.
2) Id. p. 77.
3) Id. p. 99.

I.

Befreyung von Grundsaſſen-Verhältniſſen.

Die urſprüngliche Eigenſchaft der Städte als Theile des Grundeigenthums eines Magnaten, groſſentheils des Königs, würde ſchon aus der Abhängigkeit, den Leiſtungen der frühern Bewohner, hervorgehn, erhellte ſie nicht hinlänglich aus der ältern Form der Burgverwaltung, aus der ganzen geſellſchaftlichen Verfaſſung. Daß die Bürgerſchaften grundherrliche Abgaben entrichtet haben, ergiebt ſich aus vielen Urkunden, in denen die Leiſtung entweder herabgeſetzt, oder abgeſchafft, wird. Speyer, eine Reichs-Immediatſtadt, bezahlte ſie an ihren Grundherrn, den König [1]); Worms, ungeachtet der Reichs-Unmittelbarkeit, an den Biſchof, der dieſe Gefälle dem Stifte erworben hatte [2]); Erfurt an den Erzbiſchof von Mainz [3]); Wetzlar, als Reichsſtadt, an den König [4]); Mainz zahlte an den Erzbiſchof einen Grundzins, die ſelten vorkommende Leiſtung der Etagen-Gebühren, genannt Ueber-Zimmer, ward der Bürgerſchaft erlaſſen [5]); Hamburg ward von den

1) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. Lehmann. Chron. Spir. l. IV. c. 22. p. 306.
Friderici I. dipl. a. 1182. ap. eund. l. V. c. 64. p. 466.
2) Burchardi, episc. Worm., leges et statuta circa a. 1024. c. 26. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 47.
3) Guden. hist. Erfurt. circa a. 1125. p. 31.
4) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Guden. sylloge. p. 470.
5) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. eund. cod. dipl. T. I. p. 580. N. 2. 4.

Grund-Abgaben, bisher an die Grafen von Holstein geleistet, frey gesprochen [1]); Stendal zahlte an die Markgrafen von Brandenburg [2]); Salzwedel an dieselben [3]); Heidelberg an den Pfalzgrafen bey Rhein [4]); Breslau an den Herzog: die Bewohner der Altstadt gaben Geschoß von der Hofestatt, die, der Neustadt, Erbzins [5]); beiden ward die Abgabe in der Folge erlassen [6]). Mit diesen grundherrlichen Pflichten sind die Leistungen nicht zu verwechseln, welche den Bürgern oblagen, wenn sie Dienst- und Lehn-Güter erwarben [7]). In allen königlichen, bischöflichen, und andern großen Städten, setzten die Bürgerschaften im dreizehnten Jahrhunderte die Abschaffung der Frohndienste durch, nämlich der Burgdienste und des Kriegsvorspanns; unter andern in Straßburg um die Mitte dieses Jahrhunderts [8]), in Breslau 1270 [9]), in Augsburg 1276 [10]), in Wien

1) Charta a. 1253. ap. Lambec. rer. Hamburg. l. II. p. 38.
2) Johannis, Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipll. aa. 1279. 1281, ap. Lenz. p. 84. 85. 92.
3) Ottonum et Alberti, marchionum, dipll. a. 1282. ap. eund. p. 95. 98.
4) Civium Heidelberg. dipl. a. 1289 ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 74.
5) Köckritz aa. 1272. 1320.
6) Henrici VI. ducis Siles., dipl. a. 1328. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 239.
7) Johannis, Ottonis, et Conradi, marchionum, dipl. laud.
8) Jura et leges civitatis Argent. c. 93. l. c. p. 79.
9) Cureus p. 72.
10) Welser II. 86.

1237 und 1278 [1]). Auch von dem Landaufgebote ließen ſich manche Städte frey ſprechen, als Lübeck [2]) und Hamburg [3]). Das grundherrliche Recht des Sterbfalls, ſowohl des Beſt-Haupts, als des Beſt-Theils, ward im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte faſt in allen bedeutenden Plätzen abgekauft. Beiſpiele ſind Speyer [4]), Worms [5]), Regensburg [6]), Brügge [7]), Hagenau [8]), Weiſſenburg [9]). Der ſchmachvollſte Reſt des grundherrlichen Despotismus, der gegenſeitige Heirathszwang der Kinder, ward überall vertilgt: Worms [10]), Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen [11]), Hage-

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 12.
Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 159.
Hantfest p. 5.

2) Justitia Lubecensis p. 625.
Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 30.

3) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. orig. Hamb. I. 25.
Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. eund. II. 3.

4) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. Lehmann. l. c. l. IV. c. 22. p. 306.
Friderici I. dipl. a. 1182. ap. eund. l. V. c. 64. p. 466.

5) Ejusd. dipl. a. 1180. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 91. p. 85.

6) Friderici II. dipl. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 159.

7) Ferrandi, comitis Flandriae et Hannoniae, dipl. a. 1234. ap. Miraeum III. 96.

8) Richardi, regis Germ., dipl. a. 1257. ap. Schöpflin. I. 421.

9) Rudolfi regis dipl. a. 1275. ap. eund. II. 7.

10) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. N. 91. p. 85.

11) Henrici, filii Friderici II., dipl. a. 1232. ap. Kirchner. p. 127.

nau [1]), Wetzlar noch besonders [2]), Nürnberg [3]), Ingolstadt [4]), Landshut [5]), Wien [6]), sind hinreichende Beispiele [7]). Endlich die Befreyung vom Standgelde auf dem Markte, die am früheſten den Kürſchnern, Tuch- und Leinwandhändlern zu Quedlinburg gelang [8]).

2.

Erwerbung herrſchaftlicher Rechte und Beſitzungen.

Kaum waren die ſtädtiſchen Communen durch Abkauf der grundherrlichen Anſprüche ſelbſt Grundherrſchaft des Stadt-Urbars geworden, ſo verfolgten auch ſie das allgemeine Thema des Zeitalters, das alle geiſtliche und weltliche Grundherrſchaften emſig bearbeiteten: Erweiterung des Gebiets und der Herrſchaft. Benachbarte Grundſtücke, Mühlen, andere Zugehörungen, wurden von einzelnen Bürgern erworben; die Bürgerfluren erhielten größere Ausdehnung. Höfe, Landgüter, Forſten, Herrſchaften, wurden von der Commu-

---

1) Richardi regis dipl. laud.
2) Ejusd. dipl. a. 1267, ap. Guden. sylloge, p. 473.
3) Ejusd. dipl. a. ejusd. in hist. Norimb. dipl. p. 136.
4) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. l. c. p. 98.
5) Ludovici regis dipl. a. 1341. ap. eund. p. 116.
6) Rudolfs IV. Freyheitsbrief v. J. 1364. bei Rauch III. 98.
7) Vergl. T. II. p. 182. 183. 187.
8) Lotharii regis dipl. a. 1134. ap. Mader. antiqq. Brunsv. p. 232.

nen angekauft; manche Fürſten bewieſen ſich freigebig durch Schenkungen. Straßburg beſaß um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Bauerhöfe in funfzehn Dörfern [1]), die, gleich allen in der Folge im Elſaß erworbenen Kämmereydörfern, von öffentlichen Leiſtungen frey geſprochen wurden [2]). Dieſe Vergünſtigung erlangten auch Frankfurt a. M. und Nürnberg für ihre Dörfer und Unterthanen [3]); der benachbarte Reichsforſtgrund zu beiden Seiten der Pegnitz ward der letztern Stadt ſchon früher überlaſſen [4]). Das reiche Erfurt kaufte im J. 1286 von dem Ritter Herrmann von Huſingerode die Grafſchaft und das Schloß Wiſelbach, nebſt einem Hofe in der Stadt, für 550 Mark Silbers [5]), mit Bewilligung des Lehnherrn, Grafen von Gleichen [6]). Unter andern Schenkungen erhielt die, von den Landesfürſten ſehr begünſtigte, Bürgerſchaft zu Stendal, das Dorf Wuſterbuſch [7]), ein anderes, Neu-Winckel, ward für 80 Mark Silbers angekauft [8]). Wismar kaufte vom Landesherrn

1) Bertholdi, episc. Argent., dipl. a. 1243. ap. Schöpflin. I. 386.
2) Ibid. — Henrici VII. dipl. a. 1310. ap. eund. II. 91.
3) Ludovici regis dipl. a. 1341. in hist. Nor. dipl. p. 302.
4) Henrici VII. dipll. aa. 1309. 1310. ibid. p. 224. 225.
5) Consulum Erfurt. dipl. a. 1286. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 433.
6) Henrici, comitis Glichens., dipl. a. ejusd. ibid. p. 434.
7) Johannis, Ottonis et Conradi, marchionum, dipl. a. 1281. ap. Lens. p. 89.
8) Woldemari marchionis dipl. a. 1319. ap. eund. p. 206. (perp. 208).
Annae, Silesiae ducissae, dipl. a. ejusd. ap. eund. p. 208. (perp. 210).

eine Mühle [1]), und ein Schloß [2]) vor der Stadt, mit ansehnlichen Zugehörungen. Durch Kauf und Schenkung erwarb Stralsund vom Landesfürsten große Ländereyen [3]). Die Slavischen Städte Barth [4]), und Stettin [5]) erweiterten ihr Gebiet durch Kauf vom Landesherrn, Stargard [6]) und Colberg [7]) durch Schenkungen desselben. Die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Kämmereydörfer ward entweder zugleich [8]), oder einzeln in der Folge [9]), erworben. Gemeinweiden, Almanden [10]), im Umfange des Stadtgebiets, waren unentbehrlich; Hamburg [11]),

---

1) Henrici sen. et jun., dominorum Magnopol., dipl. a. 1300. ap. Senckenberg. selecta, T. II. p. 475.

2) Eorund. dipl. a. 1305. ap. eund. p. 481.

3) Wislai, Rugiae ducis, dipl. a. 1240. ap. Dreger. cod. Pomer. dipl. I. p. 203.

4) Jaromari II., ducis Rugiae, dipl. a. 1255. ap. eund. p. 372.

5) Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1253. ap. eund. p. 342.

6) Ejusd. dipl. a. 1243. ap. eund. p. 240.

7) Hermanni, episc. Camin., et Wartislai, ducis Slav., dipl. a. 1255. ap. eund. p. 374.

8) Woldemari, marchionis Brand., dipl. laud. Caroli IV. dipl. a. 1347. ap. Schöpflin. II. 188.

9) Ejusd. dipl. a. 1355. Norimbergens. datum, vid. Literatur.
Ejusd. dipl. a. 1376. ap. eund. T. XIII. p. 591. 592.

10) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. II. 7.

11) Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 3.

Lübeck [1]), Stralſund, [2]), Breslau [3]), Worms [4]), alle ſtädtiſche Communen, ſorgten dafür. Das Recht des freyen Holzfällens in den herrſchaftlichen Forſten, wichtig zur Beförderung der ſtädtiſchen Bauten, noch wichtiger für Städte, die Seehandel trieben, gelang vielen Bürgerſchaften: denen zu Lübeck [5]), Hamburg [6]), Stargard [7]), Landau [8]). Den Beſitz der Fiſcherey [9]), des Fähr-Rechts [10]), der

1) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 29.
2) Wislai, ducis Rugiae, dipl. a. 1240. ap. Dreger. l. c. I. 203.
3) Köckritz aa. 1261. 1276.
Henrici IV. Silesiae ducis, dipl. a. 1276. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 233.
4) Friderici I. dipl. a. 1156. ap. Ludwig. Rel. II. 193.
5) Ejusd. dipl. a. 1187. ap. Willebrand I. 29.
6) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. I. 25.
Friderici II. dipl. a. 1232. ap. eund. p. 29.
Alberti, comitis Holsat., dipl. a. 1224. ap. eund. p. 54.
7) Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1243. ap. Dreger. l. c. p. 241.
8) Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. Schöpflin. II. 49.
9) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand I. 29.
Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 3.
Hermanni, episc. Camin., et Wartislai, ducis Slav., dipl. a. 1255, ap. Dreger. l. c. p. 375.
Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1266. ap. eund. p. 492.
Hermanni, episc. Camin., dipl. a. 1266. ap. eund. p. 499.
Henrici, domini Megapol., dipl. a. 1309. Senckenberg. selecta, T. II. p. 490. 491.
10) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1226. ap. Lenz, l. c. p. 26.
Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1245. ap. Dreger. l. c. p. 251.

Flöße und Schiffmühlen [1]), mögen am thätigsten die Bürger des dritten Standes, das Jagdrecht [2]) am meisten die adlichen Herrn betrieben haben. Kirchen mit Patronatrechte erwarben frühzeitig Lübeck [3]) und Erfurt [4]). Die Bürger mancher begünstigten Städte wurden den Rittern gleichgestellt, für fähig erklärt, Lehne zu empfangen, Zeugen und Schiedsrichter in Mannengerichten zu seyn. Von Wien [5]), Landau [6]), Colmar [7]), Speyer [8]), ist dieser Vorzug bekannt. Die eitlen Rathmannen zu Bremen wirkten sich königliche Erlaubniß aus, köstliche Pelzwerke und goldgestickte Kleider zu tragen [9]).

Mit gleichem Eifer, wie nach Vergrößerung von aussen, trachteten die Städte nach lukrativen Rechten im Innern, nach Bereicherung der gemeinschaftlichen Kasse durch Erwerbung der herrschaftlichen Gefälle. Zoll- und Münz-Recht waren in Handelsstädten bei weitem die ergiebigsten Nutzungen der Herrschaft.

---

1) Welser II. 105.
2) Id. p. 206. Wislai, ducis Rugiae, dipl. a. 1240. ap. Dreger. l. c. p. 203.
3) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 29.
4) Charta a. 1286. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 433.
5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 161. Hantfest bei Rauch. III. 7.
6) Ejusd. dipl. a. 1291. ap. Schöpflin II. 49.
7) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. eund. p. 58.
8) Ludovici Bavari dipl. a. 1315. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 481.
9) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. eund. T. XIII. p. 219. Dilich p. 68.
Wolteri Chronicon Brem. ap. Meibom. II. 47.

Stadt- oder Markt-Zoll, anfänglich ein Theil der eingeführten Waaren in Natur, darauf in eine Geldleistung verwandelt, ward bei dem Eingange in den geschloſſenen Ort, bei der Anfuhr auf den Markt, bezahlt; in neuerer Zeit beibehalten und erweitert. Die königlichen und Reichsſtädte, im Aufſteigen zur Unmittelbarkeit, brachten, früher oder ſpäter, dieſe Hebung an die Stadtkaſſe, als: Augsburg [1]), Frankfurt a. M. [2]); nicht ſelten unter dem Titel von Unterhaltung der Brücken. Auch reiche Landſtädte erwarben von dem Fürſten entweder einen Theil von allen Zollgefällen, oder an einem beſtimmten Thore den ganzen Zoll, z. B. Wien die Burgmauth [3]). In Braunſchweig [4]) und einigen andern blühenden Handelsplätzen verkauften, verpfändeten die Fürſten die Zoll-Einkünfte an einige reiche Bürger, die ſie dann der Commune überließen. — Nach dem Rechte, die Münzen unter eigener Autorität auszuprägen, ſtrebten die Städte zunächſt nicht ſowohl wegen des Schlagſchatzes, als vielmehr, um der eigennützigen Willkühr der Münzberechtigten Fürſten, den Verfälſchungen, den häufigen Münzverwirrungen, zu entgehn. Daher wirkten ſich manche Plätze, als Lübeck [5]), Hamburg [6]),

1) Adolfi regis dipl. a. 1294. ap. Lünig. T. XIII. p. 90.
2) Caroli IV. dipl. a. 1377. ibid. p. 596.
3) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 165. Hantfest p. 12. 13.
4) Magni et Ernesti, ducum Bruns., dipl. a. 1360. ap. Rehtmeyer p. 634.
5) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 30.
6) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. p. 25.

zuerſt wenigſtens das Recht aus, die herrſchaftlichen Münzen nach Schrot und Korn öffentlich, in Gegenwart des Münzmeiſters, zu prüfen: Uebergang zum völligen Münzrechte, das im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte faſt alle bedeutende Handelsſtädte vom Könige oder Landes-Fürſten erlangt haben, als: Baſel [1], Colmar [2], Frankfurt a. M. [3], Erfurt [4], Breslau [5], Hamburg [6], Lübeck [7], Roſtock [8], Stolpe [9], ꝛc.

Die Juden-Gefälle mußten dem Magiſtrate beſonders wünſchenswerth ſeyn. Ehe ſich die Thätigkeit der Deutſchen von der Landwirthſchaft und den Handwerken zum Handel erweiterte, befand ſich derſelbe, vorzüglich der bereichernde Zwiſchenhandel, in den Händen dieſer Nation, die, beneidet, verhaßt, ohne Vaterland, durch Verkehr und Heilkunſt das

---

1) Wurstisen a. 1573. p. 185.
2) Caroli IV. dipl. a. 1376. ap. Schöpflin. II. 273.
3) Ludovici Bavari dipl. a. 1346. ap. Lünig. T. XIII. p. 570.
4) Guden, hist. Erfurt. p. 70. 98. 108.
5) Köckritz, a. 1360.
6) Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 12.
7) Ejusd. dipl. a. ejusd. ap. Willebrand. I. p. 38.
Ludovici Bavari dipl. a. 1340. ap. Lünig. T. XIII. p. 1336.
8) Henrici, domini Magnopol., dipl. a. 1325. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 686.
Alberti, ducis Megapol., dipl. a. 1365. ap. eund. p. 689.
9) Bugislai, ducis Pomer., dipl. a. 1368. ap. Oelrichs, Anhang zu Dregers cod. Pom. dipl. p. 56.

Stadt- oder Markt-Zoll, anfänglich ein Theil der eingeführten Waaren in Natur, darauf in eine Geldleistung verwandelt, ward bei dem Eingange in den geschloſſenen Ort, bei der Anfuhr auf den Markt, bezahlt; in neuerer Zeit beibehalten und erweitert. Die königlichen und Reichsſtädte, im Aufſteigen zur Unmittelbarkeit, brachten, früher oder ſpäter, dieſe Hebung an die Stadtkaſſe, als: Augsburg [1]), Frankfurt a. M. [2]); nicht ſelten unter dem Titel von Unterhaltung der Brücken. Auch reiche Landſtädte erwarben von dem Fürſten entweder einen Theil von allen Zollgefällen, oder an einem beſtimmten Thore den ganzen Zoll, z. B. Wien die Burgmauth [3]). In Braunſchweig [4]) und einigen andern blühenden Handelsplätzen verkauften, verpfändeten die Fürſten die Zoll-Einkünfte an einige reiche Bürger, die ſie dann der Commune überließen. — Nach dem Rechte, die Münzen unter eigener Autorität auszuprägen, ſtrebten die Städte zunächſt nicht ſowohl wegen des Schlagſchatzes, als vielmehr, um der eigennützigen Willkühr der Münzberechtigten Fürſten, den Verfälſchungen, den häufigen Münzverwirrungen, zu entgehn. Daher wirkten ſich manche Plätze, als Lübeck [5]), Hamburg [6]),

1) Adolfi regis dipl. a. 1294. ap. Lünig. T. XIII. p. 90.
2) Caroli IV. dipl. a. 1377. ibid. p. 596.
3) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 165. Hantfest p. 12. 13.
4) Magni et Ernesti, ducum Bruns., dipl. a. 1360. ap. Rehtmeyer p. 634.
5) Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 30.
6) Ejusd. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. p. 25.

Königen, und deren gierigen Vögten, Summen verlangt, die dem Religionshaſſe und der hohen Vorſtellung von den Schätzen des wuchernden Volks, entſprachen. Zu den regelmäßigen Patrimonial-Einkünften von der Judenſchaft kamen oft Erpreſſungen [1]). Die unlautere Quelle wichtiger Einkünfte bewog die Könige und deren erfindſame Finanzbeamte, den zufälligen Umſtand des Aufenthalts der meiſten Juden auf königlichem Grunde und Boden zu benutzen, um jene grundherrlichen Einkünfte für reichsherrliche zu erklären, die Schutzgelder der Juden auf allen Privatgütern ſich anzumaßen. Gegen die Strenge des Grundſatzes der Regalität war die Nachgiebigkeit in der Ausübung abſtechend. Immer erneuertes Geldbedürfniß, die Quelle ſo vieler Privilegirungen, nöthigte die Könige, die ergiebige Nutzung entweder

---

1) Conradi IV. litterae aa. 1243. et 1247. ap. eund. p. 943. 944.: „districte precipimus tibi, quatenus a Ju„deis de Sinzeche statim, visis litteris, *quingentos mar„chas* debeas assignare curie nostre, *et per captivita„tem, si necesse fuerit, extorquere.* — — Precipien„tes districte, quatenus — Conrado de Bruneche — „*centum marcas* Coloniens. de Judeo, *quem detines* „*captivatum*, omni dilatione et occasione cessantibus, „persolvere non omittas."
Annal. Colmar. a. 1292. ap. Urstis. II. 26: „Franco„fortenses expensas a rege (Adolfo) electo petunt. „Moguntinus obligavit pro rege castra ac villas pro „XX. millibus marcarum. *Rex exactionem in Ju„daeos tentavit*, sed non potuit, resistente sculteto „Francfordiano."
Gemeiner p. 565.

an Fürsten, oder an reiche Bürgerschaften abzutreten. Auch die Fürsten haben sie nicht selten den Städten wieder käuflich überlassen. Mittel- oder unmittelbar haben, unter andern Städten, Augsburg [1]), Nürnberg [2]), Worms [3]), Mainz [4]), Frankfurt a. M. [5]), die Judengefälle für die Stadtkasse erworben. Manche wirkten die landesherrliche Erlaubniß aus, Juden aufnehmen zu dürfen, um Schutzgelder zu ziehn, wie Cölln an der Spree [6]). Wenn charakterloses Anschmiegen, Zudringlichkeit, Verschlossenheit gegen das Gefühl der Ehre, noch jetzt manchen Jüdischen Handelsleuten eigen sind, in wie starkem Grade müssen diese Eigenschaften in Zeiten Statt gehabt haben, wo Mangel an Capital unter den Christen dem Jüdischen Wucherer den Zutritt erleichterte. Der Einfluß reicher Juden, ihre erschlichenen Rechte, waren groß auf manchen Handelsplätzen. Sie maßten sich hier und da, z. B. in Frankfurt a. M., eigne Gerichtsbarkeit an [7]); ihre Gemeine führte ein eigenes Siegel, z. B.

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1270. p. 76.
Caroli IV. dipl. a. 1355. ap. Lünig. T. XIII. p. 96.
2) Ejusd. dipl. a. 1347. in hist. Norimb. dipl. p. 325.
3) Ejusd. dipl. a. 1348. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 681.
4) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1290. Joann. p. 477. 478.
Ejusd. dipl. a. 1295. ap. Würdtwein. dipl. Mogunt. p. 63.
5) Lersner I. 557. a. 1376.
6) Ludovici Romani, marchionis Brand., dipl. a. 1345. Mscr.
7) Caroli IV. dipl. a. 1366. ap. Lünig. T. XIII. p. 582.

in Augsburg [1]; ihr Rabbiner ward in Mainz Pontifex genannt [2]. Wie im Handel, so drängten sie sich in der Finanzverwaltung, zu, lockten den Fürsten durch Vorschüsse die Verpachtung der Steuern, Zölle, Münzgefälle, ab: schreckliche Plage für das Volk [3]. In Erfurt verpfändete ihnen der Erzbischof von Mainz i. J. 1291 sogar die Gerichtsgefälle [4]. Das Verwaltungssystem der Könige von Ungarn in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gab das erste Beispiel dieser nachtheiligen Hebungsart. Juden und Ismaeliten (Araber) hatten sich hier der Zölle, Steuern, Salzwerke, der Münze bemächtigt. Heftige Bewegungen entstanden einigemal unter dem Volke: Ausbrüche des Religionshasses, des Unmuths über den Finanzdruck. Verlegenheit nöthigte dem Könige Andreas Versprechungen ab, die Feinde des Volks zu entfernen [5]. Aber die gefährlichen Wucherer wirkten stärker auf ihn, als das Gewissen. Die Geist-

---

1) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1298. p. 35.

2) Gerhardi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1295. ap. Würdtwein. l. c. p. 59.

3) Alberti II. et Ottonis, ducum Austriae, decretum de Judaeis a. 1338, ap. Rauch III. 35: „den grozzen „schaden, und gepresten, den unser getrewn lieben „die purger ze Wienn von des grozzen ungewöndlei„ches gesuechs wegen, den sy unsern Juden gebent „etc."

4) Guden. hist. Erfurt. p. 70. 71.

5) Andreae II. dipl. a. 1222. ap. Prag. annales regum Hungariae, P. I. p. 223.
Ejusd. dipl. a. 1231. ap. eund. p. 235.

lichkeit fand Beruf, einzuſchreiten. Theils gewährte die Mitgliedſchaft der Juden und Saracenen Ausſicht zur Bereicherung auf Koſten der Nation, theils waren, begreiflich, die Abgaben dieſer Ausländer gering: Beweggründe für manche Verworfne, zum Judaismus oder Ismaelismus (Islam) überzutreten. Darüber entrüſtet, belegte die Geiſtlichkeit, unter Autorität des Römiſchen Oberherrn, das Land mit dem Interdict [1]); eine Maaßregel, kräftiger, als Regentenpflicht, königliches Wort. Andreas verſprach feyerlich und eidlich, alle Juden und Araber von den öffentlichen Stellen zu entfernen [2]). Nun kam dieſe Plage, wenigſtens der Jüdiſche Finanzdruck, über das benachbarte Oeſtreich. Die Herzoge folgten den Eingebungen der rechnenden Egoiſten, legten neu erfundne Steuern auf, verpachteten ſie den gierigen Urhebern [3]). Auch ſie luden die Schande auf ſich, mit Verſprechungen zu ſpielen, ihr Volk zu täuſchen, wenn es ſich über die Bürde beſchwerte; aus wiederholten Verboten und Verſprechungen zu ſchließen [4]). Stolze

---

1) Roberti, archiepisc. Strigon., dipl. a. 1232. ap. eund. p. 235.

Belae IV. dipl. a. 1234. ap. eund. p. 241: „Christia„nos, qui, relicta fide christianitatis, ad superstitio„nem Ismaelitarum vel Judaeorum pervertuntur."

2) Andreae II. jurament. a. 1233. ap. Kovachich, supplement. ad vestigia comitiorum apud Hungaros, T. I. p. 12.

3) Gemeiner a. 1235 — 1238. p. 336.

4) Friderici II. dipl. a. 1237. et 1247. ap. Lambacher. l. c. p. 12.

Jüdiſche Finanzpächter nannten ſich Oeſtreichſche Kammergrafen [1]). Hier allein wurden die Juden von der Regierung geſchützt, als 1350 in Oberdeutſchland eine allgemeine Judenverfolgung ausbrach [2]). Von den Beiſpielen des barbariſchen Zuſtandes der mittlern Zeit, des Mangels an öffentlicher Sicherheit, der Verläugnung alles Menſchlichen bei geläufigen Grimaſſen der Frömmigkeit, ſo oft thieriſche Leidenſchaft erwachte, ſind die häufigen Schandthaten gegen die Juden keins der geringſten. Religions-Eifer, zum Thieriſchen entartet, war bei weitem am ſeltenſten Urſache, den Juden Vergiftung der Hoſtien, der Brunnen, oder andere Verbrechen, anzudichten, und ſie unter dieſem Vorwande zu verjagen, zu ermorden, zu verbrennen [3]). Wuth des Haufens über den entnervenden Wucher, Begierde, auf dieſe kürzeſte Weiſe die Schuldenlaſt zu tilgen, war Triebfeder der meiſten Judenverfolgungen [4]).

Re-

Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 159.
Hantfest. bei Rauch. III. 5.
Alberti II. et Ottonis, ducum Austriae, decretum de Judaeis, a. 1338. ap. eund. p. 35.

1) Instrument. a. 1257. ap. Meichelbeck. hist. Frinsing. T. II. P. II. N. 35. p. 23: »Ego Lublinus, et frater meus »Nekelo, Judaei, comites camerae illustr. duc. Austriae.»

2) Fasti Limburg. p. 17.

3) Albertus Argentinensis, a. 1348. 1349. ap. Urstis. II. 147. 148.

4) Chronicon S. Petri Erfurtense a. 1349. ap. Mencken. l. c. T. III. p. 341: »credo fuisse exordium Judaeo»rum magnam et infinitam pecuniam, quam barones

Regensburg, Würzburg, Windsheim, Nürnberg, Rothenburg [1], Augsburg [2], Frankfurt a. M. [3], Mainz [4], Straßburg [5], Cölln [6], Erfurt [7], Breslau [8], Prag [9], viele andere Städte [10], Länder, Regierungen, tragen dieſen Flecken in der Geſchichte. In Beziehung auf Judenpolizey war Deutſchland nicht verſchieden von den Afrikaniſchen Raubſtaaten.

Das Beſteurungsrecht wirkten die Communen ſich anfänglich für einzelne Fälle aus, zur Beſtreitung beſtimmter Bedürfniſſe, beſonders zum Bau

---

» cum militibus, cives cum rusticis, ipsis solvere tene-» bantur.»

1) Chronica v. Nürnb. aa. 1289. 1348. Mscr. Chron. Osterhov. a. 1298. ap. Rauch. I. 525. 526. Meisterlein hist. Norimb. p. 77.

2) v. Stetten, Gesch. v. Augsb. a. 1348. p. 103.

3) Conradi IV. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 558.

4) Petri Herp. annal. Francofurt. a. 1349. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 7.

5) Caroli IV. dipl. a. 1349. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 734. 735.

6) Wilhelmi archiepisc. Colon., dipl. a. 1350. ap. eund. T. XVI. p. 473.

7) Erphurdian. antiqq. variloq. a. 1349. l. c. p. 506. 507.

8) Köckritz a. 1360.

9) Petri Herp. annal. Francof. a. 1388. l. c. p. 18: „cives „Pragenses suos Judaeos interfecerunt, qui plus quam „in centum domibus habitabant, ob maleficium unius „Judaei tantum, qui parvum lapidem projecerat su„per monstrantiam, in qua corpus Christi erat, quam „sacerdos in platea portans homini communicare vo„luit.“

10) Alberti Argentinensis narratio de rebus gestis Bertoldi, episc. Argentin. a. 1349. ap. Urstis. II. 177. 178.

der Stadtmauern, Brücken; worauf die Abgabe wieder wegfiel. Erst in der Folge sind bleibende, ordentliche Steuern aufgekommen. Am ältesten und allgemeinsten, auch am frühesten zur regelmäßigen Leistung geworden, sind die Brückenzölle, den Städten von Königen und Landesfürsten verwilligt. Die ersten Steuern, welche die Städte sich selbst, und den gewerbetreibenden Fremden, auflegten, waren einfache Nachbildungen alter grundherrlicher Abgaben. Ländliche Grundsteuern, von den Ländereyen im Stadtgebiete, waren die ältesten; dann folgte der Uebergang zu städtischen Abgaben. Gewiß ahneten die Bürgerschaften nicht, daß diese letztern, gemeinschaftlich beschlossenen, Leistungen, unschuldig, mäßig, von künftigen Finanzkünstlern zu einem System würden ausgebildet werden, dessen Verwickelung die beschwerlichste Fessel des Gewerbes ist, dessen Strenge die Nation oft zu unwürdigen Handlungen verleitet, dessen Grausamkeit die untere Volksklasse in den Städten zu beständiger Armuth verdammt. Die Getränke und das Getreide waren die ersten Gegenstände der genossenschaftlichen Besteurung in den Städten, mit urkundlicher Zustimmung des Oberherrn. Das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert sind die Epoche der Gewerbs- und Verzehrungs-Steuern. Im geschlossenen Orte selbst musste von der Zubereitung und dem Verkaufe des Getränks und Getreides eine Abgabe nach gewissen Sätzen bezahlt werden: vom Bierbrauen in den meisten Städten, z. B. in

Cölln [1]), vom Methbrauen in mehrern, z. B. in Ulm [2]), vom Getreidemahlen in vielen z. B. in Cölln [3]), Frankfurt a. M. [4]). Dazu kam eine Abgabe am Thore bei dem Einführen des Getränks und Getreides: des Weins, Biers und Meths unter andern zu Augsburg [5]) und Ulm [6]), des Getreides zu Augsburg [7]) und Frankfurt a. M. [8]). Von einem andern Lebensbedürfniſſe, dem Salze, verſchaffte ſich der Magiſtrat in manchen Städten, in Augsburg [9]), Breslau [10]), das Monopol; auch hierin Vorbild drückender Finanz-Einrichtungen in monarchiſchen Territorien. Die älteſten indirecten Steuern ſind die Erfindung von Männern, deren geſammtes Wiſſen auf Handelsweſen ſich beſchränkte, zum Theil von Jüdiſchen Finanzbeamten und Pächtern: ein Urſprung, den die beſtehenden Finanzſyſteme nicht verläugnen. Glei-

---

1) Conradi, archiepisc. Colon., et judicum Colon., dipl. a. 1257. ap. Lünig. T. XVI. p. 919.
2) Civium Ulmens. dipl. a. 1255. in hist. Norimb. dipl. p. 131.
3) Charta a. 1265. ap. Lünig. l. c. p. 928.
4) Ludovici Bavari dipl. a. 1333, ap. eund. T. XIII. p. 567.
5) Welser a. 1360. II. 109.
v. Stetten a. 1363. p. 107.
Welser aa. 1373. 1386. 1398. II. pp. 120. 132. 140.
6) Civium Ulmens. dipl. laud.
7) Welser a. 1373. II. 120.
8) Kirchner circa a. 1333. p. 193.
9) Gassar ad a. 1320, p. 1478.
v. Stetten ad aa. 1347. 1360. pp. 99. 106.
10) Köckritz ad a. 1336.

ches Urſprungs mit der indirecten Beſteurung, trägt die großentheils noch herrſchende Theorie des öffentlichen Wohlſtandes deren Charakter, den merkantiliſchen: Großhandel, baares Geld, ſind das Ziel, auf welches manche Finanzherrn ſtandhaft hinarbeiten zu müſſen glauben, ſollten auch, um den Nachkommen ewige Reichthümer zu ſichern, die lebenden Geſchlechter der Verarmung Preis gegeben werden. — Von der Beſteurung der erſten Lebensmittel ging man über zu Gewerbſteuern der Kaufleute, wie in Breslau, wo von den Tuchhändlern eine Abgabe gefordert wurde, ſtärker von denen, die in Gewölben oder ſogenannten Kammern im Ganzen verkauften (Kammerzins), geringer von den Kleinhändlern, die in Buden ausſchnitten (Baudengeld) [1]. Man erfand Rauchfangsgelder, in Erfurt [2], Vermögensſteuern, in Augsburg [3]; man griff in der Verlegenheit zur Kopfſteuer, ebendaſelbſt [4].

Bei der Vorherrſchaft des Adels in den Städten war Zwiſt unvermeidlich, ſo oft neue Auflagen nöthig wurden. Die adlichen Geſchlechter, geſtützt auf ihre, durch langes Herkommen befeſtigten, Freiheiten und Vorrechte, wollten nicht beitragen; der dritte

---

1) Henrici, ducis siles., dipl. a. 1283. ap. Lünig. T. XIV B. p. 234.
Köckritz a. 1283.
2) Guden, hist. Erfurt. a. 1292. p. 71.
3) Gassar ad aa. 1320. 1329. pp. 1478. 1480.
4) Id. ad a. 1399. p. 1540.

Stand wollte keine Ausnahmen gelten laſſen, verlangte wenigſtens die Steuer von den Grundſtücken des Adels im Stadtgebiete. Je nachdem der Adel durch wichtige Verbindungen in der umliegenden Gegend dem dritten Stande, oder dieſer durch Reichthümer und Trotz dem Adel, überlegen war, je nachdem überdies der Zuſtand des königlichen oder fürſtlichen Kammerweſens weniger oder mehr zur Nachgiebigkeit gegen den Handelsſtand bewog, ſetzte der Adel den Widerſpruch, der dritte Stand die Forderung, durch. In Colmar genoſſen die ritterlichen Bürger Steuerfreyheit [1]), nach Lübiſchem Rechte mußten alle Bewohner ohne Unterſchied des Standes Grundſteuern tragen, ſelbſt wenn ſie einem Lehnherrn Roßdienſte von den Grundſtücken leiſteten [2]); in Breslau ward einſt den adlichen Bewohnern, wie den geiſtlichen, vom Landesherrn aufgegeben, zu einer Steuer beizutragen, die zur Vollendung der Stadtmauer ausgeſchrieben wurde [3]). Um die Anſprüche

---

1) Jus municipale Colmariense, ab Adolfo rege confirmatum a. 1293, ap. Schöpflin II. 58: „Swas edeler lüte „ze Colmar burger sint, die uns dienent, als edele „lüte ze rehte sulnt, die sollent mit den andern bur„gern dekein gewerf noch dekeine stüre geben."

2) Jus Lubecens. P. II. Tit. III. Art. 2. ap. Mevium, comment. p. 522.

3) Henrici IV., ducis Siles., dipl. a. 1274. ap. Köckritz ad h. a.: »omnes, qui inter muros civitatis Vradis»lav. domos, vel curias, seu alias possessiones, ha»bent, cujuscunque conditionis existant, sive sint *mi»lites*, sive *canonici*, sive *regulares*, — omnes univer-

auf Befreyung von Grundsteuern zu mindern, faßte der dritte Stand in Plätzen, wo er das Uebergewicht hatte, den Beschluß, nachher obrigkeitlich bestätigt, daß kein Ritter mehr innerhalb des Stadtgebiets sich ankaufen sollte; so in Hamburg [1]), Pegau [2]).

Heftiger und gemeiner war bei dem städtischen Steuerwesen der Streit mit der Geistlichkeit. Betreffend die Anlagen von Grundsteuern, wußten einige Städte, als Wetzlar [3]), die Steuerpflichtigkeit der geistlichen Grundherrschaften auszuwirken; andere faßten den Beschluß, entweder schlechterdings keine Grundstücke mehr an die todte Hand kommen zu lassen, wie Erfurt [4]), Breslau [5]), Lübeck [6]), auch Wetzlar [7]); oder blos unter der Bedingung des Verkaufs an einen Bürger binnen Jahresfrist, wie Ulm [8]) und

---

»saliter juxta taxationem advocati et scabinorum civi»tatis ejusdem collectum ad muros intra fossata ibi»dem exigendos, omni occasione postposita, integra»liter persolvant.«

1) Codex antiq. juris Hamburg. ap. de Westphalen. T. IV. p. 2090.

2) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Mencken. III. 1027. et ap. de Ludwig. Rel. II. 200: »mercatores aréas vel »curtes suas *non militibus*, sed mercatoribus, qui fo»rensia jura exequantur, vendant.«

3) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Guden. sylloge, p. 485.

4) Guden. hist. Erfurt. p. 64.

5) Köckritz a. 1370.

6) Jus Lubec. ap. de Westphalen. T. III. p. 625.

7) Statutum consulatus Wetzlariensis, a. 1319. ap. Guden. sylloge, p. 490.

8) Alberti I. regis dipl. a. 1300. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 562.

Augsburg [1]). Die meiſten und gefährlichſten Unruhen entſtanden, wenn jene Trank- und Getreide-Steuern ausgeſchrieben, und der Geiſtlichkeit abgefordert wurden. Cölln gehört zu den wenigen Beiſpielen der durchgefochtnen Befreyung [2]). Anſtößige Auftritte ſetzten manche Stadt lange in Bewegung. Die Stifter und Klöſter im Umfange der Städte verweigerten nicht blos die Abgaben am Thore, von ihren Früchten und Zehenten, ſie ſchloſſen ſich auch, wenn ſie durch ihr Geſinde Wein im Einzelnen verkaufen ließen, von der, hierauf gelegten, Gewerbsſteuer aus. Den Augsburgern hatte Rudolf I. das Privilegium ertheilt, von Perſonen, die für Rechnung der Geiſtlichen Kleinhandel mit Lebensmitteln trieben, die Steuer zu fordern [3]). Die Freyheit von Abgaben am Thore ward der Geiſtlichkeit von der Bürgerſchaft zugeſtanden [4]); da aber das Stift und die Klöſter mehrere Privathäuſer erwarben, und Wein ausſchenken ließen, ſo unterwarf ſie die Bürgerſchaft der Gewerbsſteuer, durch jenes Privilegium berechtigt [5]). In Speyer begnügten ſich die Geiſtlichen nicht mit dem Verkaufe des Weins von eignen Weinbergen; ſie kauften dazu beträchtliche Vorräthe auf, trie-

---

1) Ejusd. dipl. a. 1306. ap. eund. T. XIII. p. 91.
2) Caroli IV. dipl. aa. 1349. 1359. in Rudolfi II. dipl. ap. Nopp. l. III. p. 19. 20.
3) Rudolfi I. dipl. a. 1276. ap. Lünig. T. XIII. p. 89.
4) Gassar ad a. 1290. p. 1464.
5) Id. a. a. 1379. p. 1519.

den starken Weinhandel. Sie verweigerten hartnäckig die Steuer; die Bürgerschaft verfuhr nachdrücklich. Einer bischöflichen Verordnung zufolge sollten alle Geistliche die Stadt verlassen, keine Religionshandlung vorgenommen, keine Todten beerdigt, werden. Selbst durch die Ausführung wurden die Bürger nicht geschreckt: zwey Geistliche wagten, zu bleiben, verrichteten die dringendsten geistlichen Handlungen. Der König Rudolf versöhnte die Parteyen; die Ausgewanderten kehrten zurück [1]). In Cölln drang der Rath 1369 bei den Geistlichen auf die Bezahlung aller indirecten Auflagen, der Steuer vom Weinschenken, des Krangeldes, der Thor-Abgabe vom Wein und Getreide. Die Geistlichen widersetzten sich. Der Rath erließ den Befehl, Niemand sollte Wein auf der Dom- oder einer Kloster-Freiheit kaufen. Ein Bürgermeister nahm einem Einwohner, den er mit Wein von der Geistlichkeit kommen sah, eigenhändig die Flasche weg. Ein andrer, Johann Covelshoven, ließ einem Geistlichen, der auf der Freyheit Wein vom Zapfen verkaufte, ohne die Steuer bezahlen zu wollen, ebenfalls die Gefäße wegnehmen. Entrüstet über diese Verletzung der geistlichen Immunität, sprach der Clerus den Kirchenbann aus über den Rath und die Gemeine; und als dieses Schreckmittel nicht anschlug, zog er drohend aus der Stadt, mit allen

1) Lehmann. Speyer. Chron. a. 1281 l. V. c. 115. p. 568. 569.

Geräthſchaften von Werthe. Zwey Jahre vergingen, Rath und Gemeine blieben ſtandhaft. Da knüpften die Geiſtlichen Verhandlungen an, und kehrten zurück [1]). — Beſonders trotzig war der Clerus in Lüttich, zwey Mahl verließ er im dreizehnten Jahrhunderte voll Ingrimm die Stadt: um 1203, als er gezwungen werden ſollte, zu einer auſſerordentlichen gemeinen Steuer beizutragen, ausgeſchrieben zur Befeſtigung der Stadt, und 1283, aus heftigem Verdruß über geforderte Abgaben von Lebensmitteln. Rachſucht, die Leidenſchaft, die den Haufen entehrt, brandmarkt mit ewiger Schande Männer, die ſich zu dem hohen Berufe bekennen, das Heilige unter Menſchen zu befördern. Sie verwandelte bei der erſten Auswanderung die Lütticher Prieſter in Ungeheuer, die den Kaufleuten dieſer Stadt, wenn ſie von Franzöſiſchen Märkten zurückkehrten, auflauerten, Straßenraub trieben. Mancher Canonicus ward dabei zerprügelt [2]).

Das waren nicht die einzigen Feindſeligkeiten in Beziehung auf öffentliche Wirthſchaft. Landesherrliche Rechnungs-Controllen waren noch nicht eingeführt; Ablegung der Kämmerey-Rechnungen an Deputirte der Bürgerſchaft geſchah ſelten; Rechtlichkeit der Magiſtratsperſonen fehlte oft: daher nachläſſige, treuloſe Verwaltung der öffentlichen Gelder, Misbrauch des

1) Cronica von Cölln, fol. 269. b: »Dat Sy tzwey iair in »Coellen ungesungen waren.«

2) Magnum Chron. Belg. aa. 1203. 1283. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 228. 294.

Collectationsrechts der Obern, Aufruhr des Volks bei zu oft wiederholter Besteurung. In Breslau ward den Rathsherrn vorgeworfen, daß sie aus der öffentlichen Kasse ihre Töchter ausstatteten [1]). In Stralsund verjagte die Bürgerschaft 1389 den ganzen Rath, aus Wuth über eine aufgelegte Eise [2]). Die Stadtrevolution in Braunschweig 1374 gehört zu den blutigsten unter den, auf Veranlassung des Steuerwesens entstandenen. Aufgebracht über die häufigen Schatzungen des Raths, deren Verwendung nicht nachgewiesen wurde, ließ die Gemeine durch ihre Aeltesten Vorstellungen machen. Schnöde Abfertigung dieser Männer war Einleitung einer Schandthat. Die Aeltesten waren bis in die Nacht dieses Tags bei einem Gelage versammelt. Sie wurden überfallen, in Kerker geworfen, einige heimlich enthauptet. Augenblicklicher Aufruhr war die Folge. Die Bürgerschaft stürmte die Häuser der Rathsherrn, riß diese aus den Betten, zog sie auf den Markt, schlug den acht Vornehmsten die Köpfe ab, befreyte die Aeltesten. Alle Rathsglieder wurden verjagt. Die vertriebenen Patricier ließen sich in benachbarten Provinzen nieder, übten oft Rache an den Kaufmannsgütern ihrer Feinde. Die Landesherrn vergaben der Gemeine und dem neuen Rathe; aber die Hansa, erzürnt über das eigenmächtige, blutige Ver-

---

1) Köckritz, a. 1333.
2) Pommersche Chronik, a. 1389. Mscr.

fahren, ſtieß die Stadt aus dem Bunde. Acht Jahre hielt es die hartnäckige Bürgerſchaft aus. Als aber die Folgen des ſtockenden Handels immer empfindlicher wurden, bot ſie Genugthuung an. Der Vergleich ward in Lübek geſchloſſen: die verjagten Patricier wurden wieder aufgenommen, in ihre Stellen, ihr Vermögen, wieder eingeſetzt, und die neuen Rathsherrn verabſchiedet; einige davon, die Urheber der Greuel ſollten am Leben geſtraft werden, die übrigen barfuß nach Lübek kommen, um vor den Hanſiſchen Deputirten einen Fußfall zu thun. Die Stadt mußte ſich von neuem in den Städtebund einkaufen [1]).

Das Recht der ſtatutariſchen Geſetzgebung, ſowohl überhaupt, als beſonders in Handelsſachen, das ſogenannte Recht der Köhre oder der Willkühren, haben ſich große Handelsplätze, denen die Vollendung der republikaniſchen Verfaſſung unter der Reichshoheit gelungen iſt, ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte entweder angemaßt, wie Bremen [2]), oder privilegienmäßig erworben, wie Hamburg [3]), Nürnberg [4]).

Gewiſſe Befreyungen, Privilegien, in Beziehung auf Gerichtsweſen, wurden von

1) Rehtmeyer p. 659—705.
2) Civium Brem. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 220. 221.
3) Comitum Holsat. dipl. a. 1292. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 75.
4) Henrici VII. dipl. a. 1313. in hist. Norimb. dipl. p. 227.

den anſpruchvollen Städten, die ſich, wie Stifter und Klöſter, zu ſchließen trachteten, mit Eifer und Koſten-Aufwande nachgeſucht. Der friedlichen Lebensart, dem Mangel an Beſchäftigung mit den Waffen, war die größtentheils noch herrſchende Gewohnheit des gerichtlichen Zweikampfs auffallend entgegen. Unter den gebildeten Mitgliedern des dritten Standes waren beſſere Begriffe von Ausmittelung des Rechts, von Entſcheidungsmethoden, in Umlaufe. Von vielen Bürgerſchaften ſind Verſuche bekannt, ſich der barbariſchen Rechtsform zu entledigen, zum Theil oder ganz gelungen. Die Bürger von Wien ſollten frei ſeyn, wenn ſieben Zeugen von unbeſcholtnem Rufe für den Angeklagten ausſagten [1]; bei denen, von Regensburg, war die Bedingung auf zwölf Zeugen erweitert [2]. Die Einwohner Frankfurts a. M. ſollten wenigſtens nicht auſſerhalb der Stadt gefordert werden [3]. In Lübek durfte man blos Männer zwiſchen 35 und 60 Jahren zu dem Entſcheidungsmittel des rohen Naturſtandes zwingen [4]; in Münden durchaus keinen [5]. In mehrern Städten

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 12. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 160. Hantfest. a. a. O. p. 5.
2) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. p. 169.
3) Adolfi regis dipl. a. 1294. ap. Lünig. T. XIII. p. 561. N. 14.
4) Justitia Lubecens. ap. de Westphalen. T. III. p. 628.
5) Ottonis, ducis Brunsv. dipl. a. 1246. ap. Kuchenbecker. Erbhofaemter, Beweisthümer. Lit. F. p. 8.

war die Herausforderung ſchlechterdings unterſagt: in Goslar [1], Soeſt [2], Dortmund [3]. Nicht beſſer waren die, von den Geiſtlichen an die Stelle geſetzten, Gottesgerichte; reifenden Geſchlechtern nicht mehr angemeſſen. Wo ſie üblich geworden, ſuchte man ſie abzuſchaffen, z. B. zu Hamburg [4]. Sehr angelegentlich ſtrebten die Bürger nach Befreyung von auswärtigen Gerichten, um in Rechtshändeln bei Mitbürgern Recht zu nehmen. Es gelang vielen: Bremen [5], Straßburg [6], Goslar [7], Dortmund [8], Regensburg [9], Cölln [10], Erfurt [11], Speyer [12], Frankfurth a. M. [13], Colmar [14],

1) Leges Goslarienses, c. 120. ap. Leibnitz. Bruns. T. III. p. 504.
2) Jus Susat. antiquiss. ap. Emminghaus. p. 129.
3) Friderici II. dipl. a. 1220. ap. Lünig. T. XIII. p. 441.
4) Alexandri P. P. VI. dipl. a. 1257. ap. eund. p. 924.
5) Henrici V. dipl. a. 1111. ap. eund. p. 219.
6) Lotharii dipl. a. 1129. ap. eund. T. XIV. A. p. 725.
Richardi dipl. a. 1262. ap. Schöpflin I. 443.
Rudolfi I. dipl. a. 1284. ap. eund. II. 28.
Henrici VII. dipl. a. 1310. ap. eund. p. 91.
7) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.
8) Ejusd. dipl. a. 1220. 1220. ap. Lünig. T. XIII. p. 441.
9) Ejusd. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 159. 160.
10) Ejusd. dipl. a. 1242. ap. Lünig. T. XIII. p. 341.
11) Rudolfi I. dipl. a. 1282. ap. eund. T. XIV. B. p. 432.
12) Ejusd. dipl. a. 1285. ap. eund. T. XIV. A. p. 472. 473.
Adolfi regis dipl. a. 1297. ibid. p. 475.
Alberti regis dipl. a. 1299. ibid.
13) Rudolfi I. dipl. a. 1291. ap. eund. T. XIII. p. 561.
Caroli IV. dipll. aa. 1349. 1366. ap. eund. p. 573. 581.
14) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Schöpflin II. 56.

Augsburg [1]), Weiſſenburg [2]), Ingolſtadt [3]), Nürnberg [4]), Ulm [5]), Aachen [6]), Mühlhauſen im Elſaß [7]). Wenn die Staatsbeamten und deren ſtellvertretende Miniſterialen ſchon der Geiſtlichkeit heimliche Ränke, offenen Trotz, entgegenſetzten, um die Wirkſamkeit ihrer Pergamente zu entkräften, wie müſſen ſie den Bürgern die Ausübung der Privilegien erſchwert haben! Bis die Vorſtellung: privilegirte Genoſſenſchaft von Kaufleuten und Handwerkern, Männern, an deren Geſchäfte altherkommliche Verächtlichkeit haftete [8]), bei dem hochmüthigen Ritterſtande Eingang gewinnen konnte, erfuhren die Bürger, bei Berufung auf ihre Freiheitsbriefe, ſelten eine gerechte Behandlung, wie die Weiſſenburger von dem braven Ritter Sigmund Sleder, Unterlandrichter der Gegend [9]). Die Herrn in den Land-Gerichten verlo-

---

1) Ejusd. dipl. a. 1294. ap. Lünig. T. III. p. 90.
2) Charta a. 1306. ap. Schöpflin II. 84.
Henrici VII. dipl. a. 1310. ap. eund. p. 92.
3) Ludovici, palatini Rheni, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. Krenner. p. 99.
4) Ludovici regis aurea bulla a. 1328. vid. Literatur.
5) Caroli IV. dipl. a. 1359. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 562.
Wenceslai dipl. a. 1397. ibid.
6) Caroli IV. dipl. a. 1362. ap. eund. T. XIII. p. 59.
7) Ejusd. dipl. a. 1376. ap. Schöpflin. II. 274.
8) Otto Frising. de gestis Frid. I. l. II. c. 13. ap. Urstis. I. 453: »quoslibet *contemptibilium* mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes — tamquam pestem propellunt.«
9) Charta a. 1306. ap. Schöpflin. II. 84: »daſs die bürger von Wissenburg geladen worden an das landge-

ren höchst ungern die einträgliche Gerichtsbarkeit über reiche Städte; sie erkünstelten Schwierigkeiten gegen die Anwendung der Privilegien. Daher die häufige Erneuerung, die authentischen Erläuterungen. Bloßes Evocationsrecht sollten die Befreyungen von auswärtigen Gerichten nicht seyn, sondern wirkliche Exemtionsprivilegien. Wenn gegen den letztern Sinn keine Ränke etwas vermochten, so versuchten die Landrichter oder Landvögte doch, den Inhalt der Briefe auf die Civilhändel zu beschränken; die Criminalgerichtsbarkeit, wegen der Strafgelder wichtig, wollten sie am wenigsten fahren lassen. Vermittelst besonderer königlichen oder landesherrlichen Dokumente, die buchstäblich die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit enthielten, musste sich der Bürgerstand, so beharrlich, als der Ritterstand widerspenstig, von den erblichen Landrichtern loswinden, zuerst sich selbst, unter andern Wien [1], Breslau [2],

» richt by Landawe, des zugen sie vor, dafs sie von » dem Römischen Könige also gefreiet waeren, dafs » sie nit da antworten solten, des sante man da von » dem landgericht zween ritter, herrn von Rohrbach » und herrn Simunt Sleder, zu erfahren ihre freyheit, » die sahen und hörten ihre brieffe, die stunden also, » dafs man ihren lip noch ihr gute nit laden solte an » das landgericht by Landawe, dieweile sie rechtes ge» horsame waeren in der stadt zu Wissenburg *vor ih*» *ren richtern*.»

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 12.

2) Johannis, Bohemiae regis, dipl. a. 1320. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 236.
Ejusd. dipl. a. 1331. ap. eund. p. 259: » ut, siquis ex

Nürnberg [1]), dann die städtischen Unterthanen, wie die letztere Stadt [2]). — So weit trieben manche Bürgerschaften, die, zu Goslar [3]), Wien [4]), die Nachahmung geistlicher Körperschaften in Schließung des Gebiets, daß sie für ihre Wohnungen das Asylrecht auswirkten. Nachdem aber eine Summe von Erfahrungen die Städtebewohner von der Schädlichkeit dieses staatswidrigen Rechts überzeugt hatte, drangen sie selbst auf die Abschaffung, wie die Nürnberger [5]). Welches Muster den Städten vorgeschwebt

habe,

» ipsorum concivibus, vel alterius cujuscunque con-
» ditionis, ausu temerario excessus seu insolentias aut
» enormitates aliquas perpetrare praesumpserit vel
» movere, quod de hoc ipsi nostri consules — corri-
» gendi et coherendi ac etiam judicandi modo, quo
» eis expedire videbitur, plenam et omnimodam ha-
» beant potestatem.»

1) Ludovici regis dipl. a. 1341. in hist. Norimb. dipl. p. 504.

2) Caroli IV. dipl. a. 1355. ibid. p. 365.

3) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 218. 219: » habebit eadem civitas pacem firmam
» in domibus suis, ut nullus ad eas fugiens inde vio-
» lenter extrahatur. Si vero proscriptum quemquam
» in domum suam quis receperit, si ab advocato et
» actore super eo fuerit incusatus, proscriptum restituet
» ad justitiam, aut ipse cum burgensibus duobus cer-
» tum faciat advocatum et ceteros burgenses in reliquiis,
» se ignorare, si in aliquo domus angulo proscriptus
» habeatur.»

4) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 152:
» velumus quoque, ut unicuique civium domus sua
» pro munitione et tutissimo refugio sit, et commansio-
» nariis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum.»

5) Ludovici regis dipl. a. 1331. in hist. Norimb. dipl. p. 276.

habe bei dem Bestreben, sich zu schließen, erhellt am vollkommensten aus manchen Freiheitsbriefen, denen von Wien [1]), Aachen [2]), die größtentheils nach den stehenden Formularen der Immunitätsprivilegien geistlicher Corporationen abgefaßt sind [3]).

Burgbann [4]), Burgfriede [5]) und Weich-

---

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 13: »statuimus et prohibemus, quatenus nullus dux, mar»chio, comes, advocatus, scultetus, vel aliqua persona »ecclesiastica vel mundana, humilis vel sublimis, con»tra praescriptae gratiae et concessionis nostrae teno»rem venire praesumat.»

2) Rudolfi I. Romanorum regis, dipl. a. 1273. ap. Moser. Reichsstaedtisches Magazin, T. I. p. 106: »statuentes, »ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes, nulla »denique persona, alta vel humilis, ecclesiastica vel »mundana, universitatem praedictam contra praesen»tis privilegii nostri tenorem ausu temerario inquie»tare, molestare seu perturbare praesumat.»
Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Nopp. l. III. p. 62.

3) Vergl. Th. I. p. 155. 156

4) Rudolfi I. dipl. a. 1275. ap. Schöpflin. II. 9: »residens in dem Burgbanne. — Licet in dicto Burgbanno resi»dentiam faciant.»
Adolfi regis dipl. a. 1293; ibid. p. 55. 56: »Swer in »der Stat und in dem banne ze Colmer jemanne li»belos tut.»
Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig. T. XVI. p. 490.

5) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160: »Quicunque domos, vineas, areas, curias, vel alias »possessiones *infra terminos pacis civitatis* Ratisponen»sis possederit.»
Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 157: »qui *termini* vocantur *Purckfried*.»

bild [1]), sind die Benennungen für das Gebiet, innerhalb dessen Stadt-Gerichtsbarkeit galt. Weichbild ist verderbt aus Wikbold [2]): Wik ist das Lateinische vicus (mehrfach verändert: in Wik, Wig, Wich, Weig, z. B. Osterwik, Coswig, Gotwich, Braunschweig); Bold ist gleichbedeutend mit Bann, Gerichtsbarkeit. Der Inbegriff der Privilegien, Observanzen, Willkühren einer städtischen Commune, das Stadtrecht, führt auch den Namen Weichbildrecht [3]). Am frühesten und besten hatten sich in Niederdeutschland die zu Soëst, Lübeck und Magdeburg, ausgebildet; ihr hoher Ruf bewog viele Fürsten und Bürgerschaften zur Annahme. Das Lübische, am reichsten an Bestimmungen für den Seehandel, besonders den Nordischen, ward am häufigsten in Baltischen Seestädten eingeführt, z. B. in Rostock [4]),

---

1) Justitia Lubecensis ap. de Westphalen, T. III. p. 628: »extra *terminos marchie* sive *Wichbelde* civitatis.»

2) Civium Bremens. dipl. a. 1246. ap. Lünig. T. XIII. p. 221: »possessiones extra *Wickbold* positas.»

3) Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Willebrand. I. p. 38: »jure civitatis, quod *Wichelde* dicitur.»
Joannis et Gerardi, comitum Holsatiae, dipl. a. 1258. ap. Lambec. rer. Hamburg. l. II. p. 45: »jure oppidano, quod *Wickbeldesrecht* vulgariter nuncapatur.»
Henrici, domini Megapol., dipl. a. 1300. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 477: »jure municipii, quod »vulgo *Wickbeides-Recht* dicitur.»

4) Borwini, ducis Slav., dipl. a. 1218. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 681.

Colberg [1], Greifswald [2], Cöslin [3], Stolpe [4], vielen andern Meklenburgschen, Pommerschen, Preussischen, Kur- und Liv-ländischen Städten. Auch im Innern der Baltischen Provinzen fanden es manche Communen ihren Verhältnissen am meisten angemessen; Stargard, anfänglich nach dem Magdeburgschen Rechte verwaltet [5], vertauschte dasselbe mit dem Lübischen [6].

Streit zwischen dem Kirchen- und Lehn-Rechte von aussen, Streit zwischen dem Kirchen- und Stadt-Rechte von innen. Die Geschichten der meisten bischöflichen Städte enthalten Beispiele theils von kühnem Durchgreifen des Magistrats gegen die Geistlichkeit, theils von lejdenschaftlichen Kämpfen zwischen dem Domcapitel und der Bürgerschaft, in denen fast immer der kräftige republikanische Geist den hierarchischen Waffen überlegen war. In Strassburg riß einst die Wuth den Haufen fort, die Stiftsgeistlichen gefangen zu setzen, ihre Gebäude zu plün-

---

1) Hermanni, episc. Camin., et Wartislai, ducis Slav., dipl. a. 1255. ap. Dreger. cod. Pomer. dipl. I. 374.
2) Wartislai III. dipl. a. 1262. ap. eund. p. 457.
3) Hermanni, episc. Camin., dipl. a. 1268. ap. eund. p. 499.
4) Woldemari et Johannis, marchionum Brand., dipl. a. 1313. ap. Oelrichs ad Dreger. p. 23.
5) Barnimi, ducis Slav., dipl. a. 1243. ap. Dreger. l. c. p. 241.
6) Bogislai, Barnimi et Ottonis, ducum Slav., dipl. a. 1292. ap. Oelrichs ad Dreger. p. 15.

dern, niederzubrennen [1]). Der Bischof Hartmann von Augsburg wagte den Versuch 1251, sich die Stadt zu unterwerfen; seine Haustruppen wurden geschlagen, einige Stiftsgebäude niedergerissen [2]). In der Folge war der Senat dieser berühmten Stadt so dreist, daß er einst vier Geistliche, der Sodomiterey überführt, an Händen und Füßen gebunden in hölzernen Käfigen am Perlach-Thurm aufhenken und des Hungers sterben ließ, da der Bischof die Bestrafung hohnsprechend verweigerte. Die Qual der Elenden dauerte vom Sonnabend bis zum Donnerstag; ein Schrecken des Volks. Die Leichname wurden vom Scharfrichter am Galgenberge eingescharrt [3]). In Basel ward ein Geistlicher entmannt, der einem Mädchen Gewalt angethan hatte; mit der thierischen Verläugnung alles Anstandes bei jenem abscheulichen Dienste der Syrischen Göttin, ward öffentlich zur Schau aufgehenkt, was dem Wollüstlinge entzogen worden [4]). Nicht weniger kühn ließ der Magistrat zu Erfurt 1324 einen Geistlichen erhenken, der gestohlen hatte. Als die Geistlichkeit alle heilige Handlungen aussetzte, reitzte sie die Wuth des Haufens. Ihre Häuser wurden niedergerissen. Die Versöhnung geschah durch

1) Instrument. compositionis a. 1264. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 731: »omne dampnum in rapinis, incendiis, in »personarum captivationibus.«

2) v. Stetten, Gesch. v. Augsburg. p. 72.

3) Gassar ad a. 1499. p. 1548: »sacratos eos quatuor se»mivires, vel potius Hermaphroditos.«

4) Annales Colmar. a. 1297. ap. Urstis. II. 30.

Vermittlung des Erzbiſchofs von Mainz, der ſelbſt in die Stadt kam [1]). Einzig iſt in der Geſchichte des Zwieſpalts der Geiſtlichkeit und der Layenwelt die freigeiſteriſche Hartnäckigkeit der Bürgerſchaft zu Frankfurt an der Oder in der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Der Biſchof Heinrich von Lebus hatte 1326 die Polen aufgewiegelt, die Stadt zu überfallen, ihre Aecker, Weinberge, Obſtgärten, zu verwüſten. Rache führte die Bürger nach Göritz, wo ſie den Biſchof gefangen nahmen. Daß er nach einem Jahre frei gelaſſen ward, genügte ihm und ſeinen Freunden nicht; ſie bewirkten Interdict und Bann über die Stadt und den Markgrafen Ludwig den Bayer, der die Bürger ſchützte. Acht und zwanzig Jahre vergingen ohne geiſtliche Handlungen: keine Taufe, Kirche, Meſſe. Als, nach Aufhebung des Interdicts, Prieſter ankamen, religiöſe Ceremonien wieder eingeführt wurden, lachte das Publikum [2]). — Befreyung von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, gehörte weſentlich in den Plan der Communen, ſich bürgerlich zu ſchließen. Nach lebhaften Streitigkeiten gelang den wichtigſten Städten die Exemtion von den biſchöflichen Officialatgerichten in bürgerlichen Streitſachen:

---

1) Erphurd. antiqq. variloq. l. c. p. 500.

2) Beckmann. p. 10. 11.
Sexti libri decretal. l. V. tit. XI. c. 24. glossa.

Frankfurt a. M. [1]), Nürnberg [2]), Augsburg [3]). Mehr als Ein Dokument war nöthig, um die gegenſeitigen Regierungsrechte des Biſchofs und der Commune in biſchöflichen Städten abzugränzen, wie in Mainz [4]) und Cöln [5]).

1) Ludovici Bavari dipl. a. 1329. ap. Lünig. T. XIII. p. 565.
2) Ejusd. dipl. a. 1331. in hist. Norimb. dipl. a. 276.
3) Gasser ad a. 1351. p. 1490.
4) Gerlaci, archiep. Mogunt., dipll. IV. a. 1349. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 135 — 146.
5) Caroli IV. dipll. II. a. 1375. ap. Lünig. T. XVI. p. 509. 510.

3.

Militairweſen.

Die Schwierigkeiten, unter denen ſich die Bürger von der erblichen Vormundſchaft der herrſchaftlichen Miniſterialen frei arbeiteten, die Spannungen, heftigen Zwiſte mit der hierarchiſchen Caſte, waren jugendliche Uebungen zur Erweckung und Befeſtigung des Muths, der Beharrlichkeit, für den Zeitpunkt der Gefahren, in denen ſich die Männlichkeit des neuen Standes bewähren ſollte. Hitzige Reibungen ſtanden ihm bevor, bittere vieljährige Kämpfe mit dem ländlichen Adel, der, über das Aufkommen des neuen Standes eiferſüchtig, ihm die Frucht ſo vieler Anſtrengungen und Opfer, die ſtaatsrechtliche Selbſtſtändigkeit ſtreitig machte. Straßenraub, an den Perſonen und Gütern der Kaufleute ausgeübt, die alte Entehrung Deutſcher Landherrn [1]), war weniger Folge des Haſſes gegen den aufkommenden dritten Stand, als des anarchiſchen Zuſtandes der Geſellſchaft, der die Ausbrüche thieriſcher Eigenſchaften nicht zurückhielt. Von Bergſchlöſſern dem vorbeiziehenden betriebſamen Kaufmanne auflauern, ihn ausplündern,

1) Radevic. de gestis Frid. I. l. I. c. 26. ap. Urstis. I. 492: »miles, qui mercatorem spoliaverit.«
Conrad Ursperg. in Ottone IV. p. 239: »Barones et »milites, — in Alemannia plerumque solent esse prae»dones.«
Albert Stad. a. 1255.
Guden. hist. Erfurt. a. 1260. p. 60.

als Geißel fortführen, um Geldſummen von der Familie zu erpreſſen, war, zur Befriedigung gieriger Lüſternheit, leichter, als ländlicher Fleiß, höhere Nutzung des Bodens und der Heerden. Daß die Ungerechtigkeit den Stahl ſchärfen hilft, unter dem ſie fallen ſoll, hält den Glauben an Weltordnung aufrecht. Die Gefahren kaufmänniſcher Unternehmungen wegen Unſicherheit der Straßen, die Zoll-Erpreſſungen, verſchleyerte Plünderungen, vertheuerten die Waaren ſo ſehr, daß der Adel, immer weniger im Stande, ſie zu bezahlen, das Räuberhandwerk höher trieb. Dadurch nöthigte er den Bürgerſtand zu Vertheidigungs-Anſtalten, Bündniſſen; und indem die ſtädtiſchen Communen ihre Kräfte durch Uebung kennen lernten, bildete ſich eine Macht, die das alte Germaniſche Syſtem der Grundherrlichkeit und Miniſterialität, mit allen, daraus hervorgegangenen, Rechten, in ſeinen Gründen erſchütterte. Daß der Adel, ein Mal gewöhnt an ausländiſche Waaren, durch bewaffnete Geleitſchaften, Städtebündniſſe, Gottes-Treugen (Treves), gezwungen ward, die Mittel der Befriedigung neuer Genüſſe in der ländlichen Betriebſamkeit zu ſuchen, war unter den Urſachen der aufblühenden Landwirthſchaft eine weniger rühmliche, als wirkſame. Wenn gleich am häufigſten, doch nicht ausſchließlich, waren reiſende Kaufleute den Ueberfällen der Raubſucht ausgeſetzt. Auch von Ausbrüchen der Rachſucht waren dieſe zu befürchten. Rohe Leidenſchaft, Mangel an Rechtsgefühl, verleiteten oft zur Ver-

wechslung der Körperſchaft mit dem Einzelnen. Hatte Jemand eine Beſchwerde gegen den Magiſtrat einer Stadt, und erhielt keine Genugthuung, ſo verband er ſich mit Gehülfen, und beraubte die Bürger der Stadt, wo er ſie traf [1]). Man ergriff ſogar dieſe Maßregel der Barbarey, wenn man Forderungen an Privatperſonen hatte, und auf dem Wege des Rechts nicht befriedigt ward [2]).

Mit Nachdrucke trafen die Bürger Anſtalten zur Vertheidigung gegen die Anfälle beſonders des räuberiſchen, eiferſüchtigen Adels; die nachgeſuchte königliche, landesherrliche, Erlaubniß ward nicht verſagt. Wälle wurden aufgeworfen, die bisherigen Palliſaden in Mauern verwandelt, die Bürger bewaffnet [3]) und geübt, um Ausfälle zu wagen, die Straßen zu ſichern, Raubſchlöſſer zu zerſtören. Fechtmeiſter [4]), Wachtmeiſter [5]), werden ſeitdem in den Städten genannt.

Die Handwerker dienten anfänglich blos zu Fuße, mit Pfeilen und Bogen oder Armbruſt bewaffnet [6]), jedes Gewerk mit eigener Fahne, jeder Kriegsmann

---

1) Lehmann. Speyer. Chron. l. VII. c. 89. p. 820. 821.
2) Müllners Nürnbergsche Annalen, a. 1367.
3) Annal. Colmar. a. 1281. ap. Urstis. II. p. 18: »multi »ignobiles facti milites in Argentina.»
4) Civium Heidelberg. dipl. a. 1246. ap. Guden. sylloge, p. 102.
5) Charta circa a. 1200. in monument. Boic. T. IX. p. 481.
Civium Ratispon. dipl. a. 1277. ap. Gemeiner. p. 410.
6) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 156.

auf eigene Koſten. Die ſtädtiſchen Ritter zogen zu Pferde aus, mit der gewöhnlichen Rüſtung ihres Standes: zur Beſchirmung: mit dem Schild, gegen die Pfeile, dem Helm, zur Kopfbedeckung, dem Harniſch [1], Panzer oder Halsberge [2], (Lorica, Brunia, Brünne, Brenne), wie Schuppen übereinandergelegte Eiſenplatten [3], gegen Säbelhiebe; — zum Angriffe: vorzüglich mit dem Schwert, und dem Spieße oder der Lanze, gewöhnlich genannt Gleve [4], Glene [5], Glanye [6]. Jeder Ritter hatte wenigſtens zwey oder drei Knechte zu Pferde hinter ſich, (Lanz-Knechte), die ihm Schild, Helm und Gleve nachtrugen, und beim Anfange der Schlacht reichten. In manchen Verordnungen war die Zahl der reiſigen Knechte beſtimmt, die ein Glevner mit ſich führen ſollte. Große und wohlhabende Städte führten ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte Pferde [7] und Rüſtwagen ein, von

---

1) Radevic. de gestis Friderici I. l. I. c 26. ap. Urstis. I. 492.

2) Everardi comitis testamentum, ap. Miraeum T. I. p. 19. 20.

3) Fasti Limpurg. p. 18.
Petri Herp. annales Francof. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 11.

4) Königshoven, Elsaſs. und Straſsb. Chronik, p. 251: »Markes von Eckeversheim, ein edelknecht, der reit »zum ersten gegen den vienden mit einer *gleven*. do ran»te einre us des bischoves here gegen ime, und sto»chent ufenander, das di *sper* beiden site serbrochent.»

5) Ibid.

6) Johannis, comitis Nassov., dipl. a. 1422. ap. v. Steinen, Westphael. Geschichte, T. I. p. 480.

7) Annal. Colmar. a. 1287. ap. Urstis. II. 22: »Consules

denen die Handwerker, jez vier bis ſechs auf einem, mit Gleven fochten. Es entſtand die Benennung Glevenburger; zum Unterſchiede von den reitenden Lanzenträgern, oder den ſchlechthin ſogenannten edlen oder reitenden Gleven, hießen ſie Geſpann-Gleven [1]; doch ließ der Sprachgebrauch die Handwerker zu Wagen reiten [2]. Die Anſchaffung und Unterhaltung der Rüſtwagen und Geſpanne geſchah auf öffentliche Koſten [3]. Die reichen und vornehmen Bürger des dritten Standes, die zu keinem Gewerke gehörten, dienten zu Pferde, und hießen davon Conſtabel [4], (Stallmeiſter), zum Unterſchiede von den Rittern. Ober-Anführer war meiſtentheils ein Bürgermeiſter; mit der Stadtfahne eröffnete ein Rathsherr den Zug. Was den Bürgern an Uebung, Erfahrenheit, Kriegskunſt, abging, erſetzte der Muth: es galt die Sache der Vaterſtadt, der Freiheit. Rüſtig zogen die bewaffneten Bürgerſchaften aus, den Uebermuth des Feindes herabzuſtimmen, den Handel zu beſchützen, Schlöſſer zu zerſtören, in welchen der Räuber-Adel lauerte, die werdenden Landesherrn Zölle erpreſſten. Die muthigen Regensburger zerſtörten im

---

» Argentinenses cives suos equos habere *bis mille* præ-» cepere.»

1) Wencker, von Glevenbürgern, p. 65.

2) Königshoven, p. 308: »die gewonheit, das die ant-» werglüte uf wegene wurdent ritende.»
Id. p. 327: »der rittent je sechse uf eine wagen.»

3) Document. ap. Wencker. l. c. p. 55.

4) Ibid. — Pomarius, in Bernhardo, archiep. XXV.

Jahre 1248 das Schloß Lechsgemünd, die Wohnung des gleichnamigen Grafen [1]). Die kriegerische Bürgerschaft zu Erfurt hat sich durch Züchtigung des feindlichen Adels ausgezeichnet: 1260 eroberte sie mehrere Raubschlösser in Thüringen [2]), 1303 und 1304 die Schlösser Hopfgarten, Kirchberg, Winterhaig, Greiffenberg [3]). Nicht weniger streitfertig waren die Augsburger; die Zerstörung von Zwingenberg 1362 [4]), von Oberndorf und Biberbach 1381 [5]), sind Beweise. Kluge Magistrate hofften nicht alles von dem Muthe der Bürgerschaft, dem Glücke der Waffen; auch durch Erwerbung gewisser Privilegien, durch zweckmäßige Verordnungen, sorgten sie für die öffentliche Sicherheit. Von Königen und Fürsten erwarben sie Zusagen, daß im Umfange von zwei bis fünf Meilen kein Schloß erbaut werden sollte, z. B. Hamburg [6]), Lübek [7]), Mainz [8]), Magdeburg [9]).

1) Gemeiner, p. 555. 556.
2) Guden hist. Erfurt. p. 60.
3) Erfurt. antiqq. variloq. l. c. p. 494. 495.
Guden hist. Erfurt. p. 73.
4) v. Stetten, Geschichte, p. 107.
5) Id. p. 125.
6) Friderici I. dipl. a. 1189. ap. Lambec. orig. Hamburg. p. 25.
Adolphi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. eund. l. II. p. 3.
7) Friderici II. dipl. ibid. p. 11.
8) Sigfridi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1244. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 580.
9) Chron. Magdeb. a. 1314. ap. Meibom. II. 336.

Der Beſchluß iſt in mehrern Städten z. B. in Breslau [1], Soeſt [2], gefaſſt, und öffentlich bekannt gemacht worden, daß kein vom Adel aufgefangener Bürger ausgelöſet werden ſollte. Wie zur Vermehrung der politiſchen Macht, gebrauchten die Städte ihr Geld zur Erweiterung der militäriſchen; ſie wurden ſeit dem dreizehnten Jahrhunderte Urheber einer Reform im Kriegsweſen, durch welche die lange ausgeübte kriegeriſche Uebermacht des Dienſt- und Lehn-Adels gebrochen, die Kriegs-Verfaſſung des Mittelalters untergraben, in der bürgerlichen große Veränderungen bewirkt wurden. Bei ausbrechenden Kriegen nahmen ſie Söldner in Dienſt. Von Cölln [3], Nürnberg [4], vielen andern Städten, ſind Beiſpiele bekannt. Schädliches Geſindel war freilich das Fußvolk, das, ohne Vaterland, ſein Leben überall feil trug. Es traten aber auch Ritter in ſtädtiſche Kriegsdienſte [5]; Gemeingeiſt, ſtändiſcher Stolz, überwog nicht bei allen die Begierde nach dem Gelde des Bürgerſtandes. Die Söldner ſchworen entweder mündlich der Stadt den Eid der Treue [6], oder

---

1) Köckritz a. 1301.
2) Jus Susat. antiquiss. l. c. p. 115.
3) Cronica von Cölln, fol. 201. a.
4) Wenceslai regis dipl. a. 1382. in hist. Norimb. dipl. p. 457.
5) Cronica von Cölln, l. c.
Lehmann, Speyer. Chron. l. VII. c. 89. p. 820.
6) Formula jurisjurandi ap. Siebenkees. T. I. p. 87. seqq.

ſtellten eine ſchriftliche Zuſage aus [1]). Söldnermeiſter war gewöhnlich ein Ritter [2]).

Ein ſtarkes Mittel des Widerſtandes gegen die Anfälle des Adels fanden die Städte in gegenſeitiger Vereinigung. Handelsneid verurſachte zwar unter ihnen ſelbſt manche Trennung, bittere Fehden; doch wann es gemeinſchaftlichem Intereſſe entſprach, auf Zerſtreuung des lauernden Adels, Verwüſtung einer Anlage zur Erpreſſung von Zöllen, ankam, vereinten ſie ſich zu nachdrücklicher Hülfe. In allen Gegenden Deutſchlands haben mächtige Handelsplätze kriegeriſche Bündniſſe geſchloſſen: 1285 Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar, Gelnhauſen [3]); 1293 Mainz, Speyer, Worms [4]); 1304 und 1310 Erfurt, Mühlhauſen, Nordhauſen, Quedlinburg [5]); 1308 die Städte der Mark Brandenburg, Frankfurt an der Spitze [6]); 1325 Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Straßburg [7]); 1329 Straßburg, Baſel, Freyburg [8]). Die Nordiſch-Niederdeutſche Hanſa, der Rheiniſche, Schwäbiſche, allgemeine Oberdeutſche, Städtebund, ſind zu

1) Lehmann. l. c.

2) Ludovici pincernae de Reicheneck dipl. a. 1382. ap. Würfel. p. 70.

3) Confoederatio mutua a. 1285. ap. Guden. sylloge, p. 480.

4) Foedus a. 1293. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 122.

5) Guden. hist. Erfurt. aa. 1304. 1310. p. 73. 101.

6) Consulum Francofurt. dipl. a. 1308. ap. Lens. p. 177.

7) Friderici marchionis Badens., dipl. a. 1325. ap. Schöpflin. II, 135.

8) Foedus a. 1329. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 731.

bekannt, um hier einer hiſtoriſchen Ausführung zu bedürfen. — Die Verſtärkung der Städte durch Söldner und Bündniſſe vermehrte die allgemeine Verwirrung. Auch die raubſüchtigen trotzigen Abenteurer verſchworen ſich, wählten zum Abzeichen der Vertheidigungs- und Angriffs-Bündniſſe Sterne [1]), Hörner [2]), wilde Thiere und Heilige, als: brummende Löwen [3]), zum heiligen Georg [4]), Gegenſtände, nach denen auch die meiſten Ritterorden benannt ſind; ganz im Charakter des Zeitalters. In dieſem Zuſtande der bürgerlichen Auflöſung hätte der fühlende Beobachter, der in klöſterlicher Einſamkeit das Ideal einer geſellſchaftlichen Ordnung bewahrte, nicht geahnet, daß bald auf den allgemeinen Sturm eine Periode eintreten würde, einzig durch Zuſammentreffen nachdrücklicher Rechtspflege, kirchlicher Entfeſſelung, wiſſenſchaftlicher Aufklärung; einzig als Beiſpiel, welcher ſchnellen und großen Uebergänge unſer Geſchlecht fähig ſei, wenn die Macht der Umſtände gebietet.

---

1) Fasti Limpurg. a. 1372. p. 63: »zwey tausend Gesel-»len von dem Stern.«

2) Ibid. a. 1379. p. 85: »Zweyhundert Gesellen von dem »Horn.«

3) Fasti Limpurg. a. 1380. p. 85. 86.
Petri Herp. annales Francofurt. a. 1380. ap. Senckenberg. Selecta, T. II. p. 17.
Königshoven p. 346.

4) v. Stetten, Geschichte, a. 1381. p. 125.
Königshoven, l. c. —

4.

Merkantiliſche Privilegien.

Markt- und Meß-Recht. — Den lebhafteſten Eindruck von dem zerriſſenen, verfaſſungsloſen Zuſtande des Mittelalters bringt die unüberſehliche Maſſe von Privilegien hervor. Derer nicht zu gedenken, in welchen den geiſtlichen und ſtädtiſchen Körperſchaften gewiſſe Befreyungen zugeſagt werden, wodurch alle Bande der Geſellſchaft auseinandergehn muſſten, ſind für jene Wirkung ſchon die königlichen und fürſtlichen Schutzbriefe hinreichend, die dem Handelsſtande auf Märkten und Meſſen, und auf deren Bereiſung, öffentliche Sicherheit verſprachen. Zwar in der großen Verwirrung wurden dieſe Haudfeſten von dem barbariſchen Adel ſo wenig geachtet, als in den Schreckniſſen des Kriegs die Sicherheitsbriefe der Oberfeldherrn von den Unterbefehlshabern. Dennoch waren ſie von bedeutender Wirkſamkeit, waren der urſprüngliche Anlaß der Erweiterung des Gewerbes, der Stärke des dritten Standes, der Rückkehr der geſellſchaftlichen Ordnung, einer herrlichen Reihe von Wirkungen. Hier war es gedeihlich für das Ganze, daß der Haufe durch Erfahrungen geht, wie der Geiſtloſe durch das Alterthum. So viele Beyſpiele der Vergeblichkeit königlicher Briefe und Siegel ſchwächten nicht das Vertrauen. Neue Summen wurden aufgewandt, ſie zu erlangen. Eine unſicht-

bare Vormundschaft waltete über der Jugend des Bürgerstandes; es lag in dem Plane der Erziehung, daß die männliche Ausbildung auf der festen Grundlage selbstthätiger Kraft-Entwickelung ruhn, äusserlich blos zufällige Veranlassung Statt haben sollte. Mit vieler Zuversicht auf den Buchstaben der Urkunde zogen die Bürger fort mit ihren Fabrikaten, legten Capitalien aus, machten Ankäufe. Sie fanden sich getäuscht, wie jene Kreuzfahrer, die, auf ein Wort des Pabstes, keinen Mangel an Lebensmitteln auf dem Zuge nach dem heiligen Lande befürchteten. Doch einmal auf Wegen, die Aussichten zu großem Gewinne darboten, mochte der Kaufmann nicht umkehren. Zur Selbsthülfe gezwungen, entdeckten die Städte jene glücklichen Mittel der äussern Sicherheit, auf welche gestützt sie Werkstätte des Kunstfleisses, Heimath fruchtbarer Erfindungen, Mittelpunkte der neuern Kultur, werden konnten. — So grundlos der Glaube an die Wirksamkeit urkundlicher Zusicherungen des königlichen Schutzes, so beförderlich war er für den Markt- und Meß-Handel, den Hauptverkehr der Vorzeit, wie der Nationen auf mittlerer Kulturstufe. Wochenmärkte hatten die geschlossenen Orte seit ihrer Entstehung; sie beruhten in Städten der geistlichen und weltlichen Fürsten auf alten Privilegien der Könige [1]).

1) Ausführung und Beläge in des Verfassers Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, S. 48—50.

Hauptſache in den Verheißungen des Rechts der Jahrmärkte und Meſſen war das Verſprechen der Könige, die Kaufleute auf der Reiſe zu und von dem Markte gegen Anfeindungen zu ſchützen, für die Sicherheit in der Stadt ſelbſt, während der Markt- und Meß-Zeit, kräftige Maßregeln zu treffen: ſtolze Formeln, in ſtarkem Widerſpruche mit dem Verfall des Anſehens der Könige, ihrer Unfähigkeit, den Verheißungen Nachdruck zu geben. Vergeblich oder nicht, die Meinung übte ihre Herrſchaft. Meßprivilegien, Doctordiplome, Adelsbriefe: fruchtloſe Pergamente, wäre nicht die Gewalt der Meinung. Aus dem Inhalte der Jahrmarkts- und Meß-Privilegien von Speyer [1]) Wien [2]),

1) Friderici II. dipl. a. 1248. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 466: »praesentis scripti sanctientes edicto, ut omnibus »ad nas venientibus, morantibus, et abinde recidnis, »secura tranquillitas et tranquilla securitas praebeatur. »Et quidem in personis et rebus undique serventur in»dempnes, et nullus audeat eos offendere, vel occa»sione qualibus aliquid ipsis impedimentum inferre, »donec ad praetexatum locum veniant, et sub ejusdem »nostra et imperii securitatis indulgencia salubriter ad »propria revertant.«

2) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 165. 166: »Nos etiam universos et singulos ad easdem nun»dinas venientes sub imperii Romani protectione et »pace recipimus, dantes ipsis securitatem, quod pro »nulla causa vel debito commisso extra nundinas, »quamdiu veniant et vadant ad nundinas, et moren»tur in ipsis, et ab eisdem recedant, in quocunque »judicio valeant conveniri; qui autem sine judicio eos »turbaverit, hic judicabitur violator pacis et patriae »perturbator.«

Hagenau [1]), Wetzlar [2]), Frankfurt a. M. [3]), Hamburg [4]), vielen andern Städte, erhellt, daß es den Bürgern vorzüglich auf jenes Versprechen angekommen ist. Den Leipzigern gab der Markgraf Dietrich von Landsberg die schriftliche Zusicherung, die Waaren der dahin handelnden Kaufleute nicht in Beschlag zu nehmen, wenn er mit deren Landesherrn in Kriege verwickelt würde [5]). Ein edler, höchst seltner Fürst, seinem Zeitalter, ja dem unsrigen, weit voraus.

---

1) Henrici VII. dipl. a. 1310 ap. Schöpflin. II. 94: »vo»lentes et presenti nostro edicto mandantes, quate»nus omnes et singuli, qui in dicto foro pro hujus»modi empcionis et vendicionis commercio exercendo »confluxerint, in personis et rebus nostra et imperii »protectione speciali congaudeant, et forensium privi»legio libertatum.«

2) Ludovici regis dipl. a. 1318. ap. Guden. sylloge, p. 489: »quod universis et singulis, a quibuscunque di»strictibus illic confluentibus aut venientibus, inibi de»morantibus et abinde discedentibus, pax et tranquil»litas sit libera et secura.«

3) Ejusd. dipl. a. 1330. ap. Lünig. T. XIII. p. 565: »daſs »alle, die dieselbe zween Märkte suchen, acht Tage »vor, und acht Tage hernach, in unserm und des »Reichs Friede und Sicherheit seyn sollen.«

4) Caroli IV. dipl. a. 1365. ap. eund. p. 939: »autoritate »imperiali firmiter praecipiendo mandamus, quatenus »universos et singulos ad praedictas nundinas tempore »supra dicto venientes, et abinde etiam recedentes, in »nullo molestent, sed eis potius per loca et territoria »sua de securo transitu et conductu praevideant, eos»que a violentiis et injuriis quibuslibet protegant et »defendant.«

5) Theodorici, marchionis Landsberg., dipl. a. 1268. ap. eund. T. XIV. B. p. 592. 593.

ſich viele ein beſonderes Document: Wien [1]), Regensburg [2]), Augsburg [3]), Straßburg [4]), Cölln [5]), Braunſchweig in Dänemark [6]), Hamburg ebendaſelbſt [7]), Lübek an der Mecklenburgſchen Küſte [8]), im ganzen Deutſchen Reiche [9]), in Schweden [10]), in den Finniſchen Gewäſſern, auf der Fahrt nach Rußland [11]), in Dänemark [12]).

---

1) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. l. c. p. 13. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 160. Hantfest, bei Rauch III. 6.

2) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160.

3) Gaslar a. 1329. p. 1480. Welser II. 109.

4) Richardi, regis dipl. a. 1262. ap. Schöpflin. I. 443. Henrici VII. dipll. a. 1310 ap. eund. II. 91. 92. Ludovici regis dipl. a. 1323. ibid. p. 129.

5) Caroli IV. dipl. a. 1349. ap. Lünig. T. XIII. p. 345.

6) Waldemari, Danorum regis, dipl. a. 1228. ap. Behtmeyer. p. 468.

7) Abel, Daniae regis, dipl. a. 1250. ap. Lünig. T. XIII. p. 923.

8) Burewini, domini Megapol., dipl. a. 1224. ap. Sanckenberg. Selecta, T. II. p. 503.

9) Friderici II. dipl. a. 1226. ap. Willebrand. I. p. 38.

10) Byrgeri, Sueorum ducis, dipl. a. 1261. ap. Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 49.

11) Erici et Waldemari, Sueciae ducum, dipl. circa a. 1315. ap. Becker. p. 245. 246.

12) Waldemari III. Daniae regis, dipl. a. 1340. ap. Dreyer. specimen juris publ. Lubec. p. 69. seqq.

Reiz und Dauer zu geben, vermiſchte man es mit bittern Pflanzen, gewöhnlich mit Hopfen oder mit Blättern vom Eſchenbaum. Hopfengärten kommen zuerſt in Klöſtern vor, z. B., zu Corvey [1]), St. Emmeran in Regensburg [2]). Die Frucht ward meiſtentheils zum Gerſtentranke gebraucht. Der in manchen Gegenden, beſonders den Rheinlanden, ſehr gewöhnliche Hafertrank wurde mit Eſchenblättern vermiſcht [3]). Anfänglich führte der chemiſch bereitete Bittertrank fortdauernd den alten Namen (Gerſten- und Hafer-) Grütze, Grut [4]), Gruit [5]). Darauf ward die genauere Benennung herrſchend: Bittertrank, oder ſchlechthin Bitter, zuſammengezogen Bier. — Ziemlich lange hat die Grundherrſchaft, einziger Beſitzer einer größern Wirthſchaft, das Alleinrecht der Bierbrauerey ausgeübt, um ſo mehr, da in geſchloſſenen Orten, in denen ſich lebhaftes Gewerbe bildete, der Verkauf zu den ergiebigſten Zweigen der Wirthſchaft gehörte. Von dem Ertrage ſeiner Brauerey zu Rü-

1) Adalardi statuta abbatiae Corbej. a. 822. ap. Acher. T. I. p. 589.

2) Liber censualis monasterii S. Emmeran (a. 1031), in cod. dipl. Ratispon. ap. Pez., anecd. T. I. P. III. p. 68. 70.

3) Hildegardis, abbatissae Bingens. (sec. XII.) Physica sacra III. 37: »si homo *ex avena* cerevisiam parare »voluerit, eam *absque hopfo* parei, sed eam cum Grus »et *plurimis foliis fraxini* coquat.«

4) Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Miraeum, T. I. p. 734. Gerhardi, comitis Geldriae, dipl. laud.

5) Ottonis III. dipl. laud.

ſchweig [1]), Wien [2]), Colmar [3]), Hagenau [4]), Ingolſtadt [5]), vielen andern. Zehn Jahre in Regensburg [6]). Ohne Kapital, ohne Kenntniß eines Handwerks, zu alt und zu wenig aufgelegt, eins zu lernen: wie hätten die Landleute, die ſich an die Communen anſchloſſen, im Umfange der Stadt ihren Unterhalt gewinnen können! Um das Geſchäft zu treiben, das ihrer Kenntniß und Neigung entſprach, ließen ſie ſich auf den Auſſenplätzen der Stadt nieder, auſſerhalb der Palliſaden oder Pfähle, richteten Viehwirthſchaft und Gartenbau ein. Die Bürger hatten ihren Stolz. Vom Adel verachtet, der von der Landwirthſchaft lebte, glaubten ſich die Kaufleute und Handwerker vornehmer, als die Perſonen, die unmittelbar die ländlichen Arbeiten verrichteten. Sie nahmen dieſe gröſtentheils nicht mit vollen Rechten in ihre Genoſſenſchaft auf, ließen ſie blos als Schutzverwandte oder Beiſaſſen neben ſich wohnen. Die Plätze auſſerhalb der Pfähle, wo ſolche Niederlaſſungen entſtanden, wurden Pfahlburgen (Faulx-

1) Jura civitatis Bruns., a. 1233. ap. Rehtmeyer, p. 466. Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1314. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 220.

2) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. p. 160. Hantfest. bei Rauch III. p. 6.

3) Jus municipale Colmar. a. 1293. ap. Schöpflin. II. 56.

4) Alberti I. dipl. a. 1299. ap. eund. p. 73.

5) Ludovici, ducis Bavar., dipl. a. 1312. ap. v. Krenner. p. 99.

6) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. I. 160.

bourgs) genennt, die Bewohner Pfahlbürger. Der Ausdruck muß früh entſtanden ſeyn, vor der Verwandlung der Palliſaden in Mauern. Es iſt urkundlich, daß man unter Pfahlbürgern zuerſt dieſe Vorſtädter verſtanden hat, entwichene Hörige benachbarter Grundherrſchaften [1], die neben einer Stadt, unter deren Schutze, von ländlichen Beſchäftigungen lebten.

Bald aber gewannen Sache und Name Erweiterung. Verſchiedne Bürger, beſonders adliche, ließen ſich im Umkreiſe von einigen Meilen auf dem Lande nieder, die adlichen auf alten Dienſt- und Erb-Gütern der Familie. Andere blieben zwar in der Stadt, erwarben ſich aber ländliche Beſitzungen in der Provinz. Die Freiheiten der Geiſtlichkeit, die hierarchiſchen Staaten im Staate überall zum Vorbilde, ſuchten mächtige Städte auch in fremden Gebieten von dinglichen Laſten ſich frei zu machen, zur merkantiliſchen todten Hand zu werden. Einigen, wie Straßburg [2], gelang die Steyerfreiheit der Grundſtücke ihrer Bürger in Territorien weltlicher und geiſtlicher

1) Charta a. 1308. ap. Wencker. de Pfalburgeris p. 62: »non licet — universitati, — aliquos de *hominibus* »*seu ministerialibus*, vel de — villarum, ad ecclesiam »*jure dominii* pertinentium *incolis*, recipere in cives »seu burgenses, qui *Pfalburger* vulgariter nuncupan»tur. — Recepti non pro civibus vel burgensibus ha»beantur, nisi in eisdem locis *continuam faciant man*»*sionem*.«

2) Philippi regis dipl. a. 1205. ap. Königshoven. p. 733.

Fürſten. Wie hätte die den Wunſch eigennütziger Bauern und Bewohner andrer Städte nicht erregen ſollen, das Bürgerrecht ſolcher begünſtigten Orte zu erlangen, um ſich der Beſteurung und den öffentlichen Leiſtungen zu entziehn, oft auch, um in Streitigkeiten mit den Landesherrn, dem einheimiſchen Magiſtrat, auf Unterſtützung ſolcher Städte zu pochen! Es meldeten ſich viele. Ihr Geſuch entſprach dem Streben der wichtigen Städte, die Zahl der Schutzverwandten zu vermehren, jenen Planen der Herrſchbegierde, die, von geſättigten Stiftern und Klöſtern allmählig vernachläſſigt, mit jugendlichem Feuer von den Städten ergriffen wurden. Bereitwillig trugen die Magiſtrate die Namen der fremden Unterthanen, die ſich zur Aufnahme meldeten, in das Bürgerbuch [1]) ein. Zwar blieben dieſe durchaus in den bisherigen Wohnplätzen und bürgerlichen Verhältniſſen, doch ward die Benennung Pfahlbürger, in weiterm Sinne, auf ſie übergetragen [2]). Als die unruhigen Ritter genöthigt wurden, den Nachdruck des Schutzes der Communen anzuerkennen, unter-

1) Gassar. ad a. 1288. p. 1463. 1464.

2) Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Wencker. l. c. p. 67. 68: »nonnulli cives et subditi principum — jugum ori»ginarie subjectionis querentes abjicere — in aliarum »civitatum cives recipi se procurant, et nihilominus »*in priorum dominorum — terris, civitatibus, oppidis* »*et villis, corporaliter residentes*, civitatum, ad quas »hoc modo se transferunt, *libertatibus gaudere*, et ab »eis *defensari*, contendunt: qui in partibus Alamannie »*Pfalburger* consueverunt volgaritet appellari.«

drückten viele den ständischen Haß, schlossen sich an mächtige Städte an, baten um das Bürgerrecht, schmeichelten sich des Beistandes der Mitbürger in ihren Fehden. Diese eigennützige Bewerbung um das Bürgerrecht machte Verordnungen nöthig, keinem auswärtigen Ritterbürger Hülfe in Fehden zu leisten, die vor der Aufnahme entstanden waren [1]). Viele Beispiele von adlichen, gräflichen, fürstlichen Herrn sind bekannt, die sich zu Bürgern großer Handelsplätze aufnehmen ließen. Mehrere vornehme Ritter am Oberrhein waren Bürger von Straßburg [2]); die Grafen Heinrich von Luxenburg [3]) und Johann von Spanheim [4]) waren es von Trier; der Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, von Mainz [5]); einige Grafen von Nassau, namentlich Adolf, der nachherige deutsche König, von Nürnberg [6]); der Graf Albert von Gleichen, von Erfurt [7]); der Graf Johann von Nassau, von Hamm [8]); der Herzog Albert von Bra-

1) Statutum a. 1387. ap. eund. p. 117.
2) Comitum Bipont. dipl. a. 1367. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 737.
3) Document. unionis a. 1302. ap. Hontheim. II. 15.
4) Johannis, comitis de Spanheim, dipl. a. 1305. ap. eund. p. 32.
5) Civium Mogunt. dipl. a. 1293 ap. Kuchenbecker, Erbhofaemter, Beweisthümer, Lit. N. p. 15.
6) Cronica von Nürnberg, aa. 1139. 1292. Mscr.
7) Alberti, comitis Glichens., dipl. a. 1277. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 431.
8) v. Steinen. Westphael Gesch. T. IV. Stück XXVII. p. 572.

bant, von Cölln [1]; die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen, von Wesel [2]; der Graf Wilhelm von Holland, von Utrecht [3]. Manche Ritter nahmen Burgrecht blos auf gewisse Zeit, z. B. auf zehn Jahre [4], nach deren Ablaufe es erneuert werden mußte [5], wenn die Fortdauer gewünscht wurde. Wie sehr in dem Kampfe der Stände deren gegenseitiges Machtverhältniß verändert worden, wird dadurch auffallend, daß auch Klöster, Abteyen, Domherrn, des Schutzes wegen, Burgrecht bei einer benachbarten großen Stadt nachsuchten: zu Augsburg die Abteyen S. Ulrich und Ober-Schönfeld, die Stifter S. Moritz und S. Peter, viele Domherrn [6]; zu Nürnberg die Klöster Gründlach [7] und Pillenreuth [8]; zu Frankfurt a. M. das Liebenfrauenstift zu Mainz

1) Cronica von Cölln, fol. 240. b.

2) Dietheri, comitis Catzenelnb., dipl. a. 1264. ap. Wenck, l. c. N. 42. p. 31.
Ejusd. et Eberhardi fratris dipl. a. 1273. ap. eund. N. 60. p. 41.

3) Johann de Beka, in Ottone III. episc. XXXVI. p. 80.
Id. in Henrico episc. XXXVIII. p. 85.
Wilhelm Heda in Ottone III. p. 206.

4) Stislavi de Witenmule dipl. a. 1387. ap. Wencker, l. c. p. 124.
Johannis domini Lichtenberg dipl. ap. eund. p. 126.

5) Conclusum a. 1273. ap. eund. p. 117.

6) v. Stetten, Geschichte, p. 124. 126. 129. 137. 151. 154. 160. 172.
v. Stetten, Geschlechter, p. 390.

7) Dipl. a. 1378. in hist. Norimb. dipl. p. 452.

8) Dipl. a. 1392. in ead. p. 490.

drückten viele den ständischen Haß, schlossen sich an mächtige Städte an, baten um das Bürgerrecht, schmeichelten sich des Beistandes der Mitbürger in ihren Fehden. Diese eigennützige Bewerbung um das Bürgerrecht machte Verordnungen nöthig, keinem auswärtigen Ritterbürger Hülfe in Fehden zu leisten, die vor der Aufnahme entstanden waren [1]). Viele Beispiele von adlichen, gräflichen, fürstlichen Herrn sind bekannt, die sich zu Bürgern großer Handelsplätze aufnehmen liessen. Mehrere vornehme Ritter am Oberrhein waren Bürger von Straßburg [2]); die Grafen Heinrich von Luxenburg [3]) und Johann von Spanheim [4]) waren es von Trier; der Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, von Mainz [5]); einige Grafen von Nassau, namentlich Adolf, der nachherige deutsche König, von Nürnberg [6]); der Graf Albert von Gleichen, von Erfurt [7]); der Graf Johann von Nassau, von Hamm [8]); der Herzog Albert von Bra-

1) Statutum a. 1387. ap. eund. p. 117.
2) Comitum Bipont. dipl. a. 1367. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 737.
3) Document. unionis a. 1302. ap. Hontheim. II. 15.
4) Johannis, comitis de Spanheim, dipl. a. 1305. ap. eund. p. 32.
5) Civium Mogunt. dipl. a. 1293 ap. Kuchenbecker, Erbhofaemter, Beweisthümer, Lit. N. p. 15.
6) Cronica von Nürnberg, aa. 1139. 1292. Mscr.
7) Alberti, comitis Glichens., dipl. a. 1277. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 431.
8) v. Steinen. Westphael Gesch. T. IV. Stück XXVII. p. 572.

auf Veranlaſſung des Pfahlbürger-Unfugs entſtanden, beſonders in Oberdeutſchland. Die Pfahlbürger im weitern, jetzt einzigen, Sinne (da die Vorſtädter bald nicht mehr ſo genannt wurden), behaupteten, vermöge des Bürgerrechts frei zu ſeyn nicht blos von herrſchaftlichen Leiſtungen, ſondern auch von aller Territorialgerichtsbarkeit. Dem widerſprachen die Landes- und Grund-Herrn. Fehden entſtanden, wenn die Pfahlbürger, mit Gewalt zu ihren Pflichten angehalten, den Schutz ihrer Stadt in Anſpruch nahmen. Die Könige, im Gedränge zwiſchen den unaufhörlichen, bittern Beſchwerden der Fürſten, und den verführeriſch unterſtützten Geſuchen der Städte, ſchwankten. Im Allgemeinen erließen ſie Verbote gegen die Aufnahme von Pfahlbürgern; einzelnen Städten aber gewährten ſie die Freiheit, zu Bürgern anzunehmen, wen ſie wollten [1]), höchſtens mit Ausnahme der Hörigen [2]); dazu ausdrücklich das Recht der ausſchließlichen Gerichtsbarkeit über alle Ausbürger [3]). Der Sieg in dem langwierigen Streite über das Pfahlbürgerweſen war abwechſelnd: bald ſetzten die Städte den Inhalt der Freiheitsbriefe durch, bald mußten ſie, von mächtigen Fürſten überwältigt, zugeben, daß

---

1) Henrici VII. dipl. a. 1313. in hist. Norimb. dipl. p. 227.

2) Ludovici regis dipl. a. 1342. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 443.

3) Ejusd. dipl. a. 1322. ap. Schöpflin. II. 129.

Mainz, die Klöster Arnsburg, Throne, S. Clara, ebendaselbst, das Würzburgsche Kloster Brumbach an der Tauber, das Hessische Kloster Haina [1]); die auswärtigen Bürger vom geistlichen [2]) und Ritter- [3]) Stande leisteten vertragsmäßig militairische Hülfe, wenn die Stadt in Fehden verwickelt wurde: jene zahlten Geld statt des Contingents, diese stellten eine angemessene Zahl von Reutern.

Seitdem Prälaten, Fürsten und Ritter, zu den auswärtigen Mitgliedern städtischer Communen gehörten, ward für diese Mitglieder die allgemeine Benennung Ausbürger [4]) gewöhnlich. Doch erhielt sich der Ausdruck Pfahlbürger für die auswärtigen Bürger vom dritten Stande, die zu einer Herrschaft in Grundsassen-Verhältnissen standen [5]). Unzählige Irrungen, Feindschaften, sind

---

1) Kirchner I. p. 192.

2) Statutum Argentin. ap. Wencker. l. c. p. 107. conf. p. 126.

3) It. ap. eund. p. 114.
Monitorium a. 1382. ap. eund. de Glevenburgeris, p. 66.

4) Adolfi regis dipl. a. 1293. ap. Schöpflin. II. 58.
Comitum Bipont. dipl. a. 1367. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 737.
Johannis, episc. Argent., dipl. a. 1368. ap. Wencker. de Pfalburgeris, p. 82. seqq.

5) Caroli IV. dipl. a. 1372. ap. Lünig. T. XIV. A. p. 742: »alli soliche Ausburger, die man nennet Pfalburger.« Friderici, episc. Argentin., dipl. a. 1389. ap. Wencker, l. c. p. 89: »Ulsburgere, genannt Pfalburgere.«

VIII.

Zünfte.

Es war in den mittlern Jahrhunderten ziemlich allgemeine Maaßregel der Handelspolizey, daß gleichartige Waaren sämmtlich an Einem Orte der Stadt verkauft werden mußten [1]: zur Bequemlichkeit der Käufer, wie zur Erleichterung des Schau-Wesens, dessen Anfänge in frühe Zeiten fallen. Daher die häufig vorkommenden Lagerhäuser, Kaufhäuser, Hallen [2]. — Tuchhallen insbesondere, oder Lagerhäuser für die Gewandschneider, Ausschneidehäuser, werden unter andern erwähnt zu Brügge [3], Aachen [4], Salzwedel [5], Sten-

1) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 161: »teneantur (consules) sub debito juramento, omnibus »rebus venalibus *congruum forum* imponere.«
Hantfest bei Rauch, III. 8: »recht maercht und chaeuf »auflegen.«

2) Clementis P. P. III. dipl. a. 1188. ap. Lens. p. 9: »*in* »*domo mercatorum*.«
Alberti II. marchionis Brand. dipl. a. 1209. ap. eund. p. 21.

3) Thomae, comitis Flandrensis, dipl. a. 1239. ap. Mart. et Dur., thesaurus, T. I. p. 1011.

4) Reinharti, ducis Juliac., dipl. a. 1406. ap. Nopp. l. III. p. 141.

5) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1233.

dal [1]), Wien [2]), Leinwandhäuser in vielen Städten, z. B. zu Frankfurt a. M. [3]); ein Lederhaus zu Stendal [4]). Die Fisch- und Korn-Märkte, die Topfmärkte ꝛc. sind von den meisten Städten bekannt; von mehrern die Hopfenmärkte. In Breslau war statt des letztern ein öffentliches Hopfenhaus, [5]). Auch auf die meisten Handwerksartikel erstreckte sich die Maßregel, auf solche, die nicht allein auf Bestellung, sondern dabei auf das Lager, arbeiten, und Fabrikate öffentlich feil haben. Gleichartige Handwerker sollten eigentlich auf einem gemeinschaftlichen Platze verkaufen. Von den Gerüsten, worauf die Fabrikate aufgestellt waren, hießen diese Marktplätze fast überall Bänke: Brodtbänke [6]),

ap. Lens. p. 30: „ut nullus in eadem civitate nostra in-»habitantium pannum incidere presumat, nisi in *do-»mo communi et venali.*«

1) Ottonis, ducis Brunsvic., dipl. a. 1323. ap. Ludwig. Rel. T. IX. p. 523: „*in communi theatro pannicida-»rum.*"

2) Senatus Vindobon. decretum a. 1357. ap. Rauch. III. 83: »das die tuchperaitter und die lodenwurcher von »Wienn mit allem irem gwant Anderswo nyndert ten »sullen, noch vail haben, dann auf dem Saithaus, an »der Stat, als von alter gewohnhait gewesen ist. — „Die gest und die lodwurcher von Tulln — an dem „hochen marckht."

3) Kirchner, p. 239.

4) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1227. ap. Lens. p. 27: „tredecim cameras sub domo *pelli-„fieum.*"

5) Köokritz a. 1396.

6) Guilielmi, comitis Flandr., dipl. a. 1127. ap. Miraeum, T. IV. p. 196.

Fleiſchbänke [1]), Bierbänke [2]), Schuhbänke [3]), Lederbänke [4]). Fremden Kaufleuten konnte der Ort gleichgültig ſeyn, der ihnen zum Abſatze der Waaren angewieſen wurde; bei den Handwerkern aber, anſäſſig in der Stadt, muſſte bald der Wunſch entſtehn, vor und in ihren Wohnungen verkaufen zu dürfen. Wenn ihnen dies nachgelaſſen ward, ſo muſſten ſie wenigſtens in Einer Straße zuſammen wohnen. Dies hat beſonders in Anſehung der Schuhmacher (Schuh-Suter, woraus Schuſter) Statt gehabt, zu denen ſich in vielen Städten die Gerber und Sattler hielten. In Regensburg hatten ſich die Schuhmacher frühzeitig dies Recht erworben [5]). Sie bewohnten nebſt den Sattlern die Hechirchen-Straße [6]).

Henrici VI. ducis Siles., dipl. a. 1306. ap. Lünig, T. XIV. B. p. 235.

1) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1227. ap. Lenz, p. 27.
Köckritz aa. 1266. 1271. 1273.
Rudolfi IV. ducis Austriae, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg. selecta, T. IV. p. 467.

2) Guilielmi, comitis Flandr., dipl. laud.

3) Henrici VI., ducis Siles., dipl. laud.
Köckritz. a. 1273.

4) Ottonis, marchionis Brand., dipl. a. 1298. ap. Lenz, p. 156: »super *scampnis, ubi corium venditur.*«

5) Civium Ratispon. dipl. a. 1244. ap. Gemeiner, p. 349: »daz si und alle ir Werchgenozzen, di niwes Schuch»werk würchent, swa si in der Stat sitzent, ir Schuch»werch an derselben Stat, *und nicht an dem Markte,* »noch nindert anderswo, verchauffen schulen, dann »da si sitzent.«

6) Charta sec. XII. inter monument. Prifling. in monument. Boic. T. XIII. p. 64. N. 53.

In Stendal hatten ſie die ſogenannten Schuſterhallen inne [1]). Eine Gerbergaſſe kömmt in mehrern Städten von Deutſchland vor, z. B. in Straßburg [2]), auch in ausländiſchen, als in Genua [3]).

Herkommlich wurden die Theilnahme an dem Verkaufe in den ſogenannten Bänken, die Ausübung des Handwerks in einem von den Häuſern der angewieſenen Straße, erbliche Rechte [4]). — Trachten, die Zahl dieſer Gerechtigkeiten, die Concurrenz im Abſatze, gering zu erhalten, ward Veranlaſſung des Zunftweſens. Auswärtigen Arbeitern, die an dem Verkaufe in den Bänken Theil nehmen wollten, ſetzte die Scheelſucht Schwierigkeiten, Ränke, entgegen; nur ſolche durften ſich anſchließen, denen Fürſprache, Verbindungen, den Zutritt erleichterten [5]). Die Erwerbung erledigter Stellen, die Anlage neuer Werkſtätte und Buden in der

1) Ottonis, marchionis Brand., dipl. laud.

2) Annales Colmar. a. 1292. ap. Urstis. II. 27.

3) Stellae annal. Genuens. ap. Murator. scriptt. rer. Ital. T. XVII. p. 1094. 1123.

4) Henrici VI, ducis Sileſ., dipl. laud: »omnes haereditates, — cum omnibus juribus.«

5) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. circa a. 1157, (conf. Pomarius, in Wichmanno, archiep. XVI.) ap. Ludwig. T. II. p. 389: „cum jus et distinctio, quae inter eos »est, eos, qui jure participare non debent, ita exclu»dat, quod opus operatum aliegenigene infra jus com»munis fori vendere non debeant, constituimus, ne »alienigene opus suum operatum ad forum non defe»rant, *nisi cum omnium eorum voluntate, qui jure illo,* »*quod Inninge appellatur, participes existunt.*«

Straße, dann überhaupt in der Stadt, wußten die Inhaber der ältern Stellen von sich abhängig zu machen; ohne ihre Bewilligung sollte keine Niederlassung Statt finden [1]). Eigenmächtige Satzungen gleichartiger, durch Eigennutz vereinigter, Handwerker, wurden Grundlage der Zunftconstitution. In der Ausbildung des Systems ist der Gang der übrigen des Mittelalters sichtbar. Was die Handwerker eigenmächtig unter sich zum Herkommen gemacht hatten, stellten sie den Landesfürsten als wohlerworbenes Recht vor, und verschaften durch Geldsummen der Vorstellung Eingang. Privilegien bestätigten die Anmaßungen [2]). Manche Zunft- und Gilde-Briefe, von Landesherrn ausgestellt, verrathen auffallend, daß die Handwerker selbst das Formular aufgesetzt, und dem expedirenden Kanzler eingereicht haben. Markgrafen von Brandenburg sagen: »niemand soll Tuch »ausschneiden, der nicht Mitglied unsrer Brüderschaft »ist; will jemand in unsere Brüderschaft eintreten,

---

Ottonis, ducis Bruns., dipl. a. 1233. ap. Rehtmeyer, p. 467: »Neman ne mach sich nenere inninge noch »werkes underwinden, he ne do it mit dere meiste»re oder mit dere werken orlove.»

1) Henrici VI, ducis Sileſ., dipl. laud: »omnis structura »camerarum, cramorum, macellorum, scamnorum, — »in perpetuum cesset. — Prohibemus residentiam cer»domum, fabrorum, sartorum, sutorum, seu omnium »aliarum mechanicarum, quocunque nomine censean»tur, etiam cujuscunque operis exercitium etc.»

2) Wichmanni, archiep. Magd., dipl. laud: »ad recognos»condum annuatim archiepiscopo duo talenta solvent.»

»deſſen Vater unſer Mithruder geweſen iſt, und Tuch »ausgeſchwitten hat [1]) ꝛc.«. — Der allgemeine Corporationsgeiſt des Mittelalters, nothwendige Folge des Mangels an Rechtspflege und Polizey, verbunden mit allgemeiner Gewerbs-Eiferſucht, läſſt auch bei den Handwerkern, die keine Waaren feil hatten, oder wenigſtens nicht zuſammen wohnten und ausboten, z. B. den Schneidern, ähnliche Uebereinkünfte erwarten, ihre Zahl zu ſchließen, ähnliche Erwerbungen landesherrlicher Beſtätigungen. [2]). Einigungen, Einungen, Innungen [3]), iſt die älteſte Benennung dieſer, aus Monopolienſucht entſtandnen, Geſellſchaften. Der Name Gilde iſt für einige Zünfte von den früher, und auf andere Veranlaſſung entſtandnen, Corporationen der Kaufleute [4]) entlehnt

1) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1231. ap. Lenz. p. 29.

2) Alberti II, ducis Austriae, dipl. a. 1340, ap. Rauch, T. III. p. 60: »das wir In ir aufsecz und gewohn»hait, *die sy under einander aufgesatzt habent*, und »von alter herbracht habent, vernewten etc.«

3) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. laud.
Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.
Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 306.
Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1309. ap. Lenz, p. 182.
Alberti II. Austriae ducis, dipl. a. 1340. ap. Rauch, III. 56.
Rudolfi IV, Austriae ducis, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg. IV. 465.

4) Erster Theil, S. 220. 221.

worden [1]). Zu den früheſten Beiſpielen von Gewaltthätigkeiten der Handwerker, von eigennütziger Nachgiebigkeit der Fürſten gegen den Zunft-Deſpotismus, gehört dieſes. In Gersdorf, einem Dorfe des Kloſters Buch bei der Burg Leisnig im Leipziger Kreiſe, wohnten ſeit langer Zeit freye Handwerker: Schmidte, Schuhmacher, Schneider, Weber, Kürſchner, Brauer, Bäcker, Schlächter. Die Handwerker zu Leisnig, neidiſch über die Concurrenz, bewogen den Burggrafen, dieſen Dorfbewohnern die Werkſtätte gewaltſam zu ſchließen, ſie überdies in eine Geldſtrafe von 20 Mark Silbers zu verurtheilen. Das Kloſter, Grundherrſchaft der betriebſamen Arbeiter, führte Beſchwerden. Zwar beſchied ſich nun der Burggraf, den Gersdorfern die Ausübung ihres Gewerbes nicht verbieten zu können; doch ſollten ſie, um in Leisnig verkaufen zu dürfen, das Zunftrecht gewinnen [2]).

Dreyerley merkantiliſche Genoſſenſchaften ſind zu unterſcheiden. In manchen biſchöflichen Städten z. B. in Speyer [3]), erhielten ſich die Hausgenoſſen

1) Friderici II. dipl. a. 1219. l. c.
Rudolfi I. dipl. a. 1290. l. c.
Ludovici, marchionis Brand., dipl. a. 1335. ap. Ludwig. Rel. T. VII. p. 25.

2) Alberonis, Burggravii Lisnic., dipl. a. 1277. ap. Schöttgen. et Kreys. T. II. p. 197. 198.

3) Urkunde der Zünfte zu Speyer v. J. 1514, in: Erclerung, Entſcheidt, und entlicher vertrag zwiſchen Dechant capittelen der vier Stiefft und gemeiner Pfaffheit zu Spier und Burgermeiſtern Rathe und gemeinde daſelbſt. Fol. f. 1.

»deſſen Vater unſer Mithruder geweſen iſt, und Tuch »ausgeſchnitten hat [1]) ꝛc.«. — Der allgemeine Corporationsgeiſt des Mittelalters, nothwendige Folge des Mangels an Rechtspflege und Polizey, verbunden mit allgemeiner Gewerbs-Eiferſucht, läſſt auch bei den Handwerkern, die keine Waaren feil hatten, oder wenigſtens nicht zuſammen wohnten und ausboten, z. B. den Schneidern, ähnliche Uebereinkünfte erwarten, ihre Zahl zu ſchließen, ähnliche Erwerbungen landesherrlicher Beſtätigungen. [2]). Einigungen, Einungen, Innungen [3]), iſt die älteſte Benennung dieſer, aus Monopolienſucht entſtandnen, Geſellſchaften. Der Name Gilde iſt für einige Zünfte von den früher, und auf andere Veranlaſſung entſtandnen, Corporationen der Kaufleute [4]) entlehnt

---

1) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1231. ap. Lenz. p. 29.

2) Alberti II. ducis Austriae, dipl. a. 1340, ap. Rauch, T. III. p. 60: »daz wir In ir aufsecz und gewohn»hait, *die sy under einander aufgesatzt habent*, und »von alter herbracht habent, vernewten etc.«

3) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. laud.
Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Heinecc. antiqq. Goslar. p. 219.
Rudolfi I. dipl. a. 1290. ap. eund. p. 306.
Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1309. ap. Lenz, p. 182.
Alberti II. Austriae ducis, dipl. a. 1340. ap. Rauch, III. 56.
Rudolfi IV. Austriae ducis, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg. IV. 465.

4) Erster Theil, S. 220. 221.

— Eine beſondere Gilde beſtand unter den Seidenkrämern [1]). Die dritte merkantiliſche Genoſſenſchaft ſind die Handwerkszünfte. Eins der früheſten Beiſpiele, zugleich von ſtrenger Geſchloſſenheit, iſt die Fiſcher-Innung zu Worms, privilegirt ſchon 1106. Auf 23 namentlich in der Urkunde aufgeführte Mitglieder wird die Concurrenz beſchränkt; die Stellen werden für erblich erklärt; ſolche, zu denen keine Erben vorhanden wären, ſollte die Bürgerſchaft vergeben [2]). Andere Beiſpiele aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte ſind die Zünfte der Schuhmacher zu Magdeburg [3]), der Schwertfeger oder Schilderer daſelbſt [4]), der Kürſchner ebendaſelbſt [5]), der Färber zu Wien [6]), der Tuchmacher zu Stendal [7]) und Cölln [8]), der Bierbrauer zu Regensburg [9]), aller Handwerker zu Wittſtock [10]). Von der gefähr-

1) Pomarius, l. c.

2) Adalberti, episc. Worm., dipl. a. 1106. ap. Schannat., hist. Worm. T. II. p. 62.

3) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. circa a. 1157. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 389.
Pomarius in Wichmanno, archiep. XVI.

4) Id. in Ludolfo, archiep. XVII.
Chron. Magdeb. circa a. 1197. ap. Meibom. II. 329.

5) Pomarius in Erico, archiep. XXVI.

6) Leopoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1208. ap. Rauch. III. 118.

7) Consulum Stendal. dipl. a. 1233. ap. Lenz, p. 34.

8) Cronica von Cölln circa a. 1263. fol. 220. a.

9) Civium Ratispon. dipl. a. 1277. ap. Gemeiner, p. 409. 410.

10) Henrici, episc. Havelberg., dipl. a. 1275. ap. Ludwig. Rel. T. VIII. p. 274.

lichen ſtatutariſchen Geſetzgebung der Zünfte enthält die Schleswigſche Geſchichte ein blutiges Beiſpiel. Schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts beſtand in der Hauptſtadt eine Schuhmacher-Innung, zu der ſich einige verwandte Gewerke hielten, wahrſcheinlich Gerber und Sattler. Der Däniſche Prinz Knut Laward, Sohn des Königs Erik I., Herzog der Provinz, Demagog aus Herrſchluſt, wie die meiſten, ließ ſich aufnehmen, ward Zunft-Aelteſter. Ein Statut verlangte, den Tod eines erſchlagenen Genoſſen an den Mördern zu rächen. Knut Laward, als Liebling des Haufens den Prinzen des königlichen Hauſes verdächtig, ward 1131 von Magnus, Sohne des regierenden Königs Nicolaus, ermordet. Auf der Flucht nach Schleswig in einem bürgerlichen Kriege, fiel dieſer König den rächenden Zunftbrüdern in die Hände, die ihn, des Statuts eingedenk, als Theilnehmer an der That des Sohns erſchlugen. [1]).

Nach einem halben Jahrtauſend hat ſich unſer Publikum an die Feſſeln des Zunftweſens gewöhnt; es trägt ſie mit Hingebung. In der erſten Zeit aber erregte der empörende Zwang ſtürmiſche Beſchwerden. In jener ſtaatsrechtlichen Verwirrung während der Bildung der Landeshoheit, als königliche und landesfürſtliche Befehle, noch nicht durch Herkommen

1) Chronicon Erici regis ap. Langebek, scriptt. rer. Dan. med. aevi, T. I. p. 161.
Saxo grammat. Ed. Stephanius, p. 240 — 247.
Sven Aggoson, ap. Langebek, l. c. p. 60. 61.
Helmold. p. 580. 581.

— Eine beſondere Gilde beſtand unter den Seidenſtickern [1]). Die dritte merkantiliſche Genoſſenſchaft ſind die Handwerkszünfte. Eins der früheſten Beiſpiele, zugleich von ſtrenger Geſchloſſenheit, iſt die Fiſcher-Innung zu Worms, privilegirt ſchon 1106. Auf 23 namentlich in der Urkunde aufgeführte Mitglieder wird die Concurrenz beſchränkt; die Stellen werden für erblich erklärt; ſolche, zu denen keine Erben vorhanden wären, ſollte die Bürgerſchaft vergeben [2]). Andere Beiſpiele aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte ſind die Zünfte der Schuhmacher zu Magdeburg [3]), der Schwertfeger oder Schilderer daſelbſt [4]), der Kürſchner ebendaſelbſt [5]), der Färber zu Wien [6]), der Tuchmacher zu Stendal [7]) und Cöln [8]), der Bierbrauer zu Regensburg [9]), aller Handwerker zu Wittſtock [10]). Von der geſchr-

1) Pomarius, l. c.

2) Adalberti, episc. Worm., dipl. a. 1106. ap. Schannat, hist. Worm. T. II. p. 62.

3) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. circa a. 1157. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 389.
Pomarius in Wichmanno, archiep. XVI.

4) Id. in Ludolfo, archiep. XVII.
Chron. Magdeb. circa a. 1197. ap. Meibom. II. 329.

5) Pomarius in Erico, archiep. XXVI.

6) Leopoldi, ducis Austriae, dipl. a. 1208. ap. Rauch. III. 118.

7) Consulum Stendal. dipl. a. 1233. ap. Lenz, p. 34.

8) Cronica von Cölln circa a. 1263. fol. 220. a.

9) Civium Ratispon. dipl. a. 1277. ap. Gemeiner, p. 409. 410.

10) Henrici, episc. Havelberg., dipl. a. 1275. ap. Ludwig. Rel. T. VIII. p. 274.

bändigen, den Reichsbefehl zur Ausführung zu bringen. So ernſthaft verfuhr der Biſchof Heinrich von Worms. Als die Zunftgenoſſen ſich widerſetzten, klagte er bei der oberſten Reichs-Autorität, wirkte einen erneuerten, geſchärften Befehl aus, der allein gegen die Wormſer gerichtet war [1]). Geſtützt auf ein wiederholtes königliches Gebot [2]), ſetzte er die Aufhebung der Zunftverfaſſung durch, ließ das Gemeindehaus, den ſogenannten Burghof, abbrechen [3]). Der Biſchof Werner von Mainz hob zu Erfurt im Jahre 1260 die Schlächter- und Bäcker-Innung auf, bewogen durch dringende Vorſtellungen des Magiſtrats [4]). Der König Rudolf der erſte verbot in ſeiner Stadt Wien alle Handwerkszünfte [5]), eine Wohlthat, die ſich der Magiſtrat und die nicht-zünftigen Bürger von den Herzogen Albert dem zweiten [6]) und Rudolf

1) Ejusd. dipl. a. 1232, mense Mart., ap. Schannat. l. c. T. I. p. 369.

2) Schannat. l. c.

3) Chronicon Wormat. circa a. 1233. ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 111: »societatem — destruxit *ad commodium* »*et libertatem omnium vendentium et ementium.*»

4) Guden. hist. Erfurt. p. 61: »esse monopolium civita»tis malum, quod *paucorum lucris* emat *communia* »*damna.*»

5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 157: »omnium mechanicorum, carnificum, panificum, pisca»torum, gallinatorum, et aliorum, quorumcunque no»mine nuncupentur, uniones singulas, strictius inhibe»mus.»

6) Alberti II, Austriae ducis, dipl. a. 1340. ap. Rauch. III. 54: »aller hande hantwercher, ez sein vleischakcher,

dem vierten [1]), urkundlich erneuern ließen. Mit besonderm Nachdruck verfuhr man in dieser blühenden, volkreichen Stadt gegen den Monopolien-Unfug der Bäcker, Schlächter und Fischer. Im Brodt- Fleisch- und Fisch-Verkaufe sollte freye Concurrenz herrschen [2]); Jeder fremde Bäcker sollte sich, mit Bewilligung des Magistrats, niederlassen dürfen [3]). Auswärtigen Schlächtern ward erlaubt, zwey Mal in der Woche, an den Markt-Tagen Mittwochs und Sonnabends, vom Michaelis- bis zum S. Georgen-Tage, Fleisch hereinzubringen und öffentlich zu verkaufen [4]). Die Fischer sollten im Sommer und Winter ohne Mantel, Huth und Kappe, ohne alle Kopfbedeckung, in der Sonne, wie im Regen, auf dem Markte stehen, damit

---

» pekchen, vischer, huenrer, und der andern, wi di » gnant sein, der aller aynung verbiet wir vestichleichen.»

1) Rudolfi IV. Austriae ducis, dipl. a. 1364. ap. Senckenberg, selecta, T. IV. p. 465. 466: »von der zeche und » ainigung der hantwercher daselbs und von den set- » zen die si durch irs sunders nuts willen gemacht ha- » bend, und teglich machent, — *und der stat gemain- » lich schedlich ist* — vernichten und verpieten an die- » sem brief mit fürstlicher macht all zechen, ainigung » und gesellschaft, und auch all setz, ordnung und » gepot, die die hantwercher gemacht habend, oder » fürbas machen wurden.»

2) Jura municipalia ab Alberto II. urbi Viennensi a. 1340. data, ap. Rauch III. 54: »Pröt, vleische, und alle vay- » ler dink, *sol zu der stat fueren, swer da wil.*»

3) Ibid.

4) Alberti II. et Ottonis, Austriae ducum, dipl. a. 1331. ap. eund. p. 32.

bändigen, den Reichsbefehl zur Ausführung zu bringen. So ernsthaft verfuhr der Bischof Heinrich von Worms. Als die Zunftgenossen sich widersetzten, klagte er bei der obersten Reichs-Autorität, wirkte einen erneuerten, geschärften Befehl aus, der allein gegen die Wormser gerichtet war [1]). Gestützt auf ein wiederholtes königliches Gebot [2]), setzte er die Aufhebung der Zunftverfassung durch, ließ das Gemeindehaus, den sogenannten Burghof, abbrechen [3]). Der Bischof Werner von Mainz hob zu Erfurt im Jahre 1260 die Schlächter- und Bäcker-Innung auf, bewogen durch dringende Vorstellungen des Magistrats [4]). Der König Rudolf der erste verbot in seiner Stadt Wien alle Handwerkszünfte [5]), eine Wohlthat, die sich der Magistrat und die nicht-zünftigen Bürger von den Herzogen Albert dem zweiten [6]) und Rudolf

---

1) Ejusd. dipl. a. 1232, mense Mart., ap. Schannat. l. c. T. I. p. 369.

2) Schannat. l. c.

3) Chronicon Wormat. circa a. 1233. ap. Ludwig. Rell. T. II. p. 111: »societatem — destruxit *ad commodum* »*et libertatem omnium vendentium et ementium.*»

4) Guden. hist. Erfurt. p. 61: »esse monopolium civita»tis malum, quod *paucorum lucris* emat *communia* »*damna.*»

5) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Lambacher. l. c. p. 157: »omnium mechanicorum, carnificum, panificum, pisca»torum, gallinatorum, et aliorum, quorumcunque no»mine nuncupentur, uniones singulas, strictius inhibe»mus.»

6) Alberti II, Austriae ducis, dipl. a. 1340. ap. Rauch. III. 54: »aller hande hantwercher, ez sein vleischakcher,

hört der zweite von Oeſtreich in Anſehung der Schneider-Innung zu Wien. In der Urkunde, worin er der Bürgerſchaft das Stadtrecht beſtätigte, verſprach er, die Schneider ſollten keine Innung ausmachen [1]). Einen Monat nachher ſtellte er dieſen Handwerkern einen Freiheitsbrief aus, daß Niemand ohne ihre Bewilligung Schneiderarbeit verfertigen, und wer dawider handelte, an die Brüderſchaft der Schneider fünf hundert Pfennige Strafe zahlen ſollte [2]). Fruchtlos blieben alle Vorkehrungen gegen das überall ſich verbreitende Zunft-Uebel. Durch vereinte Kräfte wurden die Gewerke ſo mächtig, ihre Vereinigung ward ein ſo weſentlicher Theil der ſtädtiſchen Verfaſſung, daß in vielen Städten, beſonders in Oberdeutſchland, jeder Einwohner vom dritten Stande, z. B. jeder Künſtler, Gelehrte, um geſchützt zu werden, wo der Polizeyſchutz nicht ausreichte, ſich an eine Handwerkszunft anſchließen muſſte [3]). Die merkantiliſchen Corporationen wurden zu politiſchen, zu Staaten im Staate, gefährlich für den Magiſtrat durch Dünkel, Geiſt des Aufruhrs. Blutige Unruhen ſind in den Jahrbüchern vieler Städte aufgezeichnet. In Cöln empörten ſich 1372 die frechen, unbändigen Wollweber. Zwey vom Gewerke hatten Raubgut in die Stadt gebracht; ſie wurden, nach den Geſetzen, vom

1) Jura municipalia a. 1340, menſe Jul. l. c. p. 56.
2) Alberti II. Austriae ducis, dipl. a. 1340, menſe August., ap. Rauch. III. 61.
3) v. Stetten, Geſchichte, p. 127.

Schulzen- und Schöppen-Gerichte zum Tode verurtheilt. An dem Tage, da Henke, einer von den Verbrechern, auf den Richtplatz geführt wurde, liefen die Weber zusammen, bewaffnet mit Spießen, Schwertern, und Kolben. Stürmisch verlangte Heinrich Bachstraß, Sprecher des Haufens, die Befreyung des Missethäters von Eberhard Hardvuyst, Stadtgrafen oder Schulzen, der auf einem Hengste voranritt, die Aufsicht bei Vollstreckung des Urtheils zu führen. Der Graf berief sich kaltblütig auf den Spruch des Gerichts. Mit Gewalt machte die Rotte den Gefangenen frei, und führte ihn zurück. Zwei ordnungliebende, wohlgesinnte Bürger, Johann von St. Trouen (im Lütichschen), und Tilmann von Covelshoven, Zeugen der Gewaltthätigkeit, ritten voraus in die Stadt, erzählten mit Abscheu den Vorfall einigen Brüderschaften oder Gewerken. Den Rath, alle Gilden und Innungen, empörte die Frevelthat der Weber, eines Zunftamts, durch Dünkel, Trotz, Widersetzlichkeit, allgemein anstößig und verhasst. Alles griff zu den Waffen gegen den gemeinschaftlichen Feind: die Rathsherrn, die Kaufleute vom alten Markt, die Brüderschaften zu St. Brigitten, vom Eisenmarkt, von der Wind-Ecke, vom Himmelreich. Das Stadtpanier ward aufgerichtet. Sechshundert Weber versammelten sich bewaffnet unter ihrer Fahne. Aber bei dem Anblicke einer so großen gegen sie andringenden Schaar ergriffen sie die Flucht. Sie wurden zerstreut, in allen Straßen verfolgt, nicht wenige erschlagen, ihre Fahne

erbeutet und zertrümmert. Drey und dreiſſig, die in den nächſten Tagen dem Rath in die Hände fielen, wurden auf dem Heumarkte hingerichtet. Der lange verhaltne heftige Groll gegen das Weberamt, zum Ausbruche gelangt, war nicht zu ſtillen. Mit Poſaunen und Pfeiffen zogen die Sieger durch die Stadt, ſuchten die Weber in den Häuſern auf, in den Kirchen und Klöſtern. Keiner entging dem Tode, wer in den erſten Tagen dem ſiegenden Rathe in die Hände fiel. Zu St. Pantaleon entdeckte man den gewaltſam befreyten Verbrecher, die Veranlaſſung des Aufruhrs; er litt auf dem Heumarkte ſeine Strafe. Alle reiche und mächtige der geflüchteten Weber (Tuchfabrikanten) wurden verwieſen, ihre Frauen und Kinder aus der Stadt getrieben, ihr Vermögen eingezogen. Sie ließen ſich nieder zu Andernach, Bonn, Syburg in der Grafſchaft Mark, und in einigen andern Städten. Die ärmern, weniger bedeutenden und berüchtigten, wurden begnadigt, muſſten dem Rathe den Eid ſtrenger Unterwürfigkeit ſchwören, und ihre Harniſche auf das Rentmeiſterhaus abliefern. Um das Andenken an das widerſpenſtige Weberamt zu vertilgen, ließ der Rath das prächtige Zunftgebäude am Heumarkte abbrechen, und auf dem Platze eine Fleiſch-Schirne anlegen [1]).

Im Gegentheil ein Beiſpiel von Ueberlegenheit aufrühriſcher Zünfte. In Anklam empörten ſich 1387

1) Cronica v. Cölln, fol. 274. seqq.
Fasti Limpurg. p. 60. 61.

die Fischer gegen die Fisch-Ordnung des Magistrats, drangen in die Rathsstube, erschlugen alle versammelte Mitglieder [1]).

Die Germanischen Staaten des Mittelalters, besonders die Deutschen, waren blos Aggregate von Corporationen, zusammengehalten durch das lose Band eines constitutionellen Fürsten. Stifter und Klöster, Universitäten und Bürgerschaften im Ganzen, Fakultäten und Immungen im Einzelnen, geistliche Ritterorden, weltliche Mannen-Verbrüderungen: lauter Staaten im Kleinen, jeder mit eigener Constitution, alle Constitutionen nach dem Urbilde der hierarchischen geformt. Wie alle übrige, so hatten die Gesellschaften der Handwerker, ihre selbstgewählten Vorsteher [2]), Altmeister, Zunftmeister, eigene Gerichtsbarkeit in Gewerksachen [3]), das Recht der statutarischen Gesetzgebung, ausgeübt in Morgensprachen [4]), wo nach Mehrheit der Stimmen entschieden ward [5]). Ueber-

1) Pommersche Chronik, a. 1387. Mscr.

2) Wichmanni, archiep. Magdeb., dipl. circa. a. 1157, ap. Ludwig. Rel. T. II. p. 389.
Ludovici, marchionis Brandenb., dipl. a. 1335. ap. eund. T. VII. p. 25.

3) Dilich Chron. Brem. a. 1271. p. 88.
Egidii Bertoldi Mechlinensis dipl. a. 1338. ap. Lünig. Cod. Germ. dipl. T. II. p. 2506.

4) Johannis et Ottonis, marchionum Brand., dipl. a. 1231, ap. Lenz. p. 29: »colloquium fratrum.«
Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipl. a. 1285. ap. eund. p. 130: »in collacione, que Morgensprach »dicitur.«

5) Johannis et Ottonis dipl. laud. p. 30: »quicquid due

zeugt von der Vergeblichkeit der Abschaffung des Zunftwesens, nahmen die Regierungen und Magistrate in manchen Städten die Handwerker wenigstens in genaue Aufsicht, damit diese das Publikum nicht allzu willkührlich behandelten. In Stendal schrieb der Magistrat den Tuchmachern vor, daß jeder höchstens zwey Stühle halten, daß einheimische drey Schillinge Eintrittsgeld vom Stuhle, auswärtige drey und zwanzig, bezahlen, und diese Gelder in die Kämmereykasse fließen sollten. Nur in Gegenwart der Rathmannen sollten neue Mitglieder aufgenommen werden [1]). Ueberhaupt durften sämmtliche Innungen dieser Stadt nichts verabreden, was den Verordnungen des Raths entgegen war; sie mussten demselben ihre Beschlüsse zur Prüfung und Bestätigung vorlegen [2]). Zu ähnlichen Einschränkungen mussten sich die Handwerkszünfte zu Wittstock verstehn; ein Mitglied des Raths, oder zwey, hatten in den Versammlungen Sitz und Stimme [3]). Seit den ersten Spuren des Zunftgeistes drang die Bürgerschaft bei den Handwerkern, welche Lebensmittel verkaufen, den Bäckern, Fleischern, Bierbrauern, auf richtiges Maaß und Gewicht; erwarb sich das Strafrecht in Uebertretungsfällen; führte sogar schon die gehässigen Po-

» partes fratrum decreverint facere, tercia pars debet » consentire.»

1) Consulum Stendal. dipl. a. 1233. ap. eund. p. 34. 35.

2) Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipl. laud.

3) Henrici, episc. Havelberg., dipl. a. 1275. ap. Ludwig. T. VIII. p. 274.

lizeytaxen ein, gewiß keine Härte, aber ein Schwert, das ein anderes in der Scheide hält. Quedlinburg [1]), Hamburg [2]), Breslau [3]), Regensburg [4]), sind Beispiele. Am schärfsten beobachtete man in vielen Städten die Bäcker, in Soëst [5]), Augsburg [6]), Regensburg [7]), Frankfurt a. M. [8]). In manchen wurden diese nicht an Gelde gestraft, wie andere Handwerker, die gegen die Polizeytaxe, und nach falschem Gewichte, verkauften; man verfuhr gegen sie mit einer Barbarei, wie im heutigen Aegypten, wo sie auf zwölf Stunden mit dem Ohr an die Hausthür genagelt werden [9]). In Regensburg [10]), Wien [11]), einigen andern Oberdeutschen Städten, wurden betrügerische Bäcker geschupft: ohne Unterschied der

1) Lotharii regis dipl. a. 1134. ap. Mader. antiqq. Bruns. p. 232.
2) Friderici I. dipl. a. 1189. ap. Lambec. origg. Hamb. p. 25: »quod in cerevisia, pane, vel carnibus, per *injustam mensuram* delinquitur.«
Adolfi, comitis Holsat., dipl. a. 1190. ap. eund. rer. Hamburg. l. II, p. 3.
3) Köckritz a. 1277.
4) Gemeiner a. 1320. p. 509.
5) Jus Susat. antiq. p. 111.
6) Gassar. a. 1309. p. 1475.
7) Gemeiner l. c.
8) Statuta Francof. aa. 1352. 1357. 1360. ap. Senckenberg. Selecta, T. I. p. 6. 41. 60.
9) Lusignan, Leben Ali Beys, S. 56.
10) Gemeiner aa. 1320. 1321. p. 509. 519.
11) Jura municipalia ab Alberto II, Austriae duce, urbi Viennensi data a. 1340. ap. Rauch. III. 54. »die pekchen soll man schuphen, als von altem fürstlichen »Recht herchomen ist, und sullen dhain ander wandel nicht geben.«

Perſon, reiche und arme, in einen Waſſerbehälter geſtoßen; ein Feſt für den Pöbel. In Regensburg war 1320 ein Müthwilliger frech genug, einen Geſtraften, der triefend herausſtieg, zurückzuſtoßen. Der Bäcker kannte den Frevler. Einige Tage nachher traf er ihn auf dem Platze vor dem Biſchofshofe knieend vor dem vorbeigetragenen Sakrament. Wütend überfiel er ihn, ermordete ihn, flüchtete in das geiſtliche Gebäude. Die Obrigkeit verlangte die Auslieferung des Verbrechers. Sie ward verweigert, wie immer. Gewaltſam eröffneten Rathsdiener die Thore, drangen in den biſchöflichen Hof, zogen den Mörder hervor, übergaben ihn dem Gerichte, das ihn zum Tode verurtheilte. Der Biſchof Nicolaus verließ die Stadt, zog in das Kloſter Ober-Altach, ſchwor, keinen Tag mehr unter dem verruchten Volke zu verleben, ſprach nicht nur den Kirchenbann über die Stadt aus, ſondern ſchrieb auch an die benachbarten Biſchöfe, und an den Erzbiſchof, daß ſie in ihren Sprengeln die geiſtliche Rache beförderten. Die Hierarchen ließen den Bann von den Kanzeln verkündigen, und jede Meſſe verbieten, an der ein Regensburger Theil nehmen wollte. Als die Irrung zwiſchen dem Rathe und dem Biſchofe ausgeglichen war, lebte dieſer oft in der Stadt [1]).

1) Laurentii Hochwart, episcoporum Ratispon. catalogi. ap. Oefele I. 211.
Gemeiner a. 1321. p. 519 — 521.
Hund. Metrop. Sal. I. p. 138.

IX.

Polizey- und Kultur-Anstalten.

Die Aufsicht des Raths über das Zunftwesen erweiterte sich bald zu Verfügungen, die den Absatz einheimischer Manufacturwaaren im Auslande beförderten, die Bürgerschaft bei dem Einkaufe ländlicher Produkte gegen Betrug sichern, auf Meß- und Markt-Beziehungen der Kaufleute Ordnung und Rechtlichkeit erhalten sollten. Schau-Anstalten wurden auf Veranlassung des Stämpelns eingerichtet, wodurch die Heimath des Stücks bezeugt ward, um zollfrei da vorbei geführt zu werden, wo der Stadt diese Freiheit zugesichert war [1]). Wo Tuchweberey im Großen getrieben ward, fassten die Regenten, Magistrate, Tuch-Ordnungen ab, in denen die Breite und Güte der Tücher bestimmt wurden. Die Tuch-Schaue hatte nun die doppelte Bestimmung, zu untersuchen, ob die zum Stämpeln vorgelegten Stücke aus einheimischen Werkstätten waren, und zur Befolgung der Tuch-Ordnung anzuhalten. In Stendal

1) Eduardi III, regis Angliae, dipl. a. 1338. ap. Lünig. Cod. Germ. dipl. T. II. p. 2089: » de pannis factis in »villa praedicta (Gandano)], *et sigillo in eadem villa* »*ad hoc usitato signatis.*«

drohete der Rath, gesetzwidrig bereitete Tücher öffentlich zu verbrennen [1]; eine Polizey-Maßregel, in welcher er an dem Könige Richard von England einen durchgreifenden Vorgänger hatte [2]). Sehr strenge war die Regensburgsche Tuch-Ordnung vom Jahr 1259: wer dawider handelte, sollte drei Pfund-Strafe bezahlen, oder die Hand verlieren [3]). Die Tuchmacher zu Dünkelsbühl erhielten die königliche Zusicherung, daß ihre Tücher, sobald sie von der einheimischen Obrigkeit gemessen wären, nirgends weiter gemessen werden sollten [4]). Eben so erlangten die Flandrischen Tuchmacher das Privilegium, daß bei dem Verkaufe in Antwerpen sie Niemand wegen öffentlich beglaubigter Tücher in Anspruch nehmen durfte [5]). Um aber die Blüthe dieses Erwerbzweiges zu erhalten, waren in der Heimath genaue Tuch-Schauen angeordnet [6]). Nicht geringer war in mehrern Städten die Sorge für die Breite und Güte der Leinwand. Die Stücke wurden einer Schaue unterworfen, z. B.

---

1) Consulum Stendal. dipl. a. 1233. ap. Lenz. l. c. p. 35.

2) Nicolai Trivetti Chron. circa a. 1194. ap. Acher. T. III. p. 175.

3) Gemeiner p. 381.

4) Ludovici regis dipl. a. 1323. ap. Lünig. T. XIII. p. 457.

5) Johannis, Lotharingiae et Brabantiae ducis, dipl. a. 1315. ap. Marquard. de jure mercat. II. p. 292.

6) Ludovici, comitis Flandriae, dipl. a. 1360. ap. Lünig. cod. Germ. dipl. T. II. p. 2094. N. 36.

in Stendal [1]), Frankfurt a. M. [2]). Bei dem Verkaufe im Großen ward die geſetzmäßige Beſchaffenheit vorausgeſetzt [3]). Die Maßregel der obrigkeitlichen Prüfung einheimiſcher Fabrikate zur Beförderung des auswärtigen Abſatzes ward ausgedehnt auf den innern Verkauf von Lebensmitteln, auf den geſammten Kleinhandel. Um den Verboten gegen die Weinverfälſchung [4]) Nachdruck zu geben, erlaubte der Rath in vielen Städten den Verkauf nicht anders, als nach vorgenommener Prüfung, und nach Beſtimmung des Preiſes: in Stendal [5]), Regensburg [6]), Wien [7]), in den Flandriſchen Städten [8]). In Regensburg war die Unterſuchung des eingehenden Safrans angeordnet [9]). Mit beſondrer Aufmerkſamkeit wachte die Polizey über Maaß und Gewicht [10]). Eine öffentliche oder Stadt-Wage war in allen Städten

---

1) Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1309. ap. Lenz. p. 181. 182.
2) Kirchner, p. 240.
3) Ludovici, comitis Flandriae, dipl. laud. p. 2096. N. 49.
4) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. Selecta, T. I. p. 44.
5) Ottonis et Conradi, marchionum Brand., dipl. a. 1285. ap. Lenz. p. 129.
6) Gemeiner, a. 1320. p. 508.
7) Alberti III. et Leopoldi, Austriae ducum, dipl. a. 1368 ap. Rauch III. 107.
8) Ludovici, comitis Flandriae, dipl. laud. p. 2093. N. 22.
9) Gemeiner, a. 1306. p. 462.
10) Jus Susat. antiquiss. p. 110. 3072.
Rudolfs I. Hantfest für Wien, bei Rauch, III. 14.
Alberts II. Stadtrecht für Wien, daselbst, S. 56. 57.

von Bedeutung eingerichtet [1]). In Stendal war für den Verkauf des Getreides, mit Ausnahme des Hafers, ein öffentlicher Streich-Scheffel eingeführt [2]). In Straßburg mußten die Getreide- Salz- Oel- und Wein-Maße [3]), in Nürnberg wenigstens die ersten [4]), mit einem Zeichen versehen seyn, vom Zoll-Einnehmer eingebrannt, nach angestellter Prüfung. Die Mäkler (Unterhändler, Unterkäufer) waren meistentheils vereidet [5]), sollten für sich keinen Handel treiben. Aufkäuferey war häufig untersagt [6]).

Ein bedeutender Mann in Merkantil-Polizeysachen war in Oberdeutschen Städten der Hansgraf, als in Regensburg, Wien. Das Gothisch-Deutsche Wort Hansa heißt Schaar [7]). Auf Meß- und Markt-Beziehungen hielten sich die Kaufleute einer Stadt, und solche Handwerker, die auch auf das Lager arbeiteten, in größern Gesellschaften zusammen, gleichsam in

---

1) Caroli IV. dipl. a. 1355. ap. Lünig. T. XIII. p. 576. Johannis, episc. Ratispon., dipll. a. 1388. ap. eund. T. XIV. A. p. 264. 265.
Gemeiner p. 478. 479.

2) Ottonis, Conradi et Henrici, marchionum Brand., dipl. a. 1300. ap. Lenz, p. 158.

3) Jura et leges civitatis Argent. §. 56. ap. Grandidier, p. 65.

4) Conclusum senatus Norimb. ap. Siebenkees I. 117.

5) Statuta Francofurtensia ap. Senckenberg. l. c. T. I. p. 12.
Statuta Vindobonensia ap. Rauch, III. 68. 69.

6) Henrici, ducis Bavar., dipl. a. 1279. ap. Krenner p. 111.

7) Reinwald, glossar. Goth., an Zahns Ulfilas, v. Hansa.

Karavanen. Unkunde der Wege nöthigte Viele, in Gesellschaft mit andern zu reisen; Mangel an Wirthshäusern machte nothwendig, für alle Bedürfnisse selbst zu sorgen, dies konnte sich eine größere Reisegesellschaft gegenseitig erleichtern; Haupt-Ursache war die Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Schutzes. Wie solche Kaufmannsgesellschaften von dem Umstande der genossenschaftlichen Reisekasse den Namen Gilden erhielten [1]), so wurden sie als Karavanen, die sich selbst das Geleit gaben, Hansen genannt. Thaten sie gleich Verzicht auf das nachlässige landesherrliche Geleit, so mussten sie doch die Gebühren, das sogenannte Hansa-Geld, bezahlen; wovon sich jedoch mehrere Städte Befreyungen auswirkten [2]). Was im Morgenlande der Anführer einer Karavane, das war im Deutschen Mittelalter der Hausgraf, und mehr. Er ward von den Kaufleuten gewählt. Der Regensburgsche war zu Hause ohne Amtsgewalt; auf Meß- und Markt-Beziehungen führte er die Aufsicht [3]); er ward sogar in auswärtigen Handelsplätzen, namentlich in Ens, zugezogen, wenn die

---

1) Erster Theil, S. 221.

2) Guilielmi, comitis Flandriae, dipl. a. 1127. ap. Miraeum, IV. 195: »quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerint, a nemine meorum *hansam* persolvere cogantur.«
Friderici I. dipl. a. 1187. ap. Willebrand. I. 29: «cum mercibus suis libere eant et redeant absque *hansa* et absque theloneo.

3) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. I. 164.

Zollbeamten die Schiffe ſeiner Vaterſtadt zur Beſtimmung des Zolls abſchätzten [1]). In der Folge erweiterte er ſeine Anſprüche auch in Regensburg [2]). Mit der Hanſa gemeinſchaftlich berathſchlagte er über die Straßen zu Waſſer und zu Lande [3]). In Wien war ihm, auſſer dem Hauptgeſchäfte, die Aufſicht über die Mäkler aufgetragen, und die Wachſamkeit über die fremden Kaufleute, daß ſie die Zoll- und Handels-Straßen hielten [4]).

Die Handelspolizey führte bald auf allgemeine Verordnungen zur Erhaltung des Wohlſtandes durch Wirthlichkeit. Verbote gegen Glücksſpiele, als Hänſeln, Riemſtechen [5]), kommen nicht ſelten im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte vor: in Landshut [6]), Regensburg [7]), Frankfurt a. M. [8]). Der Rath zu Breslau erwarb ſich das Recht, Verſchwender zu beſtrafen [9]). Wenn zur Sicherung des Eigenthums gegen Feuersgefahr in Wien ſchon 1278 das verkehrte Geſetz gegeben ward, Hauseigenthümer zu beſtrafen, bei denen Feuer auskam [10]), ſo iſt wenig-

1) Ottacheri, ducis Styriae, dipl. a. 1190. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. praef. p. 30.
2) Gemeiner, p. 562.
3) Gemeiner, l. c.
4) Statuta Vindobon. ap. Rauch. III. 69. 70.
5) Henrici, ducis Bavariae, dipl. a. 1279. ap. Krenner. p. 111.
6) Ibid.
7) Gemeiner, p. 513.
8) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. l. c. I. 37.
8) Köckritz a. 1359.
10) Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. Laubacher. p. 157.

ſtens der Sinn für Feuer-Polizey nicht zu verkennen.

Bei Erweiterung des Gewerbes fühlten die Bürgerſchaften großer Handelsſtädte das Bedürfniß von Stadtſchulen zum Behufe des Unterrichts im Leſen und Schreiben. Die Geiſtlichkeit widerſprach oft der Anlegung, in der Vorſtellung, das Alleinrecht des Jugend-Unterrichts zu beſitzen. Als die Bürger zu Stendal zur Einrichtung der nützlichen Anſtalt ſchreiten wollten, ward ihnen die erhaltne Erlaubniß des Biſchofs von Halberſtadt, wegen lebhafter Beſchwerden der Stiftsgeiſtlichen zu Stendal, wieder entzogen [1]). Andern Städten gelang das löbliche Unternehmen. In Wien wurde 1237 eine Stadtſchule geſtiftet; die Wahl des Rectors behielt ſich der Landesherr vor, die übrigen Lehrer ſollte der Rector mit Zuziehung eines Ausſchuſſes der Bürgerſchaft anſtellen [2]). In Lübeck willigte der Biſchof 1262 in die Anlegung der Jakobsſchule (von der Lage ohnweit der Jakobskirche genannt), unter den Bedingungen, die Anſtalt ſollte unter Aufſicht des Scholaſtikus der Stiftsſchule ſtehn, die Schüler ſollten nicht ſingen, und ſobald ſie vollkommen dazu fähig wären, zur Stiftsſchule über-

---

1) Alberti, episc. Halberstad., dipl. ap. Würdtwein, subsidia diplomat. T. V. p. 177. 178.

2) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. p. 12. 13. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 160. Dessen Handfest, bei Rauch, III. 6.

gehn [1]). Wismar [2]), Hamburg [3]), Roſtock [4]), Stettin [5]), mehrere andere Hanſeſtädte, bewogen durch die Unzulänglichkeit, mangelhafte Einrichtung der Kloſter- und Stifts-Schulen, wirkten die Erlaubniß zur Stiftung öffentlicher Lehranſtalten aus.

Auch in Unterſtützung der Nothleidenden wetteiferten die Städte bald mit den Klöſtern. Die Errichtung von öffentlichen und Privat-Anſtalten bewies, daß die ſchönen Vorbilder der Geiſtlichkeit wirkten, daß bei dem nahen Zuſammenleben in Städten, neben thieriſchen Laſtern, zarte Menſchlichkeit ſich entwickelte. Die Kalandsbrüder, fratres calendarum, von den Verſammlungen am erſten Tage jedes Monats (den Calendis) genannt, Verbrüderungen zu wohlthätigen Zwecken, waren vermuthlich eine Nachbildung der geiſtlichen Ritter-Orden. Wie dieſe, erhielten ſie anſehnliche Schenkungen an Ländereyen. Die meiſten Beiſpiele kommen vor in Nieder-Deutſchland: in Utrecht

1) Civium Lubec. dipl. a. 1262. ap. Lünig. ſpicileg. eccl. P. II. p. 313.

2) Annastasiae, dominae Megapol., dipl. a. 1279. ap. Senckenberg. l. c. T. II. p. 470.
Marquardi, episc. Razeburg., dipl. a. 1331. a. eund. p. 499.

3) Martini P. P. IV. dipl. a. 1281. ap. Lambec. rer. Hamb. lib. II. p. 69.
Giselberti, archiep. Brem., dipl. a. 1289. ap. eund. p. 73. 74.

4) Alberti, domini Megapol., dipl. a. 1337. ap. Lünig. T. XIV. B. p. 688.

5) Bonifacii P. P. IX. dipl. a. 1390. ap. Frideborn, p. 63.

stens der Sinn für Feuer-Polizey nicht zu verkennen.

Bei Erweiterung des Gewerbes fühlten die Bürgerschaften großer Handelsstädte das Bedürfniß von Stadtschulen zum Behufe des Unterrichts im Lesen und Schreiben. Die Geistlichkeit widersprach oft der Anlegung, in der Vorstellung, das Alleinrecht des Jugend-Unterrichts zu besitzen. Als die Bürger zu Stendal zur Einrichtung der nützlichen Anstalt schreiten wollten, ward ihnen die erhaltne Erlaubniß des Bischofs von Halberstadt, wegen lebhafter Beschwerden der Stiftsgeistlichen zu Stendal, wieder entzogen [1]). Andern Städten gelang das löbliche Unternehmen. In Wien wurde 1237 eine Stadtschule gestiftet; die Wahl des Rectors behielt sich der Landesherr vor, die übrigen Lehrer sollte der Rector mit Zuziehung eines Ausschusses der Bürgerschaft anstellen [2]). In Lübeck willigte der Bischof 1262 in die Anlegung der Jakobsschule (von der Lage ohnweit der Jakobskirche genannt), unter den Bedingungen, die Anstalt sollte unter Aufsicht des Scholastikus der Stiftsschule stehn, die Schüler sollten nicht singen, und sobald sie vollkommen dazu fähig wären, zur Stiftsschule über-

---

1) Alberti, episc. Halberstad., dipl. ap. Würdtwein, subsidia diplomat. T. V. p. 177. 178.

2) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambacher. p. 12. 13. Rudolfi I. dipl. a. 1278. ap. eund. p. 160. Dessen Handfest, bei Rauch, III. 6.

burg [1]), Augsburg [2]), gehören zu den erſten Städten, die auf öffentliche Koſten Hoſpitäler unterhielten. Bei auſſerordentlichen anſteckenden Krankheiten, oft erwähnt in den Geſchichtwerken des Mittelalters [3]), beſchränkten ſich die Maaßregeln auf das geiſtliche Mittel der öffentlichen Umgänge mit Reliquien [4]). Für Kranke aber, mit dem Ausſatze behaftet, einem Uebel, das ſich unter andern in Deutſchland bald nach dem erſten Kreuzzuge verbreitete [5]), waren auſſerhalb der Städte Ausſatzhäuſer eingerichtet, z. B. in Colmar [6]), Salzwedel [7]), Stendal [8]).

---

1) Henrici, electi Argent., dipl. a. 1263. ap. Wencker, von Ausbürgern, p. 25.
Judicum Argent. dipl. a. 1311. ap. Schöpflin. II. 95.

2) Welsert a. 1350. II. 106.
v. Stetten, Gesch. v. Augsb., a. 1359. p. 106.

3) Guden hist. Erfurt. a. 1318. p. 92.
Petri Herp, annales Francof. a. 1349. ap. Senckenberg, Select. T. II. p. 7. 8.

4) Annales Colmar. a. 1297. ap. Urstis. II. p. 30.

5) Richolfi, comitis Rhingau., dipl. a. 1109. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 40.

6) Chron. Colmar. a. 1293. ap. Urstis. II. 50.

7) Ottonis, marchionis Brand., dipl. a. 1268. ap. Lens, p. 57.

8) Woldemari, marchionis Brand., dipl. a. 1317. ap. eund. p. 203, N. 95.
Ejusd. dipl. a. 1319. ap. eund. p. 209.

X.

Vollendung der ſtädtiſchen Verfaſſung.

Revolutionen.

Viele mächtige Reichsſtädte Deutſchlands bieten im Mittelalter faſt dieſelben politiſchen Erſcheinungen dar, welche damals die Freiſtaaten Italiens, und im Alterthum die Griechiſchen Republiken und die Römiſche, zum Schauplatze unaufhörlicher Zerrüttungen machten; gewöhnliche Folgen republikaniſcher Verfaſſung. Ariſtokratiſche und demokratiſche Parteyen, (Geſchlechter und Zünfte), Feindſeligkeiten mächtiger Familien; Biſchöfe als lauernde Uſurpatoren, als verſtellte Freunde des Volks; Wechſel der Parteyen in der Herrſchaft; charakterloſe Verräther. Nur in der Vollendung der öffentlichen Verfaſſung unterſcheiden ſich die Deutſchen Reichsſtädte von den Italiſchen Freiſtaaten des Mittelalters, und von Athen und Rom: von jenen: der dritte Stand arbeitete ſich in den meiſten Städten herauf zur Theilnahme an der Stadtregierung, großentheils zur Alleinherrſchaft; von dieſen: die Demokratie entartete nicht zur wilden Ochlokratie, in Schranken gehalten von der königlichen und Reichs-Autorität im Hintergrunde. In dem Urſprunge und der Entwickelung der öffentlichen ſtädtiſchen

Verhältnisse besteht in allen Gegenden Deutschlands Uebereinstimmung; bloße Nennung einzelner Städte war in der bisherigen Ausführung hinreichend; auf kurze allgemeine Thatsachen beschränkte sich der historische Stoff. Sind auch in der Schließung des städtischen Systems, meistentheils im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts, fast überall dieselben Haupträder in Bewegung, so herrscht doch im Spiele der einzelnen Umstände große Verschiedenheit, der Stoff wird mannichfach, reichhaltig: Beweggründe, das ernste Feld allgemeiner Darstellung zu verlassen, bei einzelnen Städten zu verweilen, die Vollendung des Bürgerstandes und der Municipalverfassung an Beispielen zu beobachten. Reichsstädte sind dazu am meisten geeignet.

Cölln.

Der Erzbischof Conrad zu Cölln verfolgte den herschsüchtigen Plan, die mächtige Commune der Hauptstadt unter die Landeshoheit zu beugen; er glaubte, ihn durch demagogische Künste, durch Gewaltthätigkeiten gegen die städtischen Aristokraten, auszuführen. Die übermüthigen Wollweber, die Reichsten der Gemeine, zu gewinnen, war leicht: er schmeichelte dem Hasse gegen die adlichen Geschlechter. Im Vertrauen auf Unterstützung des aufrührischen Wollen-Amts wagte er, wie oben erwähnt ist, 1258 die Absetzung der Hausgenossen, der mächtigsten und reichsten Geschlechter, und im nächsten Jahre die, der adlichen Schöp-

X.

Vollendung der ſtädtiſchen Verfaſſung.

Revolutionen.

Viele mächtige Reichsſtädte Deutſchlands bieten im Mittelalter faſt dieſelben politiſchen Erſcheinungen dar, welche damals die Freiſtaaten Italiens, und im Alterthum die Griechiſchen Republiken und die Römiſche, zum Schauplatze unaufhörlicher Zerrüttungen machten; gewöhnliche Folgen republikaniſcher Verfaſſung. Ariſtokratiſche und demokratiſche Parteyen, (Geſchlechter und Zünfte), Feindſeligkeiten mächtiger Familien; Biſchöfe als lauernde Uſurpatoren, als verſtellte Freunde des Volks; Wechſel der Parteyen in der Herrſchaft; charakterloſe Verräther. Nur in der Vollendung der öffentlichen Verfaſſung unterſcheiden ſich die Deutſchen Reichsſtädte von den Italiſchen Freiſtaaten des Mittelalters, und von Athen und Rom: von jenen: der dritte Stand arbeitete ſich in den meiſten Städten herauf zur Theilnahme an der Stadtregierung, großentheils zur Alleinherrſchaft; von dieſen: die Demokratie entartete nicht zur wilden Ochlokratie, in Schranken gehalten von der königlichen und Reichs-Autorität im Hintergrunde. In dem Urſprunge und der Entwickelung der öffentlichen ſtädtiſchen

Verhältniſſe beſteht in allen Gegenden Deutſchlands Uebereinſtimmung; bloße Nennung einzelner Städte war in der bisherigen Ausführung hinreichend; auf kurze allgemeine Thatſachen beſchränkte ſich der hiſtoriſche Stoff. Sind auch in der Schließung des ſtädtiſchen Syſtems, meiſtentheils im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts, faſt überall dieſelben Haupträder in Bewegung, ſo herrſcht doch im Spiele der einzelnen Umſtände große Verſchiedenheit, der Stoff wird mannichfach, reichhaltig: Beweggründe, das ernſte Feld allgemeiner Darſtellung zu verlaſſen, bei einzelnen Städten zu verweilen, die Vollendung des Bürgerſtandes und der Municipalverfaſſung an Beiſpielen zu beobachten. Reichsſtädte ſind dazu am meiſten geeignet.

Cölln.

Der Erzbiſchof Conrad zu Cölln verfolgte den herrſchſüchtigen Plan, die mächtige Commune der Hauptſtadt unter die Landeshoheit zu beugen; er glaubte, ihn durch demagogiſche Künſte, durch Gewaltthätigkeiten gegen die ſtädtiſchen Ariſtokraten, auszuführen. Die übermüthigen Wollweber, die Reichſten der Gemeine, zu gewinnen, war leicht: er ſchmeichelte dem Haſſe gegen die adlichen Geſchlechter. Im Vertrauen auf Unterſtützung des aufrühriſchen Wollen-Amts wagte er, wie oben erwähnt iſt, 1258 die Abſetzung der Hausgenoſſen, der mächtigſten und reichſten Geſchlechter, und im nächſten Jahre die, der adlichen Schöp-

unter vergeblichen Anſtrengungen vieler wohldenkenden Einwohner, die Freiheit der Gefangnen auszuwirken. Der Probſt Engelbrecht, deſſen Verwendung nachgeſucht ward, äuſſerte, es kränke ihn, daß der Oheim die Geſchlechter ſo treulos behandelt habe, er würde das Unrecht gut machen, wenn es in ſeiner Gewalt ſtände. Der Erzbiſchof Conrad ſtarb 1261; Engelbrecht folgte ihm in der Würde. Hoffnungsvoll erinnerten ſich die Gefangnen und ihre Freunde an deſſen günſtige Aeuſſerung.

Bald nach der Huldigung beſchied der neue Erzbiſchof die Schöppen vor ſich. Sie ſollten ſich rechtfertigen. Herrmann der Fiſcher, von allen der gewandteſte, führte das Wort: »Herr, die Gefangnen, »Vertriebenen, widerſetzten ſich Eurem Vorfahren; ſie »beſtanden darauf, die Stadt zu beherrſchen. Sie »wieder herein zu laſſen, wäre gegen Euren Vortheil; »ſie würden Euch entgegen ſeyn, wie Eurem Oheim. »Haltet ſie verhaftet! So lange wir Schöppen ſind, »iſt die Stadt Euer; ihr möget ſchalten.» Der Biſchof entließ ſie mit der Verſicherung, ſie ſollten ihre Stellen behalten, wenn ſie ihm gehorchen wollten. Sie wiederholten das Verſprechen. Als der Prälat die Provinz bereiſete, die Huldigung zu empfangen, die Lehne zu reichen, kam er nach Alden-Ahr. Drei von den Verwandten und Freunden der Unglücklichen, die hier gefangen ſaßen, Rütger Overſtolz, Daniel, zugenannt Jude, und Conſtantin von der Aducht, wollten dieſen Aufenthalt des Prälaten benutzen, die Be-

tend zu machen wußten, bereit waren, ſich an den Biſchof anzuſchließen, bewog die, bei S. Columban, Einige aus ihrer Mitte in das biſchöfliche Palatium zu ſenden. Dahin kamen die Abgeordneten aus der Rheingaſſe, ſahen die Genoſſen, eilten zurück, und berichteten. Zwölf Männer aus den edelſten Familien wurden gewählt, in das Palatium zu gehn, und gemeinſchaftlich mit den Deputirten der Geſchlechter bei S. Columban, auf die Abſetzung und Beſtrafung der neuen Schöppen zu dringen. Der Biſchof ließ alle Geſchlechter zur Verſammlung einladen, verſprach ihnen Freiheit, ſicheres Geleite. Zwanzig Herren waren im Saale, wo das Gericht über die Schöppen eröffnet werden ſollte. Sie wurden verhaftet. Frohlockend ſchmiedeten die neuen Schöppen eiſerne Feſſeln für die abgeſetzten, gefangnen Vorgänger. Aber die mächtigſten, vornehmſten von den Gefangnen, darunter Matthias, abgeſetzter Stadtvogt, Herrmann, abgeſetzter Stadtgraf, Gerhart und Gottſchalk, abgeſetzte Schöppen, ſämtlich von der Familie Overſtolz, wurden nach Lechenich, Gottesberg, Alden-Ahr, abgeführt; den übrigen gelang die Flucht. Auch andere Adliche verließen die Stadt, begaben ſich in die Niederlande, oder den Rhein hinauf. Zum Andenken hängten die neuen Schöppen jene Feſſeln öffentlich auf. Der Biſchof fing an, die Stadt wie eine Landſtadt zu behandeln. Er beſetzte die Thore und Stadtmauern mit ſeinen Leuten, verlieh die öffentlichen Stellen ſeinen Anhängern. Zwei Jahre vergingen

befürchteten Rache an ihren Frauen und Kindern zu Cölln. Gottſchalk war von den Muthigen. »Wir »dürfen uns nicht trennen,« ſprach er; »wir befreyen »uns alle, oder wir bleiben alle. Laſſet uns loſen! »Auf welchen das Los fällt, dem wollen wir folgen.« Ihn ſelbſt, den Unternehmenden, traf es. Vermittelſt der entdeckten Werkzeuge war in kurzem ein Loch durch die Mauer gemacht, groß genug, daß die Gefangnen durchkriechen konnten. An zuſammengeknüpften Bett-Tüchern ließen ſie ſich vom Thurm hinab auf die Capelle, von da auf den Boden. Sie theilten ſich, um in verſchiednen Geſellſchaften den Rhein zu erreichen: einige nahmen rechts den Weg nach Sinzich, die übrigen wandten ſich links auf zweyen Wegen nach Remagen. Auf der Straße dahin kamen Gerhart Overſtolz, Conſtantin, und die Brüder Daniel und Peter Jude, auf den Kloſterhof zu Adendorf. Theilnehmend empfing ſie der Bruder, Herrmann, Wirthſchafter daſelbſt, ſtärkte ihren Muth. Sie ſchlugen ihre Feſſeln ab, erquickten ſich durch Speiſe, Trank und Schlaf. Als ſie am frühen Morgen ſich aufmachen wollten, ſah der gaſtfreie Mönch Reuter ankommen, deren Abſicht zu errathen war. Eilig führte der beſonnene Wirth die erſchrockenen Gäſte in einen Hinterhof, verſteckte ſie in einen großen, zum Trocknen der Käſe eingerichteten, Behälter, und ging zurück auf ſeinen Hof. Die nachſetzenden Reuter kamen an, fragten nach den Flüchtlingen. Der Mönch konnte nicht leugnen, daß ſie da geweſen: die Unvorſichtigen

hatten die abgeschlagenen Fesseln auf dem Hofe gelassen. Die Reuter drohten, den Hof in Brand zu stecken, wenn der Mönch den Aufenthalt der Entwichenen nicht angäbe. Standhaft betheuerte der Geistliche, sie seyen aus Furcht, eingeholt zu werden, sehr früh fortgeeilt; er wisse nicht, wohin. Die Leute des Erzbischofs durchsuchten Alles, auch den Hinterhof, stachen mit Säbeln und Lanzen in die Getreide- und Stroh-Haufen. Sie kamen bei dem Käsekasten vorbei. Als sie fortgeritten waren, erlösete Bruder Herrmann die Geängsteten. Mit innigem Danke schieden sie von dem treuen Manne, und gingen weiter nach Remagen. Am Abend vor Marien Verkündigung (24 März) im Jahr 1262, kamen sie an, und gingen in das Haus eines Fischers, um da zu übernachten. In der Meinung, ungekannt zu seyn, erstaunten sie nicht wenig, als ein Landstreicher (Rebald, Ribald) hereintrat, der sie verwundernd ansah, und ihre Namen aussprach. Vertraulich setzte er hinzu: »fürchtet nichts! Ich werde euch nicht verrathen; »ich bin einer von Euren armen Verwandten. Aber, »Freunde, hier seyd ihr nicht sicher. Ich werde für »bessere Herberge sorgen.« Während die Flüchtlinge des unverhofften vermeintlichen Seitenstücks zum Bruder Herrmann sich freueten, ging der Landstreicher zum Richter des Orts, und sagte zu ihm: »ein Glücks»fall kann Euch dreyhundert Mark bringen; ich ver»schaffe Euch das Unterpfand, gebt ihr mir dreissig »Mark ab.« — »Du sollst sie haben,« antwortete der

Richter, »bringe mir das Pfand.« Der Verräther kam zurück in das Fischerhaus: »wohlauf ihr Herrn, »folgt mir in eine Herberge, wo ihr sorgenfrei schla»fen könnt.« Vertrauenvoll überließen sie sich dem Verräther. Der Richter Adolf kannte sie, empfing sie freundlich, flößte ihnen Muth ein, versprach, ihnen weiter zu helfen, den Uebergang über den Rhein zu erleichtern. Früh am folgenden Morgen war ein Schiffer bereit, sie überzusetzen, ungeachtet der großen Gefahr des Eisganges. Der Richter begleitete sie, theilte die Lebensgefahr. Kaum war die Ueberfahrt glücklich beendigt, so sahen sie am andern Ufer ihre Feinde ankommen. Diese wagten es nicht, ein Schiff zu besteigen. Aus Furcht vor dem Erzbischofe wollten die Benediktiner zu Siegberg, bei denen die Fliehenden einkehrten, diese nicht länger beherbergen als einige Tage. Nimegen war die endliche Zuflucht der wunderbar Errettetеn.

Der Erzbischof Engelbrecht, in Fehden verwickelt, brauchte Geld. Vergeblich hatte sein Heer lange vor der Burg Tomberg gelegen, als die Freunde der Geflüchteten zu des Erzbischofs Bruder, Dietrich von Valkenburg, in das Lager kamen. Sie trugen ihm vor: die neuen Schöppen zu Cölln hätten durch Treulosigkeit, Ungerechtigkeiten, große Schätze angehäuft; den Geldbedürfnissen des Erzbischofs abzuhelfen, wären für so reiche Leute zehn tausend Mark eine Kleinigkeit. Es sei zu verwundern, daß Männer, im Dienste des Bischofs übermäßig bereichert, demselben

noch kein Darlehn angeboten hätten. Dietrich von Valkenburg fand bedenklich, den Schöppen eine gezwungene Anleihe aufzulegen, da sie die mächtige Gemeine für sich hätten. Doch erregte der Vorschlag seine und des Bruders Aufmerksamkeit. Er versprach die Erlaubniß der Rückkehr ihrer Freunde, wenn sie den Plan unterstützten. Nachdrücklich betheuerten die Unterhändler ihren Eifer für die Sache des Bischofs, die lebhafte Theilnahme ihrer auswärtigen Freunde: »Herrmann, der abgesetzte Stadtgraf, und Matthias, »der abgesetzte Stadtvogt, — kämen diese wichtigen »Männer zurück, sie würden den neuen habsüchtigen »Schöppen wohl überlegen seyn. Zwanzig der Un»srigen leben im Exil. Giebt der Bischof uns Wort »und Siegel, daß sie in die Vaterstadt zurück dür»fen, und wir die alten Rechte wieder ausüben sol»len, so beweisen wir uns dankbar mit funfzehnhun»dert Mark. Die neuen Schöppen mit Erfolge zu »unterdrücken, soll nicht schwer seyn. Wir besetzen »die Thore; die Belagerungs-Armee von Domberg »rückt an; sie bemächtigt sich des Platzes. Sogleich »werden die Schöppen verhaftet, auf den bischöfli»chen Saal geführt, in die Fesseln geschlagen, die sie »für die Unsrigen schmiedeten, bis sie zehntausend »Mark herbeigeschaft haben. Dann werden sie ab»gesetzt, und die alten Schöppen erhalten ihre Stel»len wieder.» Dietrich von Valkenburg genehmigte den Plan, versprach Wort und Siegel des Bruders, brachte die Funfzehnhundert Mark in Erinnerung.

Richter, »bringe mir das Pfand.« Der Verräther kam zurück in das Fischerhaus: »wohlauf ihr Herrn, »folgt mir in eine Herberge, wo ihr sorgenfrei schla»fen könnt.« Vertrauenvoll überließen sie sich dem Verräther. Der Richter Adolf kannte sie, empfing sie freundlich, flößte ihnen Muth ein, versprach, ihnen weiter zu helfen, den Uebergang über den Rhein zu erleichtern. Früh am folgenden Morgen war ein Schiffer bereit, sie überzusetzen, ungeachtet der großen Gefahr des Eisganges. Der Richter begleitete sie, theilte die Lebensgefahr. Kaum war die Ueberfahrt glücklich beendigt, so sahen sie am andern Ufer ihre Feinde ankommen. Diese wagten es nicht, ein Schiff zu besteigen. Aus Furcht vor dem Erzbischofe wollten die Benediktiner zu Siegberg, bei denen die Fliehenden einkehrten, diese nicht länger beherbergen als einige Tage. Nimegen war die endliche Zuflucht der wunderbar Erretteten.

Der Erzbischof Engelbrecht, in Fehden verwickelt, brauchte Geld. Vergeblich hatte sein Heer lange vor der Burg Tomberg gelegen, als die Freunde der Geflüchteten zu des Erzbischofs Bruder, Dietrich von Valkenburg, in das Lager kamen. Sie trugen ihm vor: die neuen Schöppen zu Cölln hätten durch Treulosigkeit, Ungerechtigkeiten, große Schätze angehäuft; den Geldbedürfnissen des Erzbischofs abzuhelfen, wären für so reiche Leute zehn tausend Mark eine Kleinigkeit. Es sei zu verwundern, daß Männer, im Dienste des Bischofs übermäßig bereichert, demselben

ten. Die entwichenen Patricier durften nicht in die Stadt.

Am achten Junius 1262 kam der biſchöfliche Vertraute, Herrmann von Vitinghoven, mit einem Auftrage nach Cölln. Er ließ die Gemeine vor dem Rathhauſe verſammeln, und redete zu ihr von oben herab. »Der Etzbiſchof, mein Herr, will ſorgen für euer Beſtes. Einen der Bürgermeiſter, und einen Amtmann, »will er ſetzen; ſie ſollen in ſeinem Namen den Rathsverſammlungen beiwohnen, und verhindern, daß es »was zu eurem Schaden beſchloſſen werde. Zum gemeinen Beſten verlangt er Acciſe von Lebensmitteln, »und Zoll.« Nun folgten die Sätze der Malztaxe, und die Forderung einer außerordentlichen Vermögenſteuer von ſechstauſend Mark, die die Bürgerſchaft nach einer Selbſtſchätzung aufbringen ſollte. Der Redner merkte Bewegungen. Er ſchloß mit dem Bilde: »hätte ich zwei Röcke an, und einen davon verlangte ein Ueberlegner: ehe ich ihn gewaltſam verlöre, gäbe ich ihn gutwillig fort.« In dumpfem Getöſe bewegte ſich der Haufe, mit Ungeduld harrte Jeder, daß Einer das Zeichen gäbe. Ein muthiger Bürger, Eberhart auf dem Buttermarkt, brach in die Worte aus: »ihr hört, wo das hinaus will. Verflucht ſei, wer die angekündigte Beraubung erträgt! »Es iſt ſchmachvoll, daß man in der freyen Stadt »Cölln Burgen aufgeführt hat, daß wir als eigene »Leute behandelt werden. Vormals, wenn Bürger »unſrer Stadt am kaiſerlich-königlichen Hoflager er-

»schienen, hieß es: da kommen die Herren von Cölln »in Herrlichkeit und Ehren. Brave Bürger, haltet »zusammen; wagt, das Verlorne wieder zu gewin»nen! Waffnet euch! Es gelte den Burgen und Thür»men des Bischofs, daß wir die Schande vertilgen!« Der Vertheidiger der Freiheit lief auf den Glockenthurm des Doms, und zog die Sturmglocke; auch die, zu Sankt Martin, schlug an; auf allen Thürmen ward Sturm geläutet. Die Bürger bewaffneten sich. Herrmann von Vitinghoven verließ eilig die Stadt.

Vierzehn Thore wurden an Einem Tage von dem begeisterten Haufen erstürmt. Die Freunde und Verwandten der geflüchteten Geschlechter schickten einen Eilboten zu diesen nach Weyer, wo sie in der Hoffnung sich versammelt hatten, mit dem Bischofe zu verhandeln. Sie kamen in die Stadt, und halfen die Freiheit vertheidigen. Sie rückten mit den übrigen Geschlechtern vor die Beyen-Burg, die Gemeine folgte muthig. So kühn der Angriff war, so tapfer die Gegenwehr: die Burgmannen schossen mit Pfeilen herab, warfen mit Steinen. Unerschrocken drangen die Stürmenden über Leichen der Mitbürger an die Mauern und Thore, stießen mit Mauerbrechern, hieben mit Aexten. Alles war zu fest, der Widerstand zu gewaltig. Matthias Overstolz, der zurückgekehrte Vogt, gab den Rath, die Burg zu ersteigen, ließ große Kirchenleitern holen. Bei diesem Anblicke zogen sich die Burgmannen aus den Wachhäusern zurück in die Burg. Als das Werfen und Schießen

aufhörte, wurden die Thore aufgehauen; die Menge drang in den Hof; nach großem Verluste gab sich die Besatzung der Burg gefangen. Nun ward das andere Schloß, zu Reyle, belagert. Nach dreyen Tagen vergeblicher Anstrengung schickte man sich an, die Festung zu untergraben. Dies bewog die Besatzung, zu capituliren.

Verzehrender Ingrimm quälte den Erzbischof. Einzig auf Rache war sein finstrer Blick hingerichtet. Sein Herrmann von Vitinghoven goß Oel in die Flamme, schlug vor, keine Kosten zu sparen, alle Dienstmannen und Lehnleute im ganzen Stift aufzubieten. An der Spitze eines zahlreichen Heeres zog der Geistliche vor Cölln. Es kamen zu ihm in das Lager zwei edle, verständige Fürsten, die Aussöhnung zu versuchen, der Bischof Heinrich von Lüttich, und der Graf Otto von Geldern, Brüder. Sie machten dem erbitterten Prälaten Vorstellungen, warnten ihn vor der Schande einer langwierigen, vergeblichen Belagerung, ermahnten ihn, sich in Güte mit den Cöllnern zu vergleichen. »Bis man ihrer zwanzig hangen sieht, ist »an keine Unterhandlung zu denken:« so verwarf der Bischof anfänglich den Rath der Brüder. Aber die eindringende Beredsamkeit des Grafen Otto siegte über den Zorn des Prälaten. Die Vermittlung einzuleiten, ließ sich der Graf die Vorwürfe gegen die Bürgerschaft vortragen, reisete dann nach Cölln, und vernahm die Beschwerden gegen den Bischof. Mit ihm vereinigte sich der Graf Wilhelm von Jülich,

der

der, als Bürger von Cölln, das Vertrauen der Einwohner beſaß. Beide Grafen, nebſt dem Biſchofe von Lüttich, brachten die Ausſöhnung zu Stande: Der Erzbiſchof verſprach, die Freiheiten der Stadt nicht zu verletzen, die alte Zollfreiheit zu Bonn und Neuß gelten zu laſſen, den gekränkten, gefangen geweſenen Geſchlechtern ihre Rechte wieder herzuſtellen; die Stadt zahlte an den Prälaten ein für alle Mal ſechs tauſend Mark. Der Biſchof ſtellte einen Sühnebrief aus.

Als er das Geld hatte, ritt er nach Rom, das Pallium zu erwerben. Das verſchloſſene Gefühl der Rachſucht begleitete ihn. Am Stuhle des oberſten Geiſtlichen ergoß ſich der beleidigte Ehrgeiz in leidenſchaftliche Klagen über die Cölner, über die unwürdige, ſträfliche Behandlung, die Unterdrückung, die ihr geiſtlicher Vorgeſetzter von ihnen habe erdulden müſſen. Wer den Cölniſchen Geſchlechtern das gegebene Wort und Siegel gebrochen, die Funfzehnhundert Mark aber genommen hatte, war auch fähig, dem Pabſte vorzuſagen, er ſei zur nachtheiligen, entehrenden Ausſöhnung gezwungen worden. Clemens der Vierte, wie gewöhnlich die Römiſchen Biſchöfe, nahm die Sache, wie der klagende Geiſtliche ſie vorſtellte, gewährte ihm die Bitte der Losſprechung von der Verbindlichkeit des Vertrags und des Sühnebriefs, die Bitte um Vollmacht zum Kirchenbanne. Im Vorgenuſſe lange erſchwerter Rache eilte der Biſchof in die Heimath. Von Brühl, wo er den Aufenthalt nahm, ſchrieb er einen Brief an

die Stadt voll heftiger Vorwürfe, in allgemeinen Ausdrücken, mit der Drohung, sie im Namen des Pabstes in den Bann zu thun, sie verstände sich denn zu angemessenem Lösegelde. Die Bürgerschaft verlangte, in ihrer Antwort, die Ursachen seiner Unzufriedenheit zu erfahren; sie erklärte, sich dem Ausspruche jedes unparteyischen Schiedsrichters zu unterwerfen. Philipp von Hohenfels, Halbbruder Engelbrechts, kam als Bevollmächtigter desselben in die Stadt, und gab zu verstehn, mit Zwölfhundert Mark werde Alles abgethan seyn. Um die Ruhe zu erhalten, versprach die Stadt die geforderte Summe, unter der Bedingung, daß die päbstliche Vollmacht zum Kirchenbanne öffentlich vernichtet, und die Sühne bestätigt werde. Dies geschah feyerlich im Capitelhause des Doms: Die päbstliche Schrift ward zerrissen in Gegenwart aller Obersten der Stadt, und vieler vornehmen Geistlichen; auch der gelehrte Albertus Magnus war Zeuge.

Ehrlosen Schmeichlern und Rathgebern entging nicht die Stimmung des Erzbischofs gegen Cölln. Ein neuer verrätherischer Plan, in welchen der so habsüchtige als herrschbegierige Prälat einging, war dieser. Er wollte in die Stadt gehn, und während einiger Tage seine Freunde und Anhänger unter den Bürgern heimlich im Palatium bewaffnet versammeln. Am bestimmten Tage sollte er, zur Ausübung des herkommlichen Rechts der obersten Gerichtsbarkeit, die Gemeine durch die Gerichts-Glocke zu einer feyer-

lichen Sitzung im groſsen Saale verſammeln. Wäre ſie zuſammen, ſo ſollten, bei verſchloſſnem Saale, die Verborgnen hervorbrechen, die Unbewaffneten überfallen. Zu gleicher Zeit ſollte der Bruder des Erzbiſchofs, Dietrich von Valkenburg, mit ſeinen Leuten in die Stadt kommen, und den Plan unterſtützen. So würde man ſich aller bedeutenden Hausväter der Gemeine bemächtigen; die Bedingungen der Befreyung würden die Oberherrſchaft ſichern. Bald war der Biſchof in Cölln, der gröſste Theil ſeiner Anhänger im Palatium verſteckt, Dietrich von Valkenburg beſtellt. Bei dem Schalle der Gerichts-Glocke begaben ſich verfaſſungsmäſsig die Hausväter des dritten Standes in den groſsen Gerichtsſaal, am Tage nach S. Katharinen (26 November) 1263. Dietrich kam mit einem mäſsigen Gefolge in das Wirthshaus, wo er abzuſteigen pflegte. Kaum hatte er ſich niedergeſetzt, als er auf Befehl des Raths verhaftet ward. Kleine Haufen ſeiner Leute von dreyen, vieren, ſechſen, kamen auf verſchiedenen Straſsen in die Stadt; als ſie das Schickſal ihres Herrn erfuhren, ritten ſie davon. Es hatte ſich bei den Cölniſchen Patrioten eine Meinung von Engelbrechts Charakter gegründet. Verglichen ſie die Aeuſſerung deſſelben, als er noch Probſt zu S. Gereon war, mit der nachherigen That, jene ſchriftliche Zuſage, den exilirten Geſchlechtern ausgeſtellt, mit der Weigerung der Ausführung, den Sühnebrief mit der ausgewirkten päbſtlichen Vollmacht zum Kirchenbanne: ſo konnten ſie die unver-

muthete Zuſammenberufung der Gemeine, und die Ankunft Dietrichs von Valkenburg mit bewaffneten Leuten, für kein zufälliges Zuſammentreffen halten. Es ward im Gerichtsſaale bekannt, der Bruder des Biſchofs ſei vom Rathe gefangen genommen: der Gemeine ein nicht zweideutiges Zeichen. In Beſtürzung, Verwirrung, verließ die Verſammlung den Saal. Rath und Gemeine berathſchlagten. Jener ſprach: »ſeht, wie unſer geiſtlicher Vater gegen uns geſinnt »iſt; was er ſchreibt und ſchwört, iſt nur Betrug; er »ſollte uns gegen alle beſchützen, die unſre Rechte »verletzen, und er iſt der einzige, der uns in wohl»erworbnen Freiheiten kränkt. Er denkt auf neue »Zwietracht, um neue Summen von uns zu erpreſ»ſen. Dauert das fort, ſo verarmen wir, und wer»den des Biſchofs eigene Leute. Er muß in Ver»haft genommen werden.« Das ward einmüthig beſchloſſen. Sogleich gingen die Oberſten der Stadt zum Biſchofe, forderten ihn nachdrücklich auf, ohne Widerſetzung ihnen zu folgen. Der erſchrockne Geiſtliche fügte ſich. Sie führten ihn in das Haus zum Roſſe in der Rheingaſſe, wo er vierzehn Tage gefangen ſaß. Vier benachbarte Fürſten, der Biſchof Heinrich von Lüttich, und die Grafen von Geldern, von der Leyen, von der Mark, empörte Zuſchauer des anſtößigen unaufhörlichen Zwiſtes, vereinigten ſich zur Vermittlung eines dauerhaften Friedens. Den Bemühungen dieſer Männer gelang die neue Sühne: der Biſchof und ſein Bruder wurden frey gelaſſen;

die Stadt verſprach viertauſend Mark, von denen vierzehnhundert ſogleich ausgezahlt wurden. Der Biſchof wohnte ſeitdem zu Brühl, nachhängend einem Gedanken: Vergeltung.

Durch Theilung zu herrſchen, war im nächſten Frühjahre der neue Plan. Kränkende Erfahrungen hatten dem unedlen Manne die Ueberzeugung aufgedrungen: ſo lange die Geſchlechter und die Gemeine in Eintracht, gemeinſchaftlich, handelten, ſei Cölln nicht zu bezwingen. Ein ſchlauer Unterhändler, Anſelm von Inſtingen, ritt in die Stadt mit einem Sendſchreiben des Erzbiſchofs an die Gemeine, verſammelte heimlich die Meiſter von den Zünften, alle Männer von Anſehn und Einfluß bei der Gemeine, las ihnen die Zuſchrift vor, unterſtützte ſie mit eigenen Ueberredungskünſten. Der Biſchof und ſeine Rathgeber kannten den Haufen, kannten die Seiten, die für Einwirkung am empfänglichſten waren. »Ueber Eins muß ich mich wundern«, ſo lautete die Hauptſtelle des biſchöflichen Briefs: »daß ihr den »Druck der hoffärtigen Geſchlechter ertragt, ihnen dienet als Knechte! Merkt ihr nicht, wie ſie nach eurem »Schweiß und Blut trachten? Wollt ihr mir beiſtehn, ſo werde ich euch befreyen von der Tyran»ney.« — Saiten, wenn ſie berührt wurden, war die Flamme des Bürgerkriegs nicht zurück zu halten. In Augenblicken, wann der Erbhaß gegen die Stadtgeſchlechter bei den Bürgern des dritten Standes aufgeregt wurde, vergaßen dieſe in der Leidenſchaft den

gefährlichern Feind, waren unbesonnen genug, um die Aristokratie zu unterdrücken, die Versuche des Territorial-Monarchismus zu begünstigen. Wo ist die Regierung, gegen die keine Beschwerden obwalteten? Hier waren gegründete. Schnitt und Zapfen des Raths: Alleinrecht des Kleinhandels mit Tuch und Wein, waren, wie alle Staatsmonopolien, Beleidigung. Von Tüchern führten die Raths-Gewandschneider überdies nur feine, besonders Englische, die nicht Jeder bezahlen mochte. Auf Eingebung Anselms von Justingen ward auf einen Pfingsttag ein großer öffentlicher Tanz verabredet, eine Gelegenheit, die Geschlechter zu reitzen, und unter dem Vorwande der Nothwehr sie zu besiegen. Da bei öffentlichen Gelagen der Gemeine die zügellosen Webergesellen und andere Handwerker vielen Frevel begingen, so wollte der Rath solche nicht gestatten. Am bestimmten Tage versammelten sich am Kirchmarkte die Meister von den Brüderschaften oder Zünften mit ihren Verwandten und Gesellen zum Tanze; der wilde Jubel des Volksfestes setzte die ganze Stadt in Bewegung. Es kamen Polizeydiener, die den Unternehmern ansagten, der Rath wünsche angelegentlich, der Tanz möchte eingestellt werden. Die Vorsteher erwiederten: das sei unmöglich; mitten im Rausche des Vergnügens sei den erhitzten Gesellen das nicht anzumuthen. Bei dieser Antwort rüsteten sich die Rathsherrn und alle Geschlechter, und riefen: »es soll uns »leid thun, kömmt es zu blutigen Auftritten!« Da

verließen die Handwerker den Tanzboden; die aufrühriſchen Meiſter eilten zu den Waffen, wiegelten die trunknen Geſellen auf. Beſeelt von dem Wunſche, Bürgerkrieg abzuhalten, beredeten die Geſchlechter den biſchöflichen Vogt Rütger von Alpen, einen Mann von großem Anſehn bei der Gemeine, die Erhaltung des Friedens bei der tobenden Menge zu verſuchen. Wütende riefen: »heute ſoll den Ge»ſchlechtern, den Deſpoten, der Uebermuth bezahlt »werden. Keiner ſoll davon kommen. Ihre Weiber »und Kinder müſſen aus der Stadt, ihre Häuſer »herunter!« Die Hauptmaſſe rottete ſich auf dem Kirchmarkte zuſammen. Es befanden ſich bei den adlichen Bürgern einige ländliche Ritter, Freunde und Verwandte derſelben; ſie beſtiegen gerüſtet ihre Pferde, verſprachen den Freunden männliche Unterſtützung. Zu Pferde und zu Fuße rückten die Geſchlechter gegen die Handwerker, zweihundert gegen fünftauſend. Die regelloſe Menge auf dem Kirchmarkte ward von dem Adel geſchlagen und zerſtreut. Auſſer ſich vor Schrecken und Angſt kam Wilhelm von Polheim angeſprengt: »mein Weib, meine Kinder, ſind in Ver»zweiflung; ein raſender Haufe ſtürmt mein Haus; »Hülfe, edle Bürger, Hülfe!« Entſchloſſen begleiteten ihn funfzehn muthige Ritter. Als ſie durch den Putzhof jagten, brachen Zweihundert aus dem Hauſe des Webers Jacob hervor, überwältigten die funfzehn, daß ſie davon ritten. Wilhelm ward verwundet, Gerhart Koeſſen ſtürzte. Als ſie verſtärkt zu-

gefährlichern Feind, waren unbesonnen genug, um die Aristokratie zu unterdrücken, die Versuche des Territorial-Despotismus zu begünstigen. Wo ist die Regierung, gegen die keine Beschwerden obwalteten? Sie waren gegründete. Schnitt und Zapfen des Raths: Alleinrecht des Kleinhandels mit Tuch und Wein, waren, wie alle Staatsmonopolien, Besteuerung. Von Tüchern führten die Raths-Gewandschneider überdies nur feine, besonders Englische, die nicht Jeder bezahlen mochte. Auf Eingebung Anselms von Justingen ward auf einen Pfingsttag ein großer öffentlicher Tanz verabredet, eine Gelegenheit, die Geschlechter zu reitzen, und unter dem Vorwande der Nothwehr sie zu besiegen. Da bei öffentlichen Gelagen der Gemeine die zügellosen Webergesellen und andere Handwerker vielen Frevel begingen, so wollte der Rath solche nicht gestatten. Am bestimmten Tage versammelten sich am Kirchmarkte die Meister von den Brüderschaften oder Zünften mit ihren Verwandten und Gesellen zum Tanze; der wilde Jubel des Volksfestes setzte die ganze Stadt in Bewegung. Es kamen Polizeydiener, die den Unternehmern ansagten, der Rath wünsche angelegentlich, der Tanz möchte eingestellt werden. Die Vorsteher erwiederten: das sei unmöglich; mitten im Rausche des Vergnügens sei den erhitzten Gesellen das nicht anzumuthen. Bei dieser Antwort rüsteten sich die Rathsherrn und alle Geschlechter, und riefen: »es soll uns »leid thun, kömmt es zu blutigen Auftritten!« Da

der Grafen von Berg und von Cleve, bezogen sie ein Lager vor Cölln; zugleich kamen Kriegsfahrzeuge den Rhein herunter und herauf an die Stadt. Acht Tage lag das Heer vor den Mauern, harrte mit Ungeduld des Zeichens. Kein Feuer ging auf; ein Thor zu gewinnen, war kein Anschein. Der Rath und die Geschlechter, den Bischof von aussen zum Feinde, die Gemeine von innen, wachten unermüdet, bewahrten Thore und Mauern. Als die Armee, getäuscht, den Rückzug antrat, wollte sich Engelbrecht entleiben.

Unglücklich durch sich selbst, durch Verfolgung unheiliger Zwecke, durch die Qualen eines lasterhaften Gemüths, lebte der Erzbischof zu Bonn. Meineidig am großen Berufe, aus böser Natur geneigt, auf verrätherische Anschläge ehrloser Tischgänger zu horchen, gab er nicht auf, was so oft fehlgeschlagen war. Jene zwei Geistlichen sprachen zu ihm: »nicht »so niedergeschlagen, Herr Bischof! Jetzt haben wir »etwas ausgesonnen, das wird gelingen. Nicht blos »zwischen der Gemeine und den Geschlechtern, auch »unter diesen selbst, muß Zwietracht herrschen, soll »Euch die Obergewalt glücken. Ihr kennt die Ge»schlechter-Factionen der Overstolzen, und der Wei»ßen und Mülengassen, wißt, daß Dietrich Weiße »und die Mülengassen von ihren Gegnern vertrieben, »daß ihre Häuser niedergerissen sind. Das ist uns »günstig, das müssen wir auffassen.« Der Bruder Wolfart und der Pfarrer von S. Columban ritten

nach Cölln. Das Mittel der lauernden Herrschsucht ward abermals angewandt, der unterliegenden Partey Hülfe anzubieten, sie durch Aussicht auf Rache zu verführen, das Vaterland zu verrathen, um Privat-Interesse zu fördern. Die Verschwörer hielten Zusammenkünfte mit den Weißen und deren Anhängern, erhitzten die Gemüther durch Briefe des Bischofs, durch eigene aufwiegelnde Reden, schärften ein, daß Ludwig Weiße, Bürgermeister, das Siegel behauptete.

Kleinlicher Hoffnungen voll, Ehre und Vaterstadt verläugnend, erklärten die Weißen, sich hingeben zu wollen, sagten zu den Geistlichen: »geht in euer »Wirthshaus, thut euch gütlich, die Rechnung soll »bezahlt werden!« Nach fortgesetzten Unterhandlungen kam der Bischof selbst in die Stadt, überzeugte sich von der Bereitwilligkeit der Weißen, zahlte ihnen hundert Mark zur Vermehrung der Waffen, schenkte den bedeutendsten Männern der Partey Scharlachkleider mit grüner Verbrämung. Die eifersüchtigen Overstolzen sahn ihre Nebenbuhler stolz einhergehn in den Prachtkleidern, hörten von dem Aufkaufe der Waffen, von Zusammenkünften mit dem Bischofe. Bedenklich fragte der Stadtgraf die Weißen, wie sie zu den Kleidern gekommen wären? »Die haben wir »von unserm Herrn, dem Bischofe«, war die Antwort. Herrmann äusserte: so große Geschenke gebe Niemand umsonst. Patriotisch, der Stadtfehden müde, boten die Overstolzen ihren Gegnern Versöhnung,

und wählten zum Vermittler den Grafen Wilhelm von Jülich. Die Weißen und ihre Partey wankten; der Ausgang des Kampfs war ungewiß; sie nahmen den Vorschlag an. Mit dreihundert Pferden kam der Schiedsrichter in die Stadt. In Hilgers Wohnung versammelten sich am Laurentius-Tage (10 August) bei ihm vier Bevollmächtigte: von den Overstolzen die Brüder Heinrich und Brun Hartvuyst, von den Weißen Gerhart von der Pforte, und Johann Marseles Sohn. Die Sühne kam zu Stande: den Weißen ward eine Entschädigung von sechshundert Mark zugesagt; sie schworen auf das Sakrament. Zur Tilgung der Staotschulden machten die Overstolzen eine allgemeine Steuer zur Bedingung der Sühne, von deren Ertrage die versprochene Entschädigungssumme voraus bezahlt werden sollte, ein Punkt, der bei den Weißen Unzufriedenheit zurück ließ, da er die Spaltung veranlasst hatte. Als daher 1267 die Steuer ausgeschrieben ward, und Gährungen in der Gemeine entstanden, schlossen sich die Weißen heimlich an die Gemeine an, regten den Haß auf gegen die habsüchtigen Overstolzen. Sogleich luden diese den Grafen ein, der die Sühne vermittelt hatte. Er kam. Am dringendsten war, den Bürgermeister Ludwig Weiße vorzuladen, ihn zu zwingen, das Stadtsiegel abzugeben. Auf die Erklärung, dazu werde ihn, so lange er lebe, keine Bitte noch Drohung bewegen, ward er verhaftet. Alle von der Partey der Weißen und Mülengassen flohen auf die Stifts- und Kloster-Frei-

heiten, wo ſie ſechs Wochen den Ausgang der Sache erwarteten. Auch Ludwig, der Bürgermeiſter, entkam in ein Stift. Auf den Tag Pauls des Einſiedlers, oder den zehnten des Hartmonats (10 Januar 1268), war bei dem Grafen von Jülich ein groſſes Gaſtmahl angeſetzt, zu dem, auſſer der Partey der Overſtolzen, auch der biſchöfliche Vogt Rütger von Alpen, eingeladen war, ein falſcher Mann, ſeit jenem Pfingſttage mit den Overſtolzen in Verbindung, aber im Geheim dem Biſchofe, ſeinem Herrn, und der Weiſſenſchen Partey zugethan. Er war es, der den Mitgliedern dieſer Partey in den geiſtlichen Aſylen den Tag des Gaſtmahls bekannt machte, mit dem Anſchlage, wann ſie ihre Feinde dem Vergnügen der Tafel hingegeben wüſſten, ſich ſchnell an die Spitze der Gemeine zu ſtellen, die Schmauſſenden zu überfallen, und todt zu ſchlagen. Zur verabredeten Stunde eilten die Weiſſen aus den Klöſtern und Stifts-Gebäuden hervor; viele von der Gemeine waren ſogleich unter den Waffen; haſtig begab ſich die rachgierige Schar nach dem Hauſe des Grafen. Die Gäſte waren entwichen: der Graf von Jülich mit ſeinen Begleitern in das Jungfrauenkloſter zu Mechtern, die Overſtolzen in ihre Häuſer. Wütend über die fehlgeſchlagene Hoffnung ſteckte der ausgelaſſene Hauſe die Wohnung in Brand. Während die Overſtolzen ſich waffneten, zogen der Vogt Rütger von Alpen und die Weiſſen an der Spitze der Gemeine an die Thore, und gewannen ſie, bis auf drei. Die

Overſtolzen, beſtürzt über die Verrätherei des Vogts, geſchreckt durch den Vorſprung, die Ueberlegenheit des Feindes, griffen in der gefährlichen Lage zu einem geiſtlichen Mittel. Sie beſtellten einen Prieſter, der in dem Augenblick, als die blutdürſtige Rotte andränge, ſie niederzuſchmettern, mit dem Sakrament dazwiſchen treten, und die Weißen ermahnen ſollte, die Sühne zu halten, beſchworen auf den Fronleichnam Jeſu Chriſti. Bei dem Anblicke des Heiligſten rief Gottſchalk Overſtolz zu den Seinigen: »fallt auf »das Knie, und betet zu Gott im Himmel um Ge»rechtigkeit!« freudige Ueberraſchung war es den Overſtolzen, mehrere wackere Männer, die ſie für Anhänger der Gegenpartey hielten, zu ihrer Hülfe herbeieilen zu ſehn, darunter einige, die aus Abſcheu gegen den Meineid der Weißen, dieſe Partey verließen. Der kriegeriſche Muth der Overſtolzen kehrte wieder. Es gelang einigen Männern ihrer Partey, in Geſchwindigkeit auf dem Thurm-Markte zwei und ſechzig geübte Schützen gegen hohen Sold anzuwerben; am Heuberge trafen dieſe auf die Gemeine und die Weißen, griffen an, ſchoſſen ſo gewaltig mit Pfeilen, daß Unordnung in der Maſſe des Feindes entſtand. Auf der andern Seite rückten die Overſtolzen an, die Kette am Hauſe des Stadtgrafen Herrmann ward geſprengt, ſie rannten auf die Gegner: es kämpften Mann gegen Mann, perſönlich ſich kennend, ſich haſſend. Der biſchöfliche Vogt Rütger von Alpen fiel, übermannt von Gottſchalk Overſtolz, Herrmann dem

Rothen, und Rütger von Galen. Matthias Overſtolz frohlockte: »das Haupt unſrer Feinde iſt erſchla»gen, der verrätheriſche Vogt, der Geld und Gut »von uns nahm, und doch der Gegenpartey ange»hörte!« Indem ſtieß er auf den Bürgermeiſter Ludwig Weiße, der ihm zurief: »Herr Hurenſohn, heute »werden wir abrechnen!« Ein Schlag des Beleidigten ſtreckte ihn zu Boden. Conſtantin von der Adocht mit den Worten: »reißt die Zunge aus, die das »Wort ſprach«, Gerhart und Rütger Overſtolz, Heinrich von Krane, überwältigten ihn, ſchlugen ihn todt. Der Sieg der Overſtolzen über die Weißen und die Gemeine war entſchieden; die Weißen flohen wieder in Stifter und Klöſter. Nun ſchickten die Overſtolzen einen reitenden Boten zum Grafen von Jülich nach Mechtern, luden ihn zu ſich. Bei der Berathſchlagung, wie es anzufangen ſei, die Weißen und ihre Anhänger aus den Stifts- und Kloſter-Immunitäten zu locken, erklärte der Graf, der Streit müſſe ohne Blut und Mord geendiget werden, durch Vertreibung der unruhigen, meineidigen Gegner. Er ging in das Stift S. Gereon, wo er die wichtigſten Männer der Partey verſteckt wußte. Erſchrocken fiel Richwin Grein dem Grafen zu Füßen: es war nicht beiſpiellos, daß blinde Rachgier das Aſylrecht geiſtlicher Anſtalten verletzte, den Beleidiger gewaltſam herauszog. »Steht auf, Herr Richwin«, ſagte gemäßigt der Graf, »ich werde Euch über den Rhein »geleiten, für den Dienſt, mein Haus niedergebrannt

»zu haben.« — »Seid uns gnädig, lieber Herr; »vergab doch der Heiland dem Verbrecher, der ihm »ins Herz ſtach:« ſo ſtammelte Richwin. Alle bekannte wichtige Mitglieder der Weißiſch-Mülengaſſenſchen Partey wurden verwieſen, über den Rhein nach Deutz geführt, von da ſie gröſtentheils zurück nach Bonn gingen: die Weißen ſelbſt, die übrigen Mülengaſſen, Richwin Grein, Wilhelm von der Hundsgaſſen, Johann von der Pforte, Wilhelm von Polheim, auch der Fiſcher Herrmann. Sie fanden in Bonn die Freunde, die in den Unruhen auf Veranlaſſung jenes Beſteurungsplans vertrieben waren, als Dietrich Weiße, verſchiedene Mülengaſſen. Nach längerm Briefwechſel, den heimlich die Vertriebenen mit ihren Freunden in der Vaterſtadt, und dieſe mit den Angeſehnſten der Gemeine, unterhielten, vereinigten ſich die neuen Verſchwornen: die Vertriebnen ſollten fünfhundert Mann aufbringen, und in die Stadt zu kommen ſuchen; dann würde die Gemeine zutreten. Die Sorge für Beides, für die fünfhundert Mann, und das Eindringen in die Stadt, übernahm Herrmann der Fiſcher. Er kannte einen gemeinen Mann in Cölln, nur genannt Habenichts, wohnhaft unter dem Bogen am Ulrichsthore, der auf den Dörfern umherlief, und Kerzen verkaufte. Den ließ er nach Bonn kommen. »Habenichts, du kannſt dir fünf und »zwanzig Mark verdienen« ſprach Herrmann zu ihm, »wenn du hinter deinem Hauſe ein Loch durch die »Mauer arbeiteſt, groß genug, daß ein Pferd durch

Rothen, und Rütger von Salen. Matthias Overſtolz frohlockte: »das Haupt unſrer Feinde iſt erſchla»gen, der verrätheriſche Vogt, der Geld und Gut »von uns nahm, und doch der Gegenpartey ange»hörte!« Indem ſtieß er auf den Bürgermeiſter Ludwig Weiße, der ihm zurief: »Herr Hurenſohn, heut »werden wir abrechnen!« Ein Schlag des Beleidigten ſtreckte ihn zu Boden. Conſtantin von der Adeck mit den Worten: »reißt die Zunge aus, die das »Wort ſprach«, Gerhart und Rütger Overſtolz, Heinrich von Krane, überwältigten ihn, ſchlugen ihn todt. Der Sieg der Overſtolzen über die Weißen und die Gemeine war entſchieden; die Weißen flohen wieder in Stifter und Klöſter. Nun ſchickten die Overſtolzen einen reitenden Boten zum Grafen von Jülich nach Mechtern, luden ihn zu ſich. Bei der Berathſchlagung, wie es anzufangen ſei, die Weißen und ihre Anhänger aus den Stifts- und Kloſter-Immunitäten zu locken, erklärte der Graf, der Streit müſſe ohne Blut und Mord geendiget werden, durch Vertreibung der unruhigen, meineidigen Gegner. Er ging in das Stift S. Gereon, wo er die wichtigſten Männer der Partey verſteckt wußte. Erſchrocken fiel Richwin Grein dem Grafen zu Füßen: es war nicht beiſpiellos, daß blinde Rachgier das Aſylrecht geiſtlicher Anſtalten verletzte, den Beleidiger gewaltſam herauszog. »Steht auf, Herr Richwin«, ſagte gemäßigt der Graf, »ich werde Euch über den Rhein »geleiten, für den Dienſt, mein Haus niedergebrannt

Herrmann Winkelbart, den Overſtolzen zugethan. Die Verrätherei zu entdecken, eilte er in die Rheingaſſe, wo die Meiſten dieſes Geſchlechts wohnten, rief zu den Waffen. Gegen dreyhundert Reuter waren durch die Mauer gekrochen; auf ſechzig beſchränkte ſich die Zahl der ſtädtiſchen Ritter von der Partey der Overſtolzen, die ſich der überlegnen Zahl entgegenſtellten. Matthias Overſtolz ward tödtlich verwundet, ſank vom Pferde, ſtarb nach fünf Tagen an ſeinen Wunden. Drei andere vornehme Männer dieſer Partey wurden erſchlagen. In der Verzweiflung entſchloß ſich ein Geſchlechter, die Gemeine um Hülfe anzurufen, um Hülfe für die Overſtolzen, der Gemeine ſo verhaßt. In Freiſtaaten, ſobald von auſſen Gefahr droht, weicht der Parteygeiſt, vereinigt ſich, mit Ausnahme von Verräthern, Alles gegen den gemeinſchaftlichen Feind. Die Vorſtellung, Unterthanen des Herzogs von Limburg werden zu ſollen, befeuerte die Handwerker, die Stadt zu vertheidigen. Es begann ein hitziges Gefecht auf dem Platze zwiſchen der Weilergaſſe bei den Karthäuſern, und S. Pantaleon. Dietrich von Valkenburg und viele Ritter blieben todt auf dem Platze; die übrigen eilten nach dem Loche in der Mauer; auch der Herzog ergriff die Flucht, kam glücklich durch das Loch, ward aber im Stadtgraben von einem nachjagenden Bürger ergriffen, und gefangen zurückgeführt. Herrmann, der Fiſcher, und die übrigen Verräther der Vaterſtadt, wurden todt geſchlagen, ihr Körper auf das Rad geflochten.

-kam. Der Elende, geblendet von der Summe, versprach es, that es unbemerkt. Nach einiger Zeit kam er zurück zu den Verwiesenen, und meldete, seine Arbeit sei vollendet. Nun begab sich der Fischer, begleitet von Wilhelm von der Hundsgassen, Wilhelm von Polheim, und einem von den Mülengassen, zu dem Herzoge Walrave von Limburg, mit dem Antrage, fünfhundert Reuter aufzubringen, um Cölln zu erobern: Eine Oeffnung sei bereits in der Mauer, die Gemeine werde zu ihm stoßen, die Overstolzen wären höchstens Zweihundert stark, also leicht zu besiegen, zu verjagen; sie besäßen unglaubliche Reichthümer, diese würden dem Herzoge gehören, er könnte ein Königreich damit kaufen, wenn eins feil wäre. Geld reizte den Mann, der ein Herzogthum besaß, wie den Mann, der den Landleuten Wachskerzen zu religiösem Gebrauche verkaufte. Der Herzog verband sich mit Dietrich von Valkenburg. Auch der Graf von Cleve gab Hülfstruppen. In einer regnigten, kalten Nacht im Frühjahr 1269 kamen an das Ulrichsthor gegen fünfhundert gerüstete Reuter, darunter der Herzog Walrave, nebst vielen edlen Rittern, und den Vertriebnen. Das Loch in der Mauer ward gefunden; der Durchmarsch geschah langsam, jedes Pferd musste einzeln, und abgesattelt, durchgezogen werden. Kalte Regenschauer trieben Einige in die benachbarten Häuser, andere in die Scheunen; die Pferde wurden in einen Garten geführt; man wollte die Gemeine erwarten. Ein Bürger bemerkte, was vorging,

Herr-

schickte den Gefangnen auf das Felsenschloß Nibecken, ließ ihn, in Fesseln geschmiedet, in einen Thurm werfen, ließ einen großen eisernen Käfig machen, in welchen das unglückliche Opfer roher Leidenschaft so oft eingesperrt, und aussen am Thurme dem brutalen Kitzel des Volks so lange ausgesetzt ward, als es dem Grafen beliebte. Den Eindruck dieser Behandlung auf die Geistlichkeit erreichen keine Worte. Das Interdict ward auf Cölln ausgedehnt; alle Geistliche verließen die Stadt. Der Pabst, viele deutsche Bischöfe, schrieben an den Grafen von Jülich, drohten, baten, versprachen. Die Antwort des Grafen war: er habe in seinem Lande einen verderblichen Raub-Vogel gefangen, und in einen Korb gesperrt, keinen Geistlichen. Wer darauf bestände, den Vogel zu haben, sollte versuchen, ihn zu holen. Der Sieger und der Gefangne überboten sich im Starrsinn. Sechs Monate waren ohne Unterbrechung Verhandlungen im Gange, von der Geistlichkeit angeknüpft; vergebens: der Gefangne wollte nicht in die Bedingungen einwilligen, dem Grafen waren die gebotnen Summen nicht groß genug. Voll Verdruß über den unwürdigen Handel, über den Nachtheil für die Stiftskasse, die für einen alten Prälaten, der bald sterben werde, so viel Geld zahlen solle, machte sich ein Mitglied des Domstifts, Meister Bernhart, auf die Reise nach Rom, einen Bannbrief auszuwirken, der von jedem fernern Versuche der Auslösung abschrecken sollte. Albertus Magnus trat ein, der Mann, durch veredeln-

Der innern Zerrüttungen müde, vereinigten ſich Rath und Gemeine zu dauerhaftem Frieden unter ſich, und zu einer Maßregel, die herrſchſüchtigen Anſchläge des Erzbiſchofs Engelbrecht zu unterdrücken. Sie wählten zu beſtändigen Schiedsrichtern von innen, und zu Beſchützern von auſſen, gegen eine erbliche, jährliche Rente, vier benachbarte Landesherrn, die Grafen von Geldern, Jülich, Berg, und Katzenelnbogen; und drei Freiherrn, einen von Vreinz, von Iſenburg, von Rode: zum heftigſten Verdruſſe für den Biſchof! Wie ſollte er nun die Aufgabe löſen, die ihn quälte, ſo lange er auf dem erzbiſchöflichen Stuhle ſaß? Durch geſcheiterte Plane nicht klüger, vielmehr der Beſonnenheit beraubt, faſſte er den thörigten Entſchluß, von den beſchirmenden Landesherrn einen nach dem andern zu überfallen, und mit dem Grafen von Jülich den Anfang zu machen. Mit groſſer Heeresmacht belagerte er Sinzich, eine Reichsſtadt unter der Schirmvogtei des Grafen. Die Stadt ergab ſich. Nun zog er in das Gebiet des Grafen, raubte, mordete, brannte. Der Graf ſchloß ein Bündniß mit ſeinem Schwager, dem Grafen von Geldern, dem daſſelbe Schickſal drohte; beide rückten in das Feld. Am S. Lukastage (18 October) 1269 trafen ſich die Heere. Tapfer ſchlugen ſich beide; das biſchöfliche, an Zahl überlegen, aber ſchlecht angeführt, ward endlich geworfen, ergriff die Flucht. Der Biſchof ward gefangen.

Gränzenlos war der Hohn des Siegers. Er

zuwilligen. Das Volk ſchlug dem Gefangnen den Kopf ab. Die Nachgiebigkeit des Magiſtrats erhöhte den Dünkel der Weber. In kurzem kamen Abgeordnete auf das Rathhaus, verlangten, drei Rathsherrn, denen ſie pflichtwidriges Verhalten Schuld gaben, Conſtantin Greve, Gerhart von Beneſeys, Gottſchalk Birkelin, ſollten in den Thurm gebracht werden. Vergebens betheuerten die betroffnen Magiſtratsperſonen die Unſchuld der drei Mitglieder, baten wenigſtens um Aufſchub. Der Auflauf ward ſtärker und ſtärker; man drohte Gewalt. Wiederum that der Rath, was die aufrühriſchen Weber verlangten; und ſteigerte die Frechheit. Am folgenden Morgen befahlen die Weber trotzig die Gefangennehmung von acht Rathsgliedern. Der Vergeblichkeit des Widerſpruchs gewiß, flüchteten die Angefochtnen in die Immunität von S. Cunibert; Werner vom Spiegel, Heinrich von Koëſſen, Johann von der Ulrichspforten, Johann Hirzelin, Johann Scherfgen, Heinrich Jude, Johann Mumersloch, Frank von Horn. Sie blieben elf Wochen verſteckt. Die Gemeine benutzte die Ueberlegenheit, durchzuſetzen, wonach ſie über ein Jahrhundert getrachtet hatte: Theilnahme des dritten Standes an der öffentlichen Verwaltung. Vierzehn Tage nach Johannis 1370 nahm die neue Verfaſſung ihren Anfang, der zufolge den funfzehn alten Geſchlechtern die vollziehende Gewalt ausſchließlich verblieb, mit der Veränderung, daß der Schöppenſtuhl vom Rathe getrennt ſeyn, die Schöppen nicht mehr Sitz

und Stimme darin haben, am wenigſten zum Bürgermeiſter-Amte gelangen ſollten; zur geſetzgebenden Gewalt aber ſollten Ausſchüſſe der Gemeine zugezogen werden: jenes ward der enge Rath genannt, dieſes der weite. Funfzig Männer des dritten Standes waren die erſten Mitglieder des weiten Raths: Weber, Kürſchner, Riemer, Gürtler, Goldſchmidte, Zinngießer, Seiler, Schmidte, zwey von der Krämer-Gilde. Wenn auch dieſe Verfaſſung in der Folge oft Veränderungen litt, ſo behauptete ſich doch im Ganzen der dritte Stand im weiten Rathe. *)

*) Croni a van der hilliger Stat van Cöllen, fol. 203—236. 273. 274. Verfaſſer der, in dieſe Chronik eingerückten, Geſchichte von Cölln unter den Erzbiſchöfen Conrad und Engelbrecht, iſt Meiſter Gotthard Hagen, gleichzeitiger Stadtſchreiber. Derſelbe wird von dem Chroniſten dafür angegeben fol. 233, a, und 236, b: »Meyster Godert »Hagen, Statschryver van Collen, der desen vurs han»del ind ges hicht van buschoff Conrait van hoesteden »ind van buschoff Engelbrecht clairlich up dat lengst »beschreven hait, van dem die meynung kurtz over»loffen hie gesatzt is.«

Bei Lünig, spicileg. eccles., Fortſetzung des erſten Theils (T. XVI), ſind folgende dazu gehörende Urkunden geſammelt.

1) Conrads Vergleich mit der Stadt in Anſehung der geflüchteten und verwieſenen Bürger, vom J. 1260, S. 353.

2) Deſſen Verordnung, betreffend das Vermögen derſelben Bürger, von demſelben J., S. 353—355.

3) Revers des Raths an Engelbrecht, über die, zu zahlenden, 6000 Mark, v. J. 1262. S. 923.

4) Zwei Urkunden v. J. 1264 über die Ausſöhnung Engelbrechts mit dem Rathe, als ihn dieſer in Verhaft genommen hatte, S. 355—361.

Straßburg.

In wenigen Städten Deutſchlands ſind die Bürger des dritten Standes von den Geſchlechtern ſo gebieteriſch, ſo wegwerfend, behandelt worden, als in Straßburg, ſelbſt in ſpätern Zeiten, bis in das vierzehnte Jahrhundert, wo durch blühenden Verkehr und Wohlſtand das Selbſtgefühl der Kaufleute, Künſtler und Handwerker, geweckt ſeyn muſſte. War ein ſtädtiſcher Ritter und Ariſtokrat einem Kaufmann Geld ſchuldig für Tuch oder Gewürze, einem Schuhmacher, Schneider, für Arbeit, ſo muſſte es der Gläubiger als Gnade betrachten, wenn der Schuldner zu zahlen geruhte. Oft weigerte ſich der ſtädtiſche Magnat beleidigend; mit Schlägen bezahlte er, wenn die Mahnung wiederholt wurde. Auf gerichtlichem Wege war das Verfahren des bürgerlichen Gläubigers gegen den adlichen Schuldner vergeblich. Das drückende Verhältniß nöthigte die meiſten Fabrikanten und Handwerker, ſich in die Mundſchaft und Dienſtbarkeit eines Herrn zu begeben, der ihn vertrat, ihm für unwürdige, entehrende Dienſte zu den ausſtehenden Forderungen verhalf. Ritter von großem Einfluß und wichtigen Verbindungen zählten wohl vierhundert ſolcher Mundlinge. Es war aber auf Veranlaſſung dieſer ſtädtiſchen Hörigkeit ſelbſt, daß endlich die Befreyung des dritten Standes, die Theilnahme deſſelben an der Stadtverwaltung, erfolgte. Nothwendig erzeugte das Clientelenſyſtem Eiferſucht unter den Geſchlechtern;

und Stimme darin haben, am wenigſten zum Bürgermeiſter-Amte gelangen ſollten; zur geſetzgebenden Gewalt aber ſollten Ausſchüſſe der Gemeine zugegen werden: jenes ward der enge Rath genannt, dieſes der weite. Funfzig Männer des dritten Standes waren die erſten Mitglieder des weiten Raths: Weber, Kürſchner, Riemer, Gürtler, Goldſchmidte, Zinngießer, Seiler, Schmidte, zwey von der Krämer-Gilde. Wenn auch dieſe Verfaſſung in der Folge oft Veränderungen litt, ſo behauptete ſich doch im Ganzen der dritte Stand im weiten Rathe. *)

*) Cronica van der hilliger Stat van Cöllen, fol. 203—236. 273. 274. Verfaſſer der, in dieſe Chronik eingerückten, Geſchichte von Cöln unter den Erzbiſchöfen Conrad und Engelbert, iſt Meiſter Gotthard Hagen, gleichzeitiger Stadtſchreiber. Derſelbe wird von dem Chroniſten dafür angegeben fol. 233, a, und 236, b: »Meyster Godert »Hagen, Statschryver van Collen, der dessen vurls han»del ind ges richt van buschoff Conrait van hoesteden »ind van buschoff Engelbrecht clairlich up dat lengst »beschreven hait, van dem die meynung kurtz ovir»lo ffen hie gesatzt is.«

Bei Lünig, spicileg. eccles., Fortſetzung des erſten Theils (T. XVI), ſind folgende dazu gehörende Urkunden geſammelt.

1) Conrads Vergleich mit der Stadt in Anſehung der geflüchteten und verwieſenen Bürger, vom J. 1260, S. 353.

2) Deſſen Verordnung, betreffend das Vermögen derſelben Bürger, von demſelben J., S. 353—355.

3) Revers des Raths an Engelbrecht, über die, zu zahlenden, 6000 Mark, v. J. 1262. S. 923.

4) Zwei Urkunden v. J. 1264 über die Ausſöhnung Engelbrechts mit dem Rathe, als ihn dieſer in Verhaft genommen hatte, S. 355. 361.

Straßburg.

In wenigen Städten Deutschlands sind die Bürger des dritten Standes von den Geschlechtern so gebieterisch, so wegwerfend, behandelt worden, als in Straßburg, selbst in spätern Zeiten, bis in das vierzehnte Jahrhundert, wo durch blühenden Verkehr und Wohlstand das Selbstgefühl der Kaufleute, Künstler und Handwerker, geweckt seyn musste. War ein städtischer Ritter und Aristokrat einem Kaufmann Geld schuldig für Tuch oder Gewürze, einem Schuhmacher, Schneider, für Arbeit, so musste es der Gläubiger als Gnade betrachten, wenn der Schuldner zu zahlen geruhte. Oft weigerte sich der städtische Magnat beleidigend; mit Schlägen bezahlte er, wenn die Mahnung wiederholt wurde. Auf gerichtlichem Wege war das Verfahren des bürgerlichen Gläubigers gegen den adlichen Schuldner vergeblich. Das drückende Verhältniß nöthigte die meisten Fabrikanten und Handwerker, sich in die Mundschaft und Dienstbarkeit eines Herrn zu begeben, der ihn vertrat, ihm für unwürdige, entehrende Dienste zu den ausstehenden Forderungen verhalf. Ritter von großem Einfluß und wichtigen Verbindungen zählten wohl vierhundert solcher Mundlinge. Es war aber auf Veranlassung dieser städtischen Hörigkeit selbst, daß endlich die Befreyung des dritten Standes, die Theilnahme desselben an der Stadtverwaltung, erfolgte. Nothwendig erzeugte das Clientelensystem Eifersucht unter den Geschlechtern;

ſie ſuchten ſich in der Zahl derſelben zu überbieten. Spannungen unter den adlichen Familien, Parteyen, unterzuben die Herrſchaft der Geſchlechter in Straßburg. Es bildeten ſich zwey Factionen: die von Mülenheim, und die, von Zorn. Vier Wochen nach Oſtern im Jahre 1332, am Mittwoch (20 May) war ein groſſer Tanz der Geſchlechter in einem Garten in der Brandgaſſe. Die Feindſchaft beider Parteyen brach in dieſer Nacht in blutige Schlägereyen aus, wobei acht ſtädtiſche Junker durch Meſſerſtiche das Leben verloren: zwei von der Mülenheimiſchen Partey, ein von Waſſelnheim, und ein Böltſche; ſechs von der Zornſchen, Hetzel Marx, ein von Hünefeld, ein von Eppich, ein Hüffelin, ein Süſſe, ein von Hohenlech. Auch ein Knecht des Stadtſchulzen ward erſchlagen. Durch Rachgier und Muth zu erhizt, um die angebotne Vermittlung des Landvogts, und des Ritters Götze von Groſtein, anzunehmen, trachteten beide Parteyen, ihre Macht durch Verbindungen mit adlichen Herrn der umliegenden Gegend zu verſtärken, bedrohten die Stadt mit langwierigen Zerrüttungen. Das war der Zeitpunkt, wo das Gefühl eigener Wichtigkeit den dritten Stand belebte, wo die angeſehnſten Männer aus der Kaufmannſchaft und den Zünften ſich vereinigten, die Vaterſtadt nicht Preis zu geben den Feindſeligkeiten der adlichen Geſchlechter, überhaupt ſich nicht länger dem Uebermuthe von Mitbürgern unterzuordnen, die den Anſpruch der ausſchließenden Beherrſchung auf den Zufall der

Der König Ludwig aus dem Bayerſchen Hauſe entging nicht dem Schickſal der meiſten ſeiner Vorgänger und Nachfolger, dem Drange ſtets wiederkehrender Geldbedürfniſſe, erzeugt von endloſen Verwirrungen und Unruhen, Folgen der beiden Hauptſchäden der Deutſchen Verfaſſung im Mittelalter: der Wahlconſtitution, und der Verbindung der Römiſchen Kaiſerwürde mit dem Deutſchen Königthum. Ein auffallender Mißgriff in der Beſteurung gegen das Ende ſeines Lebens, beweiſet eben ſo den ſchlechten Zuſtand der öffentlichen Wirthſchaft, als die Unwiſſenheit in den Anfangsgründen der Steuerwiſſenſchaft. Eine Steuer vom Nutz- und Zug-Vieh in allen, der Reichshoheit unmittelbar unterworfnen, Gebieten, war ſeine Zuflucht. Vom Schweine ſollten ſechszehn Heller gezahlt werden, eben ſo viel vom Schafe, von jedem Stück Rindvieh acht und vierzig, vom Pferde zwei und ſiebenzig. In Nürnberg war die Zahl der Einwohner bürgerlichen Standes anſehnlich, die Vorwerke beſaßen, oder ohne dies Vieh hielten. Um die trotzige Gemeine daſelbſt zur Leiſtung der drückenden Abgabe willig zu machen, ſchmeichelte er ihr durch Geſchenke, die, ihm nichts koſtend, den kindiſchen Haufen blendeten. Er verlieh ihnen öffentliche Trinkſtuben, Tanzböden, und feyerliche Tänze, bisherige Vorrechte der Patricier. Der Rath und die Geſchlechter ſahen ſcheel dazu. Als nach ſeinem Tode

am Waſſer ließ man Acht haben, daß keine Waffen in die Stadt gebracht wurden. Mit Eifer und Selbſtverläugnung wachten die Bürger, ſelbſt Rathsglieder, des Nachts auf den Thürmen, an den Thoren, und auſſerhalb um die Mauern. Zwey Mal täglich verſammelte ſich bewäffnet der Rath, am Morgen und gegen Abend; während der Sitzung wachten bewaffnete Bürger um die Pfalz, das Verſammlungsgebäude. Da nach der neuen Verfaſſung den Zunftgliedern Ehrenſtellen offen ſtanden, ſo errichteten die übrigen Bürger des dritten Standes von gleichem Geſchäfte, bisher ohne Verbindung, ebenfalls Innungen: auf dieſe Veranlaſſung ſind in Straßburg, wie in andern Städten, die Zünfte ſolcher Arbeiter entſtanden, die nicht auf gemeinſchaftlichem Platze verkauften. Krämer, Getreide- Wein- und Obſt-Händler, Mäkler, Schiffer, Seiler, Wagner, Kürſchner, ſchloſſen ſich in Zünfte. (Dreiſſig Jahre ſpäter ahmten dies die Goldſchmidte, Wechsler und Tuchſcherer, nach; bisher zu den Conſtabeln gehörend, ſchloſſen ſie ſich an beſtehende Zünfte an). Die Trinkſtuben, in denen ſich hier, wie in andern großen Städten, die Geſchlechter zu geſellſchaftlichen Unterhaltungen einfanden, wurden abgebrochen: die, zum hohen Steg, zum Mühlſteine, zum Schiffe, zum Briefe. *

*) Königshoven p. 304—307. 312. 783 ff.

Der König Ludwig aus dem Bayerſchen Hauſe entging nicht dem Schickſal der meiſten ſeiner Vorgänger und Nachfolger, dem Drange ſtets wiederkehrender Geldbedürfniſſe, erzeugt von endloſen Verwirrungen und Unruhen, Folgen der beiden Hauptſchäden der Deutſchen Verfaſſung im Mittelalter: der Wahlconſtitution, und der Verbindung der Römiſchen Kaiſerwürde mit dem Deutſchen Königthum. Ein auffallender Mißgriff in der Beſteurung gegen das Ende ſeines Lebens, beweiſet eben ſo den ſchlechten Zuſtand der öffentlichen Wirthſchaft, als die Unwiſſenheit in den Anfangsgründen der Steuerwiſſenſchaft. Eine Steuer vom Nutz- und Zug-Vieh in allen, der Reichshoheit unmittelbar unterworfnen, Gebieten, war ſeine Zuflucht. Vom Schweine ſollten ſechszehn Heller gezahlt werden, eben ſo viel vom Schafe, von jedem Stück Rindvieh acht und vierzig, vom Pferde zwei und ſiebenzig. In Nürnberg war die Zahl der Einwohner bürgerlichen Standes anſehnlich, die Vorwerke beſaßen, oder ohne dies Vieh hielten. Um die trotzige Gemeine daſelbſt zur Leiſtung der drückenden Abgabe willig zu machen, ſchmeichelte er ihr durch Geſchenke, die, ihm nichts koſtend, den kindiſchen Haufen blendeten. Er verlieh ihnen öffentliche Trinkſtuben, Tanzböden, und feyerliche Tänze, bisherige Vorrechte der Patricier. Der Rath und die Geſchlechter ſahen ſcheel dazu. Als nach ſeinem Tode

die noch gegenwärtigen Rathsherrn sollten überfallen, ermordet, und der neue Rath sogleich eingesetzt werden. Ungestüm drang die Rotte auf das Rathhaus, in die Wohnungen der Rathsherrn und Patricier. Fast alle waren entwichen. Ein Bettelmönch hatte den Anschlag verrathen; unbemerkt hinter der Thür auf einer Zunftstube hatte er gehört, wie zwei Zunftmeister davon sprachen. In Fäßern, in Säcken, in Mist, ließen sich Manche aus der Stadt bringen; in Bürger- und in Bettler-Kleidern schlichen Andere hinaus; ein Haller, ein ehrwürdiger Greis, ward in Frauenkleidern durch seinen Schneider vor das Thor geführt; mehrere versteckten sich in Klöstern. Der Pöbel ließ die blinde Wuth aus in den Wohnungen der Patricier, und auf dem Rathhause. Alle Thüren wurden aufgehauen, eingestoßen, alle Schlösser aufgeschlagen, alle Kisten erbrochen. Auf dem Rathhause fiel die gierige Menge über den Schatzkasten her, zerriß die Schuldverschreibungen, zerstörte die ältesten Urkunden und Acten. Alle Patricierwohnungen wurden ausgeplündert, Kleider, Geräthschaften, Geschmeide, Gold und Silber, geraubt, alle Fenster eingeschlagen, alle Wappen zerstört, alle Schriften zerrissen, alle Böden, Keller, Ställe, durchsucht, Tag und Nacht gezecht, verspätete, halbnackte, Patricier-Frauen und Töchter geschändet. Die Schlächter nahmen nicht Theil an dem Frevel, den Verbrechen. Sie hielten sich versammelt am Schlachthause, stellten sich zur Wehr mit ihren Beilen und Gewichtsteinen, wenn der

Pöbel ſie zwingen wollte, Mitſchuldige zu werden. Die Meſſerſchmidte vereinigten ſich mit ihnen. Einige Patricier retteten ſich am Tage des Entſetzens in das Schlachthaus, wurden dann von bewaffneten Schlächtern und Meſſerern zum Spittlerthore hinaus begleitet nach Heideck, dem feſten Schloſſe Konrads, dem Zufluchtsorte der Nürnbergſchen Rathsherrn und Geſchlechter. Wenn die beiden Gewerke dem Rathe getreu blieben, die Greuel verabſcheueten, ſo ſchloſſen ſich Mitglieder dreyer Patricierfamilien, der Katterbecken, Eßler, und Geuſchmidte, verrätheriſch an die Verbrecher an: ſie hatten nicht Ausſicht, ſobald in den Rath zu kommen; durch Theilnahme an der Revolution hofften ſie, den Ehrgeitz zu befriedigen. Die Erwartung ſchlug fehl; ſie wurden mit Verachtung aus der Stadt gewieſen. Die Mitglieder der neuen Stadtregierung, an deren Spitze der Geißbart und Pfauentritt ſich ſtellten, waren Handwerker, zwei und zwanzig mit Inbegriff der beiden Vorſteher: vier Verwandte jenes Schwertfegers, ſämmtlich, wie er, genannt Haubenſchmidt, dann: Herrmann von Aurach, Nikolaus Nagel, Weigel und Hezel Scharwürgel, Lauterbach, Grüllenhart, Tröſtel, Conrad Varnhaimer, Herrmann Schapf, Hackenberger, Pfannenſchmidt, Eſchenlauer, Wainer der alte, Ofenwiſch, Hanns Nager, Hanns Allhart.

Bei der leidenſchaftlichen Verblendung, bei aller Unwiſſenheit, begriffen die Machthaber wenigſtens, daß die neue Ordnung der Dinge ohne Unterſtützung

die noch gegenwärtigen Rathsherrn sollten überfallen, ermordet, und der neue Rath sogleich eingesetzt werden. Ungestüm drang die Rotte auf das Rathhaus, in die Wohnungen der Rathsherrn und Patricier. Fast alle waren entwichen. Ein Bettelmönch hatte den Anschlag verrathen; unbemerkt hinter der Thür auf einer Zunftstube hatte er gehört, wie zwei Zunftmeister davon sprachen. In Fässern, in Säcken, in Mist, liessen sich Manche aus der Stadt bringen; in Bettler-Kleidern schlichen Andere hinaus; ein Heller, ein ehrwürdiger Greis, ward in Frauenkleidern durch seinen Schneider vor das Thor geführt; mehrere versteckten sich in Klöstern. Der Pöbel liess die blinde Wuth aus in den Wohnungen der Patricier, und auf dem Rathhause. Alle Thüren wurden aufgehauen, eingestossen, alle Schlösser aufgeschlagen, alle Kisten erbrochen. Auf dem Rathhause fiel die gierige Menge über den Schatzkasten her, zerriss die Schuldverschreibungen, zerstörte die ältesten Urkunden und Acten. Alle Patricierwohnungen wurden ausgeplündert, Kleider, Geräthschaften, Geschmeide, Gold und Silber, geraubt, alle Fenster eingeschlagen, alle Wappen zerstört, alle Schriften zerrissen, alle Böden, Keller, Ställe, durchsucht, Tag und Nacht gezecht, verspätete, halbnackte, Patricier-Frauen und Töchter geschändet. Die Schlächter nahmen nicht Theil an dem Frevel, den Verbrechen. Sie hielten sich versammelt am Schlachthause, steckten sich zur Wehr mit ihren Beilen und Gewichtsteinen, wenn der

Sie unterhielten Verbindungen mit den ausgewanderten Patriciern zu Heideck, benachrichtigten dieselben von den Vorgängen in der Stadt. Bote war ein Dienstmann des Ritters Konrad, ein thätiger, sehr gewandter Mann, Heinicke, Bereiter, Rentmeister, Polizeyverwalter des Ritters, der alle Gefälle seines Herrn, alle Bauern desselben, alle Wege der Gegend, kannte. Er fiel einst dem Pöbel zu Nürnberg in die Hände. Nicht weit vom Stadtgebiete besaß sein Herr die Burg und Villa Roßstall, wohin derselbe oft reisete. Gern hätten die Empörer dem Kitzel, der Rachsucht, das Opfer gebracht, den Beschützer ihrer Gegner wegzufangen, wann er in der Nähe vorbeiritt. Es gelang ihnen, den Dienstmann zur Verrätherei zu bewegen, ihm den Tag abzulocken, auf welchen der Ritter eine Reise nach Roßstall angesetzt hatte, ihm den Weg abzufragen, ihn sogar zu dem Versprechen zu verführen, den Auflauernden ein Zeichen auf der Landstraße zu geben. Der Tag der Reise war da; eine Horde von mehr als zweihundert Nürnberger Wilden, worunter die Hälfte des neuen Raths, lag an der Straße unweit Roßstall. Bei der Abreise von Heideck war der Ritter noch fröhlich im Kreise seiner Gäste, der Patricier. Heinicke, beständiger Begleiter seines Herrn, erinnerte ihn, aufzubrechen, um Roßstall noch am Tage zu erreichen. Es war im September. Als ein kräftiger Umtrunk dem Abschiede Nachdruck gegeben hatte, reichte, froher Laune, der Ritter auch dem Diener ein Glas auf gute Reise, auf Sanct Jo-

hannis Segen. »Heinicke!« sprach der unbefangene Ritter, als der Ministerial ansetzte, »wenn die Nürn»berger Schelke uns singen!« Betroffen ließ Heinecke den Pokal fallen. »Was ist das, sage Bube, »was ist das?« — Nach einigem Läugnen bekannte der Verführte. In gröſter Eile entbot der Ritter Konrad alle Ministerialen der Burg, bewaffnete alle Knechte des Hofs, rief zusammen alle Bauern des Dorfs; auch die Patricier saßen auf. Seine Anordnung war diese. Die Reiter musten nach Roßstall jagen; acht sollten auf den Hof reiten, und seine Ankunft abwarten; die übrigen sich in der Nähe des Dorfs, und der Straße von Heideck dahin, verbergen. Den letztern, einer zahlreichen Schar, ward aufgegeben, hervorzubrechen, sobald sie Fackeln vor der Burg Roßstall erblickten; dann würden sie auf den Feind stoßen. Die Fußgänger mußten in den Nürnberger Wald eilen, sich in der Nähe der Straße verstecken, welche die lauernden Empörer zu nehmen hatten. Auf einem Umwege ritt Konrad von Heideck nach Roßstall. Er wuſte die Horde in der Nähe. Jene acht Reiter wurden beordert, an sie zu reiten, sie zu necken. Der Haufe rannte nach, als sie verstellte Flucht ergriffen. Da leuchteten Fackeln vor der Burg. Die Reiter sprengten aus dem Hinterhalte auf die regellose Masse, hieben um sich, machten Gefangne. Die entkamen und zurückeilten, fielen alle in die Hände der Fußgänger im Nürnberger Walde. Keiner erreichte die Stadt. Der Ritter Konrad setzte ein

Blutgericht nieder, Schöppen und Geschworne nach der Form, er selbst an der Spitze, als Bevollmächtigter des Königs, dem der Auftrag geworden, den alten Rath zu beschirmen. Er ließ alle Gefangnen vorführen, fragte Urtheil. Sie wurden sämmtlich zum Tode verdammt, und auf dem Eyberge bei Roßstall an Bäumen aufgehenkt. Dieser Ausgang verbreitete in Nürnberg großen Jammer. Der Haufe kam zu sich; Reue bemächtigte sich der Meisten. Der Blick in die Zukunft war niederschlagend, der Wunsch allgemein, von der Partey der Schlächter und Messerer gewesen zu seyn, die voll Eifer und Treue für die alte Regierung den Kupferberg besetzt hatten. Die Nachrichten von dem Todte des Gegenkönigs Günther und von dem Anzuge Karls des vierten, vollendeten die Muthlosigkeit der Aufrührer. Das Heer des Königs bezog ein Lager bei Mögeldorf, eine Stunde von Nürnberg. Hingebend aus Unmacht, öffneten die Bürger dem Könige die Thore. Sieben Anführer wurden hingerichtet, die übrigen gestäupt und verwiesen, alle Zunftmeister abgesetzt; die Gewerke, mit Ausnahme der Schlächter und Messerer, mussten eine Strafsumme von Fünf und zwanzig tausend Pfund Heller aufbringen, die mit solcher Strenge eingetrieben wurde, daß viele gerichtliche Auspfändungen vorfielen. Alle Einwohner mussten dem Rathe von neuem schwören. Die alte Verfassung ward in Allem wieder hergestellt; das entweihte gewöhnliche Stadtsiegel, ein halber Adler, mit rothen und weißen Balken,

hannis Segen. »Heinicke« ſprach der unbefangene Ritter, als der Miniſterial anſetzte, »wenn die Nürn»berger Schalke uns fingen! »Betroffen ließ Heinicke den Pokal fallen. »Was iſt das, ſage Bube, »was iſt das?« — Nach einigem Läugnen bekannte der Verführte. In gröſter Eile entbot der Ritter Konrad alle Miniſterialen der Burg, bewaffnete alle Knechte des Hofs, rief zuſammen alle Bauern des Dorfs; auch die Patricier ſaßen auf. Seine Anordnung war dieſe. Die Reiter mußten nach Roßſtall jagen; acht ſollten auf den Hof reiten, und ſeine Ankunft abwarten; die übrigen ſich in der Nähe des Dorfs, und der Straße von Heideck dahin, verbergen. Den letztern, einer zahlreichen Schar, ward aufgegeben, hervorzubrechen, ſobald ſie Fackeln vor der Burg Roßſtall erblickten; dann würden ſie auf den Feind ſtoßen. Die Fußgänger mußten in den Nürnberger Wald eilen, ſich in der Nähe der Straße verſtecken, welche die lauernden Empörer zu nehmen hatten. Auf einem Umwege ritt Konrad von Heideck nach Roßſtall. Er wuſſte die Horde in der Nähe. Jene acht Reiter wurden beordert, an ſie zu reiten, ſie zu necken. Der Haufe rannte nach, als ſie verſtellte Flucht ergriffen. Da leuchteten Fackeln vor der Burg. Die Reiter ſprengten aus dem Hinterhalte auf die regelloſe Maſſe, hieben um ſich, machten Gefangne. Die entkamen und zurückeilten, fielen alle in die Hände der Fußgänger im Nürnberger Walde. Keiner erreichte die Stadt. Der Ritter Konrad ſetzte ein

Blutgericht nieder, Schöppen und Geſchworne nach der Form, er ſelbſt an der Spitze, als Bevollmächtigter des Königs, dem der Auftrag geworden, den alten Rath zu beſchirmen. Er ließ alle Gefangnen vorführen, fragte Urtheil. Sie wurden ſämmtlich zum Tode verdammt, und auf dem Eyberge bei Roßſtall an Bäumen aufgehenkt. Dieſer Ausgang verbreitete in Nürnberg großen Jammer. Der Haufe kam zu ſich; Reue bemächtigte ſich der Meiſten. Der Blick in die Zukunft war niederſchlagend, der Wunſch allgemein, von der Partey der Schlächter und Meſſerer geweſen zu ſeyn, die voll Eifer und Treue für die alte Regierung den Kupferberg beſetzt hatten. Die Nachrichten von dem Todte des Gegenkönigs Günther und von dem Anzuge Karls des vierten, vollendeten die Muthloſigkeit der Aufrührer. Das Heer des Königs bezog ein Lager bei Mögeldorf, eine Stunde von Nürnberg. Hingebend aus Unmacht, öffneten die Bürger dem Könige die Thore. Sieben Anführer wurden hingerichtet, die übrigen geſtäupt und verwieſen, alle Zunftmeiſter abgeſetzt; die Gewerke, mit Ausnahme der Schlächter und Meſſerer, muſſten eine Straffumme von Fünf und zwanzig tauſend Pfund Heller aufbringen, die mit ſolcher Strenge eingetrieben wurde, daß viele gerichtliche Auspfändungen vorfielen. Alle Einwohner muſſten dem Rathe von neuem ſchwören. Die alte Verfaſſung ward in Allem wieder hergeſtellt; das entweihte gewöhnliche Stadtſiegel, ein halber Adler, mit rothen und weißen Balken,

ward verrufen, und durch ein anderes erſetzt, deſſen man ſich auch ſchon bedient hatte, einen goldnen Adler mit gekröntem Jungfrauenkopf, im blauen Felde. Die Schlächter und Meſſerer wurden belohnt mit dem Rechte eines jährlichen großen Tanzes am Faſtnachtfeſte. Von Pfingſten bis Michaelis hatte die Anarchie gedauert. Ungeachtet der König Karl den Rath von aller Verbindlichkeit losgeſprochen hatte, die von dem Geißbart und dem Pfauentritt dem Burggrafen Johann verſchriebenen tauſend Pfund Heller zu bezahlen, ſo verſtand ſich der Rath doch im folgenden Jahre dazu, um von den häufigen ungeſtümen Forderungen des mächtigen Nachbars nicht mehr beunruhigt zu werden [1]).

1) Drei Bücher Nürnb. Historien, l. III. c. 4 — 18. Ms. Cronica von Nürnb. a. 1349. Ms.

Wenn früher oder ſpäter in allen Städten der dritte Stand ſich Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung erworben hat, ſo iſt es zur Ehre des Deutſchen Volks, meiſtentheils weniger ſtürmiſch, ohne Grauſamkeit und Bürgerblut, geſchehn. In manchen Reichsdomanialſtädten wandten ſich die Kaufleute und Handwerker an den König, erreichten ihren Zweck durch Auswirkung eines Befehls zur Aufnahme in den Rath. Auf dieſem Wege gelangten die Bürgerlichen in Hanau 1332, in Schwäbiſch-Hall 1340, zur Rathsfähigkeit: dort ſollten vier und zwanzig Männer aus der Gemeine gewählt, und jährlich durch andere erſetzt werden [1]; hier ſollte der Rath aus ſechs und zwanzig Perſonen beſtehen, worunter zwölf Adliche, ſechs Mittelbürger, acht Handwerker [2]. In den meiſten gröſsern Städten hat der dritte Stand durch nachdrückliche Forderungen den Adel zur Nachgiebigkeit bewogen. In Speyer war um den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Stadtregierung Alleinrecht der adlichen Familien, hier noch insgeſammt Hausgenoſſen genannt. Als 1304 die Zünfte ihre

1) Ludovici Bavari dipl. a. 1332. ap. Schöpflin II. 144. seqq.

2) Ejusd. dipl. a. 1340. ap. Senckenberg corp. juris Germ. T. I. P. II. Ed. König a Königsthal. p. 5.

Anſprüche durchſetzten, daß aus jeder von den dreizehn damals beſtehenden ein Mitglied Sitz und Stimme im Rathe erhielt, verließen manche Geſchlechter die Stadt, aus Mißvergnügen, beleidigtem Stolze [1]). Auch in Augsburg wanderten verſchiedene entrüſtete Patricier aus, als 1368 dieſelbe Revolution eintrat; ſie verfuhren feindlich gegen die Vaterſtadt [2]). Deſto mehr Mäßigung bewies die Gemeine, als ſie, nach öftern vergeblichen Verſuchen, im October des genannten Jahrs durchdrang, angefeuert von einem Weber, Hanns Weiß. Alle Zünfte bewaffneten ſich, zogen mit ihren Fahnen durch die Stadt, beſetzten die Thore. Am Morgen des entſcheidenden Tags, als die Stunde der Rathsverſammlung herankam, verſammelte ſich die bewaffnete Menge auf dem Berlach-Platze, erwartete die Bürgermeiſter und Rathsherrn. Unbewaffnet gingen dieſe durch den Haufen; man hörte keine unwürdige Reden, bemerkte keine aufrühriſchen Bewegungen. Mit Beſcheidenheit und Achtung trugen die Sprecher ihr Verlangen vor; die Rüſtungen, der Auflauf, nöthigten den Rath zur Nachgiebigkeit, ja zur Ablieferung des Stadtſiegels, des Stadtbuchs, der Schlüſſel, und der öffentlichen Kaſſen, an die Gemeine. Beide Partеyen vereinigten ſich, Abgeordnete an einige Reichsſtädte zu ſchicken, in welchen die Zünfte an der Stadtregierung Theil nahmen, mit der Bit

1) Lehmann, Speyerſche Chronik, l. VI. c. 2. p. 587—615
2) Gassar. ad a. 1369.

te um abſchriftliche Mittheilung der Conſtitution, zur Benutzung bei Abfaſſung der neuen Augsburgſchen. Nach Mainz, Worms, Speyer, Strasburg, Baſel, Conſtanz, gingen Bevollmächtigte ab. Der endliche Vergleich der Geſchlechter und Zünfte über die Stadtverfaſſung war im Weſentlichen dieſer: der große (äuſſere, weite) Rath, oder die geſetzgebende Verſammlung, ſeit längerer Zeit beſtehend [1], aber auf die Magiſtratsperſonen und übrigen Geſchlechter beſchränkt, ſollte aus jeder Zunft zwölf Mitglieder aufnehmen; der kleine (innere, enge) Rath (der Magiſtrat) ſollte aus funfzehn Geſchlechtern und neun und zwanzig Zunftgliedern beſtehen, mit zweyen Bürgermeiſtern oder Stadtpflegern, einem Geſchlechter, und einem Zunft- oder Gildemeiſter. Erſter bürgerlicher Stadtpfleger ward Johann Weſſiſprunner, ein Kaufmann; neben ihm der Geſchlechter Johann Vögelin. Jährlich ſollte die Hälfte der Magiſtratsperſonen, oder der Mitglieder des innern Raths, austreten, und durch neue gewählte erſetzt werden; die Austretenden ſollten erſt nach zweyen Jahren wieder wahlfähig ſeyn. Endlich verlangte und erhielt die Gemeine die Verwahrung der Schlüſſel zu den Thoren, Gewölben, Sturmglocken, zum Rathhauſe und Perlach-Thurme, die Verwahrung des Siegels, Stadtbuchs, der Freiheitsbriefe [2].

1) Langenmantel p. 18.
2) v. Stetten, Geſch. v. Augsb. p. 113 — 115. Langenmantel p. 21. seqq.

Die staatsrechtliche Annäherung der beiden weltlichen Stände in den Städten ward Veranlassung zur größern gesellschaftlichen Scheidung; das eigenthümliche Interesse der Mitglieder des bürgerlichen, wie des adlichen, Standes, verlangte genauere Vereinigung. Seitdem die Mitgliedschaft einer Zunft die ehrenvolle Theilnahme an der Stadtregierung möglich machte, erhielten diese Anstalten mehr Stärke und Erweiterung. Alle Bürgerliche, die bisher noch einzeln, ohne genauere Verbindung, gelebt hatten, Künstler, Gelehrte, ließen sich in eine Zunft oder Gilde aufnehmen, die meisten in die, der Kaufleute, Krämer, Weber, Goldschmidte. In Augsburg thaten selbst verschiedene Geschlechter diesen Schritt, einige, um früher in den Rath zu kommen, andere, um Handel treiben zu dürfen [1]). In den Zunftstuben der Handwerker [2]), in der Krämerstube der Kaufleute [3]), ward der Corporationsgeist des dritten Standes unterhalten, gestärkt. — Gegenüber erhoben sich die Trinkstuben der Geschlechter bald zu politischen Gesellschaften. In Regensburg waren seit langer Zeit die Geschlechter, besonders die Rathsherrn, des Abends in gewissen Zimmern des Rathhauses zum Trunke und zu gesellschaftlichen Vergnügungen zusammengekommen. Seit jener Revolution in der Verfassung glaubten

1) v. Stetten, Geschlechter, p. 41. 43.
2) Cronica von Nürnberg a. 1349.
3) Gemeiner p. 560. 564.
Kirchner p. 428. 436.

auch die im Rathe ſitzenden Handwerker das Recht zu haben, an dieſen Trinkgeſellſchaften Theil zu nehmen. Dieſes Zudrängen verdroß die eiferſüchtigen, adelſtolzen Geſchlechter: ſie ſchloſſen im Jahre 1383 ihre Geſellſchaft, verſagten allen Bürgerlichen den Zutritt. Die Zünfte rächten ſich, ſetzten durch, daß ſolche Verſammlungen auf dem Rathhauſe nicht mehr Statt haben durften. Nun zechten, ſpielten und tanzten die Herrn in den Domgebäuden und Klöſtern. Das Anſtößige fiel auf. Es ward daher in einem geräumigen Gebäude der Stadt die ſogenannte Herrenſtube eingerichtet [1]). In Frankfurt beſtanden mehrere Trinkſtuben der Patricier [2]), zwar auf dieſe beſchränkt, doch ſo, daß die Theilnahme an mehr, als Einer, erlaubt war. Die Vorſteher hießen Stubenmeiſter, die Mitglieder Geſellen. Aus dieſen Trinkgeſellſchaften ſind die bekannten Frankfurter Patricier-Corporationen entſtanden: die Geſellſchaften zum Limburg, Frauenſtein, Laderam, Löwenſtein, ſämmtlich nach Verſammlungshäuſern genannt, die beiden erſten noch beſtehend [3]).

---

1) v. Stetten, Geschlechter, p. 42. 135. 136.
2) Statut. Francof. a. 1353. ap. Senckenberg. Selecta, T. I. p. 23.
3) Lersner I. 294.
Kirchner p. 426 — 434.

Vierter Abſchnitt.

Landſtände.

Mit dem Einſturze des unvergeßlichen, durch Alter und einzige Kunſt ehrwürdigen, Staatsgebäudes von Deutſchland, haben Unterſuchungen über das urſprüngliche Weſen der landſtändiſchen Verfaſſung das practiſche zwar, aber nicht das vorzüglichſte, Intereſſe verloren. Künftigen Geſchlechtern bleibt ein anderes höheres. Immer wird der Boden, der jenes Gebäude getragen hat, heilig ſeyn durch große Erinnerungen, die daran haften; wie faſt nach zweyen Jahrtauſenden der Boden von Hellas und Latium in dem Verehrer des Alterthums ſchöne Begeiſterung hervorbringt. Es iſt ein ewiger Ausſpruch der Weltgeſchichte, ſo gebietend über den Geiſt des Kenners der Vorzeit, als niederſchlagend in Perioden des Verluſtes freyer Bewegungen: daß nur in Staaten von liberaler (nicht nothwendig republikaniſcher) Verfaſſung, wo das Recht freyer Mittheilung nicht vorenthalten wird, wo kein Hochverrath an der Menſchheit den Bürgern jene Einheit und Stille aufzwingt, die ſie in geiſtloſe Maſchinen verwandelt, daß nur in ſolchen einzig glücklichen Staaten das Kleinod, das in die menſchliche Natur gelegt iſt, hervorkeimt, reifet, dem Daſeyn Voll-

genuß und Adel gewährt. Mag in eintretender Kälte großer Länderbeherrſchung manche der edelſten Pflanzen erſtarren; mögen einige herrliche Denkmale des hohen Wirkens der Deutſchen Nation einſt in den Zerrüttungen zerſtört werden, die über die Völker verhängt ſind, wann zu große Reiche ſich auflöſen: nie wird Europa durch Ströme der Barbarey ſo verwüſtet werden, daß alles Große, Vortreffliche, daß die Heiligthümer untergingen, die das Menſchengeſchlecht den vielen Staaten unſers Vaterlandes verdankt. Die vielen freyen Städte, Mittelpunkte des belebenden Verkehrs und des Wohlſtandes, beglückende Heimathen des Fleiſſes, der Erfindſamkeit, der ungehemmten geiſtigen Wirkſamkeit; die vielen Landesherrlichen Gebiete, durch deren innere und äuſſere Verfaſſung die freye Entwickelung der Deutſchen, die allein zu großen Thaten des Geiſtes Kraft giebt, eben ſo befördert ward, als durch die Städte: von innen die landſtändiſche Körperſchaft, die keine tödtende Willkühr des Fürſten aufkommen ließ, von auſſen die Reichs-Autoritäten, die mit Nachdruck die fürſtliche und ſtändiſche Macht im Gleichgewicht erhielten; — die vielen geiſtlichen und weltlichen Höfe, Schulen des feinen Umganges; die vielen Univerſitäten, in deren Anlegung, freigebiger Ausſtattung, die Fürſten rühmlichen Wetteifer bewieſen: die Summe der oft verkannten Früchte der Vielheit Deutſcher Territorien ergreift die Edeln, die empfänglich ſind für Menſchenthum, Wür-

de des Daſeyns, erweckt ſie, voll Ehrfurcht der Deutſchen Verfaſſung ein Todten-Opfer zu weihn.

Ein wichtiger Theil in dem ewig denkwürdigen Ganzen waren die Landſtände, ein Inſtitut, das unbedingte Verehrung verdiente, wäre es frei von einem ſchweren Vorwurfe. Daß auf Landtagen viele Mitglieder auftraten, unkundig der Gegenſtände, in denen ſie als Rathgeber gelten wollten, wäre zu überſehn: überall, wo neue allgemeine Ordnungen nicht, unnatürlich, von der Willkühr eines Einzigen, mit Hülfe abhängiger Räthe, über ein großes Land ausgeſprochen werden, ſondern wo der Nation, in ihren Angelegenheiten, eine Stimme vergönnt iſt, finden Männer in der Halle der Geſetzgebung Zutritt, deren Beruf nicht durch Einſichten begründet wird. Sind die höchſtwichtigen, verantwortlichen Stellen unmittelbarer fürſtlicher Räthe mit einer Auswahl von Männern beſetzt, die ſich als Muſter politiſcher Kenntniſſe und Talente auszeichnen? Daß in den landſtändiſchen Verſammlungen die Ritter, ohne Ausnahme Landwirthe, an Zahl den beiden andern Curien überlegen waren, daß in den Beſchlüſſen daher das Intereſſe des Landmanns großentheils vorwaltete, darf auch nicht zu ſtark gerügt werden; iſt es nachtheilig, wenn unter einem Volke, dem die Natur ſeines Gebiets den Landbau als Hauptgeſchäft vorſchreibt, das Intereſſe dieſes Standes vorherrſcht? Eben weil aber in den meiſten Staaten, nach den Forderungen ihrer geſammten Beſchaffenheit und Lage, die Nationalwirthſchaft

vorzüglich auf höchste Benutzung des Grundes und Bodens, auf möglichste Vermehrung und Veredlung der Naturproducte, gerichtet seyn muß, Kunstfleiß und Handel, so wünschenswerth, so beförderlich für Landeskultur und öffentlichen Wohlstand, doch untergeordnete Gegenstände der Verwendung des Fleisses und Nationalcapitals seyn müssen; ja, was unendlich mehr ist, weil jede bürgerliche Anstalt, so wohlthätig sie übrigens in den Gang des öffentlichen Lebens eingreift, durch einen Schandfleck alle aufgeklärte, edelmüthige Nachkommen empören wird, wenn sie das, aus barbarischer Vorzeit stammende, Verhältniß der Knechtschaft eines beträchtlichen Theils der Mitbürger in Schutz nimmt: so scheint die Auflösung der landschaftlichen Institute auf den Fall, aber nur auf diesen einzigen, schöner Gewinn, daß, bei Fortdauer derselben, elender Eigennutz der meisten stimmberechtigten Landeigenthümer lange noch den Forderungen des Zeitgeistes, der Menschlichkeit, getrotzt hätte.

Die Anfänge der landständischen Verfassung sind enge verflochten in das vielumfassende, allgemein im Mittelalter herrschende, Verwaltungssystem der Ministerialität. Bis in das dreizehnte Jahrhundert, wo die Ministerialenverhältnisse in bloße Vasallenschaft sich auflöseten, die unfreyen Dienstmannen zu freyen Lehnmannen sich ausbildeten, waren alle Ministerialen hörig: ein Rechtsverhältniß, durch welches die Vorstellung gegründet ward, die Ministerialität beziehe sich nicht auf die Person des zeitigen Fürsten, sie gel-

te dem Lande, sei Territorial-Dienstwesen [1]). Zufolge dieser früh verbreiteten Vorstellung, ward es in Deutschland, wie Westfranken, seit dem neunten Jahrhundert herkommlich, daß in Grafengebieten, ehe diese erblich waren, die Ministerialen nebst dem Diöcesanbischofe, und dem Sohne des verstorbnen Grafen, die Vicariatsverwaltung führten [2]): Gelegenheiten für die weltlichen und geistlichen Beamten der Provinz, ihre Amtsbefugnisse auszudehnen, und so fest zu gründen, daß dieselben von den Grafen und Herzogen, erblichen Besitzern der Würde, als verfassungsmäßig anerkannt wurden. In geistlichen Gebieten, wo die Vacanzen häufiger waren, und die Erblichkeit des Vorsteher-Amtes nie erfolgen konnte, gelangten die Ministerialen, neben dem Domcapitel und den übrigen Prälaturen, schneller zu entschiednr Concurrenz bei der Landesgesetzgebung. Die Zwischenregierung des Domcapitels, Convents, bei Erledigung der Prälatenwürde, war beschränkt durch den Willen der Ministerialen. In Salzburg war im dreizehnten Jahrhundert die Theilnahme der Ministerialen und Bürger an der Vicariatsregierung verfassungsmäßig [3]). Die Territorialgewalt der Stifts- und Kloster-Ministerialen stieg so hoch, daß sie in vielen geistlichen Gebieten, ungeachtet der Wormser Concordaten, eine

1) Zweiter Theil, S. 263.

2) Caroli calvi capitulare a. 877. c. 9. ap. Balus. II. 265. 269.

3) Zauners Chronik von Salsburg, p. 403.

durch Herkommen rechtliche Theilnahme an der Wahl des Prälaten ausübten, die rein canonische Wahl nicht aufkommen ließen. Den Aebten, Pröbsten, und vornehmsten Ministerialen von Mainz lockte Friedrich der erste 1157 das Versprechen ab, wenn der Erzbischof stürbe, die Wahl des Nachfolgers nicht anders, als in seiner Gegenwart, anzustellen [1]). Im Hochstifte Regensburg ward dem Herzoge von Bayern das Recht zugestanden, bei der bischöflichen Wahl eine Stimme zu führen, gleich einem Canonicus oder Ministerialen [2]). Die letztern gingen in diesem Stifte so weit, zu behaupten, das Wahlrecht gebühre mehr ihnen, als den Mitgliedern des Capitels [3]). Der Umstand, daß Bremische Ministerialen einst in Wahlsachen nach Rom reiseten [4]), scheint auch in diesem Erzstifte deren rechtliche Concurrenz bei der Wahl des Erzbischofs anzudeuten. Mit seltner Unbiegsamkeit, mit Trotze gegen päbstliche [5]) und königliche [6]) Befehle, bestanden die Stiftsministerialen zu Hildesheim auf dem alten Rechte der Theil-

1) Dodechin ad a. 1157.
2) Conradi, episc. Ratispon., dipl. a. 1205. a. Hund. Metrop. I. 154.
Philippi regis dipl. ibid. p. 156.
3) Hund l. c. p. 135.
4) Hist. archiep. Brem. c. XXVII. ap. Lindenbrog. p. 96.
5) Honorii P. P. III. rescriptum ad ministeriales Hildensemenses a. 1221. ap. Scheid. origg. Guelf. T. III. p. 682.
6) Henrici Romanorum regis literae a. 1222. ap. eund. p. 682. 683.

nahme an der bischöflichen Wahl [1]); widersetzten sich standhaft dem Bischofe Konrad, den, aus Gefälligkeit für den Papst Honorius den dritten, das Domcapitel, mit Ausschluß ihrer, gewählt hatte; bis zum Kirchenbanne ließen sie es kommen [2]); sie erdreisteten sich, als, ohne Rücksicht auf ihren Widerspruch, der Römische König Heinrich dem einseitig gewählten Bischofe die Regalien ertheilt hatte, dieses Recht dem jungen Heinrich abzusprechen [3]). Auch in Salzburg hatten die Ministerialen Stimmrecht bei der Wahl des Erzbischofs [4]). Daß sie in Abteyen dasselbe Recht aus-

1) Plurium principum ecclesiasticorum rescriptum ad ministeriales Hildesemensis ecclesiae, a. 1221, ap. eund. p. 681: »quod eis (ministerialibus) in electione ipsius »(Conradi) facta esset injuria, *qui ex jure et longa consuetudine in electione episcoporum Hildesemensium justitiam habuissent.*«
Henrici Romanorum regis literae laud.: »*ministeriales* »ejusdem ecclesiae in electione episcoporum Hildesheimensium jus sibi dicunt, et, quod eum non elegerint cum capitulo, ei contradicunt.«

2) Catalogus eorum, qui Conradi II, Hildesemensis episcopi, caussa, excommunicati fuerunt, a. 1222, ap. eund. p. 684.

3) Engelberti, archiep. Colon., epistola hortatoria ad ministeriales ecclesiae Hildeshemensis a. 1222, ap. Schannat. Vindem. I. 192: »ipsum (Conradum) impedire »nitemini, si possetis, ne regalia reciperet ab eodem »(Henrico, rege) nunc ad aliam viam sibi resistendi divertitis, asserentes, ipsum dominum regem non habere potestatem, cuiquam regalia porrigendi.«

4) Hund. Metrop. Sal. I. 10. a. 1247.
Zauner, p. 595. 396. a. 1291.

ausgeübt haben, erhellt aus dem Beispiele von Lorsch [1]). — Selbst in mehrern weltlichen Territorien erstreckte sich der Einfluß der Ministerialen auf die Besetzung der landesfürstlichen Stelle; sie benutzten günstige Zeitpunkte, die Anmaßung der Concurrenz sich rechtlich bestätigen zu lassen; in Entscheidungen zweifelhafter Fälle galten sie nicht selten als competent. Den Landesministerialen von Steyermark ertheilte Rudolf der erste die schriftliche Zusicherung, das Herzogthum nicht ohne Rücksprache mit den Vornehmsten von ihnen zu vergeben, damit sie keiner Herrschaft unterworfen würden, gegen die sie gegründete Einwendungen hätten [2]). In frühern Jahrhunderten, ehe die Territorialconstitution Festigkeit erlangt hatte, erscheint die Autorität der Ministerialen in vielfachen Gestalten. Heinrich der ältere, Markgraf von Meißen und Ileburg, hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1103 [3]) keine Söhne, aber eine schwangere Gemahlinn, Gertrud. Ein Gerücht verbreitete sich, die Wittwe sei nicht schwanger, sie trage ein Kissen vorgebunden, wolle einen Erben unterschieben. Das erfuhr die Fürstinn. Sie versammelte alle Ministerialen, stellte sich auf eine Erhöhung, entblößte sich von den

1) Chronicon Laureshamense circa a. 1030. ap. Freher. scriptt. rer. Germ. I. 125: »Humbertus violenter intrud:tur, nulla quidem fratrum aut *militum electione.*«

2) Rudolfi I. dipl. a. 1277. ap. Ludwig. Rel. T. IV. p. 259. 260.

3) Annalista Saxo ad h. a. ap. Eccard. corp. hist. medii aevi, T. I. p. 599.

Schultern herab weit genug, daß die Zeugen urtheilen konnten [1]). — Ausdrücklich, als gemein anerkannt, wird oft in öffentlichen Acten die Corporation der Miniſterialen [2]) als Territorialſtaatsrath vorgeſtellt: »es darf kein Miniſterial von dem Ra»the des Abts (von S. Maximin) ausgeſchloſſen »werden [3]); — Ludwig Schenk von Owe, Wilhelm »Trugſes von Alzey, Hartwig von Hirſchberg und »Bruno von Alzey, Ritter, nebſt dem ganzen »Rathe des Pfalzgrafen [4]); — wir mit unſerm »Rathe, den Landherrn, — Landrichtern, Kämme»rer, Marſchall, Schenken, Trugſes, mehrern andern »Rittern, — den Landherrn, die unſer Rath ſind in »Oeſtreich, — den Beſten von Oeſtreich [5]); — was »die Fürſten in ihrem Lande mit der Landherrn »Rathe ſetzen und machen [6])» ꝛc.

Seitdem in alle einträgliche Miniſterialenſtellen frey geborne Ritter, Grafen und Herrn, eindrangen,

---

1) Chronicon montis sereni ap. Mencken. scriptt. rer. Germ. T. II. p. 168.

2) Honorii PP. III. rescriptum laud.: »*universitatem* ve»stram monemus.«
Engelberti, archiepisc. Colon., epist. laud. Zweiter Th. p. 265.

3) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. a. 1135. ap. Zylles. III. p. 54.

4) Wilhelmi, comitis Juliacensis, dipl. a. 1230. ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 70.

5) Alberti, comitis Habsburg., rectoris Austriae et Styriae, dipl. a. 1281. ap. Lambacher. p. 190. 193.

6) Rudolfi I. dipl. a. 1287. ap. Lehmann, Speyer. Chron. l. V. c. 108. p. 558.

die nicht am Hofe, ſondern auf ihren Dienſtgütern, lebten, den Dienſt durch Unterbeamte verrichten ließen, und nur an feyerlichen Tagen erſchienen, ſeitdem alſo das Dienſtweſen in bloßes Lehnweſen überging [1], wurden die Berathungen des Fürſten und der Miniſterialen über Landesſachen bei Gelegenheit ſolcher Zuſammenkünfte an feyerlichen Hoftagen angeſtellt [2]. In geiſtlichen und weltlichen Territorien fielen dieſe gewöhnlich auf die hohen Feſte, in jenen beſonders auf den Tag des Stifts- und Kloſter-Patrons, deſſen Feyer man verherrlicht glaubte, wenn von den Miniſterialen die Oberhofbeamten ihre Dienſtämter perſönlich verrichteten. Doch fanden auch außerordentliche Verſammlungen Statt [3]. Die Berathungen an Hoftagen, noch ohne Form, ohne ſchriftliche Abfaſſung der Beſchlüſſe, aber unverkennbar Anfänge der Landtage, werden genannt Hofgeſpräche [4], oder ſchlechthin Geſpräche [5]. Alle geiſtliche und

1) Zweiter Th. p. 234. 235.

2) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. laud.: »Abbas, si »proximo die post festum de negotiis privatis vel com»munibus cum ministerialibus aliqua tractare voluerit.»

3) Liemari, archiepisc. Brem., dipl. a. 1088 ap. Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. p. 146.

4) Ruchardi, archiep. Mogunt., dipl. a. 1090. ap. Mencken. l. c. T. I. p. 386: »nunquam cogatur abbas — curi»am frequentare, aut ad *colloquium curiale ex justi»tia* venire, nisi forte archiepiscopus ejus *spirituali* »*consilio* indigeat ad utilitatem ecclesiae.»

5) Liemari dipl. laud.: »cum in villa, quae dicitur Acheim, »nos et dux Magnus, et reliqui milites ecclesiae no»strae, quibusdam de causis *colloquium* haberemus.»

weltliche Hof- Civil- und Militair-Miniſterial'n hatten die Pflicht auf ſich, zu erſcheinen. Sie, und ihr Gefolge, ihre Pferde, wurden auf Koſten des Dienſtherrn verpflegt [1]); einer von den Reſten der frühern Verhältniſſe, in manchen Territorien bis auf die neueſten Zeiten fortdauernd.

Aus der Landesminiſterialität des Mittelalters iſt die landſtändiſche Verfaſſung hervorgegangen; am meiſten waren beſonders die ſämmtlichen, obern und niedern Adminiſtrationsminiſterialen oder vollziehenden Beamten zu fürſtlichen Staatsräthen geeignet: aus dieſem hiſtoriſchen Satze iſt der Urſprung aller drei Klaſſen der Landſtände abzuleiten. Die (mittelbaren) Prälaten wurden angeſehen als geiſtliche Landesminiſterialen, Kirchenbeamte, competent faſt in allen Verhandlungen, bei dem tiefen Eindringen der Kirche in den Staat; altherkommlich mußten ſie auf fürſtlichen Hoftagen erſcheinen, wenn ſie nicht ausdrücklich freigeſprochen waren [2]). Die Entſtehung der Ritter-Curie aus der Miniſterialität bedarf keiner Ausführung. Die Ableitung der Landſtandſchaft der Städte aus demſelben Inſtitut iſt auch keiner Schwierigkeit unterworfen. Wie oben ausgeführt iſt, waren in frühern Zeiten die ſtädtiſchen Verwaltungsbehörden insgeſammt herrſchaftlich; die Burggrafen, Land- und Burg-Vögte, Schulzen und

1) Conradi, comitis Lutzelenburg., dipl. laud.
2) Ruchardi dipl. laud.

Schöppen, Einnehmer, Münzer, waren fürſtliche Dienſtmannen (Hausgenoſſen, domestici, familiares), Territorial-Staatsräthe. Als ſolche erſchienen ſie auf Hoftagen, nahmen Theil an den Verhandlungen. Nachdem die ſtädtiſchen Communen das Recht erworben hatten, die öffentlichen Stellen mit Männern aus ihrer Mitte zu beſetzen, beſuchten dieſe körperſchaftlichen Autoritäten die fürſtlichen Hoftage: als Beſitzer von Dienſt- und Lehn-Gütern, als Landſaſſen, waren ſie verbunden, bei der Cour zu erſcheinen; als ſtädtiſchen Vorſtehern muſſte ihnen dieſe auf ſie übergegangene Verbindlichkeit ihrer Vorgänger, der herrſchaftlichen Lokalminiſterialen, mehr als ein Recht erſcheinen, wichtig, weil nun auf Hoftagen keine, dem Intereſſe der Städte zu nachtheilige, Beſchlüſſe, einſeitig, ohne ihre Beiſtimmung, gefaſſt werden konnten. Unter den Bürgern [1]) oder Städten [2]), die in Urkunden neben den Prälaten und Miniſterialen als Landes-Autoritäten erwähnt werden, ſind die Geſchlechter und ritterlichen Rathsherrn zu verſtehn. So haben die adlichen Bürgermeiſter und Rathmannen, großentheils perſönlich in Dienſt- und Lehn-Verhältniſſen zum Landesfürſten, die Landſtandſchaft der Städte gegründet. Als endlich der dritte Stand zur

1) Transactio inter Henricum, comitem palatinum, et archiepiscopum Bremensem, a. 1219, in assert. libertatis Bremensis, p. 786, et ap. Tolner. l. c. p. 61.

2) Sigfridi, archiepisc. Colon., dipl. a. 1287. Schaten, annal. Paderborn. T. II. p. 162.

Theilnahme an der Stadtregierung gelangte, rückten die bürgerlichen Rathsverwandten in das Recht des Sitzes und der Stimme auf Landtagen; längst war auch die urſprüngliche Form der Verſammlungen völlig verändert: die vormalige Nebenſache, Verhandlungen über Landesbedürfniſſe bei Gelegenheit feyerlicher Aufwartung, war zur Hauptſache erhoben; die Entwickelung des bürgerlichen Lebens machte ausdrückliche Zuſammenkünfte zu gemeinſchaftlichen Berathungen nothwendig. Wann in den einzelnen Reichslanden die anfänglichen blos berathſchlagenden Stimmen der Territorial- Staats- und Kirchen-Beamten zu entſcheidenden geworden ſind, iſt nirgends genau angegeben; wenn die oft vorkommenden urkundlichen Formeln: »nach dem Willen [1]), mit Erlaubniß [2]), unſrer Miniſterialen haben wir beſchloſſen,« Abhängigkeit des Fürſten von den Ständen anzeigt, ſo fällt jener Uebergang in das dreizehnte Jahrhundert, den Zeitpunkt der Ausbildung des niedern oder landſtändiſchen Adels.

Ehe ſich eine Scheidung zwiſchen geſetzgebender und vollziehender Gewalt gebildet hatte, nahmen die Landſtände Antheil an allen Regierungsſachen ohne Unterſchied: an Ertheilung von Privilegien [3]), Zoll-

1) Ibid.

2) Wolfkeri, episc. Patav., dipl. a. 1195, ap. Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 11.

3) Ludolfi, episc. Monaster., dipl. a. 1245. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. III. P. I. Urk. p. 174.

befreyungen [1]), Abfaſſung eines Dienſt- und Hof-Rechts [2]), Entſcheidungen über ſtreitige Rechte [3]), Bündniſſen [4]), Friedensſchlüſſen [5]), fürſtlichen Verträgen [6]), Belehnungen [7]), Schenkungen von Grundſtücken [8]), Ankauf derſelben [9]), Vertauſchung [10]), Verpfändungen [11]), Vergleichen über Regalien [12]).

---

1) Wolfkeri dipl. laud.
2) Burchardi, episc. Wormat., dipl. a. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 44.
3) Mangoldi, epise. Patav., dipl. circa a. 1210. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. I. p. 392.
4) Adolfi, archiep. Colon., dipl. a. 1198. ap. Kindlinger. Gesch. von Volmestein, T. II. p. 94.
5) Sigfridi, archiep. Colon., dipl. a. 1287. ap. Schaten. l. c. p. 162.
6) Conradi III. regis dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. script. rer. Germ. p. 155.
Transactio inter Henricum, comitem palatinum, et archiepiscopum Bremensem a. 1219. l. c.
7) Henrici, comitis palatini, ducis Bavariae, dipl. a. 1262. ap. Hund. l. c. T. I. p. 257.
8) Bernhardi, episc. Paderborn., dipl. a. 1149. ap. Schaten. l. c. T. I. p. 781.
Hillini, archiepisc. Trevir., dipl. a. 1167. ap. Hontheim. hist. Trev. T. I. p. 601.
9) Gertrudis, abbatissae Quedlinburg., dipl. a. 1241. ap. Kettner. antiqq. Quedlinburg. p. 274.
10) Engelberti, archiep. Frising., dipl. a. 1034. ap. Meichelbeck. l. c. T. I. P. I. p. 230.
Eberhardi, archiep. Trevir., dipl. a. 1052. ap. Hontheim. l. c. T. I. p. 393.
Friderici I. dipl. a. 1166. ap. Hund. l. c. T. II. p. 77.
11) Gerhardi, episc. Monaster., dipl. a. 1269. ap. Kindlinger. Münster. Beitr. T. II. Urk. p. 279.
12) Philippi regis dipl. circa a. 1205. ap. Hund. l. c. T. I. p. 155.

In Hinſicht auf eine gewiſſe Meinung, welche den Urſprung des, in der Altdeutſchen Verfaſſung gegründeten, landſchaftlichen Syſtems, erſt in das fünfzehnte Jahrhundert ſetzt, und das fürſtliche Schuldenweſen als Veranlaſſung annimmt, iſt merkwürdig, daß ſchon um die Jahre 1220 und 1230 in der Geſchichte der Abtey Sanct Gallen zwei Beiſpiele vorkommen, wie die Aebte Rudolf von Guttingen, und Konrad von Bußnang, den zuſammenberufenen Conventualen und Miniſterialen den Antrag zur Tilgung öffentlicher Schulden gemacht, und die Stände die geforderten Summen aufgebracht haben [1]).

1) Conradus Fabariensis, de casibus monasterii S. Galli, c. 10 et 1. ap. Goldast. Alam. P. I. p. 136. 139. 140.

Schlußbemerkung:

Ursprung der Staatsbürgerschaft.

Das wichtigste Ereigniß in der innern Geschichte Deutschlands ist die große Veränderung des bürgerlichen Zustandes der Prälaten, des Adels, und der Städte, die Veredlung ihres Verhältnisses zum Fürsten, die allmählige Verwandlung unfreyer Grundsassen in freye Landsassen: wodurch endlich die Altgermanische Vorstellung von Patrimonial-Staatsherrschaft vertilgt, die Nation frey ward, zu dem Begriffe Staatsbürgerschaft sich zu erheben. Die frühesten und stärksten Veränderungen gingen vor mit dem Verhältnisse der Territorialprälaten (Aebte und Pröbste) zum Fürsten: in Ansehung ihres Amts und ihrer Corporation waren sie einer mächtigen Herrschaft ausserhalb des Gebiets unterworfen; was Grund und Boden betraf, und die, aus dessen Lehnbesitz hervorgehenden, Verbindlichkeiten, so war derselbe, durch die vielumfassenden Immunitätsprivilegien, fast zum besondern Staate geschlossen, die Verbindlichkeiten waren in die entgegengesetzte Natur der Rechte übergegangen. — Durch Ausbildung der Hof- und Dienst-Verfassung zum freyern Lehnsystem war der Adel gegen den Landesfürsten so gehoben, daß dieser inner-

halb des Gebiets, faſt nur Erſter ſeines Gleichen war. — Die Bürgerſchaften endlich waren durch Befreyung von Grundſaſſen-Verhältniſſen, durch Erwerbung der grundherrlichen und Patrimonial-Rechte, zum Range freyer Landſaſſen geſtiegen.

Nachtrag zur Literatur.

Aachen.

Nopp, Aacher Chronick, Cölln 1643. fol. — Insbesondere: ältestes Stadtrecht, l. III. p. 71 seqq.

Diplomata Aquensia, ap. J. J. Moser, Reichsstädtisches Magazin, T. I. p. 89 seqq.

Augsburg.

Gassares annali Augstburgenses, ap. Mencken, scriptt. rerum Germ. T. I. p. 1323 seqq.

Welser (d. J.) Chronica der Reichsstadt Augsburg. Deutsch von Werlich. Frankfurt a. M. 1595. fol.

v. Stetten (d. Ae.) Geschichte der reichsfreyen Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig, 1743. 4.

v. Stetten (d. J.) Geschichte der adlichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg. Daselbst 1762. 4.

Langenmantel Historie des Regiments in Augsburg. Frankfurt u. Leipzig 1743. 4.

Braunschweig.

Stadtrecht, von dem Herzoge Otto dem Kinde ertheilt i. J. 1233, bei Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgsche Chronika, T. I. p. 465 seqq.

Andere Urkunden aus dem Stadt-Archiv, bei demselben.

Bremen.

Dilich, urbis Bremae Typus et Chronicon. Cassel 1604. 4.

Henrici Wolter, Chronica Bremensis. Ap. Meibom. scriptt. rerum Germ. T. II. p. 19 seqq.

Cassel's Bremensia. Bremische historische Nachrichten und Urkunden. Zweiter Band. Bremen 1767. 8.

Dessen historische Nachrichten von der Regimentsverfassung und dem Rath der kaiserlichen freyen Reichsstadt Bremen. Aus ungedruckten Urkunden gesammelt, mit Anmerkungen, und einem Anhange von Dokumenten. Bremen 1768. 4.

Breslau.

Von der Schlesia, der Stadt Breslau, ihren Privilegien, wie ein Fürstenthumb nach dem andern an die Crohn Böheimb kommen. Ungefehrlicher Auſsugh. Eine Sammlung der Privilegien und andrer Urkunden des rathhäuslichen Archivs zu Breslau, auf Befehl des Magistrats i. J. 1555 chronologisch geordnet, und mit eingemischten Schlesischen Begebenheiten in deutscher Sprache abgefaſst von Franciscus Köckritz, Faber genannt, Stadtsekretair zu Breslau. (S. Füldner, Schlesische Bibliothek, S. 402, und Klose, dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau, B. I. S. 9). Manuscript der von Steinwehrschen historischen, der Universität gehörenden, Bibliothek zu Frankfurt an der Oder, Scrin. I., lin. 2. num. 4.

Cureus, Schlesische und der weitberühmten Stadt Breslaw General-Chronica. Verdeutscht durch Raetel. Wittenberg 1587. fol.

Cölln.

Die Cronica van der billiger Stat van Cöllen. Fol. Mit vielen illuminirten Holzschnitten. Das Werk ist geschrieben im Jahre 1499, s. Fol. 161, b. fol. 212, b. fol. 213, a. fol. 215, b. fol. 216, a. fol. 226, a. Auch in demselben J. gedruckt, vid. Johann Smith, oppidum Batavorum, seu Noviomagum, Amstelod. 1645. 4.

Colmar.

Stadtrecht, gegeben vom Könige Adolf im J. 1295. Ap. Schöpflin. Alsat. dipl. T. II. p. 55 seqq.

Erfurt.

Joh. Mauritii Gudeni historia Erfurtensis. Duderstadi 1675. 8.

Erphurdianus antiquitatum variloquus. Ap. Mencken, T. II. p. 461 seqq.

Carls von Dalberg Versuch eines Beitrags zur Geschichte der Erfurtschen Handlung. Eine Vorlesung in der Erfurter Academie der Wissenschaften gehalten am 2 August 1779. In actis academiae electoralis Moguntinae scientiarum utilium, quae Erfurti est, ad annos 1778 et 1779. Er-

furti 1780. 4. p. 73 seqq. — Auch besonders abgedruckt, mit Urkunden, Erfurt 1780. 4.

Frankfurt a. M.

Statuta Francofurtensia antiquissima, d. aa. 1352 et seqq., descripta ex autographo chartaceo. Ap. Senckenberg. selecta juris et historiarum, cet. T. I. p. 1 seqq.

Diplomatarium Francofurtense miscellum, ap. eund. T. I. p. 185 seqq.

Florian, Chronica der freyen Reichsstadt Frankfurt am Main, vermehrt durch Achilles August von Lersner. 1706. fol.

Achill. Augusts von Lersner nachgehohlte, vermehrte und continuirte Chronica von Frankfurt a. M., oder Zweiter Theil der Beschreibung etc. Aus des Autoris Manuscript zum Druck befördert durch Georg August von Lersner. Frankfurt a. M. 1734. fol.

Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Erster Theil. Frankfurt a. M. 1807. 8.

Frankfurt a. d. Oder.

J. Chr. Beckmann, kurze Beschreibung der alten löblichen Stadt Frankfurt an der Oder. Daselbst 1706. fol.

Goslar.

Heineccii antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. In ejusdem et Leuckfeldii scriptt. rer. Germ.

Leges municipales antiquae civitatis Goslariensis, sec. XIV conscript. Apud Leibnitz. scriptt. rer. Bruns. illustr. T. III. p. 484 seqq.

Rechtsschreiben des Schöppenstuhls zu Goslar. Grösstentheils zu Ausgange des XIV Jahrhunderts abgefaßt. Bei Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, aus den Handschriften und alten Drucken der akademischen Bibliothek in Helmstädt herausgegeben, S. 225 ff.

Hamburg.

Petri Lambecii origines Hamburgenses. Hamburgi 1706. fol.

Ejusd. Rerum Hamburgensium liber secundus. Ibid. 1706. fol.

Codex antiquissimus juris Hamburgensis, vulgo liber Ordaliorum d. a. 1270. Ap. de Westphalen, monum. ined. P. IV. p. 2083 seqq.

Ingolstadt.

v. Krenner Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der Baierischen Landtage des Mittelalters. München 1804. 8.

Lübeck.

Willebrand, Beschreibung der Hansischen Hauptstadt Lübeck. In dessen Hansischer Chronik, Abtheilung I.

Justitia Lubecensis, ab Henrico Leone civitati Lubecae a. 1158 data, et ab imperatoribus Friderico I. a. 1187, et Friderico II. a. 1226, confirmata. Ap. de Westphalen, monum. med. T. III. p. 619 seqq.

Becker, umständliche Geschichte der kaiserlichen und des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Lübeck. Zwey Bände. Lübeck 1782. 1784. 4.

Lüneburg.

Büttner, Genealogiae, oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten Lüneburgschen adlichen Patricier-Geschlechter. Lüneburg 1704. fol.

Magdeburg.

Anonymi Chronicon Magdeburgense. Ap. Meibom T. II. p. 269 seqq.

Pomarius, summarischer Begriff der Magdeburgschen Stadt-Chroniken. Magdeburg, 1587. 4.

Nürnberg.

Drei Bücher, darinnen die Nurmberger Historien, und derselben Statt anfang, mit sampt andern warhafft angezaigt wurdt. Inchoata materia undecima die Augusti anno 1426, finita vero vicesima prima die ejusdem et mensis et anni (conf. l. III. c. 9). Manuscript der von Steinwehrschen historischen, der Universität gehörenden, Bibliothek zu Frankfurt a. d. Oder, Scrin. I. lin. I. N. 16.

Cronica der löblichen und weitbesuchten Kays. Reichs Vesten und Statt Nürnberg. — Alles aus alten Nürmbergischen und andern Chroniken, Historien und Schrifften, Briefflichen Uhrkunden, Protocollen und Handlungen — zusammengezogen. Mscr. derselben historischen Bibliothek, Scrin. I. lin. III. N. 17.

Königliche Privilegia, der Stadt Nürnberg ertheilt, einseln,

ohne gemeinschaftlichen Titel, auf Veranstaltung des Raths abgedruckt, zum Gebrauche in einem Prozesse bei den Reichsgerichten. fol.

(v. Wölkern) Historia Norimbergensis diplomatica. Zusammentrag der vornehmsten, von den Römischen Kaisern und Königen der reichsfreyen Stadt Nürnberg ertheilten, Freyheiten. Nürnberg 1738. Fol.

Singularia Norimbergensia. Nürnbergsche Alterthümer und — merkwürdige Begebenheiten. Nürnberg 1739. fol.

Würfel, historische, genealogische und diplomatische Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergschen Stadt- und Adels-Geschichte. 12 Stücke in 2 Bänden. Nürnberg 1766. 1767. 8.

Siebenkees, Materialien zur Nürnbergschen Geschichte. Vier Bände. Nürnberg 1792. 1795. 8.

Roth, Geschichte des Nürnbergschen Handels. Erster Theil. Leipzig 1800. 8.

Meisterlin, historia rerum Noribergensium ap. Ludwig. reliq. Mscr. T. VIII. p. 3 seqq.

Regensburg.

Gemeiner, Reichstadt Regensburgsche Chronik. Regensburg 1800. 4.

Soest.

Jus Susatense antiquissimum. Ap. Emminghaus, memorabilia Susatensia. Jenae 1749. 4. p. 101 seqq.

De aude Schrae de Stadt van Soist. Ap. eund. et ap. de Westphalen, l. c. T. IV. p. 3063 seqq.

Speyer.

Lehmanns Chronica der freyen Reichsstadt Speyer. Dritte Ausgabe. Frankfurt a. M. 1698. fol.

Stettin.

Fridebora historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin in Pommern. Daselbst 1613. 4.

Straſsburg.

Jura et leges civitatis Argentinensis. Ap. Grandidier, histoire de l'eglise et des eveques-Princes de Strasbourg.